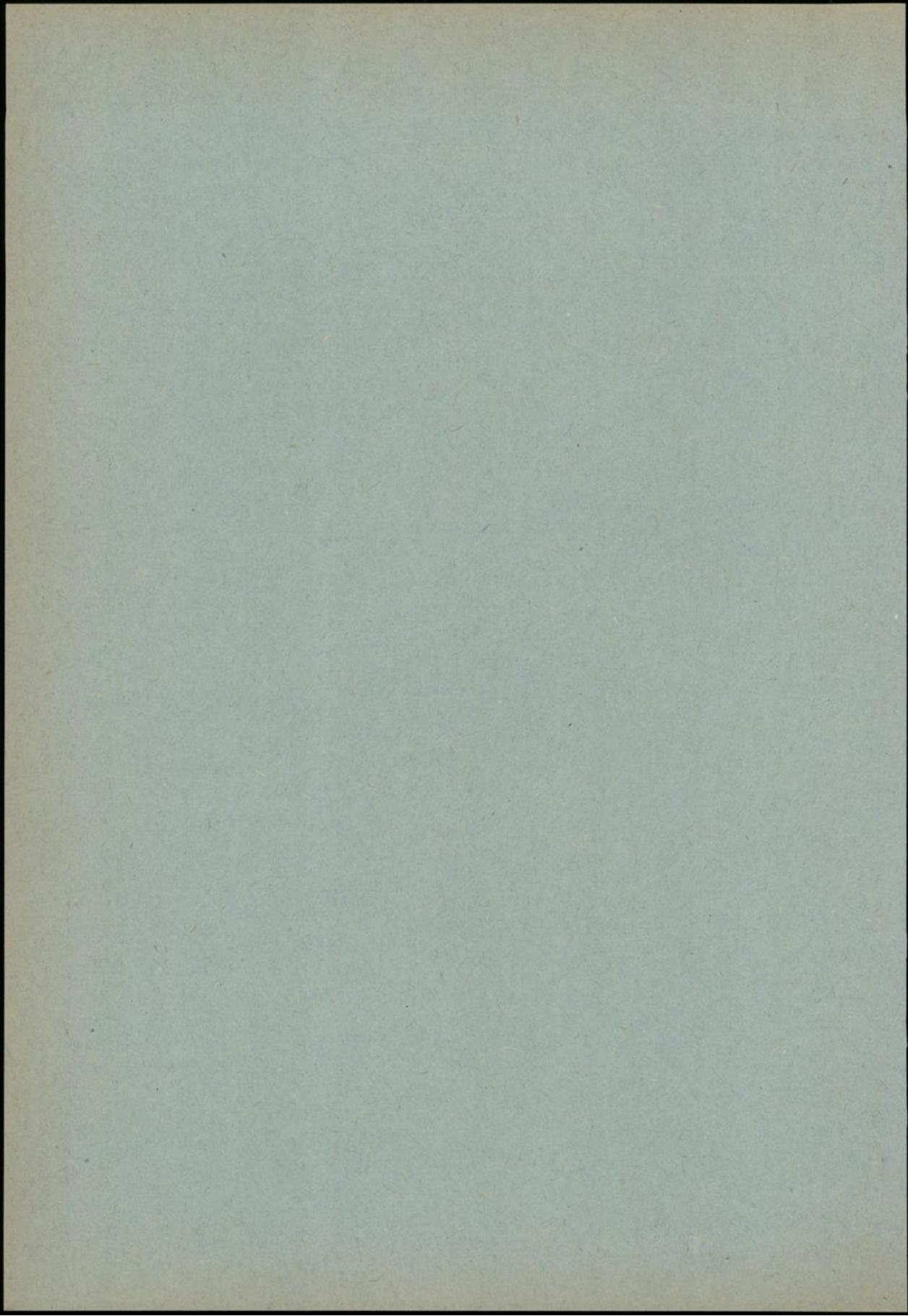


II. Teil

Wien — aktuell



Wien und sein Fremdenverkehr

von Wolfgang J. Kraus

Der Fremdenverkehr mit allen seinen Vorteilen, aber auch Problemen, ist in den letzten Monaten mehr als zuvor ins Gespräch gekommen. Im Zusammenhang mit der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung, im speziellen aber mit Fragen der österreichischen Devisenbilanz, erwies sich einerseits die Leistungskraft dieses Wirtschaftszweiges, andererseits traten bei näherer Betrachtung auch vorhandene Strukturschwächen deutlicher als bisher hervor. Wien als Bundeshauptstadt und gleichzeitig als einzige österreichische Stadt, die dem internationalen Städtetourismus vergleichbare Angebote aufweist, nimmt in diesen Überlegungen naturgemäß eine Sonderstellung ein. Dazu kommt noch die historische Perspektive, die den Fremdenverkehr, die

internationale Begegnung in Wien, im besonderen Maße kennzeichnet.

Die Funktion Wiens als Stadt der Begegnung hat in den letzten Jahren einige kräftige Impulse erfahren. Undenkbar ist sie aber nach wie vor ohne die geschichtliche Basis, die der Begegnung in Wien zugrundeliegt, die die Menschen dieser Stadt ebenso prägt wie die gesamte Atmosphäre, die bis heute irgendwie immer eine tragende Rolle spielt im Selbstverständnis Wiens ebenso wie im Bild der anderen von der Hauptstadt Österreichs. Vermittelt hat diese Stadt seit jeher, und dem kleinen Österreich von heute zum Trotz geht dieser Genius loci nicht unter.

Viele glauben, Wien liege erst seit dem Ende des

*Wien: Übernachtungen nach Herkunftsländern 1960, 1970 und 1973**

Länder	1960		1970		1973	
	Übernachtungen	Index	Übernachtungen	Index	Übernachtungen	Index
BRD	385.880	100	695.093	180	780.894	202
USA	334.197	100	601.413	180	572.644	171
Italien	99.757	100	165.532	166	182.666	183
Schweiz und Liechtenstein	99.255	100	133.795	135	172.833	174
Großbritannien und Nordirland	120.863	100	145.102	120	148.661	123
Schweden	46.969	100	86.129	183	109.667	233
Frankreich und Monaco	87.565	100	90.305	103	100.843	115
Niederlande	50.592	100	73.232	145	97.398	193
Ungarn	18.913	100	66.394	351	105.188	556
Jugoslawien	22.162	100	135.311	611	75.596	341
Sonstiges Ausland	408.854	100	659.247	161	683.273	167
Österreich	489.637	100	410.742	84	495.969	101
Summe	2,164.644	100	3,262.295	151	3,525.632	163

*) Übernachtungen in gewerblichen Beherbergungsbetrieben

Zweiten Weltkrieges an einer Grenze zweier Kulturkreise — doch seit der Gründung Österreichs traf hier der westeuropäische Einfluß mit osteuropäischen Elementen zusammen. In den Türkenkriegen wurde dieses Gefühl zur handgreiflichen Bedrohung des Landes; später waren es die magyarischen Nachbarn, deren Einfluß in der Residenzstadt des Heiligen Römischen Reiches westlichem Lebensgefühl begegnete. Ähnlich aber auch Wiens Stellung zwischen Nord und Süd, dem böhmischen Raum und den Alpenländern. Begegnungen fanden wohl durch alle diese Zeiten in und um Wien statt; die Schlachten, die hier geschlagen wurden, zeugen davon, daß es nicht immer gelang, Interessen konfliktfrei, gewaltlos abzustimmen.

Mit dem Wiener Kongreß 1814/15 wurde eines jener historischen Fakten gesetzt, die bis heute Wiens Bild in der Welt beeinflussen. Vorfahre aller heutigen Wiener Kongresse, ob sie nun Diplomaten, Kaufleute oder Wissenschaftler vereinen, ist der Wiener Kongreß sozusagen Idealtypus aller derartigen Veranstaltungen, wenn auch heute oft Fragen der steuerlichen Abschreibbarkeit an die Stelle früherer höfischer Protokollprobleme getreten sind. Sogar in der Zeit der Ersten Republik, vieler seiner früheren Funktionen enthoben, blieb Wien geistiges Zentrum und Treffpunkt: Im „Roten Wien“ realisierte eine sozialdemokratische Stadtverwaltung zielstrebig das Experiment einer neuen Kommunalpolitik, von Fachleuten aus vielen Ländern

studiert und kopiert. Erst mit dem Anbruch des Faschismus wurde die Begegnung für lange Jahre unmöglich.

Die „Vier im Jeep“, der Staatsvertrag, die Neutralität des Landes, all das weist bereits in jene Gegenwart, in der Wien mit der Ansiedlung internationaler Organisationen, Begegnungen der Supermächte (von Chruschtschow—Kennedy bis SALT), der Entwicklung des Kongreßwesens und des Fremdenverkehrs im allgemeinen, dem Bau der „UNO-City“ und vielem anderen seine Funktion als Stadt der Begegnung, als internationaler Treffpunkt mehr als je zuvor nützen und verstärken kann. Auch im ständig härter werdenden Konkurrenzkampf der Städte, sich weltweit immer wieder „ins Spiel zu bringen“, kann Wien durchaus seine Chancen wahren.

Mehr als 1,5 Millionen Gäste pro Jahr werden von der Fremdenverkehrsstatistik registriert, wobei Privatquartiere nicht erfaßt werden. Obwohl vor allem die im Norden Ostösterreichs weit nach Westen „vorspringenden“ Staaten ČSSR und DDR infolge ihrer dem westlichen Touristen zeitraubenden Reisemodalitäten und -formalitäten eine Barriere darstellen, die den in Nord-Süd-Richtung verlaufenden europäischen Hauptreisestrom von Wien ablenken, stiegen die Nächtigungszahlen in den Wiener Fremdenverkehrsbetrieben von 2,2 Millionen im Jahr 1960 auf 3,9 Millionen (1973) an, was einen Zuwachs von fast 65 Prozent bedeutet. Auch

Wien: Übernachtungen nach Kategorien 1960, 1970 und 1973*)

Kategorie	1960/61 (Fremdenverkehrsjahr)			1970/71 (Fremdenverkehrsjahr)			1973 (Kalenderjahr)		
	Über- nach- tungen in 1000	%	Index	Über- nach- tungen in 1000	%	Index	Über- nach- tungen in 1000	%	Index
Hotels A ₁ und A	771	35,2	100	1.539	46,0	199,6	1.536	43,6	199,2
B	642	29,3	100	763	22,8	118,9	854	24,2	133,0
C	439	20,1	100	653	19,5	148,8	746	21,2	130,2
D	134	6,1	100	115	3,4	85,8			
Pensionen	202	9,3	100	279	8,3	138,1	390	11,0	193,1
Summe	2.188	100,0	100	3.349	100,0	153,1	3.526	100,0	161,2

*) Übernachtungen in gewerblichen Beherbergungsbetrieben

1974 ergab sich für Wien im Gegensatz zu vielen anderen touristischen Zielen kein Rückschlag in der Gästebilanz, wohl aber eine beträchtliche Umschichtung bei den Herkunftsländern.

1973 lag die BRD mit 22,5 Prozent aller Gäste an der Spitze, die USA hatten mit 16,3 Prozent vor dem Inlandtourismus nach Wien mit 13,9 Prozent den zweiten Platz inne. Obwohl zum Berichtszeitpunkt noch ein Vierteljahr aussteht, kann mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß die USA 1974 auf den dritten Platz abgerutscht sind, da aus diesem Herkunftsland ein Rückgang von fast 30 Prozent zu verzeichnen war. Hingegen waren bei der BRD (unangefochtener erster Platz) ein Zuwachs von fast 15 Prozent, dem innerösterreichischen Touristenverkehr nach Wien rund 10 Prozent und bei der Schweiz wiederum an die 15 Prozent Zunahme zu verzeichnen, wodurch Österreich auf Platz 2 und die Schweiz vom fünften auf den vierten Rang vorstoßen dürften. Rückgänge waren, abgesehen von den USA, auch aus Italien, Großbritannien und Kanada zu verzeichnen, wobei teilweise die wirtschaftspolitischen Schwierigkeiten, teilweise Währungsabwertungen dieser Länder als Ursachen betrachtet werden.

Wien wird auch weiterhin bemüht sein, die im Vergleich zu anderen Bundesländern breite Auffächerung auf eine Reihe von Herkunftsländern der Gäste zu fördern und dadurch nach Möglichkeit das Risiko von

Ausfällen einzelner Länder zu begrenzen. Die 1974 beträchtliche Zunahme von Inlandsgästen weist andererseits einen Weg, der angesichts der zunehmenden Krisenanfälligkeit des internationalen Fremdenverkehrs von allen österreichischen Bundesländern mehr als bisher beschritten werden wird. Wien wendet 1975 erstmals beträchtliche Mittel zur Inlandgästewerbung auf und will damit preisgünstige und zugriffsnahere Angebote publik machen, die kulturellen Möglichkeiten, aber auch die Einkaufsgelegenheiten der Hauptstadt stärker zu nützen. Einer 1971 veranstalteten repräsentativen Erhebung zufolge zählt ein Stadt- bzw. Einkaufsbummel zu den Aktivitäten von fast 70 Prozent der Gäste, 63 Prozent besuchen Schloß Schönbrunn. Die Werte für Staatsoper (30 Prozent) und Spanische Reitschule (19 Prozent) fallen infolge der bekannten Kartenproblematik bzw. der begrenzten Kapazität verständlicherweise etwas ab.

Die Wintersaison, in der das kulturelle Angebot Wiens größer und leichter zugänglich ist als während des Sommers, steht deswegen und infolge der geringen Auslastung der Beherbergungsbetriebe in den Wintermonaten im Rahmen der touristischen Wienwerbung im Vordergrund. Die derzeit rund 17.000 Betten umfassende Wiener Hotellerie erreicht zwar mit durchschnittlich 62 Prozent eine vergleichsweise gute Auslastung, hat aber bei den starken Schwankungen zwischen teilweise „überbuchten“ Sommern und „schwa-

Wien: Bettenangebot in Hotels und Pensionen nach Kategorien
1960, 1970 und 1973

	1960			1970			1973		
	Betten	Index	%	Betten	Index	%	Betten	Index	%
Hotels der Kategorie A ₁ , A	3.138	100	31,7	5.792	185	45,2	6.673	213	45,7
B	3.002	100	30,3	2.797	93	21,8	3.688	123	25,3
C	2.490	100	25,1	3.304	133	25,7	3.543	142	24,3
D	1.281	100	12,9	930	73	7,3	689	54	4,7
Summe Hotels	9.911	100	100,0	12.823	129	100,0	14.593	147	100,0
Pensionen der Kategorie A ₁ , A				333		24,0	506		22,5
B				748		53,8	1.070		47,5
C				235		16,9	676		30,0
D				73		5,3			
Summe Pensionen	1.207	100		1.389	115	100,0	2.252	187	100,0
Summe Hotels und Pensionen	11.118	100		14.212	128		16.845	152	

chen“ Wintern mit Personal- und Rentabilitätsproblemen zu kämpfen. Neben der Förderung der Winterseason ist die Verlängerung der Aufenthaltsdauer der Gäste Ziel der Bemühungen, da der durchschnittliche Wienbesuch heute nicht mehr als 2,8 Nächtigungen umfaßt (wobei diese Zahl allerdings nur für die statistisch erfaßten Gäste gilt, da das Wiener Institut für Standortberatung die Aufenthaltsdauer in den nicht erfaßten Privatquartieren auf rund sechs Nächtigungen schätzt).

73 Prozent der Gäste Wiens halten sich zu Zwecken hier auf, die unter dem Schlagwort „Erlebnistourismus“ subsumiert werden können. Die Attraktionen, die die Stadt unter diesem Gesichtspunkt bieten kann, sind verständlicherweise im wesentlichen traditioneller bzw.

historischer Natur. Das in kulturell interessierten Kreisen vorherrschende und von den für die Fremdenverkehrswerbung Wiens Verantwortlichen geteilte Unbehagen über die weithin musealen Strukturen dieses Bereichs wird allerdings von den Touristen selbst kaum verspürt. Nach wie vor beherrschen Klischees wie Walzer, Heuriger, Sängerknaben und Lipizzaner nicht nur das Bild Wiens in der Welt, sondern geben auch die tatsächlichen Erwartungen unserer Gäste wieder. Ganz unabhängig von der derzeitigen „Nostalgiewelle“ sucht der Gast in Wien Glanz und Gemütlichkeit, Komfort und Opulenz. Kein Wunder, daß der „Durchschnittsgast“ daher zwischen 20 und 50 Jahren alt ist (69 Prozent) und in sehr guten oder guten Einkommensverhältnissen lebt (69 Prozent). Kein Wunder ebenfalls, daß

Wien: Kapazitätsauslastung der Hotels nach Standort und Kategorie
1965 und 1971

Zentrum	1965		1971	
Kategorie	Betten	Kapazitätsauslastung	Betten	Kapazitätsauslastung
A ₁	1927	55%	2213	70%
A	1197	69%	1972	66%
B	1099	73%	746	83%
C	177	43%	226	45%
D	—	—	—	—
<i>Gürtellinie</i>				
A ₁	—	—	—	—
A	1424	64%	2191	68%
B	1186	67%	1266	66%
C	1760	61%	1986	58%
D	417	63%	253	57%
<i>Außerhalb des Gürtels</i>				
A ₁	—	—	—	—
A	—	—	400	48%
B	1410	50%	1711	74%
C	848	71%	1179	62%
D	275	70%	131	—

der Anteil der Jugend (bis zu 20 Jahren: 7 Prozent) sehr bescheiden ausfällt; die Kongruenz zwischen Angebot und Erwartungen muß hier teilweise erst hergestellt werden.

Die Anstrengungen, die Wien mit seiner Werbung, seinen Auslandsveranstaltungen, seiner Presse- und Marktbearbeitung unternimmt, haben nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn das im Fremdenverkehr vielgenannte „touristische Angebot“ den mitunter sehr rasch eintretenden Marktveränderungen angepaßt werden kann und internationalen Vergleichen standhält. Eine Binsenweisheit ist es, daß dieses Angebot weit über den engen Rahmen des Fremdenverkehrs hinaus von verschiedenen Faktoren beeinflußt wird, sei es nur zum Beispiel von der Freundlichkeit von Straßenbahnschaffnern oder vom Vorhandensein ausreichender Wegweiser. Wie jeder Konsument verständlicherweise läden meidet, in denen man ihm unfreundlich entgegengekommen ist, so meidet auch der Tourist — und die „Mundpropaganda“ funktioniert hier blendend! — Lokale, Betriebsgruppen, ja ganze Städte, in denen sich einige möglicherweise kleine, aber im Urlaub ja umso mehr bemerkte Unzukömmlichkeiten ereignet haben. Unter diesem Aspekt wären in Wien viele Verbesserungen möglich und nötig, von der Koordinierung der Öffnungszeiten bzw. Ruhetage der Gastronomie bis zu entgegenkommenderweise fremdsprachigen Aufschriften und Hinweisen, von der infolge Personalmangels stark eingeschränkten Zugänglichkeit der Museen und öffentlichen Sammlungen bis zum Taxitarif zum Flughafen Wien-Schwechat.

Daß das Preisniveau Wiens für den Gast bereits durchaus im europäischen Mittelfeld liegt und Österreich nicht mehr als Billigland des Fremdenverkehrs gilt, wird weitgehend akzeptiert, da im allgemeinen Preis und Leistung in einem realistischen Verhältnis zueinander stehen. Auch richtet sich die Werbung bewußt an den Qualitätstouristen, der die Ausgaben für einen Wienbesuch als innerhalb seines Lebensstandards liegend empfindet. Probleme ergeben sich allerdings, wenn bei teilweise auch im internationalen Vergleich hohen Zimmerpreisen bestimmter Häuser etwa Service oder Frühstück nicht den Erwartungen entsprechen oder wenn — wie dies derzeit leider allgemein der Fall ist — sog. Nebenleistungen, wie kleine Getränke und ähnliches, dem Gast unverhältnismäßig teuer vorkommen.

Zweifellos regulierend auf die Preissituation wirkt sich die Kapazitätserweiterung aus, die der Wiener Hotellerie vor allem mit dem 1975 den Betrieb aufnehmenden Großhotel Hilton (1200 Betten) ins Haus steht. Neben einigen Großbetrieben ist die überwiegende Zahl der Wiener Hotels und Pensionen nach wie vor den Kleinbetrieben zuzurechnen (68 Prozent mit unter 100 Betten), bei denen Rationalisierung (Automatisierung) ebenso auf Schwierigkeiten stößt wie andererseits die Beherbergung auch nur mittelgroßer Reisegruppen. Speziell im Kongreßgeschäft ergeben sich dadurch immer wieder Engpässe, da die Veranstalter verständlicherweise der Unterbringung aller Teilnehmer in einem Haus den Vorzug vor Aufsplitterungen geben. Vier Fünftel aller Kongresse haben Teilnehmerzahlen unter 200 zu verzeichnen, sodaß — entsprechende Räume vorausgesetzt — gerne auch die Tagungen selbst in den Hotels abgehalten werden.

Wien hat in den letzten Jahren bedeutende Anstrengungen unternommen, sein Kongreßwesen auszubauen, wozu vor allem die 1971 begonnene Kongreßförderung

diente. Neben der Sammlung und Verwertung aller einschlägigen Daten zur Werbung wurde auch auf die Vermittlung von Dienstleistungen, einschlägigen Informationen, Kontakten usw. großer Wert gelegt. Heute eine der fünf beliebtesten Kongreßstädte der Welt, beherbergt Wien an die 250 Kongresse pro Jahr, was je nach Größe der Veranstaltungen einen Anteil zwischen 5 und 8 Prozent am Gesamtgästaufkommen bedeutet. 1973 wurde Wien nach einer Umfrage unter 11.000 Experten zur „Kongreßstadt des Jahres“ ernannt. Während das mit Kongressen oft verbundene Aufsehen und die Möglichkeit, international Ansehen damit zu gewinnen, diesem Zweig des Fremdenverkehrs entsprechende Beachtung und Anerkennung verschaffen, wird der Fremdenverkehr als Ganzes oft nur nach diesbezüglich wenig aufschlußreichen Statistiken der direkten Wertschöpfung beurteilt und seine Bedeutung dementsprechend gering eingeschätzt. Dazu ist zu bemerken, daß die 1,5 Millionen Gäste, die Wien jährlich beherbergt, eine beträchtliche Kaufkraft mitbringen, die sich zwangsläufig in den Erfolgen anderer Branchen niederschlägt, und daß ihr Kommen zweifellos einen überhaupt nicht zahlenmäßig zu erfassenden Beitrag zur Erhaltung unserer Lebensqualität leistet. Ein krasses Beispiel: Die Spanische Reitschule oder die Staatsoper ließen sich dem Steuerzahler gegenüber wohl kaum rechtfertigen, wäre mit ihnen nicht weltweite Anerkennung und Werbung verbunden. Und nicht einmal die Heurigen in Grinzing könnten, ausschließlich auf einheimisches Publikum angewiesen, bestehen. Ganz abgesehen von der kostenlosen Werbung, die jeder zufriedene Gast für Wien, für Österreich und damit für unsere Gesamtwirtschaft in der Welt betreibt.

Wien ist heute als Stadt der Begegnung, als Fremdenverkehrsziel, als Kongreßstadt in aller Welt bekannt, wozu der Fremdenverkehrsverband für Wien, der die Werbung, die Auslandspressarbeit, die Kongreßförderung und die Auslandsveranstaltungen Wiens wahrnimmt, trotz relativ bescheidener Mittel beträchtlich beigetragen hat. Zu den Aufgaben, denen sich der Verband künftig zusätzlich widmen will, gehört das umfassende Fremdenverkehrsbewußtsein der Bevölkerung, zu dem die vorhandenen Ansätze (traditionelle Gastfreundschaft, „goldenes Wienerherz“) ausgebaut werden sollten. Vergleicht man die Voraussetzungen touristischer Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für Wien mit der Situation anderer Städte, so ist die Ausgangsbasis zweifellos hervorragend. Sie zu nützen, muß Aufgabe nicht nur der offiziellen Werbeposten, sondern breiter Kreise der Allgemeinheit sein.

Österreich: Kapazitätsauslastung der gewerblichen Beherbergungsbetriebe und Privatquartiere in den Landeshauptstädten 1972

Wien	61,6%
Eisenstadt	25,4%
Klagenfurt	29,8%
Graz	47,4%
Linz	44,4%
Salzburg	42,9%
Innsbruck	42,3%
Bregenz	29,5%
Österreich	30,4%



Die neue Tourist-Information Wien-West (Auhof) wurde vom Fremdenverkehrsverband für Wien am 10. Juli 1974 in Betrieb genommen; bis zum Ende der Sommersaison wurden über 18.000 Zimmervermittlungen und 60.000 Beratungen anreisender Gäste durchgeführt



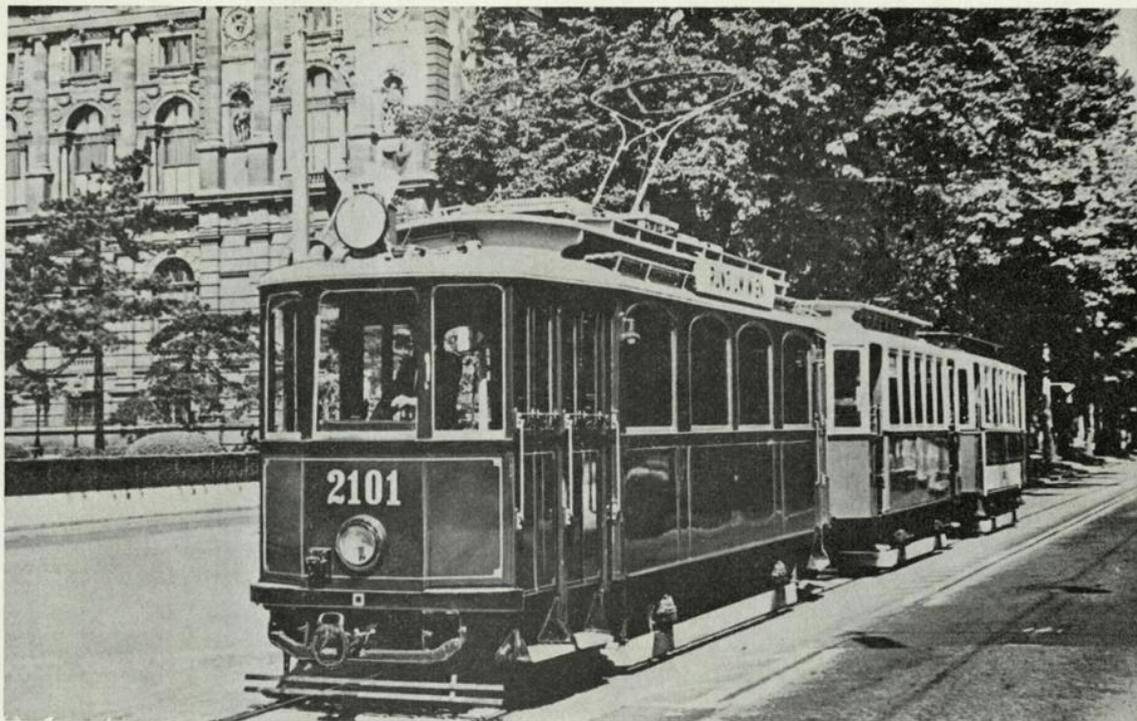
Die Außenhandelstagung Lateinamerika der Bundeswirtschaftskammer nahm der Fremdenverkehrsverband Wien zum Anlaß, die österreichischen Handelsdelegierten in Lateinamerika, die gleichzeitig als ehrenamtliche Vertreter für Österreichs Fremdenverkehr fungieren, zu einem Arbeitsgespräch in die Kinderspitalgasse zu bitten; im Hintergrund das Werbeplakat für das Johann Strauß-Jahr 1975



Landesfremdenverkehrsdirektor Dr. Helmut Krebs als Gastgeber eines Essens für die Teilnehmerinnen an der Internationalen Chefhostessen-Konferenz, die Anfang November 1974 in Wien abgehalten wurde; AUA-Chefhosteß Madeleine Waglechner stellt die Teilnehmerinnen vor



Die Wiener Fremdenverkehrs-enquete 1974 versammelte am 21. November 1974 160 Tourismus-Experten im Wappensaal des Rathauses; flankiert von den Vorsitzenden der vorbereitenden sechs Arbeitskreise eröffnete Vizebürgermeister Gertrude Fröblich-Sandner die Tagung



Die Stadtrundfahrten „Rund um Wien“ mit dem historischen Salonwagen aus dem Wiener Tramwaymuseum zählten zu den am weitesten verbreiteten Pressenotizen unter den Aussendungen des Fremdenverkehrsverbandes für Wien



Zur Intensivierung der Kontakte mit Lateinamerika trug die Vorstandssitzung des lateinamerikanischen Touristikorganisationenverbandes COTAL bei, die im November 1973 auf österreichische Einladung in Wien abgehalten wurde; ein Essen im Au-Restaurant im Donaupark bot Gelegenheit zu persönlichen Kontakten mit dem Fremdenverkehrsverband

Auslandsveranstaltungen der Stadt Wien

von Gerhard Höhle

Anlässlich der 100. Wiener Internationalen Messe zog der Fremdenverkehrsverband für Wien erstmals vor dem Wiener Publikum eine Bilanz der Auslandsveranstaltungen der Stadt Wien. So sehr sich Anlässe, Themen und Art der Präsentationen im Laufe der Jahre geändert haben, das Anliegen blieb im Grunde immer das gleiche: die Gegenwart der Stadt, ihre Funktionen, ihre Leistungen und Möglichkeiten sichtbar zu machen.

Seit Wien 1957 in Berlin die Ausstellung „Wien 2000“ zeigte, war unsere Stadt in 73 Städten, in 20 Ländern, in 4 Kontinenten zu Gast. Lag anfänglich das Hauptgewicht der Aussage auf der Betonung der baulichen Leistungen der Stadt (die Ausstellung „Zeitgenössisches Bauen“ wurde in drei Jahren in 15 Städten Europas gezeigt), trat ab 1960 eine erweiterte und vertiefte Vorstellung Wiens die Nachfolge an. Unter dem Titel „Wien, Stadt der Arbeit, Stadt der Kunst“ zeigte sich Wien durch beinahe zehn Jahre als eine Stadt, die sich ihres kulturellen Erbes mit Stolz bewußt ist, die dieses Erbe als Verpflichtung und Auftrag ansieht, die es aber verstanden hat, diese Verpflichtung in die Welt des 20. Jahrhunderts zu integrieren, als eine moderne Stadt, mit aktuellen kommunalen Problemen und Lösungen, die vielen anderen Städten Vorbild waren.

Ende der sechziger Jahre wurde die althergebrachte Ausstellungsform der Fotomontage durch die Ausstellung „Wien, eine Stadt stellt sich vor“ abgelöst. In einem modern gestalteten mobilen Ausstellungsraum wurde durch 2500 Diapositive zum Teil in „Bilderbuchform“, zum Teil in verblüffenden Panoramen das historische und zeitgenössische Wien vorgestellt. In modernen Vitrinen wurden ausgewählte Musterzeugnisse der Wiener Wirtschaft präsentiert und rundeten die Darbietung ab. Die Modeschule der Stadt Wien und das Konservatorium gastierten im Ausland, und als 1969 der Versuch, auch dem Gaumen Genüsse zu bieten, mit der Installation eines „Original“ Wiener Cafés in Essen höchst erfolgreich verlief, waren die „Wiener Wochen“ geboren. Mehr und mehr wurden auch Kunstausstellungen in das Veranstaltungsprogramm aufgenommen und „Die Wiener Schule des Phantastischen Realismus“ oder „Die Wiener Plakatkunst der zwanziger Jahre“ zählten bald zum festen Bestand der Präsentationen. Oft mußten die Gastspiele der Bundeshauptstadt auf Grund des großen Erfolges verlängert werden und mehrere hunderttausend Menschen waren so in München, Bukarest, Frankfurt und Bern „in Wien“ zu Gast.

1970 war in der langen Serie der Auslandsveranstaltungen Wiens ein bedeutendes Jahr — der Sprung nach Amerika wurde gewagt. Das größte Museum der Welt, das Museum of Science and Industry in Chicago, lädt alljährlich ein Land ein, sich in einer Ausstellung darzustellen. Als die ehrenvolle Einladung an Wien erging, stellte sich schon bei der ersten Diskussion die Frage: wird es gelingen, im Land der Superlative ebenso erfolgreich für Wien zu werben, wie im vertrauten Europa? Kann man einem Volk, einem Land, das in so vieler Hinsicht führend ist, das Vorbild und Leitbild der Welt sein will, etwas zeigen, das es beeindruckt... Wien, „Vienna Gloriosa“. 2 Millionen Besucher sind

begeistert vom Dargebotenen, vom Musikraum, in dem stereophonisch ein Querschnitt durch die Geschichte der Wiener Musik gegeben wird, hören beeindruckt in einem Billrothschen Hörsaal die Geschichte der Wiener Medizinischen Schule und deren Ausstrahlung auf die Kunst der Ärzte in der ganzen Welt und viele merken vielleicht zum ersten Mal mit Überraschung und Erstaunen, was dieses „kleine“ Wien der Welt gegeben hat. Starke Beachtung findet der „kommunale“ Teil, man staunt, daß es eine Stadtverwaltung gibt, die jedem Neugeborenen ein Säuglingswäschepaket schenkt, daß es eine Stadt gibt, deren 950 Parks und Gartenanlagen 17 Millionen Quadratmeter einnehmen, daß es eine Stadt gibt, in der es im Berichtsjahr nur sechs Streiks mit knapp 1000 Streikenden gab.

Begeisterte Berichte erscheinen in der sicher nicht leicht zufriedenzustellenden amerikanischen Presse, begeistert gleichermaßen von der Gestaltung der Ausstellung als auch vom Inhalt. Das Fernsehen bringt lange Berichte, unsere Hostessen werden zu Live-Shows eingeladen, kurz, Chicago wird friedlich von Wien erobert.

Der Erfolg blieb „Vienna Gloriosa“ treu: 1971, auf dem Weltausstellungsgelände in Montreal, kommen im Rahmen der Schau „Der Mensch und seine Welt“ von Juni bis September über 2 Millionen in den Wiener Pavillon, der sogar der amerikanischen Ausstellung und vielen anderen den Rang abgelaufen hat. Seit 1971 ist Wien nun schon mehrmals vom Bürgermeister Montreals persönlich eingeladen worden, wieder mit einer Ausstellung nach Montreal zu kommen. — Bukarest, Frankfurt und Bern sind 1971 die großen europäischen Stationen, und der Gruß Wiens wird von den Gastgebern stets mit Herzlichkeit und großem Interesse entgegengenommen.

1972 wird „Vienna Gloriosa“ in Los Angeles gezeigt, muß wegen des Erfolges um fünf Monate verlängert werden und wieder werden über 1 Million Besucher verzeichnet. Auch hier wieder wird Wien ein überaus guter Empfang in Presse und Fernsehen bereitet, und die Massenmedien bringen viele Sendungen zum Teil über die Ausstellung, zum Teil über und um Wien.

1972 kommen wir auch der Einladung eines Wieners nach, der trotz langer Abwesenheit seine Heimatstadt nicht vergessen hat. Teddy Kollek, Bürgermeister der Stadt Jerusalem, eröffnet am 12. Juni 1972 vor 1200 Gästen die Veranstaltung „Wien grüßt Jerusalem“. Ein Wiener Operettenensemble unter der Leitung Prof. Mackus gibt zwei ausverkaufte und bejubelte Konzerte, Topsy Küppers bringt im Rahmen einer Gastspielreise durch Israel ihr erfolgreiches Programm „Heute abend: Lola Blau“ und das Theater in der Josefstadt erntet ausgezeichnete Kritiken für die Auf-führung von Horvaths „Don Juan kommt aus dem Krieg“. Mittelpunkt aller Veranstaltungen ist das zu diesem Zeitpunkt gerade fertiggestellte Jerusalem-Theater, dessen riesiges Foyer für die Darbietung einer neugeschaffenen Wien-Ausstellung benützt wird. Diese Ausstellung, vom Architektenbüro Requat & Reinhaller — das auch schon für Vienna Gloriosa verantwortlich war — entworfen, geht wieder von neuen Gestaltungsprinzipien aus. Polyester-elemente werden zu Vitrinen zusammengesetzt oder aneinandergereiht an den Mau-

ern befestigt und ergeben durch ihre indirekte Beleuchtung eine weihevoll und vornehme Atmosphäre. Ein Sonderteil der Ausstellung, die sonst versucht, in ihrem Inhalt (Planen und Bauen, Kunst und Kunsthandwerk, Soziales Wien usw.) dem Beschauer einen möglichst breiten Querschnitt Wiens zu bieten, befaßt sich mit den kulturellen Beiträgen der Wiener Juden zur europäischen Kultur. Und ein besonderer Anziehungspunkt ist neben dem 6 m im Durchmesser messenden Modell der Wiener Innenstadt, in dem über 100 naturgetreu nachgebildete Gebäude auf Knopfdruck aufleuchten, ein „Wiener Café“. Es ist täglich überfüllt und die Gäste nehmen eine oft stundenlange Wartezeit in Kauf, um wieder einmal eine Melange zu trinken oder ein Nußbeugerl zu kosten, das der von Wien mitgekommene Patisserieur original in Jerusalem herstellt. Im Restaurant des wohl bekanntesten Hotels Israels, des King David, findet ein Wiener kulinarisches Festival statt, und auch hier gibt es täglich ein volles Haus.

Nach zwei Wochen haben wir über 36.000 Besucher (zum Vergleich: die Franzosen, die vor Wien am selben Platz gastierten, hatten in einem Monat 1700 Besucher!) und verlängern das Gastspiel Wiens um eine Woche.

Im Oktober bzw. November 1972 folgten Haifa und Tel Aviv auf Grund von Einladungen der dortigen Stadtverwaltungen.

In der Zwischenzeit hat „Vienna Gloriosa“ eine lange Reise angetreten, ist in Mexiko angekommen und wird im Mai 1974 in Mexico City eröffnet. Erst zögernd, doch immer mehr und mehr kommen die Besucher und informieren sich über eine Stadt, von der bis dahin einige viel wußten, viele aber nur einen ganz dunklen Begriff (wenn überhaupt) hatten. Wien ist für einige Zeit gesellschaftlicher Mittelpunkt Mexiko Citys, Prominenz aus Gesellschaft und Politik zählt zu den ständigen Ausstellungsbesuchern, und mit dem Besuch der Gattin des Staatspräsidenten Echeverria wird ein Höhepunkt erreicht.

Im Herbst 1973 gibt es aber auch in Europa eine große Veranstaltung, an der sich Wien beteiligt: die Österreich-Woche in Düsseldorf. Die Wirtschaftsmetropole des Ruhrgebietes steht zwischen 15. und 23. September im Zeichen Österreichs. Wiens Präsentation ist auf 2500 Quadratmetern im Österreich-Center im alten Messegelände untergebracht; in der größten Halle gibt es den „Wiener Bilderbogen“ zu sehen, der versucht, die Illusion einer Straße Wiens zu zaubern, von der die Besucher einzelne Seitenstraßen und Gassen, die von den Ausstellungsgruppen gebildet werden, betreten. Die Mottos lauten: „Begegnung in Wien“, „Shopping in Wien“, „Schönes altes Wien“ und die auf die Jetztzeit bezogenen Themen werden u. a. in den Gruppen „Gute Neue Zeit“, „Menschliches Wien“ und „Freizeit in Wien“ präsentiert.

Die Multivisionsschau „Wiener Spaziergang“ findet begeisterte Aufnahme, und Mittelpunkt — nicht nur örtlich gesehen — ist wieder einmal das Wiener Café. Diesmal ist es ein Konzertcafé mit Stehgeiger und Klavierspieler, und scharenweise kommen die Düsseldorfer, um beim Klang von Wiener Melodien Kilometer von Apfelstrudel und Unmengen anderer Wiener Mehlspeisen zu verzehren. — In einer Woche waren über 180.000 Besucher im Österreich-Center zu Gast, ein Erfolg, den bisher noch niemand erreichte.

1974 ist das Ende von „Vienna Gloriosa“ gekommen. Zum letzten Mal wird die Ausstellung in Sao Paulo dargeboten, dem wirtschaftlichen Herz Südamerikas, einer Stadt mit über 8 Millionen Einwohnern. „Austria in Sao Paulo“ ist das Motto einer Aktion, die Wien gemeinsam mit der Bundeswirtschaftskammer und der Österreichischen Fremdenverkehrswerbung durchführt, und tatsächlich gelingt es, die Stadt in den Bann Österreichs und Wiens zu bringen. Eine festliche Eröffnung mit dem Johann Strauß-Orchester, zwei weitere Konzerte des Orchesters, neben „Vienna Gloriosa“ noch zwei weitere Wiener Ausstellungen („Druckgrafik aus Wien“, „Sozialstadt Wien“), ein zweiwöchiges kulinarisches Festival im „Hilton“ — damit können in sechs Wochen über 250.000 neue Freunde für Wien gewonnen werden; die Presse- und Fernsehberichte erreichen ein ungeahntes Ausmaß.

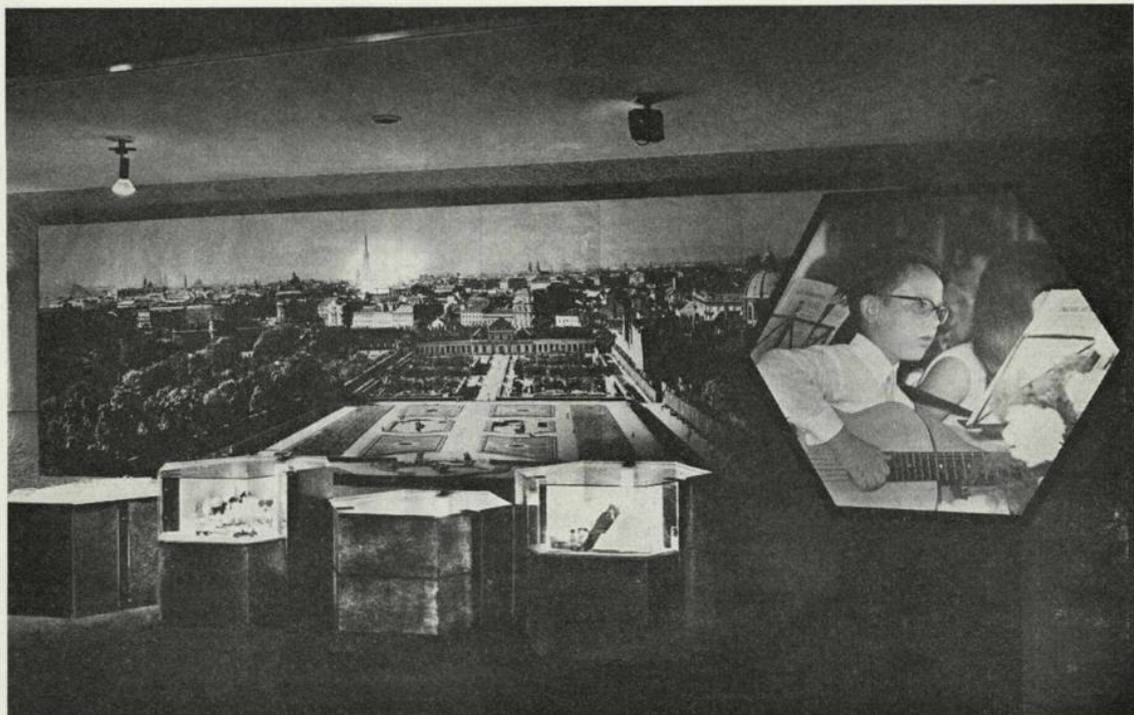
Über 6 Millionen Menschen haben in insgesamt 16 Monaten Ausstellungszeit „Vienna Gloriosa“ gesehen, das ist vermutlich die größte Besucherzahl, die eine Wiener Ausstellung im Ausland jemals erreichen konnte und kann.

Wo war die Stadt Wien 1974 noch zu Gast? — In Berlin, bei der Internationalen Tourismusbörse im März zeigte der Fremdenverkehrsverband eine auf das Ereignis ausgerichtete neue Fassung der Multivisionsschau „Wiener Spaziergang“; der von Axel Corti und Max Vrečer im Auftrag des Fremdenverkehrsverbandes für Wien hergestellte Film „Wien: zum Beispiel“ erringt gegen starke Konkurrenz den ersten Preis, den „Goldenen Kompaß“.

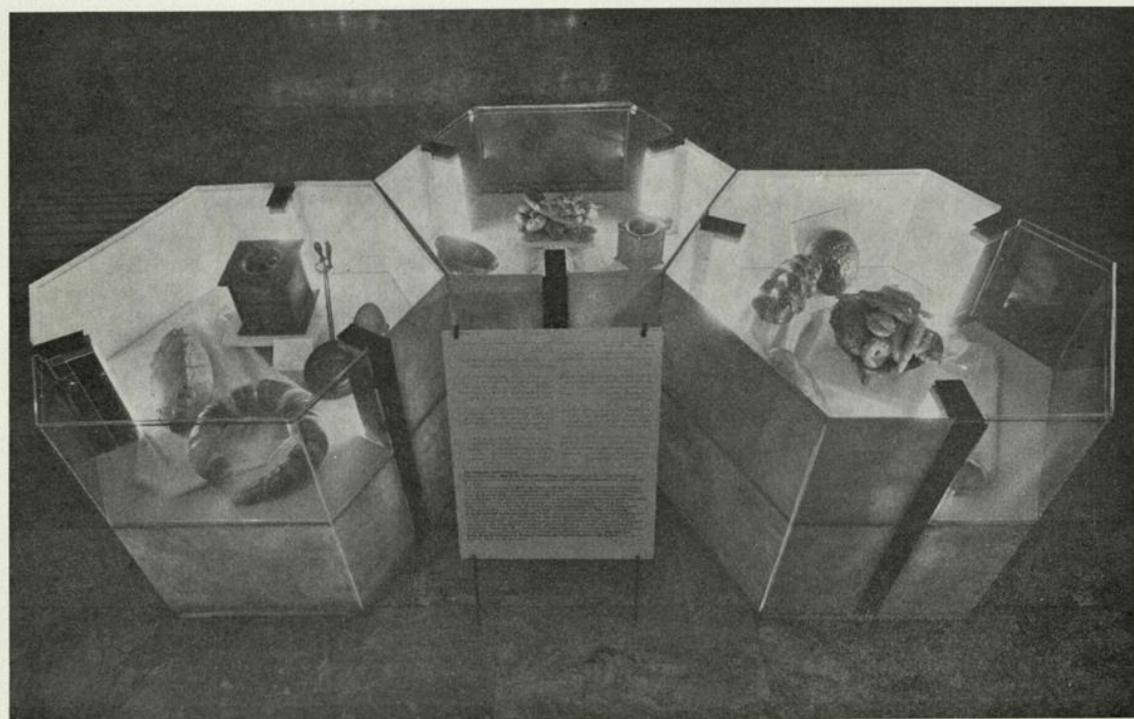
Im Mai fand in Zürich die Aktion „Europa in Zürich — Zürich in Europa“ statt, an der sich Wien beteiligte. Von Zürich trat das Wiener Stadtmodell die Reise nach Liechtenstein an, wo im Rahmen eines alljährlich stattfindenden Nationenmonats Österreich 1974 zu Gast war. Die Wiener Präsentation wird ergänzt durch die im Zeichen der Nostalgiezelle besonders erfolgreiche Ausstellung „Wiener Plakatkunst der zwanziger Jahre“.

Während im Herbst 1974 schon die Vorarbeiten für das Jahr 1975 mit voller Kraft begannen — für 1975 stehen Wiener Präsentationen in Amsterdam, Brügge, Triest, Bonn, Helsinki und Stockholm auf dem Programm — wurde als Beitrag zur Österreich-Woche 1974 in Göteborg (18. bis 27. Oktober) eine Ausstellung mit dem Titel „Jugendstil in Wien“ zusammengestellt. Wurde ursprünglich daran gedacht, die Kunst des Jugendstils in einer Foto-Dokumentation zu zeigen, konnte die Ausstellung schließlich durch großzügige Hilfe des Historischen Museums der Stadt Wien aus Originalexponaten (Klimt, Schiele, Loos, Hofmann, Moser usw.) zusammengestellt werden. Der Versicherungswert der Ausstellung erreichte 6 Millionen Schilling, Einladungen in andere Städte liegen bereits vor.

Zu den Organisationsaufgaben des Referates für Auslandsveranstaltungen Wiens, die seit 1973 im Auftrag der Stadt Wien vom Fremdenverkehrsverband für Wien abgewickelt werden, zählt auch die Betreuung der sog. „Gegenbesuche“. Wie Wien bemühen sich zahlreiche Städte und Länder, freundschaftliche Kontakte zu knüpfen oder zu vertiefen. Im Jahr 1974 waren Rom, Polen, Oslo, Rumänien, Kopenhagen und Düsseldorf mit Veranstaltungen in Wien zu Gast.



„Wien grüßt Haiifa“, 1972, Gruppe „Soziales Wien“



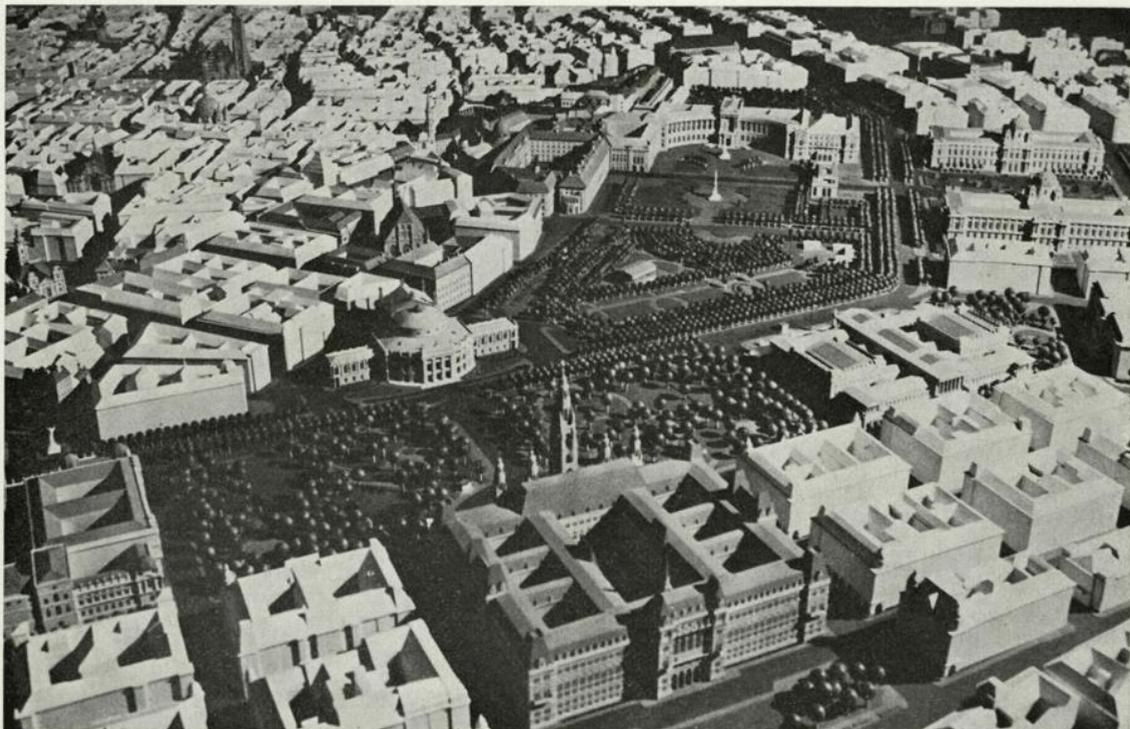
„Wien grüßt Tel Aviv“, 1972, Musterbackwaren am Eingang zum Wiener Café



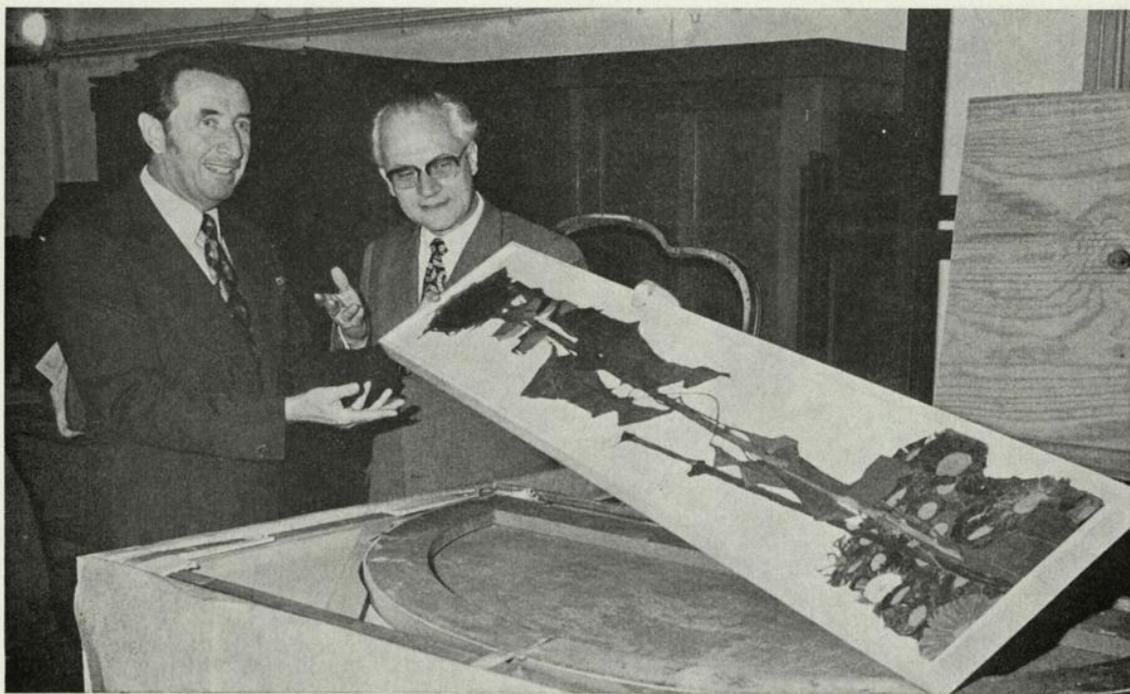
„Wiener Café“, Düsseldorf 1973



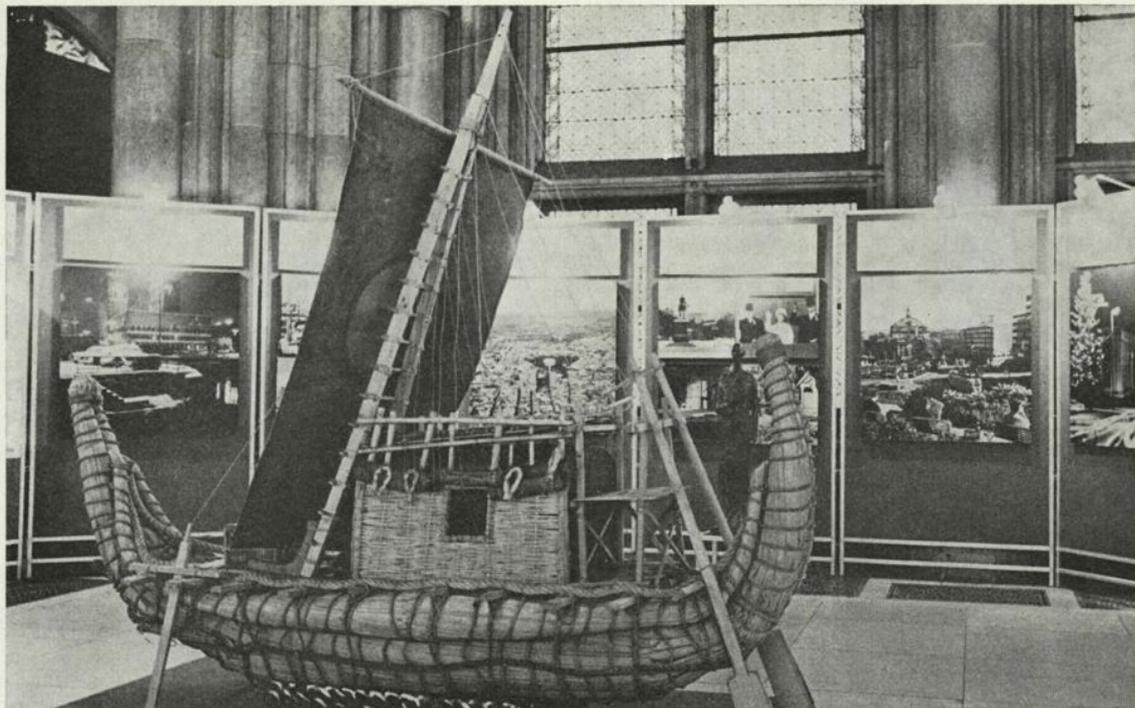
Bundespräsident Dr. Kirchschräger besucht die Schau „So sahen sie Wien — die Hauptstadt zu Gast in 20 Ländern“ auf der Wiener Herbstmesse 1974



Modell der Wiener Innenstadt, Maßstab 1 : 500



Verabschiedung der Ausstellung „Jugendstil in Wien“ durch Landesfremdenverkehrsdirektor Dr. Helmut Krebs und Direktor Dr. Robert Waißenberger



Modell der Kon Tiki, Ausstellung „So ist Oslo“, im Wiener Rathaus, 1974



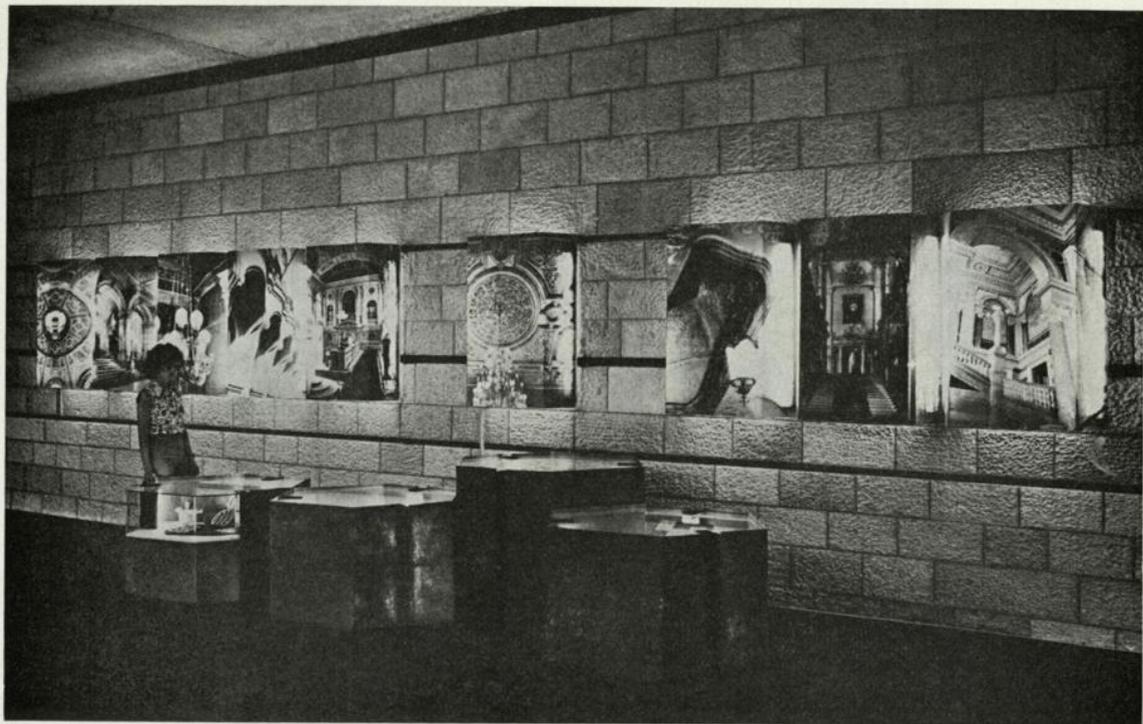
Osebergsschiff, Ausstellung „So ist Oslo“, im Wiener Rathaus, 1974



Österreich-Woche 1973 in Düsseldorf — hoher Besuch im „Wiener Bilderbogen“



Wiener Kultur im Fernen Osten, „Tokio 1968“



„Wien grüßt Jerusalem“, 1972, Gruppe „Wiener Impressionen“



„Vienna Gloriosa“ in Montreal, 1971, Blick über Stadtmodell auf Gruppe „Musik in Wien“

Das Wiener Stadtbild in Gesamtansichten

2. Teil: Von der Gotik zur Barockstadt

von Oberarchivrat Dr. Felix Czeike

„Wien ist jetzt eine gar namhafte Stadt, mit unüberwindlichen Mawren, tieffen Graben, festen Wällen und Bolwercken umbzogen. Die Mawren sein lang und hoch, mit vielen Thürmen und starken Zwengern versehen, dermassen das allein Wien ein enig gewiß Schirm und Borstwehr der Christen wider den blutdürstigen Türcken ist. Die Vorstädte sein groß und prächtig, der Bürger Häuser seind weit und mit Gemahls verziert, gar hoch, fast (= fest) und herrlich beyein gebawt, die Kyrchen, so zu Gottes und seiner Heiligen Ehr auffgericht seind, werden zierlich und von hartem gehawen Stein, durchsichtig mit wunderbarlichen Sewlen auffgebawet, under dene ist S. Steffans Kyrch die vornehmste. Die Weinkeller sein so tieff und geräumlich, das man sagt, es sol binnen Wien nit weniger Gebäw inwendig als außwendig der Erden sein. Die Strassen sein mit harten Steinen dermassen gestrichet, das sie mit keinen Wagen oder Radern verdorben mögen werden.“

So lautet eine Beschreibung der Stadt Wien im Ersten Band des Städtebuches von *Georg Braun*, in dem auch eine Gesamtansicht der Stadt Wien enthalten ist¹. Sie trägt, in einfacher Form umrandet, in vier Zeilen die Beschriftung „Vienna Avstriae metropolis, vrbs toto / orbe notissima celebratissimaq(ue) vnicvm / hodie in oriente contra saevissimvm / Tyrcom invictvm propugnacvlvm“. Der Künstler, der sie geschaffen hat, hieß *Georgius Hoefnagel* und war der Vater jenes Jakob Hoefnagel, dem wir einige Jahrzehnte später als dem Schöpfer einer der bedeutendsten Wiener Stadtansichten begegnen werden. Er stand damals im Alter von rund 30 Jahren, wenn wir annehmen, daß er um 1542/43 in Antwerpen geboren worden ist. Als Sohn des Antwerpener Diamantenhändlers Jakob Hoefnagel und dessen Gattin Elisabeth, der Tochter eines ortsansässigen Goldschmiedes, hatte er sicherlich mit keinen materiellen Problemen zu kämpfen. Georgius ging ebenso wie sein jüngerer Bruder Daniel, der sich ebenfalls dem Beruf eines Malers verschrieben hatte, nach Wien, wo er am 9. September 1600 gestorben ist.

Georgius Hoefnagel lieferte seinem Auftraggeber eine Ansicht Wiens von Süden in der Technik eines Holzschnittes. Der Blickpunkt liegt im Bereich der Vorstadt Wieden, ohne daß diese auch nur andeutungsweise zu erkennen wäre. Vor uns liegt die Stadt mit ihren durch die alte Ringmauer verbundenen Renaissancebastionen, die unter der Leitung des Bausuperintendenten Hermes Schallautzer um die Mitte des 16. Jahrhunderts errichtet worden sind. Im Hinblick auf die von Hoefnagel skizzierte Bausituation liegt der Schluß nahe, daß er sich auf eine ältere Vorlage gestützt hat. Wenn man von der Staffage im Vordergrund — in der Mitte ein vierspänniger Planwagen, weiter rechts ein Reiter in Wehr und Waffen — absieht, so sind vor den Mauern lediglich einige wenige Häuschen mit kleinen Gärten angedeutet. Wir wissen zwar, daß das 1558 geschaffene freie Schußfeld vor den Fortifikationen — das Glacis — 1564 auf 600 Schritte verbreitert worden ist, doch ist ebenso bekannt, daß sich jenseits dieser Bannmeile ein dichter Vorstadtgürtel um die Innenstadt legte. Selbst wenn man dem Künstler die verschiedensten Freiheiten zubilligt; wenigstens unmittelbar jenseits des Wienflusses, der rechts unten im Bild deutlich dargestellt ist, hätte er die Vorstadt beginnen lassen müssen. Abgesehen davon, daß die Brücke vor dem Stubentor in recht problematischer Weise situiert ist, fehlt auch hier von einer Verbauung jede Spur.

Ist man hinsichtlich der topographischen Genauigkeit Georgius Hoefnagels schon mißtrauisch geworden, so wird dieser Eindruck noch verstärkt, wenn man den Blick auf die Innenstadt richtet. Auch hier zeigen sich die vielfältigsten topographischen Flüchtigkeiten und Irrtümer. Da er eine Reihe von Kirchen unmißverständlich beschriftet hat, könnte sich der Künstler auch nicht auf eine etwa nur ungenau dargestellte Silhouette der Bauwerke berufen. So befinden sich beispielsweise die Augustiner- und die Dorotheerkirche rechts, also östlich, der Stephanskirche, gar nicht zu reden von der völlig falsch, nämlich beim Stubentor, eingezeichneten Kirche St. Clara, der Kirche des Bürgerspitals (tatsäch-



Panorama Wiens von Süden. Holzschnitt im Braunschen Städtebuch, 1572.



Gesamtansicht Wiens von Norden. Holzschnitt, 1574.

lich etwa im Bereich der heutigen Tegetthoffstraße). Ebenso ist der Hintergrund durchaus phantastisch, doch überrascht dies weniger, weil man auf ihn damals erfahrungsgemäß kaum Zeit verschwendet hat.

Zwei Jahre danach, 1574, wurde ein anderer Holzschnitt veröffentlicht, diesmal eine Gesamtansicht Wiens von Norden², eine „Warhaffte Contrafactur der Stat Wien in Oesterreich“, erschienen in einem „Almanach auffß M. D. LXXIII. Jarz“. Interessant erscheint diese Ansicht deshalb, weil sie — für die damalige Zeit eher selten — nicht nur Kirchen bezeichnet, sondern auch weltliche Gebäude, nämlich die „Hoch Schvl“, das „Arschional“ (Arsenal) auf einer durch zwei Donuarms gebildeten kleinen Insel und zwei Stadttürme, den Roten Turm und den Salzturm. Wenn man nicht annehmen will, daß die Ansicht auf eine jahrzehntealte Vorlage zurückgeht, so kann es sich bei dem erwähnten Arsenal nur um das von Ferdinand I. auf der dem Salzturm gegenüber liegenden Insel provisorisch adaptierte „Neue Zeughaus“ handeln, denn das alte Arsenal ist sicherlich 1529 den Türken zum Opfer gefallen.

Aus dem letzten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts haben wir noch drei weitere Gesamtansichten Wiens zu nennen. Zunächst aus dem Jahre 1591 — etwas aus dem Rahmen des üblichen fallend — eine Ansicht Wiens von Süden, gestochen von *Ludwig Grodecki*, die sich auf dem Exlibris des Wiener Bürgermeisters Hanns von Thau befindet³. „Quaestor eram ac Iudex, septem quoq(ue) lustra Senator. Hinc quinto Consul, clara Vienna tuus. 1591“, lautet der erläuternde Text. Thau kam 1570 zum erstenmal auf den Bürgermeisterposten, nachdem er sich schon eineinhalb Jahrzehnte zuvor erstmals in öffentlicher Funktion nachweisen läßt. Hatte es sein Vater Gerhart nur zum Oberkämmerer gebracht, stieg sein Sohn die Stufenleiter weiter empor: 1555 Äußerer Rat, 1556 bis 1561 Stadtgerichtsbeisitzer, 1562 bis 1563 Stadtrichter („Iudex“) und seit 1564 Mitglied des Inneren Rates, bildete für ihn die Übernahme des verantwortungsvollen Amtes eines Oberkämmerers („Quaestor“) nur einen Schritt auf dem Weg zur Spitze. Zwischen 1570 und 1589 wurde er nach und nach fünfmal — jeweils für die Dauer von zwei Jahren — zum Bürgermeister bestellt. Im Spätsommer des Jahres 1571 stand Wien im Mittelpunkt eines festlichen Ereignisses, das den Bürgermeister bereits in seiner ersten Amtsperiode stark in Anspruch nahm: im Beisein der aus aller Herren Länder gekommenen Fürstlichkeiten fand die Vermählung von

Maximilians II. Bruder, Erzherzog Karl von Innerösterreich, mit Maria Anna von Bayern statt. Der Hochzeit, die erst nach Beseitigung zahlreicher kirchlicher Hindernisse zustande gekommen war, kam höchste politische Bedeutung zu. Um größtmögliche Pracht entfalten zu können, hatte man extra beim Augsburger Handelshaus der Fugger ein Darlehen aufgenommen, sodaß der für das auf den 26. August 1571 festgesetzte Ereignis gewünschte pompöse Rahmen in der Wiener Burg geboten werden konnte. Aus Anlaß dieser Feierlichkeiten erschien noch im selben Jahr ein von Heinrich Wirrich herausgegebenes reich illustriertes Werk, das neben einer in weitschweifigen Versen gehaltenen Schilderung der Hochzeit durch seine für die Topographie und Heraldik, vor allem aber für die Trachten und die damaligen Uniformen der Wiener Bürgerwehr bedeutsamen Abbildungen unser Interesse verdient. Bürgermeister und Rat setzten ihren ganzen Ehrgeiz darein, das Fest zu einem weit über die Grenzen beachteten Ereignis zu gestalten. Unter den Abgebildeten darf daher Hanns von Thau, „Bürgermeister der Statt Wienn und Obrister über ein Regiment Bürger daselbst“, natürlich nicht fehlen; ein Mann, von dem es im Text unter anderem heißt: „An Ehr und Gut ist er sehr reich, / An Weissheit und Verstandt dergleich, / Von menniglich dafür erkent, / Darumb führt er das Regiment.“ Wenn wir auch von der Abbildung in Wirrichs Werk keine Porträtreue erwarten dürfen, so zeigen sich doch überraschend starke Ähnlichkeiten mit der Darstellung auf Thaus Exlibris. Sehen wir ihn auf diesem entblößten Hauptes vor dem gekreuzigten Heiland knien, so sehen wir ihn dort zu Pferde, umgeben von vier bewaffneten Bürgern, die mit Hackenbüchsen beziehungsweise Hellebarden bewehrt sind, in kostbaren Kleidern und — wie es scheint — mit Panzerwerk und Kürass angetan, am Hute einen hohen Federbusch tragend, sein Pferd mit reichem Sattel- und federngeschmücktem Zaumzeug versehen. So ritt er wohl an der Spitze des Stadtrates, die ihn begleitende Bürgerschaft in zehn Fähnlein geteilt, am 22. August dem Erzherzog Karl nach St. Marx und am nächsten Tag dem Erzherzog Ferdinand zur Donau entgegen, bevor er die Fürsten mit großer Begleitung durch das Stuben- bzw. Schottentor in die Stadt geleitete.

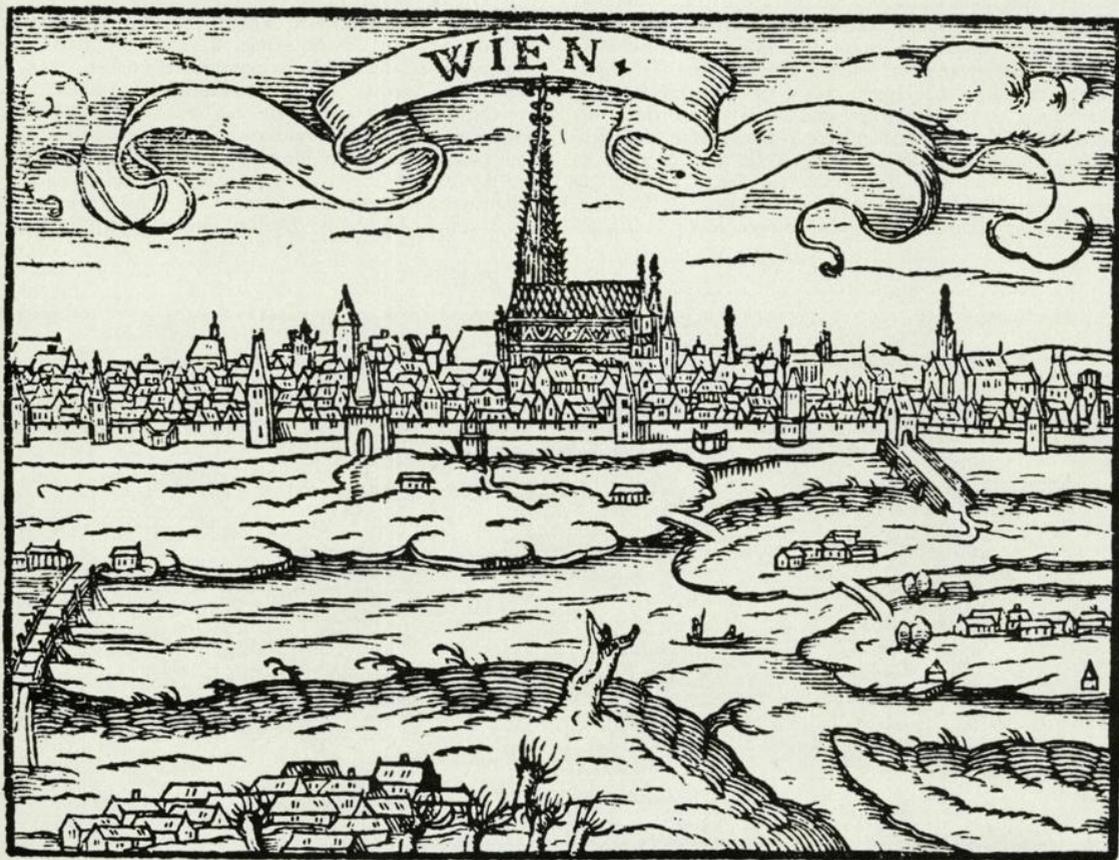
Verständlich, daß ein Mann dieses Formats offenbar über eine private Bibliothek verfügte, denn anders wäre der Besitz eines eigenen Exlibris kaum zu erklären. Die Ansicht von Wien, die im Hintergrund des Blattes geboten wird, muß allerdings in mancher Hinsicht

überraschen: ähnelt sie doch in vielen Details eher einer orientalischen Festung als dem „Bollwerk des Abendlandes“. Würde nicht die Stephanskirche charakteristisch aus dem Gewirr von Türmen herausragen, müßte man wohl begründete Zweifel über die Identität hegen. Bemerkenswert ist die recht seltene Darstellung der Burg auf dem Leopoldsberg rechts im Bild.

Vier Jahre später ist ein nächstes „Panorama“ zu datieren: es ist 1595 im „Parvum theatrum urbium...“ von *Adrianus Romanus* erschienen und gibt einen Blick von Norden wieder⁴. In typischer Technik des Holzschnitts sehen wir das enge Häusergewirr der gotischen Innenstadt hinter der durch die zahlreichen donauseits gelegenen Stadttürme verstärkten Ringmauer, alles überragend wieder den Stephansdom, rechts im Bild deutlich zu erkennen Maria am Gestade. In schwungvollem Band betitelt sich das Blatt schlicht und einfach „Wien“. Sicherlich stark schematisiert, mag man so manche Ungenauigkeit hinnehmen, hat doch der Künstler sicherlich keine topographisch einwandfreie Darstellung angestrebt. Dennoch macht man sich dort Gedanken, wo die Ansicht zwar Details liefert, man diese aber mit den bekannten Fakten nicht in Einklang zu setzen imstande ist. Dies trifft für die Situation an der Donau zu. Sicherlich: die Donau war in viele Nebenarme aufgespalten; das ist bekannt. Sie floß teilweise auch in unmittelbarer Nähe der Stadtmauer; hier würde man

auch nicht mißtrauisch zu werden brauchen. Und außerdem ist bekannt (und entsprechend auf der Ansicht auch ersichtlich), daß sich nördlich der Schlagbrücke eine Vorstadt ausdehnte, der Untere Werd, die spätere Leopoldstadt. Die Situierung des Roten Turms zu eben dieser, leicht aus der Achse versetzten Schlagbrücke hat der Künstler ebenfalls richtig dargestellt; dasselbe trifft für Details in der Konstruktion der Schlagbrücke zu. Umso mehr muß es verwundern, daß rechts auf dem Bild eine zweite Donaubrücke eingezeichnet ist, die unmittelbar von einem Stadttor (Werdertor?) ihren Ausgang nimmt. Da uns nur eine einzige Donau(Kanal)brücke geläufig ist, nämlich die mehrfach genannte Schlagbrücke (heute Schwedenbrücke), muß es sich wohl um eine etwas verfälschte Darstellung jenes Brückleins handeln, das zur Insel mit dem alten Arsenal führte; es läßt sich auf dem Merianschen Stich von 1649 ebenfalls nachweisen.

Eine topographisch wesentlich genauere und in vielfacher Hinsicht ausgezeichnete Darstellung besitzen wir im „Panorama von Süden“ eines anonymen Künstlers, die das Historische Museum der Stadt Wien verwahrt⁵. Der Stich ist „um 1600“ datiert. Stephanskirche und Schweizertrakt der Burg bilden den Mittelpunkt der Darstellung, die Basteien sind zur Gänze ausgebildet: Wien zeigt sich als vollendete Renaissancefestung. Im Vordergrund der Wienfluß mit seinen zwei steinernen



Panorama Wiens. Holzschnitt in „Parvum theatrum urbium“ von *Adrianus Romanus*, 1595.

Brücken, der Brücke vor dem Kärlntnerort und jener vor dem Stubentor (die Wege zu den entsprechenden Stadttoren sind allerdings eindeutig falsch eingezeichnet, wie überhaupt Vordergrund und Stadt topographisch nicht aufeinander abgestimmt sind). Es wäre allerdings noch genau zu untersuchen, ob die Datierung tatsächlich stimmt, weil verschiedene Kriterien dagegen sprechen.

Damit stehen wir in unserer Betrachtung am Beginn des 17. Jahrhunderts. Nach der vierjährigen Amtszeit des vermögenden Bürgermeisters Augustin Haffner wurde für das Jahr 1608 der Ratsseniore Lucas Lausser in das höchste Amt der Stadt gewählt, über dessen Lebensweg wir nicht allzu gut informiert sind. Woher er stammt, läßt sich nicht feststellen. Sein Lebenslauf ist erst ab dem Jahre 1575 bekannt, als er in den Äußeren Rat eintrat, dem er dann ohne Unterbrechung bis 1587 angehörte. Er vermählte sich mit Apollonia, der Tochter des Ratsherrn Christoph Pirkheimer d. Ä., deren Bruder 1594 zum Rektor der Wiener Universität gewählt wurde, und der auch als niederösterreichischer Regierungskanzler bekannt ist. Laussers Karriere ist als durchschnittlich zu bezeichnen. Seit 1588 Stadtgerichtsbeisitzer, 1590 Mitglied des Inneren Stadtrats, bleibt er in diesem bis 1607 tätig — unterbrochen lediglich durch eine zweijährige Übernahme des Stadtrichteramtes (1598 und 1599). Während seines ersten Bürgermeisteramtsjahres kehrte am 14. Juli 1608 König Matthias, von Prag kommend, nach Wien zurück. Dieser Einzug gestaltete sich zum glänzendsten Ereignis, das Wien seit langem erlebt hatte. Der zu großem Vermögen gelangte Handelsherr Lazarus Henckel ließ es sich nicht nehmen, in der Taborstraße auf eigene Kosten eine Triumphpforte errichten zu lassen, dazu zwei Springbrunnen, aus denen dauernd weißer und roter Wein floß; die Stadt selbst hatte zwischen der Donaubrücke und dem Rotenturmtor zwei weitere kunstvolle Triumphportale aufgebaut. Vor dem Tor erwartete Lucas Lausser an der Spitze des Bürger-Corps, umgeben vom Stadtrat, den König, während berittene Bürger einen Baldachin

aus weißem und rotem Damast hielten, unter welchem der Herrscher sodann, von einer dichtgedrängten Menschenmenge umjubelt, eintritt. So prunkvoll die Stände Matthias auch empfangen, hielt sie doch nichts davon ab, ihm schon im nächsten Jahr weitgehende Konzessionen für das protestantische Religionsbekenntnis abzunötigen: die sogenannte Religionskapitulation vom 19. März 1609, die vor allem den Adel begünstigte. Das „Auslaufen“ der Wiener nach Hernals, wo Hans Jörgler eine protestantische Kirche errichtete, und in andere Orte der Umgebung Wiens nahm man stillschweigend hin. Nur zwei Monate danach, am 20. Mai 1609, ist Lausser gestorben.

So weit der historische Hintergrund. Im Todesjahr Laussers, 1609, schuf *Jacob Hoefnagel* seinen berühmten und in den folgenden Jahrzehnten immer wieder kopierten Vogelschauplan der Stadt Wien. Damit haben wir die detailreichsten bildlichen Kenntnisse vom Aussehen des gotischen Wien, das noch im Laufe des 17. Jahrhunderts seinen endgültigen architektonischen Untergang fand, einem Nichtösterreicher zu verdanken, der mit seinem Stich eine neue Art der Stadtansicht begründete, nämlich die „körperhafte Darstellung der Stadt, die die Stadt als Ganzes und in ihrer landschaftlichen Umgebung zeigt“⁶.

Wer war dieser Jacob Hoefnagel? Er wurde als Sohn des namhaften Zeichners und Miniaturmalers Georgius Hoefnagel und dessen erster Gattin Susanne van Oncken nach rund vierjähriger Ehe um 1575 in Antwerpen geboren. Sein Vater war ihm von Anfang Vorbild bei der Wahl seines Berufes. Er hatte sich eine ungewöhnliche Länderkenntnis erworben, war im westlichen Europa, in Deutschland und Italien, weit herumgekommen und hatte bei prominenten Zeitgenossen sein Wissen bereichert. So war er neben dem Chalkographen Franz Hogenberg Mitarbeiter des Kölner Kanonikus Georg Braun bei der Herausgabe dessen bekannten Städtebuches, dann der Reisegefährte des Geographen Abraham Ortelius, und schließlich trat er



Vogelschau der Stadt Wien von Norden von Jakob Hoefnagel, 1609.

in ein unmittelbares Dienstverhältnis zu Kaiser Rudolf II., dem sein bedeutendstes Werk, der Bilderschmuck in Georg Bocskays „Schriftmusterbuch“, zu danken ist⁸.

Der junge Jacob setzte die Beschäftigungen seines Vaters unmittelbar fort. Seine Erziehung übernahm möglicherweise — wiewohl begründete Zweifel geltend gemacht werden — Meister Abraham Lisart in Antwerpen. Sicher ist jedenfalls, daß Hoefnagel in dieser Stadt auch dann noch seinen Aufenthalt nahm, als seine Eltern nach München übersiedelten. Im Alter von 17 Jahren, 1592, veröffentlichte er eine Reihe von 52 Stichen nach Zeichnungen seines Vaters; der Inhalt liegt allerdings noch fernab von allen topographischen Themen — Früchte, Blumen, Insekten⁹. Auch seine erste voll signierte Miniatur, datiert 1600, die sich heute im Museum von Valencia befindet, gibt noch keinen Hinweis auf seine späteren Aktivitäten; es handelt sich hier um die Wiedergabe des Holzschnittes „Simson“ von Albrecht Dürer. Immerhin legt das Blatt in seiner Detailausführung Zeugnis vom überragenden Können des jungen Künstlers ab, und so dürfte es kein Zufall gewesen sein, daß er schon am 1. November 1602 (sein Vater war inzwischen am 9. September 1600 in Wien verstorben) als „Römisch kaiserlicher majestaet cammermaler“ seinem Vater im Dienste bei Kaiser Rudolf II. folgte — eine Berufung, die ihm neben der Bezahlung für abgelieferte Arbeit auch ein fixes Monatsgehalt von 16 Gulden 40 Kreuzern eintrug, das kurz danach, sicherlich in Anerkennung seiner Leistungen, auf 25 Gulden erhöht wurde¹⁰.

1604 dürfte Hoefnagel seinen dauernden Aufenthalt in Wien genommen haben. Am 9. Jänner 1605 trat er hier mit der Tochter des kaiserlichen Baumeisters Anton de Mois aus Wien, Anna de Mois, vor den Traualtar¹¹, und am 13. Jänner 1605 schrieb Kaiser Rudolf II. aus Prag an den damaligen Erzherzog Matthias, er möge dem Kammermaler Anton (sic!) Hoefnagel „auf seine zue Wiam angestelte hochzeit ein silbern verguldetes trinkgeschir von funfzig Gulden werth“ überreichen und „auch das credenzschreiben dem, so unser stell bei solcher hochzeit vertreten wirdt“, einhändigen lassen¹². Es ist anzunehmen, daß Hoefnagel dieses wertvolle Präsent auch nachträglich akzeptierte. 1607 und 1608 erhielt der Künstler, wie sich nachweisen läßt, eine feste Hofbesoldung in Wien¹³.

Um diese Zeit entstand die „Vogelschau“, die wohl bekannteste und jedenfalls exakteste Darstellung der Stadt Wien aus der frühen Neuzeit. Da das Werk vom Kaiser honoriert wurde, hat es Hoefnagel wohl auch im Auftrag Rudolfs II. geschaffen¹⁴. „Die mit der Treue des Miniaturisten aufgenommene Vogelschau Hoefnagels“, schreibt dazu Max Eisler¹⁵, „die erste dieser Art, ist — über die Draufsicht Folbert van Alten Allens 1683 (1686) hinaus — bis 1769/74, dem Zeitraum der Vogelschau J. D. Hubers, das Hauptwerk und oft benützte Vorbild derartiger Darstellungen geblieben; bald — mit der Draufsicht von M. Merian 1649 — setzt eine Fülle von Kopien und Entlehnungen ein, und auch selbständigere Arbeiten — wie die von B. G. Andermath 1703 — bringen nicht wesentlich Neues.“

Betrachten wir, bevor wir uns der Ansicht Wiens zuwenden, kurz den weiteren Lebensweg dieses für Wien so bedeutenden und interessanten Künstlers. Sein „Museum Kaiser Rudolfs II.“, ein in Ölfarben gemaltes naturwissenschaftliches Werk von beachtlichem Umfang (180 Pergamentblätter in zwei Folioebänden, heute im

Besitz der Österreichischen Nationalbibliothek), dürfte in Wien entstanden sein. Hierin erscheinen auch seltene, damals (um 1600) entdeckte Vögel, wie der Emu und zwei ausgestorbene Arten, der Dronte und das „rote Huhn“ von Mauritius. Das Werk zeugt von „unvergleichlicher Beherrschung aller technischen Schwierigkeiten in der Wiedergabe der Schillerfarben an Fischschuppen und Vogelfedern“ (Chmelarz). Jedenfalls ist am 2. September 1610 ein Honorar in der nicht unwesentlichen Höhe von 7028 Gulden 20 Kreuzer nachweisbar. Hoefnagel schuf für den Kaiser auch zwei Gemälde, eine „Schlafende Psyche“ und einen „Orpheus mit allerlei Tieren“. In Wien lebte Jacob offenbar bis 1612, dann übersiedelte er nach Prag. Belegbar ist für das Jahr 1613 eine Miniatur in Wasserfarben mit der Darstellung „Adam und Eva im Paradies“, das die Bezeichnung „Ja(cob) Hoefnagel f(cecit) A(nno) 1613 Prague“ trägt und Ende des 19. Jahrhunderts überraschend bei einer Auktion auftauchte¹⁶.

Daß die Übersiedlung nach Prag offenbar im Todesjahr Kaiser Rudolfs II. erfolgte, legt einen Zusammenhang zwischen diesen beiden Ereignissen nahe. Mit dem Tode des Herrschers verlor Hoefnagel offensichtlich seine Hofstellung und es begann für ihn eine Zeit finanzieller Schwierigkeiten. Für die Absicht, sein Domizil dauernd in Prag aufzuschlagen, spricht der Umstand, daß er 1614 das Bürgerrecht von Prag erwarb. Jahrelang wandte sich Hoefnagel von Böhmen aus an die Hofkammer, an die er noch Forderungen zu stellen hatte. So richtete er im Jänner 1616 — wir wissen nicht, zum wievielten Male — ein Schreiben an dieses Amt, in dem es unter anderem wörtlich heißt: „Dieweil aber, gnedige herrn, bei so gar keiner habender unterhaltung oder dienst in dieser shweren zeit mit weib und kind und steckenden grossen schulden und interesse ich es weiter nit auszuestehen wais oder kan, als dringt mich die euseriste unvermeidliche noth.“ Er bittet dringend um die Auszahlung des vom 1. Dezember 1607 bis Ende Februar 1612 ausstehenden Gehalts- und Lohnrestes, verweist auf eine nähere „specification und abraitung“, nennt eine Gesamtsumme von nicht weniger als 1730 rheinischen Gulden und unterzeichnet eigenhändig: „Jacob Hueffnagl, des in gott ruhenden kais. maj. gewester camerminiaturmahler, burgern der klainen stat Prag“¹⁷. Die Hofkammer übergab das Gesuch den Liquidierungskommissaren des alten kaiserlichen Hofgesindes und diese begannen mit Hoefnagel so lange zu feilschen, bis er sich bereit erklärte, freiwillig auf 230 Gulden seiner Forderung zu verzichten. Erst dann erging endlich am 5. Februar 1616 die Weisung an die böhmische Kammer, dem Künstler 1500 Gulden auszubezahlen¹⁸. Doch siehe — der, wie er immer wieder beteuert, von Gläubigern Gepeinigete verwendet das Geld nicht zur Bezahlung (vielleicht tatsächlich vorhandener) Schulden, sondern zum Ankauf des Freihauses „Zum goldenen Bären“ auf der Prager Kleinseite, auf der er wohnte¹⁹!

Inzwischen war Hoefnagel nicht untätig geblieben. Für das Städtebuch von Braun-Hogenberg lieferte er bis 1617 Ansichten von Böhmen und Ungarn (womit er wieder einmal in die Fußstapfen seines ebenfalls für dieses Werk tätig gewesen Vaters trat), für den 6. Band, der 1618 in Köln gedruckt wurde, schuf er eine Ansicht von Wien, auf die wir noch zu sprechen kommen werden; als Vorlage diente ihm sein eigener Vogelschauplan von 1609.

Offenbar hatte Hoefnagel jedoch seine materielle Leistungsfähigkeit überschätzt. Um der ständigen Ebbe

in seiner Kasse zu begegnen, entschloß er sich zu einem verhängnisvollen Schritt: er schlug sich auf die Seite der Unzufriedenen und schloß sich der Partei des „Winterkönigs“ Friedrich von Pfalz an. Unerfahren in politischen Fragen, sollte Hoefnagel seinen Entschluß bald bereuen. Als Friedrich am 17. Februar 1621 in der Schlacht am Weißen Berg besiegt wurde, gehörte Hoefnagel zu jenen 30 vornehmen Bürgern, die vom Kommissar des Kaisers, Karl Fürst Liechtenstein, als Rebellen vor Gericht zitiert wurden. Das Urteil war mehr als hart: Hoefnagel wurde nicht nur zum Tode, sondern auch zu Ehr- und Güterverlust verurteilt. Wie es scheint, dürfte ihm jedoch die Flucht gelungen sein; zwar von dem entehrenden Gerücht verfolgt, er habe „die Kasse der böhmischen Herren Stände mishandelt“²⁰, erreichte er doch mit heiler Haut Holland. Das Lebensende des bedeutenden Mannes liegt im Dunkel. Der Biograph Constant von Wurzbach will wissen, er habe 1629 ein Porträt der Gemahlin Gustav Adolfs, Maria Eleonora von Brandenburg, gestochen und auch signiert²¹, doch findet sich kein Beweis für dessen Existenz. Und noch ein letztes Mal wird sein Name im Zusammenhang mit einem Werk genannt: 1630 erschien eine Folge von 16 Blättern unter dem Titel „Diversae Insectarum volatiliu icones ad vivum depictae per celeberrimum pictorem D. J. Hoefnagel“, herausgegeben „a Nicolao Joannis Visscher“, die ihm mit einiger Berechtigung zugeschrieben wird. Gewißheit wird sich kaum jemals erlangen lassen.

Kehren wir zu dem für uns wesentlichsten Werk Jacob Hoefnagels, zu seiner Vogelschau der Stadt Wien, zurück. Der Stich, ein Blick auf die Stadt von Norden her, zeichnet sich durch eine liebevolle Ausführung bis ins kleinste Detail aus. Praktisch handelt es sich um die erste topographisch brauchbare, zugleich aber auch künstlerisch ansprechende Stadtansicht, die wir überhaupt besitzen. Von der ersten Auflage hat sich, soweit dies überblickbar ist, auf der ganzen Welt nur ein einziges Exemplar erhalten, und dieses befindet sich in Skandinavien, in der Königlichen Bibliothek zu Stockholm. Dies ist umso erstaunlicher, als Hoefnagel dem Wiener Stadtrat 15 Exemplare des Kupferstichs dediziert hatte. Eine genaue Durchsicht der Oberkammeramtsrechnung des Jahres 1609 liefert dafür die Bestätigung. Am 31. Dezember dieses Jahres verfaßte der Oberkämmerer folgende Eintragung: „Demnach ain edler hochweiser statrath mir schriftlichen anbevolchen, dass ich dem herrn Jacoben Hueffnagel, Römisch kais. maj. camermaler, umb dass er wolgedachtem statrath die statt Wienn in kupferstüch dedicirt und ainem jeden herrn ain exemplar praesendiert, ainen silbernen inn- und aussen verguldeten hopfecher mit gemainer statt wappen in namen iren gnaden verehrt und überantworten solle, deme ich also gehorsamblichen nachgelebt, den pecher umb 35 fl. erkaufte, dem goldschmid, der ermelter gemainer statt wappen darein gemacht, zalt 3 fl 6 sd und verrier auf mündlichen bevelch die bestimbtten exemplar, deren 15 gewest, in ramen einlassen und schwarz ferben lassen, dem tischler bezahlt 16 fl, item umb 40 elln leinbat, damit sie überzogen worden, 8 fl, lestlichen dem inluministen, von der leinbat zu überziehen und zu appen, geben 5 fl, bringt also alles zusammen benentlichen 67 fl 6 sd²².“

Die somit urkundlich erwiesene Erstausgabe ist erst drei Jahrhunderte später, nämlich 1915, in der Ansichtensammlung Magnus Gabriel de la Gardies zu Stockholm aufgefunden worden. Sie ist mit dem Wappen des Erzherzogs Matthias geziert. Unter dem Kupferstich

befindet sich ein Schriftstreifen in Buchdruck in drei Teilen. Er enthält: 1. einen geschichtlichen Abriss bis zum Jahre 1525 und eine Beschreibung der Stadt Wien, zweiseitig in lateinischer Sprache; 2. den entsprechenden deutschen Text unter dem Titel „Beschreibung der Statt Wienn“, beginnend mit den Worten „Dise hoch vnd weiterberühmte Osterreichische Hauptstatt Wienn...“ und am Schluß: „Gedruckt zu Wienn in Osterreich / bey Michael Christoph / wohnhafft in der Römerstrassen (= Riemergasse) / beym gulden Greyffen. ANNO M. D. C. IX.“; 3. ein Ortsverzeichnis (Plätze, Festungswerke, Hauptgebäude der Innenstadt, Außensiedlungen, Berge), insgesamt zweimal 86 Nummern auf zweimal drei Spalten, zuerst in lateinischer, dann in deutscher Sprache.

Hoefnagel präsentiert uns die Stadt in einer Draufsicht („Vogelschau“) von Norden: im Vordergrund der „Donaukanal“, der ein Jahrzehnt zuvor (1598) eine Regulierung erfahren hatte, und, gerade noch sichtbar, ein verbauter Streifen am Leopoldstädter Ufer, das damals noch als „Unterer Werd“ bekannt war. Obgleich die Renaissancebefestigung unter der Leitung des damaligen Bausuperintendenten Hermes Schallautzer weitgehend fertiggestellt worden war, sehen wir an der Nordflanke der Stadt, entlang des Donauarmes, noch immer die alte, flach durchziehende, zinnenbekrönte Ringmauer der babenbergischen Stadterweiterung, die sich beiderseits des Rotenturmtores erstreckt und erst weiter im Südosten bzw. Nordwesten Anschluß an die neuen, verstärkten Fortifikationen (Basteien) findet.

Die zweite (unveränderte) Ausgabe der Hoefnagelschen Vogelschau erschien 1640, also bereits nach seinem Tod. Von ihr kennen wir zwei Exemplare in Wiener öffentlichen Sammlungen, eines im Historischen Museum der Stadt Wien, das andere in der Osterreichischen Nationalbibliothek. Betrachten wir dieses Blatt, so finden wir am oberen Rand zwischen dem niederösterreichischen und dem Wiener Wappen die Inschrift „VIENNA AVSTRIAE/Wienn In Osterreich“, in der rechten unteren Ecke innerhalb einer vom gekrönten Wappen Kaiser Ferdinands III. überragten Kartusche hingegen eine Widmung: „Serenissimo potentissimoque / principi / Ferdinando III / dei gratia imperatori semper augusto / Germaniae, Hvgariae et Bohemiae regi, / Avstriae archidvci, Bvrgvndiae dvci etc. / atque S. P. Q. V. / hanc antiquissimam et nobilissimam / Austriae Urbem VIENNAM nunc primum / aeneis descriptam typis / L. M. D. D. / Nicolaus Ioannis Piscator / Amstelodamensis.“ Links daneben im Donauarm: „Fißcher excludit. I. Houfnagel fecit.“

Eine dritte Ausgabe erschien nach der zweiten Türkenbelagerung des Jahres 1683. Max Eisler schreibt darüber: „Der Stich zeigt gegenüber den beiden früheren Ausgaben nun auch mannigfache Veränderungen im Bilde: er ist links und rechts, aber auch unten enger abgeschnitten, von dem diesseitigen Donauufer wird nur der äußerste Saum — ohne Häuser — sichtbar, die Staffage außerhalb der Stadt ist zu Wasser und zu Lande durchgreifend verändert, oben das Baubild der ländlichen Vororte weggelassen, die äußere Festungsanlage diesseits des Stadtgrabens hinzugezogen, dagegen die Ansicht der Innenstadt im großen und ganzen — mit veränderter Ortsbezeichnung — übernommen. Die alte Beschriftung — der Titel zwischen den beiden Wappen oben, die Kartusche mit der Widmung, das Signum Hoefnagels rechts unten — ist völlig ausgefallen; jetzt steht bloß im Mittelblatte unten: „Amstelodami apud Nicolaum Vißcher / cum Pricil: Ordien:

Generel: Belgii Foederati. — Dazu zwei Schriftstreifen in Buchdruck, deutsch und holländisch, jedesmal drei Teile mit zusammen sechs Spalten: Spalte 1 bis 5 „Kurtze und eigentliche Beschreibung der / STATT WIEN“ (bzw. „Kort en bondige Beschrijving der / STAD WEENEN“); sie beginnt: „Diese weltberühmte Niederösterreichische Hauptstatt...“ (bzw. „Dese werelt-beroemde Neder-oostenrijke Hoofstad...“)..., weicht schon in ihren älteren historischen Eintragungen, sprachlich und sachlich, von der knappen Fassung der Urausgabe weitgehend ab und führt sie bis zum 12. September 1683, dem Entsatz der Stadt nach der zweiten Türkenbelagerung, fort. Es folgt in der sechsten Spalte die „ANWEISUNG / derer vornehmsten Gebäude, Märkte, und Festen / der Statt...“, endlich darunter: „AMSTALDAM, / by Nicolaus Visscher: met Privil. van de H. H. Staten Generaal.“

Wir haben damit in der Chronologie zwar etwas vorgegriffen, durften dies jedoch deshalb tun, weil damit das gesamte künstlerische Werk Hoefnagels, soweit es den Vogelschauplan der Stadt Wien betrifft, einheitlich vorgestellt werden konnte. Werfen wir noch einen Blick auf seine für das Städtebuch von Braun-Hogenberg geschaffene Ansicht Wiens, für die ihm sein eigener Plan als Vorlage diente. Sie ist im letzten Band des Werkes erschienen, der 1618 in Köln unter dem Titel „Des General Stättbuchs Sechster Theil“ gedruckt wurde²³. Unter der Bezeichnung „Vienna Austriae“ wurde ein kolorierter Abzug dieses Stiches auch gesondert vertrieben; 31,5 mal 48,5 Zentimeter groß, war er im selben Jahr gedruckt worden. Diese ausgezeichnete und genaue Vogelschauansicht, sicher die beste ihrer Zeit, wurde später von Merian als Vorlage für seinen Kupferstich verwendet. In der textlichen Erläuterung zum Plan des Städtebuches heißt es unter anderem:

„Was wöllen wir von weltlichen Gebewden dieser Statt sagen? Als von dem Fürstlichen Schloß, die Burg genant; von dem Statthauß, das uber die maß herrlich, von den starcken Pasteyen, hohen Wällen, tieffen Gräben, Spitälen, Weißheusern (Waisenhäusern) und andern stattlichen Pallästen, deren es in der Statt sehr viel hat. So ist die Bürgerschafft nicht allein starck an der Zahl, sondern auch sehr reich unnd haabselig, darneben freundlich, in Kleydung und Essen rein, sauber und zierlich, daß menniglich, so dahin kömpt, sich verwundern muß. Nu ist wol zu glauben, was für ein menge auß allen Landen stetigs dahin kommen, weil es dan ein starckes Gewerch und Handel hat. Auß Teutschland wird auff der Thonaw Eysen unnd allerley eyserne Instrumenten und Waaren, deßgleichen Korn, Tücher und Kleyder daher gebracht. Auß Italien allerley frembde Wein, Seyden und Sammet und außländische Früchte. Auß Hungern gewaltig feiste Ochsen und unzählbare Ochsenheut. Auß Böhem und Polen gesaltzen Fischwerck und dergleichen. Hingegen weit von dannen in frembde Länder geführt Gold, Silber, Wein, Augstein, Pech und viel andere köstliche Waaren...“

Von vergleichsweise untergeordneter Bedeutung ist ein anonymer Kupferstich aus dem Jahre 1631²⁴, der einen feierlichen Einzug in Wien bildlich festhält. Die schematische Silhouette der Stadt im Hintergrund — es handelt sich um eine Ansicht von Süden — erinnert mehr an die Darstellungsweise des ausgehenden 15. als des 17. Jahrhunderts und entbehrt jedes topographischen Wertes. Man hat fast den Eindruck, als hätte der Künstler völlig willkürlich Häuser und — vor allem — Türme aneinandergereiht, ohne sich auch nur zu be-

mühen, irgendeinen Zusammenhang mit tatsächlich vorhandenen Gebäuden herzustellen. So wurde nicht einmal das Wahrzeichen der Stadt, der Stephansdom, dem im allgemeinen besondere Sorgfalt zugewendet wird (nicht zuletzt deshalb, weil hier ausgezeichnete Vorlagen zur Verfügung standen), naturgetreu abgebildet, sondern seitenverkehrt. Daneben gibt es eine Unzahl von Kirchen, deren Türme teilweise fast die Höhe des Stephansturmes erreichen und in recht gleichförmiger Art dargestellt sind. Dasselbe gilt für eine eher als phantastisch zu bezeichnende Stadtbefestigung mit zwei eigenartigen Basteien und einem Stadtgraben, wie er in dieser Form zu keiner Zeit die Fortifikationen umgeben hat.

Erst die chronologisch nächstfolgende Ansicht ist wieder von größerer Bedeutung. Sie stammt von *Matthäus Merian d. A.* und ist in der Erstausgabe des Bandes „Österreich“ seiner „Topographia Provinciarum Austriacarum“ erschienen (1649)²⁵. Merian war Kupferstecher und Radierer. Ebenso wie Hoefnagel stammte auch er aus der Fremde: er erblickte am 22. September 1593 in Basel das Licht der Welt, ging 1606 bis 1609, also zu jener Zeit, da Hoefnagel seine berühmte Ansicht Wiens schuf, in Zürich in die Lehre, bereiste dann 1610 bis 1619 Frankreich, Deutschland und die Niederlande und schloß gegen Ende dieser Wanderschaft, 1618, seine erste Ehe mit Maria Magdalena de Bry. Wahrscheinlich trat er in Frankfurt a. M. vor den Traualtar. Von 1619 bis 1624 lebte er, mit seiner Gattin dorthin zurückgekehrt, in Basel, um anschließend (1624) den Verlag seines Schwiegervaters in Frankfurt a. M. zu übernehmen. Die „Brysche Handlung“, die Merian gemeinsam mit seinem Schwager Wilhelm Fitzer aus London führte, beschäftigte sich mit dem Vertrieb aller europäischen Kupferdrucke in Büchern und Einzelblättern und lieferte damit Matthäus das Vorlagenmaterial für seine künftigen topographischen Werke. Wir wissen, daß diese nur zum geringsten Teil auf Originalaufnahmen zurückgehen.

Der bleibende Wert von Merians Arbeiten liegt nicht in seiner Originalität, sehr wohl jedoch in seiner Initiative bei der Zusammenfassung historischer Städtebilder für die europäische Topographie „Theatrum Europaeum“. Seine „Topographia“ enthält neben der Gesamtansicht noch weitere Wiener Blätter: St. Stephan, der Kielmanseggsche Garten und das Neugebäude, vor allem aber die erste Ansicht eines Wiener Vorortes, die wir überhaupt besitzen, nämlich von Hernalss²⁶. Dies dürfte eine sehr bewußte Wahl gewesen sein. Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts war Hernalss unter den Freiherren v. Jörger der Hauptsitz der Protestanten in der näheren Umgebung von Wien gewesen. 1620 geächtet, fiel deren Besitz als erledigtes Reichslehen dem Wiener Domkapitel zu, das den Beschluß faßte, auf Vorschlag des Jesuiten Carl Mussard ein Heiliges Grab bei der Kirche zu erbauen und von St. Stephan bis dorthin einen Passionsweg anzulegen („Hernalser Kalvarienberg“). Unter großer Beteiligung des Hofes fand am 23. August 1639 die Einweihung dieser Stationen statt (von denen sich eine letzte an der Außenseite der Alser Kirche in der Schlüsselgasse bis heute erhalten hat), und Ferdinand III. legte, mit der Prozession in Hernalss angelangt, den Grundstein zum Heiligen Grab. Nun zog alljährlich am Freitag vor dem Palmsonntag eine Bußprozession diesen Weg, und so wurde Hernalss, wenige Jahrzehnte zuvor das Zentrum der protestantischen Bewegung in Wien, nunmehr zum Bollwerk der katholischen Gegenreformation.

Matthäus Merian hat das Erscheinen seiner „Topographia Provinciarum Austriacarum“ nur kurze Zeit überlebt. Nachdem er noch am 27. Februar 1646 mit Johanna Sibylla Heim eine zweite Ehe geschlossen hatte, ist er am 16. Juni 1650 in Schwalbach im 57. Lebensjahr verstorben. So sehr wir seine Ansicht Wiens zu schätzen haben, hat er mit ihr doch kein originales Werk hinterlassen, denn die Anlehnung an Hoefnagels Vorlage ist nicht zu leugnen; immerhin spricht es für Merians Urteilskraft und Sachkenntnis, daß er sich aus der Fülle ihm zugänglicher Ansichten für seinen Stich die beste seiner Zeit gewählt hat. Darüber hinaus bleibt sein Verdienst unbestritten, mit seinen seit 1642 herausgegebenen sachlich geordneten Länderbeschreibungen die frühbarocken topographischen Aktivitäten eingeleitet zu haben. Die besondere Bedeutung der selbständigen Vogelschauwerke des 17. und 18. Jahrhunderts liegt in der hervorragenden Dokumentation des Stadtbildes im Zeitalter der Renaissance und des Barock, womit sie zu einer, oftmals zu wenig beachteten, Geschichtsquelle von einzigartigem Wert werden.

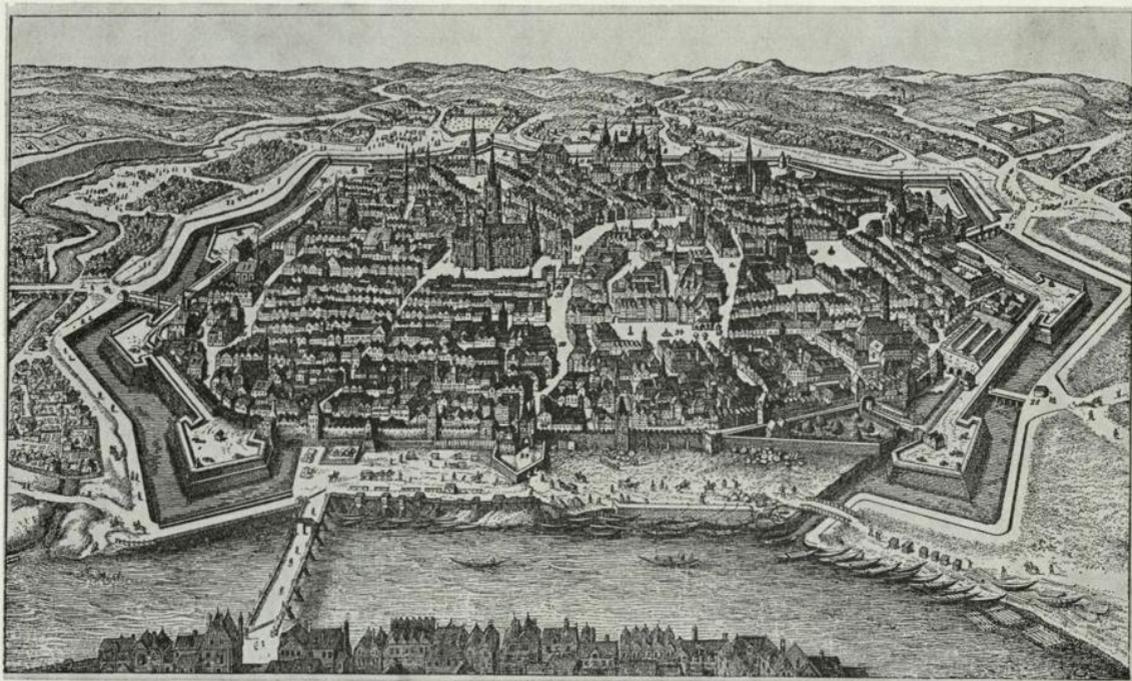
Im Gegensatz zu Hoefnagel gibt Merian allerdings seinem Stich eine äußerst umfangreiche Beschreibung mit auf den Weg, die sich keineswegs auf die Benennung von Bauwerken beschränkt, sondern einen Überblick über die geschichtliche Entwicklung Wiens von der Römerzeit bis auf seine Tage enthält. Mit dieser streckenweise recht kurios anmutenden Schilderung der Historie haben wir uns hier nicht auseinanderzusetzen, doch scheint ein Blick auf jene Abschnitte von Interesse, die sich mit dem Aussehen der Stadt um die Mitte des 17. Jahrhunderts beschäftigen²⁷.

„Wien/Vienna. Diß ist die Hauptstadt in Under Oesterreich, die vor Zeiten zu Panonnia gerechnet worden, zur Rechten der Thonaw gelegen, wiewol es nur

ein Arm davon ist, so nahend zur Statt gehet; gleichwol man auff solchem die Schiffe, nach Gelegenheit der Zeit und Höhe deß Wassers, ellen kan. Wann aber das Wasser klein ist, so müssen dieselbe, sonderlich die große, ein Meil Wegs oberhalb umb Nußdorff oder wol gar bey der Statt Closter Newburg 2 Meilen von Wien bleiben. Mehr als ein halbes Viertel einer Teutschen Meil von der Statt gegen Mähren werts seynd noch vil andere absonderliche und zum Theil gar grosse und schiffreiche Arm oder besondere Fluß dieses sehr grossen Thonawflusses, uber welche fünff Brucken gehen, die man im Nothfall, zu mehrer Sicherheit der Statt, umwerffen kann. Von Mittag hat die Statt ein kleines Wasser, so auch Wien genandt wird und das von denen gegen Abend gelegenen Bergen herkompt, so bald wächst und von dem vielen Regenwasser sich leichtlich ergiessen thut, etliche Mühlen treibt unnd nicht weit von den Stattgräben sich in die Thonaw ergiesset . . .

Und wird noch die Anzahl der Seelen, so in und ausser der Statt seynd, der Zeit auff sechzig tausend geschätzt, wiewol man die Gewißheit dessen nicht eigentlich erfahren und wissen kan, weilen es da grosse und weitsichtige Vorstatt hat, in welchen viel herrlich und schöne Gärten mit ihren Lusthäusern, auch andern Gemachen und Losamenten, seynd, darinn sich viel Leuth auffhalten können . . .

Es hat die Statt sechs Hauptthor und zehen grosse Bollwerck und Pasteyen. Vom Morgen ist das Stubenthor; von Mittag das Kerner oder Porta Carinthiaca, und das Schloß- oder Burgthor; vom Abend das Schotten und Neue Thor; und von Mitternacht der Rothe Turn. Under welchen die Viere, als das Burg-, Kerner-, Neue unnd Stubenthor sehr stark, gantz gewölbt, gar hoch und ansehnlich, mit langen Schwibbögen; die übrige 2 aber nur Thürne seynd . . .



Vogelschauansicht von Norden. Stich von Matthäus Merian, 1649.

Inwendig ist die Statt schön erbawt und seynd viel Häuser allda, so vor Fürstliche Pallast anzusehen; wiewol sie mehrers zur Pracht als zur Bequemlich- und Nutzbarkeit gemeinlich gebawet, sonsten aber weit, groß, stark, hoch, von Steinen auffgeführt, mit Höfen unnd Mahlwerck gezieret seyn. Haben sehr tieffe, weite und ansehnliche Keller, in welchen man Stuben findet; daher gesagt wird, daß zu Wien nicht wenigere Gebäw unter als ob der Erden seyen. Die Gassen der Statt seynd schön und sauber und so wol mit harten Steinen gepflastert, daß sie von den Rädern der Wagen nicht leichtlich Schaden nehmen. Es hat allhie unterschiedliche groß und mittelmässige Plätze unnd Orth, da man zusammen kompt, under welchen seynd 1. der Hoff, 2. der Hohe Marktt, da das Rathhauß stehet, 3. am Graben, 4. Newmarkt, 5. Judenplatz, 6. alt Baurmarkt, 7. Lubeck, 8. Fleischmarkt, 9. S. Peters Freyhoff, 10. bey dem Schottenthor, 11. Tieffe Graben und 12. der Haarhoff. Zu welchen man auch den Orth zum Stock im Eisen zehlet, an welchem Stock ein Schloß ist, von dem man fürgibt, daß es von einem zauberischen Schlosserberben gemacht worden seye und daß niemands solches auffthun könne . . .“

Auf insgesamt zehn Seiten gibt Merian des weiteren minutiöse Schilderungen von Basteien, Kirchen, Klöstern und städtischen Gebäuden.

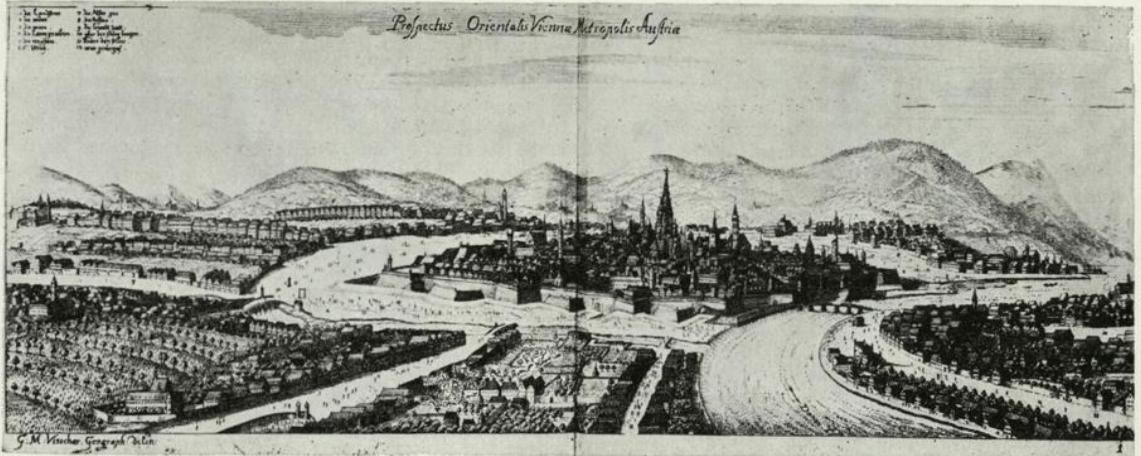
Aus dem Jahre 1666 stammt das „Bildnüß der Kaiserlichen Haupt- und Residenzstatt Wien in Unter Osterreich“, ein Kupferstich, der nach einer Zeichnung von *Paulus Fürst* entstanden ist; er hat eine Größe von 27 mal 37 Zentimetern. Fürst, geboren um 1635, war Kunsthändler und Kupferstecher in Nürnberg. Die große Seltenheit der bei ihm erschienenen Blätter erklärt sich daraus, daß sie nicht als Buchillustrationen, sondern als Einzelblätter herausgebracht wurden. Wie immer so auch hier beherrschend in der Mitte des Stiches der Dom von St. Stephan, jenes Gotteshaus, das uns fast zur selben Zeit im „Fahrtbuch“ des türkischen Reiseschriftstellers *Evliya Celebi* geschildert wird, der behauptet, 1665 in Wien gewesen zu sein²⁸. Sein Bericht mutet recht phantastisch an: „Die Stadt Wien“, lesen wir unter anderem, „hat mit den einfachen oder doppelten Kirchtürmen ihrer dreihundertsechzig(!) Kirchen und Klöster insgesamt vierhundertsechzig Uhrtürme (!). Unter all diesen Kirchtürmen ist der des Stephansdomes der höchste. In seinem Innern befindet sich eine steinerne Treppe mit insgesamt siebenhundertundsiebzig Stufen und ferner im ganzen dreihundert kleinere und größere Zellen (!) für die Mönche. Und auf der höchsten Spitze dieses Turmes ist eine massive goldene Kugel aus zwei Zentnern puren Goldes befestigt, die angeblich zehn Scheffel Weizen fassen könnte . . . Von dieser höchsten Spitze aus kann man gegen Osten hin in einer Entfernung von drei Tagereisen noch die Festungen Preßburg und Bruck erkennen, im Norden ist die Ebene bei Neuhäusel sichtbar und im Westen sogar noch das Prager Gebirge. Eine derartige Höhe hat dieser prachtvolle Glockenturm! Möge Allah der Allerhabene gewähren, daß er dereinst zu einem Minarett umgewandelt wird und daß von ihm dereinst der mohammedanische Gebetsruf erschallt!“ Achtzehn Jahre danach standen die Türken mit einem 300.000 Mann starken Heer vor den Mauern der Stadt, und es bedurfte der größten Anstrengungen, zu verhindern, daß dieser Wunsch in Erfüllung ging . . .

Noch war es nicht so weit. Man schrieb erst das Jahr 1672 und wir lesen bei Durchsicht der Oberkammeramtsrechnung dieses Jahres unter dem 24. Juni die

Eintragung, ein gewisser „Georg Mathäus Vischer“ habe für verschiedene Kupferstiche — „Liegende Statt, Markt, Dörfer und Klöster“, wie es wörtlich heißt — 100 Gulden erhalten²⁹. Nach *Hoefnagel* und seinem Epigonen *Merian* stehen wir damit zum dritten Mal innerhalb des 17. Jahrhunderts vor einer auf dem Sektor topographischer Darstellung überragenden Persönlichkeit.

Georg Matthäus Vischer war Geograph und Topograph. Ein gebürtiger Tiroler — er wurde am 22. April 1628 in Wenna bei Imst geboren —, gehörte er anfangs dem geistlichen Stande an, für den er erzogen worden war. Sein Vater, zweifelsohne ein (vielleicht etwas bemittelter) Bauer, hieß *Mathias*, seine Mutter, *Margaretha*, war eine geborene Anderer. Nachdem *Vischer* im Tirolischen sein geistliches Amt ausgeübt hatte, wurde er 1666 Pfarrer im oberösterreichischen *Leonstein*. Als er am 7. Mai 1667 von den Ständen ob der Enns den Auftrag übernahm, eine neue Karte dieses Gebietes anzufertigen, war der erste Schritt getan, ihn einem neuen Aufgabenbereich zuzuführen. 1669 lag die Karte im Kupferstich vor, im selben Jahr legte *Vischer* sein geistliches Amt zurück. Befreit von religiösen Verpflichtungen, widmete er sich nun ausschließlich seinen topographischen Neigungen, und bald zeigte sich, daß er die Befähigung besaß, Großartiges zu leisten. Er schuf 1670 eine Karte von Unterösterreich, 1678 eine von Steiermark und schließlich 1685, wohl unter dem Eindruck der abgeschlagenen Belagerung Wiens und des militärischen Nachstoßes gegen den zurückweichenden türkischen Feind, eine Karte von Ungarn. Schon 1669 nannte sich *Vischer* zum ersten Mal „niederösterreichischer Chorographus“. Insgesamt schuf er mehr als 1000 baugeschichtlich wichtige Ansichten von Städten, Schlössern, Burgen und Klöstern in Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Mähren und Ungarn sowie zahlreiche Kartenwerke. Von seinen „Topographien“ (Landbeschreibungen) ist die 1672 erschienene niederösterreichische „*Topographia Archiducatus Austriae inferioris Modernae*“³⁰ (mit 24 Karten und 514 Abbildungen; aufgenommen 1670/71, gestochen 1672) deshalb von besonderer Bedeutung, weil sie auch eine Reihe von Wiener Stichen enthält, darunter vier Vogelschaudarstellungen der Stadt aus den vier Himmelsrichtungen — ein echtes Novum! — und mehrere Einzelansichten aus Wien und seiner Umgebung. 1674 folgte die oberösterreichische Topographie (mit 222 Abbildungen), dann jene der Steiermark (mit 463 Abbildungen). 1675 schuf *Vischer* schließlich den bekanntesten Südperspekt der Stadt Wien, für dessen Präsentation ihm der Wiener Stadtrat am 27. April 1675 ein Geschenk von 36 rheinischen Gulden anweisen ließ, wie der Oberkammerer in seiner Ausgabenrubrik vermerkt³¹. *Vischers* Verdienst war die Vereinigung kartographischer, zeichnerischer und landeskundlicher Aussagemöglichkeiten; mit ihm tritt der erste Österreicher in die Reihe der Wiener Stadtporträtisten. *Georg Matthäus Vischer* ist am 13. Dezember 1696 in Linz gestorben³².

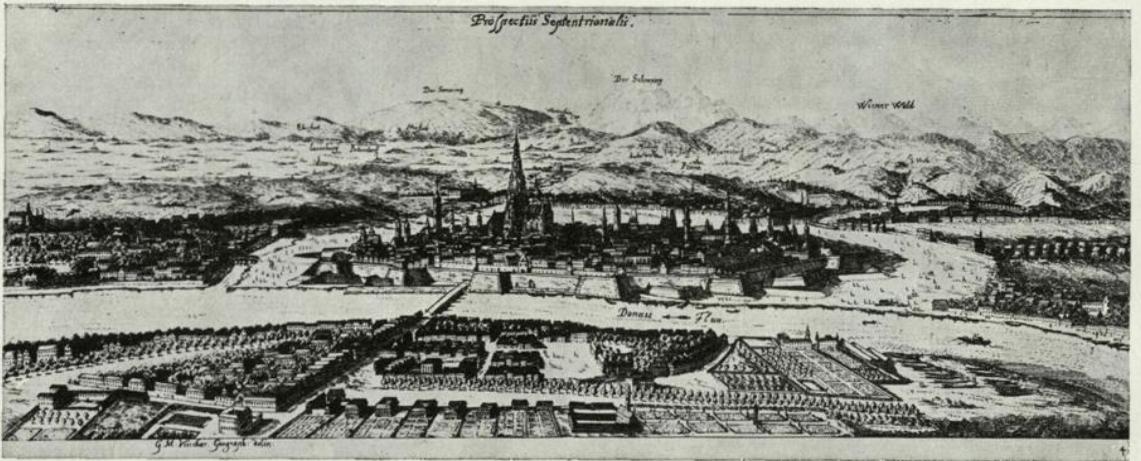
Betrachten wir die Stadtansichten *Vischers* im einzelnen (sie sind bereits verschiedentlich publiziert worden)³³. Die Originaltitel der Stichfolge von 1672 lauten: *Prospectus Orientalis Viennae Metropolis Austriae* (Blatt 1), *Prospectus Meridionalis* . . . (Blatt 2), *Prospectus Occidentalis* . . . (Blatt 3) bzw. *Prospectus Septentrionalis* . . . (Blatt 4). Über diese vier Vogelschausichten hinaus enthält der Band — der Vollständigkeit halber sei dies vermerkt — eine Anzahl teils kleiner, teils großformatiger Einzelansichten: die Hofburg



Gesamtansicht Wiens von Norden („Prospectus Septentrionalis“). Stich von Georg Matthäus Vischer, 1672.



Gesamtansicht Wiens von Süden („Prospectus Meridionalis“). Stich von Georg Matthäus Vischer, 1672.



Gesamtansicht Wiens von Nordosten („Prospectus Orientalis“). Stich von Georg Matthäus Vischer, 1672.

(Leopoldinischer Trakt und Innerer Burgplatz), das Dorotheer- und das Schottenkloster sowie (aus der Umgebung Wiens) neben einer Abbildung der Vorstadt Hundsturm eine Reihe von Schloßdarstellungen: die Neue Favorita (auf der Wieden), das Neugebäude (heute Simmering), Schönbrunn, Ebersdorf und Laxenburg. Die Zeichnungen fertigte Vischer selbst (bezeichnet meist „G: M: Visschaer. Geograph: delin.“), wogegen die Radierungen hauptsächlich von Tobias Sadler besorgt wurden (im gegenständlichen Fall ist seine Arbeit allerdings nicht beweisbar). Die vier Kupfer der Stadt Wien (die in der „Topographia“ der Beschreibung des Viertels unter dem Wienerwald vorangestellt wurden) sind zwar — namentlich für die Kenntnis der nur flüchtig angemerkten Vorstädte — nicht unwichtig, werden aber von den wenig später erschienenen exakteren Aufnahmen anderer Hand überholt.

Drei Jahre danach, 1675, erschien von Georg Matthäus Vischer eine durchaus eigenständige Ansicht der Stadt Wien von Süden her. Deutlich erkennt man links außen die Löwelbastei mit der nahegelegenen Schottenkirche, in der Bildmitte die Wasserkunstabtei und ganz rechts die Stubentorbastei mit der damaligen Jesuitenkirche (am heutigen Dr. Ignaz Seipel-Platz). Die Situationslegende erklärt die wichtigsten abgebildeten Örtlichkeiten. Im Mittelgrund tritt deutlich die alte Burg mit noch sichtbaren drei Ecktürmen hervor, jeder mit Sturmgalerie und Zwickeldach (heute Schweizertrakt), links davon erstreckt sich der Leopoldinische Trakt (vollendet 1666); das rechts erkennbare (wenngleich nicht maßstabgetreu eingezeichnete) Gebäude der Hofbibliothek (vollendet erst 1726) gibt den einzigen Hinweis darauf, daß die bekannten Blätter durchwegs dem 18. Jahrhundert entstammen. Im Vordergrund der Darstellung, auf dem die Befestigungen umgebenden Glacis, lebhaftes Staffage von Fuhrwerken und Fußgängern.

Vischers Ansicht — Kupferstich und Radierung kombiniert — besteht aus zwei gleich großen Kupferplatten im Gesamtmaß von 28,5 mal 91,5 Zentimetern. Originale befinden sich im Historischen Museum der Stadt Wien⁸⁴ und in der Österreichischen Nationalbibliothek (die ursprüngliche Ansicht ist allerdings verschollen und konnte bisher in keinem einzigen Exemplar nachgewiesen werden). Betrachten wir den Stich, so finden wir oben in der Mitte, beiderseits des Stephansturmes, im Himmel die Überschrift „Wien in / Österreich“, darüber (am oberen Rand) den gekrönten Doppeladler mit dem Reichswappen, schräg links, von schwebenden Putten getragen, die beiden alten Wappen von Wien und Niederösterreich (Stadtkreuz bzw. fünf Vögel), schräg rechts in analoger Ausführung die beiden neuen Wappen (Kreuzschild im Doppeladler bzw. Bindenschild). Nahe dem Rand, links und rechts oben, zwei zweifach geteilte, von Putten getragene Schriftbänder, deren vier aufgerollte Flächen eine gereimte Inschrift aufweisen. Diese lautet: (Links:), „Dis ist die Kayzers Statt wo sich der höchste Sitz / Mit Mayestäten rühmt vnd der begottert Blitz / Vom Ertzhaus Österreich die feste mauren rührt, / So dass sich selbst die Welt mit dieser Wohnung zirt! — Hier blinken Scepter Kron! Hier sind natur vnd Kunst / vermählt mit gleichem band durch frohe himmels gunst! / Theilt sich des Adlers flug hier in der höhen aus / Vnd Stütz mit Rath vnd Fleis, das Reich vnd eigen Haus!“ (Rechts:), „Beglückte Seegens Statt: Es müssen deine thor / Von nun an sicher sein und legen sich daruor / Der Cherubinisch Schutz damit in fridens Stand /

Gott vnd die Mayestätt besegne leut vnd land. — Ja wo ein Rauber sich was wagt zu nach herbey / den reiss in Starkemgrimm die Adlers Klaw entzwei. / Also winscht / Georg Matthäus Vischer N. Ö. Geographus.“ Und unten in der Ecke rechts ist noch vermerkt: „Cum Priuilegio Sac: Caes: Mayestatis.“

Mit Vischer tritt der erste Österreicher in die Reihe der Stadtporträisten; die Ansicht der Stadt Wien von 1675 belegt sein Schaffen nicht mit einem durchschnittlichen, sondern mit einem besonders selbständigen und wertvollen Stück, mit einer stattlichen, genauen und sauber gestochenen Arbeit, auf die sich offenbar eine Eintragung in der städtischen Oberkammeramtsrechnung des Jahres 1675 bezieht, die folgendermaßen lautet⁸⁵: „Den 27. dito (d. i. April) zahlte ich dem Herrn Georg Matthäo Fischer, N: Ö: Landschafft Geographi, wegen einem Löbl: Statt Rath praesentierten vnd in Kupfer gestochenen Statt Wienn vnd Ober Österreichische Topographie, die Ihme deßweg angeschaffte Sechs vnd dreyßig Gulden rh(einisch) Inhalt berathschlagt anbringen vnd darauf gestelten Quittung hiebei. Id est 36 fl.“ Diese (datierte) Zahlung liefert uns den unwiderleglichen Hinweis, daß der Stich in den ersten Monaten dieses Jahres (1675) fertiggestellt worden ist, denn Vischer hat sicherlich nicht gezögert, ihn noch vor einer allgemeinen Verbreitung dem Wiener Stadtrat zu dedizieren. Ein Dutzend Jahre später taucht Vischers Name nochmals in der Oberkammeramtsrechnung auf: am 29. Oktober 1687 erhält er, diesmal „für überreichte 20 ungar(ische) Landkarten“, einen Betrag von 75 Gulden⁸⁶.

Aus dem Jahr 1675 ist uns noch eine andere Gesamtansicht bekannt: in Amsterdam erschien bei *Cl. de Jonghe* der kolorierte Kupferstich „Vienna Austriae“ (Blattgröße 41,5 mal 51,5 Zentimeter), dem sicherlich der Vogelschauplan von Jacob Hoefnagel zugrundeliegt; das Blatt ist allerdings etwas vergrößert und der Kupferstich klarer gegliedert.

Der vierte bedeutende Künstler, der sich der Darstellung des Wiener Stadtbildes im 17. Jahrhundert verschrieb, ist der Sachse *Daniel Suttinger*. Im sächsischen Städtchen Penig (Kreis Rochlitz, Bezirk Chemnitz) lebte im zweiten Viertel des 17. Jahrhunderts ein Töpfer namens Marcus Sottinger, ein zu bescheidenem Wohlstand gekommener biederer Handwerker. Seiner in den dreißiger Jahren geschlossenen Ehe mit einer nicht näher bekannten Maria entsprossen sieben Kinder; das zweite wurde am 2. Dezember 1640 geboren und drei Tage danach, am 5. Dezember 1640, in der evangelischen Pfarrkirche des Ortes auf den Namen Daniel getauft⁸⁷. Es ist bisher nicht gelungen, über dieses Faktum hinaus irgendwelche Daten aufzufinden, die über Suttingers Kinder- und Jugendjahre, seinen Bildungsgang und die Anfangsjahre seiner militärischen Laufbahn Aufschluß geben, wiewohl sich verschiedene Forscher darum bemüht haben. Logisch wäre es — und diese Hypothese mag daher ein hohes Maß an Wahrscheinlichkeit besitzen —, wenn Suttinger (wie er sich selbst nannte) in seiner Geburtsstadt seine erste Ausbildung erhalten, später in Leipzig studiert und schließlich seinen Dienst bei der Kurfürstlich-Sächsischen Feldartillerie genommen hätte; beweisen können wir es allerdings nicht.

Joseph Feils Annahme, Suttinger sei, als sein persönlicher Gönner, der Markgraf Hermann von Baden, 1681 als Hofkriegspräsident nach Wien berufen wurde, diesem in die kaiserliche Residenzstadt gefolgt, wird sich kaum halten lassen, denn wir wissen

mit Sicherheit, daß Suttingers Übertritt nach Österreich bereits ein Jahrzehnt früher erfolgte. Man wird nicht fehlgehen, wenn man sich der Ansicht von Alfred May³⁸ anschließt, Suttinger sei 1671 aus Kurfürstlich-Sächsischen Diensten als Ingenieur und Artilleriehauptmann in jene des österreichischen Kaisers übergetreten; er folgte damit einer Berufung, die auch andere seiner Landsleute um diese Zeit annahmen.

Geben wir zunächst einen kurzen Abriss von Suttingers künstlerischem Schaffen, das sich auf Darstellungen des Wiener Stadtbildes konzentrierte. Fest steht, daß er zu dieser Tätigkeit von seiner militärisch-wissenschaftlichen Arbeit her stieß. Zwischen den Arbeiten an einem (leider verschollenen) Holzmodell der Stadt (begonnen angeblich 1676) und den bedeutsamen Grundrissen der Innenstadt und der Stadtumgebung (1683) schuf er Federzeichnungen, und zwar zwei kleinformatige Profile von Norden bzw. von Süden sowie eine interessante ovale Nordansicht. Die Übertragung der Vorzeichnungen — sie haben sich auf unsere Tage erhalten, sind jedoch mit ihrem Ausmaß von 27,5 mal 19 Zentimetern etwas kleiner als die Stiche selbst — auf Kupfer erfolgte in späteren Jahren unter gemeinsamer Anwendung des Stichs und der Radierung, so daß die graphischen Blätter eine Kombination dieser beiden Techniken aufweisen.

Betrachten wir die erwähnte ovale Nordansicht gesehen. Auch dieser „Prospekt“ ist eine Federzeichnung (auf Pergament), doch ist diese auf eine ovale Holztafel geklebt worden (Format 41 mal 53,2 Zentimeter)³⁹. Das Blatt trägt die Signatur „Daniel Suttingers Federriß“ (rechts unten), ist oben in der Mitte (Ende einer Inschrift in Kartusche) „Weitberühmte Haut und Re-

sidentz Stadt in Österreich 1678“ betitelt und datiert; eine Situationslegende (44 Ziffern auf Vorhangkartusche in fünf nebeneinander befindlichen Reihen) gibt Aufschluß über zahlreiche der verzeichneten Örtlichkeiten. Der Blick geht von der Leopoldstadt auf die Innenstadt. Von der im Vordergrund sichtbaren Taborsstraße gelangt man über die Schlagbrücke (heute Schwedenbrücke) auf das rechtsseitige Donaukanalufer und von diesem über das Uferterrain zum Rotenturm. Im Mittelgrund erstreckt sich zu beiden Seiten dieses Tores die Stadtbefestigung. Das Gewirr von Türmen und Häusern in der Stadt hält sich in jenem üblichen Rahmen, der im 17. Jahrhundert längst zur Routine geworden war.

Nachdem Suttinger „kaiserlicher Ingenieur“ geworden war, unterzog er vor Jahresende 1682 seine beiden Profile aus dem Jahr 1676 (von Norden bzw. Süden) einer Umarbeitung und ließ sie 1683 durch den seit 1662 in Wien weilenden Nürnberger Kupferstecher Johann Christoph Weigel in Kupfer stechen. Dieser Stich zeigt die Darstellungen unverändert, jedoch in die Tiefe gerückt; zu beiden Seiten gewinnt die Landschaft (vorne die vollen Baubilder der Vorstädte Leopoldstadt bzw. Wieden) breiten Raum.

Die Südsicht (genau genommen ein Blick aus Süd-südost) zeigt vorne in der Mitte die Brücke über den Wienfluß sowie die Straße, die von hier zum neuen Kärrntnerort führt. Max Eisler hat das Blatt im einzelnen beschrieben⁴⁰: „Mitten im Himmelsteile oben halten zwei waagrecht schwebende Putten einen Lorbeerkrantz, darinnen der gekrönte Doppeladler mit dem Reichswappen, zu beiden Seiten zwei andere Wappen, und zwar links das niederösterreichische Landeswappen



Ansicht Wiens von Süden. Federzeichnung von Daniel Suttinger, 1676.

unter dem Erzherzogshut, rechts eine Art Stadt-Wiener (?) Allianzwapen (der alte Herzogsadler neben dem Wiener Stadtkreuz); darunter in der Mitte ein senkrecht niederschwebender Putto mit dem flatternden Schriftbände: Wien in Oesterreich. Unten am Rande eine dreifach geteilte Schriftleiste; in ihrer Mitte: Ware Abbildung der Weitberuehmten Kay- / serlichen Haupt Vndt Residenz Statt Wien. Rechts darunter und mit kleineren Lettern: Gerissen durch Daniel Suttingern Anno 1676; im linken und rechten Schriftfelde in 4 1/2 Spalten die Legende zu den 30 Nummern der Ansicht (rechts am Rande sind die Benennungen der Nummern 29 und 30 durch die Abschneidung des Blattes zum Teile weggefallen... Über dieser Stelle, in der rechten unteren Ecke des Bildes, die Windrose.“ Der nach dieser Zeichnung ausgeführte Stich trägt mitten im Himmelsteile oben einen steigenden Adler mit Krone, Zepter und Schwert sowie das Schriftband „16 Wien in / Oesterreich 83. d. 1. January“, rechts unten: „Daniel Suttinger Ing. del.“ bzw. links unten: „Cum Privilegio Sac: Caes: Mayestatis“ und daneben das Signum des Stechers: „C. Weigel fec.“. In den beiden Ecken (links und rechts unten) befinden sich zwei Steinbalustraden mit Kriegstrophäen und zwei wappengekrönten Kartuschen (links: niederösterreichisches Landeswappen, rechts: städtisches Wappen), welche die Legende für die nunmehr in vier Spalten auf 32 Objekte vermehrten Ortsnummern tragen.

Die Nordansicht zeigt vorne in der linken Blatthälfte die Schlagbrücke. Die Beschreibung dieses Blattes lautet⁴¹: „Mitten im Himmelsteile oben hält ein Putto einen Lorbeerkranz, darinnen der gekrönte Doppeladler mit dem Reichswappen, etwas tiefer, links und rechts, zwei halb von Wolken verdeckte Putti mit dem niederösterreichischen Landeswappen unter dem Erzherzogshut und mit dem Wapen der Stadt Wien. Unten am Rande eine dreifach geteilte Schriftleiste; in ihrer Mitte: Abbildung Der Weitberühm- / ten Kayserlichen Haupt Vndt Residenz- / Statt Wien in Oesterreich etc., rechts darunter und mit kleineren Lettern: Abgezeichnet Vndt in gegenwärtigen Federriss gebracht / Durch Daniel Suttingern Anno 1676; im linken und rechten Schriftfelde in sechs Spalten die Legende zu den 35 Nummern der Ansicht. Rechts unten im Bilde die Windrose.“ Der nach dieser Zeichnung ausgeführte Stich, der nach links und rechts weiter reicht, trägt mitten im Himmelsteile oben ein flatterndes Schriftband „16 VIENNA AVSTRIAE 82, d. 1. January“; darunter befindet sich ein Lorbeerkranz, in seiner Mitte der gekrönte Doppeladler mit dem Reichswappen, darunter angehängt das niederösterreichische Landeswappen (links) bzw. ein städtisches Wappen (rechts). Analog zur Südsicht in den beiden Ecken (links und rechts unten) zwei Steinbalustraden mit Kriegstrophäen, in ihren halben Kartuschen links der Vermerk „Cum Privilegio“, rechts „Sac: Caes: Mayestat:“ sowie in den Rechteckfeldern jeweils drei Spalten Legende (Anordnung abweichend von der Zeichnung). Schließlich darunter die Hinweise auf die Künstler: „Daniel Suttinger“ bzw. „C. Weigel“.

Fünf Jahre später, 1688, schmückte Suttinger abwechselnd eine der beiden Ausgaben seiner Schrift über das Türkenjahr („Gloriosa Viennae investissimi imperatoris sedis, Austriae Metropolis, liberatio etc.“, deutsch: „Entsatz der Kayserlichen Haupt- und Residenz-Statt WIEN in Oesterreich, herausgegeben durch Seine Churfuerstliche Durchlaucht zu Sachsen Feld Artillerie Oberhauptmann und Ingenieur Daniel Suttinger. Mit Chur-

fürstl. Sächss. Gnädigster Freiheit in Verlegung des Autoris. Dresden, Druck Christoph Mathesius Anno 1688“) mit den Kupfern der Wiener Ansichten⁴².

Nach Suttingers Tod veräußerte seine Witwe die beiden Platten an einen Wiener Verlag, der ihre Abzüge 1702 einer Sammlung von Wiener Merkwürdigkeiten voranstellte⁴³. Sowohl die Einzelstiche wie die Buchausgaben von 1688 und 1702 sind in Wiener öffentlichen Sammlungen (auch solchen der Stadt Wien) vorhanden. Sie sind vor allem deshalb von so grundsätzlicher Bedeutung, weil sie, wie bereits Max Eisler betont hat⁴⁴, in einen wichtigen Zeitabschnitt nicht nur der kriegsgeschichtlichen, sondern auch der architektonischen Umwälzungen überleiten, darüber hinaus aber auch einen untrennbaren Bestandteil von Suttingers umfassender, unabhängig entstandener und für längere Zeit maßgeblicher Stadtaufnahme bilden.

Am 10. April 1683 erhielt Suttinger ein städtisches Ehrengeschenk im Werte von 37 1/2 Dukaten⁴⁵. Ein zeitgenössisches Aktenstück gibt über die näheren Umstände dieser Gabe genauen Aufschluß⁴⁶. In einem „Decret“, gerichtet „An Herrn Ober Camrer wegen einhelligung eins Rathspfennig dem H(ernn) Daniel Suttinger, Kays. ingenieur“, heißt es wörtlich: „Von Bürgermeister vndt Rath der Stadt Wienn wegen dero Mitls Senior H(ernn) Daniel Fokhy Ober Statt Camrer in Freundschaft anzufuegen. Es habe ein Stadt-Rath veranlasst, das dem H(ernn) Daniel Suttinger, Röm. Kay. May. wurrkhlichen ingenieur, wegen Eins in Duplici Forma vber die alhieisige Kay. Residenz Stadt Wienn in Kupferstich formierten vndt Einem Stadt Rath verehrten prospects, ein Rathspfennig p(er) 10 duggaten zur dankbarkeit erfolgt werden solle. Derenthalben er, H(ernn) Ober-Camrer, ihm Herrn Suttinger solchen Rathswegen einzuhendigen wissen wirdt, so bei raittung passirt werden solle, Aktum Wien den 10. April 1683.“

Im Zeitpunkt, da Suttinger dem Bürgermeister und dem Stadtrat Exemplare seines Stiches dedizierte, stand kein Geringerer als Johann Andreas von Liebenberg an der Spitze der Stadt, ein Mann, der in der langen Reihe der Wiener Bürgermeister eine hervorragende Stellung einnimmt. Sein Name — bereits in zeitgenössischen Berichten mit Respekt genannt und sehr bald von geradezu legendärem Klang — ist in die europäische Geschichte eingegangen, weil seine Amtszeit mit einem Ereignis von welthistorischer Bedeutung, der erfolgreichen Abwehr der Türken, untrennbar verbunden ist. Schon wenige Monate nach der Überreichung der Stadtansicht an den Stadtrat zog Großwesir Kara Mustapha mit seinem riesigen Heer vor die Tore Wiens. Wann und wo Liebenberg geboren wurde, kann nicht mit Sicherheit angegeben werden; allgemein wird angenommen, daß er 1627 das Licht der Welt erblickt hat, weil er im Jahr seines Todes (1683) im 56. Lebensjahr stand; es darf auch als sicher bezeichnet werden, daß er in Wien geboren wurde, da sein Vater, der als Hofkanzleiregistrator tätig war, 1622 in Wien geädelt wurde. Frühzeitig trat Liebenberg in den Dienst der Stadt Wien. Seit 1655 war er Mitglied des Äußeren Rats, 1660 wurde er „Oberrathandler“ (womit er, im heutigen Sprachgebrauch, als Leiter der städtischen Rechnungsbeamten anzusehen wäre), 1669 finden wir ihn im Kreis der Stadtgerichtsbeisitzer und schließlich gelang es ihm 1676, in den Inneren Rat aufzusteigen. 1678 zum Stadtrichter bestellt, übte er dieses Amt auch im Pestjahr 1679 aus. Damals erwarb er sich vor allem deshalb große Verdienste, weil er anstelle von Bürger-

meister Daniel Lazarus Springer in das Collegium sanitatis, das Sanitätskollegium, eingetreten ist, dem die Überwachung und Durchführung der Seuchenbekämpfung übertragen war. Anfang 1680 trat Liebenberg schließlich das Bürgermeisteramt an und kümmerte sich in den folgenden noch friedlichen Jahren vor allem um die städtischen Finanzen. — Daniel Fockhy, der 1683 das Oberkammeramt verwaltete, gehörte zu den engsten Mitarbeitern Liebenbergs. Obwohl er nach Liebenbergs Tod — er verstarb während der Belagerung in der Nacht vom 9. auf den 10. September 1683 angesichts der vom Kahlenberg aufsteigenden Leuchtraketen des sich sammelnden Entsatzheeres — mit der provisorischen Administration des Bürgermeisteramtes betraut wurde, wurde er nicht Liebenbergs Nachfolger; erst 1688, in jenem Jahr also, in dem Suttingers Prospekt als Buchillustration erschien, wurde Fockhy zum Bürgermeister gewählt.

Fockhy versäumte 1683 nicht, dem für ihn verbindlichen Ratsbeschuß umgehend nachzukommen. Noch am selben Tag, dem 10. April, vermerkte er die erwähnte Ausgabe und die Übergabe des Ehrengeschenks in seinem Rechnungsbuch, das im Wiener Stadt- und Landesarchiv verwahrt wird. Wörtlich heißt es darin⁴⁷: „Den 10. April bringe ich hiemit p(er) Ausgabe ein die von Einem Löbl(ichen) Statt Raht dem Herrn Daniel Suttinger Kays(erlichen) wuerkklichen Ingenieur wegen eines in duplo forma über die allhiesige Kays(erliche) Residentz Statt Wienn verehrten prospecto den desswegen zur dankbarkeit angeschafften 10fachen Dugaten, welche ihme würklich überantwortet worden. 37 fl 4 ß.“

Die Türkenbelagerung unterbrach Suttingers Tätigkeit auf dem für uns interessanten Sektor der Stadtansichten. Er berichtet nicht nur selbst⁴⁸, er habe „in jüngst Wienerischer Belagerung... vom Anfang bis zum Ende Ingenieurs-Dienste gethan“, sondern wir wissen auch aus verschiedenen Ausgabebelegen in den Oberkammeramtsrechnungen, daß ihm die Stadt einen Wochensold von 18 Gulden bezahlte⁴⁹ und noch 1685 für seine Dienste ein Ehrengeschenk überreichte⁵⁰. Zweifellohne war Suttinger bei der Instandsetzung der Befestigungen stark in Anspruch genommen und wirkte während der Belagerung auch aktiv an der Verteidigung der Basteien mit⁵¹.

Kaum waren die Türken in die Flucht geschlagen (die Entsatzschlacht endete bekanntlich am 12. September 1683 siegreich), da finden wir den fleißigen Sachsen bereits auf einer Anhöhe bei St. Ulrich vor seiner Staffelei: von hier aus entwarf er einen Detailplan der türkischen Belagerungsarbeiten (Minierungen) gegen die Löwel- und Burgbastei, jene beiden Befestigungswerke also, welche die Hauptlast der konzentrierten türkischen Angriffe zu tragen hatten.

Der Stich ist 52 mal 35 Zentimeter groß und trägt in zierlicher Schrift die Dedikationsworte: „Dem Allerdurchlauchtigst- Grossmächtigst- vnd nuberwündligsten Fürsten und Herrn, Herrn Leopold, Erwählten Römischen Keyser, Auch zu Hungarn und Böhaimb König, Ertzherzogen zu Oesterreich etc. Dediciret gegenwärtigen aus Allerunterthänigster und gehorsamster Devotion Daniel Suttinger, Kay. Hauptmann u(nd) Ingenieur“, darunter steht als eigentlicher Titel des Blattes: „Türkische Belagerung der Kayserlichen Haupt- und Residenz Statt Wien in Oesterreich. 1683“, auf

der gegenüberliegenden Seite der Vermerk „Cum Privilegio Sacrae Majestatis“. Es ist kaum anzunehmen, daß Suttinger die Zeichnung — zweifellos eine seiner besten — selbst gestochen hat, ja, es ist sogar anzunehmen, daß er sich auf diese Kunst nur unzulänglich verstand. Hätte er sich sonst seine beiden Panoramen von 1676 durch Weigel stechen lassen? Außerdem liefern jene Tafeln, die man ihm selbst zuschreibt, in der Ausführung den Beweis dafür, daß sie die Werke eines „unachtsamen und unsichern Dilettanten“ sind, wie Kábdebo es einmal formuliert hat⁵².

Die weitere Tätigkeit Daniel Suttingers erstreckte sich auf einen genauen, geometrisch aufgenommenen Plan der Stadt Wien, den er, soweit uns bekannt ist, 1684 fertigstellte. Bei einer Größe von 108 mal 98 Zentimetern trägt er die Inschrift „Wien in Oesterreich Auff Ihre Kayserliche Mayestät Allergnädigsten Befelung In Grundt gelegt vnd in gegenwertigen Riss verfertigt durch Daniel Suttinger, Kays(er)l(ichen) Hauptmann und Ingenieur. Gebürtig von Penigk in Sachsen. Anno 1684 den 11. December.“ Da dieser Plan das verbindende Glied zwischen dem Plan des Steinmetzmeisters Bonifaz Wolmuet aus dem Jahre 1547 und jenem der beiden Ingenieure Leander Anguissola und Jakob Marinoni aus dem Jahre 1706 darstellt, ist er für die Erforschung der älteren Topographie Wiens, wie bereits verschiedentlich betont worden ist, von ausschlaggebender Bedeutung⁵³. Dennoch ist es einem Zufall zu danken, daß der Plan erhalten geblieben ist; er lag nämlich bis 1826 unbeachtet in einem an die Stiftsbibliothek von Heiligenkreuz angrenzenden Kämmerchen und wurde dort, wie der Historiker Joseph Frh. v. Hormayr zu berichten weiß, gelegentlich eines Ausfluges in das Wienerwaldkloster von Joseph Scheiger entdeckt und sichergestellt⁵⁴.

Um 1680 kam in Augsburg eine Gesamtansicht der Stadt von Norden her heraus, ein Kupferstich (Plattengröße 19,5 mal 33 Zentimeter) von *Johann Philip Steudner*. Das Blatt trägt den Titel „Stat Wien in Oesterreich“. Äußerst phantasievoll gestaltet, im Vordergrund die Donau, haben wir es mit einer sehr selten nachweisbaren Gesamtdarstellung Wiens zu tun⁵⁵. Etwa zur selben Zeit erschien, der Ansicht Steudners ähnlich, ein weiterer Kupferstich, herausgegeben von *Jacob Koppmayer*, ebenfalls in Augsburg gedruckt. Diese Darstellung ist „Die Statt Wien in Österreich“ betitelt. Der äußerst seltene Stich hat eine Plattengröße von 18,7 mal 33,5 Zentimetern⁵⁶. Schließlich muß noch eine auf Jacob Hoefnagel basierende kolorierte Kupferstichansicht „Vienna Austriae — Wien in Oostenreyk“ erwähnt werden, die sich in dem 1682 in Amsterdam erschienenen Städtebuch von *Joannes Janssonius* befindet (Plattengröße 40 mal 51 Zentimeter); analog der Hoefnagelschen Vorlage liegt der Blickpunkt in der Leopoldstadt.

Zum Abschluß unserer bis zur zweiten Türkenbelagerung führenden Untersuchung haben wir auf *Wolfgang Wilhelm Prämer* zu verweisen. Der als Hofquartiermeister, Hofkriegsrat und Zeugsoberleutnant in kaiserlichen Diensten tätig gewesene Prämer (1637 bis 1716) betätigte sich auch als Kunstschriftsteller und Kenner der Architektur. Zunächst trat er (1678) mit seinem Traktat „Ehrenpreis der kaiserlichen residenz- und niederösterreichischen hauptstadt Wienn“ hervor, etwa um dieselbe Zeit erschien aber auch sein (heute von der Österreichischen Nationalbibliothek verwahrtes) Hauptwerk⁵⁷, der „Architecturische schauplatz, benend

die tugendsame verwändnus, worinen sechs mathematische haubtpuncten bai den architecturen zu ersehen“, ein handschriftliches, überwiegend theoretisches Werk im Umfang von 233 Blättern, von Prämer auf dem Widmungsblatt an Kaiser Leopold I. eigenhändig unterschrieben: „Wolffgang Wilhelm Prämer ritter zu Marco“.

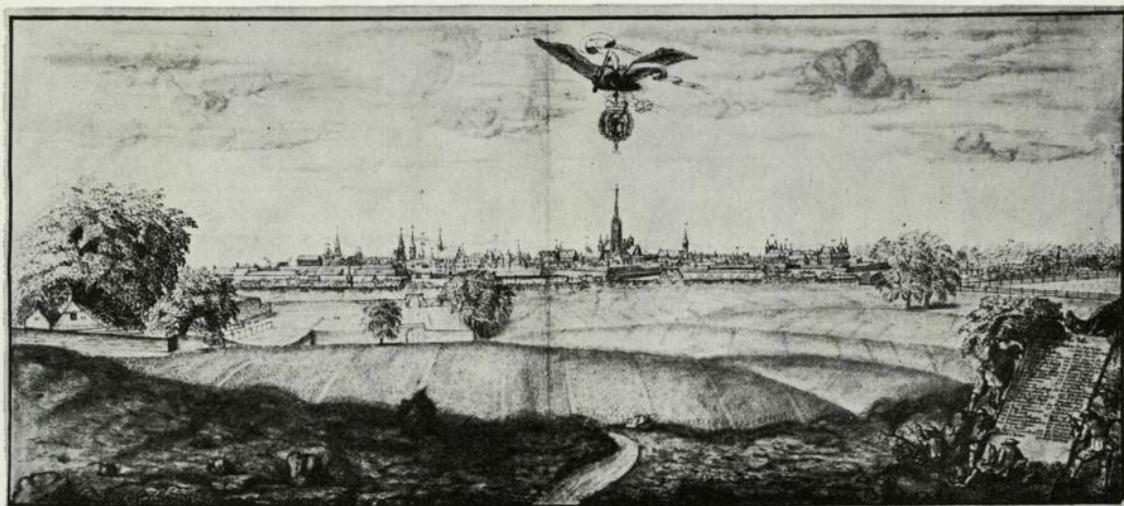
Für uns von hervorragendem Wert ist der 6. Band des monumentalen Werkes; diese „Architettura practica“ enthält in verschiedenen Techniken (Feder, rein oder laviert, aber auch Kreide) eine größere Anzahl frühbarocker Palastfassaden (teilweise aus Wien) — nüchterne, technische Zeichnungen, maßstabgetreu ausgeführt, jedoch ohne jede Staffage. Blatt 228 des Werkes überliefert eine Südansicht der Stadt Wien (Größe 31,5 mal 72 Zentimeter), die Vorzeichnung (in Feder und Tusche) zu der von Tobias Sadler für den „Ehrenpreis“ radierten Ansicht mit dem Titel „Prospectus Meridionalis Viennae Austriae“, das einzige von Prämer selbst veröffentlichte Blatt seines Architekturwerkes. Die den Aufnahmen von Vischer und Suttinger verwandte Ansicht zeigt die Stadt im Blickwinkel von der Vorstadt Wieden her, im Vordergrund offene Landschaft, in der Bildmitte die Kärntnertore und die Wasserkunstbastei, links die Burgbastei, rechts die Dominikanerbastei. Auch dem Hintergrund hat Prämer Beachtung geschenkt: man erkennt links die Wienerwaldberge, rechts den Prater. Die Bildlegende gibt in 40 Ziffern entsprechende topographische Erklärungen.

Es dürfte von Interesse sein, Wien zum Zeitpunkt der zweiten Türkenbelagerung kurz topographisch zu betrachten. Wie sah es am Beginn der Barockära innerhalb der Festungsmauern aus? Die Straßen und Gassen waren noch sehr eng, die Kärntner Straße zum Beispiel war nur neun Meter breit. Viele Stadtteile besaßen noch gar keine Straßenzüge, das kann deutlich beim Bürgerspitalkomplex (zwischen Kärntner Straße, Neuem Markt und Augustinerstraße) gesehen werden, ebenso

bei der Brandstätte und beim Wildpretmarkt oder beim alten Arsenal in der Gegend der Renngasse sowie beim weitläufigen Kaiserspital zwischen Hofburg und Minoritenplatz. Der Stephansplatz hatte noch ein anderes Gesicht als heute: rund um die Kirche bestand, wie auch bei anderen städtischen Kirchen, ein Friedhof. Stephansplatz, Stock im Eisen-Platz und Graben verfügten über keine breite Verbindung, sondern waren in sich abgeschlossen, neben der Domkirche befanden sich der Heiligsstuhl (der 1700 aus Verkehrsrücksichten abgerissen wurde) und die Magdalenenkirche, die 1781 während einer kirchlichen Feier abbrannte und nicht mehr aufgebaut wurde. Auch die Gegend um den Michaelerplatz unterschied sich wesentlich von der heutigen Situation.

Die latente Bedrohung Wiens hatte 1683 ihr Ende gefunden; der Grundriß Wiens mit seinen Vorstädten und seiner weiteren Umgebung bis zu den Wienerwaldbergen sowie dem türkischen Zeltlager, den uns Daniel Suttinger überliefert hat, hält die Erinnerung an das große Ereignis wach. In wenigen Jahren suchte man nun nachzuholen, was eineinhalb Jahrhunderte hindurch versäumt worden war. Die Stadt erlebte einen Aufschwung sondergleichen. Adel und Bürgertum strömten aus den engen, finsternen Gassen der Altstadt hinaus in die luftigen, grünen Vorstädte, die, rasch wiederaufgebaut und 1704 durch den sogenannten Linienwall gesichert, Platz für rege Bautätigkeit boten. Wenige Jahre nach der Türkenbelagerung, 1686, erschien der Vogelschauplan von *Folbert van Alten-Allen*, der, 1683 skizziert, eine neue Entwicklung einleitet.

Unter maßgeblicher Beteiligung von Baumeistern europäischen Formats wandelte sich Wien zu jener Barockstadt, deren Architektur das Wiener Stadtbild bis heute bestimmt und an eine Epoche erinnert, in der Wien im Begriffe stand, sich in allen Facetten seines künstlerisch-kulturellen Lebens zu einer für Europa beispielgebenden Residenz zu entwickeln.



Gesamtansicht Wiens aus Süden. Zeichnung von Wolfgang Wilhelm Prämer, um 1670/80.

Anmerkungen:

- ¹ Georgius Braun, Beschreibung und Contrafactur der vornembsten Stät der Welt. Liber primus, Köln 1572, fol. 42.
- ² Historisches Museum der Stadt Wien, Inv. Nr. 8642.
- ³ Österreichische Nationalbibliothek, Inv. Nr. 134.048.
- ⁴ Ebenda, Inv. Nr. 201.817.
- ⁵ Historisches Museum der Stadt Wien (zit. nach Bildarchiv der Österreichischen Nationalbibliothek, LW 72.802).
- ⁶ Alfred May, Das barocke Wien (Katalog des Historischen Museums der Stadt Wien), Wien 1966, 11.
- ⁷ Ulrich Thieme — Felix Becker, Allgemeines Lexikon der bildenden Künstler von der Antike bis zur Gegenwart, XVII, 195 f.; Felix Czeike, Das Große Groner Wien Lexikon, Wien 1974; 164 f.; Eduard Chmelar, Georg und Jacob Hoefnagel, in: Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen, 17 (1896), 275 f.; Geschichte der Stadt Wien (hg. Verein für Geschichte der Stadt Wien), N. R. VII/2, 52; Max Eisler, Historischer Atlas des Wiener Stadtbildes, Wien 1919, 15, Nr. 9.
- ⁸ Max Eisler (Anm. 7), 16.
- ⁹ Archetypa studiique patris Georgii Hoefnagelii Jacobus filius genio duce ab ipso sculpta omnibus philomosis amice dicat et communicat, Francoforti ad M. 1592.
- ¹⁰ Jahrbuch (Anm. 7), 10 (1889), Reg. 5597.
- ¹¹ Heinz Schöny, Wiener Künstler-Ahnen, Wien 1970, I, 20.
- ¹² Jahrbuch (Anm. 7), 15 (1894), Reg. 11.745.
- ¹³ Max Eisler (Anm. 7), 16.
- ¹⁴ Ebenda, 16.
- ¹⁵ Ebenda, 16.
- ¹⁶ Auktionskatalog Amsterdam, 21./22. Juni 1887: „Dessins andiens successions Constant C. Huysmany et de A. J. Wijngaerd“, Nr. 102.
- ¹⁷ Jahrbuch (Anm. 7), 15 (1894), Reg. 11.785, 11.786.
- ¹⁸ Ebenda, Reg. 11.787.
- ¹⁹ Bilek, Dejiny konfiskací v Cechách, Prag 1883, I, 202.
- ²⁰ Archief voor nederlandsche kunstgeschiedenis, VII, Rotterdam 1888—90. 9. November 1620.
- ²¹ Max Eisler (Anm. 7), 16.
- ²² Wiener Stadt- und Landesarchiv, Oberkammeramtsrechnung (in der Folge kurz: OKAR), 1609, A (= Ausgaben), fol. 158v ff.; vgl. Jahrbuch (Anm. 7), 18 (1897), Reg. 15.941.
- ²³ Theatri praecipuarum totius mundi urbinus liber sectus. Anno MDCXVIII. Des General Stättbuchs Sechster Theil. Gedruckt zu Cölln. Bey Anthoni Hierath und Abraham Hogenberg. Im Jahr 1618. — Die Ansicht mit zugehörigem Text: fol. 21.
- ²⁴ Vgl. Hans Tietze, Alt-Wien in Wort und Bild vom Ausgang des Mittelalters bis zum Ende des XVIII. Jahrhunderts, Wien 1926, Tafel 20.
- ²⁵ Topographie Provinciarum Austriacarum, Austriae, Styriae, Carinthiae, Carniolae, Tyrolis etc. Das ist Beschreibung und Abbildung der fürnembsten Stätt und Plätz in den Österreichischen Landen . . . Hg. Georg Matthäus Merian, Frankfurt/M. 1649.
- ²⁶ Felix Czeike (Anm. 7), 234 f.
- ²⁷ Georg Matthäus Merian (Anm. 25), 39 ff.
- ²⁸ Richard Kreutel, Im Reiche des goldenen Apfels, in: Osmanische Geschichtsschreiber, Bd. 2, Graz — Wien — Köln 1957, 119 ff.
- ²⁹ OKAR, Bd. 191 (1672), A, fol. 180v.
- ³⁰ Topographia Archiducatus Austriae inferioris Moderna seu Controfee und Beschreibung aller Staett, Klosster und Schloesser . . . in den Erztzertzogtumb unter Oesterreich . . . o. J. (1672).
- ³¹ OKAR, Bd. 194 (1675), A, fol. 162v f.
- ³² Joseph Feil, Über das Leben und Wirken des Geographen Georg Matthaeus Vischer, in: Berichte und Mitteilungen des Alterthums-Vereines zu Wien, 2 (1857), 7 ff. (Porträt vor 7), bes. 23 f.; Felix Czeike (Anm. 7), 331 f.
- ³³ Alfred May, Wien in alten Ansichten, Tafel 11a (Ostansicht), Tafel 11b (Westansicht), Tafel 12a (Südansicht) und Tafel 12b (Nordansicht); die entsprechenden Signaturen des Historischen Museums der Stadt Wien (in gleicher Reihenfolge): Inv. Nr. 32.474 a, b, c, d.
- ³⁴ Historisches Museum der Stadt Wien, Inv. Nr. 19.510.
- ³⁵ OKAR, Bd. 194 (1675), A, fol. 162v.
- ³⁶ OKAR, Bd. 203 (1687), A, fol. 209v („Herrn Georg Mathaeus Vischer, kaiserl. Mathematico, für überreichte 20 ungar. Landkarten 75 Gulden gezahlt“).
- ³⁷ Heinrich Kábdebo, Daniel Suttinger's literarische und artistische Thätigkeit, in: Berichte und Mitteilungen des Alterthums-Vereines zu Wien, 15 (1875), 1 ff.
- ³⁸ Alfred May (Anm. 6), 12.
- ³⁹ Historisches Museum der Stadt Wien, Inv. Nr. 105.780; Alfred May (Anm. 6), 12.
- ⁴⁰ Max Eisler (Anm. 7), 17 f.
- ⁴¹ Ebenda, 18.
- ⁴² Ebenda, 18.
- ⁴³ Kurze Lesens-Wuerdige Erinnerung Von Herruehrung, Erbau- und Benamung, Auch Vilfaeltig- anderen, alt- und neuen Seltenheiten, Bemerck- und Andenckungen, sowohl in: als um die Kaeyerliche Haubt- und Residentz-Stadt WIEN in Oesterreich etc., 1702. WIENN. Gedruckt bey Anna Rosina Sischowitzin, Wittib. Zu finden bey Adam Damer.
- ⁴⁴ Max Eisler (Anm. 7), 19; Alfred May (Anm. 33), 306 (dazu Tafel 13).
- ⁴⁵ OKAR, Bd. 200 (1683), A, fol. 126 f.
- ⁴⁶ Wiener Stadt- und Landesarchiv, H. A.-Akt 22/1683.
- ⁴⁷ OKAR, Bd. 200 (1683), A, fol. 126 f.
- ⁴⁸ Daniel Suttinger, Contra Attaque auf Werdmüllers Probiere Stein, Wien 1683, 26.
- ⁴⁹ OKAR, Bd. 200 (1683), A (22. September 1683).
- ⁵⁰ Ebenda, Bd. 201 (1685), A, fol. 154v f. („Den 10. February zalte ich Herrn Daniel Suttinger, Hauptman vnd Kays. Ingenieur, vmb willen sich derselbe in wehrender belägerung in etwas gebrauchten lassen, die deßwegen Ihme zur Recompens angeschaffte Achtzehnen Gulden“).
- ⁵¹ Heinrich Kábdebo (Anm. 37), 2.
- ⁵² Ebenda, 2.
- ⁵³ Karl Lind, Kurze Erläuterungen des Wiener Planes von D. Suttinger aus dem Jahre 1684, in: Berichte und Mitteilungen des Alterthums-Vereines zu Wien, 16 (1876), 9 ff.; Nachzeichnung von Albert Camesina, in: ebenda, Beilage. Ausschnitt: ebenda, 8 (1865), nach CLVI.
- ⁵⁴ Joseph Frh. v. Hormayr, Archiv für Geschichte, Statistik, Literatur und Kunst, Jg. 18 (1826), 23.
- ⁵⁵ Gilhofer und Ranschburg (Wien 1), Antiquariatskatalog Nr. 120, 36.
- ⁵⁶ Ebenda, 36.
- ⁵⁷ Österreichische Nationalbibliothek. Ser. Nov. 365 in armario.

Wertheim

Aufzüge
Rolltreppen
Fahrsteige
(Lizenz Schindler)

Bankanlagen
Panzer-Geldschränke
Organisationsmöbel
Archivanlagen

Wien X

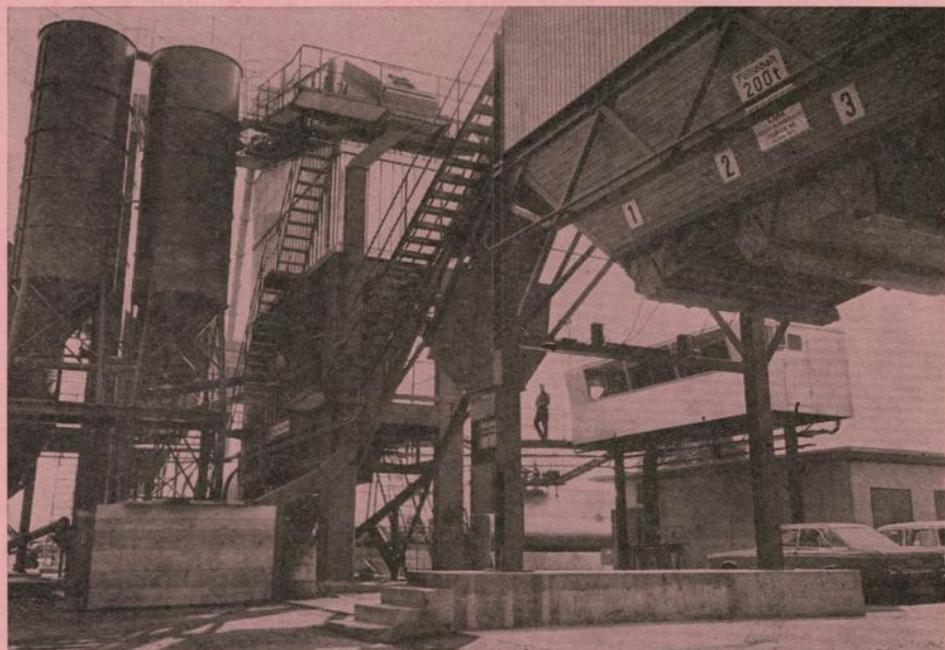
MAYREDER

Unser neues Asphaltmischwerk

Wien-Süd - Himberg

Tageskapazität 2 000 t

zusammen mit unserem Mischwerk **Wien-Nord - Strebersdorf 3 500 t**



- Vollautomatische, EDV-gesteuerte Materialbewegung (siehe Bild Kommandostand)
- Eigenes Labor für Entwicklungsarbeit und Kontrolle

Kommandostand ▷



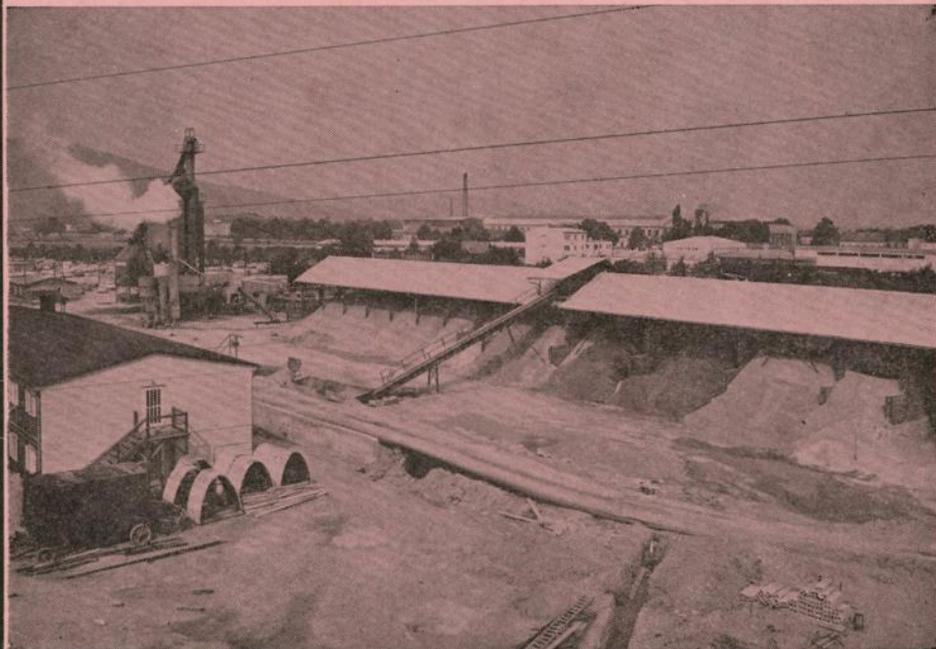
- Haben Sie Straßen- und Platzherstellungsprobleme, sind wir für Sie ein leistungsstarker Partner.

Ingenieure MAYREDER, KRAUS & CO., Baugesellschaft m. b. H.
1091 Wien IX, Roßauer Lände 23, Tel.: 34 76 24-27, FS.: 07-4194
Zweigniederlassung Niederösterreich - Himberg:
Werk Wien-Süd - Himberg, Industriestraße, Tel. 0 22 35/92 05

MAYREDER

Asphaltmischwerk

Wien-Nord - Strebersdorf Tageskapazität **1 500 t**
zusammen mit unserem Mischwerk **Wien-Süd - Himberg 3 500 t**



Ansicht des Asphaltmischwerkes Wien-Nord, Strebersdorf

Ansicht des Labors für Entwicklungsarbeit und Kontrolle

Haben Sie Straßen- und Platzherstellungsprobleme, sind wir für Sie •
ein leistungsstarker Partner.

Ingenieure MAYREDER, KRAUS & CO., Baugesellschaft m. b. H.
1091 Wien IX, Roßbauer Lände 23, Tel.: 34 76 24-27, FS.: 07-4194
Werk Wien-Nord - Strebersdorf:
1210 Wien, Autokaderstraße 78-80, Tel.: 38 31 87, FS.: 07-6318

MILDE SORTE

**Geschmack,
der Freude macht**



Index

Gesetzblatt der Stadt Wien und Landesgesetzblatt für Wien vom 30. Oktober 1945 bis 31. Dezember 1974

Abgaben	LGBl. Nr.	LGBl. Nr.	
— abgabenrechtliche Vorschriften, Änderung und Anpassung an Gemeinderecht	18/69	Grundsteuerbefreiungsgesetz 1948, Wiener	25/48
— — Anpassung an das Finanzausgleichsgesetz 1973	12/73	— Änderung	7/70
Abgabenordnung, Wiener	21/62	— Durchführungsverordnung	27/49
— Änderung	4/74	— — Aufhebung des § 1 Abs. 2 durch den VfGH.	27/51
— Druckfehlerberichtigung	2/63	— Novelle 1951	7/52
— Ergänzungen	12/64	— Gesetz 1952	8/52
Ankündigungsabgabegesetz, Wiener	7/48	— — Änderungen	3/56, 15/59, 11/64, 7/70
— Abänderungen	17/62, 21/62, 18/69, 12/73	— Gesetz 1955	4/55
— Anpassung an Gemeinderecht	18/69	— — Änderung	7/70
Anzeigenabgabegesetz	14/46	— Gesetz 1968	21/68
— Abänderungen	21/62, 20/65, 12/73	— Gesetz 1972	11/72
Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch, Sistierung der Einhebung	11/47	— Gesetz 1973	24/73
— Änderungen	5/48, 13/49, 21/62	Hauskehrabfuhrgebühren, Neufestsetzung des Ausmaßes	14/47, 10/48, 1/51, 28/51
— Einhebung	8/50	Hauskehrabfuhrgesetz 1954 (Gebühren)	16/54
— — Druckfehlerberichtigung	10/50	— Abänderungen	4/56, 10/59, 21/62
— — Änderungen	30/51, 3/54, 3/57	Hundeabgabegesetz, Änderungen	1/46, 2/50, 5/52, 21/62, 18/69
— — Aufhebung des § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 durch den VfGH. (8/50 i. d. F. 3/57)	6/63	— Anpassung an Gemeinderecht	18/69
— — Außerkraftsetzung von Bestimmungen des Gesetzes LGBl. Nr. 8/50	1/64	Jagdsteuer	6/50
Ausgleichsabgabe auf Lebendvieh, Einhebung	7/50	— Aufhebung	7/58
— Änderungen	29/51, 4/54, 4/57, 21/62, 18/69	Kanaleinmündungsgesetz (Gebühren)	22/55
— Anpassung an Gemeinderecht	18/69	— Abänderungen	13/67, 2/70, 10/73
— Ausnahmen	11/69	— Neufestsetzung des Einheitssatzes	6/47, 5/51, 18/51, 24/52, 1/56, 2/61, 21/67, 16/68
Ausgleichszuschlag bei Lebendvieh, Sistierung der Einhebung	11/47	Lohnsummensteuer, Verfahren	12/64
— Änderungen	5/48, 13/49	Müllabfuhrgesetz 1965	19/65
Dienstgeberabgabe	32/69	— Abänderung	9/70
— Abänderung	17/70	— Anpassung an Gemeinderecht	18/69
Fremdenverkehrsförderungsgesetz, Wiener, Ortstaxe	13/55	Opferfürsorgeabgabegesetz	3/59
— Abänderungen	4/64, 21/62, 18/69, 12/73	— Novelle 1963	26/63
— Anpassung an Gemeinderecht	18/69	— Abänderungen	10/67, 39/69, 12/73, 31/73
Garagengesetz, Ausgleichsabgabe	22/57	Sportgrochengesetz, Wiener	16/48
— Änderung	21/62	— Änderungen	12/49, 27/69, 12/73
— Durchführungsverordnungen	32/57, 14/62	— Novelle 1960	28/60
Gebrauchsabgabegesetz 1966	20/66	Überhöhungsabgabe	35/49
— Abänderung	12/73	— Aufhebung	6/58
— Novelle 1967	25/67	Unratsanlagen, Räumungsgebühr	6/54
— Novelle 1968	25/68	— Benützung- und Räumungsgebühr	17/61
Gebrauchsgebührengesetz	4/48	— Änderungen	21/62, 18/69
— Änderungen	14/49, 21/62	— Anpassung an Gemeinderecht	18/69
— Aufhebung des § 1 Abs. 1 und der Worte „und jederzeit widerruflich“ im § 1 Abs. 2 durch den VfGH.	23/65	Verfahren für die von den Behörden der Stadt Wien verwalteten Abgaben, vorläufige Regelung allgemeiner Bestimmungen	13/61
Gefahrensteuer	17/48	Vergnügungssteuergesetz für Wien 1945, Änderungen	13/46
— Änderungen	21/62, 12/73	— 1946, Neuverlautbarung	17/46
Getränksteuernovelle 1947	2/48	— Änderung	21/62
— Gesetz für Wien	11/48	— — Durchführungsverordnungen	18/47, 21/48
— Änderung	21/62	— — Druckfehlerberichtigung (zu 21/48)	23/48
— Gesetz 1971	2/71	— — Kundmachungen über die Feststellung von Gesetzwidrigkeiten in der Verordnung LGBl. Nr. 18/47	14/51, 13/52
— — Abänderungen	12/73, 32/73	— Novelle 1948	30/48
— — Durchführungsverordnung	12/48	— Novelle 1949	19/49
— — — Änderung	9/52	— gesetznovelle 1960	27/60
— — — Aufhebung des Art. I Abs. 2 durch den VfGH. (12/48 i. d. F. 9/52)	7/55	— gesetznovelle 1962	16/62
Grundsteuer, Verfahren	12/64		

	LGBl. Nr.		LGBl. Nr.
— Gesetz für Wien 1963	11/63	Baulärm, Schutz	16/73
— — Abänderung	12/73	— Emmissionswertverordnung	20/73
— — Novelle 1967	3/68	Baurecht, Aufhebung einiger ehemaliger deutscher Rechtsvorschriften	24/54
— — Novelle 1968	20/68	Bausperre, zeitlich begrenzte, Aufhebung 5/53, 20/74	
— — Novelle 1969	17/69	Baustoffe, Ö-Normen	9/50, 9/54
Wasser- gebühren . 4/47, 15/47, 9/48, 4/51, 32/51, 10/60		— Abänderungen	12/57, 23/59, 33/68
Wettgebührenzuschläge	26/49	— Verbindlicherklärung bzw. Aufhebung	11/60, 23/60, 14/63
Abgassammler , siehe Bauordnung		Blitzableiter, Anlage	17/60
Abschußliste , siehe Jagdgesetz		Drosselklappen, Abänderung der Verordnung LGBl. Nr. 48/30	6/51
Agrarbehördengesetz , Wiener	6/71	— Neuregelung	25/54
Altersunterstützung der Kammer der gewerb- lichen Wirtschaft, siehe Fürsorgewesen		Dunstschläuche	25/54
Altstadterhaltungsnovelle , siehe Bauordnung		Falzsteinbauwand „System Antosch“, Zulassung	22/59
Ambulatoriumsbeiträge , siehe Krankenanstalten- gesetz		Gehsteigerstellung, Abänderung	28/48
Amtstaxen , siehe Verwaltungsabgaben		— Aufhebung des § 6 Abs. 1 durch den VfGH. (42/30)	18/73
Ankündigungsabgabegesetz , siehe Abgaben		— Druckfehlerberichtigung	3/49
Anliegerbeitrag , siehe Bauordnung		— teilweise Aufhebung des § 1 Abs. 12 durch den VfGH. (42/30)	13/64
Anzeigenabgabegesetz , siehe Abgaben		Kleinölbrenner	22/47
Apotheken , Dienst in öffentlichen	20/48	— Aufhebung	12/63
— Abänderung	18/53	Kleinwohnungshäuser, Kleinhäuser, Einfami- lien- und Siedlungshäuser, Erleichterungen, Abänderung der Verordnung Vdg.-Bl. Nr. 25/39	6/66
— Aufhebung des § 1 Abs. 1 durch den VfGH. (20/48)	9/56	Lüftungsschläuche	25/54
Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz , siehe Dienstrecht		Ölfeuerungsanlagen, Abänderung	12/63
Ärzte , auszubildende, Entgelt und Anzahl	22/50	Ölfeuerungs-gesetz, Wiener	19/74
— Abänderung	19/56	Ö-Normen für Baustoffe	9/50, 9/54
Kammerräte in der Vollversammlung und im Vorstand der Ärztekammer für Wien, Anzahl	1/66, 1/70, 1/74	— Abänderungen	12/57, 23/59
— Aufhebung des § 1 Abs. 1 durch den VfGH. (20/48)	9/56	— Verbindlicherklärung bzw. Aufhebung	11/60, 23/60, 14/63, 16/64, 4/67
Aufbringungsgesetz , landwirtschaftliches (BGBl. Nr. 77/47)		Rauchfänge, enge, Abänderung der Verordnung LGBl. Nr. 48/30	6/51
Bezirks- und Ortsaufbringungsausschüsse, Bildung	12/47	— Neuregelung	25/54
— Konstituierung	13/47	Rauchsammler mit Metallrohr, Zulassung	22/62
Aufzugsgesetz , siehe Bauordnung		— — Verlängerung	24/64
Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch, siehe Abgaben		Torstahl 40, Zulassung	5/46
— auf Lebendvieh, siehe Abgaben		— Druckfehlerberichtigung	9/46
Ausgleichszuschlag bei Lebendvieh, siehe Abgaben		— Abänderung	2/49
Ausländergrunderwerbgesetz	33/67	Wiederaufbau, Sonderbestimmungen	5/47
Ausstellungsgesetz		— Ergänzung	20/47
— Änderung	5/70	— Änderungen	6/49
Badeverbot , siehe Wasserrechtsgesetz		Wiederaufbaugesetz, Wiener	20/51
Baumschutzgesetz , Wiener	27/74	— Aufhebung des § 18 durch den VfGH.	5/56
Bauordnung		— Verlängerung der Geltungsdauer	18/56
— Abänderungen	17/47, 45/49, 28/74	Beamtenentschädigung , siehe Dienstrecht	
— Novelle 1955	16/55	Behindertengesetz	22/66
— Novelle 1956	28/56	— 1. Novelle	4/69
— — Abänderungen 14/58, 31/60, 3/64, 10/64, 9/67, 6/70		Berufsausbildungsordnung , land- und forst- wirtschaftliche; siehe Landarbeitsordnung	
— — Aufhebung des § 17a Abs. 1 erster Satz und Abs. 3 erster Satz durch den VfGH. (11/30 i. d. F. 28/56)	7/60	Besoldungsordnung , siehe Dienstrecht	
— Novelle 1961	16/61	Bestattungswesen , siehe Leichen	
— Ergänzung	13/68	Betriebsaktionen-Verbotsgesetz	24/56
— Novelle 1970	15/70	Bezirksaufbringungsausschüsse , siehe Aufbrin- gungsgesetz, landwirtschaftliches	
— Novelle 1971	25/71	Bezirkseinteilungsgesetz , siehe Verfassung	
Abgassammler mit Metallrohr, Zulassung	20/57	Bezugsvorschüsse , siehe Dienstrecht	
Altstadterhaltungsnovelle 1972	16/72	Blindenbeihilfengesetz	2/57
Anliegerbeitrag, Befreiung, Abänderung	41/69	— Novelle	8/60
— Einheitssatz	33/49, 18/64	— Änderungen	5/61, 13/62, 3/63, 15/65, 3/66, 1/67, 15/68, 6/69
Aufzugsgesetz, Wiener	12/53	— Wiederverlautbarung	14/69
— Abänderung	31/68	Höhe der Blindenbeihilfen 10/69, 28/69, 34/70, 21/71, 22/72, 29/73, 51/74	
— Durchführungsverordnungen	16/53, 17/73		
— Abänderung	16/56		

	LGBL Nr.		LGBL Nr.
Blitzableiter , siehe Bauordnung		— 26. Novelle	9/66
Börsensalesgesetz (BGBl. Nr. 3/49)		— — Anpassung an Gemeinderecht	20/69
Mäklergebühr an der Börse für landwirtschaftliche Produkte	3/50, 2/51, 6/62	— 27. Novelle	18/66
— an der Wiener Warenbörse	16/50, 2/51, 6/52	— 28. Novelle	17/67
— der Wiener Börsensale	12/60	— — Anpassung an Gemeinderecht	20/69
Branntweinkleinverschleißgeschäfte und -schenken , Sperrstunde; siehe Sperrstunden		Dienstordnung 1966	37/67
Brennstoffe , Beförderung und Abladen; siehe Straßenpolizei		— 1. Novelle	4/71
Dächer , Reinigung; siehe Straßenpolizei		— 2. Novelle	48/74
Dienstgeberabgabe , siehe Abgaben		Dienst- und Betriebsvorschrift für den Fahr-, Verkehrs-, Revisions-, Werkstätten- und Bahnerhaltungsdienst der Verkehrsbetriebe, Abänderung	12/69
Dienstrecht		Gebietsänderungsgesetz, dienstrechtliche Maßnahmen	23/54
— Bezeichnung von Angelegenheiten als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde	20/69	Karenzurlaub aus Anlaß der Mutterschaft, Ersatzleistungen	9/61
Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz, Wiener	1/57	— Abänderungen	4/63, 13/65, 32/68
— Anpassung an Gemeinderecht	20/69	Kindergärtnerinnen-Dienstrechtsüberleitungsgesetz	8/64
Beamtenentschädigung wegen politischer Maßregelung	8/53	— und Erzieher an Horten, fachliche Anstellungserfordernisse	1/71
Beamtenentschädigungsgesetz, Wiener	2/62	Mandatsausübung von Beamten, Außerdienststellung	9/55
Besoldungsordnung 1967	18/67	— Anpassung an Gemeinderecht	20/69
— 1. Novelle	30/67	Mutterschutzgesetz, Anwendung von Bestimmungen auf weibliche Bedienstete der Stadt Wien	21/57, 8/70
— 2. Novelle	34/67	— Änderung	42/74
— 3. Novelle	26/68	— Ergänzung	10/66
— 4. Novelle	45/69	Nationalsozialistengesetz, dienstrechtliche Maßnahmen	10/56
— 5. Novelle	15/71	— Druckfehlerberichtigung	14/56
— 6. Novelle	4/72	Pensionsordnung 1966	19/67
— 7. Novelle	10/72	— 1. Novelle	46/69
— 8. Novelle	6/73	— 2. Novelle	27/70
— 9. Novelle	18/74	— 3. Novelle	7/73
— — Druckfehlerberichtigung	25/74	— 4. Novelle	54/74
— 10. Novelle	55/74	Ruhegenüsse, an ehemalige Empfänger von solchen	11/57
Bezugsvorschüsse im Sinne des Beamtenüberleitungsgesetzes	2/55	Ruhe- und Versorgungsgenüßzulagegesetz 1966	22/68
Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien, Aufhebung durch den VfGH.	15/51	— Abänderungen	21/69, 1/72
— , landesgesetzliche Regelung	34/51	Teuerungszulagen, Gewährung	26/68
— — Anpassung an Gemeinderecht	20/69	Unfallfürsorgegesetz 1967	8/69
— 1. Novelle	14/52	— Änderung	2/74
— 2. Novelle	15/52	Versorgungsgenüsse, an ehemalige Empfänger von solchen	11/57
— 3. Novelle	20/52	Verzicht auf Ersatzforderungen der Gemeinde Wien gegenüber Organwaltern der Gemeinde Wien oder des Landes Wien	8/72
— 4. Novelle	6/53	Donaustrom und -kanal , siehe Schifffahrtswesen	
— 5. Novelle	14/53	Drosselklappen , siehe Bauordnung	
— 6. Novelle	15/54	Dunstschläuche , siehe Bauordnung	
— 7. Novelle	22/54	Ehrenzeichen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr, siehe Rettungsmedaillengesetz	
— 8. Novelle	10/55	— für Verdienste im Feuerwehr- und Rettungswesen, siehe Feuerpolizeiwesen	
— 9. Novelle	2/56	Ehrenzeichengesetz , Wiener	35/67
— 10. Novelle	15/56	Einfamilienhäuser , Erleichterungen; siehe Bauordnung	
— 11. Novelle	5/57	Elektrizitätsrechtliche Vorschriften , Weitergeltung im Lande Wien	7/56
— 12. Novelle	18/57		
— 13. Novelle	10/58		
— 14. Novelle	2/59		
— 15. Novelle	16/59		
— 16. Novelle	20/59		
— Wiederverlautbarung	24/59		
— 17. Novelle	15/60		
— 18. Novelle	26/60		
— 19. Novelle	6/61		
— 20. Novelle	1/62		
— 21. Novelle	11/62		
— 22. Novelle	15/63		
— 23. Novelle	9/64		
— 24. Novelle	22/64		
— 25. Novelle	12/65		
— — Anpassung an Gemeinderecht	20/69		

Federwild, Verkehr mit Eiern; siehe Jagdgesetz

Feiertagsarbeit und -ruhe, siehe Sonntagsruhegesetz

Feldschutzgesetz, Wiener 38/69
— Abänderung 44/74

Feuerbestattung, siehe Sanitätsangelegenheiten

Feuerpolizeiwesen
Ehrenzeichen für Verdienste im Feuerwehr- und Rettungswesen 22/52
— Abänderung 3/53
— Ausstattung 9/53
Feuerpolizeigesetz, Wiener 17/57
— Abänderung 23/69
— Verordnung, Wiener 25/57
Feuerwehrgesetz, Wiener 16/57
— Abänderung 22/69
— Verordnung, Wiener 26/57
Handfeuerlöscher, Ö-Normen 29/57
Kehrverordnung, Wiener 23/57
— Abänderung 4/68
Ö-Normen für Handfeuerlöscher 29/57

Filmprädikat — Anerkennungsverordnung, siehe Kinogesetz

Filmvorführerverordnung, siehe Kinogesetz

Fischereigesetz
— Wiener 1/48
— Brittelmaß 19/48
— Abänderung 19/69
Fangstatistik 24/48
Fische, Verbot des Verkaufes 31/49
Fischereiausweis 6/46
— Änderung und Ergänzung 8/47
Fischereikataster 24/48
Fischereiverpachtung in Pachtrevieren 9/49
Fischerkarten, Ausstellung 11/50
Krebse, Verbot des Verkaufes 31/49
Schonzeiten 19/48

Fleischbeschau, siehe Tierseuchenwesen

Fonds-Reorganisationsgesetz, siehe Stiftungsgesetz

Försterdienst, Errichtung einer Staatsprüfungskommission 19/63

Fremdführertarif 1965 2/66
— Abänderungen 30/68, 22/71, 24/72
— 1974 30/74

Fremdenverkehrsförderungsgesetz, Wiener . 13/55
— Novelle 1963 4/64

Fristenablauf, Hemmung durch Samstage und den Karfreitag 8/62

Funktionäre, Gebühren; siehe Verfassung

Fürsorgewesen
Altersunterstützung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft 25/56
Fürsorge und Jugendwohlfahrt, vorläufige Regelung 11/49
— öffentliche, Richtsätze 4/62
— — Abänderungen 10/63, 21/63, 2/64, 1/65, 9/65, 25/65, 6/67, 41/67, 29/68, 35/69, 12/70, 16/70, 32/70, 10/71, 20/71, 21/72
Fürsorgeerziehungsheime, Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb 27/56
Jugendhilfswerk, Wiener, Fonds 20/56
Jugendwohlfahrtsgesetz, Wiener 14/55

Pflegekinderheime, Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb 27/56

Garagengesetz, Wiener 22/57
— Novelle 1969 40/69
— Durchführungsverordnungen 32/57, 14/62
— — Abänderung 13/70
Ö-Norm über Abscheider für brennbare Flüssigkeiten, Anerkennung 2/58

Gasgesetz, Wiener 17/54
— Durchführungsverordnung 26/54
— Abänderungen 13/66, 19/71
Gasanlagen, Anzeige- und Überprüfungspflicht, Ausnahmen 19/66

Gastgewerbe, Sperrstunde; siehe Sperrstunden

Gebietsänderungsgesetz, siehe Verfassung
— dienstrechtliche Maßnahmen; siehe Dienstrecht oder Verfassung

Gebrauchsabgabengesetz, siehe Abgaben

Gebrauchsgebührengesetz, siehe Abgaben

Geflügel, Schoppen; siehe Tierschutzgesetz

Gefrorenessteuer, siehe Abgaben

Gehsteigerstellung, siehe Bauordnung

Gemeindejagd, siehe Jagdgesetz

Gemeinderatsmandate, Aufteilung auf die Wahlkreise; siehe Gemeindevahlordnung

Gemeindevermittlungsämler,
Abänderungen 10/51, 37/69

Gemeindevahlordnung der Stadt Wien 29/49, 17/64
— Abänderungen 20/54, 14/59, 3/69, 24/71
— 1959, Wiederverlautbarung 17/59
— — Änderung 18/60

Gemeinderatsmandate, Aufteilung auf die Wahlkreise (GBl. Nr.) 2/45

Mandatsausübung von Beamten, Außerdienststellung 9/55

Wahl in den Gemeinderat
im Jahre 1949 30/49, 36/49

Wahlen in den Gemeinderat und die Bezirksvertretungen im Jahre 1954 19/54
— in den Landtag von Niederösterreich im Jahre 1954 21/54

Wahlkreise, Zahl der Gemeinderatsmandate (GBl. Nr.) 2/45

Gesellschaftstänze, Unterricht 27/48

Gesetzblatt der Stadt Wien, Gesetz über das *) (GBl. Nr.) 1/45

Getränkesteuergesetz, siehe Abgaben

Gewerbeordnung 1973, Verordnung, mit der die Besorgung der im § 198 festgelegten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde auf eine Bundesbehörde übertragen wird 32/74

Grenzen der Stadt Wien, siehe Verfassung

Grundsteuerbefreiungsgesetz, siehe Abgaben

Grundwasserschongebiet, siehe Wasserrechtsgesetz

Halteverbote, siehe Straßenpolizei

*) Das Gesetzblatt der Stadt Wien erhielt ab 14. Februar 1946 infolge des Überganges der Verfassung 1920 wieder den Namen Landesgesetzblatt für Wien.

LGBL. Nr.	LGBL. Nr.
Handfeuerlöscher , Ö-Normen; siehe Feuerpolizeiwesen	Wildarten, Jagdeinstellung 13/48
Hausbesorgerwesen	— Aufhebung 7/53
Entgelt 6/57	Wildschaden, Ersatz 1/52
— Abänderungen 25/60, 20/62, 6/65, 11/67, 15/69, 18/70, 15/72, 37/74	Jagdsteuer , siehe Abgaben
Hautstorschlüssel, Vorschriften 21/47, 32/49, 21/50, 25/51, 23/55, 6/57	Jugendhilfswerk , Wiener; siehe Fürsorgewesen
— Abänderung der Verordnung 6/57, 25/60	Jugendschutzgesetz , Wiener 23/63
— Kundmachung über die Feststellung der Gesetzwidrigkeit des § 4 Abs. 1 zweiter Satz in der Verordnung LGBL. Nr. 23/55 4/59	— Abänderung 14/68
Materialkostenersatz 18/70	— 1971 7/72
— Abänderungen 15/72, 37/74	Jugendwohlfahrtsgesetz , siehe Fürsorgewesen
Reinigungsgeld 2/47, 21/47, 5/49, 32/49, 21/50, 25/51, 23/55	Kanaleinmündungsgebühr , siehe Abgaben
Sperrgeld 2/47, 21/47, 5/49, 32/49, 21/50, 25/51, 23/55, 6/57, 18/70, 15/72	Kanaleinmündungsgesetz 22/55
— Abänderungen 25/60, 20/62, 6/65, 11/67, 15/69, 37/74	Karenzurlaub , siehe Dienstrecht
Zuschlagsvergütung 6/57	Kartoffelkäfer , siehe Kulturpflanzenchutz- gesetz
— Abänderungen 25/60, 20/62, 6/65, 11/67, 15/69	Kartoffelkrebs , siehe Kulturpflanzenchutz- gesetz
Haushaltsordnung , siehe Voranschlag	Kehrbezirke 11/55, 12/59
Hauskehrrichtabfuhrgebühr , siehe Abgaben	Kehrtarif 1951 9/51
Hauskehrrichtabfuhrgesetz 1954 16/54	— — Änderung 24/51
— Abänderungen 4/56, 10/59	— 1953 10/54
Hautstorschlüssel , siehe Hausbesorgerwesen	— — Änderungen 12/55, 21/56
Heilquelle , Erklärung einer Quelle 6/60	— 1958 24/57
Heilquellen , siehe Heilvorkommen- und Kurortgesetz	— 1961 10/61
Heilvorkommen- und Kurortgesetz , Wiener 7/61	— — Abänderung 15/62
Analysen und Gutachten 8/67	— 1963 13/63
Hunde , Haltung für Wachtzwecke; siehe Tier- schutzgesetz	— 1965 8/65
Hundeabgabengesetz , siehe Abgaben	— 1966 23/66
Hupverbot , siehe Straßenpolizei	— 1968 19/68
Hypothekenanstalt , Wiener,	— 1970 25/70
Änderung des Statutes 22/74	— 1972 13/72
Jagdgesetz	— 1973 23/72
— Wiener 6/48	— 1974 29/74
Abschußliste 5/50	Kehrverordnung , siehe Feuerpolizeiwesen
Federwild, Verkehr mit Eiern 50/49	Kindergärtnerinnen-Dienstrechtsüberleitungs- gesetz , siehe Dienstrecht
Gemeindejagd, öffentliche	Kindertagesheimwesen , Regelung 32/67
Versteigerung 4/49, 1/54	Kinogesetz
Gemeindejagdverpachtungen, Erlag der	— 1955, Wiener 18/55
Kaution 1/49	— Druckfehlerberichtigung 20/55
Jagdabschußplan 5/50	— Abänderungen 8/61, 26/69
Jagdaufseher, Beedigung und Bestätigung sowie äußere Kennzeichnung 20/50	— Aufhebung des zweiten Satzes des § 1 Abs. 5 durch den VfGH. 16/66
Jagdkataster 4/52	— Novelle 1966 2/67
Jagdschaden, Ersatz 1/52	— Sperrstunden 13/56
Jagdwirtschaftsplan 5/50	Filmprädikat — Anerkennungsverordnung 15/67
Reichsjagdrecht, Anwendung, Änderung 7/47	Filmvorführerverordnung 11/56
Schonzeit für Fasanhennen 20/72	— Abänderung 3/62
Schonzeiten der jagdbaren Tiere 15/48	— 1974 56/74
— Abänderungen 21/59, 9/63, 11/65, 34/68, 28/70	Kinobetriebsstättenverordnung 12/56
— Abgabe und Verkauf während der Schonzeit 54/49	Kinooperateure, III. Kinodurchführungs- verordnung 1937, Abänderung 27/47
Schwanenhals beim Fangen von Wild, Verbot der Anwendung 6/68	— III. Kinodurchführungsverordnung 1949 15/49
Tellereisen, Verbot der Anwendung 26/51	— Druckfehlerberichtigung 20/49
Wildabschuß, Verbot 15/46	Vergnügungsbetriebesperrstunden-Verordnung 56/49
	Kleingartengesetz , Wiener 11/59
	— Abänderung 7/69
	Kleinhäuser , Erleichterungen; siehe Bauordnung
	Kleinölbrenner , siehe Bauordnung
	Kleinwohnungshäuser , Erleichterungen; siehe Bauordnung
	Kommissionsgebühren , siehe Verwaltungs- abgaben

Krankenanstaltengesetz

— Wiener 1/58

— Änderungen . 13/58, 14/65, 25/66, 28/67, 57/74

Ambulatoriumsbeiträge für die Wiener städtischen Krankenanstalten, Neufestsetzung . . . 8/58, 14/66, 17/68, 33/69, 23/70, 9/71

— Änderung 27/59

— Erweiterung und Ergänzung 14/67

Besondere Gebühren in den Wiener städtischen bzw. öffentlichen Krankenanstalten 25/47, 13/51, 6/55, 30/56

Gebühren der Abteilungs- oder Institutsvorstände bei Pflegen in den höheren Gebührenklassen der Wiener städtischen Krankenanstalten 11/61, 7/63, 7/64, 7/65, 8/66, 22/67, 2/69, 29/70, 33/70, 19/72, 26/73, 15/74, 21/74, 46/74

Pflegeentgelte in den Wiener städtischen Pflegeheimen 45/74

Pflegegebühren für das Psychiatrische Krankenhaus der Stadt Wien und für die Heil- und Pflegeanstalt Ybbs an der Donau 27/63, 2/65, 5/67, 18/68

— für die Heilanstalt für geschlechtskranke Frauen und Mädchen in Klosterneuburg 8/63, 24/66, 29/67

— für die öffentlichen Krankenanstalten für Geisteskrankheiten 13/59

Sondergebühren in den Wiener städtischen Krankenanstalten 5/60

Verpflegsgebühren für Sozialversicherungsträger in den Wiener städtischen Krankenanstalten 7/51, 19/51, 23/51, 33/51, 11/52

— in den Wiener städtischen Krankenanstalten und in den diesen angegliederten Spitälern 8/46, 25/47, 22/48, 17/49, 34/49, 24/50, 12/52, 11/54, 30/56, 22/60, 1/63, 24/63, 21/64, 4/66, 7/67, 18/68, 34/69, 22/70, 8/71, 3/72, 14/74, 21/74

— in der Kinderklinik Glanzing 4/53

Krankenbeförderungsgesetz, siehe Rettungs- und Krankenbeförderungsgesetz

Krebse, siehe Fischereigesetz

Kulturpflanzenchutzgesetz 21/49

— Ergänzung 8/55

— Abänderung 9/59

Kartoffelkäfer, Bekämpfung 48/49

Kartoffelkrebs, Bekämpfung 49/49

Pflanzenschutz im Obstbau 47/49

— Änderung 23/52

Kulturschillinggesetz, Wiener 5/72

— Abänderung 12/73

Kurortgesetz, siehe Heilvorkommen- und Kurortgesetz

Kurzparkzone, siehe Straßenpolizei

Ladenschluß

Ladenschlußanordnung 1946, Wiener 10/46

— Änderung 29/48

— Aufhebung durch den VfGH. 17/52

— 1952, Wiener 26/52

Ladenschlußverordnung, Wiener 1/59, 21/65

— Abänderungen 18/61, 9/62, 23/71

Ladenschluß an Samstagen vor Weihnachten . . 31/57

— Außerkraftsetzung 15/61

— an Werktagen im Bereich der Wiener Internationalen Gartenschau 1974 11/74

— der Lebensmittelgeschäfte am 22. Dezember 1962 23/62

— für den 24. und 31. Dezember 1964 26/64

— im Kleinhandel im Gebiete der Stadt Wien, Änderung der Anordnung . GBl. Nr. 1/46, 10/46, 29/48

— — Aufhebung durch den VfGH. 17/52

— im Kleinhandel mit anderen Waren als Lebensmitteln am 24. und 27. Dezember 1947 26/47

— — am 24. November 1973 30/73

— im Kleinhandel mit Lebensmitteln und im Kleinverschleiß der Lebensmittelherstellungsgewerbe am Mittwoch 17/50

— im Straßenhandel mit einigen Lebensmitteln zur Nachtzeit 11/51

— und Sonntags- und Feiertagsarbeit im Gewerbe der Handelsgärtner, der Naturblumenbinder und der Naturblumenhändler sowie im Straßen- und Wanderhandel mit Naturblumen 27/52

— — Abänderung 25/69

— und Sonntags- und Feiertagsarbeit im Kleinhandel im Prater sowie Verkaufzeiten beim Feilbieten auf der Straße und im Umherziehen im Prater 28/52

— vor Weihnachten 53/49, 23/50

— — Außerkraftsetzung (23/50) 15/61

Landarbeitsordnung

— Wiener 22/49

1. Durchführungsverordnung 37/49

— Druckfehlerberichtigung 52/49

2. Durchführungsverordnung 38/49

3. Durchführungsverordnung 39/49

4. Durchführungsverordnung 40/49

— Druckfehlerberichtigung 52/49

5. Durchführungsverordnung 41/49

6. Durchführungsverordnung 42/49

— Novelle 1958 9/58

— Novelle 1961 4/61

— Abänderung 10/62

— Novelle 1964 15/64

— Novelle 1965 4/65

— Novelle 1967 26/67

— 2. Novelle 1967 2/68

— Novelle 1969 13/69

— Novelle 1970 26/70

Berufsausbildungsordnung, Wiener land- und forstwirtschaftliche 12/58

— Abänderung 27/67

— Novelle 1972 6/72

Dienstnehmerschutzverordnung, land- und forstwirtschaftliche 10/70

Landeslehrer, siehe Schulwesen

Landessportgesetz, siehe Sportwesen

Landes-Verwaltungsstraferrhöhungsgesetz 1949 44/49

Landparteienkundmachung, siehe Marktwesen

Landungsplätze am Donaustrom, siehe Schiffahrtswesen

Landwirtschaftskammergesetz, Wiener . . 28/57

— Änderung 8/73

Lebensmittelkarten , Mitwirkung der Hauseigentümer bei der Verteilung	18/48
Lehrerdienstrecht , siehe Schulwesen	
Leichen , siehe Sanitätsangelegenheiten	
Lohnsummensteuer , siehe Abgaben	
Lüftungsschläuche , siehe Bauordnung	
Mäklergebühr , siehe Börsensalesgesetz	
Mandatsausübung von Beamten, siehe Dienstrecht oder Gemeindevahlordnung	
Marktbindung , siehe Marktwesen	
Marktwesen	
Landparteienkundmachung, Aufhebung des Art. VIII Abs. 1 der Kundmachung des Wiener Magistrates, M.Abt. 58-2407/52, durch den VfGH.	6/62
Marktbindung . 19/62, 19/64, 25/64, 17/65, 17/66	
— Verlängerung	24/62
Marktordnung, Aufhebung des § 16 Abs. 1 durch den VfGH.	5/62
Pferdemarkt, Marktordnung, Abänderungen	8/51, 2/52
Maximaltarif , siehe Fremdenführertarif, Kehrtarif und Taxitarif	
Müllabfuhrgesetz , siehe Abgaben	
Mutterschutz , siehe Dienstrecht	
Nachthupverbot , siehe Straßenpolizei	
Nationalsozialistengesetz , dienstrechtliche Maßnahmen; siehe Dienstrecht	
Naturschutzgesetz	1/55
Naturschutzverordnung	5/55
2. Naturschutzverordnung	6/56
3. Naturschutzverordnung	13/57
— Druckfehlerberichtigung	15/57
Nutzwasser , siehe Wasserversorgung	
Ölfeuerungsanlagen , siehe Bauordnung	
Ölfeuerungs-gesetz , siehe Bauordnung	
Ö-Norm für Baustoffe, siehe Bauordnung	
— für Handfeuerlöcher, siehe Feuerpolizei-wesen	
— über Abscheider für brennbare Flüssigkeiten, siehe Garagengesetz	
Opferfürsorgeabgabengesetz , siehe Abgaben	
Ortsaufbringungsgesetz , siehe Aufbringungsgesetz, landwirtschaftliches	
Ortslohn , siehe Reichsversicherungsordnung	
Parken , siehe Straßenpolizei	
Parkometergesetz , siehe Straßenpolizei	
Pensionsordnung , siehe Dienstrecht	
Pferdemarkt , Marktordnung; siehe Marktwesen oder Tierseuchenwesen	
Pflanzenschutz , siehe Kulturpflanzenschutzgesetz	
Pflegegebühren , siehe Krankenanstaltengesetz	
Pflegekinderheime , siehe Fürsorgewesen	
Pflichtschulerhaltungsgesetz , siehe Schulwesen	
Pflichtschulorganisationsgesetz , siehe Schulwesen	
Platzfuhrwerksgewerbe , Maximaltarif; siehe Taxitarif	
Publikumstanz , Sperrstunde; siehe Sperrstunden oder Theatergesetz	

Ratten , planmäßige Bekämpfung . . (GBL. Nr.)	2/46
Rauchfänge , siehe Bauordnung	
Rauchfangkehrergewerbe , Maximaltarif; siehe Kehrtarif	
Rauchsammler mit Metallrohr, siehe Bauordnung	
Reichsjagdrecht , siehe Jagdgesetz	
Reichsversicherungsordnung , Festsetzung des Ortslohnes gemäß § 149	10/47, 28/47
Reinigungsgeld , siehe Hausbesorgerwesen	
Religionsunterricht , siehe Schulwesen	
Rettungsmedaillengesetz , Wiener	36/67
Rettungs- und Krankenbeförderungsgesetz , Wiener	22/65
— Änderungen	24/67, 3/71
Rettungswesen , Ehrenzeichen für Verdienste; siehe Feuerpolizeiwesen	
Ruhegenüsse , siehe Dienstrecht	
Sammlungen , öffentliche, Regelung	16/46
— Abänderung	3/70
— Durchführungsverordnung	3/47
— Ergänzung	24/47
— Änderung	15/50
Sanitätsangelegenheiten	
Bestattergewerbe, Höchstarif	49/74
Feuerbestattung, Abänderung	43/69
Leichen, Aufbahrung und Beisetzung, Aufhebung des § 3 letzter Satz der Kundmachung des Wiener Magistrates, M.Abt. 16-525/53, durch den VfGH.	13/60
— Transport und Ausgrabung (Exhumation), Abänderung	44/69
Leichen- und Bestattungsgesetz, Wien	31/70
— Aufhebung der die Zuständigkeit des Magistrats als Bezirksverwaltungsbehörde festgelegten Werte im § 29 Abs. 1 durch den VfGH.	38/74
Totenbeschauordnung, Abänderung	42/69
Schankgewerbe , Sperrstunde; siehe Sperrstunden	
Schienenparkverbot , siehe Straßenpolizei	
Schiffahrtswesen	
Landungsplätze am Donaukanal, Auflassung . 19/59	
— am Donaustrom, Festsetzung bzw. Auflassung . 15/55, 3/58, 4/58, 4/60, 1/61, 22/63	
Schleusungszeiten und Gebühren in Schleuse Nußdorf	12/51, 16/51, 10/52, 7/54
Winterstandsgebühr für die Häfen Freudenau, Albern und Lobau	10/49
Schlachthofanlagen , Untersuchungsgebühr; siehe Tierseuchenwesen	
Schleusungszeiten , siehe Schiffahrtswesen	
Schonzeiten der Fische, siehe Fischereigesetz	
— der jagdbaren Tiere, siehe Jagdgesetz	
Schulwesen	
Kollegium des Stadtschulrates, Entschädigungen	25/63
— Änderung	5/71

LGBl. Nr.	LGBl. Nr.		
Landeslehrer, Gnadenrecht in Disziplinarangelegenheiten	7/57	— Abänderung	19/57
— schulfeste Stellen	10/65, 14/70	— im Photographengewerbe	18/52
— — Abänderungen 7/66, 5/69, 16/71, 2/72, 19/73		— in Milchsondergeschäften	19/52
Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1963, Wiener	18/63	Sonntagsruhebeginn an Samstagen in Kleinhandelsgewerben und beim Kleinverschleiß in Erzeugungsgewerben	21/52
— 1966, Wiener	21/66	Sozialhilfegesetz , Wiener	11/73
— 1972, Wiener	5/73	— Beitritt zu einer Vereinbarung über den Kostenersatz	9/74
Landeslehrer-Personalvertretungs-Geschäftsordnung, Wiener	12/68	— Obdachlosenherbergen, Benützungsentgelt	14/73
Landeslehrer-Personalvertretungs-Wahlordnung, Wiener	40/67	— Pflegeentgelte in den Wiener städtischen Altersheimen	15/73
Lehrer im Lande Wien, Diensthoheit	25/49	— Richtsätze in der Sozialhilfe	13/73
Pflichtschulerhaltungsgesetz, Wiener	11/58	— Änderung	5/74, 50/74
Pflichtschulorganisationsgesetz, Wiener	17/63	Sozialversicherungsgesetz , Allgemeines, Ausführung	23/56
— Abänderungen	15/66, 12/67, 36/69, 18/72	Sozialversicherungsträger , Verpflegsgebühren; siehe Krankenanstaltengesetz	
Religionsunterricht in der Schule	4/50	Sperrgeld , siehe Hausbesorgerwesen	
— Abänderung	30/57	Sperrstunden	
Schulaufsichts-Ausführungsgesetz, Wiener	16/63	— für bestimmte Gastgewerbe, die auf der Straße oder bei Veranstaltungen im Freien ausgeübt werden	31/74
— Abänderung	16/67	— für Brantweinschenken und Brantweinkleinverschleißgeschäfte	46/49
Schulpflicht, Beginn	16/52	— am Silvestertag	3/51
Schulsprengel für die Wiener öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen	24/60, 14/64	— für Publikumstanz, Abänderung	7/64
Schulzeit-Ausführungsgesetz, Wiener	18/65	— — vorläufige Regelung	26/48
Schwanenhals beim Fangen von Wild, siehe Jagdgesetz		— in Gast- und Schankgewerbe	25/50, 27/57
Sicherheitspolizei , örtliche, Übertragungsverordnung	27/68	— — Änderungen	12/51, 20/64, 24/68
Siedlungshäuser , Erleichterungen; siehe Bauordnung		— — Übertragung auf die Bundespolizeidirektion Wien	35/68
Siedlungsgesetz , Wiener Landwirtschaftliches	7/71	— in Kinos, Geltung der Vergnügungsbetriebesperstunden — Verordnung	13/56
— Änderung	12/72	Vergnügungsbetriebesperstunde für musikalische Veranstaltungen im Freien in Wiener Heurigengebieten	23/68
Siegel , siehe Wappen		Vergnügungsbetriebesperstunden-Verordnung	56/49
Sittlichkeitspolizei , siehe Sicherheitspolizei		Sportgroßengesetz , siehe Abgaben	
Sonntagsarbeit , siehe Sonntagsruhegesetz		Sportwesen	
Sonntagsruhegesetz (RGBl. Nr. 21/1895)		Landessportgesetz für Wien	17/72
Feiertagsruhe im Ausflugs- und Badegebiet von Wien	22/56	Sportzweige	52/74
— Abänderung	19/57	Stachelhalsbänder , Verbot der Verwendung; siehe Tierschutzgesetz	
— im Photographengewerbe	18/52	Starkstromwegesetz 1969, Wiener	20/70
Kleinverkauf von Waren auf Campingplätzen an Sonn- und Feiertagen	29/59	Stiftungs- und Fonds-Reorganisationsgesetz , Wiener	19/55
Ladenschluß und Sonntagsruhe im Straßenhandel mit einigen Lebensmitteln zur Nachtzeit	11/51	Strafgelder , Widmung	
— und Sonn- und Feiertagsarbeit im Gewerbe der Handelsgärtner, der Naturblumenbinder und der Naturblumenhändler sowie im Straßen- und Wanderhandel mit Naturblumen	27/52	Straßen , Reinigung; siehe Straßenpolizei	
— — Abänderung	39/67	Straßenpolizei	
— und Sonn- und Feiertagsarbeit im Kleinhandel im Prater sowie Verkaufszeiten beim Feilbieten auf der Straße und im Umherziehen im Prater	28/52	Brennstoffe, Beförderung und Abladen fester Dächer, Reinigung, Aufhebung durch den VfGH.	15/53
Milchverschleiß an Sonn- und Feiertagen	5/58	— — Neuregelung	6/59
— Abänderung	28/59	Halteverbot in 1., Börsegasse, ausgenommen Fahrzeuge der APA, Aufhebung durch den VfGH.	26/59
Sonntagsarbeit im Kleinhandelsgewerbe	1/47	— Neubaugasse zwischen Mariahilfer Straße und Westbahnstraße bzw. Siebensterngasse, Aufhebung durch den VfGH.	3/60
— im Kleinverschleiß am Silbernen und Goldenen Sonntag sowie Ladenschluß an Samstagen in der Zeit vor Weihnachten	31/57	Kundmachung der Wiener Landesregierung, Pr. Z. 2851, Gesetzwidrigkeit der Worte „der	
— — Außerkraftsetzung	15/61		
— im Kleinverschleiß (Goldener Sonntag) und Ladenschluß vor Weihnachten	53/49, 23/50		
— — Außerkraftsetzung (23/50)	15/61		
Sonntagsruhe im Ausflugs- und Badegebiet von Wien	22/56		

Ortstafeln“ in der Verordnung vom 9. November 190, Zl. M.Ab. 46 — 7958/60 . . . 27/66

Kundmachung des Wiener Stadtensates, M.Ab. 70-III/1/54, Gesetzwidrigkeit der Ziffer „82“ 2/60

Kurzparkzone 5/59, 14/60

Nachthupverbot 12/54, 26/56

Parken von Fahrzeugen auf Fahrbahnen mit Straßenbahngleisen 16/58, 8/59, 9/60

— Abänderungen 21/60, 29/60

— Aufhebung der §§ 1, 2, 3 und 4 Abs. 1 durch den VfGH. (8/59) 25/59

— Kundmachung der Wiener Landesregierung vom 7. Jänner 1969, Gesetzwidrigkeit der Verordnung MA 70-II/69/61 1/69

— in Teilen des 1. Wiener Gemeindebezirkes 5/59

— in Teilen des 6. und 7. Wiener Gemeindebezirkes 14/60

Parkometergesetz 47/74

Schienenparkverbot 16/58, 8/59, 9/60

— Abänderungen 21/60, 29/60

— Aufhebung der §§ 1, 2, 3 und 4 Abs. 1 durch den VfGH. (8/59) 25/59

Straßen, Reinigung, Aufhebung durch den VfGH. 15/53

— — Neuregelung 6/59

Straßenpolizei-Ordnung, Inbetrachtommen von Vorschriften für Wien 7/59

— Abänderung 1/60

Übertragung von Aufgaben der Vollziehung auf dem Gebiet der Straßenpolizei an die Bundespolizeidirektion Wien 30/60

— Abänderungen 5/65, 11/66, 19/70

Taxitarif 1954 13/54

— Aufhebung des § 15 durch den VfGH. 8/56

— Abänderung 14/61

— 1962 7/62

— — Abänderungen 12/62, 12/66, 26/66

— 1967 42/67

— — Änderungen 17/71, 27/73, 26/74

Tellereisen, siehe Jagdgesetz

Teuerungszulagen, Gewährung; siehe Dienstrecht

Theatergesetz

— 1930, Änderungen und Ergänzungen 16/47, 4/70

— Novelle 1957 14/57

Publikumstanz, Sperrstunde, Abänderung 7/46

— vorläufige Regelung 26/48

Vergnügungsbetriebesperstunden-Verordnung 56/49

Tierärztliche Untersuchung, siehe Tierseuchenwesen

Tierkörper, Beseitigung; siehe Tierseuchenwesen

Tierschutzgesetz 43/49

— Abänderung 18/62

— Ausführungsverordnung 2/53

— — Abänderung 13/53

Geflügel, Schoppen 15/58

Hunde, Haltung für Wachtzwecke 15/58

Stachelhalsbänder, Verbot der Verwendung 1/68

Tiere, Schlachten und Töten 3/52

Tierseuchenwesen

Brucellose, tierärztliche Untersuchung 23/67

— periodische Untersuchung 16/69, 11/71, 25/73

Maul- und Klauenseuche, Anordnungen gegen die Ausbreitung 22/73, 23/73

— Aufhebung 28/73

Pferdemarkt, Marktordnung, Abänderungen 8/51, 2/52

Rinder, Auftrieb auf der Wiener Messe 31/67

Schlachthofanlagen, Untersuchungsgebühr 17/56

Schweinepest, Bekämpfung 38/67

Tierärztliche Untersuchung von beförderten Tieren 11/46

— Abänderungen 7/49, 23/49, 13/50, 22/51, 3/61

— Einhebung der Gebühren 12/46

Tierärztliche Untersuchungsgebühren 20/67

— Abänderung 14/72

Tierkörper, unschädliche Beseitigung 1/53

Tierseuchen, Maßnahmen gegen Verschleppung 10/53

Tuberkulose bei Rindern und Ziegen, Bekämpfung 5/66

Vieh- und Fleischschau außerhalb der öffentlichen Schlachthöfe, Gebühren für die Durchführung GBl. Nr. 3/46, 8/49, 21/51

— Ergänzung 19/47

— Änderung 24/49

— Einhebung der Gebühren (GBl. Nr.) 4/46

— Gebühr für die Überprüfung 25/52

Tierzuchtförderungsgesetz 20/63

— Verordnung 5/64

Trinkwasser, siehe Wasserversorgung

Totenbeschauordnung, siehe Sanitätsangelegenheiten

Tuberkulosegesetz

Durchführungsverordnung 30/70

Überhöhungsabgabe, siehe Abgaben

Überschwemmungsfall, Aufhebung von örtlichen sicherheitspolizeilichen und baupolizeilichen Vorschriften 3/67

Überwachungsgebühren, siehe Verwaltungsabgaben

Unfallfürsorgesetz, siehe Dienstrecht

Unratsanlagen, Räumungsgebühr; siehe Abgaben

Veranstaltungsbetriebesgesetz, Ergänzung 23/47

— Aufhebung des § 3 Abs. 3 durch den VfGH. 28/49

Veranstaltungsgesetz, Wiener 12/71

Verfassung der Bundeshauptstadt Wien

— Änderungen 19/50, 8/57, 18/59, 19/60, 26/65

— Ergänzung 13/68

— Wiederverlautbarung 28/68

— — Aufhebung einiger Bestimmungen durch den VfGH 11/70

Abtretung einzelner Geschäfte an das Amt der Wiener Landesregierung 9/73

Bezirkseinteilungsgesetz 1954 18/54

Bezirkseinteilungsnovelle 1955 21/55

Bezugesgesetz, Wiener 4/73

Funktionäre, Gebühren 16/65

— 1. Novelle 9/69

— 2. Novelle 24/70

Gebietsänderungsgesetz 14/54

— dienstrechtliche Maßnahmen anlässlich der Gebietsabtrennung 23/54

Grenzänderungen zwischen 21. und 22. Bezirk 6/64, 23/64

- Verfassungsgerichtshof**, teilweise Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderates vom 20. Mai 1960 3/65, 24/65
- Vergnügungsbetriebesperrstunde**, siehe Kinogesetz, Theatergesetz oder Sperrstunden
- Vergnügungssteuer**, siehe Abgaben
- Verkaufszeiten**, siehe Ladenschluß
- Verpflegsgebühren**, siehe Krankenanstaltengesetz
- Versorgungsgenüsse**, siehe Dienstrecht
- Verwaltungsabgaben**
— Neufestsetzung bzw. Ausmaß . 2/46, 3/46, 3/48, 14/48, 16/49, 14/50, 18/50, 2/54, 9/57, 10/57, 10/68, 13/71, 14/71, 21/73, 53/74
— Druckfehlerberichtigungen (zu 3/48, 14/48 und 2/54) 8/48, 23/48, 8/54
Amtstaxen, Neufestsetzung bzw. Ausmaß . . 2/46 3/46, 3/48, 14/48, 14/50, 2/54, 9/57, 10/57, 10/68, 11/68, 13/71, 14/71, 21/73, 53/74
— Druckfehlerberichtigung (zu 2/54) 8/54
Kommissionsgebühren, Neufestsetzung bzw. Ausmaß 3/46, 14/48, 18/50, 2/54, — Druckfehlerberichtigung (zu 2/54) 8/54
Überwachungsgebühren 11/68, 14/71, 21/73, 53/74
- Verwaltungsstraferrhöhungsgesetz**, siehe Landes-Verwaltungsstraferrhöhungsgesetz
- Viehbeschau**, siehe Tierseuchenwesen
- Voranschlag** der Bundeshauptstadt Wien 1967 und Haushaltsordnung des Magistrates der Stadt Wien, Aufhebung von Bestimmungen durch den VfGH. 43/67
- Wahlen**, siehe Gemeindevahlordnung
- Wahlkreise**, siehe Gemeindevahlordnung
- Wappen und Siegel** 4/46
— Abänderung 24/69
- Wassergebühren**, siehe Abgaben

- Wasserrechtsgesetz** (BGBl. Nr. 215/59)
Badeverbot in den Gewässern der Häfen Lobau, Albern und Freudenau 5/63
Grundwasserschongebiet zum Schutz der Laudon'schen Wasserleitung, Bestimmung . . . 12/61
Wirtschaftsbeschränkung im Bereiche der Donau etc. 11/53, 10/74
- Wasserversorgung** der Stadt Wien 4/47
- Wasserversorgungsgesetz 1947**, Neuverlautbarung 15/47
— Änderungen 9/48, 4/51, 32/51
— 1960 10/60
— — Änderungen 13/61, 21/62, 3/74
— — Druckfehlerberichtigung 16/74
— Anpassung an Gemeinderecht 18/69
— — Durchführungsverordnung 20/60
- Weinsteuer**, Bodenständigkeit der Herstellung von Weinmost etc. 51/49
- Wettgebühreuzuschläge**, siehe Abgaben
- Wiederaufbaugesetz**, siehe Bauordnung
- Wiederverlautbarungsgesetz**, Wiener . . . 18/49
- Wildabschuß, -arten, -schaden**; siehe Jagdgesetz
- Winterstandsgebühr** für Wiener Häfen, siehe Schifffahrtswesen
- Wohnbauförderungsbeirat**, Bestellung . . . 3/55
— 5/68
- Wohnbauförderungsgesetz 1968**, Durchführungsverordnungen 7/68, 8/68, 9/68
— Änderungen 29/69, 30/69, 31/69, 21/70, 18/71, 9/72, 1/73, 2/73, 3/73, 6/74, 7/74, 23/74, 24/74
- Wohnungsanforderungsgesetz 1949**, Durchführungsverordnung 17/51, 17/53
— Abänderung 5/54
- Wohnungen**, Räumungstermin 18/46, 9/47
- Wohnungs-Überbelag** 29/56

Seilerwaren

Sämtliche Hanf-, Sisal- u. Kunststoff-Spagate — Fußmatten, Gurten, Jute, Seilerwaren, u. a. m.

Handelsgesellschaft m. b. H.

4., Rechte Wienzeile 19, Telefon 57 07 96 Serie
POSTLEITZAHL: 1040

*großbuchbinderei
engelbert treschers wwe.*

WIEN V,
SCHÖNBRUNNER STRASSE 34
TELEFON 57 83 32

**PAPIER-BÜROBEDARFS-
HANDELSGESELLSCHAFT M. B. H.**

ULRICH

**1010 WIEN 1, SEILERSTÄTTE 30
TELEFON 52 39 57**

**Auslieferungslager-Großhandel
1030 WIEN 3, KOLLERGASSE 1
Telefon 75 31 07 Serie**

VÖEST-ALPINE

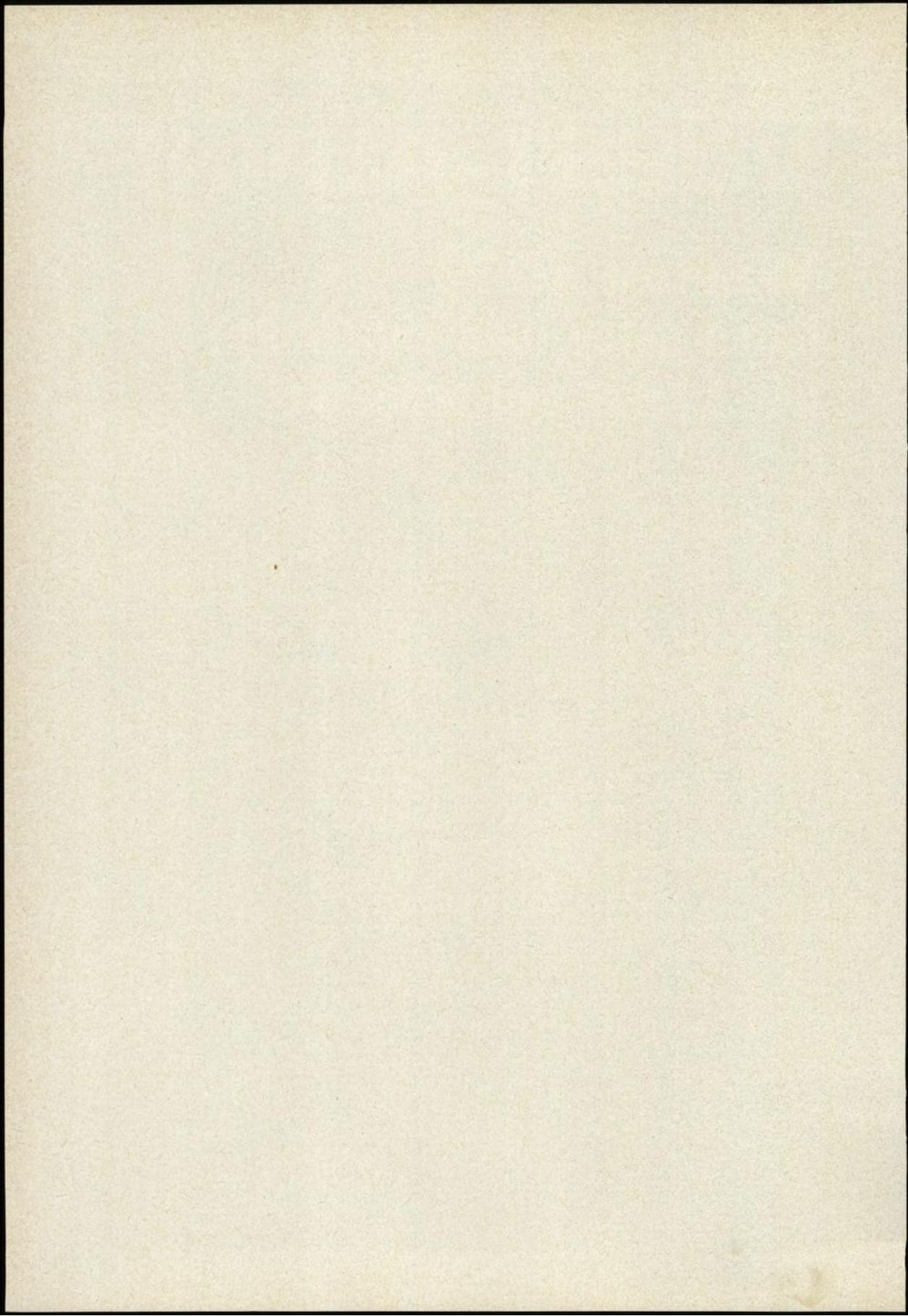
**Warum so?
Unten durch (und ohne Auto)
ist sicherer und schneller**



Die Wiener U-Bahn wird in Zukunft das bequemste, schnellste und sicherste Massenverkehrsmittel unserer Bundeshauptstadt sein.

Wir – die VÖEST-ALPINE – sind am Bau dieses Projektes nicht unwesentlich beteiligt. Wir planen, konstruieren und liefern die Tunnelauskleidungen für die Fahrstrecken und Stationsstollen: „Tübbings“ aus Sphäroguß und aus VÖEST-ALPINE-Spezialblechen. Dazu kommt noch eine Neuentwicklung der VÖEST-ALPINE-Forschungsabteilung: Die lärm-schluckende Kunststoffschwelle. Sie hat ihre Bewährungsprobe bereits bestanden.

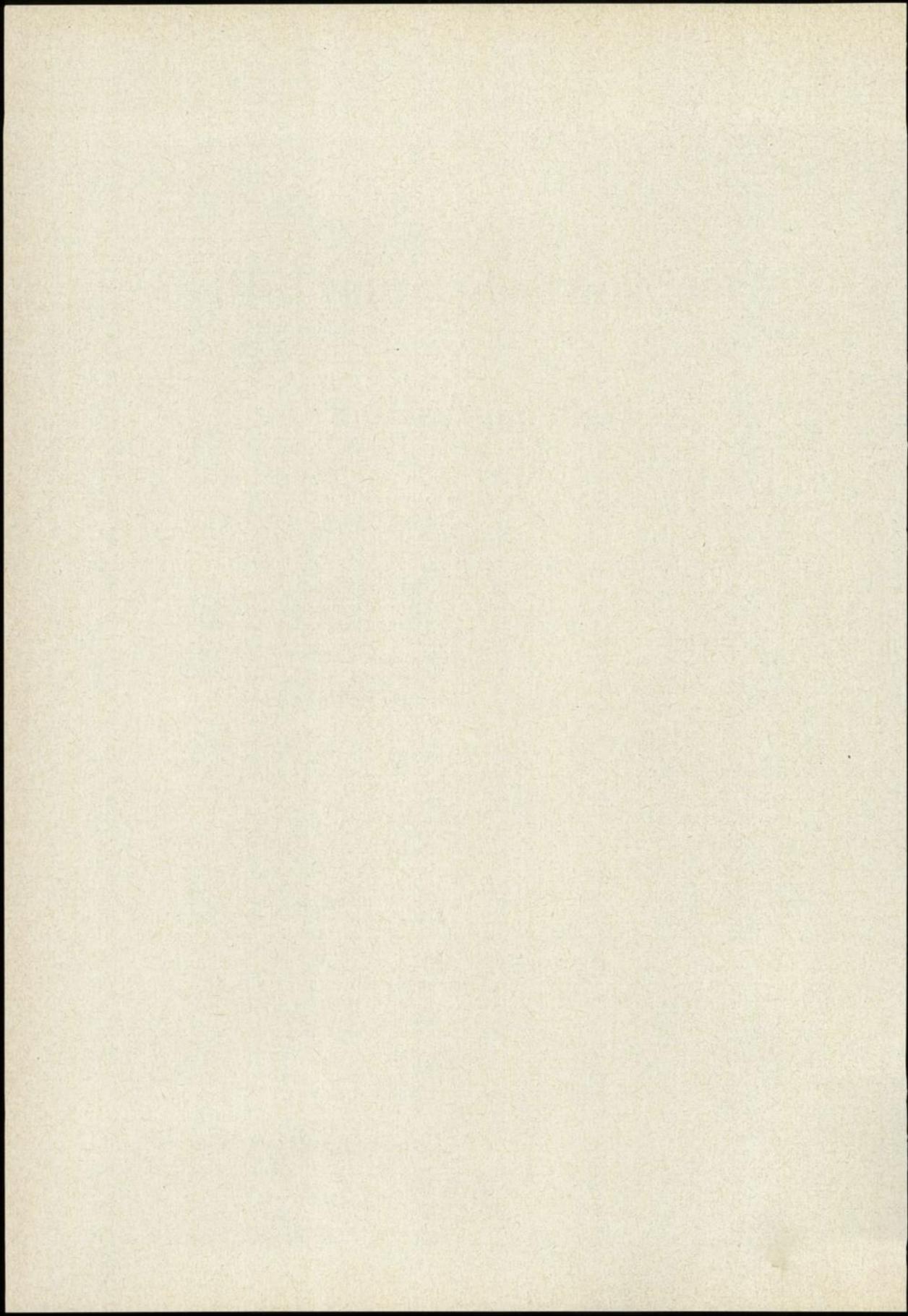
VEREINIGTE ÖSTERREICHISCHE EISEN-
UND STAHLWERKE-ALPINE MONTAN AG
- Generaldirektion - 4010 Linz/Donau



Der Amtsschimmel hilft!

Rat und Auskunft

	Seite		Seite
Presse und Informationsdienst der Stadt Wien	II/49	Steuern, Abgaben und Gebühren	II/125
Bauwesen	II/50	Straßenreinigung, Müll-(Haus- kehrich-)Abfuhr und Fuhrpark	II/140
Bestattungs- und Friedhofswesen	II/60	Straßenverkehr	II/144
Bevölkerungswesen	II/64	Straßenverwaltung und Straßen- beleuchtung	II/144
Dampfkesselüberwachung	II/67	Städtische Unternehmungen	
Aufgaben der Feuerwehr	II/68	E-Werke	II/146
Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Jagd und Fischerei, Naturschutz	II/72	Gaswerke	II/151
Öffentliches Gartenwesen und amtlicher Pflanzenschutz	II/77	Verkehrsbetriebe	II/154
Gemeindevermittlungsämler	II/77	Veranstaltungswesen	II/171
Gesundheitswesen	II/78	Veterinärwesen	II/173
Gewerbewesen	II/87	Wählerevidenz	II/180
Glücksspielbewilligungen	II/92	Wasserrecht	II/180
Kanalisation	II/93	Wasserversorgung	II/181
Kraftfahrwesen	II/94	Wohnungswesen	II/184
Wirtschaftsfördernde Kreditaktionen der Stadt Wien	II/96	Sonstiges	
Lebensmittel- und Marktwesen	II/98	Sportförderung der Stadt Wien	II/193
Liegenschaftserwerb durch Ausländer	II/102	Statistisches Amt der Stadt Wien	II/194
Musterschutz	II/103	Wiener Stadt- und Landesarchiv	II/195
Opferfürsorge	II/103	Wiener Stadtbibliothek	II/195
Schiffahrt	II/104	Museen der Stadt Wien	II/196
Schulwesen	II/105	Städtische Bäder	II/198
Sozialhilfe und Fürsorge für Jugend, Familie und Alter	II/110	Grundstücksangelegenheiten	II/204
Sozialversicherung	II/120	Eingaben bei Behörden	II/204
		Bürokaufmannslehrlinge	II/206



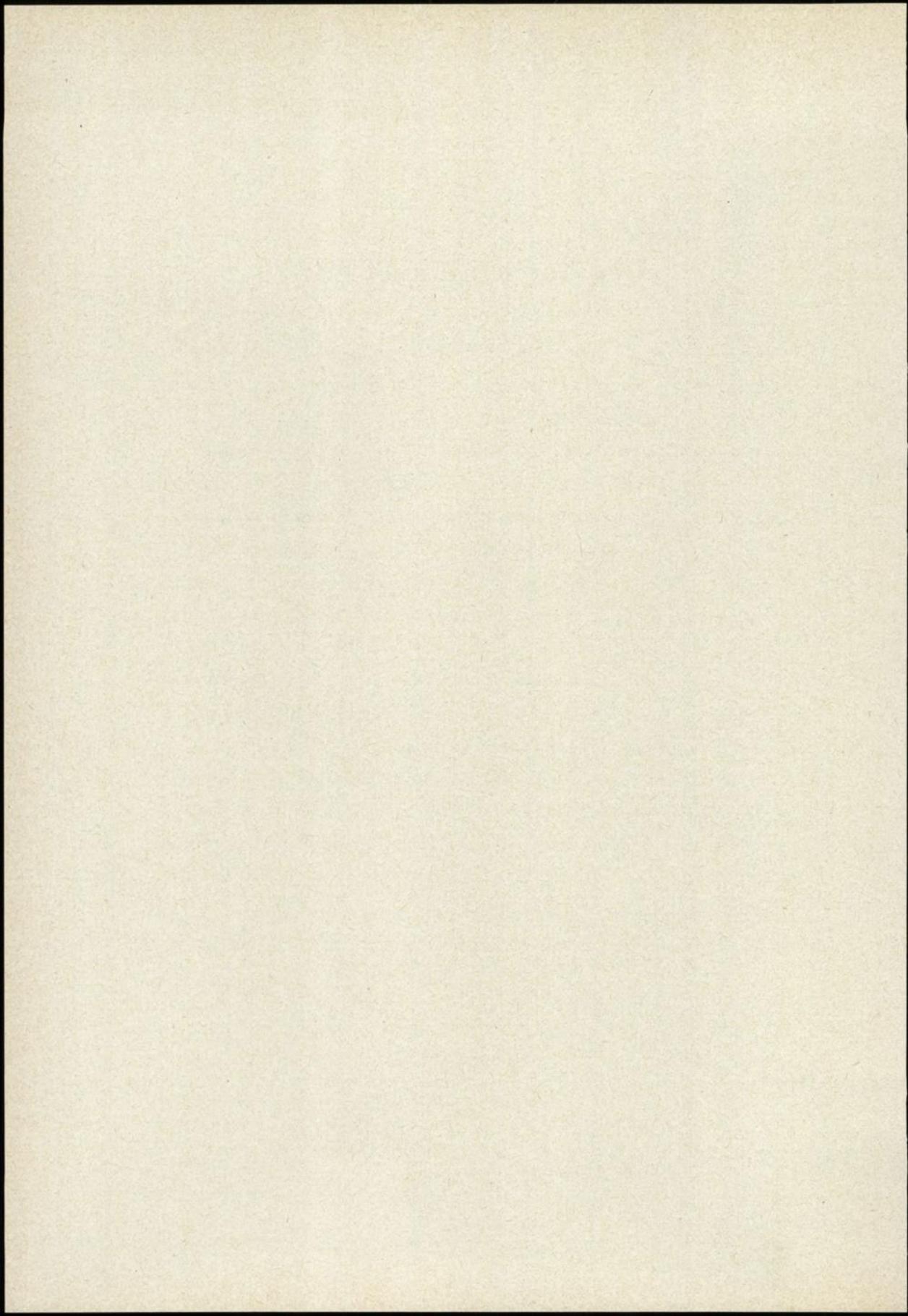
Der Amtsschimmel hilft!

In diesem Abschnitt zeigt sich der Amtsschimmel nur von seiner guten Seite. Er galoppiert nicht, er bockt nicht, er ist nicht eigensinnig, hier will er nichts anderes als helfen, raten und führen. Zugleich will er zeigen, daß er besser ist als sein Ruf.

In den vielen Lebenslagen, die den Menschen von heute nötigen, ein Amt, eine Behörde aufzusuchen, bietet er seine hilfreiche Hand, um überflüssige Wege zu ersparen und sofort den richtigen Weg zu finden. Er gibt Anleitung, welche Unterlagen zu beschaffen oder mitzubringen sind, er gibt Aufklärung über die Leistungen der Gemeinde Wien auf den verschiedensten Gebieten.

Hier ist der Amtsschimmel nicht das vielgelästerte ungebärdige Vieh, als das er dem einzelnen bisweilen entgegentritt und für das er dann verallgemeinernd gehalten wird, hier gibt er sich, wie er wirklich und normalerweise ist, wie er zehntausendfach täglich und stündlich in treuer Pflichterfüllung seinen Dienst versieht, als Diener am Menschen, als Diener am gemeinsamen Werk. Möge dieser Abschnitt seine Mission erfüllen: den Rat- und Hilfesuchenden nützen! Dann wiehert befriedigt

der Amtsschimmel



Presse- und Informationsdienst der Stadt Wien

(MA 53)

Der Presse- und Informationsdienst (MA 53-Informationswesen) hat die Aufgabe, die Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Wiener Stadtverwaltung zu informieren. Dies betrifft nicht nur die einzelnen Entscheidungen, sondern auch die Entscheidungsgründe.

Die Information der Öffentlichkeit erfolgt entweder über die Massenmedien oder direkt an die Adresse des Bürgers. Zur Versorgung der Massenmedien mit Nachrichten auf fernschriftlichem Weg besteht die Nachrichtenagentur „Rathaus-Korrespondenz“. Einzelne Empfängergruppen werden durch Eigenpublikationen der Stadt Wien direkt angesprochen: Die Monatszeitschrift „wien aktuell“ berichtet über kommunale Ereignisse, verschiedene andere Publikationen werden speziellen Empfängern zugesendet.

Zeitschrift „wien aktuell“

Die kommunale Monatszeitschrift „wien aktuell“ ist das offizielle Organ der Bundeshauptstadt. Sie bringt in erster Linie Berichte über Themen aus dem Bereich der Kommunalverwaltung, darüber hinaus aber auch über alle übrigen, allgemein interessierenden Aspekte des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens in der Bundeshauptstadt. Dazu kommen heimatkundliche, kulturgeschichtliche und lokalhistorische Berichte sowie vornehmlich auf Viennensia ausgerichtete Buch- und Zeitschriften-Rezensionen. Ein eigener Dokumentations- und Diskussionsteil umfaßt Berichte, Kommentare und Meinungen über kommunale und kommunalpolitische Themen aller Art. Die Redaktion ist unter Tel. 42 8 00/29 72, 29 74 und 29 61 zu erreichen.

Die Zeitschrift „wien aktuell“ erscheint auch mit dem Amtsblatt der Stadt Wien als Beilage. Darin werden alle amtlichen Verlautbarungen veröffentlicht, soweit sie den Bereich der Wiener Stadtverwaltung betreffen, und zwar im einzelnen: Landtag, Gemeinderat, Landesregierung, Stadtsenat, Gemeinderatsausschüsse (Sitzungsprotokolle), Vergabe von Arbeiten (Ausschreibungen), Kundmachungen der Stadt- und Landesplanung (Bausperren, Flächenwidmungs- und Bebauungspläne usw.), Gewerbeanmeldungen, Konzessionsverleihungen, Bauansuchen, Standesamtliche Aufgebote, Ehrungen und Personelles. Die Redaktion ist unter Tel. 42 8 00/29 73 zu erreichen.

Prospekte und Broschüren

Der Presse- und Informationsdienst hat folgende Prospekte und Broschüren herausgegeben:

- „Neues Wohnen“
- „Neues Bauen“
- „Lebensabend lebenswert“
- „Pensionistenheime“
- „Pensionistenheim Leopoldau“
- „Pensionistenheim Haidehof“
- „Fußball-Spielpläne“
- „U-Bahn-Information“

- „Wie finanziere ich meine Neubauwohnung?“
- „Viel Freude mit Ihrer Gemeindewohnung“
- „Wien in Zahlen“
- „Ratgeber für Wiener“
- „Ratgeber für Senioren“
- „Wien kurzgefaßt“
- „Wien informiert“
- „Die Wiener U-Bahn“
- „Wiener Spaziergang“
- „Neue Hallenbäder“
- „Rundfahrten Modernes Wien“
- „Ehrengräber“

Diese Prospekte und Broschüren sind — solange der Vorrat reicht — in der Rathausinformation, Schmidthalle des Rathauses, erhältlich.

Wünsche, Anregungen, Beschwerden

Der PID ist für alle Wünsche, Anregungen und Beschwerden zuständig, die die Wiener Stadtverwaltung betreffen (ausgenommen davon ist nur die Wohnungsvergabe). Die Rathausinformation in der Schmidthalle des Rathauses ist Tag und Nacht unter der Nummer 43 89 89 zu erreichen; außerhalb der Dienststunden nimmt ein Tonband die Anrufe auf. Der Anrufer wird vom Auskunftsbearbeiter zurückgerufen oder schriftlich über seine Angelegenheit verständigt. Persönliche Auskunft und Beratung in der „Rathausinformation“ in der Schmidthalle des Rathauses (Eingang Friedrich Schmidt-Platz, unterirdische Haltestelle der „Zweierlinie“) ist Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr möglich. Bei komplizierten Angelegenheiten bitte allfällige schriftliche Unterlagen, Dokumente und dgl. mitzubringen, in die der Auskunftsbearbeiter Einsicht nehmen kann, um den Fall zu klären.

Brieflich wendet man sich an den PID unter der Postadresse Volksgartenstraße 3, 1016 Wien. Solche Briefe sind stempelmarkenfrei und werden so rasch wie möglich beantwortet, nachdem die notwendigen Erhebungen angestellt und Auskünfte eingeholt worden sind (anonyme Schreiben bleiben unbeachtet). Briefe können auch in die Beschwerdebriefkästen eingeworfen werden, die bei den Rathauseingängen Lichtenfelsgasse und Felderstraße angebracht sind.

Rundfahrten „Modernes Wien“

Für Interessenten führt der PID die bekannten Rundfahrten „Modernes Wien“ durch, die im Gegensatz zu den konventionellen Stadtrundfahrten einen Überblick über die moderne Entwicklung, neuen Planungen und Bauvorhaben der Stadt Wien geben. Der Fahrplan ist in der Schmidthalle erhältlich und wird auf Wunsch gern zugesandt. Für Gruppen werden nach Möglichkeit auch fremdsprachenkundige Rundfahrtenführer beigestellt; die Routen können frei vereinbart werden. Anmeldungen schriftlich oder telefonisch unter 42 8 00/2950 oder 2760. Für Schulklassen u. ä. werden diese Fahrten im allgemeinen kostenlos durchgeführt.

Bauwesen

(Stadtbauamtsdirektion)

Wo kann gebaut werden?

Im Interesse eines geordneten Ausbaues der Stadt nach modernen städtebaulichen Gesichtspunkten werden vom Gemeinderat für die verschiedenen Teile des Stadtgebietes besondere Widmungen festgesetzt. Der Gemeinderat kann aber auch einzelne Gebiete als Schutzzonen erklären, das sind jene Gebiete, die wegen ihres örtlichen Stadtbildes in ihrem äußeren Erscheinungsbild erhaltungswürdige Gebiete als in sich geschlossenes Ganzes bilden. Diese Widmungen und Schutzzonen sind Inhalt des Flächenwidmungsplanes, der festlegt, welchen Verwendungen die im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zugeführt werden können. Die Bauordnung kennt folgende Widmungsarten der Grundstücke, welche Unterscheidung nach der Art der zugelassenen Nutzung getroffen wird:

1. Grünland
 - a) die ländlichen Gebiete (land- oder forstwirtschaftliche oder berufsgärtnerische Gründe)
 - b) Kleingartengebiete
 - c) Erholungsgebiete (z. B. Parkanlagen)
 - d) Schutzgebiete (z. B. der Wald- und Wiesengürtel)
 - e) Friedhöfe
2. Verkehrsbänder (Hauptverkehrsstraßen, Eisenbahnen samt den dazugehörigen Anlagen, Schifffahrtsgewässer, Flughäfen)
3. Bauland
 - a) Wohngebiete
 - b) gemischte Baugebiete
 - c) Industriegebiete
 - d) Lagerplätze und Ländeflächen
4. Sondergebiete (Ausstellungsgelände, Klär- und Rückstauanlagen und Flächen, die unter keine andere Widmungsart fallen)

Grundsätzlich darf nur im Bauland gebaut werden. Der Bebauungsplan, der vom Gemeinderat auf Grund des Flächenwidmungsplanes erstellt wird, enthält jene Bestimmungen, wie in den einzelnen Teilen des Baulandes gebaut werden darf. So dürfen im Wohngebiet nur Wohngebäude und Nebengebäude, die dem Bedarf der Bewohner des Gebäudes dienen, errichtet werden, sowie der Bau von öffentlichen Zwecken dienenden Gebäuden, Hotels und Bürohäuser, Werkstätten kleineren Umfanges und Geschäftshäuser dann, wenn keine Umweltbeeinträchtigung eintritt. Einschränkend dürfen in Schutzzonen bestehende Wohnbauten und als Wohnbauten errichtete Gebäude nur bis höchstens der Hälfte der Geschoßfläche für Büro- und Geschäftszwecke errichtet bzw. umgewidmet werden, und es können Anordnungen getroffen werden, einzelne Baukörper, wie Brunnen, Säulen etc., zu erhalten. Auch die Errichtung von Einstellräumen für Kraftfahrzeuge der Bewohner des Wohngebietes und der dort Beschäftigten ist gestattet. Hingegen dürfen in Industriegebieten nur

gewerbliche Betriebsstätten, Fabriken sowie Büro- und Geschäftsgebäude errichtet werden. Lediglich im gemischten Baugebiet dürfen Wohnungen und andere Anlagen nebeneinander errichtet werden, sofern letztere beim Betrieb nicht umweltverschmutzend wirken. Außerhalb des Baulandes dürfen nur ausnahmsweise solche Bauten errichtet werden, die der jeweiligen Widmung entsprechen. So ist im ländlichen Gebiet die Errichtung solcher baulicher Anlagen gestattet, die land- und forstwirtschaftlichen oder berufsgärtnerischen Zwecken dienen; hiezu gehören auch die erforderlichen Wohnbauten. Ebenso können Bauten für öffentliche Zwecke, wie Amtsgebäude, Schulen und dergleichen errichtet werden. Im Kleingartengebiet ist die Errichtung von Sommerhütten im Ausmaß von höchstens 25 m² und einer Höhe von 5 m bei Satteldächern, einer solchen von 3½ m bei Zelt- oder Pultdächern, gemessen bis zum Dachfirst, zulässig. Die näheren Bestimmungen darüber können dem Wiener Kleingartengesetz vom 6. März 1959, LGBl. für Wien Nr. 11, entnommen werden. Im Parkschutzgebiet dürfen Springbrunnen, Wetterhäuschen, Gewächshäuser und dgl., nicht jedoch z. B. Badeanstalten errichtet werden. In einem Weingartengebiet wird der Bau einer Weinhaushütte, im Waldgebiet der Bau eines Forsthauses mit den Widmungsbestimmungen im Einklang stehen.

Über die für die einzelnen Teile des Stadtgebietes geltenden Bestimmungen kann sich jeder Mann bei der MA 21 (1., Rathaus, 5. Stiege, 2. Stock, Tür 406—413) an den für den Parteienverkehr bestimmten Tagen (Dienstag und Donnerstag von 8 bis 12.30 Uhr) durch Einsichtnahme in die Evidenzblätter der Stadtkarten informieren. Geringe Restflächen der äußeren Bezirke der Stadt sind von diesen Plänen noch nicht erfaßt und es herrscht innerhalb dieser Gebiete generelle Bausperre. In der MA 21 wird auch Auskunft darüber erteilt, ob für ein bestimmtes Gebiet der Stadt Abdrucke der Regulierungsbestimmungen (Plandokumente) vorhanden sind und unter welcher Plannummer diese im städtischen Drucksortenverschleiß in der Stadthauptkasse (1., Rathaus, 7. Stiege, Hochparterre, Tür 103) käuflich erworben werden können.

Der Gemeinderat bzw. bei unwesentlichen Abänderungen der zuständige Gemeinderatsausschuß hat auch die gesetzliche Möglichkeit, die für ein bestimmtes Gebiet geltenden Widmungen und Bebauungsbestimmungen abzuändern. In der Regel wird hiebei eine zeitlich befristete Bausperre in der Dauer von längstens 2 × 2 Jahren verhängt, innerhalb welcher Neu-, Zu- oder Umbauten sowie Grundabteilungen in dem von der Bausperre betroffenen Gebiet nur dann durchgeführt werden dürfen, wenn sie der beabsichtigten Änderung nicht zuwiderlaufen.

Die Festsetzung und Abänderung der Flächenwidmungs- und Bebauungspläne durch den Gemeinderat bzw. den zuständigen Gemeinderats-

ausschluß sind Verordnungen, die durch kein Rechtsmittel angefochten werden können.

Vor der Vorlage der Anträge an den Gemeinderat werden die Entwürfe für wesentliche Abänderungen oder Neufestsetzungen der Bebauungs- und Fluchtlinienpläne durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht in der MA 21 aufgelegt. Die Zeit der Auflegung wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Stadt Wien“ und an den Amtstafeln des Rathauses und des Amtshauses des in Betracht kommenden Bezirkes kundgemacht. Innerhalb der Auflagefrist können von Beteiligten (Eigentümern der in dem betroffenen Gebiet gelegenen Liegenschaften) schriftliche Vorstellungen zu dem Entwurf bei der MA 21 eingebracht werden, denen jedoch nicht der Charakter von Rechtsmitteln zukommt. Neu beschlossene Abänderungen bzw. Neufestsetzungen des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes bzw. des Fluchtlinienplanes werden ebenfalls in den oben erwähnten Plandokumenten festgehalten.

Welche Voraussetzungen muß ein Grundstück aufweisen, damit gebaut werden darf?

Bei der Schaffung oder Veränderung eines Bauplatzes oder einer Kindergartenfläche sind die Bestimmungen der Bebauungs- und Fluchtlinienpläne einzuhalten. Ein Bauplatz oder eine Kindergartenfläche muß unmittelbar an die vorgesehene öffentliche Verkehrsfläche angrenzen und eine solche Gestalt und Größe aufweisen, daß darauf ein Gebäude errichtet werden kann, das den Bestimmungen der Bauordnung und des Wiener Kleingartengesetzes entspricht. Die seitlichen Grenzen des Bauplatzes oder der Kindergartenfläche sollen möglichst senkrecht zur öffentlichen Verkehrsfläche verlaufen. Durch die Verbauung der Liegenschaft darf auch nicht die Bebaubarkeit der unmittelbar angrenzenden oder benachbarten Liegenschaften beeinträchtigt werden. Die Größe des Bauplatzes soll mindestens 500 m², die einer Kindergartenfläche mindestens jedoch 250 m² und höchstens 650 m² betragen. Bauplätze oder Kindergartenflächen müssen zumindest durch einen Streifen von 2½ m Breite an das öffentliche Verkehrsnetz angrenzen. Dieser Verbindungstreifen muß einen Anschluß an den Straßenkanal ermöglichen. Außerdem muß der Bauplatz die entsprechende Anbaureife besitzen, d. h. die vor dem Bauplatz gelegene öffentliche Verkehrsfläche muß befestigt und die unterirdischen Einbauten, wie Kanal und Wasserleitung, hergestellt sein. Allerdings kann von diesem Bauverbot unter gewissen Voraussetzungen Abstand genommen werden. Kleingartenflächen innerhalb einer Kleingartenanlage genügen jedoch schon dann den gesetzlichen Anforderungen, wenn sie durch in gemeinschaftlicher Benutzung stehende, mindestens 2½ m breite Zugangswege erreichbar sind, deren Herstellung, Erhaltung, Beleuchtung und Betreuung den Anliegern (Eigentümern der einzelnen Kleingartenlose) obliegt.

Kann auch auf einer Grundfläche, die nicht an das öffentliche Straßennetz angrenzt, gebaut werden?

Die Eigentümer derartiger Grundstücke haben dann die Möglichkeit, diese Grundstücksflächen zu bebauen, wenn auf ihren Antrag im Bebauungsplan eine neue Verkehrsfläche festgesetzt wird. Dient diese lediglich der besseren Aufschließung des Grundes, so kann anlässlich der Festsetzung des Bebauungsplanes bestimmt werden, daß diese Verkehrsfläche von den Eigentümern der anliegenden Bauplätze nach Anordnung der Gemeinde hergestellt, erhalten, gereinigt, beleuchtet und mit den notwendigen Einbauten versehen wird. Diese Verpflichtung wird auch grundbücherlich sichergestellt.

Was ist bei einem Grundkauf zu überlegen?

Vor Erwerb einer Grundfläche muß sich der Käufer über den Verwendungszweck, der seinen Absichten entspricht, im klaren sein. Wegen der Vielfalt der Widmungen und der darauf gegründeten Nutzungsbeschränkungen empfiehlt es sich, vor Abschluß eines Grundkaufes bzw. vor der Realisierung eines Projektes bei der MA 21 und sodann bei der Baubehörde — Fluchtlinienreferate (MA 36 und MA 37 — wegen Bauplatzgenehmigung —, 35, 17., Kalvarienberggasse 33) anzufragen, ob und in welcher Art (im Hinblick auf die Widmung und die Bebaubarkeit) das geplante Vorhaben realisierbar ist. Es ist vor allem zu bedenken, daß anlässlich der Genehmigung einer Grundfläche als Bauplatz oder der Bewilligung zur Errichtung einer Baulichkeit Grundflächen zu den Verkehrsflächen abzutreten sind. Bei erstmaliger Abtretung hat diese im allgemeinen unentgeltlich zu erfolgen. Auf die Straßenbreite ist insofern Bedacht zu nehmen, als bei einer Abtretung von Grundflächen für das öffentliche Straßennetz der verbleibende Rest der Liegenschaft seine selbständige Bebaubarkeit deswegen verlieren kann, weil die in der Bauordnung geforderte Mindestgröße für einen Bauplatz nicht mehr vorliegt. Auch der Höhenlage der Straße kommt deswegen Bedeutung zu, weil für den Projektanten der Umstand wichtig sein kann, ob sein Grundstück die gleiche Höhe wie das Straßenniveau aufweist oder nicht. Die Bestimmungen über die Bauklasse (Gebäudehöhe) und die Bauweise, die mögliche Ausnutzbarkeit des Grundes sowie die besondere Ausgestaltung der zu errichtenden Baulichkeit sind ebenfalls Umstände, die schon vor der Projektierung entsprechend beachtet werden sollen.

Es kann möglich sein, daß bestimmte Grundflächen als Bauplätze für öffentliche Zwecke gewidmet sind. Derartige Grundflächen werden für einen privaten Interessenten in der Regel kein Interesse besitzen, da sie den Zweck haben, Bauland für Versorgungseinrichtungen der Gemeinde und des Bundes (Schulen, Amtgebäude, Krankenhäuser, Bäder, Kindergärten u. dgl.) sicherzustellen. Für solche Flächen besteht auch ein Enteignungsrecht zugunsten der genannten Gebietskörperschaften ebenso wie für Friedhöfe und öffentliche Erholungsflächen.

Was ist im Zuge einer Bauführung zu erwirken?

A) Die behördliche Bekanntgabe der einzuhaltenden Fluchtlinien und Höhenlagen

Soll nun eine Grundfläche als Bauplatz genehmigt werden oder soll auf einem solchen ein Neu-, Zu- oder Umbau errichtet werden, hat der Abteilungs- bzw. Bauwerber vorher bei der MA 36 (für die Bezirke 1 bis 9 und 20) bzw. der MA 37 (für alle übrigen Bezirke) um die Bekanntgabe der Fluchtlinien und Höhenlagen gemäß dem geltenden Flächenwidmungs- und Bebauungsplan anzusuchen. Er hat dabei den Nachweis des Eigentums bzw. die Zustimmung des Grundeigentümers und einen Lageplan (in zweifacher Ausfertigung), aus dem die Situierung der eigenen und der angrenzenden Liegenschaften samt der darauf befindlichen Baubestände sowie Name und Wohnort der Liegenschaftseigentümer ersichtlich sind, dem Ansuchen anzuschließen. Dabei gelten die Gegenüberliegenden ebenfalls als Anrainer.

Die zuständigen Stellen (Fluchtlinienreferate) der vorgenannten Magistratsabteilungen befinden sich in 17., Kalvarienberggasse 33.

Der Fluchtlinienplan und der Bescheid enthalten:

- a) die einzuhaltenden Fluchtlinien unter Angabe der Höhenlage;
- b) das Ausmaß und die grundbücherliche Bezeichnung der abzutretenden oder einzubeziehenden Grundflächen;
- c) die Breite und die grundbücherliche Bezeichnung der Verkehrsfläche;
- d) Bauklasse, Bauweise und sonstige sich aus dem Bebauungs- oder Fluchtlinienplan ergebende Beschränkungen für die Liegenschaft;
- e) wenn das Grundstück in einer Schutzzone liegt, diese Tatsache und die sich daraus allenfalls ergebenden Beschränkungen und besonderen Bestimmungen.

Bei Gebieten, für die noch kein Flächenwidmungs- und Bebauungsplan besteht, oder über die eine Bausperre verhängt wurde, findet keine Bekanntgabe der Fluchtlinien und Höhenlagen statt. Die Gültigkeitsdauer des Fluchtlinienbescheides beträgt ein Jahr. Wenn sich jedoch nach Ablauf dieser Frist die Verhältnisse nicht geändert haben, kann die weitere Gültigkeitsdauer ebenfalls wieder für ein Jahr bestätigt werden.

B) Die Grundabteilung

Im Fall der Schaffung eines oder mehrerer Bauplätze oder Kleingartenflächen oder Teilen von solchen ist eine Grundabteilung durchzuführen. Das gleiche gilt auch für die Veränderung eines Bauplatzes, einer Kleingartenfläche, Teilen von solchen oder einer sonstigen bebauten Liegenschaft sowie für die Übertragung von Grundstücken in das öffentliche Gut und die Veränderung von Grundstücken im Wald- und Wiesengürtel. Sonstige Veränderungen des Gutsbestandes eines Grundbuchskörpers sind anzuzeigen. Der Einschreiter, auch Abteilungswerber genannt, hat die auf Grund der Fluchtlinienbe-

kanntgabe erstellten Abteilungspläne in mindestens sechsfacher Ausfertigung bei gleichzeitiger Beibringung der Grundbuchsauszüge der betroffenen Liegenschaften, des Fluchtlinienplanes samt Bescheid sowie der Zustimmung aller unmittelbar betroffenen Grundeigentümer (an die allenfalls Grundstücksflächen abzugeben oder von denen Grundstücksflächen zu übernehmen und in den Bauplatz einzubeziehen sind) bei der MA 64, 8., Friedrich Schmidt-Platz 5, 5. Stock, Tür 600, zur Genehmigung einzureichen. Zur Herstellung von Grundabteilungsplänen sind grundsätzlich nur die Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen befugt. Ist die Stadt Wien mitbetroffener Grundstückseigentümer, so sind, abgesehen vom Fall der unentgeltlichen Grundabtretung in das öffentliche Gut, die Kauf- bzw. Verkaufsverhandlungen über abzutretende bzw. einzubeziehende Grundstücksteile mit der MA 69, 1., Ebendorferstraße 1, 3. Stock, zu führen. Befinden sich zwischen einer Verkehrsfläche und einem Grundstück nicht bebaubare Grundstücksflächen (Baumasken) oder liegt ein selbständig nicht bebaubarer Grund zwischen zwei selbständig bebaubaren Bauplätzen (Ergänzungsflächen), so werden diese selbständig nicht bebaubaren Grundstücksteile anlässlich einer Bauplatzschaffung zum Bauplatz einzubeziehen sein. Scheitern Vergleichsverhandlungen mit den Eigentümern derartiger Teilflächen, so kann die Enteignung beantragt werden, vorausgesetzt, daß die Liegenschaft nicht bebaut bzw. die darauf befindlichen Baulichkeiten abbruchreif sind oder deren Abtragung aus Verkehrsrücksichten notwendig ist. Es kann auch die Enteignung solcher Grundstücksflächen beantragt werden, deren Übertragung in das öffentliche Gut anlässlich des Abteilungs-(Bau-)Falles notwendig ist.

Die Gültigkeitsdauer eines Grundabteilungsbescheides beträgt zwei Jahre vom Tag der Zustellung des Bescheides an gerechnet; der Bescheid tritt außer Kraft, wenn nicht innerhalb dieser Zeit seine grundbücherliche Durchführung erfolgte oder mit der Bebauung noch nicht begonnen wurde.

C) Baubewilligung und Bauanzeige

Bei folgenden Bauführungen ist vor Beginn eine Baubewilligung zu erwirken:

- a) Neu-, Zu- oder Umbauten;
- b) Errichtung aller sonstigen baulichen Anlagen über und unter der Erde, mit Ausnahme jener, für die eine Bauanzeige genügt, sowie mit Ausnahme von Straßenkanälen, Wasser-, Gas- und Kabelleitungen u. dgl.;
- c) Ergänzungen oder Abänderungen bereits bewilligter Bauvorhaben und Abänderungen bestehender Bauanlagen oder die Instandsetzung beschädigter Baulichkeiten, wenn diese Herstellung sich auf die Festigkeit, auf die gesundheitlichen Verhältnisse, die Feuer-sicherheit oder auf die Rechte der Nachbarn auswirken können oder wenn durch sie das äußere Ansehen der Bauanlage oder die innere Einteilung der Räume oder deren widmungsgemäße Bestimmung geändert werden;

- d) die Herstellung von fundierten Einfriedungen gegen Verkehrsflächen, öffentlichen Erholungsflächen, Friedhöfe und Bauplätze für öffentliche Zwecke (und in gewissen Fällen von nicht fundierten Einfriedungen);
- e) Abbruch von Gebäuden; für Gebäude in Schutzzonen darf jedoch nur mit Zustimmung des zuständigen Gemeinderatsausschusses die Abbruchbewilligung erteilt werden, wenn an der Erhaltung des Gebäudes infolge seiner Wirkung auf das örtliche Stadtbild kein Interesse besteht, ansonsten die Bewilligung zu versagen ist. Zu versagen ist die Abbruchbewilligung auch dann, wenn sich das Gebäude wohl nicht in einer schon beschlossenen Schutzzone, aber in einem, wegen seines örtlichen Stadtbildes in seinem äußeren Erscheinungsbild erhaltungswürdigen Gebiet befindet;
- f) die Veränderung der Höhenlage einer Grundfläche, soweit Steinbrüche, Schotter-, Sand- und Lehmgruben errichtet oder wieder zugeschüttet werden, oder wenn die Veränderung von Einfluß auf bestehende Bauanlagen auf eigenem oder Nachbargrund ist;
- g) Änderung an Gebäuden in Schutzzonen, die die äußere Gestaltung, den Charakter oder den Stil eines Gebäudes beeinflussen;
- h) Veränderungen oder Beseitigungen von das örtliche Stadtbild oder die äußere Gestaltung, den Charakter oder den Stil eines Gebäudes beeinflussenden baulichen Ziergegenständen in Schutzzonen.

Für alle anderen Bauführungen genügt die Anzeige des Bauvorhabens, soweit es sich nicht um nichtgenehmigungspflichtige geringfügige Ausbesserungen zur Instandhaltung einer Bauanlage handelt. In diesem Zusammenhang erscheint es bemerkenswert, daß jede Anschüttung oder Abgrabung, soweit sie nicht bewilligungspflichtig (siehe oben unter lit. f) ist und einen halben Meter übersteigt, der Bauanzeige unterworfen ist.

Um die Baubewilligung ist bei der zuständigen Baubehörde (für die Bezirke 1 bis 9 und 20 die MA 36 in 17., Kalvarienberggasse 33, für alle anderen Bezirke die Außenstellen der MA 37 in den einzelnen Bezirken im Sitz der magistratischen Bezirksämter) anzusuchen. Das gleiche gilt für die Erstattung der Bauanzeige. Dem Gesuch um Baubewilligung hat der Bauwerber einen entsprechenden Grundbuchsauszug über die Liegenschaft, die Zustimmung des Grundeigentümers (auch aller Miteigentümer), sofern dieser eine vom Bauwerber verschiedene Person ist, sowie die amtliche Fluchtlinienbekanntgabe samt Bescheid anzuschließen. Ansuchen um Baubewilligungen im Namen dritter Personen müssen mit einer Vollmacht belegt sein. Nicht eigenberechtigte Personen können nur durch ihren gesetzlichen Vertreter einschreiten. Die Baupläne, die gleichfalls anzuschließen sind, müssen im Maßstab 1:100 verfaßt sein; sie sind in dreifacher Ausfertigung vorzulegen und haben insbesondere zu enthalten:

- a) den Lageplan, der das Flächenausmaß der zu bebauenden Liegenschaft, das Ausmaß der zu bebauenden Flächen, den Bestand auf der eigenen und auf den benachbarten Liegenschaften, die Abmessungen der angrenzenden Höfe sowie Namen und Wohnsitz aller Eigentümer der Nachbarliegenschaften ausweisen muß;
- b) die Grundrisse sämtlicher Geschosse, die notwendigen Schnitte und Ansichten;
- c) bei Bauführungen, durch die Nutzraum neu geschaffen oder aufgelassen wird, das Ausmaß dieser Flächen;
- d) die Aufstellplätze der Kehrriechtgefäße.

Sollten auf Grund der zu erteilenden Baubewilligung Bäume im Sinne des Gesetzes LGBL Nr. 27 vom 7. Mai 1974 zum Schutze des Baumbestandes in Wien gefällt werden müssen, ist im Sinne des vorangeführten Gesetzes die Bewilligung hierfür beim zuständigen magistratischen Bezirksamt zu erwirken und diese dem Gesuch um Baubewilligung anzuschließen.

Bei geringfügigen Bauherstellungen, die nur eine Kenntnisnahme erfordern, genügt die Vorlage von zwei Bauplänen, wenn der Bauwerber gleichzeitig Eigentümer der Liegenschaft ist. Die Baupläne, die Baubeschreibung und die Berechnungen müssen vom Grundeigentümer, vom Bauwerber, vom Verfasser und vom Bauführer unter Beisetzung ihrer Eigenschaft unterfertigt sein. In allen Fällen ist für die Erteilung der Baubewilligung die Durchführung einer mündlichen Verhandlung notwendig, bei der neben dem Bauwerber und dem Planverfasser insbesondere auch die Nachbarn (Anrainer) zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu laden sind, sofern nicht von vornherein feststeht, daß eine Verletzung ihres Anrainerrechtes ausgeschlossen ist. Einem Mieter kommt im Bauverfahren grundsätzlich keine Parteistellung zu; er ist daher auch nicht zur Bauverhandlung einzuladen. Es sei denn, er tritt selbst als Bauwerber auf. Nach durchgeführtem Verfahren erkennt die Behörde über die Zulässigkeit der Bauführung durch schriftlichen Bescheid. Gegen den Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung die Berufung an die Bauoberbehörde für Wien eingebracht werden, welche endgültig entscheidet. Die Berufung ist bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid erlassen hat. Zur Erstattung einer Bauanzeige ist auch ein Mieter berechtigt. Da für bauanzeigepflichtige Bauführungen nicht die Durchführung eines förmlichen Verfahrens vorgesehen ist, kann daher auch der Eigentümer der betroffenen Baulichkeit gegen die Bauführung eines Mieters keinen Einspruch erheben. Er hat nur die Möglichkeit, gerichtlich auf Unterlassung bzw. Schadenersatz zu klagen.

Die Gültigkeit der erteilten Baubewilligung und die Kenntnisnahme einer Bauanzeige werden unwirksam, wenn binnen zwei Jahren, vom Tag der Rechtskraft bzw. Zustellung der Kenntnisnahme an gerechnet, mit dem Bau nicht begonnen wurde oder wenn die Bauführung nicht innerhalb zweier Jahre nach Baubeginn voll-

endet ist. Diese Fristen können vor Ablauf jedoch verlängert werden, wenn wichtige Gründe vorliegen; insbesondere zählt als solcher Grund der Mangel finanzieller Mittel, sofern rechtzeitig um die Gewährung eines Kredites angesucht wurde und begründete Aussicht auf Gewährung eines solchen besteht.

Vor Rechtskraft einer Baubewilligung darf jedoch auf keinen Fall mit dem Bau begonnen werden. Die erteilte Baubewilligung kann entweder auf unbestimmte Zeit oder auf bestimmte Zeit bzw. gegen jederzeitigen Widerruf bewilligt worden sein. Die letzteren beiden Fälle werden dann in Betracht kommen, wenn ein Bau nur vorübergehenden Zwecken dient oder nicht dauernd bestehen bleiben kann, sei es, weil die Baulichkeit den Bestimmungen der Bauordnung nicht voll entspricht, sei es wegen des bestimmungsgemäßen Zweckes des Grundes.

Solche Baubewilligungen werden ungültig, wenn binnen sechs Monaten mit dem Bau nicht begonnen oder er binnen sechs Monaten nach Baubeginn nicht beendet wird.

D) Planwechselbewilligung

Von dem behördlich genehmigten Bauplan darf nach erteilter Bewilligung der Baubehörde nur dann mit bloßer Anzeige abgegangen werden, wenn solche Änderungen vorgenommen werden, die bloß anzeigepflichtig sind. In allen anderen Fällen ist vor Durchführung der Änderung unter Vorlage eines neuen Bauplanes um Genehmigung der Änderung anzusuchen. Für das durchzuführende Verfahren gilt das unter B) Gesagte.

E) Benützungsbewilligung

Sofern nicht von der Benützungsbewilligung im Baubewilligungsbescheid Abstand genommen wurde, ist vor Benützung von Neu-, Zu- oder Umbauten eine Benützungsbewilligung zu erwirken. In einem solchen Fall ist eine Augenscheinsverhandlung zur Feststellung der bauordnungsgemäßen Ausführung durchzuführen. Die Behörde hat dazu den Bauwerber, den Planverfasser und den Bauführer zu laden. Das Ansuchen um Benützungsbewilligung ist gleichfalls bei der Baubehörde (MA 36 bzw. 37) nach Fertigstellung der Baulichkeit einzubringen. Der hierüber ausgestellte Bescheid ist deswegen von Bedeutung, weil dadurch erst die Erlaubnis zur Benützung der Wohnung bzw. des Hauses, zum Abschluß von Mietverträgen, zur Aufnahme von Darlehen, Steuererleichterungen, Abschreibungen u. dgl. gegeben ist.

Ist eine Bauführung beabsichtigt, wird es für den Bauwerber zweckmäßig sein, sich schon vor der Erstellung der Pläne von der zuständigen Baudienststelle über die Zulässigkeit des Projektes unverbindlich beraten zu lassen. Insbesondere wird es auch vorteilhaft sein, bei Errichtung von Geschäftsportalen, Werbeanlagen und Gestaltung von Fassaden eine unverbindliche Äußerung der MA 19 im Hinblick auf die Stadtbildpflege einzuholen. Die MA 19 befindet sich in 12., Niederhofstraße 23, 5. Stock, Tür 504 bis 541.

Mit welchen wesentlichen finanziellen Belastungen durch die Behörde anlässlich der Herstellung eines Bauwerkes hat der Bauwerber zu rechnen?

A) Kanaleinmündungsgebühr

Von Baulichkeiten auf Bauplätzen oder sonstigen bebauten Flächen müssen alle Abwässer unterhalb der Verkehrsfläche in den Kanal geleitet werden, wenn der Bauplatz oder die bebaute Fläche von einem bei der Bauführung bereits bestehenden Straßenskanal ohne Verbindung über eine andere Liegenschaft nicht mehr als 30 m entfernt ist. Ausnahmen von dieser Verpflichtung können zugelassen werden, wenn hierdurch keine Schädigung öffentlicher Interessen und kein Nachteil für die Nachbarschaft entstehen. Bei erstmaligem unmittelbarem oder mittelbarem Anschluß an den Straßenskanal ist eine Kanaleinmündungsgebühr zu entrichten. Für den Fall der Vergrößerung des Bauplatzes, der Errichtung eines weiteren Neubaus oder eines Zubaus in waagrechter Richtung oder bei Umwandlung einer bisherigen Teilkanalisation in eine Vollkanalisation (Regen- und Schmutzwasser) sind Ergänzungsgebühren zu entrichten.

Die Höhe der Gebühr ist in den einzelnen Widmungsgebieten unterschiedlich. Sie wird von der zuständigen Baubehörde (MA 36 für die Bezirke 1 bis 9 und 20, für alle anderen Bezirke die Außenstellen der MA 37) festgesetzt, die auch über die Höhe und Einzahlungsart Auskunft erteilt.

B) Gehsteigerstellung

Jeder Eigentümer eines Neu-, Zu- oder Umbaus ist verpflichtet, entlang der Baulinien seines Bauplatzes einen Gehsteig nach den Anordnungen der Behörde in der vorgeschriebenen Breite herzustellen, wobei es gleichgültig ist, ob an oder hinter der Baulinie gebaut wird (siehe hiezu Abschnitt „Straßenverwaltung und Straßenbeleuchtung“).

Vor Ausführung des Gehsteiges ist um die Bekanntgabe der Breite und Bauart und um die Aussteckung der Höhenlage anzusuchen. Diese Ansuchen sind für die Bezirke 1 bis 9 und 20 an die MA 36, für die übrigen Bezirke an die MA 37, 17., Kalvarienberggasse 33, zu richten.

Der Beginn der Gehsteigerstellung ist der Behörde rechtzeitig anzuzeigen. Um die dazu erforderliche Aufgrabungsbewilligung ist bei der MA 28, 17., Lienfeldergasse 96, anzusuchen. Nach Fertigstellung des Gehsteiges ist um die Feststellung der ordnungsgemäßen Herstellung bei der MA 28 einzukommen, wobei von der Behörde eine Haftungszeit festgesetzt wird.

Bei Portalentfernungen ist der freiwerdende Teil des Gehsteiges in jenen Zustand zu versetzen, der dem unmittelbar angrenzenden Gehsteig entspricht.

Granitpflaster- und Klinkergehsteige, die vor Ende des Jahres 1929 ordnungsgemäß hergestellt wurden, gelten als generell in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen.

Andere Gehsteige, die noch nicht ausdrücklich in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen wurden, es wäre denn, daß sie schon vor 1883 hergestellt worden sind, stehen in der Erhaltungspflicht des Liegenschaftseigentümers, der für die Instandhaltung zivil- und strafrechtlich verantwortlich ist. Solche noch nicht übernommene Gehsteige können nach Ablauf der Haftungszeit, im allgemeinen fünf Jahre nach dem Bau, nur dann über ausdrückliches schriftliches Ansuchen in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen werden, wenn sie sich in gutem, ordnungsgemäßem, den Vorschriften entsprechendem Zustand befinden. Ansuchen sind an die MA 28 zu richten. Auf schriftliches Ansuchen werden von der MA 28 auch Bestätigungen über solche Übernahmen von Gehsteigen in die Erhaltung der Stadt Wien gegeben.

Gehsteigauf- und -überfahrten

Gehsteigauf- und -überfahrten zur Ausfahrt aus einer Liegenschaft dürfen nur mit Bewilligung der Behörde hergestellt werden. Um diese Bewilligung ist bei der MA 28 anzusuchen (siehe hiezu Abschnitt „Straßenverwaltung und Straßenbeleuchtung“).

C) Beitrag zu den Kosten der Herstellung von Verkehrsflächen

Die Gemeinde ist berechtigt, bei erstmaligem Anbau an Verkehrsflächen einen Beitrag zu den Kosten der Herstellung dieser Flächen von den Anliegern einzuheben. Auch für schon bestehende Verkehrsflächen kann vor erstmaligem Anbau auf bisher unbebauten Bauplätzen dieser Betrag eingehoben werden.

Die Höhe des Betrages ergibt sich aus der anrechenbaren Breite der Fahrbahn, der anrechenbaren Frontlänge des Bauplatzes und den für den Quadratmeter festgesetzten Einheitssatz, der derzeit 260 S beträgt.

Befreiungsbestimmungen gibt es nur für Neubauten von Wohnhäusern, wenn wenigstens zwei Drittel des Neubaus auf Klein- oder Mittelwohnungen bis zum Höchstausmaß von 100 m² entfallen. Nicht zu Wohnzwecken geeignete Nebenräume (Küchen, Badezimmer, Speisekammern usw.) und Hauspersonalstuben bleiben für die Berechnung grundsätzlich außer Betracht.

D) Wasseranschluß

Bei jedem Gebäude, das Aufenthaltsräume (Wohn- und Arbeitsräume, Küchen- und Hauspersonalstuben) enthält, muß eine hinreichende Versorgung mit Genußwasser gesichert sein. Wo ein Rohrstrang des städtischen Wasserversorgungsnetzes nicht mehr als 30 m von der Bauplatzgrenze entfernt liegt, ist anlässlich des Baues eine Zuleitung in das Haus herzustellen und für einen Wasserauslauf in jeder Wohnung sowie außerdem für einen allgemein zugänglichen Auslauf im Erdgeschoß vorzusorgen. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der städtische Rohrstrang gelegt wird, die Baubewilligung für das gegenständliche Haus jedoch erst nach dem 2. Mai 1930 erteilt worden ist.

Wird ein städtischer Wasserrohrstrang auf Antrag von Interessenten verlegt, so haben diese allein, soweit nicht öffentliche Interessen gegeben sind, die gesamten Kosten der Verlegung zu tragen. Handelt es sich dabei um die Versorgung mit Wasser zu Trink- und Haushaltszwecken, so kann der Kostenersatz bis auf 20 v. H. ermäßigt werden.

In jedem Fall sind jedoch die Kosten der Herstellung der Abzweigung vom städtischen Rohrstrang bis zum Wasserzähler, die durch die Gemeinde Wien erfolgt, vom Wasserabnehmer zu tragen. Dieser hat vor Beginn der Arbeiten eine Vorauszahlung in der Höhe der voraussichtlichen Kosten zu tragen.

An dauernd auflaufenden Gebühren sind die Wasserbezugsgebühr für das abgegebene Wasser und die Wasserzählergebühr für die Beistellung und laufende Instandhaltung der Wasserzähler zu erwähnen.

Die Wasserabgabe aus dem städtischen Wasserversorgungsnetz bedarf einer schriftlichen Anmeldung des Wasserabnehmers. Näheres siehe unter Abschnitt „Wasserversorgung“.

E) Schaffung von Stellplätzen

(Wiener Garagengesetz, LGBl. für Wien Nr. 22/1957)

Anlässlich eines Neubaus von Wohngebäuden, Industriebauten, Büro- und Geschäftshäusern sind auf dem Bauplatz Einstellplätze oder Garagen mit so vielen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge zu errichten, als dies dem voraussichtlichen Bedarf unter Berücksichtigung der örtlichen Lage, des vorgesehenen Verwendungszweckes und aller Geschößflächen entspricht; es muß jedoch für jeden Bauplatz zumindest ein Stellplatz errichtet werden. Die Errichtung von Einstellplätzen kann für Ein- oder Zweifamilienhäuser bis zum Eintritt des Bedarfes gegen jederzeitigen Widerruf gestundet werden. Die gestundete Verpflichtung wird im Grundbuch ersichtlich gemacht. Jedemfalls dürfen die für Stellplätze in Aussicht genommenen Flächen bis zu ihrer Errichtung nicht derart verwendet werden, daß die Erfüllung der Verpflichtung vereitelt wird.

Auch bei Um- oder Zubauten, bei baulichen Abänderungen oder Widmungsänderungen besteht die Verpflichtung zur Schaffung von Stellplätzen, wobei davon abgesehen werden kann, wenn der Zweck der Bauführung nicht einen Mehrbedarf an Stellplätzen mit sich bringt.

Auch bei der Schaffung von Kleingartenanlagen sind Stellplätze zu errichten, wobei die Verpflichtung zur Schaffung eines Stellplatzes für je fünf Kleingartenflächen (Lose) eintritt.

Der nähere Umfang der Stellplatzpflicht kann der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 3. Juli 1962, LGBl. für Wien Nr. 14, entnommen werden.

Kann die Verpflichtung zur Schaffung von Einstellplätzen oder von Garagen überhaupt nicht oder nur teilweise erfüllt werden, so ist dafür eine Ausgleichsabgabe zu entrichten. Für jeden Stellplatz wird hierbei grundsätzlich eine Min-

destfläche von 25 m² angenommen. Je Quadratmeter fehlender Stellplatzfläche sind derzeit 1100 S als Abgabe zu entrichten.

Handelt es sich um Bauten, die nach ihrer Widmung zur Aufnahme einer größeren Anzahl von Benutzern oder Besuchern bestimmt sind (Hotels, Theater, Industriebetriebe, Büro- und Geschäftshäuser usw.) und kann die Verpflichtung zur Schaffung von Einstellplätzen bzw. Garagen nicht erfüllt werden, so ist das Bauansuchen abzuweisen. Im übrigen muß darauf hingewiesen werden, daß die Schaffung von Einstellplätzen und Garagen einer Bewilligung im Sinne der §§ 60 und 70 der Bauordnung für Wien bedarf, ausgenommen für Einstellplätze für höchstens vier Krafträder oder zwei Kraftwagen bis zu einem Eigengewicht bis zu 2 Tonnen und einer Nutzlast bis zu 1,5 Tonnen auf einer unbebauten Liegenschaft oder in einem nicht allseits durch Gebäudemauern umschlossenen Hof von mindestens 40 m² Grundfläche, weiters einem Seitenabstand gegen Nachbarliegenschaften, wenn dieser Abstand mindestens 3 m breit ist.

Auch das Einstellen von höchstens zwei Krafträdern oder einem Kraftwagen (im Wohngebiet mit einer Gewichtsbeschränkung bis zu 2 Tonnen und einer Nutzlast bis zu 1,5 Tonnen) in Räumen, die für andere Zwecke gewidmet sind, bedarf keiner Bewilligung, jedoch einer mindestens eine Woche vor Baubeginn zu erstattenden Anzeige, wobei die Räumlichkeiten bestimmte Voraussetzungen erfüllen müssen.

Welche Folgen bringt unbefugtes Bauen mit sich?

Ohne rechtskräftig erlangte Baubewilligung dürfen keine bewilligungspflichtigen Bauführungen vorgenommen werden. Derartige Baulichkeiten gelten rechtlich als nicht bestehend. Es wird daher, falls eine nachträgliche rechtliche Sanierung infolge Unvereinbarkeit mit den Bestimmungen der Bauordnung nicht möglich erscheint, ihre Abtragung angeordnet und auch zwangsweise von der Behörde durchgeführt. Daneben haben die Personen, die für die Errichtung eines nicht bewilligten Bauwerkes einzustehen haben, mit empfindlicher Bestrafung zu rechnen.

Wo kann eine unzumutbare Belästigung durch Baulärm angezeigt werden?

Unzumutbare Lärmbelästigungen durch Baumaschinen können auf Grund des Gesetzes vom 26. Jänner 1973 zum Schutz gegen Baulärm jederzeit angezeigt werden. Solche Anzeigen nimmt täglich Montag bis Freitag von 7.30 bis 16 Uhr ein eigener Baulärm-Ombudsman der MA 39, 11., Rinnböckstraße 15, Tel. 74 53 93, und außerhalb der Dienstzeit, also auch nachts und am Wochenende, der Permanenzingenieur des Stadtbauamtes, 1., Am Hof 10, 5. Stock, Tür 511, Tel. 42 8 00/2941 oder Tel. 63 66 71/398, entgegen. Alle Lärmanzeigen werden sofort überprüft.

Im Rahmen der vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen wird bei unzumutbarer Lärmbelästigung mit einer Betriebseinstellung der zu lauten Maschine vorgegangen.

Welche Verwertungsmöglichkeiten bieten Grundstücke im Wald- und Wiesengürtel?

Im Interesse der gesamten Bevölkerung muß der Wald- und Wiesengürtel als wichtigstes Erholungsgebiet unversehrt erhalten bleiben. Bauführung und Parzellierung für Kleingartenzwecke im Wald- und Wiesengürtel sind daher allgemein verboten. Gegen Zuwiderhandelnde wird unnachsichtig eingeschritten.

Der Eigentümer eines im Wald- und Wiesengürtel gelegenen Grundstückes hat jedoch jederzeit die Möglichkeit, ein derartiges Grundstück der Stadt Wien zum Kauf anzubieten. Die Stadt Wien ist zur Einlösung verpflichtet.

Besteht eine Verpflichtung, Instandhaltungsarbeiten an der Baulichkeit vorzunehmen?

Jeder Eigentümer einer Baulichkeit hat dafür zu sorgen, daß die Baulichkeit und die dazugehörigen Anlagen (Vorgärten, Hofanlagen, Einfriedungen u. dgl.) in gutem, der Baubewilligung und den Vorschriften der Bauordnung entsprechendem Zustand erhalten werden. Für Gebäude in Schutzzonen besteht darüber hinaus die Verpflichtung, das Gebäude und die dazugehörigen Anlagen und baulichen Ziergegenstände in stilgerechtem Zustand und nach den besonderen Bestimmungen im Aufbauplan zu erhalten. Die Behörde hat notwendigenfalls den Hauseigentümer zur Behebung von Baugebrechen unter Gewährung einer angemessenen Frist zu verhalten. Im Zuge der Instandsetzung des Baukörpers eines Gebäudes oder eines baulichen Ziergegenstandes kann die Behörde dessen stilgerechte und nach den besonderen Bestimmungen im Aufbauplan festgesetzte Ausgestaltung oder dessen Angleichung in Stil, Bauform, Dachform u. dgl. an die benachbarten Gebäude in derselben oder gegenüberliegenden Häuserzeile verfügen. Sie ordnet erforderlichenfalls aber auch Sicherungsmaßnahmen, die Räumung oder den Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen an.

Der Hauseigentümer ist verpflichtet, den Bauzustand seiner Baulichkeit zu überwachen und es erst gar nicht auf einen derartigen Auftrag der Behörde ankommen zu lassen. Er haftet für Beschädigungen zivil- und strafrechtlich; er kann jedoch auch von Mietern auf Zuhaltung des Mietvertrages geklagt werden. Schließlich kann ihm nach den Vorschriften des § 8 des Mietgesetzes auf Antrag der Mieter die Schlichtungsstelle den Auftrag zur ordnungsgemäßen Erhaltung des Hauses oder zur Durchführung von Verbesserungen am Haus erteilen, wenn eine ausreichend große Hauptmietzinsreserve dafür Deckung bietet.

Die Behörde kann schließlich auf Grund der Bauordnung wegen Vernachlässigung des konsensmäßigen Zustandes der Baulichkeit ein Verwaltungsstrafverfahren durchführen und nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes die Instandsetzung (oder die Abtragung) der Baulichkeit auf Gefahr und Kosten des Eigentümers im Wege der Ersatzvornahme durchführen.

Was sind notstandspolizeiliche Maßnahmen?

Bei unmittelbar drohender Gefahr kann die Behörde auch ohne Anhörung des Eigentümers einer Baulichkeit erforderliche Sicherungsmaßnahmen zur Hintanhaltung einer Gefährdung der Gesundheit von Menschen oder der Schädigung ihres Eigentums auf Gefahr und Kosten des Eigentümers anordnen und sofort vollstrecken lassen.

Wo kann eine unmittelbare, akute Gefährdung durch einen Bauschaden angezeigt werden?

Bei plötzlichem Eintritt der Gefahr und wenn die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen keinen Aufschub duldet (auch am Wochenende oder zur Nachtzeit), ist die Anzeige beim Permenzeningenieur des Stadtbauamtes (1., Am Hof Nr. 10, 5. Stock, Tür 511, Tel. 42 8 00/2941 oder Tel. 63 66 71/398) zu erstatten, der alles zur Beseitigung der akuten Gefahr Erforderliche durch die Feuerwehr oder einen befugten Gewerbetreibenden oder, wenn das nicht ausreichen würde, die Räumung der gefährdeten Verkehrsflächen veranlaßt, im übrigen aber die notwendige Meldung an die zuständige Baupolizeiabteilung weiterleitet.

Wo kann ein Mieter Auskunft über ein vom Abbruch gefährdetes Haus erhalten?

Zu dieser Auskunftserteilung steht täglich von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 bis 12 Uhr ein eigener Beamter zur Verfügung, der seinen Sitz im Amtsgebäude 17., Kalvarienberggasse 33, Erdgeschoß, Zimmer 4a, hat und der unter Tel. 43 81 14 zu erreichen ist.

Was ist eine Ersatzvornahme?

Wenn der Gebäudeeigentümer einer ihm nach den Bauvorschriften obliegenden Verpflichtung nicht, nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit nachgekommen ist, so kann die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung durch die Behörde auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten vollstreckt werden. Wenn der Eigentümer einer Baulichkeit nicht zugleich Grundeigentümer ist, so haftet auch letzterer für die Erfüllung aller sich aus dem Bestand der Baulichkeit ergebenden Verpflichtungen.

Wie erfolgt das Verfahren zur Durchführung der Ersatzvornahme?

Zunächst wird dem Verpflichteten die Ersatzdurchführung der notwendigen Maßnahmen angedroht, wobei die Behörde auf den Bescheid verweist, in dem die Verpflichtung ausgesprochen wurde. Wird der Verpflichtete auf Grund dieser Androhung nicht tätig, erläßt die Vollstreckungsbehörde einen Bescheid zur Vorauszahlung der Kosten gegen nachträgliche Ver-

rechnung. Sodann ergeht eine Vollstreckungsverfügung des Inhaltes, daß die durchzuführenden Arbeiten nunmehr im Auftrag der Behörde durch eine von ihr bestellte Privatfirma durchgeführt würden. Nach Durchführung der Arbeiten werden die Kosten im Wege des Kostenersatzbescheides hereingebracht. Gegen die Androhung der Ersatzmaßnahme ist kein Rechtsmittel, gegen den Auftrag zur Vorauszahlung der Kosten und den Vollstreckungsverfügung beschränkte, gegen den Kostenersatzbescheid volle Berufung zulässig.

Für alle Kosten, die der Stadt Wien für eine im Wege der Ersatzvornahme in Vollstreckung des baupolizeilichen Auftrages bewerkstelligte Leistung erwachsen, besteht an der Liegenschaft ein gesetzliches Vorzugspfandrecht für die Stadt Wien. Das gleiche gilt im übrigen auch für die Kosten notstandspolizeilicher Maßnahmen. Eine Zwangsversteigerung auf Grund eines solchen Pfandrechtes kann jedoch erst drei Jahre nach Vorschreibung der Kosten an den Verpflichteten beantragt werden.

Vollstreckungsbehörden der Stadt Wien zur Durchführung der Ersatzvornahme sind die MA 25, 17., Kalvarienberggasse 33, und die MA 64, 8., Friedrich Schmidt-Platz 5, 5. Stock, welche auch die näheren Auskünfte anläßlich eines anhängigen Verfahrens erteilen.

Wie erfolgt die Instandsetzung von Baulichkeiten, die dem Mietengesetz bzw. dem Zinsstoppgesetz unterliegen?

Soweit derartige Baulichkeiten instandsetzungsbedürftig sind, sind die Bestimmungen des § 7 Mietengesetz anzuwenden; wenn daher die ordnungsgemäßen Erhaltungsauslagen die von den Mietern zu entrichtenden Hauptmietzinse übersteigen, kann der Vermieter oder mindestens ein Drittel der Mieter oder auch die Gemeinde gemäß § 7 des Mietengesetzes eine Erhöhung der Hauptmietzinse um den Fehlbetrag bei der Schlichtungsstelle des zuständigen magistratischen Bezirksamtes beantragen. Die Erhöhung des Hauptmietzinses ist unter Berücksichtigung der ab 1975 sechsjährigen und ab 1976 siebenjährigen Zinsreserve und eines angemessenen Zeitraumes, höchstens jedoch zehn Jahre, für die Deckung der Instandsetzungskosten zu bemessen. Wenn eine Partei sich mit der Entscheidung der Schlichtungsstelle nicht zufrieden gibt oder wenn das Verfahren vor dieser nicht binnen vier Wochen zum Abschluß gebracht ist, kann das zuständige Bezirksgericht zur Entscheidung angeufen werden. Vor Entscheidung über den Antrag ist die Stellungnahme der für Bauangelegenheiten zuständigen Stellen (MA 25) über die erforderlichen Erhaltungsarbeiten, die Angemessenheit der Preise, über ihre Bestanddauer und über das Vorliegen von Kriegsschäden einzuholen.

Bei Objekten, die dem Zinsstoppgesetz unterliegen, ist die Mietzinserhöhung analog den Bestimmungen des § 7 des Mietengesetzes zu berechnen. Die zuständige Stelle in Wien ist die MA 50, Zentrale Schlichtungsstelle, 1., Doblhoffgasse 6.

Bei Objekten, die weder dem Mieten- noch dem Zinsstoppgesetz unterliegen, sind Beiträge zum Erhaltungsaufwand nur im ordentlichen Rechtsweg durchzusetzen.

In welchem Umfang ist bei Erhaltungsarbeiten eine Baubewilligung erforderlich?

Bei der Renovierung eines Gebäudes werden in der Regel nicht nur Baumeister-, sondern auch Schlosser-, Tischler-, Maler-, Anstreicher-, Installateurarbeiten u. dgl. notwendig sein. Einer Baubewilligung durch die Baubehörde bedarf es jedoch nur insoweit, als dadurch der Bauzustand an sich betroffen wird. Zur Erlangung einer Baubewilligung ist jedoch, wie schon oben angeführt, ein normales Bauverfahren durchzuführen. Oftmals werden sich für den Liegenschaftseigentümer insofern Schwierigkeiten ergeben, als er insbesondere dann, wenn er das Grundstück bereits mit der erbauten Liegenschaft erworben hat, nicht über die nötigen Unterlagen verfügt. Es besteht für ihn jederzeit die Möglichkeit, in den bei der Stadt Wien einliegenden Akten Einsicht zu nehmen, Abschriften und Ablichtungen anzufertigen.

Wo liegen die Bauunterlagen bestehender oder bereits abgetragener Gebäude zur Einsicht auf?

In der MA 20, 1., Rathaus, 7. Stiege, Halbstock, Tür 216, liegen die Baueinlagen der Bezirke 1 bis 9 und 20 auf, die Baueinlagen der übrigen Bezirke liegen in den Außenstellen der MA 37.

Sind die Baupläne allgemein zugänglich?

Nein, nur der Hausbesitzer (Hausverwalter) oder ein von ihm Bevollmächtigter hat das Recht zur Einsichtnahme bzw. Ablichtung.

Welche Gebühr ist für die Einsichtnahme zu entrichten?

Das Ansuchen um die Bewilligung der Einsichtnahme ist mit 15 S zu stempeln, die Verwaltungsabgabe beträgt 10 S. Insgesamt sind also 25 S zu entrichten.

Wie hoch ist die Gebühr für das Recht, eine Plankopie anfertigen zu dürfen?

Außer dem Bundesstempel von 15 S ist eine Verwaltungsabgabe von 80 S zu entrichten, insgesamt also 95 S.

Worin besteht der Unterschied zwischen Einsichtnahme und Ablichtung?

Bei einer Einsichtnahme dürfen lediglich Notizen aus den in der Baueinlage befindlichen Bescheiden gemacht und unmaßstäbliche Strichskizzen der Baupläne angefertigt werden; das Merkmal der Ablichtung ist, daß ein Plan oder auch nur ein Teil eines Planes nach Auflegen eines transparenten Papiers nachgezeichnet oder eine Fotokopie bestellt wird.

Was kostet die Anfertigung einer Fotokopie?

Für eine Xerokopie im Format A 4 (210 x 297 mm) werden 7 S berechnet, für ein Großformat 10 S; für Polifax- und Lumoprintkopien im Format A 4 werden je 5 S für das Negativ und für das Positiv und je 8 S für das Negativ und für das Positiv in Großformat berechnet; für Kopien und Rückstrahlungen über Mikrofilm sind 3 S je Negativ (Mikrofilm) und 7 S für das Positiv A 4 (für jeden Plan bis zum Ausmaß von 70 x 90 cm ist eine Aufnahme — Mikrofilm — notwendig; für jeden Ausschnitt ist eine eigene Aufnahme erforderlich) zu bezahlen. Für Lichtpausen im Format A 4 wird eine Gebühr von 1 S eingehoben, für Transparentpausen im Format A 4 (incl. Aufnahme) sind 22 S zu bezahlen.

Größere Pläne werden als Vielfaches des Normformates A 4 ausgewertet. Die Verwaltungsabgabe von 80 S und der 15 S-Bundesstempel sind auch in diesem Fall zu entrichten.

Wann sind die Gebühren fällig?

Sämtliche Gebühren sind im Vorhinein zu entrichten; auch die Kosten für die Anfertigung von Fotokopien.

Generalstadtplan, Stadtkarte Wien 1 : 2000 und Behelfskarte von Wien

Der Generalstadtplan ist ein von der Stadtvermessung evident gehaltener Plan im Maßstab 1 : 2500, der die vom Gemeinderat beschlossenen Regulierungen enthält. Vom Wiener Stadtgebiet existieren 153 Blätter, die zum Stückpreis von 20 S in der MA 20, 1., Rathaus, 7. Stiege, Halbstock, Tür 216, an Interessenten abgegeben werden.

Seit Juni 1962 werden die Nachdrucke der Generalstadtplanblätter als Zweifarbendrucke herausgebracht. Der Rotaufdruck enthält die nach der Bauordnung geltenden Bebauungsbestimmungen und die Angabe über die Flächenwidmung. Der Preis für ein Blatt des Zweifarbendruckes beträgt 50 S.

An Stelle des Generalstadtplanes tritt künftig die neue Wiener Stadtkarte im Maßstab 1 : 2000. Diese Karte wird von der MA 41 hergestellt. Das gesamte Wiener Stadtgebiet wird auf ca. 400 Blättern dargestellt werden. Bisher liegen 291 Blätter der neuen Stadtkarte vor, die das Stadtgebiet etwa östlich der Linie Kahlenberg—Inzersdorf umfassen. Darin sind nicht nur alle topographischen Einzelheiten des Stadtgebietes mit großer Genauigkeit, sondern auch sämtliche rechtskräftigen Bebauungsbestimmungen dargestellt. Die bereits ausgedruckten Blätter der neuen Stadtkarte 1 : 2000, welche von hoher Präzision ist und die außer der Situation auch die Angabe des „Regulierungsplanes“ enthält, werden zum Blattpreis von 30 S in der MA 20 an Interessenten abgegeben.

Die Behelfskarte ist eine Darstellung der Verhältnisse in der Natur (Situation) und vornehmlich für Planungsarbeiten geeignet. Die Behelfs-

Duktile Gußrohre Sicherheit für Generationen

Rohrleitungen für Gas- und Wasserversorgungsanlagen erfordern hohe Investitionen. Sie müssen daher Generationen dienen und auch künftigen höheren Beanspruchungen gewachsen sein.

Duktile Rohre werden diesen harten Forderungen gerecht. Sie verbinden die bewährte Korrosionsbeständigkeit des Gußrohres mit stahlähnlichen, mechanischen Eigenschaften. Das sind Vorteile, die kein anderes Rohrmaterial

aufzuweisen hat. Duktile Rohre sind daher Rohre ohne Probleme.



**TIROLER
GUSS**
bedeutet plus – ein Plus an Sicherheit

**TIROLER RÖHREN-
UND METALLWERKE**
AKTIENGESELLSCHAFT
SOLBAD HALL IN TIROL



duktil

bauen
21.
für das
Jahrhundert

karte wurde in den Maßstäben 1 : 10.000 (23 Blätter) und 1 : 5000 (90 Blätter) aufgelegt. Sie kann ebenfalls in der MA 20 zum Blattpreis von 12 S erworben werden.

Baugrundkataster

Wo ist etwas über Baugrundverhältnisse in Wien (guter oder schlechter Baugrund) zu erfahren?

In der MA 29, Unterabteilung Grundbau, 12., Niederhofstraße 23, besteht ein Baugrundkataster, auf Grund dessen Baugrundverhältnisse beurteilt werden können. Es sind Aufzeichnungen vorhanden über Bohr-, Brunnen- und Schachtprofile, Baulichkeiten mit besonderen Gründungen, alte Einbauten, Gerinne, Ziegel- und Schottergruben. Ferner können bodenphy-

sikalische Kennziffern und chemische Grundwasseranalysen eingesehen werden.

Für die Benützung des Baugrundkatasters wird auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 26. Juni 1959, Pr.Z. 1494, eine Gebühr erhoben.

Die Gebühr beträgt 35 S je Benützung von Aufzeichnungen, welche die gleiche Baugrundkatasterzahl tragen, oder für jede Benützung einer in den Lageplänen unmittelbar aufscheinenden Eintragung ohne Baugrundkatasterzahl.

Die Gebühr ist noch vor Benützung in Bargeld zu begleichen. Von der Entrichtung sind u. a. Personen ausgenommen, welche Unterlagen aus dem Baugrundkataster nachweisbar für eine wissenschaftliche Arbeit (z. B. Dissertation) benötigen, sowie Personen und Firmen, welche Aufzeichnungen für den Baugrundkataster in wesentlichem Umfang freiwillig zur Verfügung stellen.

Bestattungs- und Friedhofswesen

(Städtische Bestattung, MA 43)

Die Bestattung der Toten erfolgt in Wien durch das der Stadt Wien gehörige Unternehmen „Städtische Bestattung“, das es sich zur Aufgabe gemacht hat, den Hinterbliebenen in den schweren Tagen nach dem Tode eines Angehörigen mit Rat und Hilfe zur Seite zu stehen.

Wenn in einer Familie ein Todesfall eintritt, wende man sich unverzüglich an die Städtische Bestattung, wo geschulte und erfahrene Beamte zur Verfügung stehen. Die Städtische Bestattung übernimmt alle im Zusammenhang mit der Totenbestattung stehenden Leistungen, wie Erd- und Feuerbestattung, Aufbahrungen in besonders hierfür eingerichteten Räumen auf den Wiener Friedhöfen, Beistellung von Särgen oder Urnen, Trauerfeiern, Vermittlung von Aufträgen für Partien und Danksagungen, Traueranzeigen in den Tageszeitungen, musikalische und gesangliche Leistungen bei Trauerfeiern, Anmeldung bei den Religionsgesellschaften usw., Überführungen im In- und Ausland, Exhumierungen, Begräbnisbestellungen bei Lebzeiten und alle mit der Bestattungsdurchführung verbundenen Besorgungen.

Bei Eintritt eines Sterbefalles ist unverzüglich nachstehendes zu veranlassen:

Bei Eintritt eines Todesfalles im Wohnhaus

1. Vom behandelnden Arzt den „Ärztlichen Behandlungsschein“ besorgen.

2. Den Todesfall der Städtischen Bestattung (siehe Magistrat, Geschäftsgruppe VIII) bekanntgeben.

3. Den Todesfall zwecks Vornahme der Totenbeschau unverzüglich anzeigen.

Die Anzeige wird entgegengenommen:

a) beim Bezirksgesundheitsamt Montag bis Freitag von 8 bis 15.30 Uhr (siehe Magistrat,

MA 15); Montag bis Freitag in der Zeit von 15.30 bis 16 Uhr wird die Anzeige beim zuständigen Totenbeschauarzt entgegengenommen; welcher Totenbeschauarzt Dienst hat, ist aus einer Hinweistafel am magistratischen Bezirksamt zu entnehmen;

b) beim Zentralen Totenbeschauamt, 5., Am Hundsturm 18, Tel. 57 66 28, Samstag, Sonntag und Feiertag sowie am 24. und 31. Dezember von 8 bis 16 Uhr.

Am Karfreitag und am 2. November (Allerseelen) ist die Anzeige beim Bezirksgesundheitsamt bzw. Totenbeschauarzt vorzunehmen.

Die Anzeige des Todesfalles und die Totenbeschau sind gesetzlich vorgeschrieben. Die Todesfallanzeige hat in der Regel mündlich zu erfolgen; dabei sollen der „Ärztliche Behandlungsschein“ und womöglich Personaldokumente des Verstorbenen vorgewiesen werden. Die Städtische Bestattung ist bereit, Todesfallanzeigen entgegenzunehmen und an die zuständige Stelle telephonisch weiterzuleiten.

Die Totenbeschau wird noch am gleichen Tag der Todesfallanzeige vorgenommen. Es ist dafür zu sorgen, daß der Totenbeschauarzt freien Zutritt zum Verstorbenen hat. Vor der Totenbeschau darf an dem Verstorbenen keine Änderung, insbesondere keine Umkleidung vorgenommen werden. Für den Totenbeschauarzt sind der „Ärztliche Behandlungsschein“ und die Personaldokumente des Verstorbenen bereitzuhalten. Der Totenbeschauarzt nimmt den „Ärztlichen Behandlungsschein“ an sich und stellt nach der Totenbeschau die „Todesbescheinigung“ und den „Leichenbegleitschein“ aus.

Von der erfolgten Totenbeschau ist die Städtische Bestattung durch die Hinterbliebenen sofort zu verständigen, worauf die Abholung des Verstorbenen vorgenommen wird. Bei der Ab-

holung ist der „Leichenbegleitschein“ zu übergeben. Nach den geltenden Bestimmungen muß die Abholung noch am Tag der Totenbeschau durchgeführt werden.

4. Nach der Totenbeschau, spätestens aber an dem dem Sterbetag folgenden Werktag, ist bei dem für den Sterbeort zuständigen Standesamt (siehe Magistrat, MA 61) die Eintragung im Sterbebuch vornehmen zu lassen. Bei Totgeburten mit einer Körperlänge von weniger als 35 cm ist zwar die Totenbeschau, nicht aber die Anmeldung beim Standesamt erforderlich. Für die Durchführung der Bestattung genügt in diesen Fällen der vom Totenbeschauerarzt ausgestellte „Leichenbegleitschein“, der der Städtischen Bestattung zu übergeben ist.

Die Anzeige beim Standesamt hat werktags, Montag bis Freitag, in der Zeit von 7.30 bis 14.30 Uhr zu erfolgen. Zur Anzeige beim Standesamt sind in folgender Reihenfolge verpflichtet:

- a) das Familienoberhaupt, d. h. der Haushaltungsvorstand,
- b) derjenige, in dessen Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat,
- c) jede Person, die bei dem Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigener Wissenschaft unterrichtet ist.

Dem Standesamt ist die vom Totenbeschauerarzt ausgestellte „Todesbescheinigung“ zu übergeben. Ferner sollen folgende Personaldokumente des Verstorbenen (soweit vorhanden) vorgelegt werden: Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis oder Heimatschein (Heimatrollenauszug), Heiratsurkunde, Meldezettel. Bei Verwitweten oder Geschiedenen außerdem: Sterbeurkunde des Ehegatten (der Ehegattin), Scheidungsdekret.

Der Anmeldende muß sich mit einem Personalausweis (möglichst mit Lichtbild) ausweisen. Er soll dem Standesamt über die Person des Verstorbenen folgende Angaben machen: Beruf, Religion, Familienstand, Kinder (Namen und Alter), Pensionsbezug.

Nach Eintragung des Sterbefalles folgt der Standesbeamte eine „Mitteilung an die Magistratsabteilung 43 — Friedhöfe“ („Bescheinigung über die Eintragung eines Sterbefalles“) sowie die „Sterbeurkunde“ und einen „Auszug aus dem Sterbebuch“ aus. Für die Behebung des Krankenkassensterbegeldes, Geltendmachung von Versicherungsansprüchen usw. wird je ein „Auszug aus dem Sterbebuch“ benötigt. Es empfiehlt sich, eine entsprechende Anzahl solcher „Auszüge aus dem Sterbebuch“ ausstellen zu lassen.

5. Die vom Standesamt ausgefertigte „Mitteilung an die Magistratsabteilung 43 — Friedhöfe“ („Bescheinigung über die Eintragung eines Sterbefalles“) muß sofort der Anmeldestelle der Städtischen Bestattung übergeben werden, da ohne dieses Dokument die Durchführung der Bestattung oder Überführung unzulässig ist.

Bei Eintritt eines Todesfalles im Krankenhaus

1. Nach Erhalt der Todesnachricht den Todesfall der Städtischen Bestattung (siehe Magistrat,

Geschäftsgruppe VIII) bekanntgeben. Falls die Verwaltung des Krankenhauses innerhalb von 48 Stunden von der Städtischen Bestattung keine Verfügung über den Verstorbenen erhält, erfolgt die Bestattung von Amts wegen.

2. Kleider für den Verstorbenen müssen in der Totenkammer des Krankenhauses innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Todesnachricht abgegeben werden. Im Krankenhaus vorhandene Kleider des Verstorbenen werden von der Verwaltung des Krankenhauses nur an die nächsten Angehörigen (Eltern, Kinder, Gatte, Geschwister) ausgefolgt. Schmuck, Bargeld usw. verbleibt bis zur Verlassenschaftsabhandlung im Depot des Krankenhauses.

3. Die Anzeige des Sterbefalles bei dem für den Sterbeort zuständigen Standesamt (siehe Magistrat, MA 61) erfolgt durch die Krankenanstalt. Die Städtische Bestattung gibt bekannt, wann die Hinterbliebenen wegen allfälliger Ergänzung dieser Anzeige beim Standesamt vorsprechen müssen. Die Vorsprache beim Standesamt hat werktags, Montag bis Freitag, in der Zeit von 7.30 bis 15 Uhr zu erfolgen. Bei dieser Vorsprache sollen dem Standesamt folgende Personaldokumente des Verstorbenen (soweit vorhanden) vorgelegt werden: Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis oder Heimatschein (Heimatrollenauszug), Heiratsurkunde, Meldezettel. Bei Verwitweten oder Geschiedenen außerdem: Sterbeurkunde des Ehegatten (der Ehegattin), Scheidungsdekret.

Dem Standesamt sollen über die Person des Verstorbenen folgende Angaben gemacht werden: Beruf, Religion, Familienstand, Kinder (Namen und Alter), Pensionsbezug.

Nach Eintragung des Sterbefalles folgt der Standesbeamte eine „Mitteilung an die Magistratsabteilung 43 — Friedhöfe“ („Bescheinigung über die Eintragung eines Sterbefalles“) sowie die „Sterbeurkunde“ und einen „Auszug aus dem Sterbebuch“ aus. Für die Behebung des Krankenkassensterbegeldes, Geltendmachung von Versicherungsansprüchen usw. wird je ein „Auszug aus dem Sterbebuch“ benötigt. Es empfiehlt sich, eine entsprechende Anzahl solcher „Auszüge aus dem Sterbebuch“ ausstellen zu lassen.

4. Die vom Standesamt ausgefertigte „Mitteilung an die Magistratsabteilung 43 — Friedhöfe“ („Bescheinigung über die Eintragung eines Sterbefalles“) muß sofort der Anmeldestelle der Städtischen Bestattung übergeben werden, da ohne dieses Dokument die Durchführung der Bestattung oder Überführung unzulässig ist.

Weitere Hinweise für die Anmeldung bei der Städtischen Bestattung

Die Anmeldung kann in jeder Anmeldestelle (siehe Magistrat, Geschäftsgruppe VIII) erfolgen. Für die Anmeldung der Bestattung eines Mitgliedes des Wiener Vereines steht ausschließlich die Anmeldestelle, 3., Ungargasse 41, zur Verfügung.

Die Städtische Bestattung steht für die Anmeldung eines Todesfalles auch am Wochenende und

an Feiertagen in der Filiale, 3., Ungargasse 41 (Samstag von 7.30 bis 15.30 Uhr, Sonn- und Feiertag von 7.30 bis 12 Uhr), und in der Filiale, 4., Goldeggasse 19 (Samstag, Sonn- und Feiertag von 7.30 bis 15.30 Uhr), zur Verfügung.

Zur Anmeldung des Sterbefalles empfiehlt sich die Mitnahme von Dokumenten über einen etwa bestehenden Sterbegeldanspruch gegen Versicherungsanstalten, Krankenkassen usw., damit den Hinterbliebenen die mit der Flüssigmachung dieser Beträge verbundenen Wege nach Möglichkeit erspart werden können. Solche Dokumente sind: Ablebensversicherungspolizzen und Zusatzversicherungspolizzen sowie die zugehörigen Zahlungsabschnitte der letzten drei Monate, Arbeits- und Lohnbestätigung, ausgestellt vom Dienstgeber, Pensionsbescheid und letzter Postzahlungsabschnitt, Mitgliedskarte der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien (KFA), Mitgliedskarte der Meisterkrankenkasse usw.

Bestattungskosten sind im allgemeinen vor Durchführung der Bestattungsfeier zu erlegen. Die Städtische Bestattung verfügt jedoch über eine eigene Kreditstelle, die in der Zentrale des Unternehmens ihren Sitz hat. Hier werden bei Vorliegen der für die Kreditgewährung üblichen Voraussetzungen die Bestattungskosten gestundet bzw. Ratenvereinbarungen getroffen.

Wahl des Friedhofes und der Grabstelle

Wegen der Auswahl des Friedhofes bzw. der Grabstelle in dem gewünschten Friedhof wende man sich am zweckmäßigsten direkt an die MA 43, 1., Werdertorgasse 6, Tel. 63 66 76, bzw. an die Verwaltung des betreffenden Friedhofes. Es empfiehlt sich unbedingt, die gewählte Grabstelle vor dem endgültigen Erwerb selbst zu besichtigen.

Erdbestattung

Für die Erdbestattung stehen zur Verfügung:

1. **Einfache Gräber** für einen Verstorbenen, Laufzeit zehn Jahre, ohne Möglichkeit der Laufzeitverlängerung.

2. **Familiengräber** in laufender Reihe und in ausgesuchter Lage für vier Verstorbene; Laufzeit zehn Jahre, jeweils um weitere zehn Jahre verlängerbar.

3. **Gruffartige Gräber** mit Steindeckel für vier Verstorbene; Laufzeit 20 Jahre, jeweils um 10 Jahre verlängerbar.

4. **Grabkammern**, das sind ausgemauerte gruffartige Gräber für vier Verstorbene; Laufzeit 60 Jahre, jeweils um 10 Jahre verlängerbar.

5. **Grüfte** für sechs oder neun Verstorbene mit den gleichen Rechten, wie sie für Grabkammern gelten.

Einteilung der Friedhöfe

a) Hauptfriedhöfe:

In den Hauptfriedhöfen sind sämtliche Grabstellentypen vorhanden.

Alle Hauptfriedhöfe haben bestimmte Zuweisungsbereiche, das heißt, daß für die aus dem

Zuweisungsbereich stammenden Verstorbenen in dem betreffenden Hauptfriedhof Grabstellen zu den einfachen Entgelten abgegeben werden.

Wiener Zentralfriedhof

Der Zuweisungsbereich umfaßt die Bezirke 1 bis 19.

Stammersdorfer Zentralfriedhof

Der Zuweisungsbereich umfaßt den 20. und 21. Bezirk.

Asperner Zentralfriedhof

Der Zuweisungsbereich umfaßt den 22. Bezirk.

Liesinger Zentralfriedhof

Der Zuweisungsbereich umfaßt den 23. Bezirk.

b) Wahlfriedhöfe:

In den übrigen Friedhöfen gibt es nur Grabstellen in ausgesuchter Lage, die für Verstorbene, die innerhalb eines bestimmten Stadtgebietes (Zone) gewohnt haben, zu den hiefür bestimmten Entgelten, die außerhalb davon gewohnt haben, zu erhöhten Entgelten überlassen werden. Auch die Hauptfriedhöfe gelten dann als Wahlfriedhöfe mit doppelten Entgelten, wenn dort Verstorbene bestattet werden sollen, die nicht aus dem Zuweisungsbereich des Hauptfriedhofes stammen.

Feuerbestattung

Die Einäscherung von Verstorbenen findet in der Simmeringer Feuerhalle, gegenüber dem 2. Tor des Wiener Zentralfriedhofes sowie in der Stammersdorfer Feuerhalle statt.

1. Grabstellen für Urnenbestattung:

Urnenräber für acht Aschenurnen in laufender Reihe oder in ausgesuchter Lage; Laufzeit zehn Jahre.

Die Bestattung von Urnen ist ferner in Nischen von hiezu bestimmten „Urnenmauern“, in Nischen von Grabsteinen sowie in Erdgräbern, in denen bereits Erdbestattungen stattgefunden haben, zulässig.

2. Urnenhaine:

Urnenbestattungen können in den Urnengrabstellen des Urnenhaines der Simmeringer Feuerhalle und in denen der innerhalb des Südwestfriedhofes, des Stammersdorfer Zentralfriedhofes und der Friedhöfe in Meidling, Ober-St. Veit, Baumgarten, Hütteldorf, Hernals, Ottakring, Dornbach, Pötzleinsdorf, Neustift, Grinzing, Groß-Jedlersdorf, Jedlese, Kagran, Aspern, Mauer, Liesing, Atzgersdorf, Erlaa und Inzersdorf gelegenen Urnenhaine vorgenommen werden.

Allgemeines

1. Besuchszeiten

Die Friedhöfe sind in den Monaten

Jänner, Februar, November und Dezember von 8 bis 17 Uhr,

März, April, September und Oktober von 7 bis 18 Uhr,
in den übrigen Monaten von 7 bis 19 Uhr geöffnet.

2. Ordnungsbestimmungen

Das Verhalten während des Aufenthaltes ist dem Ernst, der Weihe und der Widmung des Friedhofs entsprechend anzupassen. Insbesondere ist untersagt, Friedhofsanlagen, Gräber oder Grabmäler zu verunreinigen oder zu beschädigen, Pflanzen und Erdmaterial von fremden Anlagen zu entfernen, im Friedhof zu lärmern, zu betteln, Waren zum Verkauf anzubieten, zu werben oder Reklame zu entfalten.

Abfälle aller Art, wie z. B. Unkraut, alte Kränze, Blumenspenden oder überschüssige Erde, sind in Abfallbehälter oder auf Ablagerungsplätze zu schaffen.

Die Mitnahme von Tieren ist nur dann zulässig, wenn diese für gewerbliche Arbeiten benötigt werden und ihre Verwendung von der Friedhofsverwaltung zugelassen worden ist.

Die Verwendung von Kinderwagen und Invalidenfahrzeugen für Einzelpersonen ist zulässig. Für Fahrzeuge der Gewerbetreibenden gilt eine Sonderregelung. Im Wiener Zentralfriedhof können Personenkraftwagen einfahren, wenn ein Einfahrtschein gelöst und ein Entgelt für die Einfahrt bezahlt wird. Es dürfen jedoch nur die bezeichneten Straßen benützt werden. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 Stundenkilometer.

3. Gesperrte Friedhöfe

In den Friedhöfen Kaiser-Ebersdorf, Meidling, Altmanndorf, Hetzendorf, Lainz, Hadersdorf, Gersthof, Pötzleinsdorf, Heiligenstadt, Stammersdorf-Ort, Leopoldau, Hirschstetten, Stadlau, Erlaa, Siebenhirten und Kalksburg werden keine neuen oder heimgefallenen Grabstellen abgegeben. Beilegungen in bestehenden Gräbern sind nur bis zum 31. Dezember 1975 möglich.

Grabrechtsangelegenheiten

1. Benützungsberechtigung

Das Recht an einer Grabstelle ist ein privatrechtliches Benützungsberechtigung eigener Art. Als Benützungsberechtigt gilt der Erleger des ersten Grabstellenentgeltes. Das Benützungsberechtigung umfaßt das Recht zur Beisetzung der zulässigen Anzahl von Särgen und Aschenkapseln, zur gärtnerischen Ausgestaltung und schließlich das Recht zur Aufstellung eines Gedenkzeichens am Kopfende der Grabstelle. Alle sonstigen Vorhaben bedürfen einer besonderen Vereinbarung mit der MA 43.

Das Benützungsberechtigung geht im Erbweg über. Es kann durch Rechtsgeschäfte auf den Todesfall oder unter Lebenden nicht übertragen werden.

2. Friedhofstarife

Für Entgelte wird grundsätzlich die Vorauszahlung vereinbart. Streichungen, Ermäßigungen, Stundungen oder Teilzahlungen sind nicht vorgesehen.

a) Grabstellenentgelte:

Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem Friedhof und nach der jeweiligen Lage einer Grabstelle.

Hauptfriedhöfe:

Familiengrab in laufender Reihe
für vier Leichen auf 10 Jahre 280 S
Familiengrab in ausgesuchter Lage
für vier Leichen auf 10 Jahre 580 S bis 1460 S

Wahlfriedhöfe:

Familiengrab in ausgesuchter Lage
für vier Leichen auf 10 Jahre 1160 S bis 2920 S

In einzelnen Friedhöfen kann ein Familiengrab schon bei Lebzeiten, also ohne Bestattung eines Verstorbenen, erworben werden. In diesem Fall erhöhen sich die Entgelte um 100 Prozent.

Entgelt für ein Urnengrab:

1 m² für acht Aschenkapseln
auf 10 Jahre 280 S bis 1460 S

b) Arbeitsentgelte:

Beisetzung einer Leiche 1455 S bis 2630 S
Beisetzung einer Aschenkapsel 390 S bis 1365 S
Enterdigung einer Leiche 1540 S bis 2685 S
Enterdigung einer Aschenkapsel
160 S bis 1390 S

Einäscherung einer Leiche 400 S

3. Erlöschen des Benützungsberechtigtes an Grabstellen

Das Benützungsberechtigung erlischt nach Ablauf der Zeitdauer, für welche die Grabstelle erworben worden ist. Diese Zeitspanne ist auf der Quittung über den Erwerb der Grabstelle angegeben. Innerhalb eines Jahres nach dem Erlöschen des Benützungsberechtigtes wird das Benützungsberechtigung über Verlangen um jeweils 10 Jahre erneuert, wenn die Grabausgestaltung zu diesem Zeitpunkt der Friedhofsordnung entspricht.

4. Erhaltung der Grabstellen

Die Grabstellen müssen stets in gutem und gepflegtem Zustand erhalten werden. Wird dieser Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung durch die MA 43 nicht entsprochen, erlischt das Benützungsberechtigung. Der Benützungsberechtigte kann nach Einholung der Zustimmung der MA 43 Gedenkzeichen entfernen. Die MA 43 ist berechtigt, Gedenkzeichen nach dem Erlöschen des Benützungsberechtigtes zu entfernen und darüber frei zu verfügen, wenn der Benützungsberechtigte sich nicht verpflichtet hat, innerhalb einer angemessenen Frist die Gedenkzeichen selbst zu entfernen.

Die Stadt Wien haftet nicht für den Bestand der auf den Grabstellen befindlichen Gedenkzeichen, Bepflanzung und sonstige Grabausstattung.

5. Auskünfte

a) **Über Lage oder Laufzeit** eines Grabes (nur bei Angabe des Namens und der Sterbedaten eines darin beerdigten Verstorbenen) bei der Verwaltung des betreffenden Friedhofes.

b) **Grabrechtsfragen** bei der MA 43, 1., Wertortorgasse 6, Tel. 63 66 76.

c) **Herstellung von Fundamenten, Grabausmauerungen, Gräften und sonstige technische Angelegenheiten**, wie unter b).

6. Einzahlung von Entgelten

Bei Erwerb einer Grabstelle, Verlängerung oder Erneuerung des Benützungsrechtes sind die Entgelte für die Wiener Friedhöfe in der Tarifstelle der MA 43, 1., Werdertorgasse 6, Telefon 63 66 76, einzuzahlen.

Bei Erwerb einer Grabstelle, Verlängerung oder Erneuerung des Benützungsrechtes anlässlich einer Bestattungsdurchführung übernimmt die Städtische Bestattung die Einzahlung der Entgelte.

Grabausstattung

1. Ausschmückung

Die Ausschmückung von Grabstellen kann den örtlichen Filialen der Städtischen Friedhofsgärtnerei bzw. den Friedhofsmeistern (Kontrahten) oder anderen Privatgärtnern übertragen

werden; im Friedhof Baumgarten besorgen die Grabausschmückung nur private Gärtner.

2. Gedenkzeichen

Die Städtische Steinmetzwerkstätte, 11., Simmeringer Hauptstraße 339, gegenüber dem 2. Tor des Wiener Zentralfriedhofes (Tel. 74 12 01) nimmt Bestellungen auf Grabsteine, Einfassungen, Grabdeckplatten, Gruftbeläge und alle sonstigen Grabausstattungsgegenstände entgegen.

3. Fundamente

Im Wiener und Stammersdorfer Zentralfriedhof, im Südwestfriedhof und in den Friedhöfen Hietzing, Baumgarten, Ottakring, Hernals und Neustift sowie im Urnenhain der Simmeringer Feuerhalle können Fundamente für Grabsteine und Grabeinfassungen nur bei den jeweiligen Verwaltungen bestellt werden. In allen übrigen städtischen Friedhöfen können sie von jedem befügten Baugewerbetreibenden ausgeführt werden.

Bevölkerungswesen

(MA 61)

Staatsbürgerschaftsnachweis

Zur Ausstellung des Staatsbürgerschaftsnachweises ist jene Gemeinde (jener Gemeindeverband) zuständig, in deren Bereich die Person, auf die sich der Staatsbürgerschaftsnachweis bezieht, ihren ordentlichen Wohnsitz hat. Für in Wien wohnhafte Personen und verstorbene Personen, die im Zeitpunkt ihres Todes den ordentlichen Wohnsitz in Wien hatten, wird der Staatsbürgerschaftsnachweis von der MA 61, 1., Rathaus, 8. Stiege, Parterre (Parteienverkehr Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr), ausgestellt. Die vor dem Inkrafttreten des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965, demnach vor dem 1. Juli 1966, ausgestellten Staatsbürgerschaftsnachweise sind weiterhin gültig.

Zur Ausstellung des Staatsbürgerschaftsnachweises sind folgende Dokumente vorzulegen:

Personaldokumente (wie Geburts-, Heiratsurkunde), Meldennachweis, gegebenenfalls Nachweis über den Erwerb akademischer Grade und bei Behebung durch eine Mittelsperson eine Vollmacht; weiters wären womöglich alte Staatsbürgerschaftsnachweise, Auszüge aus der Heimatrolle, Heimatscheine, Einbürgerungsurkunden und -bescheide sowie Bescheinigungen und Bescheide über den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Erklärung, und zwar sowohl eigene wie auch solche des Ehemannes, des ehelichen Vaters oder der unehelichen Mutter mitzubringen.

Auszug aus der Heimatrolle

Personen, die am 13. März 1938 in einer österreichischen Gemeinde heimatberechtigt waren, können die Ausstellung eines Auszuges aus der

Heimatrolle bei ihrer früheren Heimatgemeinde beantragen. Der Auszug aus der Heimatrolle wird jedoch nicht als Nachweis über den Besitz der Staatsbürgerschaft anerkannt.

Für die Ausstellung des Heimatrollenauszuges sind dieselben Personaldokumente wie für die Ausstellung eines Staatsbürgerschaftsnachweises (siehe vorstehende Rubrik „Staatsbürgerschaftsnachweis“), allenfalls auch Nachweis über den Erwerb akademischer Grade und Vollmacht der Mittelsperson erforderlich.

Was ist zu tun, um heiraten zu können?

Zuständig für das Aufgebot ist das Standesamt, in dessen Bezirk einer der beiden Verlobten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wenn keiner der beiden Verlobten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande hat, ist das Standesamt Wien-Innere Stadt zuständig. Bei der Bestellung des Aufgebotes sind von beiden Verlobten vorzuweisen:

1. die Geburtsurkunden,
2. die Heiratsurkunden der Eltern, bei unehelich Geborenen die Geburtsurkunden der Mütter,
3. die Staatsbürgerschaftsnachweise,
4. die Meldezettel,
5. Lichtbildausweise.

Eheunmündig sind männliche Personen vor Vollendung des 19. und weibliche Personen vor Vollendung des 16. Lebensjahres. Für die Eheschließung benötigen daher:

A) **Männliche Personen** zwischen dem vollendeten 18. und 19. Lebensjahr

1. eine mit der Rechtskraftbestätigung versehene Ehemündigkeitserklärung des Vormundschaftsgerichtes;
2. entweder die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Vater, Vormund) und des Sorgeberechtigten (Vater, Mutter) oder eine mit der Rechtskraftbestätigung versehene Volljährigkeitserklärung des Vormundschaftsgerichtes.

B) Weibliche Personen

- 1) Zwischen dem vollendeten 15. und 16. Lebensjahr
 - a) eine mit der Rechtskraftbestätigung versehene Ehemündigkeitserklärung des Vormundschaftsgerichtes und
 - b) die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Vater, Vormund) und des Sorgeberechtigten (Vater, Mutter).
- 2) Zwischen dem vollendeten 16. und 19. Lebensjahr
nur die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Vater, Vormund) und des Sorgeberechtigten (Vater, Mutter).
- 3) Zwischen dem vollendeten 18. und 19. Lebensjahr
die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Vater, Vormund) und des Sorgeberechtigten (Vater, Mutter) oder eine mit der Rechtskraftbestätigung versehene Volljährigkeitserklärung des Vormundschaftsgerichtes.

Nähere Auskünfte erteilt das Standesamt.

Bereits verheiratet gewesene Personen müssen die Nachweise über Eingehung und Auflösung ihrer Vorehen erbringen. Es sind dies Heiratsurkunden und Sterbeurkunden bzw. die mit der Rechtskraftbestätigung versehenen Urteile über Scheidung oder sonstige Auflösung der früheren Ehen.

Frauen, deren Vorehe noch nicht zehn Monate aufgelöst ist, bedürfen der Befreiung vom Eheverbot der Wartezeit. Auskunft darüber erteilt das Standesamt.

Ausländer müssen ein Ehefähigkeitszeugnis, das ist ein Zeugnis der zuständigen inneren Behörde ihres Heimatstaates, darüber beibringen, daß die beabsichtigte Eheschließung den Gesetzen des Heimatstaates entspricht. Außerdem müssen sie nachweisen, daß ihnen der Aufenthalt in Österreich erlaubt ist. Kann das Ehefähigkeitszeugnis nicht beigebracht werden, so darf das Standesamt die Trauung nur auf Grund einer Befreiung von der Beibringung des ausländischen Ehefähigkeitszeugnisses durch den Oberlandesgerichtspräsidenten vornehmen. Dies gilt auch für Staatenlose. Nähere Auskunft erteilt das Standesamt.

Welchen Einfluß hat die Eheschließung auf die österreichische Staatsbürgerschaft?

Die österreichische Staatsbürgerschaft wird seit dem 1. Juli 1966 durch Eheschließung weder erworben noch verloren. Eine Österreicherin, die

einen Ausländer heiratet, verliert daher dadurch nicht die österreichische Staatsbürgerschaft, selbst wenn sie durch die Heirat die Staatsbürgerschaft ihres Mannes erwirbt. Ebenso wenig erwirbt eine Fremde durch Heirat mit einem österreichischen Staatsbürger die österreichische Staatsbürgerschaft. Sie kann aber durch Abgabe einer Staatsbürgerschaftserklärung österreichische Staatsbürgerin werden. Solche Staatsbürgerschaftserklärungen sind schriftlich bei der MA 61, 1., Rathaus, 8. Stiege, Parterre (Parteienverkehr Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr), abzugeben. Ein entsprechendes Formular steht bei dieser Dienststelle zur Verfügung. Dies gilt für in Wien wohnhafte Frauen, außerdem aber auch für Frauen, die zwar nicht in Wien wohnen, jedoch in Wien geheiratet haben, wenn sie noch am Tag der Eheschließung die Staatsbürgerschaftserklärung abgeben. Wenn die Ausländerin, die diese Erklärung abgibt, noch nicht eigenberechtigt ist, bedarf sie der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters oder allenfalls des Gerichtes.

Anläßlich der Abgabe dieser Erklärung sind folgende Dokumente persönlich vorzulegen:

Personaldokumente (wie Geburts-, Heiratsurkunde), Meldenachweis, Nachweis über die bisherige Staatsbürgerschaft, Staatsbürgerschaftsnachweis des Gatten, gegebenenfalls Nachweis über den Erwerb akademischer Grade und Nachweis über die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder des Gerichtes.

Nähere Auskünfte erteilt die MA 61.

Wie bekommt man die österreichische Staatsbürgerschaft?

Das Gesuch um die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ist schriftlich abzufassen und vom eigenberechtigten Bewerber persönlich zu unterfertigen. Ist der Bewerber nicht eigenberechtigt, so ist das Ansuchen für ihn entweder von seinem gesetzlichen Vertreter persönlich oder mit dessen schriftlicher Zustimmung von ihm selbst oder einer dritten Person zu unterfertigen. In bestimmten Fällen kann die fehlende Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch das Gericht ersetzt werden. Soll sich die Einbürgerung auf Rechtsnachfolger (Gattin, Kinder, allenfalls auch Enkel) erstrecken, dann ist das nur möglich, wenn die Erstreckung von diesen Personen schriftlich beantragt wird. Hiebei gilt bezüglich der Unterfertigung der Erstreckungsanträge das gleiche, was bezüglich der Unterfertigung des Einbürgerungsansuchens ausgeführt wurde. Anträge auf Erstreckung der Einbürgerung sind dem Einbürgerungsansuchen anzuschließen und mit diesem zugleich einzureichen; sie können aber auch nachgereicht werden, solange das Einbürgerungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Zunächst ist die Verleihung der Staatsbürgerschaft von einer Anzahl allgemeiner Voraussetzungen abhängig, wie zum Beispiel einer bejahenden Einstellung zur Republik Österreich, Unbescholtenheit, dem Nichtbestehen von Aufent-

haltsverboten, der Sicherung des Lebensunterhaltes und anderem. Sodann ist die Dauer des der Einbürgerung unmittelbar vorangehenden ununterbrochenen ordentlichen Wohnsitzes in Österreich von großer Bedeutung. Im allgemeinen wird die Einbürgerung erst möglich sein, wenn der Bewerber einen mindestens zehnjährigen ordentlichen Wohnsitz in Österreich aufweist. Hat ein Fremder zwar noch nicht seit zehn, aber mindestens seit vier Jahren seinen Wohnsitz in Österreich, kann ihm die Staatsbürgerschaft nach Anhörung des Bundesministeriums für Inneres nur verliehen werden, wenn hiefür ein besonders berücksichtigungswürdiger Grund vorliegt, wie zum Beispiel engste familiäre Bindungen zu österreichischen Staatsbürgern oder der Umstand, daß es sich um einen Konventionsflüchtling handelt. An Personen, die noch keinen vierjährigen ordentlichen Wohnsitz in Österreich aufweisen, kann die österreichische Staatsbürgerschaft nur dann verliehen werden, wenn die Bundesregierung bestätigt, daß die Verleihung wegen der von diesen Personen bereits erbrachten oder von ihnen noch zu erwartenden außerordentlichen Leistungen im Interesse der Republik Österreich liegt oder wenn es sich um einen Minderjährigen handelt und ein besonders berücksichtigungswürdiger Grund für die Verleihung vorliegt. In allen bisher angeführten Einbürgerungsfällen haben die Bewerber keinen Anspruch auf die Verleihung der Staatsbürgerschaft. Diese Einbürgerungen liegen vielmehr im freien Ermessen der Behörde, wobei sich diese von Rücksichten auf das allgemeine Wohl, die öffentlichen Interessen und das Gesamtverhalten der Bewerber leiten zu lassen hat.

Ein Anspruch auf die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ist jedoch bei Erfüllung der allgemeinen und in einzelnen Fällen auch noch bestimmter zusätzlicher spezieller Einbürgerungsvoraussetzungen in folgenden Fällen gegeben:

1. wenn der Bewerber einen der Verleihung der Staatsbürgerschaft unmittelbar vorangehenden ununterbrochenen 30jährigen ordentlichen Wohnsitz in Österreich aufweist;
2. wenn die Bewerberin die österreichische Staatsbürgerschaft durch einen der folgenden Umstände verloren hat und binnen zwei Jahren nach Auflösung des Ehebandes um die Wiedererlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft ansucht:
 - a) Verhehlung mit einem Ausländer,
 - b) Erwerb derselben fremden Staatsangehörigkeit gleichzeitig mit dem Ehegatten oder
 - c) Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit des Ehemannes während der Ehe;
3. wenn der Bewerber die österreichische Staatsbürgerschaft durch Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit während der Zeit, in der er noch nicht eigenberechtigt war, verloren hat, sofern er binnen zwei Jahren nach Erlangung der Eigenberechtigung darum ansucht;

4. wenn der Bewerber minderjährig und ledig ist, ein Elternteil die österreichische Staatsbürgerschaft bereits besitzt und er diesem Elternteil — wäre dieser Ausländer — im Falle der Verleihung der Staatsbürgerschaft folgen könnte;
5. wenn der Bewerber schon früher einmal durch mindestens zehn Jahre ununterbrochen die österreichische Staatsbürgerschaft besessen hat, sofern er einen mindestens einjährigen ununterbrochenen, der Einbürgerung unmittelbar vorangehenden Wohnsitz in Österreich aufweist;
6. wenn der Bewerber in Österreich geboren, seit Geburt staatenlos ist und einen ordentlichen Wohnsitz von mindestens zehn Jahren in Österreich aufweist, wobei ununterbrochen mindestens fünf Jahre unmittelbar vor der Verleihung der Staatsbürgerschaft liegen müssen. In diesem Fall kann die Verleihung innerhalb einer Frist beantragt werden, die mit der Vollendung des 18. Lebensjahres beginnt und spätestens zwei Jahre nach dem Eintritt der Volljährigkeit endet.

Kraft Gesetzes erwirbt ein Fremder — bei Erfüllung der allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen — die österreichische Staatsbürgerschaft, wenn er sie durch mindestens zehn Jahre ununterbrochen besessen hat und Österreich aus rassistischen oder politischen Gründen verlassen mußte, während seines Aufenthaltes im Ausland eine fremde Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben hat, zum zeitlich unbeschränkten Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt ist, seinen ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich begründet und dies der zuständigen Behörde (Amt der Landesregierung) anzeigt.

Ansuchen um die Verleihung der Staatsbürgerschaft können von in Wien wohnhaften Personen bei der MA 61 eingereicht werden, wo für diesen Zweck auch ein Formular zur Verfügung steht. Für die Einbürgerungsansuchen im Ausland wohnhafter Bewerber ist das Amt der Wiener Landesregierung (MA 61) nur dann zuständig, wenn der Bewerber in Wien oder im Ausland geboren ist, sonst das Amt der Landesregierung, in dessen Bereich der Bewerber geboren ist.

Über die Möglichkeit des Erwerbes der Staatsbürgerschaft für Ausländerinnen, die mit Österreichern verheiratet sind, gibt der Abschnitt „Welchen Einfluß hat die Eheschließung auf die österreichische Staatsbürgerschaft?“ Aufschluß.

Nähere Auskünfte erteilt die MA 61.

Kann man die österreichische Staatsbürgerschaft beibehalten, wenn man eine fremde erwirbt?

Die Bewilligung hiefür ist möglich, wenn die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft wegen der vom Bewerber bereits erbrachten oder von ihm zu erwartenden Leistungen oder aus einem besonders berücksichtigungswür-

digen Grund im Interesse der Republik Österreich liegt. Die Bewilligung kann nur wirksam werden, wenn der diesbezügliche schriftliche Bescheid vor dem Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit zugestellt wurde.

Ansuchen um Bewilligung der Beibehaltung der Staatsbürgerschaft können von in Wien wohnhaften Personen schriftlich bei der MA 61 eingereicht werden. Für die Beibehaltungsansuchen im Ausland wohnhafter Bewerber ist das Amt der Wiener Landesregierung (MA 61) nur dann zuständig, wenn der Bewerber in Wien oder im Ausland geboren ist, sonst das Amt der Landesregierung, in dessen Bereich der Bewerber geboren ist.

Nähere Auskünfte erteilt die MA 61.

Kann man auf die österreichische Staatsbürgerschaft verzichten?

Ein österreichischer Staatsbürger kann auf die österreichische Staatsbürgerschaft verzichten, wenn er eine fremde Staatsbürgerschaft besitzt und bestimmte andere Bedingungen erfüllt. Die schriftlichen Verzichtserklärungen können von in Wien wohnhaften Personen bei der MA 61 eingereicht werden. Für die Verzichtserklärungen im Ausland wohnhafter Personen ist das Amt der Wiener Landesregierung (MA 61) nur dann zuständig, wenn der Verzichtende in Wien oder im Ausland geboren ist, sonst das Amt der Landesregierung, in dessen Bereich der Verzichtende geboren ist.

Nähere Auskünfte erteilt die MA 61.

Bescheinigungen über das Ausscheiden aus dem Staatsverband

Strebt ein Staatsbürger eine fremde Staatsangehörigkeit an und ist ihm die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft nicht bewilligt worden, so hat ihm die Behörde auf seinen Antrag zu bescheinigen, daß er im Falle des Erwerbes der

fremden Staatsangehörigkeit aus dem österreichischen Staatsverband ausscheidet.

Anträge auf Ausstellung solcher Bescheinigungen sind von in Wien wohnhaften Personen bei der MA 61, 1., Rathaus, 8. Stiege, Hochparterre (Parteienverkehr Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr), einzubringen. Für die Anträge der im Ausland lebenden Bewerber um solche Bescheinigungen sind die österreichischen Berufskonsulate, wo jedoch solche nicht bestehen, die österreichischen diplomatischen Vertretungsbehörden zuständig, in deren Bereichen diese Personen ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Nähere Auskünfte erteilt die MA 61.

Kann man seinen Namen ändern lassen?

Familien- und Vornamen von österreichischen Staatsbürgern und Staatenlosen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich können aus wichtigen Gründen geändert werden, Familiennamen besonders dann, wenn sie zum Beispiel anstößig oder lächerlich wirken oder das wirtschaftliche Fortkommen des Antragstellers untragbar gefährden. Ein wichtiger Grund ergibt sich auch, wenn für ein Pflege- oder ein Stiefkind der Familienname des Pflege- oder des Stiefvaters erbeten wird.

Ansuchen um Namensänderung sind schriftlich abzufassen, ausführlich zu begründen und persönlich zu unterfertigen. Ist der Namensänderungswerber nicht eigenberechtigt, ist das Ansuchen von seinem gesetzlichen Vertreter (ehelicher Vater, Vormund mit Einwilligung des Vormundschaftsgerichtes) einzubringen.

Ansuchen um Änderung des Familiennamens sind von in Wien wohnhaften Namensänderungswerbern bei der MA 61, 1., Rathaus, 8. Stiege, Hochparterre (Parteienverkehr Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr), einzubringen, Ansuchen um Änderung des Vornamens bei der Bundespolizeidirektion Wien, Administrationsbüro, 1., Postgasse 7, 2. Stiege, 1. Stock.

Nähere Auskünfte erteilt die MA 61.

Dampfkesselüberwachung

(MA 32)

Pflichten der Benützer von Hochdruckkesseln, Dampfgefäßen und Druckbehältern

Dem zuständigen Überwachungsorgan, das ist entweder der Dampfkesselprüfungskommissär des Bundeslandes Wien (8., Friedrich Schmid-Platz 5) oder der Kesselsinspektor des Technischen Überwachungs-Vereines (1., Krugerstraße Nr. 16), muß schriftlich angezeigt werden:

- a) die Aufstellung und die Absicht der Benützung einer Dampfkesselanlage, eines Dampfgefäßes oder eines Druckbehälters, damit vorher die Erprobung oder Betriebsprüfung vorgenommen werden kann,
- b) die Bereitstellung eines Kessels, eines Dampf-

gefäßes oder eines Druckbehälters zu den wiederkehrenden Untersuchungen (alle drei Jahre innere Untersuchung und alle sechs Jahre Druckprobe),

- c) alle Veränderungen und größeren Ausbesserungen,
- d) die beabsichtigte Änderung der Ausrüstung, z. B. Feuerungsanlage, Sicherheitsventile oder Speisevorrichtung,
- e) der Standortwechsel oder die Außerbetriebnahme eines Kessels, eines Dampfgefäßes oder eines Druckbehälters,
- f) der Verkauf eines Kessels, eines Dampfgefäßes oder eines Druckbehälters unter Angabe des Käufers.

Wartung von Dampfkesseln und Wärmekraftmaschinen

Zur selbständigen Wartung (Bedienung) von Dampfkesseln sowie zur selbständigen Wartung (Bedienung, Führung) von Wärmekraftmaschinen dürfen nur solche Personen (Betriebswärter) zugelassen werden, die

- a) mindestens 18 Jahre alt sind,
- b) nüchternes und verlässliches Verhalten aufweisen und die erforderliche Vertrauenswürdigkeit besitzen,
- c) die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sich angeeignet haben und
- d) ihre Befähigung durch das Zeugnis über die mit Erfolg abgelegte fachtechnische Prüfung nachweisen.

Zur Abnahme dieser Prüfung sind die Dampfkesselprüfungskommissäre des Bundeslandes Wien und die Inspektoren des Technischen Überwachungs-Vereines zuständig.

Um zur Prüfung als Betriebswärter zugelassen zu werden, muß der Bewerber nachweisen, daß er die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten beim Betrieb eines Dampfkessels oder jener Gattung von Wärmekraftmaschinen, für deren Wartung er die Berechtigung anstrebt, sich durch eine in der Regel nicht unter neun Monate dauernde praktische Verwendung unter Aufsicht eines geprüften Betriebswärters angeeignet hat.

Befreit von der Ablegung der Prüfung sind Personen für die Wartung von

- a) Niederdruckdampfkesseln, das sind Dampfkessel mit einem Betriebsdruck bis 0,5 atü,
- b) Dampfkesseln bis 1 atü und Heißwasserkes- seln bis 120°C, sofern der Rauminhalt 50 m³ nicht überschreitet,
- c) Zwergkesseln, das sind Dampfentwickler, bei denen das Produkt aus dem Betriebsdruck in atü und dem gesamten Rauminhalt in Litern die Zahl 20 nicht überschreitet,
- d) Dampfkesseln, bei denen der zulässige Betriebsdruck 6 atü und das Produkt aus dem zulässigen Betriebsdruck und dem Wasserinhalt in Litern die Zahl 600 nicht übersteigt (z. B. ein Kessel mit einem Betriebsdruck von 4 atü und einem Inhalt von 150 Liter),
- e) elektrisch beheizten Dampfkesseln,
- f) Dampfkraftmaschinen mit einer Dauerleistung bis höchstens 25 Bremsperdestärken,
- g) Verbrennungskraftmaschinen bis höchstens 200 Bremsperdestärken.

Frauen sind nur für bestimmte Anlagen (kleine und mittelgroße Kessel mit Öl- oder Gasfeuerung sowie die in den vorgenannten Punkten a bis g angeführten Kessel und Wärmekraftmaschinen) allgemein zum Betriebswärterdienst zugelassen. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen können sie jedoch vom Bundesministerium für Bauten und Technik auch für andere Anlagen ausnahmsweise zugelassen werden.

Aufgaben der Feuerwehr

(MA 68)

Welche Hilfeleistungen der Feuerwehr der Stadt Wien sind unentgeltlich?

Die Feuerwehr leistet bei öffentlichen Notständen innerhalb Wiens im allgemeinen kostenlos Hilfe. Ein öffentlicher Notstand in diesem Sinne liegt dann vor, wenn dem einzelnen oder der Allgemeinheit augenblicklich schwerwiegende Gefahren für Leben, körperliche Sicherheit, Freiheit von Menschen oder für wertvolle Sachgüter drohen, die mit anderen zur Verfügung stehenden Mitteln nicht abgewendet werden können.

Solche öffentliche Notstände sind: Brände, drohende oder vermutete Brandgefahr, Ausströmen von Giftgasen, Entwicklung feuer- oder explosionsgefährlicher Dämpfe, Explosionen, Einsturz von Gebäuden, Gerüsten, Elementarereignisse, wie Hochwasser, Sturm, außergewöhnliche Niederschläge. In diesen Fällen — die Aufzählung ist selbstverständlich nicht vollständig — erfolgt die Hilfe der Feuerwehr kostenlos. Voraussetzung ist aber, daß die Feuerwehraktion nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurde. Ein

Beispiel für ein vorsätzlich schuldhaftes Verhalten ist Brandlegung, etwa zum Zweck des Versicherungsbetruges. Ein grob fahrlässiges Verhalten (sogenannte auffallende Sorglosigkeit) liegt z. B. dann vor, wenn ein Brand in einer gewerblichen Betriebsanlage verursacht wurde, weil rechtskräftige Betriebsbedingungen nicht beachtet wurden.

Bei Verkehrsunfällen leistet die Feuerwehr dann kostenlos Hilfe, wenn Verletzte oder Tote geborgen werden müssen. Die nach einem solchen Verkehrsunfall notwendigen Aufräumarbeiten sind jedoch kostenpflichtig.

Verspernte Räume werden von der Feuerwehr kostenlos geöffnet, wenn dies zur Behebung eines feuer- oder explosionsgefährlichen oder sicherheitsgefährdenden Zustandes notwendig ist. Dies trifft zum Beispiel zu, wenn in dem versperrten Raum ein Gasgerät, ein Petroleumofen in Betrieb ist oder ein elektrisches Bügeleisen eingeschaltet ist oder ein Kind oder eine hilfsbedürftige erwachsene Person eingeschlossen ist. Das Schließen offen gelassener Wasserläufe in versperrten Räumen ist unter allen Umständen kostensatzpflichtig.

**Dort wo es gilt,
mehr zu leisten-
mehr an Erfahrung
und Service**



Wienerberger

Baustoffindustrie

Aktiengesellschaft

1102 Wien 10, Wienerbergstraße 11, Tel. 62 92 41

Bauunternehmung Beer & Ems

Ges. für Hoch-, Tief- und
Stahlbetonbau m. b. H.

Hauptbüro: 1050 Wien V, Zentagasse 47

Telefon 57 13 66



MONTAN-UNION

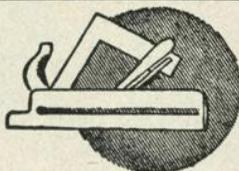
Brennstoffhandelsgesellschaft m. b. H.

1011 Wien I, Schwarzenbergplatz 16
Fernsprecher Wien 65 86 21
Telegrammanschrift UNIMONTAN
Fernschreiber 1566

8010 Graz, Schönaugasse 25
Fernsprecher Graz 79 46 1
Fernschreiber 03/17 29

JOHANN

Rafetseder



BAU- UND MÖBELTISCHLEREI
PORTALE UND INNENEINRICHTUNGEN

WERKSTÄTTEN:

1150 WIEN XV, GOLDSCHLAGSTR. 47

TELEFON 92 45 15

OPTIK

PHOTO

KOMM.-R.

Richard Kollmayer

Lieferant sämtlicher Krankenkassen
Übernahme stelle für alle Photoarbeiten

Telefon 38 53 69

1210 WIEN XXI, SCHLOSSHOFER STRASSE 4

Bei mißbräuchlichem Herbeirufen der Feuerwehr können dem Täter die Kosten der Ausrückung auferlegt werden. Der Tatbestand des mißbräuchlichen Herbeirufens der Feuerwehr ist außer bei Mystifikationen auch dann gegeben, wenn die Ausfahrt der Feuerwehr durch bewußt unrichtige Angaben zu dem Zweck bewirkt wird, eine nicht in den Wirkungskreis der Feuerwehr fallende oder gebührenpflichtige Leistung kostenlos zu erreichen.

Für dringende Hilfeleistungen, die nicht der Behebung eines öffentlichen Notstandes dienen, sowie für die Beistellung von Personal, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr der Stadt Wien sind die festgesetzten Gebühren zu entrichten oder Kosten zu ersetzen. Dies gilt insbesondere für das Beseitigen von Verkehrshindernissen, Entfernen falsch geparkter PKWs und das Abschleppen solcher Fahrzeuge auf einen Lagerplatz der Stadt Wien. Schriftliche Ansuchen um gebührenpflichtige Hilfeleistungen oder Beistellungen sind stempelpflichtig.

Wie verhält man sich bei einem Brand?

Das Verhalten bei Entstehung oder Entdeckung eines Brandes ist für das Ausmaß des Schadens von wesentlicher Bedeutung. Je früher die Feuerwehr mit der Brandbekämpfung einsetzen kann, umso geringer wird der Schaden sein. Jedermann, der einen Brand wahrnimmt, muß daher auf raschestem Wege die Feuerwehr verständigen (Tel. 122). In Objekten, die eine Brandmeldeanlage mit Anschluß an das Feuerwehr-Fernmeldenetz besitzen, ist der Brandmelder zu betätigen. Nach erfolgter Verständigung der Feuerwehr sind die Löschkräfte in der Nähe des Brandobjektes — falls es sich um eine größere Betriebsanlage handelt, beim Einfahrtstor — zu erwarten und zur Brandstelle zu weisen.

Wenn — unabhängig von der sofortigen Verständigung der Feuerwehr — die Möglichkeit besteht, erste Löschkversuche vorzunehmen, ist zu beachten, daß

Löschwasser nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände geschleudert werden soll,

zum Löschen brennender Flüssigkeiten kein Wasser, sondern feiner Sand oder ein für Flüssigkeitsbrände geeigneter Handfeuerlöscher zu verwenden ist,

leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernt oder, wenn dies nicht möglich ist, mit Wasser bespritzt werden müssen.

Sind die ersten Löschkversuche erfolglos, muß getrachtet werden, dem Feuer durch rasches Schließen von Türen und Fenstern die Luftzufuhr abzusperren.

Stiegenhäuser und Fluchtwege für Menschen sind vor Verqualmung durch Schließen der einmündenden Türen und Öffnen der Fenster zu schützen.

Menschen, die infolge verqualmter Fluchtwege nicht mehr ins Freie gelangen können, sollen sich — die Türen hinter sich schließend — in die nächstgelegenen Räume begeben, dort die Fenster öffnen und sich der Feuerwehr durch

Zuruf bemerkbar machen. Bei Nacht sind diese Räume zu beleuchten.

Abschließend soll noch erwähnt werden, daß die Tätigkeit der Löschmannschaften selbstverständlich nicht durch Neugierige behindert werden darf und die Anordnungen zur Freihaltung des erforderlichen Platzes beachtet werden müssen.

Was darf auf Dachböden gelagert werden?

Auf Dachböden dürfen leicht entzündliche, zündschlagfähige oder schwer löschrbare Stoffe, insbesondere brennbare Flüssigkeiten, Brennstoffe, Reisig, Heu, Stroh, Seegras, brennbares Verpackungsmaterial oder brennbare Abfälle, nicht gelagert werden. Von diesem Verbot ist unter bestimmten Voraussetzungen die Lagerung von Erntegütern in landwirtschaftlichen Betrieben ausgenommen. Alle auf Dachböden gelagerten Gegenstände müssen leicht zugänglich sein, Rauchfänge und Dachbodenfenster müssen von jeder Lagerung frei bleiben.

Im Sinne dieser Vorschrift dürfen also in Dachböden Möbel, unter Ausschluß von Polstermöbeln, die mit Seegras, Afrik oder dergleichen gefüllt sind, sowie Kisten, Koffer u. ä. gelagert werden, wenn sie in einer dem Bodenausmaß angemessenen Menge geordnet und übersichtlich untergebracht werden. In den Möbelstücken, Kisten und Koffern dürfen auch Schriften, Bücher, Kleider, Wäsche u. dgl. verwahrt werden.

Wie müssen Dachbodenabteile beschaffen sein?

Dachbodenabteile müssen so beschaffen sein, daß die in ihnen untergebrachten Gegenstände, auch dann als zugänglich anzusehen sind, wenn die Abteile versperrt sind. Dies trifft dann zu, wenn

1. die Dachbodenabteile so angeordnet und bemessen sind, daß in allen allgemein zugänglichen Teilen des Dachbodens Verkehrswege von mindestens 1 m Breite freibleiben,
2. die Abteile durch Lattenwände mit möglichst großem Lattenabstand unter Ausschluß von Drahtgitter gebildet sind, wobei die Höhe der Lattenwände 2 m nicht überschreiten soll und an den Wänden Stacheldraht oder ähnliche Hindernisse unter keinen Umständen angebracht werden dürfen.

Überdies müssen Dachfenster und Rauchfänge außerhalb der Abteile bleiben und dürfen die Dachbodenabteile nicht an Rauchfängen anliegen.

Das Herstellen von Dachbodenabteilen bedarf der Zustimmung des Hauseigentümers und muß vor Inangriffnahme der Arbeit der zuständigen Baubehörde angezeigt werden.

Wie vermeidet man Brände durch elektrische Anlagen?

Alle Arbeiten an elektrischen Anlagen und Geräten dürfen nur von einem Elektrofachmann ausgeführt werden.

Zur Vermeidung von Feuer und sonstigen Gefahren sind die elektrischen Anlagen in ord-

nungsgemäßem Zustand zu erhalten. Es empfiehlt sich, die Anlagen in regelmäßigen Zeiträumen durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen. Festgestellte Mängel sind durch einen Elektrofachmann beseitigen zu lassen.

Das Verwenden geflickter oder überbrückter Sicherungen ist verboten. Sicherungen in richtig bemessener Stärke sind stets erreichbar und in genügender Zahl vorrätig zu halten. Löst eine Sicherung, z. B. ein Selbstschalter, wiederholt aus, so ist ein Elektrofachmann zuzuziehen und zunächst der Fehler zu beheben.

Werden an elektrischen Anlagen ungewöhnliche Erscheinungen, wie z. B. Lichtbögen, Funken, brenzlicher Geruch, auffallende Geräusche, festgestellt, so sind die elektrischen Anlagen sofort abzuschalten. Ein Elektrofachmann ist beizuziehen, der den Mangel beseitigt. Erst dann darf die Anlage wieder unter Spannung gesetzt werden.

Alle ortsveränderlichen Geräte, insbesondere Elektrowärmegeräte, wie z. B. Bügeleisen, Heizkissen, Elektrokocher, Tauchsieder, Heizgeräte, sind so aufzustellen und zu betreiben, daß sie keinen Brand verursachen können. Sie sind nach Gebrauch vom Netz zu trennen.

Bewegliche Leitungen für ortsveränderliche Elektrogeräte sind besonders pfleglich zu behandeln, bei Benützung so zu verlegen und nach Gebrauch so aufzubewahren, daß sie nicht geknickt oder verletzt werden. Sie sind zu schützen, z. B. vor Betreten, besonders jedoch vor Überfahren. Beschädigte bewegliche Leitungen, vor allem bei Schäden an Anschluß- und Einführungsstellen, dürfen nicht weiter benützt werden.

Was muß beachtet werden, wenn Gegenstände offen verbrannt oder Bodenflächen abgesengt werden sollen?

Das offene Verbrennen von Gegenständen mit erheblicher Entwicklung von Flammen oder Flugfeuer sowie das Absengen von Bodenflächen ist nur mit Bewilligung des zuständigen Magistratischen Bezirksamtes zulässig. Die Bewilligung wird im allgemeinen — sofern sie nicht aus besonderen Gründen versagt werden muß — unter nachstehenden Bedingungen erteilt:

1. Das Verwenden brennbarer Flüssigkeiten zum Anfachen des Feuers ist verboten;
2. das Feuer muß in sicherer Entfernung von Baulichkeiten sowie brennbaren Lagerungen angelegt und ständig durch eine erwachsene, dazu befähigte Person überwacht werden;
3. das offene Verbrennen von Gegenständen oder das Absengen von Bodenflächen darf nicht bei starkem Wind vorgenommen werden;
4. bei Auftreten eines die Umgebung gefährdenden Funkenfluges ist das Feuer sofort zu löschen;
5. nach dem Verbrennen oder Absengen sind alle glimmenden Reste abzulöschen. Hierfür sind vor dem Anlegen des Feuers entsprechende Vorkehrungen zu treffen, insbesondere Löschmittel bereitzustellen;
6. das Verbrennen oder Absengen darf nur in

Teilstücken erfolgen. Durch entsprechende Maßnahmen, wie Umpflügen eines genügend breiten Streifens, sind solche Teilstücke zu schaffen;

7. der Zeitpunkt des Verbrennens oder Absengens ist zeitgerecht der MA 68 (Tel. 63 66 71) anzuzeigen.

Das Verbrennen von Laub, Reisig oder anderen pflanzlichen Abfällen in geringeren Teilmengen auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen bedarf keiner Bewilligung, doch sind dabei die nötigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Was soll man über den Rauchfangkehrer wissen?

Das Reinigen der Rauchfänge und von den Ablagerungen Ruß, Pech, Asche und dgl. darf nur von befugten Rauchfangkehrern besorgt werden. Am Kehrtag haben die Wohnparteien im Haus anwesend zu sein und dem Rauchfangkehrer Zutritt in die Wohnungen zu gestatten, damit er die Ablagerungen bei den Putztürchen entnehmen kann.

Das Wegtragen der entfernten Ablagerungen aus den einzelnen Wohnungen oder Geschäftslökalen ist nicht Pflicht des Rauchfangkehrers, sondern obliegt den Mietern, das Wegschaffen der Ablagerungen aus allen übrigen Räumen des Hauses dem Hauseigentümer, der auch dafür zu sorgen hat, daß die Ablagerungen bis zu ihrer Abfuhr gefahrlos verwahrt werden.

Das Reinigen der eisernen Öfen und kleinen verschiebbaren Herde sowie der Kachelöfen kann der Wohnungsmieter selbst ausführen oder ausführen lassen.

Durch die Kehrarbeiten darf die gewöhnliche Benützung der Feuerstätten nicht behindert und eine vermeidbare Belästigung nicht verursacht werden. In der Zeit von 17 bis 6.30 Uhr darf nur mit Zustimmung des Hauseigentümers und der Mieter gekehrt werden. Ausgenommen sind Gewerbebetriebe, in denen die Kehrung wegen der besonderen Betriebsverhältnisse nur in dieser Zeit vorgenommen werden kann.

Der Hauseigentümer sowie die Mieter haben dafür zu sorgen, daß dem Rauchfangkehrer an den verlautbarten Kehrtagen (Anschlag im Haus) wie auch anläßlich der jährlichen Überprüfung, sämtliche Kehrgegenstände und Rauchfangputztürchen leicht und gefahrlos zugänglich sind und daß die Kehrung sowie die Entnahme der Ablagerungen ungehindert vorgenommen werden können. Die Rauchfangputztürchen dürfen (z.B. durch Möbel) nicht verstellt werden.

Kann die Kehrung an den verlautbarten Kehrtagen durch Verschulden des Hauseigentümers oder einer Mietpartei nicht vorgenommen werden, so hat der Schuldtragende die Kehrung unverzüglich auf seine Kosten zu veranlassen.

Was hat bei der Aufstellung eines Ofens zu geschehen?

Derjenige, der eine neue Einmündung in einen Rauchfang oder in eine ähnliche Abgasleitung einer Feuerstätte herstellen will, hat dem für das Haus bestellten Rauchfangkehrer vorher davon Mitteilung zu machen.

Was ist bei der Aufstellung eines Ölofens zu beachten?

Ohne Genehmigung dürfen Ölöfen für Einzelheizung nur dann verwendet werden, wenn sie in allen Teilen nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaft hergestellt sind, d. h. mit einem Geräteschild mit dem Namen des Herstellers, der Typenbezeichnung, der Fabriksnummer, der Nennleistung in kcal/h, einem Brenner, der sich gefahrlos zünden und leicht reinigen läßt, einer Regeleinrichtung, einer Überlaufsickehrung, einem Zugbegrenzer sowie einer Tropfasse unterhalb der ölführenden Teile des Ölofens versehen sind.

In Wohnungen dürfen in freistehenden Behältern höchstens 300 l oder in Kanistern 60 l Heizöl gelagert werden, wenn ein Ausfließen und Überlaufen in andere Bestandsobjekte oder Wohnungen wirksam verhindert wird.

Behälter mit einem Inhalt bis 300 l sind in einem waagrechten Abstand von mindestens 2 m von Feuerstätten unterzubringen und gegen gefahrbringende Erwärmung entsprechend zu sichern.

Der Seitenabstand kann bis auf 1 m verringert werden, wenn gegen Strahlungswärme eine Dämmwand aus nicht brennbaren Baustoffen zwischen Wärmeezeugern bzw. ihren Rauchrohren und den Behältern errichtet wird.

Empfohlen wird, den zum Anschluß des Ölofens vorgesehenen Rauchfang vom zuständigen Rauchfangkehrermeister auf seinen baulichen Zustand und seine Eignung zum Ölofenanschluß überprüfen zu lassen.

Wie heizt man richtig?

Ofen und Rauchfanganlage bilden eine Einheit. Auch der modernste Ofen kann nicht gut funktionieren, wenn er an einen baulich mangelhaften, versotteten (nasses Mauerwerk) oder für diesen Ofen ungeeigneten Rauchfang angeschlossen ist.

sen ist. Deshalb ist vor dem Aufstellen eines neuen Ofens der Rauchfangkehrer zu fragen, ob der vorhandene Rauchfang zum Anschluß geeignet ist.

Auch später, während der Heizperiode ist auf die richtige Funktion des Rauchfanges zu achten. Damit der richtige „Zug“ entsteht und aufrechterhalten wird, ist zu beachten:

1. Den Ofen nur mit dem Brennmaterial heizen, für das er vorgesehen ist.

2. Bei der Bedienung nach der Heizanleitung des Ofenherstellers vorgehen!

3. Zu Beginn der Heizperiode vorerst wenig Brennmaterial auf einmal, dafür aber ungedrosselt brennen lassen. Dadurch wird das Mauerwerk des Rauchfanges erwärmt und der richtige „Auftrieb“ hergestellt.

4. Brennmaterialien nicht mischen! Jeder Brennstoff braucht eine andere Luftmenge, um einwandfrei abzubrennen. Daher bei festen Brennstoffen im Dauerbrand: entweder nur Holz, nur Kohlen, nur Briketts oder nur Koks!

5. Die Wohnung nicht völlig gegen Zugluft abdichten; der Ofen braucht Verbrennungsluft.

6. Mit dem Brennmaterial (auch flüssigem oder Gas) nicht zu sehr sparen, der Rauchfang funktioniert so besser. Zu frühes Drosseln lohnt nicht, weil der Rauchfang darunter leidet und dann — früher oder später — kostspielig repariert werden muß.

7. Am Anfang und am Ende der Heizperiode starkes Drosseln überhaupt meiden — es besteht Lebensgefahr durch eindringende Rauchgase!

Was hat bei Rauchgasbeschwerden zu geschehen?

Es ist sofort der zuständige Rauchfangkehrer zu benachrichtigen, bei Lebensgefahr die Feuerwehr der Stadt Wien zu verständigen.

Bei Stadtgasgeruch (Vergiftungsgefahr) sind die Wiener Stadtwerke—Gaswerke (Tel. 42 16 16/113—119) sogleich zu benachrichtigen.

Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Jagd und Fischerei, Naturschutz

(MA 22, 49, 58)

Welche Bedeutung hat der Wald für den Großstädter?

Die Pflege und Erhaltung des Waldes ist für die Landeskultur im allgemeinen und für die Großstadt im besonderen lebenswichtig. Der Wald bildet nicht nur ein Luftreservoir zur Erneuerung bzw. Verbesserung der durch den Staub und die Abgase der Großstadt verpesteten Luft, er dient auch als Ausflugsgebiet für die erholungsbedürftige Großstadtbevölkerung. Seine wasserrückhaltende Kraft verhindert weitgehend Überschwemmungen bei länger anhaltenden Niederschlägen; die Filterwirkung eines gesunden Waldbodens garantiert eine kontinuierliche Schüt-

tung geringen Temperaturschwankungen unterworfenen hygienisch einwandfreien Quellwassers. Gerade letzterer Umstand ist für die Stadt Wien von besonderer Bedeutung, kommt doch der größte Teil des weltbekannten Wiener Trinkwassers aus den stadteigenen Quellenschutzgebieten, zu denen auch im Wiener Bereich mit Wald bestockte Quellenschutzgebiete hinzukommen.

In Erkenntnis der Wohlfahrtswirkungen des Waldes führt die Stadt Wien auch innerhalb bereits verbauten Gebietes Neuaufforstungen durch, im flugsandgefährdeten Ostrand der Stadt werden Windschutzstreifen zur Verhinderung von Flugerdebildungen planmäßig errichtet. Da

sich der Großteil der Wälder Wiens im Landschaftsschutzgebiet (Wald- und Wiesengürtel) befindet und zahlreiche Einzelnaturschutzgebiete aufweist, finden auch unter diesem Gesichtspunkt Erhaltungsarbeiten statt.

Was ist zum Schutz des Waldes zu beachten?

Zum Schutz des Waldes gegen Übergriffe werden gemäß den forstrechtlichen Bestimmungen Forstschutzorgane bestellt, die von der Behörde als solche vereidigt sind und denen die Rechte und Pflichten von öffentlichen Wacheorganen zukommen. In Ausübung ihres Dienstes haben sie gesetzwidrige Handlungen gegen das Waldeigentum zu verhindern bzw. zur Anzeige zu bringen. Solche sind z. B. Anhacken, Anplätzen, Ringeln von Bäumen, Abhauen, Abschneiden von Wipfeln, Ästen und Zweigen, Ausgraben von Bäumen und Sträuchern, Abstellen von Fahrzeugen im Wald, Beschädigungen von Saaten und Kulturen, Ablagern von Mist und Unrat in den Wäldern, Anzünden von Feuern, Holzdiebstähle usw. Übertretungen der forstrechtlichen Bestimmungen können von der Verwaltungsbehörde je nach den Umständen mit Strafen bis zu 60.000 S belegt werden. Die Forstschutzorgane haben bei kleineren Übertretungen (Forstfrevel) die Befugnis, ähnlich wie die Polizei, Strafmandate zu erteilen. Die Forstschutzorgane dürfen in Ausübung ihres Dienstes gegebenenfalls auch von ihren Waffen Gebrauch machen und Gesetzesübertreter zum Zweck ihrer Vorführung vor die Behörde auch festnehmen. Im Landschaftsschutzgebiet sorgen auch Naturwachtorgane für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.

Wie verhält man sich bei Waldbränden?

Grundsätzlich ist jedermann verpflichtet, ein im Wald oder in dessen Gefährdungsbereich unbeaufsichtigt oder verlassen angetroffenes Feuer oder auch ein Schadensfeuer nach Kräften zu löschen bzw. auf schnellstem Wege der Polizeidienststelle oder dem Gemeindeamt zu melden. Zur Löschung eines Waldbrandes ist jedermann verpflichtet.

Wer erteilt Auskünfte in Forstangelegenheiten?

Innerhalb der Landesgrenzen von Wien befinden sich 7.596 ha Wald, das sind 18,5 Prozent der Landesfläche.

Als Forstbehörden fungieren in Wien in der Bezirksverwaltungsinstanz die zuständigen magistratischen Bezirksämter, in deren Amtsbereich die Forste gelegen sind, in der Instanz des Landeshauptmannes ist die MA 58, 1., Volksgartenstraße 3, 2. Stock (Tel. 42 8 00/4219), als Forstbehörde zuständig. Die Wahrung aller Naturschutzbelange obliegt der MA 22, 1., Bartensteingasse 13 (Tel. 42 8 00/2007 und 2008).

Den Forstbehörden stehen als forstfachliche Organe die Bezirksforstinspektion und die Lan-

desforstinspektion Wien zur Seite, die ihren Sitz im Amtsgebäude der MA 49, 1., Volksgartenstraße Nr. 3, Tel. 42 8 00/4118, haben. Diesen Dienststellen obliegt die staatliche Forstaufsicht über alle innerhalb des Bundeslandes Wien gelegenen Forste, wie z. B. Überprüfung der Zulässigkeit von Schlägerungen, Rodungen von Waldböden, Überwachung des Vollzuges der forstgesetzlichen Bestimmungen, Begutachtung von Wirtschaftsplänen, Anordnung und Überwachung von Maßnahmen zur Bekämpfung forstlicher, tierischer und pflanzlicher Schädlinge, forstfachliche Beratung der Waldbesitzer usw.

Die MA 49, 1., Volksgartenstraße 3, Tel. 42 8 00/4118, verwaltet den gesamten im Eigentum der Stadt Wien stehenden Forstbesitz, der ein Ausmaß von rund 40.000 ha umfaßt. Der MA 49 unterstehen im Wienerwaldbereich die städtische Forstverwaltung Lainz (13., Lainzer Tiergarten, Hermesvilla, Tel. 82 54 10), die Forstverwaltung Lobau-Wienerwald (Groß-Enzersdorf, Elisabethstraße 17, Tel. 0 22 49/353), ferner die Quellschutzforste der 1. Wiener Hochquellenwasserleitung, und zwar die Forstverwaltungen Hirschwang, Naßwald und Stixenstein, Niederösterreich, schließlich im Bereich der 2. Wiener Hochquellenwasserleitung die städtische Forstverwaltung Wildalpen, Steiermark. Der Forstverwaltung Hirschwang ist ein modern eingerichtetes Sägewerk als forstlicher Nebenbetrieb angeschlossen, in welchem der Großteil der aus den Quellschutzforsten der 1. Wiener Hochquellenwasserleitung anfallenden Rundhölzer eingeschnitten wird.

Die im Rahmen dieser Bewirtschaftung sich ergebenden Holzverkäufe (Schnittholz, Rundholz, Faserholz, Grubenholz, Brennholz usw.) größeren Umfangs werden zentral durch die MA 49 bearbeitet, der auch die Verwaltung der Jagd- und Fischereireviere wie auch jene der Gemeindejagdgebiete und Fischereipachtreviere obliegt.

Landwirtschaft

Auf Grund der neuen Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien führt nunmehr die MA 49 die Bezeichnung Forst- und Landwirtschaftsbetrieb. Die Agenden des früheren Landwirtschaftsbetriebes gingen daher auf diese neu geschaffene Magistratsabteilung über.

Im Jahr 1919 gründete die Stadt Wien im Verein mit der damaligen amtlichen Übernahmestelle für Vieh und Fleisch sowie der Habsburg-Lothringischen Vermögensverwaltung (später Kriegsgeschädigten-Fonds) die Land- und Forstwirtschaftliche Betriebsgesellschaft m. b. H., an welcher die drei genannten Gesellschafter zu je einem Drittel beteiligt waren. Im Jahr 1926 erwarb die Stadt Wien den Anteil der amtlichen Übernahmestelle für Vieh und Fleisch zur Gänze und den des Kriegsgeschädigten-Fonds zum größeren Teil, so daß sie 90 Prozent der Anteile in ihrem Besitz vereinigte. Nach Auflösung des Kriegsgeschädigten-Fonds kaufte die Gemeinde Wien im Jahr 1941 vom Rechtsnachfolger des Ersteren, dem Deutschen Reich (Reichsdomänenverwaltung), die restlichen 10 Prozent der Anteile

JOSEF TAKÁCS & CO. BAUUNTERNEHMUNG

TIEFBAU - WASSERBAU - STRASSENBAU

1120 WIEN, SCHÖNBRUNNER STRASSE 244, TELEFON 83 23 24 △

Ing. Wilhelm Sedlak

BAUMEISTER

HOCH-, TIEF-, INDUSTRIE-

UND GLEISBAU

Wien 10, Quellenstraße 163, Tel. 64 32 82

Dipl.-Ing.

A. Winkler & Co.

Baugesellschaft m. b. H.

1040 Wien IV, Wiedner Hauptstraße 52

Telefon 57 74 63 u. 57 74 64

F. C. MALEK

PAPIER VERARBEITUNGSWERK 1071 Wien, Neubaug. 68, Tel. 93 47 61, 93 47 62

Kuverts, aller Sorten und Größen, Fensterkuverts, Versandtaschen, Deckeltaschen · Extraanfertigungen jeder Art, auch bei kleinen Auflagen

und wurde damit Alleininhaberin der Gesellschaft. Nach Ausscheiden der Forstverwaltung Lobau und des Nebenbetriebes Säge- und Sperrholzwerk Orth an der Donau entschloß sich die Gemeindeverwaltung im Jahr 1942, von der bisherigen Gesellschaftsform abzugehen und den nunmehr rein landwirtschaftlichen Betrieb in ein städtisches Unternehmen mit der Bezeichnung „Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien“ umzuwandeln.

Die zentrale Verwaltung der landwirtschaftlichen Betriebe hat ihren Sitz in 3., Vordere Zollamsstraße 11 (Tel. 72 24 99, 73 22 87); von dieser Stelle werden die stadt-eigenen Höfe Lobau, Laxenburg, Wallhof, Vösendorf sowie die Weingüter Kobenzl und Magdalenenhof mit einer Fläche von ca. 1600 ha, ferner die von der Republik Österreich, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, gepachteten ehemaligen Fondsgüter Essling, Rutzendorf, Orth und Schloßhof mit einer Fläche von ca. 1400 ha, somit insgesamt ca. 3000 ha, verwaltet.

Der MA 49 obliegt nunmehr die Verwaltung der stadt-eigenen Höfe und des landwirtschaftlich nutzbaren Streubesitzes der Stadt Wien, um der Stadtverwaltung im Bedarfsfall jederzeit Grundstücke zur Verfügung stellen zu können. Weiters haben die landwirtschaftlichen Betriebe die Aufgabe, die Versorgung städtischer Einrichtungen, wie Spitäler, Anstalten usw., in Krisenzeiten sicherzustellen.

Wer darf in Wien jagen?

Jeder der im Besitz einer Jagdkarte ist, und dem von einem Jagdpächter oder -eigentümer die Erlaubnis hiezu erteilt wurde, sofern er nicht selbst Jagdpächter oder Eigenjagdbesitzer ist.

Die Jagdkarte erhält er über Ansuchen bei dem zuständigen magistratischen Bezirksamt.

Die Landes- und Revierjagdkarte gilt nur für das jeweilige Kalenderjahr.

Wie komme ich zu einer Jagdkarte?

Die Landesjagdkarten für das ganze Gebiet der Stadt Wien werden von dem magistratischen Bezirksamt ausgestellt, in dessen Amtsgebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Für Personen, die in Wien keinen Wohnsitz haben, ist das magistratische Bezirksamt für den 1., 8. Bezirk zuständig.

Die Revierjagdkarten mit Gültigkeit für ein bestimmtes Jagdgebiet werden von dem nach seinem Geltungsbereich zuständigen magistratischen Bezirksamt ausgestellt.

Die Tagesjagdkarten mit Gültigkeit für ein bestimmtes Jagdgebiet werden von jedem magistratischen Bezirksamt in Wien für acht aufeinanderfolgende Tage an Personen ausgestellt, die eine gültige Jagdkarte, gleichgültig welchen Bundeslandes, besitzen.

Voraussetzungen für die Ausstellung einer Jagdkarte sind:

- a) der Nachweis einer Jagdhaftpflichtversicherung und
- b) der Nachweis der jagdlichen Eignung des Bewerbers.

Beide Nachweise werden durch eine entsprechende Bescheinigung des Wiener Landesjagdverbandes, 16., Kirchstetterngasse 45, erbracht. Für das Bundesland Niederösterreich werden Jagdkarten an in Wien wohnhafte Personen von der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, 9., Alserbachstraße 41, ausgestellt.

Was ist zum Schutz des Wildes zu beachten?

Jeder Hundehalter hat seinen Hund so zu halten, daß er dem Wildstand keinen Schaden zufügen kann. Erforderlichenfalls muß der Hund im oder beim Haus entsprechend verwahrt, außerhalb des Hauses an der Leine geführt werden. Allein jagende Hunde können von jedem Jagdaufsichtsorgan erschossen werden. Jede Beunruhigung und Verfolgung von Wild, wie auch das Fangen und Aneignen von Wild (Wilddiebstahl!) ist verboten. Auch das Aufstellen von Fallen ist verboten.

Zur Überwachung der Einhaltung der jagdrechtlichen Vorschriften sind für jedes Jagdgebiet beedete Jagdaufseher bestellt, die als öffentliche Wache gelten. Sie sind mit einem Dienstabzeichen, welches das von einem Hirschgeweih umrahmte Wappen der Stadt Wien zeigt, sowie mit einem Dienstaussweis versehen.

Wer erteilt Auskünfte über Jagdangelegenheiten?

Das Wiener Jagdgebiet umfaßt 21 Eigenjagdgebiete und 16 Gemeindejagden. Als Bezirksjagdbehörde fungiert das magistratische Bezirksamt, in dessen Sprengel sich ein Jagdgebiet befindet, Landesjagdbehörde ist die MA 58, 1., Volksgartenstraße 3. Die fachliche Beratung des Wiener Magistrates wird durch den Landesjagdbeirat durchgeführt. Jeder Bezirk hat einen Bezirksjagdbeirat. Sämtliche Jagdkartenbesitzer in Wien gehören dem Wiener Landesjagdverband, 16., Kirchstetterngasse 45, an. Auskünfte in Jagdangelegenheiten für Wien erteilen die MA 49 und 58.

Wer darf in Wien fischen?

Personen, die im Gebiet der Stadt Wien die Fischerei ausüben wollen, benötigen hiezu:

1. Eine Fischereilizenz. Diese wird vom Eigentümer, Pächter oder Bewirtschafter eines Wiener Fischereirevieres oder eines Wiener Fischwassers, das nicht in die Revierbildung einbezogen ist, ausgestellt;

2. eine gültige Fischerkarte. Diese wird vom Wiener Fischereiausschuß, 3., Am Modenapark 1—2, 3. Stock, jeden Montag, Mittwoch und Freitag in der Zeit von 8 bis 12 Uhr ausgegeben. Für das Bundesland Nieder-

österreich werden die Fischerkarten an die in Wien wohnhaften Personen von der Bezirks-hauptmannschaft Wien-Umgebung, 9., Alserbachstraße 41, von Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr ausgegeben. Es gibt einjährige und dreijährige Fischerkarten, die für die betreffenden Kalenderjahre gültig sind.

Personen, die um Ausstellung einer Fischerkarte beim Wiener Fischereiausschuß ansuchen, haben entweder eine Fischerkarte vom Vorjahr oder eine Fischereilizenz für ein Wiener Fischereirevier bzw. Wiener Fischerwasser vorzuweisen, die von dem betreffenden Fischereiausübungsberechtigten gefertigt sein muß. Personen unter 14 Jahren darf keine Fischerkarte ausgestellt werden. Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren haben die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Vater oder Vormund) zur Ausübung der Fischerei beizubringen.

Welche Hilfsmittel dürfen zum Fischfang nicht verwendet werden?

Sprengstoffe, Gifte, Betäubungsmittel sowie elektrischer Strom dürfen zum Fischfang nicht verwendet werden. Auch das Fischen mit Schlingen, Legschnüren und mit Licht sowie das Pöhlen, Stechen und Beschießen der Fische (Harpunen!) ist verboten. Desgleichen dürfen in fließenden Gewässern keine stehenden Fangvorrichtungen (Fischwehren) angebracht werden.

Zur Überwachung der Einhaltung der fischereirechtlichen Vorschriften, zu welchen außer den genannten Verboten insbesondere auch die Bestimmungen über die Schonzeiten und Brittelmaße (Körperlänge) der Fische zählen, sind für jedes Fischereirevier Fischereiaufseher bestellt, die als öffentliche Wache gelten. Sie sind mit einem Dienstabzeichen mit der Aufschrift „Beedete Wache“ und einem Dienstaussweis versehen.

Was bezweckt der Naturschutz?

Das Naturschutzgesetz und die Naturschutzverordnungen haben die öffentliche Obsorge für die Erhaltung der heimatlichen Natur in allen ihren Erscheinungsformen zum Ziel.

Insbesondere werden geschützt:

- a) Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmäler (Naturdenkmalschutz);
- b) wildwachsende Pflanzen und freilebende Tiere bestimmter Arten (Schutz des Pflanzen- und Tierreiches);
- c) räumlich abgegrenzte Naturgebiete als Naturschutzgebiete (Naturgebietsschutz);
- d) die Landschaft als bildhafte Gesamterscheinung der Natur (Landschaftsschutz).

Gegenwärtig verfügt Wien über 50 Naturdenkmäler, zu denen nicht nur Bäume, sondern auch Standorte geschützter Pflanzen (zum Beispiel Orchideen, Schneerosen), geologische Aufschlüsse (z. B. Vulkangestein, neolithischer Feuer- und Hornsteinbergbau) sowie ein Teich, zwei Quellen und drei Weiher zählen. Die Wiener Naturdenkmäler sind durch Metallplaketten mit

dem Wiener Wappen, in besonderen Fällen auch durch Tafeln oder Pultsteine mit erläuterndem Text gekennzeichnet. 19 Pflanzenarten sind gänzlich und 34 Pflanzenarten teilweise geschützt. Gänzlich geschützt sind u. a. Aurikel, Küchenschelle, Seidelbast, Steinröserl und Waldhyazinthe. Der Handel mit vollkommen oder teilweise geschützten Pflanzen ist grundsätzlich verboten; teilweise geschützte Pflanzen können fallweise für den Handel freigegeben werden. Ähnliche Schutzbestimmungen gelten auch für die gänzlich und teilweise geschützten Tiere. Zu den gänzlich geschützten Tierarten gehören u. a. auch alle einheimischen, nicht jagdbaren freilebenden Vogelarten mit Ausnahme von Feld- und Haussperling sowie der verwilderten Hausstaube, ferner einzelne Säugetiere (Fledermäuse, Igel, Spitzmäuse), Reptilien, Amphibien, Insekten; teilweise geschützt sind die Weinbergschnecken und die Rote Waldameise.

Eine ähnliche Kennzeichnung wie die Naturdenkmäler erfahren auch die Naturschutzgebiete und die Landschaftsschutzgebiete Wiens, zu denen der 23 km² große Lainzer Tiergarten, die Lobau und der Wienerwald gehören. Als Bestandteil des 1905 geschaffenen Wald- und Wiesenürtels genießen auch der Prater und Teile des Laaer bzw. des Wienerberges sowie das vom Wiener Tierschutzverein betreute Vogelschutzgebiet Heuberg gesetzlichen Schutz. Endlich unterliegen auch die Grün- und Parkanlagen nicht nur den Bestimmungen der Bauordnung, sondern die Parkschutzgebiete gelten gleichzeitig auch als Landschaftsschutzgebiete im Sinne des Naturschutzgesetzes.

Wer beschäftigt sich mit Naturschutz?

In erster Linie ist die MA 22 als Naturschutzbehörde mit Angelegenheiten des Naturschutzes befaßt. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie Marktaufsichts-, Forst-, Jagd- und Fischereiorgane haben bei der Vollziehung des Naturschutzgesetzes mitzuwirken. Zu ihrer Unterstützung können mit den einschlägigen Bestimmungen vertraute Personen als ehrenamtliche Naturschutzorgane herangezogen werden, die nach Prüfung und Bestellung, wenn sie in Ausübung ihres Dienstes handeln und das vorgeschriebene Dienstabzeichen tragen, als öffentliche Wache anzusehen sind. Derzeit besteht die Wiener Naturwacht aus Freiwilligen, die nach Schulung und Prüfung durch Angelobung und Ausfolgung von Dienstabzeichen und Lichtbildausweisen bestellt wurden.

Das Naturschutzgesetz sieht für Übertretungen Geldstrafen bis zu 30.000 S oder Arreststrafen bis zu drei Monaten vor, die bei erschwerenden Umständen nebeneinander verhängt werden können.

Was ist der Zweck des Wiener Baumschutzgesetzes?

Durch dieses Gesetz sollen im Gebiet der Stadt Wien alle Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 40 cm, gemessen

in 1 m Höhe vom Beginn der Wurzelverzweigung, einschließlich ihres Kronen- und Wurzelbereiches geschützt werden, um für die Wiener Bevölkerung eine gesunde Umwelt zu erhalten. Dabei ist es belanglos, ob sich die Bäume auf öffentlichem oder privatem Grund befinden. Der Grundeigentümer ist daher prinzipiell verpflichtet, den Baumbestand zu erhalten.

Was verbietet das Gesetz?

Es ist verboten, Bäume durch chemische, mechanische oder andere Einwirkungen zu schädigen, im Wuchs zu hemmen oder zum Absterben zu bringen. Weiters Bäume, die vom Gesetz geschützt sind, zu fällen, auszugraben, auszuhaufen oder sonstwie zu entfernen.

Nicht verboten ist jedoch das Schneiden (Stutzen von Bäumen, welches ohne Gefährdung ihres Bestandes lediglich Verschönerungs-, Veredelungs- oder Pflegezwecken dient.

Auf welche Bäume findet dieses Gesetz keine Anwendung?

- a) Auf Bäume, die in Baumschulen, Gärtnereien oder sonstigen landwirtschaftlichen Betriebsstätten produktions- oder nutzungsbedingt entfernt werden müssen;
- b) auf Bäume in Wäldern im Sinne des Forstgesetzes;
- c) auf Obstbäume;
- d) auf Bäume in Kleingartenanlagen und
- e) auf Bäume, die auf Grund behördlicher Anordnungen (Wasserrechtsgesetz, Kulturpflanzenschutzgesetz) entfernt werden müssen.

Was ist zu tun, wenn ein geschützter Baum entfernt werden muß?

Vor allem ist um die behördliche Bewilligung beim zuständigen magistratischen Bezirksamt anzusuchen. Dem Ansuchen sind Pläne oder Skizzen, aus denen der gesamte Baumbestand und der Standort der zu entfernenden Bäume hervorgeht, in vierfacher Ausfertigung anzuschließen. Die Behörde kann unter bestimmten, im Gesetz genannten Voraussetzungen, die Bewilligung erteilen. Grundsätzlich muß als angemessener Ausgleich für die durch die Bewilligung erfolgte Verminderung des Baumbestandes pro angefangenen 15 cm Stammumfang ein Ersatzbaum mittlerer Baumschulqualität mit einem Stammumfang von 8 bis 15 cm gepflanzt werden. Es muß daher bereits das Ansuchen um Bewilligung der Entfernung von Bäumen Angaben über entsprechende Ersatzpflanzungen enthalten.

Wem obliegt die Ersatzpflanzung und wo ist sie vorzunehmen?

Primär ist der Inhaber der Bewilligung zur Entfernung der Bäume zur Ersatzpflanzung verpflichtet. Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, hat die Ersatzpflanzung auf derselben Liegenschaft oder im Umkreis von höchstens 300 m vom Standort des zu entfernenden Baumes auf eigenem oder fremdem Grund in der Art und Weise zu erfolgen, wie es im Bescheid vorgeschrieben wird. Ist eine Ersatzpflanzung auf fremdem Grund geplant, muß der Grundeigentümer vorher zustimmen.

Was geschieht, wenn die Ersatzpflanzung nicht oder nicht vollständig vorgenommen werden kann?

In einem solchen Fall tritt der Magistrat in die Verpflichtung der Ersatzpflanzung ein, welche in erster Linie auf öffentlichem Gut oder sonstigen im Eigentum der Gebietskörperschaften stehenden Grundflächen im Umkreis von höchstens 300 m vom Standort des zu entfernenden Baumes, ansonsten möglichst im verbauten Gebiet, erfüllt werden soll.

Zur Deckung der der Stadt Wien aus diesen Ersatzpflanzungen erwachsenden Kosten oder auch zur Beschaffung der hierfür geeigneten Grundflächen ist vom Bewilligungsinhaber eine Ausgleichsabgabe zu entrichten, die pro Ersatzbaum 8.000 S beträgt.

Auskünfte in allen Angelegenheiten des Wiener Baumschutzgesetzes erteilen die zuständigen magistratischen Bezirksämter und die MA 58, 1., Volksgartenstraße 3 (Tel. 42 8 00/4212).

Öffentliches Gartenwesen und amtlicher Pflanzenschutzdienst

(MA 42)

Wo erhalten Gartenbesitzer Auskunft über Krankheiten und Schädlinge, die in ihrem Garten auftreten?

Sie wenden sich unter Mitnahme einer frischen Pflanzenprobe an den amtlichen Pflanzenschutzdienst der MA 42, 3., Am Heumarkt 2b, Telefon 72 21 71, der die Pflanzen untersucht und die Gartenbesitzer über Art und Bekämpfbarkeit der Krankheit oder des Schädlings aufklärt.

Was ist zu tun, wenn durch zu groß gewordene Alleebäume Wohnungen oder Geschäftslokale verdunkelt werden?

Man wendet sich an die MA 42, 3., Am Heumarkt 2b, Tel. 72 21 71, die für die Pflege aller städtischen Gärten und Baumpflanzungen zuständig ist.

Verwahrlosung des Nachbargartens

Wenn ein Nachbargarten sehr verwahrlost ist und die Gefahr besteht, daß tierische und pflanzliche Schädlinge die eigenen Pflanzkulturen oder die der Nachbarn schädigen können, wenn Schädlinge in Massen auftreten, z. B. San José-Schildlaus, wende man sich an die MA 42, 3., Am Heumarkt 2b, Tel. 72 21 71, die im Land Wien auch den amtlichen Pflanz-

schutzdienst besorgt, Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen anordnet und die Durchführung der Pflanzenschutzgesetze und der Magistratskundmachung, betreffend die Winterspritzung der Obstgehölze, überwacht und über die offiziell anerkannten Spritzmittel und deren Verwendung Auskunft gibt.

Was hat der Absender von Obst, Pflanzen, Pflanzenteilen usw. bei Sendungen in das Ausland zu tun?

Er wendet sich an den amtlichen Pflanzenschutzdienst der MA 42, 3., Am Heumarkt 2b, Tel. 72 21 71, der nach einer Beschau der zu sendenden Ware ein Pflanzenschutzzeugnis für die Ausfuhr ausstellt, vorausgesetzt, daß die Ware den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Was hat der Empfänger ausländischer Sendungen von Obst, Pflanzen und Pflanzenteilen usw. zu tun?

Er verständigt ebenfalls den amtlichen Pflanzenschutzdienst der MA 42, 3., Am Heumarkt 2b, Tel. 72 21 71, der im Sinne der Pflanzeneinfuhrverordnung und Qualitätsklassenverordnung nach Beschau der Sendung eine Freigabe veranlaßt.

Gemeindevermittlungsämter

(MA 62)

Wegen Geldforderungen, sonstiger Ansprüche auf bewegliche Sachen, bei Streitigkeiten über Liegenschaftsgrenzen, über Servituten sowie in Besitzstreitigkeiten empfiehlt es sich, vor Anrufung des Gerichtes bei dem Gemeindevermittlungsamt, in dessen Sprengel ein Streitteil seinen Wohnsitz hat, die Vornahme eines Vergleichsversuches zu beantragen. Die Gemeindevermitt-

lungsämter sind in Wien in jedem Gemeindebezirk bei der Bezirksvorstehung eingerichtet. Auf Grund eines solchen Antrages wird der Gegner für einen bestimmten Tag zum Gemeindevermittlungsamt vorgeladen. Die Vertrauensleute dieses Amtes werden sich bemühen, zwischen den beiden Streitparteien einen Vergleich herbeizuführen. Wenn eine Einigung

zustande kommt, wird der Inhalt des Vergleiches schriftlich niedergelegt und auf Verlangen den Parteien eine Amtsurkunde darüber ausgefertigt. Von besonderer Bedeutung ist, daß diese Urkunde die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches hat, so daß für den Fall, daß eine Partei die übernommenen Verpflichtungen nicht einhält, die gerichtliche Zwangsvollstreckung durchgeführt werden kann. Aber auch dann, wenn sich die Parteien in einem solchen Falle schon außergerichtlich geeinigt haben, können sie Geld ersparen, wenn sie eine solche Einigung als Vergleich in das Amtsbuch des Gemeindevermittlungsamtes eintragen lassen. Auch in diesen Fällen wird den Parteien, die den Vergleich vor dem Gemeindevermittlungsamt abschließen, eine Amtsurkunde ausgefertigt, die, wie oben dargelegt, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches hat.

In Ehrenbeleidigungsangelegenheiten ist die Vornahme eines Sühneversuches durch das Gemeindevermittlungsamt gesetzlich vorgeschrieben. Der Beleidigte wird sich daher in diesen

Fällen zweckmäßigerweise noch vor der Einbringung der Ehrenbeleidigungsklage an das Gemeindevermittlungsamt wenden, in dessen Sprengel der Beleidiger seinen Wohnsitz hat, und die Anberaumung einer Sühneverhandlung beantragen. Auch in diesen Fällen werden die Vertrauensleute des Amtes bestrebt sein, dem Beleidigten Genugtuung zu verschaffen, indem sie den Beleidiger je nach der Sachlage zur Abgabe einer mündlichen, schriftlichen oder öffentlichen Ehrenerklärung, unter Umständen auch zur Leistung einer Geldbuße für einen wohlthätigen Zweck veranlassen werden. Sollte der Sühneversuch jedoch erfolglos bleiben, erhält der Beleidigte darüber eine Bescheinigung, welche er der Ehrenbeleidigungsklage beilegen muß.

Da das Einschreiten der Gemeindevermittlungsämter mit keinen Kosten verbunden ist, können auf diese Weise in vielen Fällen die nicht unbedeutenden Gerichtskosten, manchmal auch Notarkosten, erspart werden.

Gesundheitswesen

(MA 15, 16, 17)

An wen wendet man sich bei einer Geruchs- oder Lärmbelästigung durch einen gewerblichen Betrieb?

An das zuständige magistratische Bezirksamt. Sanitäre Übelstände anderer Art, die als solche empfunden werden, sind gleichfalls dem zuständigen magistratischen Bezirksamt bekanntzugeben.

An wen wendet man sich bei Rattenplage?

Bei Rattenplage wende man sich gleichfalls an das zuständige magistratische Bezirksamt; Namen und Anschriften der Eigentümer oder des Verwalters des Hauses bzw. Grundstückes sind anzugeben.

Wer führt die Rattenbekämpfung durch?

Die auf Grund der Verordnung vom 12. August 1964 in der Fassung der Verordnung vom 18. Dezember 1969 mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien mit der Durchführung der Rattenbekämpfung betrauten gewerbeberechtigten Schädlingsbekämpfer.

Jeder Eigentümer (Nutznießer, Pächter, Mieter) ist auf Grund dieser Verordnung des Wiener Magistrates verpflichtet, den Angestellten des Schädlingsbekämpfungsunternehmens (den einzelnen Firmen wurden Rayons zugewiesen) das Betreten aller in Betracht kommenden Grundstücke, Häuser und Räume zu gestatten und die Nachschau sowie die Rattenbekämpfung (Köderauslegung) durch diese Personen zu dulden.

Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ge-

wärtigt Bestrafung durch das zuständige magistratische Bezirksamt.

Die Nachschau erfolgt sechsmal jährlich; in bestimmten, aus der Verordnung ersichtlichen Randgebieten dreimal jährlich.

Ergibt die Nachschau Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen, müssen Bekämpfungsmaßnahmen (Auslegung von Rattenködern) so lange und so oft als notwendig durchgeführt werden!

Die Kosten der regelmäßigen Nachschau und Rattenbekämpfung sind vom Eigentümer (Pächter, Nutznießer) des Grundstückes zu tragen. Bei Häusern mit vermieteten Wohnungen gehören diese Kosten zu den Betriebskosten.

Vergiftungsinformation

Seit November 1973 ist an der I. medizinischen Universitätsklinik (Vorstand Prof. Dr. Deutsch) eine „Vergiftungsinformation“ errichtet, die Auskünfte über Gegenmaßnahmen bei Vergiftungen erteilt. Diese Auskunftsstelle ist durchlaufend von einem entsprechend ausgebildeten Arzt besetzt. Telefonisch erreichbar ist diese „Vergiftungsinformation“ unter 4289 (Allgemeines Krankenhaus), Kl. 7266, oder in besonders dringenden Fällen unter der sog. Alarmnummer 43 82 00.

Vernichtung giftiger und giftighaltiger Stoffe

Bei der MA 39 ist seit 1969 eine Koordinationsstelle zur Vernichtung von giftigen und giftighaltigen Stoffen und Abfällen eingerichtet. Diese Stelle erteilt jegliche Auskünfte und ist unter Tel. 73 11 41 während der Dienststunden erreichbar.

STUAG

Straßen- und Tiefbau-Unternehmung Aktiengesellschaft

1015 Wien 1, Seilerstätte 18-20
Telefon 52 76 51 Serie
Fernschreiber 01 2115

Filialen:

Graz - Innsbruck - Leibnitz - Linz -
St. Martin - St. Pölten - Völkermarkt -
Wien - Zell am See

Straßen- und Tiefbau, neuzeitliche Belags-
herstellungen, Stollen- und Tunnelbau,
Wasserkraftanlagen, Industriebau,
Brücken-, Kanal- und Erdbau, Planungen.

SPEZIAL RUWA LEITERN

Leitern für Feuerwehr, Industrie und
Haushalt

Maschinen-Drehleitern und Montage-Türme
Übernahme sämtlicher Reparaturen

RUDOLF WANSCHURA

Ges. m. b. H.

1140 Wien XIV, Linzer Straße 102
Telefon 92 55 83



Durament-Estrich
Bau-Gesellschaft m. b. H.

1100 Wien X, Ettenreichgasse 38

Telefon 64-21-05



CHEMA

FABRIK CHEM. TECHN.
PRODUKTE

INH.: E. SCHÖNINGER

FABRIK: Linz-Wegscheid, Tel. 820 61/62 Telex: Linz 021375
ZENTRALBÜRO UND LAGER:
1041 Wien, Gußhausstraße 8, Tel. 65 34 05, 65 85 08
Telex: Wien 01 2478 — Telegrammadresse: Chemaustrica

ISO-Korrosionsschutzbandagen, ISO-X Selbstklebeisoler-
bänder, ISO-PAE-Pipeline-Korrosionsschutzbänder, CHE-
MOL-Korrosionsschutzanstriche, CERESIT-Baufenschutz.

JOHANN SPIEHS & CO.

Papierabfälle
Karton- und Pappenvertrieb

1100 Wien, Südbahn - Frachtenbahnhof
Telefon 64 21 29/64 33 29

4020 Linz-Wegscheid, Bäckermühlweg 46
Telefon 07 2 22/82 0 43 - 82 0 44

8021 Graz, Lastenstraße 37
Telefon 03 1 22/91 47 34

Mit uns sind viele
groß geworden.

Girozentrale Wien
Die Bank
der österreichischen
Sparkassen.



SIEMENS

**Optimale
Lösungen...**

Bauelemente
Datentechnik
Energietechnik
Elektrohausräte

SIEMENS

Installationstechnik
Medizinische Technik
Nachrichtentechnik

SIEMENS AKTIENGESELLSCHAFT ÖSTERREICH

Verdacht auf Gesundheitsschädigung durch Lebensmittel

Da Vergiftungen durch Lebensmittel lebensgefährlich sein können, ist zunächst für sofortige ärztliche Behandlung des Erkrankten zu sorgen. Dann ist sofort das zuständige Bezirksgesundheitsamt mündlich oder telefonisch zu verständigen. Reste von Lebensmitteln, Erbrochenes u. dgl. sind für eine allfällige Untersuchung sicherzustellen.

Schutzimpfungen

Schutzimpfungen können von jedem praxisberechtigten Arzt vorgenommen werden. In den Bezirksgesundheitsämtern werden jeden Dienstag und Freitag von 9 bis 11 Uhr kostenlos und ohne Formalitäten die gesetzlichen Pockenschutzimpfungen sowie die Schutzimpfungen gegen Diphtherie und andere Infektionskrankheiten durchgeführt (kombinierte Diphtherie-Tetanus-Impfung für Kinder bis zu zehn Jahren, kombinierte Diphtherie-Tetanus-Keuchhustenimpfung für Kinder bis zu zwei Jahren, Injektionsimpfung gegen Kinderlähmung nach Salk.) Auch in den Mutterberatungsstellen können vorschulpflichtige Kinder während der Beratungsstunden geimpft werden.

Ein wesentlicher Teil des Impfprogramms findet in den Schulen statt; die verschiedenen Schutzimpfungen werden hier von den Schulärzten planmäßig vorgenommen. Gegen Röteln werden die 12- bis 14jährigen Mädchen im Rahmen der Schulimpfungen geimpft. Außerdem werden Rötelschutzimpfungen an der Universitäts-Kinderklinik, 9., Lazarettgasse 14 (Mittwoch von 14 bis 16 Uhr) sowie bei Wöchnerinnen an den Geburtshilflichen Abteilungen der Wiener Krankenanstalten durchgeführt. Durch die Rötelnimpfung kann verhindert werden, daß eine Rötelerkrankung während einer Schwangerschaft auftritt und eine Schädigung der Leibesfrucht bewirkt. Die Impfung darf jedoch nur bei nichtschwangeren Frauen und Mädchen vorgenommen werden.

Öffentliche Impfkationen gegen Kinderlähmung (Schluckimpfung) werden jeweils besonders (durch Presse, Rundfunk usw.) angekündigt.

Für Auslandsreisende besteht im Gesundheitsamt, 1., Schottenring 24, 2. Stock, Tür Nr. 215, eine Impfstelle, die Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr geöffnet ist.

Durch die Schutzimpfungen gegen Tuberkulose sollen vor allem Kinder und Jugendliche vor einer in diesen Lebensjahren besonders gefährlichen Tuberkuloseinfektion geschützt werden. Daher werden bereits in den geburtshilflichen Abteilungen diese Schutzimpfungen an Neugeborenen durchgeführt. Weiters werden die Schutzimpfungen gegen Tuberkulose und auch die Nachimpfungen in den Schulen von eigens dafür geschulten Ärzten des Gesundheitsamtes vorgenommen. Diese öffentlichen Impfungen sind kostenlos und die Eltern müssen zur Vornahme der Impfung nur ihre Zustimmung geben.

Außerdem werden die Schutzimpfungen gegen Tuberkulose auch im Gesundheitsamt — Tuberkulosereferat, 1., Neutorgasse 18, 1. Stock, Tür Nr. 184, kostenlos durchgeführt. Die Impftermine können dort mündlich, schriftlich oder telefonisch (66 14/553) erfragt werden. Eine Übersicht über die verschiedenen Schutzimpfungen findet sich in der nachstehenden Tabelle.

Gesundheitspaß und Notfallkarte

Bei plötzlichen Erkrankungen und bei Unfällen kann es von größter Bedeutung, ja sogar lebensrettend sein, daß der Arzt sofort über die wichtigsten medizinischen Daten des Patienten unterrichtet ist. Zu diesem Zweck wird in Wien an allen geburtshilflichen Stationen bzw. von den freipraktizierenden Hebammen den Eltern ein Gesundheitspaß für das Neugeborene übergeben, worin zunächst Blutgruppe, Rhesusfaktor, Geburtsgewicht usw., später aber auch Impfungen, Seruminjektionen, Kinderkrankheiten, Stoffwechselkrankheiten und andere medizinisch notwendige Informationen vom Arzt eingetragen werden. Der Gesundheitspaß ist auch in den städtischen Mutterberatungsstellen, Kindergärten und Bezirksgesundheitsämtern kostenlos erhältlich und soll von den Eltern sorgfältig aufbewahrt werden.

Für Erwachsene werden in allen Bezirksgesundheitsämtern kostenlos sogenannte Notfallkarten (in handlichem Führerscheinform) ausgegeben, die dem gleichen Zweck dienen und es dem Arzt ermöglichen, bei Unfällen sowie bei plötzlichen Erkrankungen mit Bewußtlosigkeit rasche und wirksame Hilfe zu leisten, ohne Schaden anzurichten. Es wird allen Wienerinnen und Wienern empfohlen, sich solche Karten zu besorgen, die nötigen Eintragungen — Imp fzustand (insbesondere bezüglich Tetanus), Allergiehinweise, Blutgruppe, Unverträglichkeit bestimmter Medikamente, Diabetes usw. — durch den Hausarzt vornehmen zu lassen und die Karte ständig bei sich zu tragen. Auf die Möglichkeit, sich die Blutgruppe kostenlos bei Blutspendeaktionen bestimmen zu lassen, wird aufmerksam gemacht.

Mutter-Kind-Paß

Schwangere und Ärzte erhalten den vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz herausgegebenen Mutter-Kind-Paß in jedem Bezirksgesundheitsamt oder im Gesundheitsamt, 1., Gonzagagasse 23, Tür 216 (siehe auch Abschnitt Steuern, Abgaben und Gebühren, Geburtenbeihilfe).

Risikokinder

Das Gesundheitsamt der Stadt Wien hat in Zusammenarbeit mit der Universitäts-Kinderklinik ein Zentrum für Entwicklungsdiagnostik und cerebrale Bewegungsstörungen eingerichtet.

Das Wichtigste über Schutzimpfungen

Schutzimpfung gegen	Wird empfohlen für	Einzelimpfungen Zahl der	Wird durchgeführt in folgenden städtischen Dienststellen	Impfzeiten	Anmerkung
Tuberkulose (BCG-Impfung)	Neugeborene, Kinder, Jugendliche, Krankenpflegepersonal, ansteckungsgefährdete Personen	1	Geburtshilfliche Krankenanstalten, Schulen (3. und 4. Volksschulklasse), Tuberkulosereferat des Gesundheitsamtes, 1., Neutorgasse 18, 1. Stock, Tür 184	Tuberkulosereferat: Auskunft Telefon Nr. 6614/ 553	Außer bei Neugeborenen wird vor der Impfung eine Tuberkulinprobe durchgeführt; bei positivem Ausfall derselben erübrigt sich die Impfung
Poliomyelitis (Kinderlähmung) A) Schluckimpfung	Kinder (ab 4. Lebensmonat), Jugendliche, Erwachsene	3	Bezirksgesundheitsämter, Mutterberatungsstellen, Kindergärten, Schulen		Die Schluckimpfung darf nur während der öffentlich angekündigten Impftermine durchgeführt werden
B) Impfung nach Salk (Injektion)	Kinder und Jugendliche, falls Schluckimpfung aus Termingründen nicht möglich	3—4	Bezirksgesundheitsämter	Dienstag und Freitag 9 bis 11 Uhr	
Pocken (Blattern)	Kleinkinder womöglich im 2. Lebensjahr (Erstimpfung); im 12. Lebensjahr Wiederimpfung; (gesetzliche Verpflichtung!) vor Reisen in pockengefährdete Gebiete; Krankenpflegepersonal	1	Bezirksgesundheitsämter, Schulen (gesetzliche Wiederimpfung), Impfstelle für Auslandsreisende des Gesundheitsamtes, 1., Schottenring 24, 2. Stock, Tür 215 (Tel. 66 14/548)	Dienstag und Freitag 9 bis 11 Uhr Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr	Erstimpfungen nach dem 3. Lebensjahr sollen nur bei dringender Notwendigkeit und unter besonderen, vom Arzt zu erfragenden Schutzmaßnahmen durchgeführt werden
Tetanus (Wundstarrkrampf)	Jugendliche, Erwachsene, insbesondere Arbeiter, Sportler, Gärtner, Soldaten, Kraftfahrer usw.	3	Bezirksgesundheitsämter, Impfstelle für Auslandsreisende, 1., Schottenring 24, 2. Stock, Tür 215 (Tel. 66 14/548)	Dienstag und Freitag 9 bis 11 Uhr Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr	Fallweise Impfkationen laut besonderer Ankündigung
Diphtherie—Tetanus	Kinder ab 3. Lebensjahr	3	Bezirksgesundheitsämter, Mutterberatungsstellen, Schulen	Dienstag und Freitag 9 bis 11 Uhr	

Schutzimpfung gegen	Wird empfohlen für	Zahl der Einzelimpfungen	Wird durchgeführt in folgenden städtischen Dienststellen	Impfzeiten	Anmerkung
Diphtherie— Tetanus— Pertussis (Keuchhusten)	Kinder ab 3. Lebensmonat bis zum 2. Lebensjahr	4	Bezirksgesundheitsämter Mutterberatungsstellen	Dienstag und Freitag 9 bis 11 Uhr Jeweilige Beratungszeiten	
Typhus— Paratyphus	Auslandsreisende in Gefahrenggebiete	3	Bezirksgesundheitsämter (für Kinder), Impfstelle für Auslandsreisende, 1., Schottenring 24, 2. Stock, Tür 215 (Tel. 66 14/548)	Dienstag und Freitag 9 bis 11 Uhr Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr	Neuerdings ist auch eine <i>Schluckimpfung</i> auf ärztliche Vorschreibung verfügbar.
Cholera	Auslandsreisende in Gefahrenggebiete	2			
Gelbfieber	Auslandsreisende in Gefahrenggebiete	1	Impfstelle für Auslandsreisende (siehe oben)	Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr	
andere Infektionskrankheiten (gegen Voranmeldung)	Auslandsreisende in Gefahrenggebiete				
Röteln	Frauen im Wochenbett 12- bis 14jährige Mädchen	1	Geburtshilfliche Abteilungen, Universitäts-Kinderklinik, 9., Lazarettgasse 14, Schulen	Mittwoch 14 bis 16 Uhr	Darf keinesfalls <i>während</i> einer Schwangerschaft erfolgen

Kinder, deren psychologische oder motorische Entwicklung abweichend von der Norm erscheint, werden dort nach Anmeldung zur Diagnosestellung und fallweise auch zur Therapie angenommen. Die Anmeldung kann durch den Arzt oder die Eltern des Kindes erfolgen:

Universitäts-Kinderklinik Wien

Abteilung: Entwicklungsdiagnostik,
Zentrum für cerebrale Bewegungsstörungen, Oberarzt Dr. Lesigang,
Tel. 42 89/2569 oder 2567.

Familienplanungsstellen

Fünf Beratungsstellen für Eheberatung und Familienplanung stehen derzeit jedem Ratsuchenden zur Verfügung:

- 1., Gonzagagasse 23 (Montag und Donnerstag von 16 bis 18.30 Uhr)
- 12., Meidlinger Hauptstraße 2 (Mittwoch von 16 bis 18.30 Uhr)

16., Montleartstraße 37 (Wilhelminenspital, Dienstag und Donnerstag von 13 bis 15 Uhr)

18., Bastiengasse 36—38 (Sammelweis-Frauenklinik, Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 16 bis 18 Uhr)

22., Kagran, Schrödingerplatz 1 (Montag von 13.30 bis 16.30 Uhr)

Ratsuchende können auf Wunsch anonym bleiben. Es beraten kostenlos Gynäkologen, Sozialberater und Juristen.

Wo und wie kann man sich auf Tuberkulose untersuchen lassen?

Auf Tuberkulose kann sich jeder ohne irgendwelche Formalitäten in der für seinen Wohnbezirk zuständigen städtischen Tuberkulose-Fürsorgestelle untersuchen lassen. Er wird dort von einem Facharzt untersucht und über seinen Gesundheitszustand unterrichtet. Diese

Klarheit zu schaffen, ob man gesund oder krank, vielleicht sogar infektiös erkrankt ist, liegt in jedermanns eigenem Interesse, vor allem aber im Interesse seiner Familie und seiner Mitmenschen.

In den Tuberkulosefürsorgestellen der Stadt Wien werden alle Personen kostenlos untersucht, auch dann, wenn sie Mitglied einer Krankenkasse oder bemittelt sind.

Tuberkulosekranke und auch Krankheitsverdächtige sind nach den Bestimmungen des Tuberkulosegesetzes verpflichtet, den Einladungen zu ärztlichen Aussprachen und Untersuchungen Folge zu leisten. (Siehe das Verzeichnis der Tbc-Fürsorgestellen beim Magistrat, MA 15.)

Röntgenreihenuntersuchungen

Für Röntgenuntersuchungen größerer Personengruppen, wie Betriebsuntersuchungen, steht ein fahrbares Schirmbildgerät zur Verfügung. Mit diesem können an Ort und Stelle bis zu 400 Personen in einem halben Tag untersucht werden. Für solche Untersuchungen ist ein Kostenbeitrag zu leisten. Nähere Informationen im Gesundheitsamt (Tel. 66 14/551).

Tuberkulosehilfe

Tuberkulosekranken kann entsprechend den Bestimmungen des Tuberkulosegesetzes Tuberkulosehilfe gewährt werden. Der Antrag ist in der zuständigen Tuberkulosefürsorgestelle des Wohnbezirkes einzureichen. Dort werden auch die näheren Auskünfte erteilt (siehe Magistrat, MA 15). Die wirtschaftliche Tuberkulosehilfe kann jenen Patienten verweigert werden, die den der Heilung und Besserung ihres Leidens dienenden Anordnungen der Amtsärzte nicht nachkommen.

Wie kommt man in eine Heilstätte für Tuberkulosekranke?

Jeder Kranke, der eine Heilstättenbehandlung anstrebt, wende sich an die für seinen Wohnbezirk zuständige Tbc-Fürsorgestelle (siehe Magistrat, MA 15). Dort wird er ärztlich untersucht und seine Einweisung veranlaßt.

An wen wendet man sich bei Anzeichen einer Geschlechtskrankheit?

Bei den allerersten Anzeichen einer Geschlechtskrankheit, so geringfügig sie auch sein mögen, wende man sich sofort an einen Arzt bzw. Facharzt oder an die städtische „Geschlechtskrankenberatungsstelle“, 1., Neutorgasse 20 (Ecke Schottenring), wo täglich von 8 bis 10 Uhr (Samstag von 8 bis 10 Uhr) ohne irgendwelche Formalitäten kostenlose Beratung und Behandlung durch Fachärzte stattfindet.

Gesundenuntersuchungsstellen

Gesundenuntersuchungen finden statt in 3., Hainburger Straße 57 (Dienstag bis Freitag vormittag und Montag nachmittag für Frauen, Dienstag und Mittwoch nachmittag für Männer), 9., Lazarettgasse 14, I. Medizinische Universitäts-Klinik, Ambulanz (Dienstag und Donners-

tag nachmittag für Frauen), 10., Kundratstraße Nr. 3, Franz Josef-Spital, Hals-, Nasen-, Ohren-Ambulanz (Dienstag und Mittwoch nachmittag für Männer), 13., Hietzinger Kai 1 (Montag bis Donnerstag nachmittag für Frauen, Freitag nachmittag für Männer), 15., Sorbaitgasse 3 (Montag und Dienstag vormittag für Frauen, Mittwoch bis Freitag nachmittag für Männer), 16., Montleartstraße 37, Wilhelminenspital, V. Medizinische Abteilung, Pavillon 23 (Montag, Dienstag und Donnerstag nachmittag für Frauen, Mittwoch nachmittag für Männer).

Außerdem bestehen zwei spezielle Brustambulanz in 3., Hainburger Straße 57 (Mittwoch von 10 bis 11 Uhr) und 13., Hietzinger Kai 1 (Dienstag von 12 bis 13 Uhr), gegen telefonische Voranmeldung in der Zentrale der Gesundenuntersuchungsstellen, 1., Schottenring 24, Tel. 66 14/574.

Die Anmeldung für die Gesundenuntersuchung erfolgt von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8 bis 10 Uhr in der Zentrale, 1., Schottenring 24, 4. Stiege, Parterre, Tür 16, mit Personalausweis und Meldezettel.

Die Tatsache des völlig beschwerdefreien Verlaufes einer beginnenden Krebserkrankung läßt eine frühzeitige Erkennung desselben nur durch eine jährliche Vorsichtsuntersuchung bei sich völlig gesund fühlenden Personen ermöglichen. Bei diesen Untersuchungen können auch vorkrebsige Erkrankungen, welche unbehandelt vielleicht später zu einem Krebsleiden führen können, aber auch andere chronische Krankheiten, aufgedeckt und einer frühzeitigen Behandlung zugeführt werden.

Eine neugegründete Beratungsstelle für Raucher soll entwöhnungswilligen Rauchern und Raucherinnen Rat und Hilfe geben. Die Anmeldung hiezu muß, ebenso wie zur Gesundenuntersuchung, Montag bis Donnerstag von 8 bis 10 Uhr im Gesundheitsamt der Stadt Wien, 1., Zelinkagasse 5, Parterre, Tür 16-17, erfolgen.

Die Untersuchungen sind kostenlos.

Worauf soll man vor einer Reise in tropische Länder achten?

Tropenreisen werden immer häufiger, erfordern jedoch gewisse gesundheitliche Vorsichtsmaßnahmen. Wer einen Tropenaufenthalt von mehr als einem Monat plant, sollte sich auf Tropentauglichkeit ärztlich untersuchen lassen.

Eine solche Untersuchungsstelle besteht im Gesundheitsamt der Stadt Wien, 1., Schottenring 24, 2. Stock, Tür 215, und kann gegen telefonische Voranmeldung (66 14/547 oder 548) in Anspruch genommen werden. Hier werden auch Ratschläge für kürzere Aufenthalte erteilt und Merkblätter mit den wichtigsten Verhaltensmaßnahmen ausgegeben. So erfährt man alles Wissenswerte über die notwendigen Medikamente, die Kleidungs- und Ernährungshygiene, über die sonstige persönliche Hygiene in den Tropen sowie über die vor Antritt der Reise durchzuführenden Schutzimpfungen (siehe auch Abschnitt „Schutzimpfungen“, Impfstelle für Auslandsreisende).

Wo können sich Sportler auf ihre Eignung untersuchen lassen?

Alle Sportler und Sportlerinnen, gleichgültig, ob sie einem Verein angehören oder nicht, können sich kostenlos jeden Montag und Donnerstag von 17 bis 19.30 Uhr in der „Sportärztlichen Untersuchungs- und Beratungsstelle“ in der Allgemeinen Poliklinik, 2. interne Abteilung (Herzstation), 9., Pelikangasse 16—18, auf ihre spezielle Eignung gründlich untersuchen und beraten lassen. Röntgendurchleuchtung und Elektrokardiogramm sind bei jeder solchen Untersuchung inbegriffen.

Diabetiker-Beratungsstelle

Diabetiker und ihre Angehörigen können die Beratungsstelle des Österreichischen Diabetikerverbandes in Anspruch nehmen. Sie befindet sich im Amtshaus 1., Schottenring 22—24 (Eingang Zelinkagasse 5, Parterre, Tür 8), und ist Dienstag von 16 bis 18 Uhr geöffnet.

Was kann bei Trunksucht unternommen werden?

Alkoholismus ist ein Symptom einer ihm zugrunde liegenden seelischen, geistigen, körperlichen oder sozialen Krankheit. Wenn ein Mensch immer wieder in alkoholisiertem Zustand angetroffen wird oder während desselben selbst- und gemeingefährlich ist, ist die Krankheit schon weit fortgeschritten und bedarf ärztlicher oder fürsorglicher Betreuung.

Man kann Alkoholismus daran erkennen, daß ein Mensch genötigt ist, eine bestimmte Menge Alkohol zu sich zu nehmen. Dazu werden viele Gründe angeführt, die das Trinken müssen erklären sollen. Es ist krankhaft, wenn immer häufiger oder regelmäßig eine immer größere Menge Alkohol konsumiert werden muß oder wenn nach einer bestimmten Menge das Trinken nicht mehr beendet werden kann.

Es soll nicht zugewartet werden, bis das Stadium des chronischen Alkoholismus erreicht ist. Dieses ist an körperlichen, geistigen und seelischen Störungen zu erkennen, welche auch nach jahrelanger Behandlung oder Internierung nicht in jedem Fall völlig behoben werden können.

Es empfiehlt sich, dem Kranken zur freiwilligen Vorsprache bei der Beratungsstelle des Gesundheitsamtes der Stadt Wien des Referates Psychohygiene in 2., Kleine Sperlasse 2 b, Tel. 24 64 24, zu raten. Die Sprechstunden werden Montag und Donnerstag von 15 bis 19 Uhr abgehalten. An jedem Montag und Donnerstag von 18 bis 20 Uhr sind Sprechstunden der Ärzte bzw. es finden zu diesen Zeiten gruppenpsychotherapeutische Behandlungen statt. Die Beratungen sind unentgeltlich.

Es besteht eine private ärztliche Beratungsstelle für Männer in 16., Lienfeldergasse 60c (Dienstag und Freitag von 18 bis 20 Uhr), Tel. 46 76 873, und der Beratungsdienst der Caritas für Suchtkranke, 4., Wiedner Hauptstraße 105, Tel. 65 84 00.

Es gibt aber auch Abstinenzorganisationen, die Beratungsstellen für Alkoholranke unterhalten: Arbeiter-Abstinentenbund, 15., Hackengasse 13, Tel. 92 33 67; Blaukreuz (Leiter: Ob. Pf. Doktor Deutsch, Fürstenfeld, Steiermark, Schillerstraße Nr. 13), Sekretariat, 2., Taborstraße 21a, Tel. 33 19 615.

In allen diesen Beratungsstellen werden ausschließlich freiwillige Patienten beraten, behandelt und fürsorglich betreut. Die Aufnahme in das Genesungsheim Kalksburg erfolgt ausschließlich freiwillig über die Beratungsstellen des Referates Psychohygiene der Stadt Wien (siehe oben) oder über die Ambulanz der Psychiatrischen Universitäts-Klinik, 9., Spitalgasse 23.

Für solche Kranke, die selbst- oder gemeingefährlich sind, die dem Unterhalt der Familie nicht nachkommen, deren Alkoholismus weit fortgeschritten ist oder bei denen der Verdacht einer alkoholischen Geistesstörung besteht, ist der Polizeiarzt am Polizeikommissariat des Wohnbezirkes zuständig.

Auf Antrag der Angehörigen kann beim zuständigen Bezirksgericht die Einleitung eines Entmündigungsverfahrens beantragt und über die Polizeidirektion kann ein Gasthausverbot erzwungen werden.

Wie verhält man sich bei Verdacht einer Geisteskrankheit?

Wenn das Verhalten eines Mitmenschen den Verdacht erweckt, daß es sich um Anzeichen einer Geisteskrankheit handelt, ist zunächst die Frage von Bedeutung, ob und von wem er betreut wird. Viele Geistesranke finden sich durchaus zurecht und sind von ihren Angehörigen leicht zu beraten. Die Anweisungen des behandelnden Arztes sind natürlich genau zu beachten; die Einnahme vorgeschriebener Medikamente muß eventuell von den Angehörigen überwacht werden.

Geistesranke, die aus einer psychiatrischen Station wieder nach Hause entlassen sind, sollen die Mithilfe der Beratungsstellen des Gesundheitsamtes der Stadt Wien (Referat Psychohygiene) ansprechen, um wieder richtigen Anschluß im sozialen Leben zu finden und Rückfällen vorzubeugen.

Diese Beratungsstellen befinden sich in 2., Kleine Sperlasse 2 b, Tel. 24 64 24, 3., Hainburger Straße 70, Tel. 72 29 552, 9., Borschkegasse 1, Tel. 42 67 86, und 12., Längenfeldgasse 20, Tel. 83 76 15. Die Sprechstunden für Erstberatungen werden Dienstag und Freitag von 15 bis 19 Uhr abgehalten.

Speziell erfahrene Sozialarbeiter beraten in Existenzproblemen, vermitteln zu den geeigneten Stellen des Arbeitsamtes oder zu therapeutischen Rehabilitationshilfen (z. B. geschützten Werkstätten) oder zur Kontakthilfe von „Pro Mente Infirmis“. Auch Nachbarschaftsprobleme können hier beraten werden. Für medizinische Fragen stehen Fachärzte zur Verfügung, für psychologische ein Testlaboratorium sowie geschulte Fachkräfte.

In den Beratungsstellen findet auch eine Beratung für Angehörige statt, die insbesondere dann in Anspruch genommen werden soll, wenn sich bei der häuslichen Pflege Schwierigkeiten ergeben. Auch Betriebe, die ehemals Geisteskranke eingestellt haben, können sich zu ihrer Beratung der Mithilfe des Referates Psychohygiene bedienen.

Für Alterspatienten, die psychische Schwierigkeiten haben, steht der geriatrische Dienst des Referates Psychohygiene zur Beratung ihrer Probleme zur Verfügung. Auch dieser kann selbstverständlich von Angehörigen oder der mit der Pflege solcher Patienten befaßten Personen zur Beratung herangezogen werden.

Nur bei Gefahr im Verzug, insbesondere bei Verdacht der Selbst- oder Gemeingefährlichkeit, ist im Wege der Polizei (Wachzimmer oder Kommissariat) der zuständige Polizeiarzt zu verständigen, dessen Entscheidung es obliegt, ob die Einweisung in eine geschlossene Anstalt zur Beobachtung des Geisteszustandes erforderlich ist.

Was ist bei Drogenabhängigkeit oder Sucht zu veranlassen?

Für Personen, die in Abhängigkeit von einem Suchtmittel (z. B. Haschisch, Opiate usw.) geraten sind, bestehen ebenfalls Beratungsmöglichkeiten in der Beratungsstelle des Referates Psychohygiene für Drogenabhängige in 2., Kleine Spergasse 2b (Donnerstag von 17 bis 19 Uhr).

Diese Beratungsstelle ist auch für Angehörige und Freunde der Betroffenen, die dem abhängig Gewordenen aus seiner Situation helfen wollen, zugänglich. Überdies obliegt dieser Stelle die Beurteilung der medizinisch erforderlichen Maßnahmen im Falle des Aussetzens einer Strafverfolgung nach der Suchtgiftgesetznovelle 1971.

Für stationäre Entziehungskuren steht die Drogenstation des Genesungsheimes Kalksburg in 23., Breitenfurter Straße 517, zur Verfügung (Aufnahme über die Ambulanz der Psychiatrischen Universitäts-Klinik 9., Spitalgasse 23). Überdies besteht im Rahmen der Caritas eine Beratungsstelle für drogengefährdete Jugendliche unter fachlicher Leitung in 17., Schellhamnergasse 3 (Montag von 18 bis 20 Uhr), im Rahmen eines Klubs.

Wie kommt man zu einem Spitalsbett?

Für die Aufnahme in ein öffentliches Krankenhaus stellt der behandelnde Arzt einen „Spitalszettel“ aus.

Die Sicherung des Spitalsbettes und die Beistellung eines Krankenzuges für nicht gefährliche Patienten besorgt die nächste Polizeiwachstube. Die Spitaleinweisung ist vorzuweisen.

Gefähliche Patienten können sich um ein freies Spitalsbett direkt an die Aufnahmekanzlei bzw. Ambulanz eines öffentlichen Krankenhauses wenden.

Über die Notwendigkeit der Aufnahme entscheidet allein die Krankenanstalt.

Zur Spitalsaufnahme sind folgende Dokumente mitzubringen: Meldezettel, Nachweis der Staatszugehörigkeit, Geburts-(Tauf-)Schein, Trauschein. Selbstzahlende Patienten haben die Pflegegebühren für einen bestimmten Zeitraum im voraus zu erlegen. Krankenversicherte Patienten bringen ihre Mitgliedskarte und nach Möglichkeit auch einen Kostenverpflichtungsschein ihrer Krankenkasse mit.

In welchen Fällen interveniert der Rettungsdienst der Stadt Wien?

Die „Rettung“ interveniert bei allen Unfällen und Vergiftungen sowie bei plötzlichen lebensbedrohlichen Erkrankungen außerhalb der Wohnung. Befindet sich der Patient in der eigenen Wohnung, so obliegt bei Erkrankungen die dringliche ärztliche Hilfe grundsätzlich dem praktischen Arzt (an Samstagen und Sonntagen dem ärztlichen Notdienst, Tel. 56 35 11).

Der Interventionsbereich der Rettung erstreckt sich über alle 23 Wiener Bezirke.

Die Rettung kann von jedermann über Tel. 144 in Anspruch genommen werden.

Hiebei beachten: Kurze, aber klare Angaben am Telephon, Bekanntgabe der eigenen Telephonnummer, Erwarten des Ambulanzwagens am Interventionsort oder — wenn nötig — an einer vereinbarten Stelle, von der die Einweisung zum Interventionsort erfolgt!

In welchen Fällen kann der Krankenbeförderungsdienst der Stadt Wien in Anspruch genommen werden?

Der Krankenbeförderungsdienst, auch kurz „Sanität“ genannt, führt die Transporte Kranker in die Spitäler, Heimtransporte aus den Spitälern sowie Verlegungen in andere Anstalten durch.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Sanität zum Transport eines Patienten in das Krankenhaus ist die vorherige Sicherstellung eines Spitalsbettes und die ärztlich bestätigte Notwendigkeit des Transportes mittels Sanitätswagens. (Die Sicherstellung des Spitalsbettes kann durch den behandelnden Arzt oder mit dem von ihm ausgestellten Spitalszettel durch die Polizei über die Bettenzentrale erfolgen.) Die Anforderung des Krankenbeförderungsdienstes erfolgt durch die Polizei.

Für Heimtransporte ist die anstaltsärztliche Bestätigung, daß der Patient liegend mittels Sanitätswagens transportiert werden muß, nötig!

Bei Anforderung beachten: Angaben, ob Infektionskrankheit, Diagnose! Personaldokumente, Nachweise über Krankenkassenzugehörigkeit, Rentenbescheide etc. bereithalten!

Während welcher Tages- und Nachtzeiten kann man in einer öffentlichen Apotheke Wiens Arzneimittel kaufen?

Von Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 18 Uhr sowie an Samstagen von 8 bis 12 Uhr. Außerhalb dieser Betriebszeiten können Arzneimittel in den im Bereitschaftsdienst stehenden Apotheken bezogen werden, die aus der neben der Eingangstür jeder Apotheke angebrachten Aufschriftstafel zu ersehen sind.

Wie spreche ich eine Verdienstentgangsvergütung bei Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz an?

Bei dem magistratischen Bezirksamt, das die Verfügung erlassen hat, muß binnen 30 Tagen nach Aufhebung der Verfügung der Anspruch schriftlich geltend gemacht werden. (Formulare liegen bei den magistratischen Bezirksämtern auf; das Ansuchen ist stempelfrei.)

Gewerbewesen

(MA 63)

Was ist ein Gewerbe?

Eine nicht gesetzlich verbotene Tätigkeit, die selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, und die von der Anwendung der Gewerbeordnung 1973 nicht ausgeschlossen ist.

Auf welche Tätigkeiten ist die Gewerbeordnung 1973 nicht anzuwenden?

Alle dem Erwerb dienenden Tätigkeiten, die im § 2 GewO 1973 aufgezählt sind, z. B. die Land- und Forstwirtschaft und ihre Nebengewerbe, der Bergbau, die literarische Tätigkeit, die häusliche Nebenbeschäftigung, die zur Berufsausübung zählenden Tätigkeiten der Rechtsanwälte, Notare, Ziviltechniker, Wirtschaftstreuhänder, Ärzte, Dentisten, Hebammen, die Ausübung der Erwerbszweige des Privatunterrichtes und der Erziehung, der Betrieb von Bank- und Versicherungsgeschäften, der Betrieb von Unterhaltungsunternehmen (Theater, Kino usw.).

Wie teilt man die Gewerbe ein?

Die GewO 1973 teilt die Gewerbe in freie und gebundene Gewerbe, Handwerke und konzessionierte Gewerbe ein. Eine besondere Art der Gewerbeausübung stellt der Industriebetrieb dar, der insbesondere durch hohen Kapitaleinsatz und organisatorische Trennung in eine technische und kaufmännische Führung gekennzeichnet ist.

Wie wird das Recht zur Ausübung eines Gewerbes begründet?

Bei den freien und gebundenen Gewerben und bei den Handwerken durch die vorschriftsmäßige Anmeldung des Gewerbes bei der Gewerbebehörde, das ist in Wien beim magistratischen Bezirksamt des Gewerbebestandes. Bei den konzessionierten Gewerben durch Erteilung der Konzession, um die beim magistratischen Bezirksamt — bei manchen konzessionierten Gewerben beim Landeshauptmann (MA 63) oder beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie — anzusuchen ist.

Wer kann ein Gewerbe anmelden bzw. um die Erteilung einer Konzession ansuchen?

Derjenige, der die von der GewO 1973 aufgestellten allgemeinen und besonderen Voraussetzungen erfüllt. Zu den allgemeinen Voraussetzungen, die ohne Rücksicht auf die Art des angestrebten Gewerbes, also von jedem Gewerbeanwärter erfüllt werden müssen, zählen:

- a) die Eigenberechtigung, die grundsätzlich mit der Vollendung des 19. Lebensjahres, also mit der Volljährigkeit, eintritt;
- b) die Freiheit von Ausschließungsgründen, die dann vorliegt, wenn der Gewerbeanwärter nicht wegen gewisser, durch die Strafgerichte zu ahndender Delikte verurteilt wurde (vorsätzliche strafbare Handlungen, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind oder sonstige strafbare Handlungen, die aus Gewinnsucht begangen wurden oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßen; Finanzvergehen) und über sein Vermögen nicht schon einmal der Konkurs oder zweimal das Ausgleichsverfahren eröffnet worden ist. Bei Vorliegen solcher Ausschließungsgründe hat die Gewerbebehörde den Anmelder zwingend von der Ausübung des Gewerbes auszuschließen;
- c) die österreichische Staatsbürgerschaft. Angehörige eines Staates, mit dem ein Gegenseitigkeitsverhältnis besteht (derzeit z. B. mit der Bundesrepublik Deutschland, Italien, Belgien, den Niederlanden und den USA) oder solche, die vom Landeshauptmann (MA 63) die Gleichstellung mit Inländern erhalten haben, sind den österreichischen Staatsbürgern in dieser Hinsicht gleichgestellt. Für die Ausübung von Waffengewerben ist eine solche Gleichstellung mit Inländern nicht möglich.

Den besonderen Voraussetzungen hat der Gewerbeanwärter je nach der Art des Gewerbes zu entsprechen; sie betreffen vor allem den Befähigungsnachweis, das ist der Nachweis, daß der Einschreiter die fachlichen einschließlich der kaufmännischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, um die dem betreffenden Gewerbe eigentümlichen Tätigkeiten selbständig

ausführen zu können. Die Befähigung für ein gebundenes Gewerbe ist durch Belege der folgenden Art nachzuweisen:

Zeugnis über eine erfolgreich abgelegte Lehrabschlußprüfung oder Nachweis einer schulmäßigen Ausbildung; Zeugnis über eine fachliche Tätigkeit; Zeugnis über eine erfolgreich abgelegte Prüfung; Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Schule; Zeugnis über den erfolgreichen Besuch eines Lehrganges. Der Befähigungsnachweis für ein Handwerk ist durch die Vorlage des Zeugnisses über die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung zu erbringen.

Gewerbeberechtigungen für konzessionierte Gewerbe, bei denen der Befähigungsnachweis sehr unterschiedlich gestaltet ist, können nur dann erteilt werden, wenn bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen für die Ausübung von Gewerben gegen den Bewerber keine Tatsachen vorliegen, die es zweifelhaft machen, ob er die für die Ausübung des Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Auf den Bedarf nach der beabsichtigten Gewerbeausübung ist im Gegensatz zur früheren Rechtslage nur noch bei Erteilung einer Konzession für die Ausübung des Rauchfangkehrer- oder Bestattergewerbes Rücksicht zu nehmen. Die Voraussetzungen für die Ausübung von Gewerben sind von der Behörde in bestimmten Fällen nachzusehen, und zwar ist eine Nachsicht unter bestimmten Bedingungen sowohl vom Ausschluß von der Gewerbeausübung als auch vom Befähigungsnachweis zu erteilen. Zuständig für die Nachsichtserteilung ist nach der Art der zur erteilenden Nachsicht entweder die Gewerbebehörde erster Instanz (in Wien die magistratischen Bezirksämter), der Landeshauptmann (in Wien die MA 63) oder der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie.

Können nur physische (Einzel-)Personen ein Gewerbe anmelden?

Nein, auch juristische Personen (wie die Genossenschaftskörperschaften, Bund, Länder und Gemeinden; die Kapitalgesellschaften, Aktiengesellschaft und Gesellschaft m. b. H.; Vereine usw.) und Personengesellschaften des Handelsrechtes (offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft) können Gewerbe ausüben, müssen jedoch einen Geschäftsführer bestellen oder die Ausübung einem Pächter übertragen haben.

Welche Angaben hat die Gewerbeanmeldung bzw. das Konzessionsansuchen zu enthalten?

Die persönlich oder schriftlich zu erstattende Anmeldung hat die genaue Bezeichnung des Gewerbes und des für die Ausübung in Aussicht genommenen Standortes zu enthalten. Der Anmeldung sind die Urkunden über Vor- und Familiennamen, Wohnung, Alter und Staatsangehörigkeit (Geburtsurkunde, Meldezettel, Staatsbürgerschaftsnachweis) und — soweit ein Befähigungsnachweis für das Gewerbe vorgeschrieben ist — die entsprechenden Zeugnisse oder der Bescheid über die erteilte Nachsicht anzuschließen.

Darf ein Gewerbetreibender auch Tätigkeiten anderer Gewerbe ausüben?

Ja, zur Ausübung von Handwerken befugte Gewerbetreibende dürfen auch Leistungen verwandter Handwerke erbringen, sofern hiedurch der sich aus der Gewerbeberechtigung ergebende Charakter des Gesamtbetriebes gewahrt bleibt.

Allen Gewerbetreibenden steht außerdem das Recht zu, ihre Betriebseinrichtungen, sonstigen mechanischen Einrichtungen, Betriebsmittel, sonstigen Betriebsbehelfe und Betriebsgebäude instandzuhalten und instandzusetzen. Soweit es aus Gründen der Sicherheit notwendig ist, haben sie sich bei Ausübung dieser Rechte entsprechend ausgebildeter und erfahrener Fachkräfte zu bedienen. Darüber hinaus stehen sowohl den Erzeugern und Dienstleistungsgewerbetreibenden als auch den Händlern in der Gewerbeordnung erschöpfend aufgezählte spezifische Rechte zu. Dazu gehört insbesondere für die Erzeuger das Recht, Arbeiten, die im zulässigen Umfang ihrer Gewerbeausübung liegen, zu planen sowie alle jene Vorarbeiten und Vollendungsarbeiten vorzunehmen, die dazu dienen, ihre Erzeugnisse absatzfähig zu machen. Daneben steht ihnen auch das Recht zu, die dem marktmäßigen Verkauf ihrer Erzeugnisse dienenden Verpackungen herzustellen und zu bedrucken sowie neben den Waren eigener Erzeugung auch fremde Erzeugnisse gleicher Art und entsprechendes Zubehör zu verkaufen. Den Händlern steht insbesondere das Recht zum Verkauf gebrauchter Waren, zum Vermieten von Waren und zur Vermittlung des Kaufes und Verkaufes von Waren, jedoch ohne ständig damit betraut zu sein, zu. Außerdem dürfen sie die Waren an die Bedürfnisse des Marktes anpassen, die gelieferten Waren an Ort und Stelle montieren und die regelmäßige Wartung (Service) der verkauften Waren vornehmen. In diesem Zusammenhang steht ihnen auch der Austausch schadhafte gewordener Bestandteile zu. Desgleichen sind die Händler berechtigt, Bestellungen auf Waren, zu deren Verkauf sie befugt sind, zu übernehmen und diese Waren auch durch befugte selbständige Erzeuger herstellen zu lassen. Sie sind auch berechtigt, zu diesem Zweck Maß zu nehmen. Den Dienstleistungsgewerbetreibenden stehen die den Erzeugern eingeräumten Rechte sinngemäß zu, wenn der Charakter des Betriebes als Dienstleistungsbetrieb gewahrt bleibt.

Wer ist zur Führung eines Nebenbetriebes berechtigt?

Gewerbetreibende, die Handwerke, gebundene oder konzessionierte Gewerbe ausüben, dürfen gewerbliche Tätigkeiten, die den Gegenstand eines gebundenen Gewerbes oder eines Handwerkes bilden und im wirtschaftlichen und fachlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit des Hauptbetriebes stehen, ausführen, wenn sie dabei eine Person, die den Befähigungsnachweis für das betreffende Gewerbe erbringt, hauptberuflich beschäftigen. Die Führung eines solchen Nebenbetriebes bedarf in jeder Betriebsstätte einer Bewilligung durch die Gewerbebehörde. Nicht als Nebenbetrieb darf das Gewerbe der Spediteure geführt werden.



Interplastic-Werk

Gesellschaft m.b.H.

Werk und Zentrale:

A-4600 Wels, Franz-Fritsch-Straße 11
Tel.: (0 72 42) 69 56 — Fernschreiber: 025/535

Zweigniederlassung:

1050 Wien 5, Laurenzgasse 8-10
Tel.: (02 22) 65 17 21 — Fernschreiber: 01/1846

BODENBELÄGE

ALPIN 2000 — ALPIN-SUPER — ACHAT-SUPER —
ACHATON — THELON — THELOFLEX —
THELONETTE — GIPSY — RIVIERA — GRANADA —
DARLING
PVC-SCHAUMBELÄGE:
ALPIN-ELASTIC — DARLING-ELASTIC
PVC-FILZBELÄGE:
THELOFLOOR 250 — 350 — 450 — 500 — 550 — 600
NADELFILZBELÄGE:
INTERFLOOR — STAR — DOMINO — RUSTIK — ULTRA

FOLIEN

Intertherm® Schweißfolien — Transparentfolien —
Glasklarfolien — Dekorfolien — Konfektionsfolien —
technische Folien — Verpackungsfolien — Tischtücher —
Duschvorhänge.
Interdur® Hart-PVC-Folien gedeckt und glasklar (Lebensmittelecht u. auch für techn. Bedarf) — Rohr-
isolierfolien — Balkonverkleidung

Ing. Josef Keinz

Ges. m. b. H.

2293 Marchegg-Stadt, Niederösterreich, Hauptstr. 7
Telefon 356, 357 u. 238

Wien II, Franzensbrückenstraße 26, Telefon 24 41 48

- Hochspannungsanlagen
- Niederspannungs-Elektroanlagen
- Installationen für Gas, Wasser
- Zentralheizungen
- Blitzschutzbauten



Haas Erzeugnisse

in der Großpackung sind

PREISGÜNSTIG
RATIONELL
AUSGIEBIG



Unser Fachberater besucht Sie gerne!

Bitte wenden Sie sich an:
Nährmittelfabrik Ed. Haas, Großverbraucherabteilung
4020 Linz, Waldeggstr. 16 · Tel. (0 72 22) 54 4 44
1010 Wien, Parkring 10 · Tel. (0 22 2) 52 36 71

Was versteht man unter einer weiteren Betriebsstätte?

Unter einer weiteren Betriebsstätte ist jede standortgebundene Einrichtung zu verstehen, die zur regelmäßigen Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit in einem anderen Standort als dem, auf den die Gewerbeanmeldung oder die Konzession lautet, bestimmt ist. Eine weitere Betriebsstätte liegt nicht vor, wenn es sich um eine Tätigkeit von nicht mehr als drei Tagen handelt. Wird eine solche Tätigkeit jedoch mehr als einmal innerhalb eines Zeitraumes von vier Monaten ausgeübt, liegt ein nicht zulässiges Feilbieten im Umherziehen vor.

Wann darf ein Gewerbe in einer weiteren Betriebsstätte ausgeübt werden?

Ein Gewerbe darf in einer weiteren Betriebsstätte innerhalb wie außerhalb der Standortgemeinde dann ausgeübt werden, wenn die Ausübung im Standort der weiteren Betriebsstätte nach den in Betracht kommenden Rechtsvorschriften zulässig ist und der Gewerbeinhaber hievon bei der Behörde die Anzeige erstattet hat bzw. bei konzessionierten Gewerben die Bewilligung der Behörde erhalten hat. Für die Ausübung des Gewerbes in der weiteren Betriebsstätte kann vom Gewerbetreibenden ein Filialgeschäftsführer bestellt werden, der dann der Behörde gegenüber für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften in der weiteren Betriebsstätte verantwortlich ist.

Dürfen außerhalb von Betriebsstätten gewerbliche Tätigkeiten verrichtet werden?

Ja, Gewerbetreibende dürfen insbesondere im Rahmen ihres Gewerbes Waren, Roh- und Hilfsstoffe sowie Betriebsmittel überall einkaufen und einsammeln, Waren auf Bestellung überall hinliefern, bestellte Arbeiten überall verrichten, Tätigkeiten des Gewerbes, die ihrer Natur nach nur außerhalb von Betriebsstätten vorgenommen werden können, überall verrichten, auf Märkten Waren verkaufen und Bestellungen entgegennehmen, auf Messen Waren verkaufen, Bestellungen entgegennehmen und Kostproben verabreichen oder ausschütten, unentgeltlich Kostproben in den zum Verkauf bestimmten Räumen eines anderen Gewerbetreibenden verabreichen oder ausschütten, sofern letzterer zum Verkauf der betreffenden Waren berechtigt ist, und bei Festen, sportlichen Veranstaltungen oder sonstigen Anlässen, die mit größeren Ansammlungen von Menschen verbunden sind, den Kleinverkauf von Lebens- und Genußmitteln und sonstigen Waren, die zu diesen Gelegenheiten üblicherweise angeboten werden, vorübergehend ausüben, jedoch nicht im Umherziehen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus.

Was versteht man unter der Verlegung des Betriebes?

Unter der Verlegung des Betriebes ist die Änderung des Standortes der Gewerbeausübung so-

wohl innerhalb als auch außerhalb der Standortgemeinde zu verstehen. Sie ist bei Anmeldegewerben der Gewerbebehörde (in Wien dem magistratischen Bezirksamt des neuen Standortes) anzuzeigen, bei konzessionierten Gewerben ist um die Bewilligung der Verlegung anzusuchen.

Ist der Standort des Gewerbes und der weiteren Betriebsstätten zu kennzeichnen?

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, ihre Betriebsstätten mit einer äußeren Geschäftsbezeichnung zu versehen. Die äußere Geschäftsbezeichnung hat zumindest den Namen des Gewerbetreibenden und einen im Rahmen der Gewerbeberechtigung gehaltenen unmißverständlichen Hinweis auf den Gegenstand des Gewerbes in gut sichtbarer Schrift zu enthalten.

Muß das Gewerbe vom Gewerbeinhaber persönlich ausgeübt werden?

Es steht ihm frei, für die Ausübung seines Gewerbes einen Geschäftsführer zu bestellen, der der Behörde gegenüber für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften verantwortlich ist. Er kann jedoch auch die Ausübung des Gewerbes einem Pächter übertragen, der es auf eigene Rechnung und im eigenen Namen ausübt. Geschäftsführer und Pächter müssen den für die Ausübung des Gewerbes vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen entsprechen. Der Geschäftsführer muß außerdem seinen Wohnsitz im Inland haben und in der Lage sein, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen. Der Gewerbeinhaber hat die Bestellung des Geschäftsführers oder die Übertragung der Ausübung des Gewerbes an den Pächter beim magistratischen Bezirksamt anzuzeigen, bei konzessionierten Gewerben hat er dafür die Bewilligung der Behörde einzuholen.

Was sind Fortbetriebsrechte?

Darunter versteht man das Recht der Verlassenschaft nach dem Gewerbeinhaber, des überlebenden Ehegatten, der Kinder und Wahlkinder, des Masseverwalters, des gerichtlich bestellten Zwangsverwalters oder Zwangspächters, einen Gewerbebetrieb auf Grund der von einer anderen Person erstatteten Gewerbeanmeldung oder der dieser erteilten Konzession fortzuführen. Der Fortbetrieb ist von den Fortbetriebsberechtigten dem magistratischen Bezirksamt anzuzeigen. Die Fortbetriebsberechtigten haben ohne unnötigen Aufschub einen Geschäftsführer zu bestellen, wenn sie die für die Ausübung des betreffenden Gewerbes vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen nicht nachweisen. Die zur Nachsichterteilung zuständige Gewerbebehörde kann jedoch auf deren Antrag die Bestellung eines Geschäftsführers nachsehen, wenn mit der Ausübung des Gewerbes ohne Geschäftsführer keine Gefahren für das Leben oder die Gesundheit der Menschen verbunden sind.

Wann liegt eine genehmigungspflichtige gewerbliche Betriebsanlage vor?

Eine gewerbliche Betriebsanlage darf nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet ist, das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage aufsuchen, oder das Eigentum oder sonst dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden, die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen, die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen, die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen. Die Genehmigungspflicht besteht auch dann, wenn die Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteiligen Einwirkungen nicht durch die Inhaber der Anlage oder seine Erfüllungsgehilfen, sondern durch Personen bewirkt werden, die die Anlage der Art des Betriebes gemäß in Anspruch nehmen. Um die Genehmigung der Betriebsanlage hat der Unternehmer des Gewerbebetriebes anzusuchen. Vor der Genehmigung der Betriebsanlage darf mit der Errichtung oder mit dem Betrieb derselben nicht begonnen werden. Ein Wechsel in der Person des Gewerbeinhabers bedingt keine neue Genehmigung der Betriebsanlage. Die von der Behörde für den Betrieb der genehmigten Anlage vorgeschriebenen Auflagen gelten auch für den neuen Gewerbeinhaber. Wird eine genehmigte Anlage so geändert, daß sich neue oder größere Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen ergeben können, so bedarf auch die Änderung der Anlage einer Genehmigung.

Wann endigt eine Gewerbeberechtigung?

Mit dem Tod der natürlichen Person, im Falle von Fortbetrieben erst mit der Endigung des Fortbetriebsrechtes;
mit dem Untergang der juristischen Person;
mit der Änderung des Wirkungsbereiches der juristischen Person;
mit der Versagung der Eintragung einer Personengesellschaft des Handelsrechtes in das Handelsregister oder, wenn die Personengesellschaft der Gewerbebehörde nicht innerhalb der gesetzten Frist die Eintragung in das Handelsregister nachgewiesen hat, mit Fristablauf;
mit dem Ausschluß von der Ausübung des Gewerbes;
mit der Zurücklegung der Gewerbeberechtigung;
mit der Entziehung der Gewerbeberechtigung durch die Behörde;
durch das Urteil eines Gerichtes;
mit Zeitablauf oder mit Eintritt einer auflösenden Bedingung.

Was versteht man unter dem Ruhen der Gewerbeberechtigung?

Hier handelt es sich um die Nichtausübung der Gewerbeberechtigung. Das Ruhen und die Wiederaufnahme der Gewerbeausübung ist vom Gewerbetreibenden binnen drei Wochen der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft anzuzeigen. Diese Anzeige bewirkt nicht wie die bei der Gewerbebehörde zu erklärende Zurücklegung des Gewerbes den gänzlichen und unwiderruflichen Verzicht auf das Gewerberecht.

Was geschieht bei Übertretung gewerbegesetzlicher Vorschriften?

Verstöße gegen gewerberechtliche Vorschriften, die von der GewO 1973 für strafbar erklärt wurden, bilden Verwaltungsübertretungen und werden mit Geldstrafen bis zu 30.000 S oder mit Arreststrafen bis zu sechs Wochen geahndet. Wenn ein Gewerbeinhaber mindestens dreimal wegen Übertretung von gewerberechtlichen Vorschriften, die die Ausübung seines Gewerbes regeln, bestraft worden ist und ein weiteres vorschriftswidriges Verhalten zu befürchten ist, hat die Behörde seine Gewerbeberechtigung zu entziehen.

Ist die gewerbliche Sonntagsarbeit gestattet?

Nein, an Sonntagen hat grundsätzlich alle gewerbliche Arbeit zu ruhen. Die Nichteinhaltung der Sonntagsruhevorschriften wird nach den Strafbestimmungen der GewO 1973 geahndet.

Gibt es Ausnahmen vom Sonntagsruhegebot?

- Auf Grund des Sonntagsruhegesetzes sind die an Gewerbelokalen und Werksvorrichtungen vorzunehmenden Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten, die ohne wesentliche Störung des Betriebes oder ohne Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter an Wochentagen nicht verrichtet werden können, die erforderliche Bewachung der Betriebsanlagen, die Arbeiten zur Vornahme der Inventur, und zwar einmal im Jahr, unaufschiebbare Arbeiten vorübergehender Natur, welche entweder aus öffentlichen, insbesondere aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten oder in Notfällen vorgenommen werden müssen und schließlich die persönlichen Arbeiten des Gewerbeinhabers, insoweit dieselben ohne Verwendung eines Hilfsarbeiters und nicht öffentlich verrichtet werden, erlaubt.
- Darüber hinaus wurde durch Verordnungen bei einzelnen Kategorien von Gewerben, bei denen ihrer Natur nach eine Unterbrechung des Betriebes oder ein Aufschub der betreffenden Arbeit untunlich (z. B. bei Hochöfen) oder bei denen der Betrieb an Sonntagen im Hinblick auf die täglichen oder an Sonntagen — allenfalls auch nur in bestimmten Gebieten — be-

sonders hervortretenden Bedürfnisse der Bevölkerung (z. B. Gastgewerbe, Schwimmbäder, Kleinverkauf gewisser Waren im Prater und im Ausflugsgebiet) oder des öffentlichen Verkehrs (z. B. Taxi) erforderlich ist, die Sonntagsarbeit gestattet.

Müssen an Sonntagen die Geschäftsräume geschlossen sein?

In den Stunden, während welcher die Sonntagsarbeit für den Handelsbetrieb nicht gestattet ist, müssen die Geschäftsräumlichkeiten geschlossen gehalten werden. Auch jene Inhaber von Handelsgewerben, die keine Dienstnehmer beschäftigen, dürfen den Geschäftsbetrieb nicht ausüben und müssen die Geschäftsräumlichkeiten geschlossen halten.

Welche Regelung gilt an gesetzlichen Feiertagen?

Nach dem Feiertagsruhegesetz gelten die Vorschriften über die Sonntagsruhe sinngemäß für die gesetzlichen Feiertage, das sind: 1. und 6. Jänner, Ostermontag, 1. Mai, Christi-Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 15. August, 26. Oktober, 1. November, 8., 25. und 26. Dezember.

Für welche Gewerbebetriebe gilt das Ladenschlußgesetz?

Die Bestimmungen des Ladenschlußgesetzes gelten für alle ständigen und nichtständigen für den Kleinverkauf von Waren bestimmten Betriebseinrichtungen (Läden und sonstige Verkaufsstellen); der Geltungsbereich dieses Gesetzes erfaßt daher z. B. nicht die Geschäfte der Friseur- und Mietwaschküchen.

Hingegen gelten als Betriebseinrichtungen im Sinne des Ladenschlußgesetzes auch alle Einrichtungen und Veranstaltungen (Werbevorführungen) von gewerblichen Unternehmungen, bei denen Warenbestellungen im Kleinverkauf entgegengenommen werden.

Ausgenommen sind: die Warenabgabe aus Automaten, der Warenverkauf im Rahmen eines

Gastgewerbes, der Marktverkehr, Marketenderien im Kasernenbereich und Tankstellen.

Für welche Tage gilt das Ladenschlußgesetz?

Das in Rede stehende Gesetz gilt nur für Werktag.

Wie sind die Geschäftszeiten geregelt?

Nach der auf Grund des Ladenschlußgesetzes ergangenen Wiener Ladenschlußverordnung dürfen die Verkaufsstellen für den Kleinverkauf von Lebensmitteln von Montag bis Freitag in der Zeit von 7 bis 18.30 Uhr, an Samstagen in der Zeit von 6.30 bis 14 Uhr und die Geschäfte für den Kleinverkauf von anderen Waren als Lebensmitteln von Montag bis Freitag in der Zeit von 8 bis 18 Uhr und an Samstagen in der Zeit von 8 bis 13 Uhr offengehalten werden. Den Einkaufsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragend, ist auf Grund von Sonderbestimmungen das längere Offenhalten von Süßwarenfachgeschäften, Blumengeschäften, Verkaufsstellen auf Bahnhöfen usw. gestattet.

Besteht eine Offenhaltepflicht?

Die Gewerbetreibenden sind nach dem Ladenschlußgesetz zum Offenhalten ihrer Verkaufsstellen während der zulässigen Geschäftszeiten nicht verpflichtet; sie müssen aber bei Eintritt des Ladenschlusses die Geschäfte schließen und während der ganzen Ladenschlußzeit geschlossen halten.

Ist die Nichteinhaltung der Ladenschlußbestimmungen strafbar?

Wer entgegen den Ladenschlußvorschriften seine Verkaufsstelle nicht geschlossen hält, Waren verkauft oder Bestellungen entgegennimmt, ist nach den Bestimmungen der GewO 1973 zu bestrafen. Kunden, die zu Beginn der Ladenschlußzeit im Geschäft anwesend sind, dürfen noch bedient werden.

Glücksspielbewilligungen

(MA 62)

Das Bundesgesetz vom 27. Juni 1962, BGBl. Nr. 169, regelt das Glücksspielwesen. Dem Bund kommt grundsätzlich das Recht zur Durchführung von Glücksspielen zu (Glücksspielmonopol). In bestimmten Fällen kann dieses Recht auf Einzelpersonen oder juristische Personen übertragen werden. Von den in Betracht kommenden Ausspielungen werden hier die sog. Glückshafen und Juxausspielungen behandelt.

Was ist ein Glückshafen?

Glückshafen ist eine Ausspielung, bei welcher die Spieler durch Ziehung die auf ihre Loszettel

(Spielanteile) entfallenden Treffer oder Nieten ermitteln oder zur Ermittlung beitragen. Die Anzahl der Treffer muß mindestens 1 Prozent der aufgelegten Loszettel betragen.

Was ist eine Juxausspielung?

Juxausspielungen sind solche Ausspielungen, bei denen auf jeden Spielanteil ein Treffer entfällt und die Spieler durch Ziehung die auf ihren Loszettel entfallenden Treffer ermitteln. Der Gesamtwert der Treffer muß mindestens 25 Prozent des Spielkapitals (Anzahl \times Preis der Loszettel) betragen.

Erteilung der Bewilligung

Um die Bewilligung ist mindestens zwei Wochen vor dem Termin beim Magistrat der Stadt Wien, MA 62, 1., Rathausstraße 9, einzureichen. Für die Abfassung des Ansuchens können bei dieser Dienststelle Formulare verlangt werden. Das Ansuchen und die Bewilligung sind im bestimm-

ten Ausmaß gebühren- und verwaltungsabgabepflichtig.

Glücksspielapparate

Ausnahmslos verboten sind die vom Glücksspielgesetz erfaßten Glücksspielapparate. Hiefür gibt es daher keine Bewilligung.

Kanalisation

(MA 30)

Wem gehört der auf Straßengrund liegende Teil eines Hauskanals?

Die Hauskanäle bilden einschließlich der Einmündung in den öffentlichen Straßenkanal einen Bestandteil des Hauses. Ihre Instandhaltung obliegt daher dem Hauseigentümer. Er hat sich hierzu eines konzessionierten Baugewerbetreibenden zu bedienen. Die Baupläne der Hauskanalanlagen für die Bezirke 1 bis 9 und 20 erliegen bei der MA 20, 1., Rathaus, 7. Stiege, Halbstock, Tür 216, in allen anderen Fällen bei der betreffenden Außendienststelle der MA 37, 17., Kalvarienberggasse 33.

Wie verhält man sich bei Abort- oder Hauskanalverstopfungen?

Abort- und Hauskanalverstopfungen können für ganz Wien telephonisch der zentralen Funkleitstelle der MA 30 bekanntgegeben werden: Von Montag bis Freitag in der Zeit von 7 bis 17 Uhr sowie Samstag von 7 bis 12 Uhr, unter Tel. 57 75 75/455, in der übrigen Zeit sowie an Sonn- und Feiertagen unter Tel. 57 75 75/462. Die Funkleitstelle der MA 30 in 6., Grabnergasse 2 bzw. 6, hat Tag- und Nachtbetrieb.

Die Gebührenverrechnung erfolgt auf Grund von Arbeitsbestätigungen. Diesbezügliche Auskünfte erteilt die MA 30, 6., Grabnergasse 6, Tel. 57 75 75/453. Die aufgelaufene Gebühr ist mit Erlagschein an die zuständige Stadtkasse einzuzahlen.

Wie verhält man sich, wenn man durch Abwasser von Industrie- und Gewerbebetrieben gestört wird (z. B. Geruchsbelästigung)?

Hiebei genügt es, telephonisch die Funkleitstelle der MA 30, 57 75 75/455, Montag bis Freitag von 7 bis 17 Uhr und an Samstagen von 7 bis 12 Uhr, zu allen übrigen Zeiten 57 75 75/462, anzurufen. Außerdem kann, ohne jeden Bundesstempel, darüber eine Anzeige in schriftlicher Form an die MA 30, Kanalisation, Kanalbetrieb, in 6., Grabnergasse 4—6, gemacht werden. Diese Anzeigen werden dann durch die Gruppe Chemie in der MA 30 weiterverfolgt.

Wie bestellt man die Räumung von Senk- und Sickergruben und von Hauskläranlagen?

Senkgruben-, Sickergruben- und Hauskläranlagen-Räumungen sind für die Bezirke 1 bis 9, 11, 19 und 20 im Betriebslokal, 20., Heistergasse 8—10, Stiege 7, Tel. 33 71 54, für die Bezirke 10, 12

bis 18 in 14., Hackinger Straße 3, Tel. 94 32 62, für die Bezirke 21 und 22 in 22., Waldrebgasse 3, Tel. 22 16 97, und für den 23. Bezirk in 23., Atzgersdorf, Brunner Straße 3, Tel. 86 93 12, von Montag bis Freitag in der Zeit von 7 bis 17 Uhr anzumelden, ausgenommen, wenn einer dieser Tage ein Feiertag ist. Schriftliche Anmeldungen sind mit einem 15 S-Bundesstempel zu versehen.

Die Verrechnung erfolgt wie bei Verstopfungen.

Kann eine Senkgrube durch den Hauseigentümer oder Benützer selbst geräumt werden?

Um die Selbsträumung einer Senkgrube ist beim zuständigen Bezirksamt anzusuchen, das eine schriftliche Erledigung im Einvernehmen mit der MA 30 hinausgibt. Das Gesuch ist mit einem 15 S-Bundesstempel zu versehen. Die Bedingungen, unter denen eine positive Erledigung erfolgen kann, können bei dieser Abteilung erfragt werden.

Wie verhält man sich im Falle von Gebrechen an den Hauskanalanlagen (Rohrbrüche, Rohrundichtheit, Rattenwühlungen und sonstige Kanalgebrechen) bzw. bei Kellerüberflutungen?

Hauskanalgebrechen können beim zuständigen Bezirksbetriebslokal oder beim Bereitschaftsdienst in gleicher Weise wie Hauskanalverstopfungen angezeigt werden. Sie werden an die zuständige Baupolizeiabteilung zur Ausstellung eines befristeten Instandsetzungsauftrages weitergeleitet.

In besonderen Fällen kann die Kanalbetriebsleitung der MA 30, 6., Grabnergasse 6, Telefon 57 75 75/451, 452, 460 und 413, während der Amtsstunden Auskunft geben.

Bei Kellerüberflutungen kann eine Untersuchung Aufschluß geben, ob die Überflutung durch Bauschäden im Kanal verursacht wurde. Hauskanaluntersuchungen werden auf schriftliches Ansuchen bei der Kanalbetriebsleitung durchgeführt. Ansuchen sind mit einem 15 S-Bundesstempel zu versehen. Die Gebührenverrechnung erfolgt auf Grund von Arbeitsbestätigungen.

Wer bemißt die Gebühr für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen und wer schreibt sie vor?

Die Gebühr für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen, die nicht nur die Kosten der Räumung der schließbaren Hauskanalanlagen,

sondern auch jene der Straßenkanäle decken soll, wird durch die MA 4, Ref. 5, 1., Rathaus, 8. Stiege, 2. Stock, Tel. 42 8 00/2447, festgesetzt und mit Erlagschein durch die zuständige Stadtkasse vorgeschrieben. Ansuchen um Abschreibung der Gebühr für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen (z. B. im Falle von Demolierungen) sind gleichfalls an die MA 4, Ref. 5, zu richten. In der jährlichen Gebühr für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen ist die Räumung von Rohr-Hauskanälen und Regenwasserabläufen nicht inbegriffen. Diese ist in gleicher Weise wie die Behebung von Verstopfungen zu bestellen und zu vergüten.

Wer erteilt die Baubewilligung zum Neu- oder Umbau einer Hauskanalanlage?

Die baupolizeilichen Magistratsabteilungen 36 (für die Bezirke 1 bis 9 und 20) und 37 (für die Bezirke 10 bis 19 und 21 bis 23), 17., Kalvarienberggasse 33, Tel. 43 16 51/271, und deren Außenstellen. Die für den Entwurf einer Hauskanalanlage erforderlichen Unterlagen können, soweit sie das öffentliche Kanalnetz betreffen, vom Bauherrn oder Bauunternehmer in der MA 30, 6., Grabnergasse 6, 2. Stock, Tür 471, von Montag bis Freitag in der Zeit von 8 bis 13 Uhr eingesehen werden. Telephonische Auskünfte werden nicht erteilt.

Die technische Begutachtung größerer Entwürfe für Hauskanalanlagen erfolgt in der gleichen Abteilung, Referat für baupolizeiliche Angelegenheiten (1. bis 4., 9. bis 11. und 20. Bezirk, 2. Stock, Tür 478, 5. bis 8. und 12. bis 18. Bezirk, 2. Stock, Tür 477, 19. und 21. bis 23. Bezirk, 2. Stock, Tür 479).

Sprechtage Dienstag und Donnerstag von 8 bis 13 Uhr.

Wer schreibt die Kanaleinmündungsgebühr vor?

Die Kanaleinmündungsgebühr bzw. eine allfällige Ergänzungsgebühr wird durch die zuständige Baupolizeiabteilung festgesetzt, die auch über die Höhe und Einzahlungsart Auskunft erteilt. Die Vormerkung über bezahlte bzw. vorgeschriebene Kanaleinmündungsgebühren führt die MA 6, Buchhaltungsabteilung VI b, Kanalisation, Wasserwerke und Quellenschutzforste, 6., Grabnergasse 6, Tel. 57 75 75/338. Diesbezügliche Auskünfte sind dort einzuholen.

Welche Stoffe dürfen in Kanäle nicht hineingeschüttet werden?

Feuergefährliche, explosive, heiße, stark säure-, fett- oder ölhältige, schädliche oder widerliche Dämpfe entwickelnde Flüssigkeiten, feste Stoffe, wie Asche u. dgl., auch im zerkleinerten Zustand, sowie Abluft und Gase, dürfen in Kanäle nicht hineingeschüttet bzw. hineingeleitet werden, weil sie den Bestand und den Betrieb der Kanalisationsanlagen gefährden.

Darf ein Privater Schnee in das städtische Kanalnetz einleeren?

Die Bewilligung zum Einleeren von Schnee in das städtische Kanalnetz kann in besonderen berücksichtigungswürdigen Fällen über mündliches oder schriftliches, mit 15 S gestempeltes Ansuchen bei der MA 30 unentgeltlich erteilt werden. Eigenmächtiger Schnee-Einwurf ist verboten.

Wer stellt Kanal- und Senkgrubenbefunde aus?

Für baubehördliche Zwecke eines Bauwerbers, Haus- bzw. Liegenschaftseigentümers werden Befunde über Hauskanalanlagen, Senk- und Sickergruben von der MA 30, Referat für baupolizeiliche Angelegenheiten, 6., Grabnergasse 6, 2. Stock, ausgestellt (1. bis 4., 9. bis 11. und 20. Bezirk Tür 478, 5. bis 8. und 12. bis 18. Bezirk Tür Nr. 477, 19. und 21. bis 23. Bezirk Tür 479). Ein mit einem 15 S-Bundesstempel versehenes Ansuchen ist beizubringen, auf das Verwaltungsabgabemarken im Betrag von 200 S für Hauskanäle, von 120 S für Senk- oder Sickergruben bzw. 200 S für Senk- und Sickergruben aufzukleben sind. Außerdem ist ein nicht aufgeklebter 15 S-Bundesstempel beizulegen, der für die Befundaufbereitung dient.

Was geschieht mit dem Klärschlamm der städtischen Kläranlagen?

Der Klärschlamm der städtischen Kläranlage in Inzersdorf (Gelbe Heide) wird in getrocknetem, der Klärschlamm der Kläranlage Blumenthal in flüssigem Zustand an die Landwirtschaft als Dünger abgegeben. Diesbezügliche Anmeldungen nimmt der betreffende Klärmeister entgegen. Auskünfte erteilt die Betriebsleitung der MA 30, Tel. 57 75 75/447.

Kraftfahrwesen

(MA 29, 46, 70)

Umbau von Kraftfahrzeugen

Auskunft über die technischen Vorschriften, die beim Umbau von Kraftfahrzeugen einzuhalten sind, erhält man bei der MA 46, 12., Niederhofstraße 23, oder in der Kraftfahrzeug-Prüfstelle, 5., Siebenbrunnenfeldgasse 3.

Was ist unter der zulässigen Belastung, z. B.: „9 t“, auf Vorschriftstafeln zur Befahrung von Brücken zu verstehen?

Die Brücke darf nur von Fahrzeugen benützt werden, deren Gesamtgewicht (Eigengewicht +

Ladung) höchstens 9 t beträgt. Dabei ist es zulässig, jeden Fahrbahnstreifen der Brücke, Richtung wie Gegenrichtung, gleichzeitig mit ebenso schweren Fahrzeugen zu befahren.

Brücken ohne gewichtsbeschränkende Vorschrifttafeln dürfen von allen Fahrzeugen befahren werden, die nach den geltenden Kraftfahrvorschriften allgemein für den Straßenverkehr zugelassen sind.

Wie bewirbt man sich um einen Führerschein?

Die Anmeldung zum Erwerb eines Führerscheines erfolgt mittels eines Formblattes, das bei allen Bezirkspolizeikommissariaten und auch beim Verkehrsamt der Bundespolizeidirektion Wien, 9., Türkenstraße 22a, erhältlich ist. Dem Ansuchen sind 15 S-Bundesstempel, zwei Paßbilder, ein Personalausweis, die Geburtsurkunde und der Meldezettel des Führerscheinwerbers anzuschließen. Die Einreichung muß beim Polizeikommissariat des Wohnsitzes erfolgen; sie kann auch durch einen Bevollmächtigten (z. B. durch die Fahrschule) vorgenommen werden. Bei Vorliegen des Mindestalters von 18 Jahren und der erforderlichen Verkehrszuverlässigkeit (siehe Punkt Führerscheinentzug) wird nach amtsärztlicher Untersuchung hinsichtlich der körperlichen und geistigen Eignung und bestandener Lenkerprüfung der Führerschein vom Verkehrsamt der Bundespolizeidirektion Wien ausgestellt.

Aus welchen Gründen kann der Führerschein entzogen werden?

Der Führerschein kann wegen Verlustes der körperlichen oder geistigen Eignung, wegen Krankheit oder Invalidität entzogen werden. Weitaus häufiger erfolgt jedoch der Führerscheinentzug, weil die Verkehrszuverlässigkeit nicht mehr gegeben ist. Die Dauer der Entziehung richtet sich nach der Schwere der begangenen Rechtsverletzung. Solche Entziehungsgründe sind z. B. alkoholisiertes Lenken, Fahrerflucht, strafgerichtliche Verurteilungen größeren Ausmaßes oder zu wiederholten Malen, vor allem Gefährdung der körperlichen Sicherheit, Sittlichkeitsdelikte, zahlreiche oder besonders schwere Verwaltungsstrafen in Verkehrssachen usw. Der Führerscheinentzug wird vom Verkehrsamt der Bundespolizeidirektion Wien ausgesprochen. Gegen dessen Bescheid kann an den Landeshauptmann (MA 70) und als letzte Instanz an das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie berufen werden.

Wie bewirbt man sich um eine Fahrschullehrer- oder eine Fahrlehrer-Berechtigung?

Auch hier sind die Personaldokumente und die erforderlichen Verwendungszeugnisse (dreijähriger Besitz des Führerscheines und insgesamt dreijährige Fahrpraxis für die im Ansuchen angestrebten Führerscheingruppen), bei Fahrschullehrer-Ansuchen überdies der Nachweis der ge-

setzlich geforderten besonderen schulmäßigen Ausbildung dem Ansuchen an die MA 70, 9., Viriotgasse 8, anzuschließen. Nach bestandener Prüfung und bei Vorhandensein der Vertrauenswürdigkeit wird die Bewilligung zur Ausübung der Lehrtätigkeit als Fahrschul- oder Fahrlehrer in entsprechendem Umfang erteilt. Der mit einem Lichtbild versehene Fahrlehrerausweis wird erst nach Eingehen eines Dienstverhältnisses mit einer Fahrschule auf deren Ansuchen ausgestellt.

Wie bewirbt man sich um eine Konzession für den Linien- oder Gelegenheitsverkehr (Taxi-, Mietwagen-, Ausflugswagen-, Stadtrundfahrten-, Hotelwagengewerbe) oder für den Betrieb einer Fahrschule?

Der Antrag auf Verleihung einer Konzession zum Betrieb einer Kraftfahrlinie, des Taxigewerbes usw. oder für eine Fahrschule kann schriftlich oder mündlich bei der MA 70, 9., Viriotgasse 8, eingebracht werden. Abgesehen von der im Einzelfall notwendigen Beibringung von Unterlagen (über den Bedarf, die Leistungsfähigkeit, die Betriebsführung usw.) sind jedenfalls die Personal- und Fahrzeugdokumente vorzulegen; die Beibringung eines Gutachtens der zuständigen Fachgruppe ist nicht erforderlich, da dieses von Amts wegen eingeholt wird.

Zum persönlichen Betrieb eines Taxigewerbes oder zur Beschäftigung als Taxilenker bedarf man außer dem Führerschein noch eines Taxilenkerausweises, der vom Verkehrsamt der Bundespolizeidirektion Wien ausgestellt wird. Voraussetzung dafür ist das einjährige anstandslose Lenken eines Kraftwagens, entsprechende körperliche Leistungsfähigkeit, Vertrauenswürdigkeit und Vollendung des 21. Lebensjahres sowie die erfolgreiche Absolvierung eines von der Fachgruppe für Personenfuhrwerksgewerbe abgehaltenen Taxilenkerkurses.

Wie bewirbt man sich um die kraftfahrrechtliche Ermächtigung als Prüfstelle für die wiederkehrende Begutachtung?

Zur Reparatur von Kraftfahrzeugen berechnete Gewerbetreibende können sich dann, wenn ihre Werkstätte über eine entsprechende technische Ausstattung, unter anderem über einen Bremsprüfstand oder ein Bremsmeßverzögerungsgerät mit Schreiber sowie einen Infrarot-Abgastester verfügt, unter Bekanntgabe der für die Begutachtung verantwortlichen geeigneten Personen (Kraftfahrzeugmechanikermeister, Kraftfahrzeugmechanikergeselle mit nachgewiesener dreijähriger Praxis, Gerichtssachverständiger für das Kraftfahrzeugwesen oder dgl.) bei der MA 70, 9., Viriotgasse 8, um die Ermächtigung zur wiederkehrenden Begutachtung von Krafträdern (darunter fallen auch die Motorfahrräder), von Personenkraftwagen, außer solchen zur entgeltlichen Personenbeförderung, von Kombinationskraftwagen, außer solchen zur

entgeltlichen Personenbeförderung, oder zur Beförderung gefährlicher Güter und von leichten Anhängern bewerben.

Diesem Ansuchen sind die Konzessionsurkunde, bei protokollierten Firmen ein Handelsregisterauszug, und die Zeugnisse der für die Begutachtung verantwortlichen Personen beizulegen. Die

als Nachweis für die vorgenommene Begutachtung bzw. zur Feststellung des nächsten Begutachtungstermines vorgesehenen Begutachtungspaketten sind beim Verkehrsamt der Bundespolizeidirektion Wien und die Begutachtungsbogenblätter bei der Österreichischen Staatsdruckerei zu beziehen.

Wirtschaftsfördernde Kreditaktionen der Stadt Wien

(MA 5)

Kreditaktion zur Förderung von Betriebsansiedlungen und strukturverbessernden Betriebsverlagerungen (Industrieansiedlungskreditaktion)

Die Stadt Wien führt in Zusammenarbeit mit diversen Kreditinstituten eine Kreditaktion zur Förderung von Betriebsneuansiedlungen und strukturverbessernden Betriebsverlagerungen. Die Förderung erstreckt sich auf die Neuerrichtung von Betriebsobjekten, auf bauliche Erweiterungsinvestitionen sowie den Ankauf und die Adaptierung bestehender Betriebsobjekte, die von Unternehmungen der gewerblichen Wirtschaft für Produktions- und Forschungszwecke in Wien vorgenommen werden. Bei einem Eigenmittelaufkommen von 20 Prozent des Investitionsvorhabens werden im Rahmen dieser Aktion für die Errichtung von neuen Betriebsobjekten mit Baukosten von mehr als 2,5 Millionen Schilling Kredite mit einer Verzinsung von max. 10 Prozent zu einer Laufzeit bis zu 30 Jahren gewährt. Für Kredite (Darlehen), die unter den vorangeführten Konditionen von inländischen Kreditinstituten für die Neuerrichtung von Betriebsobjekten und für die bauliche Erweiterungsinvestitionen eingeräumt werden, leistet die Stadt Wien in den ersten vier Jahren ab Kreditgewährung Zinszuschüsse in der Höhe von 2½ Prozent p. a., berechnet von dem laut Tilgungsplan aushaftenden Kapital. Bei Krediten (Darlehen) für den Ankauf und die Adaptierung von Altobjekten leistet die Stadt Wien Zinszuschüsse von jährlich 2 Prozent auf die Dauer von drei Jahren ab Kreditgewährung, gerechnet von dem laut Tilgungsplan aushaftenden Kapital.

Kreditaktion zur Modernisierung und Rationalisierung von gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben in Wien

Im Rahmen dieser Aktion werden durch den Kreditverein der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien Kredite für den Ankauf von Maschinen und Anlagen, die der Produktionssteigerung dienen, oder für die Erneuerung bzw. den Umbau von Portalen und Geschäftseinrichtungen gewährt. Es sind lediglich Eigenmittel in der Höhe von 25 Prozent des Kreditbetrages nötig. Die Höhe des Einzelkredites beträgt mindestens 10.000 S und höchstens 300.000 S, die Laufzeit

maximal zehn Jahre und die Verzinsung nur 5 Prozent p. a. Die erste Rückzahlungsrate ist erst nach einem Jahr fällig. Die Sicherheiten richten sich nach der Höhe des Kredites und den individuellen Gegebenheiten.

Kreditaktion für Existenzgründungen

Wiener Handels- und Gewerbetreibende, die nicht älter als 40 Jahre sind und über eine neuverleihe Gewerbeberechtigung verfügen, sowie Personengesellschaften, sofern auf alle Gesellschafter die Richtlinien der Existenzgründungskredite zutreffen, können über den Kreditverein der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien einen Kredit zwischen 5000 S und 200.000 S ansprechen. Für freiberuflich Tätige (Kammerangehörige) beträgt die maximale Einzelkredithöhe 100.000 S. Die Verzinsung dieser Kredite beträgt 4 Prozent, die Laufzeit zehn Jahre. 25 Prozent des Kreditbetrages muß der Kreditwerber selbst aufbringen.

Kreditaktion für Wiener Gast- und Schankbetriebe

Um den Wiener Gast- und Schankbetrieben die Modernisierung der Küchen, der Gasträume, der sanitären Anlagen und dergleichen zu günstigen finanziellen Bedingungen zu erleichtern, stellt die Stadt Wien Mittel in der Höhe von 20 Prozent des jährlichen Getränkesteueraufkommens, höchstens jedoch 25 Mio S pro Jahr zuzüglich der Kreditrückflüsse, zur Verfügung. Diese Kredite sind zinsfrei und brauchen nur zur Hälfte zurückgezahlt werden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kredites, der bei küchenführenden Betrieben bis zu einer Höhe von 200.000 S gewährt wird, ist lediglich, daß die Gemeindeabgaben (Getränkesteuer usw.) während der letzten drei Jahre ordnungsgemäß entrichtet wurden. Darüber hinaus können für die Finanzierung von Investitionen zur Vermeidung von Lärm- und Geruchsbelästigung Kredite bis 100.000 S gewährt werden, welche jedoch zur Gänze zurückzuzahlen sind. Die Abwicklung der Kreditaktion erfolgt durch den Kreditverein der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien.

Wiener Fremdenverkehrskreditaktion 1970

Die Stadt Wien und die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien haben gemeinsam diese Kreditaktion zur Leistungssteigerung, Modernisierung und Rationalisierung von Wiener Beherbergungsbetrieben, Heilbade- und Kuranstalten sowie Privatbädern geschaffen. Derartige Kredite können bei der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien und der Ersten Österreichischen Sparkasse angesprochen werden. Die Stadt Wien und die Kammer Wien gewähren zu den Sparkassenkrediten Zinszuschüsse von insgesamt 3 Prozent p. a., 40 Prozent des gesamten Investitionsvorhabens müssen durch Eigenmittel finanziert werden; die maximale Kredithöhe beträgt 2 Millionen Schilling. Die maximale Laufzeit dieser Kredite beträgt 10 Jahre.

Kreditaktion zur Förderung des Hotelneubaues in Wien

Die Stadt Wien leistet zu Krediten (Darlehen) für die Neuerrichtung von Hotels mit mindestens 150 Betten einen Zinszuschuß von 2½ Prozent p. a. in den ersten vier Jahren ab Kreditanspruchnahme, berechnet vom jeweils ausstehenden Kapital. Die Kredite (Darlehen) müssen zur Finanzierung der Herstellungskosten des Hotelneubaues einschließlich aller Installationen, der Klima-(Heizungs-)Anlage und der mit dem Gebäude fest verbundenen Einrichtungen verwendet werden, wobei diese Kosten pro Gästebett 325.000 S nicht übersteigen sollen. In begründeten Ausnahmefällen kann vom Erfordernis der Mindestbettenanzahl abgesehen werden. 25 Prozent des Investitionsvorhabens sind aus Eigenmitteln zu finanzieren. Die Kreditlaufzeit soll nach Möglichkeit 20 Jahre betragen, wobei eine dreijährige tilgungsfreie Zeit vorgesehen ist. Der Antrag auf Gewährung eines Zinszuschusses ist nach einer kreditwirtschaftlichen Prüfung des Vorhabens durch die kreditgewährende Bank an den Magistrat der Stadt Wien zu stellen.

Gemeinsame Kreditaktion für die Wiener Klein- und Mittelbetriebe

Diese Aktion wird unter Beteiligung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien und der Stadt Wien durchgeführt. Der Bund, die Kammer und die Stadt Wien stellen je ein Drittel der erforderlichen Kreditmittel zur Verfügung. Die Kredithöhe beträgt maximal 50.000 S, die Verzinsung 4 Prozent und die Laufzeit vier Jahre. Die Kredite werden für Investitionen oder für Betriebsmittelverstärkung gewährt.

Kreditaktion zur Renovierung und Modernisierung von Wiener Kinos

Im Rahmen dieser Aktion werden Kredite von maximal 1 Mio S zu derzeit 7 Prozent und einer fünfjährigen Laufzeit gewährt. Der Gesamtrahmen beträgt 50 Mio S. Die Stadt Wien haftet bis zur Höhe dieses Betrages und verzichtet auf die Vergünstigungssteuer für einen Teil der Kinoeinnahmen, um die Rückzahlung der Kredite zu erleichtern.

U-Bahnhilfsaktion

Es handelt sich bei dieser Aktion um eine gemeinsame Hilfsaktion der Stadt Wien und der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien für die durch den U-Bahnbau in ihrer Existenz bedrohten Gewerbebetriebe. Die Hilfsmaßnahmen umfassen: Gewährung von Zinszuschüssen (max. 5 Prozent, in Ausnahmefällen 9 Prozent im ersten und zweiten Jahr und 7 Prozent im dritten und vierten Jahr), Übernahme von Bürgschaften, Gewährung von Darlehen und Bargeldzuwendungen sowie kostenlose Betriebsberatung. Die Anträge können beim Magistrat der Stadt Wien (MA 65) oder der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien eingebracht werden.

Kreditaktion zur Förderung von Großhandelsbetrieben in Wien

Die Förderungsmaßnahmen im Rahmen dieser Aktion erstrecken sich auf Unternehmen, die aus Anlaß von gesamtwirtschaftlich förderungswürdigen Betriebsneuanstellungen und strukturverbessernden Betriebsverlagerungen in Wien Betriebsobjekte für Großhandelszwecke errichten, wenn sie über den Wiener Raum hinaus Bedeutung haben und ihr Flächenbedarf pro Beschäftigten den durchschnittlichen Flächenbedarf dieses Handelszweiges in Wien nicht überschreitet. Bei einer Eigenmittelaufbringung von 30 Prozent des Investitionsvorhabens werden im Rahmen dieser Aktion für die Errichtung von Betriebsobjekten mit Baukosten von mehr als 2,5 Mio S Kredite (Darlehen) mit einer Verzinsung von derzeit max. 10 Prozent p. a. und einer Laufzeit bis zu 15 Jahren gewährt. Diese Kredite (Darlehen) müssen zur Finanzierung der Herstellungskosten von Betriebsobjekten einschließlich aller Installationen, jedoch ohne maschinelle Einrichtungen, verwendet werden. Für Kredite (Darlehen), die unter den vorangeführten Konditionen von inländischen Kreditinstituten gewährt werden, leistet die Stadt Wien Zinszuschüsse in der Höhe von jährlich 2 Prozent auf die Dauer von drei Jahren, berechnet von dem laut Tilgungsplan ausstehenden Kapital.

Mit den
besten Empfehlungen



**WIEN KREDIT
TEILZAHLUNGSBANK**

GESELLSCHAFT M.B.H.

1015 WIEN, OPERNGASSE 6, ☎ 52 65 05

Geschäftsstellen in ganz Österreich

Lebensmittel- und Marktwesen

(MA 59)

Verdacht der übermäßigen Preisforderung für Lebensmittel und mangelhafte Preisauszeichnung

Für Lebensmittel bestehen nur noch zum Teil amtlich festgesetzte Höchstpreise (z. B. für Mehl, Schwarzbrot, Kristallzucker, Voll- und Magermilch, Butter, einige wichtige Käsesorten und für verschiedene Rind- und Selchfleischarten sowie für insgesamt 11 Wurstsorten). Aber auch der freien Preiserstellung sind durch das Preistreibereigesetz Grenzen gesetzt. So ist eine wesentliche Überschreitung der im ordentlichen Geschäftsverkehr üblichen Preise für Waren gleicher Art und Beschaffenheit unzulässig.

Die in Geschäftslokalen zum Verkauf an Letztverbraucher feilgehaltenen und die in Schaufern (Schaukästen) sichtbar ausgestellten Waren müssen mit Preisschildern versehen sein. Die Preise für Waren, die zum baldigen Verkauf bestimmt sind, können auch in Preisverzeichnissen, die an leicht sichtbarer Stelle angebracht sein müssen, enthalten sein. In Gast- und Schankgewerbebetrieben aber müssen die Preise für die jeweils angebotenen Speisen und Getränke in Preisverzeichnissen (Speise- und Getränkearten) enthalten sein. Außerdem sind die Speisekarten jener Betriebe, in denen regelmäßig warme Speisen verkauft werden, zusätzlich außen neben der Eingangstüre gut lesbar anzubringen.

Bei Verdacht einer überhöhten Preisforderung oder bei Feststellung einer unterlassenen oder mangelhaften Preisauszeichnung wende sich der Verbraucher an die Marktamtsabteilung des Bezirkes.

Die Marktamtsabteilungen sind auf den größeren Märkten oder in den magistratischen Bezirksämtern eingerichtet. Im Telefonbuch, II. Teil (M — Z), scheinen sie unter dem Wortlaut „Marktamtsabteilungen, Städt.“ auf. Die Marktamtsabteilungen sind an allen Werktagen während der Amtsstunden zu erreichen.

Wo können sich Verbraucher, Gewerbetreibende und Produzenten über Preise und Zufuhren von Lebensmitteln eingehend informieren?

Das Marktamt erhebt wöchentlich die Preise für Fleisch, Fleischwaren, Eier, Geflügel, Wildbret und Viktualien sowie die Zufuhren von Lebendvieh, Fleisch, Fischen, Milch und Viktualien und veröffentlicht diese in einem Wochenausweis. Ergänzend dazu werden monatlich auch die Preise der anderen wichtigen Lebensmittel und der Brennmaterialien festgestellt und in einem Monatsausweis veröffentlicht. Diese Marktamtsausweise können in der Kanzlei der Marktamtsdirektion in 3., Am Modenapark 1—2, Tel.

72 36 31/255, sowohl in Einzelexemplaren als auch im Abonnement erworben werden.

Beschwerden über Qualitätsmängel bei Lebensmitteln oder bei Verdacht der Gesundheitsschädlichkeit oder des Verdorbenseins

Man wende sich ehestens an die zuständige Marktamtsabteilung, welche die Begutachtung der Ware und die Überprüfung des Falles durchführt.

Die Marktamtsabteilungen sind auf allen größeren Märkten oder in den magistratischen Bezirksämtern zu finden. Im Telefonbuch scheinen sie unter dem Kennwort „Marktamtsabteilungen, Städtische“ auf. Wird kein Beamter angetroffen — durch den Kontrolldienst bedingt, ist der Bürodienst auf kurze Zeit eingeschränkt —, ist die Marktamtsdirektion unter Tel. 72 36 31/244, 246 oder 247, zu erreichen.

Was hat im Falle des Verdachtes der Gesundheitsschädigung durch den Genuß eines verdorbenen Lebensmittels zu geschehen?

Sofern eine ernstliche Störung der Gesundheit auftritt, die auf den Genuß eines nicht mehr einwandfreien Lebensmittels zurückgeführt wird, nehme man sofort ärztliche Hilfe in Anspruch. Etwa noch vorhandene Speisereste sind aufzubewahren. Möglichst bald ist sodann die zuständige Marktamtsabteilung zu verständigen, damit eine Überprüfung des Speiserestes bzw. des im Bezugsgeschäfte vorhandenen Vorrates an der betreffenden Ware durchgeführt wird, um den Fall klarzustellen und den weiteren Verkauf dieses Lebensmittels zu verhindern.

Die Marktamtsabteilungen sind auf allen größeren Märkten oder in den magistratischen Bezirksämtern zu finden. Im Telefonbuch scheinen sie unter dem Kennwort „Marktamtsabteilungen, Städtische“ auf. Wird kein Beamter angetroffen — durch den Kontrolldienst bedingt, ist der Bürodienst auf kurze Zeit eingeschränkt —, ist die Marktamtsdirektion unter Tel. 72 36 31/244, 246, 247, 254 oder 73 41 19, zu erreichen.

Pilzberatung und Pilzbeschau

Es wird empfohlen, nur solche Pilze zu sammeln und zu genießen, die man einwandfrei als genußtauglich erkannt hat. Auf den Märkten dürfen nur Pilze verkauft werden, die von den Organen des Marktamtes beschaubar wurden. Jedermann hat aber die Möglichkeit, selbst gesammelte Pilze in den Marktamtsabteilungen

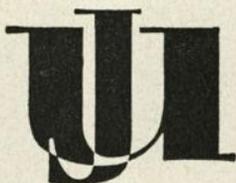
**TTS-MASCHINENSATZ
BUCHDRUCK
MEHRFARBEN-OFFSET
BUCHBINDEREI**



DRUCK- UND VERLAGSANSTALT GUTENBERG
2700 WR. NEUSTADT, WIENER STR. 66, ☎ 02622/8261 SERIE



KABELVERLEGUNG FÜR DIE WIENER E-WERKE



KOMMERZIALRAT

**JOHANN
UHL**

BAUGESELLSCHAFT M. B. H. & CO.

HOCH- UND TIEFBAU

2604 THERESIENFELD, NÖ.
WIENER STRASSE 6-12

TELEPHON 0 26 22/39 66, 59 64

KONTRAHENT DER WIENER STADTWERKE

oder in der Marktamtsdirektion kostenlos beschauen zu lassen. Zur exakten Pilzbestimmung sind nur ganze, unverletzte Exemplare geeignet!

In der Marktamtsdirektion, 3., Am Modenapark Nr. 1—2, 2. Stock, ist eine ständige Pilzschau eingerichtet, die an Wochentagen von 8 bis 18 Uhr frei zugänglich ist und die wichtigsten genußtauglichen und auch giftigen Pilze zeigt.

Muß meine Waage, mein Metermaß geeicht sein?

Nach dem Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950, sind alle Meßgeräte (Maße, Meßwerkzeuge, Waagen, Gewichte, Abfüllmaschinen, Fässer, Korbflaschen, Personenwaagen, Fieberthermometer), wenn sie im öffentlichen Verkehr verwendet oder bereitgehalten werden, zu eichen und zeitgerecht nachzueichen. Von einer Verwendung spricht man nicht nur, wenn die Meßgeräte für den An- und Verkauf verwendet werden, sondern auch dann, wenn sie zur Überprüfung der Lieferungen, zur Bestimmung des Arbeitslohnes, zur Kontrolle von Arbeitsleistungen und zur Messung von Sachschädigungen gebraucht werden. Bereitgehalten ist ein Meßgerät dann, wenn die äußeren Umstände erkennen lassen, daß es ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden kann (überzählige Waagen in Verkaufslokalen!).

Die MA 59 verlautbart alljährlich in der Tagespresse und in den Fachzeitschriften, welche Meßgeräte nachzueichen sind, um Beanstandungen der Handels- und Gewerbetreibenden wegen Nichtbeachtung der Eichvorschriften zu vermeiden.

In dieser alljährlichen Verlautbarung wird u. a. bezüglich der Nacheichpflicht ausgeführt:

Der Nacheichung unterliegen alle eichpflichtigen Gegenstände mit Ausnahme von Meßgeräten, die nur aus Glas bestehen, und von Flüssigkeitsmaßen aus Porzellan oder Steingut sowie Flüssigkeitsmaße aus Metall bis zu 2 Liter Inhalt und emaillierte Flüssigkeitsmaße.

Die Nacheichfrist beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Es gibt aber auch längere Nacheichfristen.

Die eichamtliche Überprüfung erfolgt in Wien beim Eichamt Wien, 20., Gasteigergasse 2—4. Feststehende oder schwer transportierbare Eichobjekte können nach Anmeldung beim Eichamt (Tel. 33 55 01, Klappe 233 bzw. 223) auf dem Verwendungsort nachge Eich werden. Auskünfte, insbesondere über Nacheichfristen, erteilt auch jede Marktamtsabteilung.

Wie kann ich einen Marktstand erlangen?

Auf jedem Lebensmittelmarkt in Wien befinden sich entweder transportable oder stabile Marktstände. Die Zuweisung der Marktplätze für diese Marktstände erfolgt durch die MA 59, 3., Am Modenapark 1—2, 2. Stock, über Vorschlag der jeweils örtlich zuständigen Marktamts-

abteilung nach den Bestimmungen der Marktordnung 1969 (kundgemacht im Amtsblatt „Stadt Wien“ Nr. 44a in der derzeit geltenden Fassung).

Da freie Verkaufsplätze auf Märkten fast nicht vorhanden sind und die Marktstände meistens durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden mit Zustimmung des Marktamtes weitergegeben werden, empfiehlt es sich, vorerst mit der zuständigen Marktamtsabteilung Rücksprache zu nehmen, die mit den örtlichen Verhältnissen vertraut ist und den Bewerber um einen Marktstand rechtzeitig beraten und vor Schaden bewahren kann.

Die Zuweisung eines Verkaufsplatzes (Marktstandes) wird gegen jederzeitigen Widerruf vorgenommen. Voraussetzung für die Zuweisung ist u. a. der Nachweis einer ausreichenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie eines guten Leumundes. Eine entsprechende Gewerbeberechtigung ist nachträglich vorzulegen.

Auf größeren Märkten bestehen überdies Landparteienplätze.

Zum Besuch der Landparteienplätze werden nach Maßgabe der frei verfügbaren Plätze zugelassen:

Landwirtschaftliche Produzenten, Marktfahrer und sogenannte Waldgeher.

Für alle Plätze auf Märkten werden nur Entgelte für die Benützung der Markteinrichtungen eingehoben.

Auskünfte erteilt jeweils die örtlich zuständige Marktamtsabteilung, bei welcher auch Ansuchen um Zuweisung eines Verkaufsplatzes (Marktstandes) einzureichen sind. Die Zuweisung liegt im freien Ermessen der Stadt Wien.

Welche Personen können den Blumengroßmarkt beziehen?

Landwirtschaftliche Produzenten, Gewerbetreibende, die zum Großhandel mit Blumen berechtigt sind, gewerbliche Gärtner und sogenannte Waldgeher.

Wie erlange ich ein Produzentenvormerkbuch?

Personen, die landwirtschaftliche Produzenten (Gärtner) sind, müssen zum Nachweis der Produzenteneigenschaft und der Lage und Größe des Betriebes für den Besuch von Wiener Landparteienmärkten ein Produzentenvormerkbuch besitzen. Diese Nachweise werden von der zuständigen Marktamtsabteilung (in deren Amtsbereich der zu beziehende Landparteienplatz gelegen ist) gegen Ersatz der Selbstkosten ausgegeben und sind von der zuständigen Bezirksbauernkammer bzw. der von einer Landwirtschaftskammer anerkannten Fachorganisation unter Mitwirkung der Gemeindeämter (in Wien von der Marktamtsabteilung, in deren Amtsbereich das Grundstück gelegen ist) bestätigen zu lassen.

Wer zugleich landwirtschaftlicher Produzent und Marktfahrer ist, ist für die Dauer des Absatzes seiner eigenen Fechsung nach den für die landwirtschaftlichen Produzenten geltenden Bestimmungen zu behandeln.

Wie und wo bekomme ich ein Marktfahrer-Vormerkbuch?

Voraussetzung ist der Besitz eines Gewerbebescheines für das Marktfahrgewerbe. Das Vormerkbuch ist gegen Ersatz der Selbstkosten beim Magistrat (MA 59) erhältlich. Es ist nur gültig, wenn die Personaldaten mit Lichtbild des Marktfahrers vom Magistrat (MA 59) bestätigt sind und der Marktfahrgewerbebeschein gleichzeitig vorgewiesen wird.

Warum besuchen die Wiener Hausfrauen gerne die Märkte?

1. Weil dort die Auswahl an Lebensmitteln, besonders an Gemüse und Obst, groß ist;
2. weil durch die freie Auslegung der Waren den Käufern ohne jeglichen Kaufzwang die Besichtigung sowie der Qualitäts- und Preisvergleich möglich ist;
3. weil sich infolge des gehäuften gleichzeitigen Angebotes gleichartiger Waren eine für den Verbraucher günstige Preisbildung ergibt;
4. weil die dort gegebene ständige lebensmittel- und preispolizeiliche Kontrolle durch das Marktamt den Verbraucher wirksamer vor Schädigung zu wahren vermag;
5. weil das vielfältige Angebot eine raschere Erledigung des Einkaufes ermöglicht und daher Zeit sparen hilft.

Verkaufsplatzzuweisungen auf temporären Märkten

Die Zuweisung von Verkaufsplätzen auf temporären Märkten erfolgt durch die MA 59, 3., Am Modenapark 1—2, 2. Stock. Temporäre Märkte werden bei Bedarf an geeigneten Stellen des Stadtgebietes an höchstens vier Werktagen in jeder Woche abgehalten. Die Märkte sind nur für solche Stadtteile vorgesehen, in denen die Bevölkerung mit Lebensmitteln nicht ausreichend versorgt werden kann. Nähere Bestimmungen sind in der Marktordnung 1969 in der Fassung der Verordnung vom 2. Juli 1971, MA 58-1202/71, Amtsblatt „Stadt Wien“ Nr. 28a, enthalten.

Die Verkaufsplätze auf dem Flohmarkt, der gemäß § 3 b der Marktordnung für die Stadt Wien jeden Samstag, ausgenommen an Feiertagen, in der Zeit von 8 bis 18 Uhr in 1., Am Hof, abgehalten wird und die für Künstler bestimmten Plätze in 1., Schulhof, werden jeweils am vorhergehenden Freitag in der Marktamtsabteilung für den 1. Bezirk, 1., Wipplingerstraße 8, von 14 bis 15 Uhr zugewiesen. Für die Anmeldung ist ein Ausweis mit Personaldaten und Lichtbild des Bewerbers erforderlich. Der Ausweis ist auch auf den Verkaufsplatz mitzunehmen und auf Verlangen den Aufsichtsorganen vorzuweisen. Um den

Marktbesuch einem großen Personenkreis zu ermöglichen, mußte der Besuch für ein und dieselbe Person, ausgenommen für Künstler, innerhalb eines Monats auf eine einzige Zuweisung eingeschränkt werden.

Es können folgende Marktgegenstände feilgehalten werden: Handgefertigte kunstgewerbliche Gegenstände, Kunstgegenstände, antiquarische Bücher, Schriften und Fotos, gebrauchter Hausrat kleineren Ausmaßes, alte Münzen und Medaillen. Auf dem für Künstler gelegenen Marktteil des Schulhofes dürfen in eigenschöpferischer Weise hergestellte und signierte Bilder sowie Grafiken ohne Rahmen, Plastiken und Keramiken feilgehalten werden.

Auskünfte über sonstige Bestimmungen für den Flohmarkt erteilt die MA 59, 3., Am Modenapark 1—2, Tel. 72 36 31/249.

Aufstellung von Verkaufsständen aus besonderen Anlässen

Auskünfte über die Aufstellungsmöglichkeiten aus besonderen Anlässen (wie Allerheiligenmarkt, Christkindlmarkt, Fastenmarkt, Kirchweihmärkte, Christbaummarkt usw.) erteilen die örtlich zuständigen Marktamtsabteilungen, welche nach Prüfung der Verhältnisse auch die Verkaufsplätze zuweisen, die Einhebung der Marktentgelte besorgen und den Marktverkehr auf solchen Gelegenheitsmärkten überwachen.

Die Marktzeiten sind in der Marktordnung für die Stadt Wien, Marktordnung 1969 (kundgemacht im Amtsblatt „Stadt Wien“, Sondernummer 44a/1969), in der derzeit geltenden Fassung festgelegt.

Verkaufsplätze für Weihnachtsbäume

Verkaufsplätze auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie in städtischen Parkanlagen und in Alleen (Baumstraßen) werden durch die örtlich zuständigen Marktamtsabteilungen vergeben.

Jeder Christbaumverkauf muß entweder durch einen **Produzentennachweis** oder durch einen **Gewerbebeschein** und außerdem durch einen Ursprungsschein bzw. bei Tannen durch eine Plombe, die im obersten Drittel der Tanne am Stamm angebracht sein muß, gedeckt sein.

Wie bekomme ich eine Bewilligung (Gebrauchserlaubnis) zur Aufstellung eines transportablen Straßenstandes?

Ansuchen um die Bewilligung (Gebrauchserlaubnis) zur Aufstellung eines transportablen Straßenstandes, ausgenommen Zeitungsverkaufsständen, sind an die MA 59, 3., Am Modenapark Nr. 1—2, mit möglichst genauer Angabe des gewünschten Standortes (Planskizze) zu richten. An der gleichen Stelle oder telefonisch unter der Nummer 72 36 31/252, werden auch Auskünfte über die zulässigen Standtypen und die Voraussetzungen für eine Gebrauchserlaubnis erteilt.

Wann und wie lange dürfen Geschäfte offenhalten?

Auskünfte über die Ladenschlußzeiten erteilt die Marktamttdirektion, 3., Am Modenapark Nr. 1—2, Tel. 72 36 31/251.

Städtische Brückenwaagen

- 5., Siebenbrunnenfeldgasse
Tragkraft: 25 t, Ausmaß: 8,00 × 2,80 m
- 10., Viktor Adler-Markt
Tragkraft: 25 t, Ausmaß: 8,00 × 2,80 m
- 11., Simmeringer Markt
Tragkraft: 25 t, Ausmaß: 8,00 × 2,80 m
- 12., Meidlinger Markt
Tragkraft: 25 t, Ausmaß: 8,00 × 2,80 m
- 15., Meiselmarkt
Tragkraft: 25 t, Ausmaß: 8,00 × 2,75 m
- 20., Hannovermarkt
Tragkraft: 25 t, Ausmaß: 8,00 × 2,80 m
- 21., Floridsdorfer Markt
Tragkraft: 30 t, Ausmaß: 10,00 × 3,00 m

- 23., Großmarkt Wien-Inzersdorf, Laxenburger Straße 365
Tragkraft: 50 t, Ausmaß: 2 × 2 Waagtische je 10,00 × 3,00 m

Wo kann sich der Verbraucher beim Lebensmitteleinkauf beraten lassen?

Groß- und Einzelverbraucher erhalten für den Lebensmitteleinkauf über jeweils günstige Kaufgelegenheiten, über die Preislage oder über die Verwendungsmöglichkeiten noch nicht allgemein bekannter Waren bei den Marktämtern oder in der Marktamttdirektion (beim Referat Konsumentenberatung), 3., Am Modenapark 1—2 (Tel. 72 36 31/252), Auskunft.

Wie wirkt das Marktamt bei Gewerbe-rechtsüberschreitungen und unbefugtem Gewerbebetrieb?

Dem Marktamt obliegt auch die Ausübung der gewerbepolizeilichen Überwachung und Überprüfung von Unternehmen im Sinne der Gewerbeordnung. Beschwerden sind an das örtlich in Frage kommende magistratische Bezirksamt oder an die zuständige Marktamtsabteilung zu richten.

Liegenschaftserwerb durch Ausländer

(MA 62)

Nach dem Ausländergrunderwerbsgesetz vom 16. Juni 1967, LGBl. für Wien Nr. 33, können Ausländer das Eigentum und bestimmte andere Rechte an Wiener Grundstücken in der Regel nur mit behördlicher Genehmigung erwerben.

Wer gilt als Ausländer?

Ausländer im Sinne des Gesetzes sind alle natürlichen Personen, die nicht österreichische Staatsbürger sind, sowie Gesellschaften, die ihren Sitz im Ausland haben. Gesellschaften mit dem Sitz im Inland gelten dann als Ausländer, wenn an ihnen Nichtösterreicher oder ausländische Gesellschaften überwiegend beteiligt sind. Die Bestimmungen über die Genehmigung finden keine Anwendung, wenn zwischenstaatliche Verträge entgegenstehen oder wenn fremde Staaten bzw. bestimmte internationale Organisationen als Erwerber auftreten. Auch der Erwerb einer Liegenschaft im Erbweg bedarf keiner Genehmigung.

Auf welche Rechte bezieht sich das Gesetz?

Grundsätzlich ist der Erwerb des Eigentums, des Miteigentums, eines Baurechtes oder einer persönlichen Dienstbarkeit an die behördliche Genehmigung gebunden, desgleichen der Erwerb von Miet- und Pachtrechten, die im Grundbuch

eingetragen werden sollen. Andere Miet- und Pachtverträge sind nicht genehmigungspflichtig.

Wer entscheidet über das Genehmigungs-ansuchen?

Die Genehmigung erteilt nach Anhörung der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung die Wiener Landesregierung. Das Ansuchen ist beim Amt der Wiener Landesregierung, MA 62, 1., Rathausstraße 9, einzubringen, wobei der Antragsteller seine Staatsbürgerschaft und die Geburtsdaten anzugeben und eine Begründung des Erwerbes beizufügen hat. Im Falle von Gegenseitigkeit mit dem Heimatstaat des Antragstellers auf Grund zwischenstaatlicher Verträge ist die Staatsbürgerschaft nachzuweisen.

Unter welchen Voraussetzungen wird die Genehmigung erteilt?

Ein Anspruch auf Genehmigung besteht grundsätzlich nur dann, wenn am Zustandekommen des Rechtsgeschäftes ein volkswirtschaftliches oder soziales Interesse besteht. Aber selbst bei Vorliegen eines solchen Interesses muß die Genehmigung versagt werden, wenn andere öffentliche Interessen, z. B. solche militärischer oder sicherheitspolizeilicher Natur, entgegenstehen.

Die Durchführung des Rechtsgeschäftes im Grundbuch ist nur zulässig, wenn der Erwerber den Bescheid über die Genehmigung vorlegt.

Strafbestimmungen

Wer eine Genehmigung durch bewußt falsche Angaben oder durch Verschweigung von Tat-

sachen erschleicht oder wer eine Verabredung zur Umgehung des Gesetzes trifft, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafen bis 300.000 S geahndet werden kann. Der gleichen Strafe unterliegen vorsätzliche falsche Angaben über die Beteiligung von Ausländern an einer inländischen Gesellschaft.

Musterschutz

(MA 63)

Was ist Gegenstand des Musterschutzes?

Die äußere Form eines Erzeugnisses. Die Farbe, das Material und die Größe ist ohne Bedeutung.

Wie wird der Musterschutz erworben?

Durch Hinterlegung des Musters in zwei Stücken bei der Kammer der gewerblichen Wirtschaft, in deren Bezirk der Hinterleger seinen Wohnsitz oder seine Niederlassung hat. Das Muster wird in ein Register eingetragen.

Wie lange gilt der Musterschutz?

Drei Jahre vom Zeitpunkt der Registrierung des Musters.

Welche Rechte ergeben sich aus dem Musterschutz?

Der Musterinhaber ist ausschließlich berechtigt, Waren nach dem Muster anzufertigen und in den Verkehr zu bringen.

Sind Mustereingriffe verfolgbar?

Jeder Eingriff in das Musterrecht durch Nachbildung des Musters oder durch Verschleiß der nachgebildeten Waren begründet für den Musterinhaber das Recht, auf Einstellung des Mustereingriffes und Unbrauchbarmachung der zur Nachbildung vorzugsweise dienlichen Werkzeuge

und Hilfsmittel zu dringen. Der Antrag ist in Wien bei der MA 63, 1., Wipplingerstraße 8, einzubringen.

Wurde der Eingriff wissentlich begangen, kann der Schuldige mit Geld oder Arrest bestraft werden, doch findet die Strafverfolgung nur statt, wenn der Verletzte binnen sechs Wochen von dem Zeitpunkt an, in dem er von der Übertretung und der Person des Täters Kenntnis erlangt hat, einen Strafantrag bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (in Wien beim magistratischen Bezirksamt) stellt. Schadenersatzansprüche sind bei den Gerichten geltend zu machen.

Wann ist die Registrierung ungültig?

Die Registrierung ist nichtig und ohne Wirkung, wenn bewiesen wird:

- a) daß nach dem Muster verfertigte Erzeugnisse schon vor der Hinterlegung des Musters im In- oder Ausland im Verkehr waren;
- b) daß das Muster schon früher in einem veröffentlichten Druckwerk erschienen ist;
- c) daß das Muster schon früher auf den Namen eines anderen im Inland registriert worden ist;
- d) daß der Hinterleger das Muster widerrechtlich an sich gebracht hat.

Über die Ungültigkeit der Hinterlegung entscheidet in Wien die MA 63.

Opferfürsorge

(MA 12)

Opferfürsorge — Anspruchsberechtigung und Begünstigungen

Als Opfer im Sinne des Opferfürsorgegesetzes 1947 gelten Personen, die infolge ihres Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich oder infolge politischer oder rassistischer Verfolgung in der Zeit vom 6. März 1933 bis zum 9. Mai 1945 gewisse Schädigungen erlitten haben. Als Schädigungen sind anzusehen der Tod, schwere Gesundheitsschädigung, Haft von mindestens drei Monaten, Verlust oder Minderung des Einkommens in der Dauer von mindestens dreieinhalb Jahren, Abbruch oder Unterbrechung des Studiums oder einer Berufsausbildung in der Dauer

von mindestens dreieinhalb Jahren, Emigration in der Dauer von mindestens dreieinhalb Jahren, Leben im Verborgenen im Mindestausmaß von sechs Monaten (ab dem sechsten Lebensjahr) oder Tragen des Judensterns in der Dauer von mindestens sechs Monaten. Je nach der Art und der Schwere der Schädigung erhalten die Opfer selbst oder ihre Hinterbliebenen einen Opferausweis oder eine Amtsbescheinigung.

Die Inhaber von Opferausweisen und Amtsbescheinigungen erhalten Begünstigungen

1. auf dem Gebiet der Renten- und Unfallversicherung;

2. bei Gründung, Wiederaufrichtung oder Stützung der wirtschaftlichen Existenz;
3. bei Vergebung von Geschäftsstellen der Klassenlotterie, Lottokollekturen und Tabakverschleißgeschäften;
4. bei Vergebung und Zuweisung von Wohnungen, Siedlerstellen und Kleingärten;
5. auf den Gebieten der Steuer- und Gebührenpflicht;
6. durch Nachlaß und Ermäßigung von Studien- und Prüfungsgeldern;

ferner Entschädigungen für

1. erlittene Haft;
2. entstandene Haft- und Gerichtskosten;
3. politische Maßregelungen im öffentlichen Dienst;
4. erlittene Freiheitsbeschränkungen und Berufsschäden (Internierungen, Konfinierungen, Zwangsaufenthalte in einem Ghetto, Leben im Verborgenen, Judensterntragen, Einkommensminderungen um mindestens 50% von mindestens 3½ Jahren, Abbruch bzw. eine mindestens 3½jährige Unterbrechung der Berufsausbildung).

Die Inhaber von **Amtsbescheinigungen** bzw. deren Hinterbliebene haben überdies Anspruch auf

1. Rentenfürsorge- und Witwen- und Waisenbeihilfen, Sterbegeld;
2. Heilfürsorge.

Schriftliche Anträge um Anerkennung als Opfer sind bei der MA 12, 1., Schottenring 24, einzubringen.

Aushilfen nach dem Opferfürsorgeabgabengesetz

Die Erträge der Abgabe nach diesem Gesetz sind der Fürsorge für Kriegsbeschädigte und deren Hinterbliebene, den Opfern politischer Verfolgung und des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und ihren Hinterbliebenen sowie den Zivilinvaliden gewidmet.

Die hier gewährten Aushilfen stellen keine regelmäßigen Leistungen dar, sie werden nur in besonderen Notstandsfällen gewährt.

Kriegsversehrte bzw. ihre Hinterbliebenen richten ihre diesbezüglichen Ansuchen zweckmäßigerweise an den Kriegsofferverband, 8., Lange Gasse 53, der mit der Ausgabe von finanziellen Unterstützungen betraut ist. Eine Mitgliedschaft bei diesem Verband ist hiezu nicht nötig. Solche Ansuchen können aber auch bei der Behindertenhilfe der MA 12, 1., Schottenring 24, 1. Stock, Tür 111, eingebracht werden.

Opfer politischer Verfolgung und des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und deren Hinterbliebene richten entsprechende Ansuchen an die MA 12, Referat Opferfürsorge, 1., Schottenring 24.

Für Zivilinvaliden ist in der gleichen Sache das Referat Behindertenhilfe der MA 12, 1., Schottenring 24, 1. Stock, Tür 111, zuständig.

Schifffahrt

(MA 29, 58)

Wer darf Motorboot fahren?

Zur selbständigen Führung von Wasserfahrzeugen mit Motoren von einer Leistung über 5 PS auf der Donau und den österreichischen Seen mit Ausnahme des Bodensees ist ein Schiffsführerpatent notwendig.

Wie und wo bekommt man ein Schiffsführerpatent?

Das Schiffsführerpatent erhält man über Ansuchen bei den Ämtern der Landesregierungen (in Wien: MA 58, 1., Volksgartenstraße 3, in Niederösterreich: Landesamt III/1, 1., Teinfaltstraße 9, und in Oberösterreich: Verkehrsreferat, Linz, Landhaus).

Voraussetzung ist die Vollendung des 18. Lebensjahres.

Dem Ansuchen sind die Personaldokumente sowie der Nachweis einer insgesamt mindestens sechsmonatigen zufriedenstellenden Betätigung im praktischen Schiffsdienst auf Motorschiffen auf der Donau bzw. auf den österreichischen Seen oder das Zeugnis über den Besuch einer Schiffs-

führerschule sowie zwei Lichtbilder anzuschließen.

Bei Vorhandensein der persönlichen Verlässlichkeit und der körperlichen und geistigen Eignung wird die bescheidmäßige Zulassung zur Schiffsführerprüfung ausgesprochen. Nach bestandener Prüfung wird das Schiffsführerpatent ausgestellt.

Wann darf ein Motorboot in Verkehr gesetzt werden?

Motorboote dürfen auf österreichischen Binnengewässern nur in Verkehr gesetzt werden, sofern sie sich in einem die volle Verkehrssicherheit gewährleistenden Zustand befinden.

Darüber hinaus wird gefordert:

1. Jedes Motorboot muß gemäß der Verordnung betreffend die Einführung des Nummernzwanges für Motorfahrzeuge auf den österreichischen Binnengewässern, BGBl. Nr. 352/1927, mit einem Kennzeichen versehen sein, welches aus einem großen lateinischen Buchstaben und aus einer danebengestellten Ordnungszahl in arabischen Ziffern besteht. Der Buchstabe bezeich-

net das Bundesland, in dem das Kennzeichen zugeteilt wurde, die Ordnungszahl bezeichnet die Nummer, unter der das Boot bei der Schifffahrtsbehörde erster Instanz, in deren Bereich der Standort des Fahrzeuges gelegen ist, vorge­merkt ist. Motorboote mit dem Standort Wien erhalten den Kennzeichenbuchstaben „A“.

2. Motorboote, deren Motoren eine Leistung über 20 PS besitzen, müssen gemäß der Schiffspatentverordnung, BGBI. Nr. 120/1936, mittels Bescheid zum Verkehr zugelassen sein und ein Schiffspatent besitzen.

Die Kennzeichenzuweisung bzw. Ausstellung der Schiffspapiere erfolgt über Antrag durch die MA 58. Erforderlich ist der Nachweis des rechtmäßigen Eigentums des Fahrzeuges.

Was ist bei Feststellung der Motorleistung zu beachten?

Für die Beurteilung der Motorleistung eines Motorschiffes ist ausschließlich die typenmäßige PS-Zahl maßgebend. Eine von wem immer bestätigte Motordrosselung bleibt bei der Beurteilung der Voraussetzungen für die Ausstellung eines Schiffspatentes (über 20 PS) oder eines Schiffsführerpatentes (über 5 PS) außer Betracht.

Wo dürfen Schiffe verheftet werden oder anlegen?

Außer in Notfällen dürfen Schiffe nur an den hiefür bestimmten und von der Schifffahrtsbehörde genehmigten Ländern und Landungsplätzen verheftet werden. Auch das Anlegen außerhalb der hiefür bestimmten Uferstrecken ist anderen als dem Sport dienenden oder den Uferbewohnern gehörenden Ruderschiffen nur mit besonderer schifffahrtsbehördlicher Bewilligung gestattet.

Sondervorschriften für die Befahrung des Wiener Donaukanals durch Sportboote

Die Überleitung des Donauverkehrs auf den Wiener Donaukanal ist nicht ohne weiteres möglich, da das enge Fahrwasser, die scharfen Krümmungen und die verhältnismäßig starke Strömung einer freizügigen Ausübung der Schifffahrt, wie sie auf dem Donaustrom möglich ist, hindernd im Wege stehen.

Diesen Schwierigkeiten wird durch eine Sonderregelung der Schifffahrt im Donaukanal in der „Wasserstraßen-Verkehrsordnung“ aus dem Jahr 1971 Rechnung getragen. Nach diesen Vorschriften ist Sportmotorbooten das Befahren des Donaukanals verboten. Nicht durch Maschinenkraft angetriebene Sportboote dürfen den Donaukanal befahren. Es ist jedoch zu beachten, daß bei unsichtigem Wetter die gesamte Schifffahrt auf dem Donaukanal verboten ist.

Die Durchfahrt durch die Schleuse Nußdorf ist Sportbooten, die über Land getragen werden können, auch dann nicht gestattet, wenn das Nußdorfer Wehr geschlossen ist. Diese Boote haben vielmehr bei geschlossenem Wehr die Umsetzanlage am rechten Kanalufer zu benützen.

Die unmittelbare schifffahrtspolizeiliche Aufsicht im Wiener Donaukanal wird von den Stromaufsichten „Nußdorf“ und „Praterkai“ besorgt, die mit je einem Strommeister als schifffahrtsbehördlichem Organ besetzt sind.

Dürfen Sportboote in öffentlichen Häfen fahren?

Sportboote dürfen öffentliche Häfen nur insoweit befahren, als dies zum Anlaufen oder Verlassen ihres Liegeplatzes erforderlich ist.

Schulwesen

(MA 56)

Schulpflicht und Schulorganisation in Wien

Für alle Kinder (auch Kinder von Ausländern), die sich in Österreich dauernd aufhalten, besteht allgemeine Schulpflicht. Die allgemeine Schulpflicht beginnt mit dem auf die Vollendung des 6. Lebensjahres folgenden 1. September und dauert neun Schuljahre. Die allgemeine Schulpflicht wird durch den Besuch von allgemeinbildenden Pflichtschulen erfüllt, wobei es gleichgültig ist, ob es sich um öffentliche Pflichtschulen oder private Pflichtschulen mit Öffentlichkeitsrecht handelt:

In den ersten vier Schuljahren der allgemeinen Schulpflicht durch den Besuch einer Volksschule, im 5. bis 8. Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht durch den Besuch einer Hauptschule, im 9. Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht durch den Besuch eines Polytechnischen Lehrganges oder durch den Weiterbesuch einer Hauptschule, in allen Schuljahren erforderlichenfalls durch den Besuch einer Sonderschule.

Ab dem 5. Schuljahr kann die allgemeine Schulpflicht auch durch den Besuch einer allgemeinbildenden höheren Schule (Gymnasium, Realgymnasium und Wirtschaftskundliches Realgymnasium für Mädchen) erfüllt werden. Nach Beendigung der Hauptschule kann die Schulpflicht im 9. Schuljahr an Stelle des Polytechnischen Lehrganges auch durch den Besuch einer Handelsschule, einer Fachschule, einer Handelsakademie oder einer sonstigen berufsbildenden mittleren oder höheren Schule erfüllt werden. Die berufsbildenden mittleren Schulen sind z. B. die beiden Fachschulen der Stadt Wien für wirtschaftliche Frauenberufe, 9., Hahngasse, und 12., Dörfelstraße 1. An diesen beiden Schulen werden eine einjährige Haushaltungsschule und eine dreijährige Fachschule geführt. Durch den Besuch beider Schultypen wird die allgemeine Schulpflicht im 9. Schuljahr erfüllt.

Schließlich steht den Schülern, die innerhalb der acht Jahre das Lehrziel der Hauptschule

nicht erreicht haben, das Recht zu, an Stelle des Polytechnischen Lehrganges die Hauptschule um ein Jahr weiter zu besuchen.

Aufnahme in die Volksschule

Die schulpflichtig gewordenen Kinder sind von ihren Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zur Schülereinschreibung bei jener Volksschule anzumelden, die sie besuchen sollen. Hierbei sind die Kinder nach Tunlichkeit persönlich vorzustellen. Für die Schülereinschreibung ist zumeist ein Zeitraum von 14 Tagen in der ersten Hälfte des Monats April durch Verordnung des Stadtschulrates für Wien festgesetzt. Diese Frist und die vorzulegenden Personalurkunden sind durch Anschläge an der Schule ersichtlich.

Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, sind auf Ansuchen ihrer Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zum Anfang des Schuljahres in die Volksschule aufzunehmen, wenn sie bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres das 6. Lebensjahr vollenden, schulreif sind und die Unterbringung in die Schule räumlich möglich ist. Schulreif ist ein Kind, wenn begründete Aussicht besteht, daß es dem Unterricht in der Volksschule zu folgen vermag, ohne körperlich oder geistig überfordert zu werden. Das Ansuchen der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten ist innerhalb der Frist für die Schülereinschreibung beim Leiter jener Volksschule, die das Kind besuchen soll, schriftlich einzubringen. Der Schulleiter hat zur Feststellung der Schulreife vor der Aufnahme die persönliche Vorstellung des Kindes zu verlangen. Nach Ablegung eines pädagogisch-psychologischen Tests entscheidet der Schulleiter über die Aufnahme des Kindes in die Schule.

Hat der Schulleiter die vorzeitige Aufnahme abgelehnt, so können die Eltern innerhalb von 14 Tagen beim Stadtschulrat für Wien ein Ansuchen um Entscheidung über die vorzeitige Aufnahme einbringen. Das gleiche gilt, wenn der Schulleiter über das bei ihm eingebrachte Ansuchen nicht innerhalb von vier Wochen entschieden hat. Die Entscheidung des Schulleiters wird erst mit Ablauf der Antragsfrist wirksam; solange die Entscheidung des Schulleiters nicht wirksam ist oder keine gegenteilige Entscheidung des Bezirksschulrates vorliegt, darf das Kind die Schule besuchen.

Stellt sich nach Schuleintritt eines vorzeitig aufgenommenen Kindes heraus, daß die Schulreife doch nicht gegeben ist, so ist die vorzeitige Aufnahme des Kindes zu widerrufen. Aus dem gleichen Grund können auch die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten das Kind vom Schulbesuch abmelden. Der Widerruf oder die Abmeldung sind jedoch nur bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres zulässig.

Zurückstellung schulpflichtiger Kinder vom Schulbesuch

Schulpflichtige Kinder, die noch nicht schulreif sind, sind auf Ansuchen ihrer Eltern oder sonstiger Erziehungsberechtigten oder von Amts wegen für das erste Jahr ihrer allgemeinen Schul-

pflicht vom Schulbesuch zurückzustellen, wenn keine Schuleinrichtungen zu ihrer Förderung bestehen, und sie nicht in eine Sonderschule eingewiesen werden. Die Zurückstellung vom Schulbesuch darf nur vor Beginn des Schuljahres oder nach erfolgtem Schuleintritt vor dem Ende des laufenden Kalenderjahres ausgesprochen werden.

Die Zeit, während der ein schulpflichtiges Kind vom Schulbesuch zurückgestellt war, ist in die Dauer der allgemeinen Schulpflicht einzurechnen.

Vorschulklassen

Mit der Einrichtung von Vorschulklassen, vorerst noch als Schulversuch, wurde ein Weg beschritten, den vom Schulbesuch zurückgestellten Kindern wesentliche Impulse für die Erlangung der Schulreife zu geben. Neben den vom Schulbesuch zurückgestellten Kindern können dort auch Kinder aufgenommen werden, deren vorzeitige Aufnahme in die Schule widerrufen wurde. Vorschulklassen bestehen in jedem Bezirk an mehreren Schulen. Ihr Besuch ist freiwillig.

Besuch einer Sonderschule

Schulpflichtige Kinder, die infolge physischer oder psychischer Behinderung dem Unterricht in der Volks- oder Hauptschule nicht zu folgen vermögen, aber dennoch bildungsfähig sind, haben ihre allgemeine Schulpflicht in einer ihrer Eigenart und Bildungsfähigkeit entsprechenden Sonderschule zu erfüllen.

Sehr zu unrecht hat die Sonderschule in den Augen der Bevölkerung eine Abwertung erfahren, die sie nicht verdient. Sie ist eine Bildungseinrichtung, die auf die speziellen Bedürfnisse der Schüler in weit größerem Maß Rücksicht nehmen kann, als dies in den allgemeinen Volks- und Hauptschulen möglich ist. Das weit ausgebauten Wiener Sonderschulwesen umfaßt neben der allgemeinen Sonderschule auch Spezialeinrichtungen, wie die Sonderschulen für schwerstbehinderte Kinder, für körperbehinderte Kinder, für schwerhörige Kinder, für sehgestörte Kinder und für sprachgestörte Kinder, die Sondererziehungsschule und die Heilstättersonderschule. Besondere Betreuung des Schülers ergibt sich allein schon aus den Klassenschülerzahlen; während sie an der Volks- und Hauptschule höchstens 36 und durchschnittlich 30 beträgt, übersteigt die Zahl der Schüler in einer Klasse der Sonderschule für blinde Kinder, einer Sonderschule für taubstumme Kinder oder einer Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder nicht zehn, die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Sonderschule für sehgestörte Kinder nicht zwölf und die Zahl der Schüler in einer Klasse einer sonstigen Sonderschule nicht 18. Daraus ergibt sich, daß sich der Lehrer dem einzelnen Schüler doppelt bis dreimal soviel widmen kann als an einer Normalschule.

Über die Aufnahme eines Kindes in eine Sonderschule entscheidet der Bezirksschulrat auf Ansuchen der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes oder auf Antrag des Leiters der Schule, dem das Kind zur Aufnahme vorgestellt worden ist oder dessen Schule es besucht.

Gegen die Entscheidung des Bezirksschulrates können die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes Berufung an den Landesschulrat erheben.

Schulbesuch

Ein Fernbleiben von der Schule ist während der Schulzeit nur im Fall gerechtfertigter Verhinderung des Schülers zulässig. Als Rechtfertigungsgründe für die Verhinderung gelten insbesondere:

- a) Erkrankung des Schülers,
- b) mit der Gefahr der Übertragung verbundene Erkrankungen von Hausangehörigen des Schülers,
- c) Erkrankung der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie der Hilfe des Schülers bedürfen,
- d) außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers, in der Familie oder im Hauswesen des Schülers,
- e) Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers dadurch gefährdet ist.

Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes haben den Klassenlehrer (Klassenvorstand) oder den Schulleiter von jeder Verhinderung des Schülers ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Auf Verlangen des Schulleiters hat die Benachrichtigung jedenfalls schriftlich und bei einer länger als einer Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit allenfalls unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu erfolgen.

Berufsschulpflicht

Alle in einem gewerblichen (einschließlich kaufmännischen) Lehrverhältnis stehende Personen haben die Berufsschule zu besuchen. Die Berufsschulpflicht beginnt mit dem Eintritt in ein gewerbliches Lehrverhältnis und dauert bis zum Ende des Lehrverhältnisses.

Berufsschüler, deren Lehrverhältnis während eines Schuljahres geendet hat, können bis zum Ende des laufenden Schuljahres die Berufsschule weiter besuchen.

Regelung der Schulzeit für die öffentlichen Pflichtschulen Wiens

Gesetzliche Grundlagen: Schulzeitgesetz, Bundesgesetz vom 16. Juli 1964, BGBl. Nr. 193, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 11. Juli 1974, BGBl. Nr. 468, und Wiener Schulzeit-Ausführungsgesetz, Landesgesetz vom 25. Juni 1965, LGBl. für Wien Nr. 18.

In den öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen (Volks-, Haupt-, Sonderschulen, Polytechnischer Lehrgang) sowie in den berufsbildenden Pflichtschulen (gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen) in Wien beginnt das Schuljahr am ersten Montag im September. Die Hauptferien beginnen in diesen Schulen an dem Samstag, der frühestens am 28. Juni und spä-

stens am 4. Juli liegt; sie enden mit dem Beginn des nächsten Schuljahres.

An den allgemeinbildenden Pflichtschulen sind folgende Tage schulfrei:

- a) die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage, der Allerseelentag sowie der 15. November;
- b) die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner (Weihnachtsferien); überdies können der 23. Dezember sowie der 7. Jänner allgemein aus kalendermäßigen Gründen oder, wenn es für einzelne Schulen aus Gründen der Ab- und Anreise der Schüler zweckmäßig ist, vom Stadtschulrat für Wien durch Verordnung schulfrei erklärt werden;
- c) der einem schulfreien Freitag unmittelbar folgende Samstag;
- d) die Tage von Montag bis einschließlich Samstag der Semesterferien. Die Semesterferien beginnen am ersten Montag im Februar;
- e) die Tage vom Montag nach dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern (Osterferien);
- f) die Tage vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten (Pfingstferien);
- g) für Schüler, die der evangelischen Kirche A. B. und H. B. angehören, der 31. Oktober und für Schüler, die der israelitischen Religionsgesellschaft angehören, die Feiertage ihres Bekenntnisses (Offenbarungsfest, Neujahrsfest usw.)

Der Stadtschulrat für Wien kann zur Abhaltung von Lehrerkonferenzen und von Elternsprechtagen in jedem Unterrichtsjahr zwei Tage und aus anderen besonderen Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens bis zu zwei weitere Tage durch Verordnung schulfrei erklären.

Darüber hinaus kann bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen die unumgänglich notwendige Zeit vom Stadtschulrat für Wien durch Verordnung schulfrei erklärt werden. Dies gilt sowohl für die allgemeinbildenden als auch für die berufsbildenden Pflichtschulen.

In den allgemeinbildenden Pflichtschulen darf die Zahl der Unterrichtsstunden an einem Tag für Schüler der 1. und 2. Schulstufe höchstens vier, für Schüler der 3. und 4. Schulstufe höchstens fünf, für Schüler der 5. und 6. Schulstufe höchstens sieben und für Schüler ab der 7. Schulstufe höchstens neun betragen. Weiters hat in diesen Schulen der Unterricht in der Regel um 8 Uhr zu beginnen. Der Stadtschulrat für Wien kann jedoch aus wichtigen Gründen den Unterrichtsbeginn auf frühestens 7 Uhr oder auf spätestens 9 Uhr verlegen. Der Unterricht darf nicht nach 17 Uhr enden. Nur in Ausnahmefällen (z. B. Handarbeits- und Werkstättenunterricht) darf er ab der 5. Schulstufe bis 18 Uhr dauern. Am Samstag darf der Unterricht höchstens fünf Unterrichtsstunden, längstens aber bis 12.30 Uhr dauern.

An Berufsschulen mit ganztägigem Unterricht darf die Zahl der Unterrichtsstunden nicht mehr als zehn, an Berufsschulen mit halbtägigem Unterricht nicht mehr als sechs betragen. Bezüglich des Unterrichtsbeginnes gelten die gleichen Bestimmungen wie bei den allgemeinbildenden Pflichtschulen. Das Unterrichtsende darf nicht nach 18 Uhr liegen.

Eine Unterrichtsstunde hat in allen Pflichtschulen 50 Minuten zu dauern. In Einzelfällen kann jedoch der Stadtschulrat für Wien aus zwingenden Gründen die Dauer einer Unterrichtsstunde mit 45 Minuten festsetzen.

Bezüglich der Pausen gilt für die allgemeinbildenden Pflichtschulen folgende Regelung:

Zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden sind Pausen vorzusehen. Jede Pause, ausgenommen die Pause nach der zweiten Unterrichtsstunde am Vormittag, dauert zehn Minuten. Nach der zweiten Unterrichtsstunde am Vormittag ist eine Pause von 15 Minuten festzusetzen. Jede Pause am Nachmittag dauert fünf Minuten.

In den Berufsschulen ist während des Vormittagsunterrichtes spätestens zwischen der dritten und vierten Unterrichtsstunde eine Pause von 15 Minuten, während des Nachmittagsunterrichtes eine Pause von zehn Minuten vorzusehen. Bei ganztägigem Unterricht ist außerdem zwischen dem Vormittagsunterricht und dem Nachmittagsunterricht eine Mittagspause in der Dauer von einer Stunde vorzusehen.

Der Beginn des Schuljahres sowie der Beginn und die Dauer der Hauptferien sind für die allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen in Wien (Gymnasien, Realgymnasien, Fachschulen, Handelsschulen, Handelsakademien, höhere technische und gewerbliche Lehranstalten u. dgl.) in gleicher Weise wie für die Pflichtschulen geregelt. Bezüglich der übrigen Regelungen (schulfreie Tage, tägliche Unterrichtszeit usw.) gibt es bei diesen Schulen einige geringfügige Abweichungen bzw. Sonderregelungen für bestimmte Schultypen.

Fachschulen der Stadt Wien

Fachschule der Stadt Wien für Damenkleidermacher, 12., Längenfeldgasse 13—15, Tel. 83 16 44

Die Fachschule bildet junge Mädchen in einem vierjährigen Bildungsgang zur Kleidermachergehilfin aus. In der Ausbildung nimmt die Arbeit in der Werkstätte einschließlich der Fachkunde und der Modetechnik breiten Raum ein. Der Lehrplan umfaßt darüber hinaus Schnittzeichnen und Modellarbeit, Entwurf- und Modezeichnen, Materialienkunde und Textilchemie. Neben allgemeinbildenden Gegenständen werden die Mädchen auch in kaufmännischen Gegenständen auf ihr künftiges Berufsleben vorbereitet. Das Ziel der Schule ist eine gründliche praktische und theoretische Ausbildung für eine Reihe von Berufen.

Das Zeugnis über die mit Erfolg absolvierte Schule ersetzt die Lehrzeit und die Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Bürokaufmann, Damenkleidermacher, Einzelhandelskauf-

mann, Großhandelskaufmann, Herrenkleidermacher und Industriekaufleute. Nach einjähriger Praxis berechtigt das Zeugnis weiters zur Zulassung zur Meisterprüfung für das Damenkleidermacher- und Herrenkleidermachergewerbe. Für den Antritt der anderen Gewerbe gelten ebenfalls eine Reihe von Begünstigungen.

Aufnahmevoraussetzung ist die Absolvierung von acht Pflichtschuljahren. Durch den Besuch der Schule wird die Schulpflicht im neunten Schuljahr erfüllt.

Fachschulen der Stadt Wien für wirtschaftliche Frauenberufe, 9., Hahngasse 35, Tel. 34 92 96; 12., Dörfelstraße 1, Tel. 83 62 52

Die beiden Fachschulen bieten Mädchen eine fundierte praktische und theoretische Ausbildung für ihre Tätigkeit als Hausfrau im eigenen Haushalt, für hauswirtschaftliche Frauenberufe in großen Familienhaushalten sowie in Anstalts- und Fremdenverkehrsbetrieben.

An beiden Schulen werden eine einjährige Haushaltungsschule und eine dreijährige Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe geführt.

Die Schulen bieten eine gediegene praxisbezogene Ausbildung in Weißnähen, Kleidermachen und Hauswirtschaft. Dazu kommen allgemeinbildende und kaufmännische Fächer, sodaß die Schule auch eine gute Berufsvorbildung für eine Reihe von Berufen ist. Das Zeugnis der dreijährigen Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe ersetzt die Lehrzeit und die Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Bürokaufmann, Einzelhandelskaufmann, Großhandelskaufmann, Hotel- und Gastgewerbeassistent und Industriekaufmann.

Aufnahmevoraussetzung ist die Absolvierung von acht Pflichtschuljahren. Durch den Besuch dieser Schulen wird die Schulpflicht im neunten Schuljahr erfüllt.

Für den Besuch der Fachschulen der Stadt Wien ist kein Schulgeld zu entrichten. Alle näheren Auskünfte erteilen die Schuldirektionen.

Uhrmacherlehrwerkstätte der Stadt Wien

Die Uhrmacherlehrwerkstätte im I. Zentralberufsschulgebäude, 6., Mollardgasse 87, wurde im Jahr 1903 von der damaligen Uhrmachergewerkschaft gegründet und wird seit 1925 von der Stadt Wien geführt.

Die Uhrmacherlehrwerkstätte der Stadt Wien wurde vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie als besondere selbständige Ausbildungseinrichtung im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes BGBl. Nr. 142/1969 anerkannt.

Ihr Besuch ersetzt die Lehrzeit für das Uhrmachergewerbe. Nach Ablauf der Ausbildungszeit haben die Absolventen das Recht, bei der Kammer der gewerblichen Wirtschaft die Gesellenprüfung abzulegen. Die Ausbildungszeit dauert vier Jahre und ist ebenso lang wie die Lehrzeit im Uhrmachergewerbe. Nach Ablegung der Gesellenprüfung und dreijähriger Tätigkeit als Geselle kann die Meisterprüfung abgelegt und das Uhrmacherhandwerk selbständig ausgeübt werden. Nähere Auskünfte über die Aufnahme in die Uhrmacherlehrwerkstätte werden in der MA 56, 6., Mollardgasse 87, erteilt.

Wiener Zeitung



Seit 1703 – informiert umfassend und
objektiv

Sie bietet täglich neben einem Überblick
der politischen Ereignisse – einen umfang-
reichen amtlichen Teil, dessen Kenntnis für
jeden im öffentlichen Leben Tätigen, na-
mentlich aber für jene an den Spitzen der
Verwaltung stehenden Persönlichkeiten be-
sonders wichtig und unerlässlich ist.

Wir bitten daher, zu überlegen, ob im Hin-
blick auf diese Zusammenballung allge-
mein wichtiger Informationen – unsere
„Wiener Zeitung“ nicht auch bei Ihnen auf-
liegen sollte.

Abonnementpreis monatlich S 44,-

Bestellungen erbeten an die Vertriebslei-
tung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. (0 22 2)
72 61 51/277.

PROFILE
PERFEKTA
Bauelemente Vertriebs-Gesellschaft m. b. H.
KUNSTSTOFF-FENSTER
-TÜREN UND-ROLLADEN

PERFEKTA
Bauelemente Vertriebs Gesellschaft m. b. H.
Wiedner Hauptstraße 63, 1041 WIEN
ein Unternehmen der
SEMPERT
Gruppe

M. WALDMANN & BRUDER KG.
STAHL- UND RÖHRENGROSSHANDEL
BÜRO UND LAGER I: 1041 WIEN LAGER II: 1100 WIEN Sonnwendg. 21
Südtirolerplatz 10 9. Straße
TELEFON: 65 36 71 SERIE TELEGRAMME: STAHLWALDMANN FERNSCHREIBER: 1107 WIEN

„BLITZ- BLANK“

Glas- und Gebäudereinigungs-
unternehmen

Großbaustellenreinigung

Abteilung für Polster- und
Teppichreinigung

1151 Wien, Goldschlagstr. 20
Tel. 92 31 96

Sozialhilfe und Fürsorge für Jugend, Familie und Alter

(MA 11, 12, 15)

Beratung für Schwangere

Je früher Schwangere ärztliche Beratung aufsuchen, desto erfolgreicher können Ärzte raten und helfen. Der regelmäßige Besuch der Beratungsstelle soll spätestens im dritten Schwangerschaftsmonat einsetzen.

In den Schwangerenberatungsstellen der Stadt Wien erfolgt die Untersuchung und Beratung durch Fachärzte. Es werden dort alle notwendigen Untersuchungen einschließlich der Blutuntersuchungen vorgenommen. Es ist sehr wichtig, während der Schwangerschaft ständig unter ärztlicher Beratung zu stehen, denn nur dann kann bei dem geringsten Anzeichen einer gesundheitlichen Gefährdung rechtzeitig die entsprechende Behandlung einsetzen.

Die Schwangerenberatungsstellen der Stadt Wien befinden sich: 9., Spitalgasse 23 (II. Universitäts-Frauenklinik), 10., Kundratstraße 3 (Franz Joseph-Spital), 13., Wolkersbergenstraße 1 (Krankenhaus Lainz), 15., Huglgasse 1—3 (Betina-Stiftung).

Auskünfte für Schwangere

Auskünfte und Ratschläge werden auch in den Wiener Entbindungsanstalten und in den gynäkologischen Abteilungen der Krankenhäuser gegeben (telephonische oder persönliche Voranmeldung wegen der Dienststunden und der eventuellen Bedingungen notwendig!): Rudolfstiftung, 3., Boerhaavegasse 13, I. Universitäts-Frauenklinik, 9., Spitalgasse 23, Sanatorium Hera, 9., Löblichgasse 14, Franz Joseph-Spital, 10., Kundratstraße 3, Krankenhaus Lainz, 13., Wolkersbergenstraße 1, St. Josef-Krankenhaus, 13., Auhofstraße 189, Elisabeth-Spital, 15., Huglgasse 1—3, Wilhelminenspital, 16., Montleartstraße 37, Krankenanstalt des Göttlichen Heilandes, 17., Dornbacher Straße 20—26, Frauenklinik Gersthof, 18., Wielemangasse 28, Ignaz Semmelweis-Frauenklinik, 18., Bastiengasse 36—38, Frauenhospiz, 19., Peter Jordan-Straße 70, Rudolfinerhaus, 19., Billrothstraße 78.

Mutterberatung

Die Beratungstage und -stunden sind bei den Mutterberatungsstellen angekündigt. In den Mutterberatungsstellen werden nur gesunde Säuglinge und Kleinkinder bis zu sechs Jahren betreut. Die Kinder werden dort auf ihr Gewicht geprüft, vom Arzt auf den Gesundheitszustand untersucht und geimpft. Die Mütter werden in allen Fragen der Pflege und der Erziehung des Kindes (Ernährung usw.) beraten. Der Rachitis der Kinder wird durch Verabreichung von Vigantol, Lebertrankapseln und anderen Präparaten vorgebeugt.

Die Anschriften der Mutterberatungsstellen siehe Magistrat, MA 11.

Elternschulen

Mütter und Väter werden in Elternschulen mit den Grundsätzen moderner Säuglingspflege vertraut gemacht.

Die Kurse dauern sechs bis sieben Wochen und sind unentgeltlich. Sie werden von Gynäkologen, Kinderfachärzten, Psychologen, Referenten der Kammer für Arbeiter und Angestellte und der Konsumentenberatung geleitet. Es gibt auch in den Volksbildungsinstituten Mütterschulen, die ebenfalls empfohlen werden. (Vor allem soll jede Frau, die ihr erstes Kind erwartet, rechtzeitig vor der Entbindung eine Mütterschule besuchen!)

Elternschulen der Stadt Wien: 2., Obere Augartenstraße 14, 3., Sechskrügelgasse 11, 5., Schönbrunner Straße 54, 6., Amerlingstraße 11, 8., Schlesingerplatz 4, 10., Gudrunstraße 128, 12., Tivoligasse 4—6, 13., Hietzinger Kai 1, 15., Rosinagasse 4, 16., Arnehtgasse 84, 17., Röttergasse 29—31, 18., Erndtgasse 27, 19., Krottenbachstraße 106, 21., Floridsdorfer Hauptstraße Nr. 12/4, 22., Kagran, Schrödingerplatz 1.

Mütterschule der Wiener Gebietskrankenkasse: 1., Schulerstraße 14, jeden Dienstag 17.30 Uhr.

Wie hilft die Stadt Wien den Müttern?

Jede Frau, die in Wien ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat und sich vor der Geburt des Kindes bei dem nach ihrem Aufenthalt zuständigen Bezirksjugendamt unter Vorlage des Meldezettels sowie des Mutter-Kind-Passes mit dem Ergebnis der ersten und zweiten Untersuchung anmeldet, erhält nach Entbindung eines lebenden Kindes, nach freier Wahl, eine Säuglingsausstattung oder eine Ausstattung für Kleinkinder unentgeltlich beigestellt. Die Anmeldung kann ab dem fünften Schwangerschaftsmonat von Montag bis Freitag in der Zeit von 8 bis 14.30 Uhr im Jugendamt des Wohnbezirkes durchgeführt werden.

Die Säuglingsausstattung besteht aus 17 Windeln, 3 Gesundheitswindeln, 3 Hemdchen, 4 Jäckchen, 1 Strampelsack, 1 Windelhöschen, 1 Decke, 1 Strampelanzug, 1 Latzhose, 1 Pulli, 1 NUK Weithalsflaschensauger, 1 Spielzeugkalender und Pflegemitteln, alles verpackt in einer Plastiktasche.

Jede Mutter kann zwischen der Säuglingsausstattung und einem Zweitpaket wählen. Dieses enthält 6 Windeln, 2 Windelhöschen, Größe 1 und 2, 2 Latzhosen, 1 weißen Pullover, 1 Baumwolljäckchen, 1 weiße Strumpfhose, 1 Nachthemd, 1 Badetuch und 1 Waschlappen, 1 Spielzeugkalender, 1 Kinderspielzeug.

In den städtischen Mutterberatungsstellen werden alle Mütter in Fragen der Pflege und Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern durch den Arzt und die Fürsorgerin unentgeltlich beraten.

Gewisse Gruppen von behinderten Kindern erhalten in der Schule das Mittagessen, wofür im Bedarfsfall Ermäßigungen gewährt werden können.

Obdachlose Schwangere und Mütter können vor und nach ihrer Entbindung im Zentralkinderheim der Stadt Wien, falls sie noch minderjährig sind, auch im Mutter- und Kind-Heim, 11., Fleischgasse 2, für einige Zeit wohnen. Die Aufnahme erfolgt über das Bezirksjugendamt des letzten Aufenthaltes in Wien.

Wer bekommt Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen von der Sozialhilfe?

Werdende Mütter und Wöchnerinnen, denen kein Anspruch auf Zuerkennung der Wochenhilfe durch eine Krankenkasse zusteht, wenden sich, wenn sie die sozialhilferechtliche Wochenhilfe anstreben, an das Jugendamt ihres Wohnbezirkes. Vorzuweisen sind Personaldokumente, Meldezettel, Einkommensnachweise der Haushaltsangehörigen sowie eine Bestätigung der Schwangerenberatungsstelle über den voraussichtlichen Tag der Entbindung. Das Bezirksjugendamt nimmt das Ansuchen entgegen und leitet den Akt an das zuständige Sozialreferat. Von der Erledigung wird die Gesuchstellerin schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Säuglinge, Kleinkinder und Schulkinder in den Tagesheimen der Stadt Wien

Säuglingskrippen, Kleinkinderkrippen, Kindergärten

In den Säuglingskrippen werden Kinder im Alter von sechs Wochen bis zu einem Jahr, in Kleinkinderkrippen Kinder vom ersten bis zum dritten Lebensjahr, in Kindergärten Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zum Schulalter betreut. Für behinderte Kleinkinder werden Sondergruppen geführt.

Die Anmeldung erfolgt bei dem für den Wohnort des Kindes zuständigen Bezirksjugendamt, das die Zuweisung in den Kindergarten durchführt.

Horte

In den Hort- und Tagesheimschulhortgruppen werden tagsüber Schulkinder betreut, deren Mütter in Arbeit stehen oder bei denen sonst eine fürsorgliche Notwendigkeit für die Unterbringung in diesen Tagesheimen gegeben ist. Für behinderte Schulkinder stehen Sondereinrichtungen zur Verfügung. Die Anmeldung erfolgt bei dem für den Wohnort des Kindes zu-

ständigigen Bezirksjugendamt, das auch die Zuweisung vornimmt.

Kinder in den Erholungsheimen der Stadt Wien

In den Kindererholungsheimen der Stadt Wien werden erholungsbedürftige Kinder im Alter von 3 bis 15 Jahren aufgenommen. Einige dieser Heime sind während des ganzen Jahres in Betrieb.

Die **Anmeldung der Kinder** erfolgt im Bezirksjugendamt des Wohnsitzes.

Voraussetzung für die Aufnahme von Kindern ist die durchgeführte Polio-Impfung, für Kinder unter zehn Jahren außerdem die ordnungsgemäß durchgeführte Diphtherie-Tetanus-Schutzimpfung.

Grundsätzlich wird der volle Ersatz der Fahrt- und Verpflegskosten durch Einhebung entsprechender Beiträge der Eltern oder sonstigen Leistungsverpflichteten (Krankenkassen u. a.) angestrebt. Die Bezirksjugendämter gewähren Ermäßigungen, die bis zu Freiplätzen reichen können.

In den Kindererholungsheimen der Stadt Wien finden im Rahmen der Schullandheimaktion auch ganze Schulklassen in ein- bis vierwöchigen Turnussen Aufnahme. In einer idealen Verbindung von naturnahem Unterricht und Erholung finden Kinder und Lehrkräfte zu einer fruchtbaren Gemeinschaft zusammen. Bei Vorliegen sozialer Bedürftigkeit gewähren die Bezirksjugendämter den erholungsbedürftigen Kindern der Schulklassen Ermäßigungen und in besonderen Fällen auch Freiplätze.

Erziehungsproblematische und gefährdete Kinder und Jugendliche: Beratung und Betreuung

Bei Erziehungsproblemen und in Fragen der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen steht das Jugendamt der Stadt Wien (Bezirksjugendämter und Zentrale) mit Rat und Hilfe zur Verfügung. Das Jugendamt, vor allem dessen Erziehungsfachfürsorge und Psychologischer Dienst, mit ambulanten Erziehungsberatungsstellen an allen Bezirksjugendämtern, stationären Beobachtungsmöglichkeiten und sonstigen speziellen Einrichtungen bietet Gelegenheit, entsprechend zu beraten und, wenn es notwendig ist, für eine Einweisung in ein geeignetes Heim zu sorgen.

Kinder- und Jugendpsychologische Beratungsstellen

- 2., Karmelitergasse 9 (Montag von 17 bis 20 Uhr)
- 3., Baumgasse 12 (Montag von 17 bis 20 Uhr)
- 3., Sechskrügelgasse 11 (Freitag von 13 bis 15.30 Uhr)
- 6., Linke Wienzeile 82 (Donnerstag von 13 bis 16 Uhr)

- 9., Sobieskigasse 28—30 (Mittwoch von 17 bis 20 Uhr)
- 9., Währinger Straße 39 (Montag von 13 bis 16 Uhr)
- 10., Laxenburger Straße 43 (Donnerstag von 13 bis 16 Uhr)
- 10., Puchsbaumgasse 30—36 (Dienstag von 17 bis 20 Uhr)
- 11., Enkplatz 2 (Montag von 13 bis 16 Uhr)
- 12., Hufelandgasse 2 (Donnerstag von 13 bis 16 Uhr)
- 13., Hietzinger Kai 1 (Donnerstag von 13 bis 16 Uhr)
- 14., Linzer Straße 251 (Dienstag von 17 bis 20 Uhr)
- 15., Rosinagasse 4 (Dienstag von 13 bis 16 Uhr)
- 16., Ottakringer Straße 217 (Mittwoch von 13 bis 16 Uhr und von 17 bis 20 Uhr)
- 17., Kalvarienberggasse 29 (Montag von 13 bis 16 Uhr)
- 19., Gatterburggasse 14 (Mittwoch von 13 bis 16 Uhr)
- 21., Floridsdorfer Hauptstraße 12 (Dienstag von 17 bis 20 Uhr)
- 21., Großfeldsiedlung, Kürschnergasse 9 (Montag von 13 bis 16 und 16 bis 19 Uhr)
- 22., Kagran, Schrödingerplatz 1 (Mittwoch von 13 bis 16 Uhr)

Diese Kinder- und Jugendpsychologischen Beratungsstellen stehen unentgeltlich zur Verfügung. Sie garantieren dem Ratsuchenden Vertraulichkeit und Unverbindlichkeit der Inanspruchnahme. Sie übernehmen auch längerdauernde ambulante Betreuungen.

Telefonische Erziehungsauskunft

Für dringende Fälle steht den Ratsuchenden die telefonische Erziehungsauskunft zur Verfügung. Von Montag bis Freitag 8 bis 11 Uhr gibt eine Psychologin unter der Nummer 63 35 33 Auskunft. In allen Erziehungsbelangen werden Informationen über einschlägige Beratungsstellen und Institutionen, nach Möglichkeit aber auch konkrete Kurzberatungen geboten.

Jugendinformationszentren

Einen für Österreich ganz neuen Weg in der Jugendarbeit ging das Jugendamt der Stadt Wien mit dem im April 1973 eröffneten Jugendinformations- und Beratungszentrum, kurz „info center“ genannt, in 6., Damböckgasse 1. Es ist Montag bis Freitag von 11 bis 19 Uhr geöffnet und bietet allen jungen Leuten im Alter von etwa 15 bis 25 Jahren kostenlose Beratung auf allen Gebieten, die sie bewegen. Diese Beratung erstreckt sich von der Information über Sport und andere Freizeitmöglichkeiten bis zu Gesprächen mit einem Psychiater über höchst persönliche Probleme. Das „info center“ gleicht äußerlich mehr einem Klub als einer amtlichen Einrichtung: neben dem großen Raum mit bequemen Fauteuils, in dem Jugendzeitschriften aufliegen und musikalische Unterhaltung geboten wird, gibt es auch ein Aussprachezimmer, in dem sich der Ratsuchende mit dem Fachmann unter vier Augen unterhalten kann. Als Mitarbeiter stehen Sozialpädagogen, Sozialarbeiter, Jugend-

rechtler, Jugendpsychologen und ein Jugendpsychiater zur Verfügung. Fragen im psychischen Bereich (zum Beispiel Gefühl der Einsamkeit und Isolation, Minderwertigkeitsgefühl, Aggression, Depression usw.), im sozialen Bereich (zum Beispiel Konflikte mit Eltern, Freunden und Vorgesetzten, Schulprobleme usw.) und auf juristischem Gebiet (zum Beispiel Arbeitsrecht, Eherecht, Strafrecht) werden ohne /Zeitdruck mit dem anonym bleibenden Besucher erörtert.

Wegen der großen Nachfrage wurde Ende 1974 ein weiteres derartiges Zentrum, das „info center 2“, in 17., Röttergasse 29, eröffnet. Auch dort stehen den Besuchern Montag bis Freitag von 11 bis 19 Uhr Sozialpädagogen, Sozialarbeiter, Jugendrechtler, Jugendpsychologen und Jugendpsychiater zur Verfügung.

Rechtshilfe für Kinder und Jugendliche

Die Bezirksjugendämter geben Auskunft in allen Rechtsfragen, die Kinder und Jugendliche betreffen. Neben der Führung der Amtsvormundschaften über uneheliche Kinder oder Waisen übernehmen sie insbesondere auch die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen für uneheliche Kinder — auch dann, wenn die Mutter oder ein anderer Vormund ist — und für eheliche Kinder, wenn die Ehe geschieden wurde oder sonst zerrüttet ist.

Adoptionsstelle des Jugendamtes der Stadt Wien

Die Stadt Wien hat eine Adoptionsvermittlungsstelle (1., Neutorgasse 18, 3. Stock, Tür 396, Tel. 66 14/451) eingerichtet, die es sich zur Aufgabe stellt, Kinder, die keine Angehörigen haben oder für eine Adoption freigegeben wurden, an geeignete Adoptiveltern zu vermitteln.

Wie hilft die Stadt Wien Lehrlingen?

Das Jugendberufsfürsorgereferat des Jugendamtes der Stadt Wien, 1., Neutorgasse 18, hilft Eltern und Lehrlingen bei Abschluß eines Lehr- oder Arbeitsvertrages und bei Schwierigkeiten in der Lehr- bzw. Arbeitsstelle. In diesen Angelegenheiten sowie bei familiären Schwierigkeiten können sich Lehrlinge und Eltern aber auch an die in den Berufsschulen tätigen Sozialarbeiter wenden.

In Berufsausbildung stehende förderungswürdige Jugendliche erhalten bei Bedürftigkeit Lehrlingsbeihilfen und Berufskleidung. Die Anmeldung erfolgt in den Bezirksjugendämtern.

Ehe- und Familienberatung

Die Stadt Wien unterhält zwei Ehe- und Familienberatungsstellen in 1., Gonzagagasse 23, 1. Stock, und in 12., Meidlinger Hauptstraße 2 (Ecke Schönbrunner Straße), denen auch eine Familienplanungsstelle angeschlossen ist. Die Beratungsstunden sind in der Gonzagagasse Montag und Donnerstag und in der Meidlinger Hauptstraße Mittwoch von 16 bis 18.30 Uhr. Familienplanungsstellen (ohne Eheberatung) gibt es in

16., Montleartstraße (Wilhelminenspital), in 18., Bastiengasse 36—38 (Semmelweis-Frauenklinik), und in 22., Kagran, Schrödingerplatz 1. Die Beratungsstunden sind in der Montleartstraße Dienstag und Donnerstag von 13 bis 15 Uhr, in der Bastiengasse Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 16 bis 18 Uhr und am Schrödingerplatz Montag von 13.30 bis 16.30 Uhr. Die Mitarbeiter bestehen aus besonders erfahrenen Ärzten (Psychiater), Psychologen, Juristen und Fürsorgerinnen. Alle Probleme, die das Ehe- und Familienleben berühren, können zur Sprache gebracht werden. Vollste Diskretion und, soweit gewünscht, auch Anonymität wird zugesichert. Die Beratungen erfolgen völlig kostenlos. Um Voranmeldung wird gebeten.

Sozialberatung

Die MA 12 hat in den Wiener Bezirken Sozialberatungsstellen eingerichtet.

Die Wiener Sozialberatung steht jedermann kostenlos, streng diskret und unverbindlich offen, der in persönlichen oder familiären Angelegenheiten Auskünfte, Rat oder Hilfe sucht. Die Beratung erfolgt auf Wunsch auch ohne Namensnennung. Keine andere Stelle erfährt, was dem Sozialberater oder Juristen anvertraut wird — ganz egal, was es ist.

Die Beratungsstellen sind regelmäßig an dem angegebenen Wochentag in der Zeit von 15 bis 18.30 Uhr geöffnet.

1., Gonzagagasse 23 (im Amtshaus), Montag und Donnerstag; 2., Karmelitergasse 9 (im Amtshaus), Mittwoch; 3., Landstraßer Hauptstraße 127 (Eingang Baumgasse 12), Donnerstag; 4., Favoritenstraße 18 (im Amtshaus), Mittwoch; 5., Am Hundsturm 18, Donnerstag; 6., Magdalenenstraße Nr. 13, Mittwoch; 7., Hermandgasse 26 (im Amtshaus), Mittwoch; 8., Schlesingerplatz 4 (im Amtshaus), Mittwoch; 9., Galileigasse 8 (in der Volkshochschule), Montag; 10., Arthaberplatz 18 (in der Volkshochschule), Mittwoch; 11., Enkplatz 2 (im Amtshaus), Mittwoch; 12., Schönbrunner Straße Nr. 259 (im Sozialreferat), Mittwoch; 13., Hietzinger Kai 1 (im Amtshaus), Dienstag; 14., Linzer Straße 251, Mittwoch; 15., Rosinagasse 4 (im Amtshaus), Donnerstag; 16., Thaliastraße 157 (im Pensionistenheim), Dienstag; 17., Elterleinplatz 14 (im Amtshaus), Donnerstag; 18., Martinstraße 100 (im Amtshaus), Mittwoch; 19., Gatterburggasse 2a (im Haus der Begegnung), Donnerstag; 20., Brigittaplatz 10 (im Amtshaus), Donnerstag; 21., Angerer Straße 14 (im Haus der Begegnung), Dienstag; 22., Kaisermühlen, Schüttaustraße 2 (in der Volkshochschule), Mittwoch; 23., Liesing, Lehmannngasse 1 (im Amtshaus), Donnerstag.

Sozialer Notruf

In der MA 12 ist ein „Sozialer Notruf“ installiert, ein von der Rathausvermittlung unabhängiger Telefonanschluß. Durch die Wahl der Rufnummer

63 11 77

ist der Hilfesuchende direkt mit dem diensthabenden Sozialbeamten verbunden.

Diese Einrichtung steht der Wiener Bevölkerung, im besonderen alten, gebrechlichen Menschen für dringende Auskünfte oder für die Vermittlung dringender Hilfeleistungen von Montag bis Freitag von 7.30 bis 20 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 8 bis 20 Uhr zur Verfügung. Außerhalb der Dienststunden getätigte Anrufe werden auf Tonband gespeichert und am darauffolgenden Werktag beantwortet.

Wer hat Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes?

Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes hat, wer den Lebensbedarf für sich und die mit ihm in Familiengemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderen Personen oder Einrichtungen erhält.

Zum Lebensbedarf gehören: der Lebensunterhalt, insbesondere Unterkunft, Nahrung, Bekleidung; Körperpflege, Hausrat, Beheizung und andere persönliche Bedürfnisse, inklusive der Pflege der Beziehungen zur Umwelt und die Teilnahme am kulturellen Leben in angemessenem Ausmaß; Krankenhilfe; Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen; Hilfe zur Erziehung und Erwerbsbefähigung.

Wie erlangt man eine Geldleistung?

Man wendet sich mit allen Personaldokumenten und dem Meldezettel (Meldeabschnitt) an das Sozialreferat des Wohnbezirkes, wo über den Antrag entschieden wird. Kann über einen Antrag nicht sofort entschieden werden (weil Erhebungen notwendig sind), gewährt das Sozialreferat in dringenden Fällen eine vorläufige Sofortleistung.

Wie bekommt man eine Dauerleistung der Sozialhilfe?

Anspruchsberechtigte Personen, die nachweisbar zumindest auf die Dauer von sechs Monaten arbeitsunfähig sind, können sich um eine Dauerleistung bewerben. Der Nachweis der Arbeitsunfähigkeit entfällt bei Frauen, wenn sie das 60., bei Männern, wenn sie das 65. Lebensjahr überschritten haben.

Der Hilfesuchende begibt sich mit allen Personaldokumenten, dem Meldezettel (Meldeabschnitt) und allen Nachweisen, die über Familien-, Wohnungs- und Einkommensverhältnisse Aufschluß geben, in das Sozialreferat seines Wohnbezirkes und bringt dort sein Ansuchen vor. Dieses Amt überprüft die Angaben über die wirtschaftlichen und Familienverhältnisse und trifft seine Entscheidung. Von der Erledigung erhält der Bewerber um eine Dauerleistung einen schriftlichen Bescheid. Ist in der Zwischenzeit bis zur Erledigung Hilfe erforderlich, gewährt das Sozialreferat einmalige Aushilfen.

Wie erhält man Hilfe in besonderen Lebenslagen?

Hilfe in besonderen Lebenslagen kann Personen gewährt werden, die auf Grund ihrer besonderen persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder infolge außergewöhnlicher Ereignisse einer sozialen Gefährdung ausgesetzt sind und der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen, um in die Gesellschaft und das Erwerbsleben eingegliedert zu werden. Die Hilfe in besonderen Lebenslagen besteht in Hilfen zum Aufbau und zur Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlage und wirtschaftlichen Hilfen zur Überbrückung außergewöhnlicher Notstände. Die Hilfe in besonderen Lebenslagen kann unabhängig von einem Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes gewährt werden. Die Hilfe in besonderen Lebenslagen erbringt der Sozialhilfeträger als Träger von Privatrechten. Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

Der Hilfesuchende begibt sich mit allen Personaldokumenten, dem Meldezettel (Meldeabschnitt) und allen Nachweisen, die über seine Familien-, Wohnungs- und Einkommensverhältnisse sowie über die die soziale Gefährdung bedingenden außergewöhnlichen Ereignisse Aufschluß geben, in das Sozialreferat seines Wohnbezirkes und bringt dort sein Ansuchen vor. Das Amt überprüft die vorgelegten Unterlagen und trifft sodann seine Entscheidung. Von der Erledigung erhält der Hilfesuchende eine schriftliche Mitteilung. Hilfe in besonderen Lebenslagen kann in Form von Geldleistungen, Sachleistungen oder persönlicher Hilfe erbracht werden.

Wer bekommt kostenlos ärztliche Hilfe, Arzneien, Heil- und Hilfsmittel, Heilbäder und Strahlentherapie?

Wer krankenversichert ist, wendet sich an seine Krankenkasse. Nur für jene unbemittelten Personen, die keine Krankenkassenleistungen beanspruchen können, übernimmt die Sozialhilfe die Kosten für ärztliche Behandlung, Arzneien, Heil- und Hilfsmittel.

Wer also kein Krankenkassenmitglied und auch nicht familienversichert ist, wendet sich, wenn er Heilbehandlung benötigt, an das Sozialreferat seines Wohnbezirkes. Hier erhält er einen Krankenschein, der für das laufende Kalendervierteljahr gilt. Mit diesem Schein kann er sich in die unentgeltliche Behandlung eines praktischen Kassenarztes nach freier Wahl begeben, der ihn an einen Kassenfacharzt nach freier Wahl oder an ein Ambulatorium überweisen kann.

Werden vom Arzt Medikamente verordnet, können diese aus einer Apotheke nach freier Wahl auf Kosten des Sozialhilfeträgers bezogen werden. Gewisse Spezialitäten bedürfen allerdings vor ihrer Abgabe der Genehmigung durch den Amtsarzt des Bezirksgesundheitsamtes.

Hält der behandelnde Arzt ein Hilfsmittel für notwendig (z. B. Einlagen, orthopädische Schuhe, Prothesen, Stützappa-

rat usw.), fertigt er einen Verordnungsschein für Heil- und Hilfsmittel aus, der — nach Einholung eines Kostenvoranschlages — bei dem nach dem Wohnort des Patienten zuständigen Sozialreferat einzureichen ist. Dauerkrankenhilfeempfänger mit Ausweis können kleine Heilbehelfe (Brillen, Bandagen) ohne Genehmigung direkt bei Optikern und Bandagisten beziehen. Nach Genehmigung kann der Heilbehelf bei einem der zugelassenen Vertragslieferanten nach freier Wahl auf Rechnung des Sozialhilfeträgers bezogen werden.

Sind zur Durchführung der Heilbehandlung physikalische Leistungen (Höhensonne, Kurzwellen, Bestrahlungen mit Sollux- oder Profunduslampen, Galvanisationen usw.) oder Heilbäder (Schwefelbäder, Moorbäder, Schlamm-packungen u. ä.) oder Röntgenleistungen erforderlich, stellt der behandelnde Arzt einen für diese Zweck vorgesehenen Verordnungsschein aus. Der Kranke begibt sich mit dieser Verordnung in eine der städtischen Anstalten, die auf dem Schein angegeben sind und erhält dort die verschriebene Heilbehandlung, ohne daß er eine weitere Bewilligung einholen muß. Nur dann, wenn die verordneten Leistungen in einer Privatanstalt oder bei einem Arzt, der über die notwendigen Einrichtungen verfügt, vorgenommen werden sollen, ist die Zustimmung des Amtsarztes des Bezirksgesundheitsamtes hiezu einzuholen. Das gleiche gilt, wenn mehr als zehn Behandlungen innerhalb von sechs Monaten verordnet werden.

Wer bekommt kostenlose Zahnbehandlung?

Wer unbemittelt ist und eine Zahnbehandlung benötigt, ohne Anspruch auf Kassenleistungen zu haben, beantragt beim Sozialreferat seines Wohnbezirkes die Ausstellung eines Zahnbehandlungsscheines. Mit diesem Schein kann er sich in unentgeltliche Behandlung eines Vertragszahnarztes oder Vertragsdentisten nach freier Wahl begeben. Die Anschriften der Vertragszahnbehandler sind im Sozialreferat zu erfragen.

Behindertenhilfe

Personen, die infolge eines Leidens oder Gebrechens daran gehindert sind, eine ihren Fähigkeiten entsprechende Schulbildung, Erziehung oder Berufsausbildung zu erlangen oder beizubehalten, können Behindertenhilfe bekommen, sofern sie österreichische Staatsbürger sind, sich mindestens zwei Jahre dauernd in Wien aufhalten und nicht auf Grund anderer Rechtsvorschriften die Möglichkeit haben, eine solche Leistung zu bekommen. Die Leiden bzw. Gebrechen, die zu einer solchen Hilfe führen, können Fehlformen und Funktionsstörungen jeglicher Art sein, auch psychische Erkrankungen und Anfallsleiden zählen dazu.

Als Hilfeleistungen kommen in Betracht: Eingliederungshilfe, geschützte Arbeit, Beschäftigungstherapie und persönliche Hilfe. Dau-

ernst bettlägerige Personen bzw. solche, die ununterbrochene, nachhaltige Pflege durch eine andere Person benötigen, können ein monatliches Pflegegeld erhalten, sofern sie über 19 Jahre alt sind und das Leiden nicht altersbedingt ist.

Anträge sind in der MA 12, Referat Behindertenhilfe, 1., Schottenring 24, 1. Stock, Tür 111, vom Behinderten selbst oder einem hiezu von ihm schriftlich Bevollmächtigten zu stellen.

Außerdem kümmert sich das Referat Ärztliche Körperbehindertenbetreuung im Gesundheitsamt der Stadt Wien, 1., Zelinkagasse 5, Tür 10, um alle Fälle von Körperbehinderten, läßt sie durch ihre Fachärzte untersuchen, ist ihnen bei der Aufnahme in Spitäler und Heilstätten behilflich und unterstützt sie bei der Versorgung mit orthopädischen Heilbehelfen (Prothesen, Stützmidern, Stützapparaten, orthopädischen Einlagen und orthopädischen Schuhen).

Überdies sorgt die Ärztliche Körperbehindertenbetreuung durch ständige fachärztliche Überwachung aller Kinder in den städtischen Schulen vorbeugend gegen jede Gefahr der Entwicklung, z. B. einer Rückgratverkrümmung durch schlechte Haltung der Kinder (Sonderturnen).

Untersuchungen nur gegen Voranmeldung. Sprechstunden der Fürsorgerinnen Mittwoch von 8 bis 12 Uhr.

Berufseingliederungs- und Beschäftigungstherapie-kurse für Behinderte

Für Behinderte aller Altersstufen, insbesondere aber für Jugendliche, werden Berufseingliederungs- und Beschäftigungstherapie-kurse geführt.

Kurszeit: Montag bis Donnerstag von 8 bis 16 Uhr, Freitag von 8 bis 15.30 Uhr. Die Kurs Teilnehmer werden je nach der Schwere ihrer Behinderung bzw. nach ihren Fähigkeiten erprobt, trainiert und für verschiedene Arbeiten angelernt. Ziel der Kurse ist es, die Behinderten ganz oder zumindest teilweise ins Erwerbsleben einzugliedern. Kann dieses Ziel nicht erreicht werden, soll die Beschäftigung mit produktiver Arbeit im Rahmen der Kurse den Behinderten einen sinnvollen Lebensinhalt geben.

Die Aufnahme in die Kurse ist vom Ergebnis einer eingehenden allgemein ärztlichen und fachärztlichen Untersuchung abhängig. Ungestempelte Aufnahmeansuchen können jederzeit schriftlich an die Behindertenhilfe der Stadt Wien, Berufseingliederungs- und Beschäftigungstherapie-kurse, 16., Seeböckgasse 12—14, gerichtet werden.

Fahrbegünstigungen für Körper- und Sinnesbehinderte

Anträge auf Gewährung von Fahrbegünstigungen für die Benützung der Straßen- und Stadtbahn sind in der MA 12, 1., Schottenring 24, 1. Stock, Tür 114, einzubringen.

Die Voraussetzungen für eine Verleihung sind:

schwere Gehbehinderung,
wirtschaftlich beengte Lage und

ein nachgewiesenes erhöhtes und dauerndes Bedürfnis. (Als solcher wird anerkannt: Aufsuchen eines entfernt gelegenen Arbeitsplatzes oder der ständige, wöchentlich mehrmals notwendige Besuch eines entfernt gelegenen Spitalambulatoriums bzw. Facharztes oder einer Kuranstalt.) Blinde erhalten die Fahrbegünstigung ohne den Nachweis der Fahrnotwendigkeit und der schweren Gehbehinderung, die übrigen Verleihungsbestimmungen gelten sinngemäß wie für die anderen Bewerber. Die Verleihung ist bei Blinden an keine Einkommensgrenze gebunden.

Zur Ausgabe gelangen — je nach der Lage des Falles — Frei-Netzkarten für den Hilfsbedürftigen, wenn nötig, auch für eine Begleitperson. Ermäßigte Netzkarten, für die der Beteiligte einen monatlichen Beitrag von derzeit 108 S durch Aufkleben einer Wertmarke auf die Fahrlizenz beizutragen hat.

Alle diese Fahrbegünstigungen werden für einen längeren Zeitraum, gewöhnlich für einige Monate, vergeben. Sie gelten nur für die Straßen- und Stadtbahn sowie für Autobuslinien, die frühere Straßenbahnlinien ersetzen. Die Benützung der innerstädtischen Autobusse ist in die Begünstigung nicht eingeschlossen.

Wie kommt man in ein Pflegeheim?

Voraussetzung für die Aufnahme in ein Pflegeheim ist vor allem ein höherer Grad von Pflegebedürftigkeit. Nicht aufgenommen werden Infektions- und Geisteskranke. Ferner besteht keine Aufnahmepflicht gegenüber Personen, deren eigene Mittel (Einkommen und verwertbares Vermögen) hinreichen, die Pflegegebühren in einer Privatanstalt zu bezahlen und gegenüber Personen, die diese Pflegegebühren von alimentationspflichtigen Angehörigen erhalten können.

Der Antrag ist beim Sozialreferat des Wohnbezirkes (des Aufzunehmenden) zu stellen. In besonders dringenden Fällen kann die Antragstellung auch in der MA 12 — Aufnahmestelle erfolgen. Erforderlich sind:

1. Ein ärztlicher Antrag (jeder praktische Arzt hat die erforderlichen Formulare);
2. falls der Aufzunehmende nicht selbst beim Amt erscheinen kann, seine Erklärung, daß er mit einer Einweisung in ein Pflegeheim einverstanden ist. Kann er diese Erklärung nicht selbst unterschreiben, muß seine Bereitschaft zum Pflegeheimeintritt von zwei Zeugen bestätigt sein; im Falle seiner Entmündigung hat der Kurator das Einverständnis zu geben;
3. Personaldokumente und Meldezettel (Meldeabschnitt);
4. Einkommensnachweise des Einzuweisenden und seiner alimentationspflichtigen Angehörigen.

Bei Lebensgefahr kann von den unter Punkt 4 angeführten Erfordernisse vorerst Abstand genommen werden. Ausländer sind den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

Der Transport der Eingewiesenen erfolgt bei nicht gehfähigen Personen nach vorheriger Verständigung mittels Sanitätswagen. Gehfähigen

Pfleglingen wird am Vortag des Aufnahmetages der Zeitpunkt bekanntgegeben, zu dem sie sich im Pflegeheim zur Aufnahme einfinden sollen.

Wie bekommt man Hauskrankenpflege?

Hauskrankenpflege umfaßt die fachliche Krankenpflege, im unbedingt notwendigen Ausmaß auch Heimhilfe bzw. Familienhilfe. Sie wird je nach Bedarf gewährt bei vorübergehender Erkrankung einer Person, wenn die Aufnahme derselben in ein Krankenhaus nicht unbedingt erforderlich ist. Voraussetzung ist, daß die erkrankte Person allein stehend ist oder daß keine nahen Angehörigen vorhanden sind, welchen eine Pflegeleistung zuzumuten ist.

Hauskrankenpflege wird allgemein auf die Dauer der jeweiligen Erfordernisse gewährt.

Beizubringen ist ein vom behandelnden Arzt ausgestellter Befund, aus dem die Pflegebedürftigkeit und die Notwendigkeit einer Pflegeperson hervorgeht.

Die erkrankte Person oder nahe Angehörige wenden sich an das Sozialreferat ihres Wohnbezirkes. Neben dem Befund des Arztes sind sämtliche Personaldokumente sowie die Einkommensnachweise des Antragstellers und der unterhaltspflichtigen Angehörigen beizubringen. In nachweisbar dringlichen Fällen können die Einkommensnachweise nachgebracht werden. (Die Beibringung des Einkommensnachweises entfällt bei Personen, die bereit und imstande sind, die vollen Kosten zu tragen.) Betreute Personen bzw. deren unterhaltspflichtige Angehörige, die hiezu nicht imstande sind, haben zu den Kosten der Hauskrankenpflege einen Beitrag zu leisten, der nach sozialhilferechtlichen Grundsätzen berechnet wird.

In den Fällen der Hauskrankenpflege wird eine Krankenschwester des Vereins „Wiener Sozialdienste“ beigestellt, die nach den Anweisungen des Arztes die Pflege leistet.

Personen, die für die Kosten einer Hauskrankenpflege selbst aufkommen, wenden sich direkt an den Verein „Wiener Sozialdienste“, 1., Neutorgasse 18, 3. Stock, Tür 374, Tel. 66 14/622. Eine Pflegestunde kostet derzeit 59 S zuzüglich 8 Prozent Mehrwertsteuer.

Wie bekommt man Heimhilfe?

Voraussetzung für die Bewilligung einer Heimhilfe ist, daß die den Haushalt führende Person, obwohl nicht einer Krankenpflege bedürftig, doch an der Führung der Wirtschaft gehindert ist, und sich niemand in der Wohnung befindet, der diese Arbeit übernehmen könnte. Heimhilfe umfaßt die Körperpflege und Haushaltsführung, und zwar: Einkaufen, Kochen, Betten machen und andere laufende häusliche Arbeiten.

Sie wird gewährt bei bloßer Pflegebedürftigkeit alter und behinderter Personen, die keiner Krankenpflege bedürfen, wenn dadurch eine Verpflegung in einer Anstalt vermieden werden kann. Heimhilfe für pflegebedürftige Personen wird im allgemeinen nur im Ausmaß von zwei Stunden täglich bzw. bis drei Stunden (dreimal

wöchentlich) jedoch ohne Beschränkung der Dauer gewährt.

Die Beitragsleistung zu den Kosten der Heimhilfe erfolgt in gleicher Weise wie in den Fällen der Hauskrankenpflege.

Auch die übrigen Erfordernisse (ärztliches Attest, Personaldokumente, Einkommensnachweise) sind die gleichen wie bei Hauskrankenpflege. Die Anträge sind ebenfalls beim zuständigen Sozialreferat des Wohnbezirkes zu stellen.

Familienhilfe

Die Familienhilfe bezweckt die Erhaltung der Familieneinheit, wenn durch den zeitweisen Ausfall der Mutter (Erkrankung, Anstaltsaufenthalt, Geburt etc.) ansonsten eine Heimunterbringung der Kinder notwendig wäre.

Die Dauer der Familienhilfe richtet sich nach der jeweiligen Situation. Die tägliche Einsatzdauer liegt bei acht Stunden (jedoch niemals nachts).

Essenszustelldienst

Den Essenszustelldienst können behinderte, insbesondere alte und gebrechliche Personen in Anspruch nehmen, die nicht in der Lage sind, eine Mahlzeit selbst zuzubereiten oder die dazu nötigen Einkäufe zu machen, und denen auch keine Hilfe durch Dritte (Angehörige) zur Verfügung steht. Diesen Personen wird täglich von Montag bis Freitag, auf Wunsch auch an Samstagen, mit Ausnahme von Feiertagen eine fertige Mittagsmahlzeit in die Wohnung zugestellt. Der Essensempfänger hat nur die Kosten der Mahlzeit, d. s. derzeit 22 S, und zwar wöchentlich im voraus, d. s. 110 S, für das Samstagmenü 25 S, zu bezahlen, während die Zustellkosten zur Gänze von der Stadt Wien getragen werden. Für Essensempfänger, die eine Diätkost benötigen, ist der Bezug eines Diabetiker-Menüs für Zuckerkrankte oder einer Diät für Magen-, Galle- und Leberleidende (Schonkost ohne Schweinefleisch, fett- und salzarm) möglich. Eine Diät-Mahlzeit kostet derzeit 27 S, d. s. pro Woche 135 S. Der Bezug ist an ein ärztliches Attest gebunden. Essensbezieher mit geringem Einkommen haben die Möglichkeit, um Ermäßigung des Essenspreises anzusuchen. Die dafür notwendigen Anträge werden von den Essenszustellern abgegeben und sind mit dem letzten Pensionsabschnitt an das zuständige Sozialreferat einzusenden.

Anmeldungen zum Essensbezug können an folgende Stellen gerichtet werden:

Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft „Essen auf Rädern“, 1., Schottenring 24, Tel. 66 14/252; Caritas der Erzdiözese Wien, 9., Währinger Gürtel 104, Tel. 31 15 01/33; Hausfrauenverein „Die Frau und ihre Wohnung“, 14., Hütteldorfer Straße 158, Tel. 94 23 82; Soziales Hilfswerk, 1., Falkestraße 3, Tel. 52 76 11; Volkshilfe, 1., Auerspergstraße 4, Tel. 42 01 79; das nach dem Wohnsitz zuständige Sozialreferat.

Wer erhält Blindenbeihilfe?

Personen, die blind oder schwerst sehbehindert sind, haben Anspruch auf eine Blindenbeihilfe,

wenn sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen (oder Volksdeutsche sind), das 18. Lebensjahr vollendet und in Wien ihren Wohnsitz haben. Ein Anspruch auf Blindenbeihilfe besteht jedoch nicht, wenn der Blinde oder schwerst Sehbehinderte aus dem Grund der Blindheit bzw. der Sehbehinderung als Selbstgeschädigter einen gleichen Anspruch nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz, dem Heeresversorgungsgesetz oder dem Opferfürsorgegesetz hat.

Die Blindenbeihilfe wird ferner nicht ausbezahlt, und sie wird eingestellt, wenn sich der Blinde oder schwerst Sehbehinderte auf Kosten des Sozialhilfeträgers in einer Heil- und Pflegeanstalt oder in einer Anstalt des Sozialhilfeträgers befindet.

Der Antrag auf Gewährung der Blindenbeihilfe ist bei der MA 12, 1., Schottenring 24, 1. Stock, Tür 111, einzubringen. Es sind dort die Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung nachzuweisen. Die Blindenbeihilfe gebührt von dem auf die Antragstellung folgenden Monat an und wird in den Monaten Juni und Dezember in doppelter Höhe ausbezahlt.

Wie erlangt man einen Nachweis über die Familien- und Einkommensverhältnisse zur Erlangung von Begünstigungen (früher Mittellosigkeitszeugnis)?

Der Bewerber beehrt im Sozialreferat seines Wohnbezirkes den entsprechenden Vordruck und füllt ihn wahrheitsgetreu mit deutlicher Schrift aus. Unter Vorlage von Personaldokumenten und Einkommensnachweisen wird die Richtigkeit der Angaben durch das Amt geprüft und das Zeugnis bzw. die Bestätigung, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, an den Bewerber ausgehändigt.

Armenrechtszeugnisse werden nicht mehr ausgegeben. Wer kein entsprechendes Einkommen bezieht, kann bei Gericht einen Antrag auf Verfahrenshilfe stellen.

Eine Stempelgebühr für die Ausfertigung solcher Zeugnisse ist nicht zu entrichten.

Pensionistenklubs

Die von der Stadt Wien geführten Pensionistenklubs sind während der Wintermonate (ab Mitte Oktober bis Mitte April) im wahrsten Sinne des Wortes eine „Heimstätte“ für unsere alten Mitbürger. Sie sind von Montag bis Freitag von 13 bis 18 Uhr geöffnet. Die alten Leute finden in gemütlichen, warmen Räumen nicht nur das beliebte Schalerl Kaffee und des öfteren eine gute Mehlspeise, sondern auch Zerstreuung, geselligen Anschluß und fürsorgerische Betreuung. Es stehen den Besuchern alle Tageszeitungen, Bücher, Zeitschriften, Radioapparate und diverse Spiele zur Verfügung; Lichtbildervorträge, Verkehrserziehungsvorträge, Filmvorführungen und künstlerische Veranstaltungen bringen Abwechslung in die Pensionistenklubs. Außerdem erhalten die Besucher zweimal monatlich neben der täglichen Jause ein vollständiges Mittagessen. Diese Einrichtungen erfreuen sich immer größerer Belieb-

heit (im Betriebsjahr 1974/75 140 Klubs). Die Anmeldungen erfolgen im Sozialreferat des Wohnbezirkes oder im Klub selbst. Aufgenommen werden Sozialhilfebezieher und Pensionisten mit kleineren Pensionen, nach Maßgabe der freien Plätze auch Personen mit höherem Einkommen.

Landaufenthaltsaktion

Von der Stadt Wien wird in der Zeit von Mai bis September die Landaufenthaltsaktion durchgeführt. Teilnahmeberechtigt sind alle Dauersozialhilfeempfänger und Pensionistenklubbesucher. Die Urlauber sind in Vertragspensionen der Stadt Wien im Burgenland, in Niederösterreich, in Oberösterreich und in der Steiermark untergebracht. Den Gästen werden drei Mahlzeiten geboten. Für Diätverpflegung steht eine eigene Pension in Niederösterreich zur Verfügung. Jeder Pension ist eine Betreuerin zugeteilt, die sich um das Wohl der Urlauber, insbesondere um ärztliche Hilfe, kümmert und die Qualität und Menge der Mahlzeiten überprüft und Unzukömmlichkeiten abstellt.

Für den 14tägigen Urlaub ist ein dem Einkommen des Teilnehmers entsprechender Kostenbeitrag zu leisten.

Fahrt ins Grüne

Erstmalig im Jahr 1973 wurde in den Monaten Juli und August von der Stadt Wien die Aktion „Fahrt ins Grüne“ durchgeführt. Diese Aktion im Rahmen der sozialen Dienste verfolgt den Zweck, älteren Mitbürgern der Bezirke 1, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 täglich von Montag bis Freitag Halbtagsfahrten (13.30 bis 18 Uhr) per Autobus zu am Stadtrand gelegenen Erholungsstätten zu ermöglichen, damit sie dort in frischer Luft Erholung und Entspannung genießen. Die Kosten dieser der Gesundheit und dem Wohlergehen der älteren Mitbürger gewidmeten Aktion trägt die Stadt Wien. Anmeldungen nimmt das zuständige Sozialreferat einige Tage vor der gewünschten Teilnahme an einer Fahrt entgegen.

Die Abfahrt der Autobusse erfolgt für den 4., 5., 7., und 9. Bezirk vor den magistratischen Bezirksämtern, für den 6. Bezirk vor dem Amtshaus in der Amerlingstraße, für den 8. Bezirk vor dem Amtshaus am Schlesingerplatz und für den 1. Bezirk Ecke Schwertgasse/Wipplingerstraße.

Ausflugsaktion

In der Zeit von April bis Oktober wird die Ausflugsaktion durchgeführt. Teilnahmeberechtigt sind hier alle Dauersozialhilfeempfänger, Pensionistenklubbesucher und Pfinglinge der Wiener Pflegeheime. Die Aktion umfaßt fünf kleine bzw. zwei oder drei größere Ausflugsfahrten. Geboten wird ein komplettes Mittagessen und eine Jause. Die Fahrten werden mit modernen Autobussen durchgeführt. Außerdem werden mit den Pfinglingen der Wiener Pflegeheime im Herbst zwei Schiffsfahrten in die Wachau durchgeführt.

Pensionistenheime

Der Fonds „Kuratorium Wiener Pensionistenheime“ hat sich die Aufgabe gestellt, Pensioni-

stenheime zu errichten und zu führen, in die rüstige alte Menschen, die seit mindestens zwei Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz in Wien haben, aufgenommen werden können. Da die Pensionistenheime als reine Wohnheime geführt werden und nicht als Pflegeheime oder Altersspitäler, können dauernd pflegebedürftige Personen weder aufgenommen noch weiter belassen werden.

Der Fonds hat derzeit neun Heime in Betrieb, und zwar:

Pensionistenheim „Sonnenhof“, 169 Personen,
22., Viktor Kaplan-Straße 6—8

Pensionistenheim „Föhrenhof“, 235 Personen,
13., Dr. Schober-Straße 3

Pensionistenheim „Liebhartstal“, 245 Personen,
16., Thaliastraße 157

Pensionistenheim „Döbling“, 215 Personen,
19., Pfarrwiesengasse 23

Pensionistenheim „Erdberg“, 229 Personen,
3., Würtzlerstraße 25

Pensionistenheim „Laaerberg“, 249 Personen,
10., Per Albin Hansson-Siedlung-Ost, Ada Christen-Gasse 3

Pensionistenheim „Haidehof“, 274 Personen,
11., Rzehakgasse 4

Pensionistenheim „Leopoldau“, 260 Personen,
21., Großfeldsiedlung, Kürschnergasse 10

Pensionistenheim Penzing, 261 Personen,
14., Dreyhausenstraße 29 (Ecke Ameisgasse)

Im Bau befinden sich:

Pensionistenheim Fünfhaus,
15., Ecke Schanzstraße — Ibsenstraße

Pensionistenheim Leopoldstadt,
2., Rauscherstraße (Augarten)

Pensionistenheim Liesing,
23., Gatterederstraße (Ecke Stenografengasse)

Vormerkungen bzw. Anmeldungen für ein Wiener Pensionistenheim können nur in der Geschäftsstelle des Fonds, 1., Schottenring 25, in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 8 und 12 Uhr erfolgen. Folgende Unterlagen sind erforderlich: Staatsbürgerschaftsnachweis, Meldetzettel, letzter Pensionsabschnitt (ohne Sonderzahlung).

Kuratorium Wiener Jugendheime

Das Kuratorium Wiener Jugendheime dient dem Ziel, Pflegekinderheime, Wohn- und Tagesheime, sonstige Heime sowie Rehabilitationseinrichtungen für Kinder und Jugendliche und für Arbeitnehmer bis zum vollendeten 27. Lebensjahr mit ordentlichem Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt oder aufrechtem Lehr- oder Dienstverhältnis in Wien zu errichten und zu führen.

In vierjähriger Bauzeit wurde in 14., Mühlbergstraße 7, die „Stadt des Kindes“ errichtet. Dort sind 260 Wiener Kinder zwischen drei und 19 Jahren untergebracht. Außerdem ist der Anlage ein großes Freizeitzentrum für die Kinder und die Jugend der Umgebung angegliedert.

Fonds zur Beratung und Betreuung von Zuwanderern nach Wien

(Wiener Zuwanderer-Fonds)

Der Fonds hat den Zweck, die Zuwanderer zu fördern, die aus dem In- und Ausland nach Wien kommen. Dazu gehören insbesondere die Einrichtung von Beratungsstellen, Förderung der geeigneten Unterbringung sowie die Förderung der beruflichen und gesellschaftlichen Eingliederung. Der Fonds betreibt ausgedehnte Informationsarbeit, u. a. durch die Gestaltung von Hörfunksendungen und telefonischen Nachrichtendiensten sowohl in serbokroatischer als auch in türkischer Sprache.

Beratungsstellen:

- 3., Baumgasse 12
- 6., Linke Wienzeile 82
- 9., Sobieskigasse 30
- 10., Gudrunstraße 128
- 14., Linzer Straße 251
- 15., Rosinagasse 4
- 17., Rhigassgasse 4
- 21., Gerichtsgasse 14
- 22., Kagran, Schüttaustraße 2
- 23., Liesing, Lehmannngasse 1

Soziale Wohnbeihilfen

Stundung der Eigenmittel

Die Aufbringung der für eine von der Stadt Wien errichteten Wohnung benötigten Eigenmittel kann im Rahmen der Sozialen Wohnbauförderung der Stadt Wien ganz oder teilweise gestundet werden, soweit und solange der Wohnungsbenützer auf Grund seiner Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse außerstande ist, diesen Betrag in bar oder auf dem Kreditwege zu beschaffen.

Die entsprechenden Anträge sind bei der MA 50 — Wohnungsamt einzubringen. Die Erledigung dieser Ansuchen erfolgt durch das Stundungsreferat der MA 50, 1., Doblhoffgasse 6.

Mietzinsbeihilfen

Für Bewohner von mietergeschützten Altwohnungen, die von einer Erhöhung des Hauptmietzinses infolge von Reparaturen (gemäß §§ 7 und 8 des Mietengesetzes) betroffen werden, ist die Gewährung einer Mietzinsbeihilfe im Rahmen der Sozialen Wohnbauförderung der Stadt Wien vorgesehen.

Eine Mietzinsbeihilfe wird in der Regel gewährt, wenn der Hauptmietzins auf mehr als das Sechsfache gesteigert wurde. In sozialen Härtefällen kann eine Mietzinsbeihilfe auch bei einer geringeren Zinserhöhung gewährt werden.

Für die Bemessung der Mietzinsbeihilfe sind Haushaltsgröße, Familieneinkommen und die Anzahl der Wohnräume entscheidend. Anträge auf Mietzinsbeihilfe können mündlich oder schriftlich bei der MA 12, 1., Schottenring 24, 1. Stock, Tür 102a und 196, Referat „Soziale Wohnbeihilfen — Mietzinsbeihilfen“ eingebracht werden.

AG
für Bauwesen

Aktienges. f. Bauwesen, Zentrale 1041 Wien, Lothringerstr. 2, Tel. 65 36 26, FS 01/3273

Zweigniederlassungen:

3300 Amstetten, Preisbacherstraße 25, Telefon 07472/2853, FS 01/9356

8010 Graz, Friedrichgasse 6, Telefon 993/75262, FS 03/1704

Hoch-, Tief- und Stahlbetonbau - Industriebau - Straßen- und Brückenbau - Kanal- und Rohrleitungsbau - Erdkabel-
legungen - Horizontalbohrungen - Kläranlagen

S. SCHNEIDER

Ein- und Verkauf von Alteisen, Nutzeisen und Metallen-Schrottpressen
1232 Wien XXIII, Inzersdorf, Triester Str. 228-232, Tel. 672667

Offsettechnik

durch Leistung und Qualität an der Spitze



pillerdruck

A-1070 Wien · Neustiftgasse 73-75 · Telefon: 93 76 41 Serie

Wohnbeihilfen

Dem Benützer einer aus Mitteln des Wiener Wohnbaufonds und aus Förderungsmitteln des Bundes-Wohnbauförderungsgesetzes 1968 geförderten Wohnung kann zu seinem Wohnungsaufwand, worunter die Annuität des Förderungsdarlehens bzw. der Hauptmietzins bei Gemeindeförderung zu verstehen ist, eine Wohnbeihilfe im Rahmen der Sozialen Wohnbauförderung der Stadt Wien gewährt werden. Dies wird dann der Fall sein, wenn die nach seinem Einkommen errechnete zumutbare Wohnungsaufwandbelastung niedriger ist als der tatsächliche Wohnungsaufwand.

Für die Feststellung des zumutbaren Wohnungsaufwandes sind neben der Haushaltsgröße das Familieneinkommen und die Nutzfläche der Wohnung entscheidend.

Anträge auf Wohnbeihilfe sind mündlich oder schriftlich bei der MA 12, 1., Schottenring 24, 1. Stock, Tür 167, einzubringen.

Wohnbeihilfen können auch für Wohnungen gewährt werden, die nach dem Bundes-Wohnbauförderungsgesetz 1968 gefördert und errichtet werden. Auch dafür ist die MA 12 zuständig.

Anträge sind mündlich oder schriftlich ebenfalls bei der MA 12, 1., Schottenring 24, 1. Stock, Tür 102, einzubringen.

Sozialversicherung

(MA 14)

Allgemeine Sozialversicherung

Die Allgemeine Sozialversicherung der unselbständig Erwerbstätigen wird durch das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Sie umfaßt als Vollversicherung die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung sowie als Teilversicherung auch einzelne der genannten Versicherungszweige für sich allein. Zur Vollversicherungspflicht tritt in der Regel auch Arbeitslosenversicherungspflicht nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (ALVG), BGBl. Nr. 199/1958.

Versicherungspflicht

Der Vollversicherung unterliegen alle Dienstnehmer und Lehrlinge einschließlich der Heimarbeiter sowie bestimmte Gruppen von Schülern und Personen, die eine Ausbildung im Rahmen der Berufsfürsorge erhalten. Ebenso sind bestimmte Gruppen von selbständig Erwerbstätigen, die den Dienstnehmern gleichgestellt werden, wie z. B. Hebammen, hauptberuflich tätige Lehrer und Erzieher sowie Musiker, wenn sie in keinem Dienstverhältnis stehen, selbst keine Angestellten beschäftigen und wenn die Beschäftigung ihren Hauptberuf und die Hauptquelle ihrer Einnahmen bildet, vollversichert. Wenn das Entgelt (Einkommen) aus der Beschäftigung bei für kürzere Zeit als eine Woche vereinbarten Dienstverhältnissen höchstens 70 S täglich, bei für mindestens eine Woche oder auf unbestimmte Zeit vereinbarten Dienstverhältnissen höchstens 210 S wöchentlich oder höchstens 910 S monatlich beträgt, liegt Geringfügigkeit der Beschäftigung vor und es besteht nur Teilversicherungspflicht in der Unfallversicherung. Handelt es sich jedoch um eine Beschäftigung als Lehrling oder als Hausbesorger, so gilt eine solche nicht als geringfügig, wenngleich die angeführten Entgeltgrenzen nicht erreicht werden. Ebenso gilt eine Beschäftigung dann nicht als geringfügig, wenn ein die obigen Ansätze übersteigendes Entgelt nur deshalb nicht erreicht wird, weil im Betrieb wegen Arbeitsmangels Kurzarbeit angeführt wurde oder weil die Beschäftigung im Laufe des

betreffenden Monats oder der betreffenden Woche begonnen hat, geendet hat oder unterbrochen wurde.

Die im Betrieb als Dienstnehmer oder Lehrlinge beschäftigten Angehörigen des Dienstgebers sind wie betriebsfremde Personen vollversichert, es sei denn, daß es sich um den land-(forst-)wirtschaftlichen Betrieb eines selbständigen Landwirtes handelt und die Beschäftigung hauptberuflich ausgeübt wird. In einem solchen Fall sind die Kinder, Enkel, Wahlkinder, Stiefkinder und Schwiegerkinder des Dienstgebers von der Vollversicherung des ASVG ausgenommen, unterliegen dann jedoch der Unfallversicherungspflicht sowie der Versicherungspflicht in der Bauernkrankenversicherung und Bauernpensionsversicherung.

Dienstnehmer und Heimarbeiter sind arbeitslosenversicherungspflichtig, wenn sie krankenversicherungspflichtig sind, Lehrlinge sind erst im letzten Lehrjahr arbeitslosenversicherungspflichtig.

Freiwillige Versicherung

Personen, die aus der Krankenversicherungspflicht oder der Pensionsversicherungspflicht ausgeschieden sind, können sich in der Kranken- bzw. Pensionsversicherung freiwillig weiterversichern. Der Antrag auf freiwillige Weiterversicherung in der Krankenversicherung ist innerhalb von sechs Wochen nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung bei der zuletzt zuständigen Krankenkasse zu stellen. Die Weiterversicherung ist zulässig, wenn der Antragsteller in den vorangegangenen zwölf Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen krankenversichert war.

Das Recht auf Weiterversicherung in der Pensionsversicherung muß bis zum Ende des sechsten, auf das Ausscheiden aus der Pflichtversicherung folgenden Monats geltend gemacht werden. Die Weiterversicherung in der Pensionsversicherung ist zulässig, wenn der Antragsteller in den letzten zwölf Monaten vor dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung mindestens sechs

oder in den letzten 36 Monaten mindestens zwölf oder in den letzten fünf Jahren jährlich mindestens drei Versicherungsmonate einer gesetzlichen Pensionsversicherung aufweist. Hat der Antragsteller insgesamt jedoch mindestens 520 Beitragswochen (120 Beitragsmonate) in einer gesetzlichen Pensionsversicherung erworben, so kann er sich jederzeit und ohne Bindung an eine Antragsfrist weiterversichern.

Eine freiwillige Weiterversicherung ist bei gleichzeitigem Bestehen einer gesetzlichen Pflichtversicherung im gleichen Versicherungszweig grundsätzlich ausgeschlossen.

Eine andere Form der freiwilligen Versicherung, nämlich die Selbstversicherung, ist für bestimmte Gruppen nicht versicherungspflichtiger Personen in beschränktem Umfang in der Kranken- und Unfallversicherung zugelassen. In der Kranken- und Pensionsversicherung ist eine Selbstversicherung für Personen zulässig, die eine oder mehrere, wegen Geringfügigkeit des Entgelts von der Pflichtversicherung ausgenommene Beschäftigungen ausüben, solange sie im Inland wohnen. In der Arbeitslosenversicherung ist eine freiwillige Versicherung grundsätzlich unzulässig.

Sozialversicherungsbeiträge

Die Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge erfolgt vom Entgelt (einschließlich der Sachbezüge), auf das der Dienstnehmer Anspruch hat oder das er darüberhinaus vom Dienstgeber oder einem Dritten erhält, das heißt, es unterliegen also auch vom Dienstgeber über den Anspruch hinaus freiwillig gewährte Zuwendungen ebenso wie z. B. Trinkgelder der Beitragspflicht. Beitragsfrei hingegen sind z. B. Aufwandsentschädigungen und Spesenersätze, die Abfertigung bei Angestellten, Wohnungsbeihilfe, Kinderbeihilfe und dgl. Eine Aufzählung der beitragsfreien Entgeltteile findet sich im § 49 Abs. 3 ASVG.

Die Bemessung der Beiträge ist durch eine Höchstbeitragsgrundlage begrenzt. Diese beträgt in der Krankenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung 7200 S, in der Unfall- und Pensionsversicherung 11.700 S monatlich, wobei in der Unfall- und Pensionsversicherung die Höchstbeitragsgrundlage jährlich neu bemessen wird.

Für Sonderzahlungen, wie z. B. ein 13. und 14. Monatsgehalt, Urlaubs- und Weihnachtsgeld, sind ebenfalls Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten, jedoch nur bis zum Zweifachen der jeweiligen monatlichen Höchstbeitragsgrundlage im Jahr.

Die Beitragssätze betragen in der Krankenversicherung 5 Prozent für Angestellte, 7,5 Prozent für Arbeiter, in der Arbeitslosenversicherung 2 Prozent für Arbeiter und Angestellte, in der Unfallversicherung 0,5 Prozent für Angestellte, 2 Prozent für Arbeiter sowie in der Pensionsversicherung 17 (ab Juli 1974 17,5) Prozent für Angestellte und 17,5 Prozent für Arbeiter. Von den Beiträgen entfallen bis auf die Unfallversicherungsbeiträge, die der Dienstgeber zur

Gänze allein zu tragen hat, jeweils die Hälfte auf den Dienstgeber und den Dienstnehmer. Für Arbeiter, die im Erkrankungsfall Anspruch auf Weiterzahlung der Bezüge (Entgeltfortzahlungsgesetz) haben, ermäßigt sich der Krankenversicherungsbeitrag auf 6,6 Prozent.

Leistungen

Aus der Krankenversicherung gebühren als wichtigste Sachleistungen Krankenbehandlung einschließlich allfällig notwendiger Anstaltspflege, Heilmittel und Heilbehelfe, Zahnbehandlung und Zahnersatz, Hilfe bei körperlichen Gebrechen sowie vorbeugende jugendlichen- und gesundenuntersuchungen. Als Barleistungen sind Krankengeld, Wochengeld, Entbindungsbeitrag und Beattungskostenbeitrag vorgesehen.

Aus der Pensionsversicherung gebührt eine Alterspension, wenn die versicherte Person

1. das 65. Lebensjahr (Männer) bzw. das 60. Lebensjahr (Frauen) vollendet hat,
2. am nächsten Monatsersten nach der Vollendung dieses Alters oder — falls der Pensionsantrag später gestellt wird — nach der Stellung des Antrages nicht eine pensionsversicherungspflichtige Beschäftigung ausübt, aus der ein Entgelt von mehr als 1909 S im Monat gebührt, und
3. 180 anrechenbare Versicherungsmonate, hiervon zwölf in den letzten 36 Monaten, aufzuweisen hat.

Die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit gebührt, wenn der Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres innerhalb der letzten 13 Monate vor dem Stichtag (das ist der dem Pensionsantrag folgende Monatserste) mindestens 52 Wochen eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Für diesen Anspruch ist ebenfalls erforderlich, daß mindestens 180 Versicherungsmonate, hiervon zwölf in den letzten 36 Monaten, nachgewiesen werden.

Die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (Frühpension) gebührt männlichen Versicherten, wenn sie das 60. Lebensjahr erreicht haben bzw. weiblichen Versicherten bei Erreichung des 55. Lebensjahres. Voraussetzung für den Anfall dieser Pension ist, daß außer der Erfüllung der Wartezeit von 180 Monaten insgesamt mindestens 420 für die Bemessung der Leistung anrechenbare Versicherungsmonate erworben sind, hiervon innerhalb der letzten 36 Monate vor dem Stichtag 24 Pflichtbeitragsmonate der Pensionsversicherung. Ferner darf der Versicherte am Stichtag weder selbständig noch unselbständig erwerbstätig sein.

Wegen Berufsunfähigkeit eines Angestellten oder Invalidität eines Arbeiters gebührt eine Pension, wenn

1. die Berufsunfähigkeit (Invalidität) entweder dauernd oder zwar vorübergehend, aber länger als 26 Wochen anhaltend ist und
2. 60 anrechenbare Versicherungsmonate, hiervon zwölf in den letzten 36 Monaten, vorliegen.

Bei Personen, die nach dem 31. Dezember 1955

erst nach Vollendung des 50. Lebensjahres erstmalig pensionsversicherungspflichtig werden, sind als Wartezeit für die Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension 96 Monate erforderlich.

Die Witwe eines Versicherten sowie die Waisen bis zum 18. Lebensjahr — bei längerer beruflicher Ausbildung, z. B. Studium, auch länger — erhalten eine Pension, wenn der Verstorbene 60 (eventuell 96) anrechenbare Versicherungsmonate, hievon zwölf in den letzten 36 Monaten, erworben hatte. Eine solche Pension gebührt auch insbesondere dann, wenn der Verstorbene bereits selbst Pensionist war.

Die für sämtliche Arten von Pensionsansprüchen erforderliche Dritteldeckung, das ist das Erfordernis, daß in den letzten 36 Monaten zwölf Versicherungsmonate vorliegen müssen, entfällt, wenn die Zeit zwischen dem 1. Jänner 1939 oder vom späteren erstmaligen Eintritt in die Versicherung an bis zum Stichtag zu zwei Dritteln durch Versicherungsmonate gedeckt ist.

Wenn das Gesamteinkommen des Pensionberechtigten einschließlich des Einkommens des Ehegatten nicht die Höhe des Richtsatzes erreicht, erhält er zur Pension eine Ausgleichszulage. Die Ausgleichszulage ist gleich dem Unterschied zwischen dem Gesamteinkommen einschließlich der Pension und dem Richtsatz. Die Höhe des Richtsatzes wird auf Grund des Pensionsanpassungsgesetzes jährlich neu festgesetzt.

Pensionsbezieher, die auf Grund körperlicher oder geistiger Gebrechen der ständigen Wartung und Hilfe bedürfen, haben Anspruch auf einen Hilflosenzuschuß.

Die Bezieher von Pensionen aus der Pensionsversicherung sind krankenversichert, wenn und solange sie sich ständig im Inland aufhalten. Die Beiträge zu dieser Krankenversicherung werden überwiegend von den Pensionsversicherungsträgern geleistet, von den Pensionen selbst wird nur ein geringfügiger Anteil einbehalten.

Leistungen aus der Pensionsversicherung gebühren grundsätzlich nur über Antrag. Zur Antragstellung ist das hierfür aufliegende Formblatt zu verwenden und sind die entsprechenden Unterlagen und Urkunden beizuschließen. Der Antrag auf eine Pension ist grundsätzlich beim zuständigen Versicherungsträger zu stellen, kann jedoch, insbesondere in den Fällen, in denen der Versicherte etwa wegen der weiten Entfernung seines Wohnsitzes oder wegen körperlicher Gebrechen nicht ohne weiteres in der Lage ist, den Versicherungsträger selbst aufzusuchen, auch bei jedem anderen Versicherungsträger oder überhaupt bei jeder anderen Behörde, wie z. B. Bezirksverwaltungsbehörde, Gemeindeamt usw., eingebracht werden. Der Antrag wird dann von diesen Stellen an den zuständigen Versicherungsträger weitergeleitet, wobei als Tag der Antragstellung nicht erst das Einlangen beim zuständigen Versicherungsträger, sondern bereits der Zeitpunkt der Einbringung bei der betreffenden Behörde gilt.

Auf Leistungen aus der Unfallversicherung besteht Anspruch, wenn der Versicherte einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit erleidet. Als hauptsächliche Leistungen aus der Unfall-

versicherung gebühren als Sachleistung die Unfallheilbehandlung sowie als Barleistung die Versehrtenrente. Wird durch den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit der Tod des Versicherten verursacht, so gebühren neben einem Sterbegeld, Witwen- und Waisenrenten in bestimmten Fällen auch Eltern- und Geschwisterrenten. Für die Dauer der Unfallheilbehandlung kann auch eine besondere Unterstützung gewährt werden, bei Anstaltspflege gebührt Familien- und Taggeld. Ist nach einem Arbeitsunfall mit Dauerfolgen die Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit im ursprünglichen oder einem zumutbaren neuen Beruf möglich, so werden Berufsfürsorgeleistungen (berufliche Ausbildungen sowie Hilfe zur Erlangung einer Arbeitsstelle oder einer anderen Erwerbsmöglichkeit) gewährt. Für die Dauer der Einarbeitung in einem neuen Beruf können Zuschüsse gewährt werden.

Aus der Arbeitslosenversicherung gebühren bei Arbeitslosigkeit das Arbeitslosengeld und die Notstandshilfe. Dienstnehmerinnen, die einen Karenzurlaub im Sinne des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen, erhalten Karenzurlaubsgeld.

Rechtsmittelverfahren

Im Bereich der Sozialversicherung ist grundsätzlich zwischen zwei Arten von Rechtsmittelverfahren zu unterscheiden, nämlich dem Verfahren in Verwaltungssachen und dem Verfahren in Leistungssachen, wobei als Verfahren in Verwaltungssachen jedes Verfahren gilt, bei dem es nicht um die Feststellung des Bestandes oder Umfangs einer Versicherungsleistung geht. Das Verfahren in Verwaltungssachen ist ein normales Verwaltungsverfahren mit Instanzenzug bis zum Landeshauptmann bzw. zum Bundesministerium für soziale Verwaltung, während das Verfahren in Leistungssachen ein gerichtliches Verfahren ist. Hat nun ein Versicherungsträger von Amts wegen oder über Antrag eines Versicherten oder seines Dienstgebers einen Bescheid erlassen, bei dem es sich um eine Angelegenheit des Verwaltungsverfahrens handelt (z. B. wenn die Versicherungspflicht oder die Versicherungsberechtigung einer Person strittig ist, wenn ein Dienstgeber für Beitragsschuldigkeiten haftbar gemacht wird, wenn die Beitragspflicht von Bezügen festgestellt wird oder der Versicherungsträger dem Dienstgeber Beiträge zur Nachzahlung vorschreibt usw.), so kann gegen einen solchen Bescheid binnen einem Monat nach der Zustellung ein Einspruch eingebracht werden. Der Einspruch ist schriftlich bei dem Versicherungsträger einzubringen, der den Bescheid erlassen hat. Eine unmittelbare Einbringung des Einspruches beim Landeshauptmann ist unzulässig und kann zu einer Versäumnis der Einspruchsfrist führen. Wurde der Einspruch ordnungsgemäß beim Versicherungsträger eingebracht, so wird er von diesem unter Anschluß der Akten und einer Stellungnahme zum Einspruchsvorbringen dem Landeshauptmann (Amt der Landesregierung) zur Entscheidung vorgelegt. Einsprüche haben grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid des Versicherungsträgers kann auch dann sofort vollstreckt werden, wenn er angefochten wurde.

In besonderen Fällen kann der Landeshauptmann dem Einspruch jedoch aufschiebende Wirkung zuerkennen, und zwar dann, wenn durch eine vorzeitige Vollstreckung ein nicht wieder-gutzumachender Schaden entstände. Ein Antrag auf aufschiebende Wirkung ist gleichzeitig mit dem Einspruch einzubringen. Eine nachträgliche Einbringung ist nur innerhalb der Einspruchsfrist möglich.

Hat nun der Landeshauptmann auf Grund eines Einspruches über die Versicherungspflicht einer Person oder deren Berechtigung zur freiwilligen Weiterversicherung entschieden, so kann der Bescheid des Landeshauptmannes binnen zwei Wochen nach der Zustellung durch eine schriftlich beim Amt der Landesregierung einzubringende Berufung angefochten werden. Über die Berufung entscheidet als letzte Instanz das Bundesministerium für soziale Verwaltung. In allen anderen Angelegenheiten, z. B. Beitragspflicht, endet der Instanzenzug bereits beim Landeshauptmann und es ist eine Berufung unzulässig.

Was die Kosten des Verfahrens in Verwaltungssachen betrifft, so ist das Verfahren von sämtlichen Gebühren und Abgaben befreit und es trägt jede am Verfahren beteiligte Partei ihre Kosten selbst. Eine Verpflichtung zum Kostenersatz erfolgt nur dann, wenn eine Partei durch mutwillige Verschleppung des Verfahrens infolge irreführender Angaben oder ungerechtfertigte Aussageverweigerung zusätzliche Kosten verursacht. Wird der Bescheid eines Landeshauptmannes oder des Bundesministeriums für soziale Verwaltung infolge Erschöpfung des Instanzenzuges durch Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof angefochten, so ist die unterlegene Partei verpflichtet, der obsiegenden Partei auch deren Kosten zu ersetzen.

Gegen Bescheide der Versicherungsträger in einer Leistungssache (z. B. Krankengeld, Pension) findet ein Rechtsmittelverfahren im eigentlichen Sinne nicht statt. Solche Bescheide können binnen drei Monaten durch Klage an das zuständige Schiedsgericht der Sozialversicherung angefochten werden, wobei sie dann in dem Umfang, in dem die Klage erhoben wurde, automatisch außer Kraft treten und die Zuständigkeit zur Entscheidung an die gerichtlichen Instanzen übergeht.

Die Klage muß eine gedrängte Darstellung des Streitfalles, die Angabe der Beweismittel und ein bestimmtes Entscheidungsbegehren enthalten. Der Bescheid des Versicherungsträgers ist in Ur- oder Abschrift anzuschließen. Die Klage ist in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Schiedsgericht der Sozialversicherung oder beim Versicherungsträger selbst einzubringen. Beim Schiedsgericht kann die Klage auch mündlich zu Protokoll gegeben werden. Über die Klage entscheidet das Schiedsgericht in Form eines Urteiles oder Beschlusses. Gegen ein solches Urteil kann in der Unfall- und Pensionsversicherung in bestimmten Fällen, jedoch nur unter der Voraussetzung der Aktenwidrigkeit oder der unrichtigen rechtlichen Beurteilung, eine Berufung an das Oberlandesgericht Wien eingebracht werden.

Im Verfahren vor den Schiedsgerichten oder dem Oberlandesgericht Wien hat der Versicherungsträger dem Kläger jedenfalls die Zeugen-, Sachverständigen- und Beisitzergebühren, die Barauslagen (z. B. das Fahrgeld) sowie den Verdienstentgang zu ersetzen, und zwar auch dann, wenn der Kläger unterliegt. Die übrigen Auslagen des Klägers, z. B. Barauslagen bei Erhebung der Klage (Anwaltskosten), sind vom Kläger selbst zu tragen, können jedoch nach Billigkeit auch dem Versicherungsträger zum Ersatz auferlegt werden.

Ansprüche auf Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie Karenzurlaubsgeld sind beim zuständigen Arbeitsamt geltend zu machen. Wird der Anspruch nicht anerkannt, so kann der Anspruchswerber gegen den ablehnenden schriftlichen Bescheid binnen zwei Wochen eine Berufung beim Arbeitsamt einbringen. Über diese Berufung entscheidet das Landesarbeitsamt.

Stempelgebühren und sonstige Abgaben

Alle Eingaben, wie Einsprüche, Klagen, sowie Vollmachten in Sozialversicherungsangelegenheiten sind stempel- und gebührenfrei, soweit und solange sie nur für Zwecke der Sozialversicherung verwendet werden. Wird davon jedoch auch ein anderer Gebrauch gemacht, so sind die in Betracht kommenden Abgaben nachträglich zu entrichten. Ausgenommen von der Gebührenfreiheit ist das Exekutionsverfahren zur Eintreibung nicht rechtzeitig entrichteter Beiträge.

Sozialversicherung der Gewerbetreibenden

Die Sozialversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig erwerbstätigen Personen umfaßt die Krankenversicherung, Pensionsversicherung und Unfallversicherung. Es handelt sich hier allerdings nicht um eine einheitliche Vollversicherung wie bei den Unselbständigen, sondern es ist jeder Versicherungszweig durch ein eigenes Gesetz geregelt. Die gesetzlichen Grundlagen sind für die Krankenversicherung das Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz (GSKVG 1971), BGBl. Nr. 287, und für die Pensionsversicherung das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz (GSPVG), BGBl. Nr. 292/1957. Die Unfallversicherung ist eine Teilversicherung nach § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. a ASVG. Die Durchführung der Versicherung obliegt der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.

Krankenversicherung

Diese Krankenversicherung (früher Meisterkrankenversicherung) umfaßt den Großteil aller selbständig Erwerbstätigen bzw. Gewerbetreibenden. Versicherungspflichtig sind die Mitglieder der Kammer der gewerblichen Wirtschaft, die den Sektionen Gewerbe, Handel, Verkehr oder Fremdenverkehr angehören, sowie die Bezieher einer Pension aus der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung.

Ausgenommen von der Pflichtversicherung sind Personen, die einen Gewerbebetrieb als Deszendentenbetrieb weiterführen oder die auf

Grund eines Pensionsbezuges aus einer ASVG-Pensionsversicherung nach dem ASVG krankenversichert sind.

Personen, die auf Grund einer Erwerbstätigkeit nach dem ASVG oder in der Beamtenkrankenversicherung pflichtversichert sind, können für die Dauer einer solchen Erwerbstätigkeit das Ruhen der Selbständigen-Krankenversicherung beantragen.

Als Leistungen aus der Selbständigen-Krankenversicherung gebühren Krankenbehandlung bzw. ärztliche Hilfe, allenfalls notwendige Anstaltspflege, Heilmittel und Heilbehelfe, Zahnbehandlung und Zahnersatz, Hilfe bei körperlichen Gebrechen und Gesundenuntersuchungen. Bei Todesfall gebührt ein Bestattungskostenbeitrag. Die Leistungen werden, abgesehen vom Begräbniskostenbeitrag, bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze des Versicherten als Sachleistungen, darüber hinaus aber nur mehr als Barleistungen in Form eines Kostenersatzes auf Grund der vorgelegten Rechnungen gewährt. Hiebei werden bis höchstens 80 v. H. der Kosten vergütet. Bei Gewährung von Sachleistungen besteht eine Kostenbeteiligung des Versicherten von 20 v. H., die nachträglich eingehoben wird. Die für die Gewährung von Sachleistungen und Barleistungen maßgeblichen Einkommensgrenzen werden im jeweiligen Gesamtvertrag zwischen den Versicherungsträgern und den Ärzten festgelegt.

Anspruch auf Leistungen für Familienangehörige des Versicherten besteht nur dann, wenn diese im Rahmen der Familienversicherung mitversichert werden. Für eine solche Mitversicherung sind zusätzliche Beiträge zu entrichten. Kinder, Enkel, Wahlkinder, Stief- und Pflegekinder sind auch ohne Bestand einer Familienversicherung anspruchsberechtigt.

Das GSKVG sieht auch die Möglichkeit einer Zusatzversicherung vor, bei deren Abschluß dann neben den allgemeinen Leistungen auch Krankengeld, Taggeld und Wochengeld gebührt.

Pensionsversicherung

In der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung sind ebenfalls die Mitglieder der Kammer der gewerblichen Wirtschaft, allerdings ohne Beschränkung auf bestimmte Sektionen, versicherungspflichtig, ebenso die Wirtschaftstreuhänder, Dentisten, freiberuflichen Journalisten und die freiberuflich tätigen bildenden Künstler.

Der Versicherungsbeitrag beträgt 8,75 v. H. der Einkünfte aus der versicherungspflichtigen Tätigkeit (nicht auch aus sonstigen Einkünften). Mindestbeitragsgrundlage sind 2737 S. Die Höchstbeitragsgrundlage beträgt derzeit 13.650 S monatlich und wird jährlich neu festgesetzt. Die Leistungen entsprechen im Prinzip jenen der Pensionsversicherungen nach dem ASVG.

Unfallversicherung

Unfallversicherungspflichtig sind die Mitglieder der Kammern der gewerblichen Wirtschaft sowie die Mitglieder der Tierärztekammer und

die freiberuflich tätigen bildenden Künstler, die überdies auch noch in der Krankenversicherung nach dem ASVG pflichtversichert sind.

Sozialversicherung der Bauern

Die Sozialversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen umfaßt ebenfalls drei Versicherungszweige, nämlich Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung. Wie bei den selbständig Erwerbstätigen der gewerblichen Wirtschaft handelt es sich auch hier um keine einheitliche Vollversicherung, sondern es sind die einzelnen Versicherungszweige voneinander unabhängig und durch jeweils gesonderte Gesetze geregelt, so die Krankenversicherung durch das Bauern-Krankenversicherungsgesetz (B-KVG), BGBl. Nr. 219/1965, die Pensionsversicherung durch das Bauern-Pensionsversicherungsgesetz (B-PVG), BGBl. Nr. 28/1970, und die Unfallversicherung durch das ASVG (§ 8 Abs. 1 Z. 3 lit. b). Die Durchführung der Versicherung erfolgt einheitlich durch die Sozialversicherungsanstalt der Bauern.

Krankenversicherung

Versicherungspflichtig in der Bauern-Krankenversicherung sind die in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätigen Personen, ihre mittätigen Kinder, Enkelkinder, Wahl- und Stiefkinder sowie die Schwiegersöhne eines Landwirtes, sofern sie hauptberuflich im Betrieb beschäftigt sind und daraus überwiegend ihren Lebensunterhalt bestreiten. Ferner sind die Bezieher einer Pension aus der Bauern-Pensionsversicherung pflichtversichert.

Die Höhe der Versicherungsbeiträge hängt vom Einheitswert des Betriebes ab.

Als Leistungen werden Krankenbehandlung, Heilmittel, Heilbehelfe, Krankenpflege, Zahnbehandlung, Mutterschaftsleistungen und vorbeugende Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen gewährt. Als einzige Barleistung gebührt im Todesfall des Versicherten Bestattungskostenbeitrag.

Pensionsversicherung

Der Versicherungspflicht in der Bauern-Pensionsversicherung unterliegt im wesentlichen der gleiche Personenkreis wie bei der Bauern-Krankenversicherung, ausgenommen sind Personen, die auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften in einer anderweitigen Pensionsversicherung pflichtversichert sind, öffentlich Bedienstete, die Anspruch auf Ruhegenuß haben, Bezieher einer anderweitigen Alters- oder Erwerbsunfähigkeitspension oder eines Ruhegenusses, die mittätigen Ehegattinnen von Versicherten sowie Jagd- und Fischereipächter.

Die Beiträge richten sich nach dem Einheitswert des Betriebes und sind nach Versicherungsklassen gestaffelt. Die Beiträge für die ebenfalls

versicherten Angehörigen eines Betriebsführers sind bis zu einem Einheitswert von 35.000 S gleich hoch wie die des Betriebsführers, in den höheren Versicherungsklassen jedoch niedriger. Versicherungsträger ist die Sozialversicherungsanstalt der Bauern.

Die Leistungen entsprechen im Prinzip denen des ASVG, vorzeitige Alterspensionen sind jedoch nicht vorgesehen. Für das Verfahren in Verwaltungs- und Leistungssachen gelten im wesentlichen die Verfahrensvorschriften des ASVG.

Unfallversicherung

Die Unfallversicherung ist eine Teilversicherung nach § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. b ASVG.

Die Versicherung umfaßt im wesentlichen jenen Personenkreis, der auch in der Bauern-Krankenversicherung und in der Bauern-Pensionsversicherung pflichtversichert ist, einschließlich der im Einzelfall von der Kranken- oder Pensionsversicherung ausgenommenen Personen.

Beamten-Kranken- und Unfallversicherung

Die Kranken- und Unfallversicherung der öffentlich Bediensteten wird durch das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967, geregelt, welches an die Stelle des früheren Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes getreten ist. Der Versicherungspflicht unterliegen im wesentlichen die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstver-

hältnis zum Bund, einem Bundesland, Gemeindeverband oder einer Gemeinde stehenden Beamten, die unkündbaren Dienstnehmer eines von diesen Körperschaften geführten Betriebes (öffentlichen Fonds, Anstalten, Stiftungen), ferner die Mitglieder der Bundesregierung, der Landesregierungen, der gesetzgebenden Körperschaften, des Verfassungsgerichtshofes, des Rechnungshofes usw., sofern diese Personen nicht der Pflichtversicherung nach dem ASVG unterliegen oder sofern ihnen nicht im Erkrankungsfall bzw. bei Dienstunfällen und Berufskrankheiten zumindest gleichwertige Leistungen auf Grund anderweitiger gesetzlicher Regelungen zustehen. Diese Ausnahme erstreckt sich je nach der Gleichwertigkeit der anderweitigen Leistungsansprüche entweder auf die Unfall- oder die Krankenversicherung oder beide zugleich.

Die Krankenversicherung umfaßt die Versicherungsfälle der Krankheit, der Mutterschaft und des Todes, die Unfallversicherung Berufskrankheiten, Dienstunfälle sowie durch Berufskrankheit oder Dienstunfall verursachte Todesfälle.

An Leistungen werden aus der Krankenversicherung Krankenbehandlung, Heilmittel und Heilbehelfe, Zahnbehandlung und Zahnersatz, Anstaltspflege, Hebammenbeistand, ärztlicher Beistand und Gesundenuntersuchungen als Sachleistungen, Wochengeld, Entbindungsbeitrag und Sterbegeld als Barleistungen gewährt. Aus der Unfallversicherung gebühren Unfallheilbehandlung, Körperersatzstücke und orthopädische Behelfe als Sachleistungen, Versehrtenrente, Versehrtengeld, Witwenbeihilfe, Sterbegeld und Hinterbliebenenrenten als Barleistungen.

Steuern, Abgaben und Gebühren

(MA 4, 6)

Ankündigungsabgabe

Von öffentlichen Ankündigungen innerhalb des Gebietes der Stadt Wien, die durch Druck, Schrift, Bild oder Ton an öffentlichen Verkehrsanlagen oder in öffentlichen Räumen angebracht, ausgestellt oder vorgenommen werden, ist eine Abgabe zu entrichten. Unter Ankündigungen sind auch alle fremden Ankündigungen durch Hörfunk und Fernsehen, die von Studios im Gebiet der Stadt Wien ihren Ausgang nehmen, zu verstehen.

Was sind öffentliche Verkehrsanlagen oder Räume?

Unter öffentlichen Verkehrsanlagen versteht man sowohl Verkehrs- oder Erholungsflächen als auch Eisenbahnen und Flußläufe. Erfolgt die Ankündigung auf Privatliegenschaften oder in Privaträumen, dann werden sie als öffentlich angesehen, wenn sie von öffentlichen Verkehrsanlagen aus wahrgenommen werden. Ebenso müs-

sen Privaträume öffentlichen Räumen gleichgehalten werden, wenn sie dem allgemeinen Zutritt, auch gegen Entgelt oder nur vorübergehend, offenstehen. Genauso gelten die in Wien verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel als öffentliche Räume.

Welche Ankündigungen sind von der Abgabe befreit?

Ankündigungen, die von Ämtern des Bundes, der Stadt Wien, des Landes Niederösterreich sowie von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften in Besorgung ihrer Aufgaben veranlaßt werden; ferner Ankündigungen von Wahlen sowie die Ankündigungen politischen Inhaltes der politischen Parteien.

Weiters sind von der Abgabe befreit: Ankündigungen des Geschäftsbetriebes des Ankündigenden vor oder in seinen Geschäftsräumen, an seinen Waren oder Betriebsmitteln oder an dem Gebäude, in dem sich sein Geschäftslokal befindet, sofern sie nur diesen Geschäftsbetrieb

betreffen; alle Ankündigungen, die von den öffentlichen Verkehrsunternehmungen zur Belehrung des Publikums über ihre Verkehrs- und Beförderungsverhältnisse sowie ihre Verkehrsbedingungen erlassen werden; der Aushang von Tages- und politischen oder wirtschaftlichen Wochenzeitungen an öffentlichen Anschlagtafeln und Ankündigungen, die der Suche nach im Krieg vermißten Personen dienen (Suchankündigungen).

Überdies sind Ankündigungen, die ausschließlich oder vorwiegend und ohne Erwerbsabsichten wissenschaftlichen, gemeinnützigen oder Bildungszwecken dienen, über Ansuchen von der Abgabe zu befreien.

Wie hoch ist das Ausmaß der Abgabe?

Für Ankündigungen, für die ein Entgelt zu leisten ist, beträgt die Abgabe 10 v. H. des vereinbarten Entgeltes unter Ausschluß der Abgabe und der Umsatzsteuer, die nicht zur Bemessungsgrundlage gehören. Wird aber die Ankündigung durch einen Vermittler besorgt, so gilt als Bemessungsgrundlage das vom Ankündigenden geleistete Entgelt. Das vom Vermittler selbst zu leistende Entgelt bleibt bei der Berechnung der Abgabe jedoch außer Betracht.

Wenn für eine Ankündigung kein Entgelt gefordert wird, ist die Bemessungsgrundlage vom Magistrat durch Vergleich mit Entgelten für ähnliche Ankündigungen festzusetzen.

Wer ist Abgabepflichtiger?

Wird die Ankündigung durch einen Vermittler besorgt, so hat dieser die Abgabe zu entrichten. Er kann jedoch die Abgabe vom Ankündigenden einziehen. Dieser haftet mit dem Vermittler zur ungeteilten Hand für die Abgabe.

Wird eine Ankündigung ohne Vermittler durchgeführt, so hat der Ankündigende die Abgabe zu entrichten.

Wird die Ankündigung durch den Rundfunk vorgenommen, so hat der Inhaber des Rundfunkunternehmens für die Abgabe aufzukommen. Er kann sie jedoch vom Ankündigenden einziehen. Dieser haftet mit dem Inhaber des Rundfunkunternehmens zur ungeteilten Hand für die Abgabe.

Wann ist die Abgabe zu erklären und zu entrichten?

Alle Personen, die Ankündigungen gegen Entgelt besorgen, haben dies erstmals innerhalb einer Woche dem Magistrat anzuzeigen und in der Folge für jeden Monat bis spätestens 10. des darauffolgenden Monats eine Abgabenerklärung vorzulegen und die Abgabe zu entrichten.

Will der Ankündigende die Ankündigung selbst vornehmen, so muß er die Abgabe vorher entrichten.

Bemessung und Entrichtung der Abgabe

Bemessungsstelle ist die MA 4, Ref. 4, 1., Ebnendorferstraße 1, 2. Stock (Tel. 42 8 00/2474 und

2437). Die Abgabe ist an die MA 6, Abgabenhauptverrechnung, 1., Rathaus, 3. Stiege, Hochparterre (Tel. 42 8 00/2633), zu entrichten. Dort ist auch die Abgabenerklärung einzubringen.

Anzeigenabgabe

Für Anzeigen (Inserate), welche in die in Wien erscheinenden Druckwerke gegen Entgelt aufgenommen oder mit solchen ausgesendet oder verbreitet werden, ist eine Abgabe zu leisten.

Wann erscheint ein Druckwerk in Wien?

Als Erscheinungsort muß Wien dann angesehen werden, wenn die Verbreitung des Druckwerkes erstmalig von hier aus erfolgt. Hat der Unternehmer, der die Verbreitung des Druckwerkes besorgt, seinen Standort in Wien bzw. übt er die verwaltende Tätigkeit überwiegend in Wien aus, so ist Wien ebenfalls Erscheinungsort.

Welche Anzeigen sind von der Abgabe befreit?

Anzeigen, die von Ämtern des Bundes oder der Stadt Wien in amtlichen Blättern erlassen werden, ferner Anzeigen im Kleinen Anzeiger der Zeitungen, die lediglich Arbeits- oder Stellensuche und Anzeigen über im Krieg vermißte Personen (Suchannoncen) betreffen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß seitens des abgabepflichtigen Unternehmers von dem, der die Anzeige veranlaßt, nachweisbar um die Abgabe verminderte Tarife eingehoben werden, wenn die Tarife schon unter Einrechnung der Abgabe festgesetzt sind.

Wer ist abgabepflichtig?

Zur Entrichtung der Abgabe ist der Eigentümer des Unternehmens, das die Veröffentlichung oder Verbreitung der Anzeige besorgt, bzw. der Verleger oder Herausgeber des Druckwerkes verpflichtet. Sind dies verschiedene Personen, so ist jene abgabepflichtig, der die Zahlung des Entgeltes für die Veröffentlichung oder Verbreitung der Anzeige geleistet wird, während die übrigen zur ungeteilten Hand für die Entrichtung der Abgabe haften. Wird die Anzeige durch einen Vermittler veröffentlicht oder verbreitet, so ist dieser der Abgabepflichtige. Der Abgabepflichtige ist berechtigt, den Abgabebetrag von dem, der die Anzeige veranlaßt, einzuziehen.

Wie hoch ist die Abgabe?

Die Abgabe beträgt 10 v. H. des Entgeltes, das für die Vornahme bzw. Verbreitung der Anzeige geleistet werden mußte, unter Ausschluß der Abgabe und der Umsatzsteuer, die nicht zur Bemessungsgrundlage gehören.

Wann ist die Abgabe zu erklären und zu entrichten?

Der Abgabepflichtige hat erstmals innerhalb einer Woche von der Tatsache der Abgabepflicht

dem Magistrat Mitteilung zu machen und in der Folge für jeden Monat bis längstens 14. des darauffolgenden Monats eine Abrechnung über die für die Vornahme bzw. Verbreitung von Anzeigen vereinnahmten Entgelte vorzulegen und auch innerhalb dieser Zeit die Abgabe zu entrichten.

Bemessung und Entrichtung der Abgabe

Bemessungsstelle ist die MA 4, Ref. 4, 1., Eberdorferstraße 1, 2. Stock (Tel. 42 8 00/2474 und 2437). Die Abgabe ist an die MA 6, Abgabenhauptverrechnung, 1., Rathaus, 3. Stiege, Hochparterre (Tel. 42 8 00/2633), zu entrichten. Dort ist auch die Abgabenerklärung einzubringen.

Ausgleichsabgabe nach dem Wiener Baumschutzgesetz

Das Wiener Baumschutzgesetz dient zur Erhaltung des Baumbestandes in Wien. Wird die Entfernung von Bäumen bewilligt, müssen für die gefälltten Bäume neue als Ersatz gepflanzt werden.

Wann ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten?

Können Ersatzpflanzungen nicht oder nicht zur Gänze durchgeführt werden, ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten. Abgabepflichtig ist der Bewilligungsträger, der um die Genehmigung der Entfernung der Bäume angesucht hat.

Zweck der Ausgleichsabgabe

Die Erträge der Ausgleichsabgabe werden zur Anpflanzung von Bäumen durch den Magistrat verwendet.

Wie hoch ist die Ausgleichsabgabe?

Die Höhe der Ausgleichsabgabe richtet sich nach der Anzahl der Ersatzpflanzungen, die nicht durchgeführt werden konnten. Für jede nicht durchgeführte Ersatzpflanzung sind 8000 S zu entrichten.

Bemessung und Entrichtung der Abgabe

Die Ausgleichsabgabe wird auf Grund der im rechtskräftigen Bescheid des magistratischen Bezirksamtes enthaltenen Feststellung, wie weit der Verpflichtung zur Ersatzpflanzung nicht entsprochen werden kann, mit gesondertem Bescheid der MA 4, Ref. 5, 1., Rathaus, 8. Stiege, 2. Stock, Tür 430—433 (Tel. 42 8 00/2443), festgesetzt. Die Abgabe ist an die MA 6, Abgabenhauptverrechnung, 1., Rathaus, 3. Stiege, Hochparterre (Tel. 42 8 00/26 33), zu entrichten.

Unter welchen Voraussetzungen kann die Ausgleichsabgabe rückerstattet werden?

Erlischt die Bewilligung nach dem Baumschutzgesetz durch ausdrücklichen Verzicht, so

kann bis zum Ablauf des auf den Verzicht folgenden Kalenderjahres die Rückerstattung beantragt werden. Der Anspruch muß bei der MA 4, Ref. 5, geltend gemacht werden.

Ausgleichsabgabe nach dem Wiener Garagengesetz

Anlässlich des Neubaus, Umbaus, Zubaus, einer baulichen Abänderung oder einer Widmungsänderung von Wohngebäuden, Industriebauten und Büro- oder Geschäftshäusern sind so viele Einstellplätze oder Garagen zu errichten, als dies dem voraussichtlichen Bedarf entspricht. Die Anzahl der zu errichtenden Einstellplätze oder Garagen ist von der örtlichen Lage, dem vorgesehenen Verwendungszweck und vom Ausmaß der Geschoßflächen abhängig.

Wann ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten?

Wird ein Bauvorhaben (eine Widmungsänderung) bewilligt, ohne daß die Verpflichtung zur Schaffung von Einstellplätzen oder Garagen überhaupt oder voll erfüllt wird, so ist an die Stadt Wien eine Ausgleichsabgabe zu entrichten. Abgabepflichtig ist der Bauwerber.

Bemessung und Entrichtung der Abgabe

Die Ausgleichsabgabe wird auf Grund der im rechtskräftigen Baubescheid enthaltenen Feststellung, um wieviel die Fläche der vorgesehenen Einstellplätze hinter dem gesetzlich geforderten Ausmaß zurückbleibt, mit gesondertem Bescheid von der MA 4, Ref. 1, 1., Rathaus, 4. Stiege, 2. Stock, Tür 451 (Tel. 42 8 00/2418), vorgeschrieben. Die Abgabe ist an die MA 6, Abgabenhauptverrechnung, 1., Rathaus, 3. Stiege, Hochparterre (Tel. 42 8 00/2633), zu entrichten.

Unter welchen Voraussetzungen kann die entrichtete Ausgleichsabgabe erstattet werden?

Erlischt die Baubewilligung durch Verzicht oder durch Zeitablauf, so steht ein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Abgabebetrages zu. Dieser Anspruch muß jedoch spätestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres, das auf das Erlöschen der Baubewilligung folgt, bei der MA 4, Ref. 1, geltend gemacht werden.

Dienstgeberabgabe

Für das Bestehen eines Dienstverhältnisses in Wien ist vom Dienstgeber eine Abgabe zu entrichten, die zur Errichtung einer Untergrundbahn verwendet wird. Ein Dienstverhältnis liegt vor, wenn der Dienstnehmer dem Dienstgeber (öffentlich-rechtliche Körperschaft, Unternehmer, Haushaltsvorstand) seine Arbeitskraft schuldet. Dies ist der Fall, wenn die tätige Person in der

Betätigung ihres geschäftlichen Willens unter der Leitung des Dienstgebers steht oder im geschäftlichen Organismus des Dienstgebers dessen Weisung zu folgen verpflichtet ist.

Wann besteht ein Dienstverhältnis in Wien?

Ein Dienstverhältnis besteht dann in Wien, wenn der Beschäftigungsort des Dienstnehmers in Wien liegt. Wird eine Beschäftigung abwechselnd an verschiedenen Orten, aber von einer festen Arbeitsstätte aus ausgeübt, so gilt diese als Beschäftigungsort. Bei Beschäftigungen ohne feste Arbeitsstätte gilt der Wohnsitz des Dienstnehmers als Beschäftigungsort. Hausgehilfen, die beim Dienstgeber wohnen, haben dort ihren Beschäftigungsort. Hat der Dienstgeber mehrere Wohnsitze, so ist jener maßgebend, an dem er den überwiegenden Teil des Jahres verbringt.

Welche Dienstgeber bzw. welche Dienstverhältnisse sind von der Abgabe befreit?

Von der Abgabe sind befreit: Gebietskörperschaften mit Ausnahme der von ihnen verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds; ferner die Österreichische Bundesbahn und die Post- und Telegrafenanstalt; Dienstverhältnisse, bei denen der Dienstnehmer das 55. Lebensjahr überschritten hat; Dienstverhältnisse im Sinne des Behindertengesetzes, des Opferfürsorgegesetzes und des Invalideneinstellungsgesetzes; Lehrverhältnisse im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes; Dienstverhältnisse mit einer wöchentlich zu leistenden Arbeitszeit von höchstens zehn Stunden; Dienstverhältnisse mit Hausbesorgern; Dienstverhältnisse während der Dauer des Beschäftigungsverbotes für werdende Mütter und nach der Entbindung sowie während des anschließenden Karenzurlaubes; Dienstverhältnisse während der Zeit, in der der Dienstnehmer den ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst leistet.

Wie hoch ist die Abgabe?

Die Abgabe beträgt für jeden Dienstnehmer und für jede angefangene Woche eines bestehenden Dienstverhältnisses 10 S.

Wann ist die Abgabe zu erklären und zu entrichten?

Die Abgabe ist für jeden Monat bis zum 10. des folgenden Monats zu entrichten. Für jedes Kalenderviertel ist bis zum 10. des nächstfolgenden Monats eine Erklärung abzugeben. Wenn der vierteljährliche Abgabebetrag nicht mehr als 400 S beträgt, kann die Abgabenerklärung für ein Kalenderjahr bis zum 10. Februar des folgenden Jahres abgegeben werden. Das Recht auf jährliche Abrechnung geht nicht verloren, wenn in einzelnen Kalendervierteln der Abgabebetrag ausnahmsweise mehr als 400 S beträgt, sofern der Jahresbetrag der Abgabe 1800 S nicht übersteigt.

Weiters besteht die Möglichkeit, diesen Abrechnungs- und Zahlungsvorgang durch Pauschalierung, Bewilligung monatlicher Akontozahlungen in Verbindung mit einer jährlichen Abrechnung sowie durch die Befreiung von der vierteljährlichen Erklärungspflicht für die Dauer des gleichbleibenden Beschäftigtenstandes zu vereinfachen, wenn dadurch ohne wesentliche Veränderung der Abgabenhöhe die Bemessung und Einhebung der Abgabe vereinfacht wird.

Wann wird die Abgabe rückerstattet?

Über Antrag wird Abgabepflichtigen die geleistete Dienstgeberabgabe rückerstattet, wenn die Summe der von ihnen aus Dienstverhältnissen geleisteten Entgelte (Arbeitslöhne) in jenem Kalenderjahr, für das die Rückerstattung begehrt wird, monatlich 3000 S nicht erreicht und das steuerpflichtige Einkommen des Abgabepflichtigen im gleichen Zeitraum (Kalenderjahr) 30.000 S nicht überstiegen hat. Dieser Betrag erhöht sich für den Ehegatten um 20 Prozent und für jede weitere Person, für die der Abgabepflichtige kraft Gesetzes zu einer Unterhaltsleistung verpflichtet ist, um je weitere 10 Prozent.

Der Antrag auf Rückerstattung für ein Kalenderjahr ist bis zum Ablauf des nächstfolgenden Jahres einzubringen.

Bemessung und Entrichtung der Abgabe

Bemessungsstelle ist die MA 4, Ref. 4, 1., Eberndorferstraße 1, 2. Stock (Tel. 42 8 00/2433, 2434, 2435, 2438, 2471, 2472, 2484). Die Abgabe ist an die nach dem Standort (Wohnsitz) des Dienstgebers zuständige Stadtkasse zu entrichten. Dort ist auch die Abgabenerklärung einzubringen.

Gebrauchsabgabe

Für den Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund, der als Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr dient, samt den dazugehörigen Anlagen einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes ist vorher eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken, wenn der Gebrauch über die widmungsmäßigen Zwecke dieser Fläche hinausgehen soll.

Wie hoch ist die Abgabe und wie ist die Fälligkeit geregelt?

Die Höhe der Abgabe ist aus dem dem Gebrauchsabgabegesetz angeschlossenen Tarif zu entnehmen. Der Tarif unterscheidet zwischen einmaligen Abgaben, Jahresabgaben und Selbstbemessungsabgaben. Die einmaligen Abgaben sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides, die Jahresabgaben bis 2. Mai jeden Jahres im vorhinein und die Selbstbemessungsabgaben für jeden Kalendermonat bis zum 15. des darauffolgenden Monats zu entrichten.

Bemessung und Entrichtung der Abgabe

Eine Gebrauchserlaubnis wird nur auf Antrag von der MA 35-G, 12., Theresienbadgasse 3 (Tel. Nr. 83 16 01/284), erteilt. Diese ist auch die Bemessungsstelle für die Gebrauchsabgabe. Die Abgabe ist an die Stadtkasse, in deren Bereich sich das abgabepflichtige Objekt befindet, für das die Gebrauchserlaubnis erteilt wurde, zu entrichten. Ohne Rücksicht auf die Objektslage ist für Baustofflagerungen und bei Selbstbemessungsabgaben die Abgabe an die MA 6, Abgabenhauptverrechnung, 1., Rathaus, 3. Stiege, Hochparterre (Tel. 42 8 00/2633), zu entrichten, bei der bei Selbstbemessungsabgaben auch die Abgabenerklärungen innerhalb der gleichen Frist wie die Zahlung einzubringen sind. Für Jahresabgaben wird den Abgabepflichtigen im April jedes Jahres ein elektronisch erstellter, vollcodierter Zahlschein zugesandt.

Getränke- und Gefrorenessteuer

Die entgeltliche Abgabe von Getränken mit Ausnahme von Milch an den Letztverbraucher (Konsumenten) unterliegt der Getränkesteuer. Die entgeltliche Abgabe von Gefrorenem an Verbraucher im Gebiet der Stadt Wien unterliegt der Gefrorenessteuer.

Wie hoch ist die Getränkesteuer?

Die Getränkesteuer beträgt 10 v. H. des Entgeltes, das dem Verbraucher für das Getränk ausschließlich der Getränkesteuer, der Umsatzsteuer, der Abgabe von alkoholischen Getränken und des Bedienungsgeldes in Rechnung gestellt wird (Kleinhandelspreis).

Wie hoch ist die Gefrorenessteuer?

Die Gefrorenessteuer beträgt 10 v. H. des Entgeltes für das Gefrorene einschließlich üblicher Beigaben (z. B. Waffeln), die nicht gesondert in Rechnung gestellt werden. Ein allfälliges Bedienungsgeld sowie die Umsatzsteuer gehören nicht zur Bemessungsgrundlage der Steuer.

Wer ist steuerpflichtig?

Steuerpflichtig ist, wer steuerpflichtige Getränke oder wer Gefrorenes entgeltlich abgibt.

Bemessung, Abrechnung und Entrichtung der Getränke- und Gefrorenessteuer

Der Steuerpflichtige hat bis zum 10. eines jeden Monats die Getränke und das Gefrorene (einschließlich der Beigaben), für die im Vormonat eine Steuerschuld entstanden ist, im allgemeinen bei der für seinen Betrieb örtlich zuständigen Stadtkasse nach Art, Menge und Kleinhandelspreisen abzurechnen und die Steuer hierfür zu entrichten. Abgabepflichtige, die ihren Sitz außerhalb Wiens haben, haben die Erklärung bei der MA 6, Abgabenhauptverrechnung, 1., Rathaus, 3. Stiege, Hochparterre (Tel. 42 8 00/26 39), einzubringen und die Steuer auch dorthin zu ent-

richten. Unternehmer, die neu in die Steuerpflicht treten, haben ihren Betrieb binnen drei Tagen nach Eröffnung dem Magistrat (der örtlich zuständigen Stadtkasse) anzuzeigen. Bemessungsstelle ist die MA 4, Ref. 7, 1., Rathaus, 6. Stiege, 2. Stock, Tür 439 (Tel. 42 8 00/2450).

Grundbesitzabgaben

Unter den von der Stadt Wien zur Vorschreibung und Einhebung gelangenden Grundbesitzabgaben versteht man die Grundsteuer, die Gebühr für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen und die Müllabfuhrabgabe.

A. Grundsteuer

Die Grundsteuer ist eine Sach- und Realsteuer, der der inländische Grundbesitz unterliegt. Steuerschuldner ist der Eigentümer oder, wenn der Steuergegenstand ein grundstücksgleiches Recht ist (z. B. Baurecht), der Berechtigte. Ebenso sind Gebäude auf fremdem Grund und Boden (Superädifikate) selbständige Steuergegenstände und damit grundsteuerpflichtig. Gehört ein Steuergegenstand mehreren, so sind sie Gesamtschuldner, das heißt sie haften gemäß § 891 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches zur ungeteilten Hand. Diese Umstände werden vom Finanzamt nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes festgestellt. Für die Grundsteuer haftet auf dem Steuergegenstand ein gesetzliches Pfandrecht.

Wie wird die Grundsteuer festgesetzt?

Maßgebend für die Festsetzung der Grundsteuer ist der Einheitswert, der für den Steuergegenstand nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes von den Behörden der Abgabenverwaltung des Bundes (Lagefinanzamt) festgestellt wurde. Das Finanzamt setzt durch Anwendung einer Steuermeßzahl auf den Einheitswert den Steuermeßbetrag fest. Die Steuermeßzahl beträgt:

1. bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben für die ersten angefangenen oder vollen 50.000 Schilling des Einheitswertes 1,6 vom Tausend, für den Rest des Einheitswertes 2 vom Tausend;
2. bei Einfamilienhäusern für die ersten angefangenen oder vollen 50.000 S des Einheitswertes 0,5 vom Tausend, für die weiteren angefangenen oder vollen 100.000 S des Einheitswertes 1 vom Tausend und für den Rest des Einheitswertes 2 vom Tausend;
3. bei Mietwohn- und gemischtgenutzten Grundstücken für die ersten angefangenen oder vollen 50.000 S des Einheitswertes 1 vom Tausend, für die weiteren angefangenen oder vollen 50.000 S des Einheitswertes 1,5 vom Tausend und für den Rest des Einheitswertes 2 vom Tausend;
4. bei den übrigen Grundstücken für die ersten angefangenen oder vollen 50.000 S des Einheitswertes 1 vom Tausend, für den Rest des Einheitswertes 2 vom Tausend.

Der Steuermeßbetrag bildet die Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer. Durch Anwendung von Hebesätzen wird der Jahresbetrag der Grundsteuer von der Stadt Wien errechnet und bescheidmäßig vorgeschrieben. In Wien beträgt der Hebesatz für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen 500 v. H. und für das Grundvermögen 420 v. H. Der Grundsteuerbescheid ist ein Dauerbescheid und gilt bis zur Erlassung eines neuen Bescheides weiter.

Wie wirkt sich der Eigentumswechsel auf die Steuerpflicht aus?

Bei Eigentumswechsel (z. B. Verkauf, Schenkung, Erbweg) wirkt der Grundsteuerbescheid auch gegen den Rechtsnachfolger, auf den der Steuergegenstand nach dem Feststellungszeitpunkt übergegangen ist oder übergeht. Die Steuerpflicht geht erst mit dem der Änderung folgenden Kalenderjahr auf ihn über. Für das laufende Kalenderjahr bleibt daher der bisherige Eigentümer unbeschadet entgegenstehender privatrechtlicher Vereinbarungen steuerpflichtig. Der Eigentumswechsel ist grundsätzlich beim Finanzamt und nicht beim Magistrat der Stadt Wien zu melden.

Wann wird die Grundsteuer fällig?

Die Grundsteuer wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Liegt der Jahresbetrag unter 400 S, so kann die Abgabe bis 15. Mai entrichtet werden. Nachzahlungen für vorangegangene Fälligkeitszeitpunkte sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Steuerbescheides zu leisten.

Wie kann die Steuerpflicht oder die Höhe der Bewertung bekämpft werden?

Im Hinblick darauf, daß die Bewertung durch die Abgabenbehörden des Bundes (Finanzämter) erfolgt, sind Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht oder die Höhe des Einheitswertes und Steuermeßbetrages richten, nicht erst gegen den von der Stadt Wien erlassenen Grundsteuerbescheid, sondern schon gegen den Einheitswert- und Grundsteuermeßbescheid des Finanzamtes zu richten. Der Grundsteuerbescheid kann hingegen mit einer solchen Begründung nicht angefochten werden.

Wie kann eine zeitliche Grundsteuerbefreiung erlangt werden?

In Wien werden für folgende Baulichkeiten, die unter bestimmten Voraussetzungen errichtet wurden, zeitlich begrenzte Befreiungen von der Grundsteuer gewährt:

1. wiederhergestellte Wohnhäuser, die durch Kriegseinwirkung zerstört oder beschädigt waren;

2. Wohnhäuser, die an Stelle des Wiederaufbaues eines durch Kriegseinwirkung zerstörten oder beschädigten Wohnhauses an einem anderen Ort errichtet worden sind, und für die eine Hilfe aus dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds gewährt worden ist;
3. Klein- und Mittelwohnungen, die durch Neu-, Zu-, Um-, Auf- und Einbauten neu geschaffen wurden;
4. Klein- und Mittelwohnungen, die durch Umbau von Baulichkeiten errichtet worden sind, deren Erhaltung auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen zur Wahrung des Stadtbildes in Altkernern oder auf Grund des Denkmalschutzgesetzes vorgeschrieben ist;
5. Baulichkeiten, deren Errichtung nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1954 gefördert worden ist;
6. Baulichkeiten, deren Errichtung nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 gefördert worden ist;
7. Heime für Ledige, Schüler, Studenten, Lehrlinge und jugendliche Arbeitnehmer sowie für betagte Menschen, wenn die Heime durch Neu-, Zu-, Um-, Auf- und Einbauten errichtet wurden.

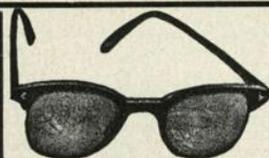
Die Befreiung dauert bei rechtzeitigem Ansuchen 20 Jahre, gerechnet vom Beginn des Kalenderjahres an, das der Bauvollendung folgt. Das Ansuchen ist beim Magistrat einzubringen; dem Ansuchen sind die Baubewilligung samt Plänen, die Benützungsbewilligung und die Bezeichnung der Räume, für die die Befreiung beantragt wird, unter Anführung der topografischen Nummern und Angabe der Nutzfläche beizuschließen.

Der Magistrat setzt das Ausmaß der Befreiung in einem Hundertsatz fest und berücksichtigt diesen Hundertsatz bei der Bemessung der Grundsteuer.

Bemessung und Entrichtung der Grundsteuer

Die Grundsteuerbescheide werden von der EDV-Anlage ausgedruckt. Die für die Liegenschaft zuständige Stadtkasse hält den gespeicherten Datenbestand auf dem aktuellen Stand. Adreßänderungen, Änderungen des Zustellungsbevollmächtigten, Namensänderung durch Eheschließung usw. sind daher der für die Liegenschaft zuständigen Stadtkasse bekanntzugeben. Ansuchen um zeitliche Grundsteuerbefreiung, Berufungen, Stundungs- und Ratenansuchen sowie Anfragen in rechtlicher Hinsicht sind an die MA 4, Ref. 5, 1., Rathaus, 8. Stiege, 2. Stock, Tür 430—433 (Tel. 42 8 00/2443), zu richten.

Die Grundsteuer ist zu den Fälligkeitsterminen an die zuständige Stadtkasse bargeldlos zu überweisen. Zur Erleichterung der bargeldlosen Überweisung werden vierteljährlich elektronisch erstellte Lastschriftanzeigen mit einem Zahlschein als Allonge übermittelt. Ferner kann die Entrichtung der Grundbesitzabgaben mittels Bankinzuges erfolgen.



OPTIKER

Schleiffelder

Gegründet 1881

Zentrale: **1014 WIEN I, GRABEN 22, TEL. 63 13 77**

Filialen: **Wien V, Reinprechtsdorfer Str. 2, Tel. 57 58 225**
Wien VIII, Josefstädter Str. 33, Tel. 42 94 893
Wien X, Laxenburger Str. 101, Tel. 64 74 035
Wien XV, Mariahilfer Str. 173, Tel. 83 17 044
Wien XVIII, Währinger Straße 87, Tel. 42 69 062
Mödling, Elisabethstraße 13, Telefon 28 4 05
Wiener Neustadt, Neunkirchner Str. 17, Tel. 31 95
St. Pölten, Kremser Gasse 24, Tel. 37 3 04
Krems a. d. D., Obere Landstraße 6, Tel. 21 54
Melk a. d. D., Linzer Straße 2, Telefon 26 45
Krankenkassen - Lieferant

WIENER STÄDTISCHE LAGER- UND KÜHLHAUS GESELLSCHAFT M. B. H.

Direktion: Wien II, Handelskai 269

Briefanschr.: 1021 Wien, Postf. 262

Telefon 24 15 61

Fernschreiber 07/4687



Europapier Handelsges. m. b. H. & Co. KG

Die österreichische Papiergroßhandlung
von europäischem Format

**WIR LIEFERN FÜR JEDEN ZWECK DAS GEEIGNETSTE
PAPIER**

Zentrale: 1215 WIEN, Autokaderstraße 88

Postfach 18, Telex 07-4137, Tel. (0222) 38 75 11

Zweigstelle: 8021 GRAZ, Lastenstraße 37

Postfach 1043, Telex 03-1732, Tel. (03122) 91 47 31-33

Zweigstelle: 6040 INNSBRUCK, Haller Straße 212

Postfach 939, Telex 05-3597, Telefon (05222) 61 3 55

Annahmestelle: 4020 LINZ, Stelzhamerstraße 2/4/19

Telex 02-1466 für Europapier, Telefon (07222) 76 1 81

Robert und Walter Ziegler

Samenzucht - Samengroßhandlung

Grassamen, Blumenzwiebeln

Pflanzenschutzartikel

1111 WIEN XI, SIMMERINGER HAUPTSTRASSE 11

74 17 56

GARTENZENTRUM: WIEN XI, SIMMER. HAUPTSTR. 13

74 37 33

Filialen: WIEN V, REINPRECHTSDORFER STRASSE 6

WIEN XV, CAMILLO SITTE-GASSE 19

BUCH- UND OFFSETDRUCKEREI

Karl Werner

Bücher

Zeitschriften

Zeitungen

Ein- und Mehrfarbendrucke

Gebrauchsdrucksorten

1071 Wien VII, Bandgasse 34

Telefon 93 36 63 Serie

1070 Wien VII, Lerchenfelder Straße 37

Telefon 93 81 75, 93 81 76

B. Gebühren für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen

Der an einen Straßenkanal angeschlossene oder mit einer Senkgrube oder Hauskläranlage ausgestattete Grundbesitz innerhalb der Stadt Wien unterliegt der Gebührenpflicht für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen. Gebührenpflichtig ist der Schuldner der Grundsteuer.

Wann beginnt oder endet die Gebührenpflicht?

Die Gebührenpflicht beginnt mit Ablauf des Kalenderviertels, in dem der Grundbesitz an einen Straßenkanal angeschlossen oder mit einer Senkgrube oder Hauskläranlage ausgestattet worden ist. Die Gebühr ist wie die Grundsteuer eine Jahresabgabe und wird zu denselben Terminen (15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November) wie diese fällig. Treten Umstände ein, die für den Beginn der Gebührenpflicht, ihren Umfang oder ihr Ende von Bedeutung sind, so hat dies der Gebührenschuldner binnen zwei Wochen nach deren Eintritt schriftlich der für die Liegenschaft zuständigen Stadtkasse anzuzeigen. In der Anzeige ist anzugeben, ob es sich um eine Senkgrube oder einen Kanalanschluß handelt. Bei rechtzeitiger Erstattung dieser Anzeige erhöht oder vermindert sich die Gebühr mit Ablauf des Kalenderviertels, in dem diese Umstände eingetreten sind. Werden jedoch Umstände, die eine Verminderung oder Löschung der Gebühr bedingen, nicht rechtzeitig angezeigt (d. h. binnen zwei Wochen nach deren Eintritt), so vermindert sich oder erlischt die Gebühr erst mit Ablauf jenes Kalenderviertels, in dem die Anzeige tatsächlich beim Magistrat eingelangt ist.

Wonach richtet sich die Höhe der Gebühr?

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Zahl der auf dem Grundbesitz vorhandenen Sitzaborte, der Zahl der Pißmuscheln und der Länge der Pißwände, wobei es unerheblich ist, ob diese Anlagen an einen Straßenkanal, an eine Senkgrube oder an eine Hauskläranlage angeschlossen sind. Derzeit beträgt die Gebühr für Sitzaborte, die für eine einzige Wohnung bestimmt sind, je Sitzabort und Jahr 96 S, für Sitzaborte innerhalb der für Gäste bestimmten Appartements in Fremdenbeherbergungsbetrieben 92 S. Für alle übrigen Sitzaborte (z. B. Gangklosette für mehrere Mietparteien, Klosette in Betrieben) beträgt die Gebühr je Sitzabort 140 S im Jahr. Für Pißanlagen ist eine jährliche Gebühr von 140 S je Pißmuschel bzw. laufendem Meter der Pißwände zu entrichten. In den Gebühren ist die Umsatzsteuer in Höhe von 8 Prozent bereits enthalten.

Welche Leistungen erbringt die Stadt Wien für die Gebühren?

Die Gebühren dienen zur Erhaltung und zum Betrieb des städtischen Kanalnetzes und der dazugehörigen Anlagen. Weiters wird die Räumung von Senkgruben und Hauskläranlagen bis zu

einem Normalmaß von jährlich 6 m³ Inhalt für jeden angeschlossenen Sitzabort besorgt. Für die das Normalmaß übersteigende Räumung werden gesonderte Gebühren eingehoben, die zwei Wochen nach Festsetzung fällig werden. Für einzelne Senkgruben oder Hauskläranlagen wird über Ansuchen beim zuständigen magistratischen Bezirksamt die Bewilligung zur Selbsträumung erteilt, wenn keine sanitären Gründe entgegenstehen und eine Belästigung der Nachbarschaft nicht zu erwarten ist. Für die Zeit der rechtskräftig erteilten Selbsträumungsbewilligung ruht die Gebührenpflicht.

Weitere Ausführungen über die Räumung bzw. Selbsträumung siehe „Der Amtsschimmel hilft!“, Abschnitt Kanalisation.

Bemessung und Entrichtung der Gebühr

Die Gebührenbescheide werden von der EDV-Anlage ausgedruckt. Die für die Liegenschaft zuständige Stadtkasse hält den gespeicherten Datenbestand auf dem aktuellen Stand. Adreßänderungen, Änderungen des Zustellungsbevollmächtigten, Namensänderung durch Eheschließung usw. sind daher der für die Liegenschaft zuständigen Stadtkasse bekanntzugeben. Berufungen, Stundungs- und Ratenansuchen sowie Anfragen in rechtlicher Hinsicht sind an die MA 4, Ref. 5, 1., Rathaus, 8. Stiege, 2. Stock, Tür 430—433 (Tel. 42 8 00/2443), zu richten.

Die Gebühr ist zu denselben Zeitpunkten und mit denselben Bruchteilen des Jahresbetrages fällig wie die Grundsteuer und ist an die örtlich zuständige Stadtkasse bargeldlos zur Einzahlung zu bringen.

C. Müllabfuhrabgabe

Die Abgabe wird für die Bereitstellung der Einrichtungen der öffentlichen Müllabfuhr bzw. deren Benützung eingehoben. Die Abgabepflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob die öffentliche Müllabfuhr tatsächlich benützt wird oder nicht. Abgabeschuldner ist der Eigentümer der Liegenschaft.

Wie erfolgt die Abfuhr des Mülls?

Die Stadt Wien stellt derzeit zur Aufnahme des anfallenden Mülls folgende Arten von Sammelgefäßen bei:

Kleingefäße mit 35 l Inhalt, Kunststoffgefäße mit 50 l Inhalt, Normalgefäße mit 110 l Inhalt und Großgefäße mit 220 l, 770 l und 1100 l Inhalt. Die Art und Zahl der Sammelgefäße wird jeweils nach den sanitären und betriebsmäßigen Erfordernissen bescheidmäßig festgesetzt. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Art von Sammelgefäßen besteht nicht. Der Inhalt der Sammelgefäße wird in der Regel jährlich 52mal eingesammelt. Eine Ausnahme bilden z. B. die in Kleingartenanlagen gelegenen Kleingartenflächen (Lose), die im Sinne des Wiener Kleingartengesetzes benützt werden. Für diese kann beantragt werden, der Jahresvorschreibung eine 30malige Einsammlung zugrunde zulegen.

Wie wird die Höhe der Abgabe errechnet?

Die als Jahresabgabe zu erhebende Abgabe ist durch Multiplikation der Zahl der für die Liegenschaft festgesetzten Sammelgefäße mit der Zahl der jährlichen Einsammlungen und mit dem Grundbetrag zu errechnen. Der Grundbetrag ist derzeit für Kleingefäße mit 35 l und 50 l Inhalt mit 3,50 S, für Normalgefäße mit 110 l Inhalt mit 9 S, für Großgefäße mit 220 l Inhalt mit 18 S, für Großgefäße mit 770 l Inhalt mit 63 S und für Großgefäße mit 1100 l Inhalt mit 90 S festgesetzt. Die jährliche Abgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgelegt und wirkt auch gegen alle späteren Liegenschaftseigentümer. Die Müllabfuhrabgabe wird wie die Grundsteuer zu je einem Viertel am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November ihres Jahresbetrages fällig. In der Abgabe ist die Umsatzsteuer in Höhe von 8 Prozent bereits enthalten.

Die Vorgangsweise bei Änderung der Zahl der Sammelgefäße siehe „Der Amtsschimmel hilft!“, Abschnitt Straßenreinigung, Müll-(Hauskehr-) Abfuhr und Fuhrpark.

Bemessung und Entrichtung der Abgabe

Die Feststellungs- und Abgabebescheide werden von der EDV-Anlage ausgedruckt. Die für die Liegenschaft zuständige Stadtkasse hält den gespeicherten Datenbestand auf dem aktuellen Stand. Adreßänderungen, Änderungen des Zustellungsbevollmächtigten, Namensänderung durch Eheschließung usw. sind daher der für die Liegenschaft zuständigen Stadtkasse bekanntzugeben. Berufungen, Stundungs- und Ratenansuchen sowie Anfragen in rechtlicher Hinsicht sind an die MA 4, Ref. 5, 1., Rathaus, 8. Stiege, 2. Stock, Tür 430—433 (Tel. 42 8 00/2443), zu richten.

Die Müllabfuhrabgabe ist zu den Fälligkeitsterminen an die örtlich zuständige Stadtkasse zu entrichten.

Hundeabgabe

Für das Halten von Hunden im Gebiet der Stadt Wien wird eine Abgabe eingehoben.

Ab wann ist für das Halten eines Hundes die Hundeabgabe zu entrichten?

Die Abgabepflicht entsteht, sobald der Hund das Alter von drei Monaten erreicht bzw. sobald er in das Gebiet der Stadt Wien gebracht wird.

Wann und wo hat die Anmeldung des Hundes zu erfolgen?

Die Anmeldung hat innerhalb von 14 Tagen nach Eintreten der Abgabepflicht bei der Stadtkasse jenes Bezirkes, in dem der Hund gehalten wird, zu erfolgen.

Wie hoch ist die Abgabe und welche Begünstigungen sind vorgesehen?

Die Abgabe beträgt einheitlich 100 S jährlich für jeden Hund. Gänzlich befreit sind Blinde und Invalide, die den Hund infolge ihres Gebrechens unbedingt benötigen. Diese Befreiung erstreckt sich allerdings nur auf einen Hund. Ermäßigungen auf die Hälfte sind vorgesehen für je einen Wachhund in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb sowie in beschränktem Ausmaß für Wachhunde, die in Siedlungen oder Kleingärten ganzjährig gehalten werden. Wenn ein Hund nachweislich verendet oder getötet wird, so kann der Besitzer an Stelle dieses Hundes einen anderen Hund halten, ohne daß für diesen im selben Kalenderjahr noch einmal die Abgabe zu leisten ist. Ein Besitzwechsel während des Abgabjahres begründet beim Erwerber des Hundes keine neue Abgabepflicht. Keinen Ermäßigungs- oder Befreiungsgrund bildet es, wenn der Hund nicht das ganze Jahr gehalten wurde; auch kann eine in einer anderen Gemeinde gelöste Marke in Wien nicht das Entstehen der Abgabepflicht hindern.

Wann und wo ist ein Befreiungs- oder Ermäßigungsgrund geltend zu machen?

Innerhalb der Anmeldefrist bei der zuständigen Stadtkasse. Ansuchen von Siedlern oder Kleingärtnern sind jedoch im Wege der Verbände der Siedler und Kleingärtner einzubringen.

Wie ist die Abgabe zu entrichten und wie kommt der Hundebesitzer in den Besitz der Marke?

Die Abgabe ist an die nach dem Wohnort zuständige Stadtkasse bargeldlos zu entrichten. Zu diesem Zweck wird dem Hundebesitzer bei der Anmeldung des Hundes ein Zahlschein ausgefolgt. Ebenso wird jährlich immer im Dezember für das folgende Jahr ein elektronisch erstellter, vollcodierter Zahlschein zugeschickt. Nach Einlangen der Zahlung erhält der Hundebesitzer die Hundemarke per Post übermittelt. Bemessungsstelle ist die MA 4, Ref. 1, 1., Rathaus, 4. Stiege, 2. Stock, Tür 451 (Tel. 42 8 00/2469).

Wann ist die Abgabe zu entrichten?

Die Hundeabgabe ist spätestens bis Ende April des laufenden Jahres zu entrichten.

Welche Pflichten hat der Hundebesitzer nach dem Hundeabgabegesetz?

Neben der Pflicht zur An- bzw. Abmeldung des Hundes hat der Besitzer dafür Sorge zu tragen, daß der Hund außerhalb des Hauses die Marke sichtbar trägt.

Lohnsummensteuer

Jeder Gewerbetreibende hat für seine in Wien beschäftigten Arbeitnehmer die Lohnsummensteuer in der Höhe von zwei Prozent der in einem Monat bezahlten Lohnsumme (Löhne und Gehälter) zu entrichten. Abgabepflichtiger Gewerbetreibender ist jeder, der vom Finanzamt zur Gewerbesteuer veranlagt wird.

Was versteht man unter Lohnsumme?

Die Lohnsumme ist die Summe der Vergütungen, die der Arbeitgeber an die Arbeitnehmer in einer Betriebsstätte gezahlt hat. Als solche Vergütungen gelten grundsätzlich alle Arbeitslöhne, soweit sie nicht von der Lohnsteuer befreit sind (z. B. sonstige Bezüge bis 8500 S pro Kalenderjahr sowie in Überstundenentlohnungen enthaltene Zuschläge für Mehrarbeit, soweit sie den Freibetrag von 5070 S monatlich oder 1170 S wöchentlich bzw. 195 S täglich nicht übersteigen). Es gehören daher alle Bruttoentgelte oder Sachleistungen, soweit sie Arbeitslohn darstellen, zur Lohnsumme.

Was gehört nicht zur Lohnsumme?

Lehrlingsentschädigungen zählen nicht zur Lohnsumme. Ebenso bleiben Beiträge, die an Arbeitnehmer gezahlt worden sind, denen ein Invalideneinstellungsschein oder eine Gleichstellungsbescheinigung ausgestellt worden ist, bei der Lohnsumme außer Ansatz. Auch Entschädigungen als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen oder Kurzarbeiterunterstützungen gelten nicht als Lohnsumme.

Muß für jede Lohnsumme Lohnsummensteuer entrichtet werden?

Übersteigt die Lohnsumme des gesamten Betriebes im Kalendermonat nicht 7500 S, so bleiben 5000 S steuerfrei.

Wann ist die Lohnsummensteuer zu entrichten und zu erklären?

Die Lohnsummensteuer für einen Kalendermonat ist bis zum 15. des darauffolgenden Monats zu entrichten. Überdies muß für jedes abgelaufene Kalenderjahr bis Ende Februar des darauffolgenden Kalenderjahres eine Erklärung über die Berechnungsgrundlage abgegeben werden. Diese Erklärung ist nach Kalendermonaten aufzugliedern.

Bemessung und Entrichtung der Abgabe

Bemessungsstelle ist die MA 4, Ref. 4, 1., Eben-dorferstraße 1, 2. Stock (Tel. 42 8 00/2433, 2434, 2435, 2438, 2471, 2472, 2484). Die Lohnsummensteuer ist bei der Stadtkasse des Bezirkes, in dem sich das Unternehmen befindet, zu entrichten. Dort ist auch die Lohnsummensteuererklärung abzugeben.

Opferfürsorgeabgabe

Der Besuch von Filmvorführungen gegen Entgelt unterliegt der Opferfürsorgeabgabe. Der Ertrag dient ausschließlich der Fürsorge für Kriegsbeschädigte und deren Hinterbliebene, für Opfer politischer Verfolgung und des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich und deren Hinterbliebene sowie für Zivilinvalide, sofern diese Personen in Wien wohnhaft sind.

Wie hoch ist die Abgabe und wie ist die Fälligkeit geregelt?

Die Opferfürsorgeabgabe beträgt, sofern der Preis für die Eintrittskarte zu einer Filmvorführung abzüglich der Umsatzsteuer und der Opferfürsorgeabgabe 10 S nicht übersteigt, 10 g, sonst 20 g. Sie ist gleichzeitig mit der Vergnügungssteuer, jedoch gesondert, beim Magistrat abzurechnen und zu entrichten (siehe unter „Vergnügungssteuer“).

Wer ist abgabepflichtig?

Abgabepflichtig sind die Unternehmer der Filmvorführungen. Sie sind berechtigt, die Opferfürsorgeabgabe auf die Besucher der Filmvorführungen zu überwälzen. Die Abgabepflicht entsteht mit der Veräußerung der Eintrittskarte.

Ortstaxe

Wer im Gebiet der Stadt Wien in einem Beherbergungsbetrieb gegen Entgelt Aufenthalt nimmt, hat die Ortstaxe zu entrichten. Zum Entgelt zählt nicht die Umsatzsteuer. Zum Entgelt zählen weiters nicht das Bedienungsgeld, ein allfälliger Heizzuschlag und das Entgelt für Frühstück, wenn diese in den vom Magistrat vidierten Zimmerpreistabellen gesondert ausgewiesen werden, jedoch nur bis zum ortsüblichen Ausmaß.

Wer ist von der Entrichtung der Ortstaxe befreit?

Minderjährige, die sich in Wien zum Schulbesuch oder zur Berufsausbildung oder in Jugendherbergen aufhalten, Studierende an Wiener Hoch- und Fachschulen sowie Personen, die für eine Beherbergung je Tag kein höheres Entgelt als 20 S zu entrichten haben. Ferner werden über Ansuchen diejenigen Personen, die im selben Beherbergungsbetrieb mehr als drei Monate ununterbrochen Aufenthalt nehmen und je Tag kein höheres Entgelt als 29 S zu leisten haben, von der Ortstaxe befreit. Die Befreiung wird frühestens ab dem vierten Aufenthaltsmonat, bei später einlangenden Ansuchen jedoch erst ab dem Einlangen des Ansuchens beim Magistrat wirksam.

Wie hoch ist die Ortstaxe?

Die Ortstaxe beträgt je Person und Beherbergung für höchstens 24 Stunden bei einem Beherbergungsentgelt

bis zu 29 S	1 S
über 29 S bis zu 48 S	2 S
über 48 S bis zu 115 S	3 S
über 115 S bis zu 191 S	4 S
über 191 S bis zu 287 S	5 S
über 287 S bis zu 477 S	6 S
über 477 S	10 S.

Wie, bis zu welchem Termin und an wen wird die Ortstaxe abgeführt?

Die Inhaber der Beherbergungsbetriebe haben die Ortstaxe von den Beherbergten einzuheben und hierüber unter Abfuhr der eingehobenen Beträge bis zum 14. des der Beherbergung nächstfolgenden Monats dem Magistrat (der Abgabenhauptverrechnung) Rechnung zu legen. Die Abgabe ist bei der Abgabenhauptverrechnung, 1., Rathaus, 3. Stiege, Hochparterre, Tür 101 (Tel. Nr. 42 8 00/2656), zu entrichten. Bemessungsstelle ist die MA 4, Ref. 1, 1., Rathaus, 4. Stiege, 2. Stock, Tür 451 (Tel. 42 8 00/2418).

Sportgroschen

Bei den im Gebiet der Stadt Wien gegen Entgelt zugänglichen Sportveranstaltungen wird der Sportgroschen eingehoben. Der Ertrag dient dem Ausbau bestehender und der Errichtung neuer Sportanlagen und Einrichtungen sowie der Förderung der Aufgaben und Ziele des Sportes von allgemeiner Bedeutung.

Wie hoch ist die Abgabe und wie ist die Fälligkeit geregelt?

Der Sportgroschen beträgt 10 v. H. des Entgeltes für die Teilnahme an der Veranstaltung ausschließlich der Umsatzsteuer. Er ist gleichzeitig mit der Vergnügungssteuer, jedoch gesondert, beim Magistrat abzurechnen und zu entrichten (siehe unter „Vergnügungssteuer“).

Wer ist abgabepflichtig?

Abgabepflichtig ist der Veranstalter.

Vergnügungssteuer

Filmvorführungen, Theatervorstellungen, Vortrüge, Konzerte und sonstige musikalische Darbietungen, Ausstellungen, Zirkusvorstellungen, Tanzbelustigungen, Varieté- und Kabarettveranstaltungen, Kartenspiele, Puppenspiele, sportliche Veranstaltungen, Tombolen, pratermäßige Volksbelustigungen, Spielautomaten, Musikautomaten, Rundfunk- und Fernsehempfangsanlagen an öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften unterliegen der Vergnügungssteuer. Diese Aufzählung ist nur beispielsweise zu verstehen und schließt nicht aus, daß andere Veran-

staltungsarten ebenfalls der Vergnügungssteuer unterliegen können. Für die Steuerpflicht des Veranstalters ist es unerheblich, ob für die Teilnahme an den Veranstaltungen ein Entgelt verlangt wird oder nicht.

Wo und wann sind die Veranstaltungen anzumelden?

Der Unternehmer hat die Veranstaltung spätestens drei Werktage vor der Veranstaltung, und zwar für Einzelveranstaltungen (mit Ausnahme von Sportveranstaltungen, Kinos, Theater, Konzerthäusern und Praterbetrieben) bei der MA 4, Ref. 7, 1., Rathaus, 3. Stiege, Hochparterre, Tür 123, und für täglich oder sonst regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen sowie für Einzelveranstaltungen im Rahmen der Dauerveranstaltungen und für Sportveranstaltungen, Kinos, Theater, Konzertdirektionen und Praterbetriebe bei der MA 4, Ref. 7, 1., Rathaus, 6. Stiege, 2. Stock, Tür 439—441, anzumelden. Für das Halten von Spiel-, Unterhaltungs- und Musikautomaten, Rundfunk- und Fernsehempfangsanlagen hat die Anmeldung spätestens innerhalb einer Woche nach der Aufstellung bei der MA 4, Ref. 7, 1., Rathaus, 6. Stiege, 2. Stock, Tür 439, zu erfolgen. Wird die Befreiung von der Steuer angestrebt, ist die Veranstaltung fünf Tage vor dem Veranstaltungstag anzumelden.

Wie hoch ist die Vergnügungssteuer?

Art und Höhe der Steuer richtet sich nach der Art der Veranstaltung. Anlässlich der Anmeldung ist eine Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuer zu leisten.

Wer ist steuerpflichtig?

Steuerpflichtig ist der Unternehmer der Veranstaltung. Unternehmer der Veranstaltung ist jeder, in dessen Namen oder auf dessen Rechnung die Veranstaltung durchgeführt wird.

Abrechnung der Vergnügungssteuer

Der Unternehmer hat die Abrechnung bei einmaligen Veranstaltungen binnen einer Woche nach der Veranstaltung unter Anschluß der nicht verwendeten Karten, bei täglich oder sonst regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen längstens am 10. und 25. jeden Monats für den unmittelbar vorangehenden halben Kalendermonat dem Magistrat vorzulegen.

Bemessung und Entrichtung der Vergnügungssteuer

Bemessungsstelle ist die jeweilige Anmeldestelle. Einreichungsstelle für die Steuererklärungen ist für Dauerveranstaltungen die MA 6 — Abgabenhauptverrechnung, 1., Rathaus, 3. Stiege, Hochparterre, Tür 124, für alle anderen Veran-

staltungen die jeweilige Anmeldestelle. Abrechnungen für Besucher- und Zählkarten sind gleichfalls bei der Abgabenhauptverrechnung einzubringen. Die Vergnügungssteuer ist an die Abgabenhauptverrechnung zu entrichten.

Wassergebühren

Für die Abgabe von Wasser aus städtischen Wasserversorgungsanlagen und für die Beistellung und laufende Instandhaltung der Wasserzähler sind Wasserbezugsgebühren und Wasserzählergebühren zu entrichten. Abgabepflichtig ist jeder Wasserabnehmer, der über eine selbständige Abzweigung Wasser aus der städtischen Wasserleitung entnimmt. Es sind dies:

1. der Hauseigentümer für die über den Wasserzähler seines Hauses bezogene Wassermenge;
2. der Bauherr für Bauzwecke;
3. der Nutzungsberechtigte von unbebauten Grundstücken;
4. der Betriebsinhaber;
5. der sonstige Wasserverbraucher.

Mehrere Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand. Wasserverbraucher, die im Vergleich zu den übrigen an denselben Wasserzähler angeschlossenen Wasserverbrauchern übermäßig große Wassermengen beziehen, können zur Anmeldung eines eigenen Wasserzählers verhalten werden.

Wonach richtet sich die Höhe der Gebühren?

Die Höhe der Wasserbezugsgebühr richtet sich nach der Menge des Wasserverbrauches und der Bezugsart (Hauswasser, Betriebswasser).

Im Hauswasserbezug ist für jeden Kubikmeter abgegebenen Wassers eine Wasserbezugsgebühr von 4 S zu entrichten, wobei für jeden Bewohner des Hauses täglich 50 Liter Wasser gegen eine ermäßigte Gebühr von 2.80 S für den Kubikmeter überlassen wird. Als Zahl der Hausbewohner gilt der Personenstand nach der am 10. Oktober 1973 stattgefundenen Personenstands- und Betriebsaufnahme.

Im Betriebswasserbezug wird für bestimmte Betriebe, für Krankenanstalten und zu Bauzwecken, wenn diese aus einer selbständigen Abzweigung versorgt werden, Wasser gegen eine Gebühr von 3,45 S für den Kubikmeter abgegeben. Für Kleingartenanlagen wird in der Zeit von April bis Oktober Wasser gegen eine Gebühr von 3.30 S für den Kubikmeter abgegeben. Beim Betriebswasserbezug ist jedoch unabhängig vom tatsächlichen Verbrauch eine Mindestgebühr von 90 S für jedes Vierteljahr zu entrichten.

Die Höhe der Wasserzählergebühr richtet sich nach der Anschlußgröße des Wasserzählers (lichter Durchmesser des Anschlußrohres) und beträgt zwischen 240 S und 2880 S jährlich. In den Wassergebühren ist die Umsatzsteuer in Höhe von 8 Prozent bereits enthalten.

Wann werden die Wasserbezugsgebühren und die Wasserzählergebühren fällig?

Die Wasserbezugsgebühr wird nach erfolgter Ablesung des Wasserzählers jährlich ermittelt und bescheidmäßig vorgeschrieben. Der Bescheid enthält sämtliche für die Ablesung und Gebührenvorschreibung notwendigen Angaben einschließlich des durchschnittlichen täglichen Wasserverbrauches, woraus das Vorliegen eines Rohrgebrechens ersehen werden kann. Die in der jährlichen Abrechnung eventuell ausgewiesene Nachzahlung ist bis zum 15. des der Zustellung des Wassergebührenbescheides folgenden Monats zu entrichten. Bis zu dieser Abrechnung sind vierteljährliche Teilzahlungen zum 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober zu leisten. Die Wasserzählergebühr ist eine Jahresgebühr, die zu je einem Viertel des Jahresbetrages zugleich mit der vorgeschriebenen Wasserbezugsgebühr fällig wird.

Bemessung und Entrichtung der Gebühren

Bemessungsstelle ist die MA 4, Ref. 6, 6., Grabnergasse 6 (Tel. 57 75 75/225). Die Gebühren sind an die zuständige Stadtkasse zu entrichten. Verfügt der Abgabepflichtige über ein Konto bei einem Geldinstitut, so kann die Gebühr auch im Lastschrifteinzugsverfahren durch Abbuchung von seinem Konto entrichtet werden.

Weitere Ausführungen über die Zuleitung und Abgabe von Wasser, unter anderem auch die Vorgehensweise bei Rohrbrechen, siehe „Der Amtschimmel hilft!“, Abschnitt Wasserversorgung.

Allgemeines

Wo erhält der Abgabepflichtige Auskunft über die Höhe und Fälligkeit der von ihm zu entrichtenden städtischen Abgaben?

Im allgemeinen erhält der Abgabepflichtige Auskunft über die von ihm zu entrichtenden städtischen Abgaben bei den Stadtkassen bzw. bei der Abgabenhauptverrechnung. Die Zuständigkeit der einzelnen Stadtkassen oder der Abgabenhauptverrechnung ist aus den Bemessungsbescheiden zu ersehen oder richtet sich nach dem Wohnort oder Betriebsort des Abgabepflichtigen sowie bei Grundbesitz nach der Lage desselben. Die Anschriften der einzelnen Stadtkassen bzw. der Abgabenhauptverrechnung siehe Magistrat, MA 6.

Wer erhält Auskunft über den Kontenstand eines Abgabepflichtigen?

Nur die Abgabepflichtigen selbst oder die mit einer rechtsgültigen Vollmacht sich ausweisenden Personen sowie die Verpächter getränkesteuerpflichtiger Betriebe, sofern dies im Pachtvertrag vorgesehen ist, erhalten Auskunft über den Kontenstand.

Wie sind die städtischen Abgaben zu bezahlen?

Zur Vereinfachung der Verwaltung wurde in den Stadtkassen der bargeldlose Zahlungsverkehr eingeführt. Dies wird insbesondere durch Verwendung von einheitlichen Zahlscheinen ermöglicht. Mit den Zahlscheinen kann bei sämtlichen österreichischen Kreditinstituten (Sparkassen, Banken, Landeshypothekenanstalten, Raiffeisenkassen und Volksbanken) einbezahlt werden. Dadurch bieten sich den Steuerpflichtigen eine Vielzahl von Einzahlungsmöglichkeiten. Die Zahlscheine sind in der Abgabenhauptverrechnung, der Stadthauptkasse und in den Stadtkassen erhältlich. Für alle jene, die ein Girokonto bei einem Kreditinstitut führen, besteht die Möglichkeit, mittels des Zahlscheines eine Überweisung bargeldlos über das Konto durchzuführen. Bei Überweisungen ist zu beachten, daß Abgaben erst am Tag der Gutschrift auf ein Konto der empfangsberechtigten Kasse als entrichtet gelten. Der Überweisungsauftrag soll daher eine angemessene Zeit vor dem Zahlungstermin erteilt werden, damit die Gutschrift bis zum Fälligkeitstag erfolgen kann und die im Überweisungsverkehr einen Säumniszuschlag ausschließende Nachfrist von zwei Werktagen nicht überschritten wird.

Die dritte Möglichkeit, Abgaben zu entrichten, ist der Bankeinzugsverkehr. Der Abgabepflichtige kann die Grundbesitzabgaben und die Wasserbezugsgebühren über sein Geldinstitut einziehen lassen. Er erlangt dadurch folgende Vorteile:

- keine Evidenthaltung der Zahlungstermine, Abbuchung in genauer Höhe zum Fälligkeitstag,
- Wege zum Geldinstitut und Wartezeiten entfallen.

Die einmalige Erteilung eines „Abbuchungsauftrages für Lastschriften“ an das Geldinstitut genügt.

Es liegt im Interesse der Steuerpflichtigen, die Fälligkeitstermine einzuhalten, um den Anfall von Nebengebühren (Säumniszuschlag, Mahngebühr) zu vermeiden.

Was ist bei der Ausfüllung der Zahlscheine oder Erlagscheine zu beachten?

Um ohne schriftliche Rückfrage von Seite der Abgabenhauptverrechnung oder der Stadtkassen den eingezahlten Betrag der Verrechnung zuführen zu können und um den zahlenden Abgabepflichtigen selbst Ärger und Zeit zu ersparen, ist es notwendig, auf dem Einzahlungsbeleg den Widmungszweck, das ist die Steuerart, Kontonummer und Fälligkeit (Gebührenzeitraum), anzugeben. Weiters sind der Name und die Anschrift des Einzahlers anzuführen.

Lohnsteuer

Wie und wo bekommt man eine Lohnsteuerkarte?

Jeder Arbeitnehmer wird im eigenen Interesse zum Beginn eines neuen Lohnsteuerkarten-

zeitraumes oder bei Antritt eines neuen Arbeitsplatzes dem Arbeitgeber seine Lohnsteuerkarte übergeben. Er würde sonst steuerlich erhebliche Nachteile zu tragen haben. Legt ein Arbeitnehmer seine Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber nicht vor oder verzögert die Rückgabe, so hat dieser zur Berechnung der Lohnsteuer dem tatsächlichen Arbeitslohn einen Zuschlag von monatlich 2470 S oder wöchentlich 570 S oder täglich 95 S hinzuzurechnen und dürfen Absetzbeiträge nicht angewendet werden.

Die Lohnsteuerkarten werden auf Grund der Personenstandsaufnahme für alle Arbeitnehmer, die in Wien ihren ordentlichen Wohnsitz haben, für drei Jahre ausgestellt. Alle Arbeitnehmer, die keine Lohnsteuerkarte erhalten haben, und solche die im Laufe des Jahres ihren ersten Arbeitsplatz antreten, müssen die Ausstellung einer Lohnsteuerkarte beantragen. Für die Ausstellung sind in Wien die magistratischen Bezirksämter zuständig, in deren Amtsbereich der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der letzten Personenstandsaufnahme (10. Oktober 1973) seinen Wohnsitz hatte. Wenn ein Arbeitnehmer nach der Personenstandsaufnahme seinen Wohnsitz von einer anderen Gemeinde nach Wien verlegt hat, ist die Lohnsteuerkarte von der Gemeinde auszustellen, in der er im Zeitpunkt der Personenstandsaufnahme gewohnt hat.

Arbeitnehmer, die aus mehreren Dienstverhältnissen Arbeitslohn beziehen, benötigen für jedes Dienstverhältnis eine eigene Lohnsteuerkarte. Auch die Ausstellung dieser weiteren Lohnsteuerkarten ist beim zuständigen magistratischen Bezirksamt zu beantragen, soweit sie nicht bereits auf Grund der Personenstandsaufnahme ausgefertigt wurden.

Der Antrag auf Ausstellung einer Lohnsteuerkarte kann sowohl mündlich als auch schriftlich gestellt werden. Wird er mündlich eingebracht, so ist es zweckmäßig, folgende Personalpapiere mitzubringen: die Meldezettel für alle zum Haushalt gehörigen Familienmitglieder, die Heiratsurkunde sowie die Geburtsurkunden aller haushaltszugehörigen minderjährigen Kinder und gegebenenfalls die Lohnsteuerkarte des Ehegatten.

Welche Ereignisse können eine Änderung der Lohnsteuerkarte bewirken?

Da die Lohnsteuerkarten auf Grund der Personenstandsaufnahme ausgestellt werden, richten sich die darin enthaltenen Angaben nach den Familienverhältnissen am 10. Oktober des Jahres, in dem die Personenstandsaufnahme stattfand (Stichtag der Personenstandsaufnahme). Änderungen der Familienverhältnisse nach dem 10. Oktober 1973 müssen daher auch in die Lohnsteuerkarte eingetragen werden, um bei der Berechnung der Lohnsteuer Berücksichtigung finden zu können. Diese Eintragungen sind vom Arbeitnehmer je nach der Art der Änderung in den Familienverhältnissen entweder beim magistratischen Bezirksamt oder beim Finanzamt selbst zu beantragen.

Das magistratische Bezirksamt, in dessen Amtsbereich der Wohnsitz des Arbeitnehmers

1. wenn der Arbeitnehmer nach Verzicht des anderen Berechtigten volle Kinderabsetzbeträge beansprucht;
2. wenn dem Arbeitnehmer zu seinem Haushalt minderjährige Kinder hinzugekommen sind (z. B. durch die Geburt eines Kindes und die Zahl der Kinderabsetzbeträge zu ändern ist.

Der Antrag auf Änderung der Lohnsteuerkarte ist beim Wohnsitzfinanzamt zu stellen:

1. wenn ein Arbeitnehmer minderjährige Kinder oder andere minderjährige Angehörige die nicht zu seinem Haushalt gehören, überwiegend auf seine Kosten unterhält oder erziehen läßt (z. B. uneheliche Kinder) oder
2. wenn der Arbeitnehmer volljährige Kinder oder andere volljährige Angehörige im Alter von nicht mehr als 27 Jahren überwiegend auf seine Kosten unterhält und für einen Beruf ausbilden läßt.

Eine Verpflichtung des Arbeitnehmers zum Antrag auf Berichtigung der Lohnsteuerkarte besteht in folgenden Fällen:

1. wenn Kinderabsetzbeträge für minderjährige haushaltszugehörige Kinder eingetragen sind, die Voraussetzungen hiefür aber vor dem 11. Oktober 1974 weggefallen sind (z. B. durch Ausscheiden des Kindes aus dem Haushalt des Steuerpflichtigen);
2. wenn Kinderabsetzbeträge wegen Übernahme der Kosten des Unterhaltes und der Erziehung oder der Berufsausbildung eingetragen sind, die Voraussetzungen hiefür aber nicht mehr gegeben sind (z. B. das Kind verdient seinen Lebensunterhalt selbst oder es beendet schon vor der Erreichung des 27. Lebensjahres seine Berufsausbildung oder es stirbt);
3. wenn der Alleinverdienerabsetzbetrag eingetragen ist, die Voraussetzungen hiefür aber weggefallen sind (z. B. der andere Ehepartner erzielt Einkünfte von jährlich mehr als 10.000 S).

Der Arbeitnehmer hat den Antrag auf Berichtigung der Lohnsteuerkarte spätestens einen Monat nach Eintritt des Ereignisses beim Wohnsitzfinanzamt zu stellen.

Beim Wohnsitzfinanzamt kann die Ergänzung der Lohnsteuerkarte durch Eintragung eines Absetzbetrages für folgende Zwecke beantragt werden:

1. Werbungskosten, sofern sie den Jahrespauschbetrag von 4914 S übersteigen (zu den Werbungskosten gehören hauptsächlich die Beiträge an Berufsverbände, die notwendigen Ausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, die Ausgaben für Werkzeuge und Berufskleidung). Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit eigenem Kraftfahrzeug werden über Antrag beim Dienstgeber durch diesen in Form eines Pauschbetrages berücksichtigt. Neben diesen Ausgaben gibt es

aber noch erhöhte Werbungskosten für Reisende, besondere Werbungskosten für bestimmte Berufsgruppen und Aufwendungen zur Beseitigung von Schäden aus Naturkatastrophen, worüber das zuständige Finanzamt genaue Auskunft gibt;

2. Sonderausgaben (z. B. Renten und dauernde Lasten, Beiträge und Versicherungsprämien zu einer freiwilligen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, Lebensversicherung und zu freiwilligen Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen, Beiträge zur Schaffung von Wohnraum, Beiträge für die Errichtung von Eigentumswohnungen und Eigenheimen und Darlehensrückzahlungen in Verbindung mit der Schaffung von Wohnraum), sofern diese Aufwendungen das Sonderausgabenpauschale von 3276 S jährlich übersteigen. Die Gewährung des Absetzbetrages für Sonderausgaben ist an Jahreshöchstbeträge gebunden, die je nach Zweckbindung der Aufwendungen und dem Familienstand unterschiedlich hoch bestimmt sind;
3. außergewöhnliche Belastungen (hiefür kommen hauptsächlich Aufwendungen für mittellose Angehörige, körperlich und geistig behinderte Kinder und Aufwendungen für Spital, Heilbehelfe und Kurbehelfe in Betracht);
4. Freibetrag für Opfer der politischen Verfolgung (der Steuerpflichtige ist Inhaber eines Opferausses oder einer Amtsbescheinigung);
5. Freibetrag für Körperbehinderte (Kriegsbeschädigung, Arbeitsunfall, Behinderung als Folge von Krankheit und als Opfer von Verbrechen);
6. Abgeltungsbetrag für außergewöhnliche Belastung bei erstmaliger Heirat nach dem 31. Dezember 1972. Über Antrag werden vom Wohnsitzfinanzamt jedem Steuerpflichtigen, der erstmals heiratet und zum Zeitpunkt der Verehelichung im Bundesgebiet seinen Wohnsitz und den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen hat, die entstehenden Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung durch Zahlung eines einmaligen Betrages von 7500 S abgegolten.

Jahresausgleich

Was muß der Lohnsteuerpflichtige über den Jahresausgleich auf Antrag wissen?

Durch den Jahresausgleich wird die einbehaltene Lohnsteuer, die im Verlauf eines Jahres verschieden hoch sein kann, so berechnet, als ob in allen Lohnzahlungszeiträumen ein gleich hoher Arbeitslohn zugeflossen wäre. Dadurch kann eine Milderung der Progression der Lohnsteuer herbeigeführt werden.

Der Jahresausgleich kann vom Arbeitnehmer beantragt werden, wenn er in einem Kalenderjahr

1. Arbeitslöhne bezogen hat, die in den einzelnen Lohnzahlungszeiträumen nicht gleich hoch waren;
2. neben den laufenden Bezügen sonstige, insbesondere einmalige Bezüge erhalten hat;
3. nicht ständig beschäftigt war;
4. Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte eingetragen hat, ohne daß dies vom Arbeitgeber beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt wurde;
5. Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag gehabt hat, dieser jedoch auf der Lohnsteuerkarte nicht eingetragen ist oder im Laufe des Jahres rückwirkend gestrichen wurde (z. B. anlässlich der Ausschreibung einer Lohnsteuerkarte für die Ehegattin).

Der Jahresausgleich ist vom Arbeitgeber durchzuführen, wenn der Arbeitnehmer das ganze Jahr über nur bei einem Arbeitgeber beschäftigt war. War der Arbeitnehmer nicht ständig beschäftigt oder stand er in mehreren Arbeitsverhältnissen, dann ist für den Jahresausgleich das Wohnsitzfinanzamt zuständig. Wird der Jahresausgleich wegen des Alleinverdienerabsetzbetrages beantragt, ist hierfür ebenfalls das Wohnsitzfinanzamt zuständig.

Der Antrag auf den Jahresausgleich muß bis spätestens 31. März des folgenden Jahres gestellt werden. Nach diesem Zeitpunkt wird der Jahresausgleich wegen Fristversäumnis nicht mehr vorgenommen.

Familienbeihilfe

Wer hat Anspruch auf Familienbeihilfe?

Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, gebührt Familienbeihilfe,

1. für minderjährige Kinder (bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres);
2. für volljährige Kinder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule ausgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist;
3. für volljährige Kinder, die wegen einer vor Vollendung des 19. Lebensjahres oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 27. Lebensjahres, eingetretenen körperlichen oder geistigen Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen und die nicht selbst über ein Gesamtvermögen von mehr als 240.000 S verfügen.

Anspruch auf Familienbeihilfe für ein unter 1. bis 3. genanntes Kind hat eine Person jedoch nur dann, wenn das Kind zu ihrem Haushalt gehört oder, sofern es nicht zu ihrem Haushalt gehört, überwiegend auf ihre Kosten unterhalten wird.

Unter denselben Voraussetzungen, nach denen für Kinder Familienbeihilfe gewährt wird, haben Vollwaisen einen selbständigen Beihilfenanspruch.

Wodurch wird der Anspruch auf Familienbeihilfe ausgeschlossen?

Kein Beihilfenanspruch besteht,

1. für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und selbst Einkünfte in einem monatlich 1000 S übersteigenden Betrag beziehen, wobei Lehrlingsentschädigungen und steuerfreie Einkünfte nicht einzubeziehen sind. Vom Bruttoeinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ist außerdem der Werbungs-kostenpauschalbetrag von 4914 S jährlich für die Beurteilung, ob die Grenze der eigenen Einkünfte des Kindes überschritten wird, in Abzug zu bringen;
2. für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und im elterlichen Betrieb hauptberuflich tätig sind;
3. für Kinder, die verheiratet sind.

Höhe der Familienbeihilfe

Der einer Person zustehende Betrag an Familienbeihilfe bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, für die ihr Familienbeihilfe gewährt wird.

Die Familienbeihilfe beträgt

für ein Kind monatlich	340 S
für zwei Kinder monatlich	740 S
für drei Kinder monatlich	1275 S
für vier Kinder monatlich	1705 S
für jedes weitere Kind monatlich	460 S mehr.

Die Familienbeihilfe einer Vollwaise beträgt monatlich 340 S. Für jedes Kind, das erheblich behindert ist, erhöht sich die Familienbeihilfe um monatlich je 340 S. In den Monaten Feber, Mai, August und November gebührt eine Sonderzahlung im Ausmaß der Hälfte des für diesen Monat zustehenden Beihilfenbetrages.

Wie wird der Anspruch auf Familienbeihilfe geltend gemacht?

Familienbeihilfe wird grundsätzlich nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist einzubringen:

1. bei der **Gemeinde** (dem magistratischen Bezirksamt) wenn
 - a) es sich bei dem Antragsteller um den ehelichen Vater des Kindes handelt,
 - b) der Antragsteller in der Gemeinde seinen alleinigen Wohnsitz hat,
 - c) der Anspruch auf Familienbeihilfe für das erstgeborene Kind erstmalig geltend gemacht wird, und
 - d) das Kind zum Haushalt des Antragstellers gehört;

2. beim **Finanzamt** des Wohnsitzes in allen übrigen Fällen.

Der Anspruch auf Familienbeihilfe wird durch die Familienbeihilfenkarte bescheinigt, die entweder dem Dienstgeber bzw. der bezugsauszahlenden Stelle zu übergeben oder dem Finanzamt zu überlassen ist. Die Dienstgeber und die Bezüge auszahlenden Stellen haben die Familienbeihilfe gemeinsam mit den Bezügen auszuzahlen; Anspruchsberechtigte, die die Familienbeihilfenkarte dem Finanzamt zu überlassen haben (Selbständige), erhalten die Familienbeihilfe im Wege des Österreichischen Postsparkassenamtes vierteljährlich ausgezahlt oder auf Antrag auf ihrem Abgabekonto gutgeschrieben.

Meldepflicht und Rückzahlung

Der Anspruch auf Familienbeihilfe erlischt mit Ablauf des Monats, in dem eine Anspruchsvoraussetzung wegfällt oder ein Ausschließungsgrund eintritt. Personen, denen Familienbeihilfe gewährt oder an Stelle des Anspruchsberechtigten ausgezahlt wird, sind verpflichtet, alle Tatsachen zu melden, welche ein Erlöschen des Anspruches bewirken. Ferner sind Änderungen des Namens und der Anschrift ihrer Person oder der Kinder, für die ihnen Familienbeihilfe gewährt wird, zu melden. Die Meldung hat binnen 14 Tagen beim Finanzamt zu erfolgen. Zu Unrecht bezogene Familienbeihilfen sind zurückzuzahlen.

Geburtenbeihilfe

Wer hat Anspruch auf Geburtenbeihilfe?

Anspruch auf Geburtenbeihilfe hat eine Mutter für jedes von ihr geborene Kind, wenn sie im Bundesgebiet ihren Wohnsitz hat oder sich unmittelbar vor der Geburt mindestens sechs Monate im Bundesgebiet aufgehalten hat. Das Kind selbst hat Anspruch auf die Geburtenbeihilfe, wenn die Mutter die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt hat, jedoch noch vor Antragstellung gestorben ist, und wenn sich das Kind im Inland aufhält.

Höhe der Geburtenbeihilfe

Die Geburtenbeihilfe beträgt für jedes lebend- oder totgeborene Kind 2000 S. Für die 1974 ge-

borenen Kinder wird eine Erhöhung um 8000 S über gesonderte Antragstellung beim Finanzamt gewährt, wenn es das erste Lebensjahr vollendet hat und zwischen dem 10. bis 14. Lebensmonat ärztlich untersucht wurde, worüber die ärztliche Bescheinigung dem Antrag beizuschließen ist.

Ab 1975 beträgt die Geburtenbeihilfe 8000 S, wenn sich die Mutter während der Schwangerschaft den ärztlichen Untersuchungen entsprechend dem Mutter-Kind-Paß unterzogen hat. Die Geburtenbeihilfe erhöht sich um 8000 S, wenn das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat und den ärztlichen Untersuchungen unterzogen wurde, die im Mutter-Kind-Paß bestimmt sind.

Der Mutter-Kind-Paß steht insbesondere den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung, deren Vertragsärzten und sonstigen Vertragspartnern, die Untersuchungen dieser Art durchführen, den Schwangeren- und Mutterberatungsstellen sowie den Bezirksverwaltungsbehörden zur Ausfolgung an die Schwangeren oder Mütter zur Verfügung.

In Wien wird der Mutter-Kind-Paß bei der MA 15, Gesundheitsamt, 1., Gonzagagasse 23, Tür 216, und in jedem Bezirksgesundheitsamt ausgegeben.

Wie wird der Anspruch auf Geburtenbeihilfe geltend gemacht?

Geburtenbeihilfe wird grundsätzlich nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist beim Finanzamt des Wohnsitzes innerhalb von zwei Jahren nach Geburt des Kindes einzubringen. Als Nachweis für die Geburt des Kindes ist die Geburtsurkunde, für die Totgeburt die Sterbeurkunde beizubringen. Die Geburtenbeihilfe wird in der Regel im Wege des Österreichischen Postsparkassenamtes ausgezahlt. Erhält die anspruchsberechtigte Mutter jedoch Dienstbezüge oder einen Ruhe- und Versorgungsgenuß vom Bund, von einem Bundesland oder von einer Gemeinde mit über 2000 Einwohnern, ferner von den Österreichischen Bundesbahnen oder der Post- und Telegraphenanstalt, dann erfolgt die Auszahlung von der bezugsliquidierenden Stelle auf Grund eines entsprechenden Bescheides des Finanzamtes. Eine zu Unrecht bezogene Geburtenbeihilfe ist zurückzuzahlen.

Straßenreinigung, Müll-(Hauskehricht-)Abfuhr und Fuhrpark

(MA 48)

Wer ist zur Reinigung der Straßen verpflichtet?

Der städtischen Straßenreinigung obliegt die Reinigung der Fahrbahn einschließlich beider Rinnsale, während die Liegenschaftseigentümer bzw. deren Vertreter (Hauswarte) für die Reinigung der Gehsteige zu sorgen haben. Hierbei ist

es verboten, den Schmutz von den Gehsteigen in das Rinnsal zu kehren. Der Kehricht ist auf andere, geeignetere Weise zu beseitigen, wie etwa dadurch, daß er in die Hausmüllgefäße eingebracht wird. Das Hinauskehren des Waschwassers auf den Gehsteig beim Reinigen von Hausfluren oder von sonstigen ebenerdigen Räumlichkeiten ist nur dann gestattet, wenn dies auf

Druckerei Brüder Rosenbaum Wien

(The happy printer)

Herstellung von
Werbedrucksorten,
Plakaten,
Glückwunschkarten,
wissenschaftlichen
Werken,
Katalogen,
Kunstabüchern,
Prospekten,
Wertpapieren,
Briefmarken.
Zeitschriften

1051 Wien, Margaretenstr. 94, Tel. 57 96 11, Telex 3630

MADER

beh. konz. Elektrogen. m. b. H.

Installationen sämtlicher Licht-
und Kraftanlagen

Elektro-Heizungsbau

Schalttafelbau

Sicherungs- und Signalanlagen

Freileitungsbau

Fernsehantennen

Reparaturen sämtlicher
Elektrogeräte

1050 Wien, Ramperstorffergasse 7
Telefon 57 21 14

J. STROBL

VEREINIGTE WIENER GROSSBUCHBINDEREI — 1170 WIEN, LOBENHAUERNASSE 17—19 TEL. 46 13 71

Alle Arten von Verlageinbänden

Broschüren und Katalogen

Kulante und auflagengerechte Preise

WERDEN AUCH SIE UNSER KUNDE — SIE WERDEN ZUFRIEDEN SEIN!

Einwandfreie Qualität

Termingerechte Lieferungen

andere Weise nicht bewerkstelligt werden kann. Hierbei ist auf die Passanten Rücksicht zu nehmen und das Wasser vom Gehsteig unverzüglich wieder abzukehren sowie das Rinnsal zu reinigen (StVO. 1960, Kundmachung des Wiener Magistrats vom 3. Juni 1966).

Wer ist zur winterlichen Betreuung der Gehwege und Gehsteige verpflichtet?

Grundsätzlich der anrainende Liegenschaftseigentümer bzw. dessen Vertreter (Hauswart). Diese Verpflichtung gilt jedoch nur bis zu zwei Drittel der Gehsteigbreite, mindestens aber bis 1,5 m, wenn es sich nicht um Haltestellen- oder Kreuzungsbereiche handelt (Verordnungen des Magistrats der Stadt Wien vom 16. November 1962, MA 70-II/195/62, und vom 14. Oktober 1965, MA 70-II/81/65). Der städtischen Straßenreinigung obliegt nur die Bestreuung der Übergänge über die Fahrbahn. Die Verpflichtung der Liegenschaftseigentümer zur winterlichen Betreuung der Gehsteige besteht nur im Ortsgebiet in der Zeit von 6 bis 22 Uhr (StVO 1960, § 2 Abs. 1 Z. 15 und § 93 Abs. 1).

Dürfen die Müllgefäße der Straßenreinigung durch Private benützt werden?

Die an bestimmten Stellen in den Straßen aufgestellten Müllgefäße (110 l Rundtonnen und 1100 l Großraumbehälter) dienen nur den Organen der Straßenreinigung zur Einbringung des von den Fahrbahnen eingesammelten Kehrriechts. Eine Benützung dieser Gefäße durch Private ist verboten. Weiters ist auch das Ablagern von Hausmüll in die öffentlichen Abfallsammelkörbe verboten. Hiefür sind die in den Liegenschaften bereitgestellten Sammelgefäße für den Hausmüll zu verwenden (Müllabfuhrgesetz 1965). Es dürfen daher die öffentlichen Sammelkörbe nur für kleinere, im Freien anfallende Abfälle, wie Papier und Speiserückstände, benützt werden. Das Wegwerfen von Papier (Zeitungsblättern, Ankündigungszetteln, Fahrscheinen, Papierabfällen und dergleichen) auf öffentliche Verkehrsflächen und allgemein zugängliche Grundstücke ist verboten. Diejenigen, die dabei betreten werden, haben mit Organ-Strafmandaten von seiten der Polizei zu rechnen.

Welche Bestimmungen bestehen gegen „wilde“ Ablagerungen von Müll und auf welche Weise kann man kleinere und größere Mengen von Sperrmüll und Gerümpel los werden?

Das Ablagern von Müll, Schutt und sonstigen Abfällen aller Art auf öffentlichen Straßen und Flächen, Gräben, Flußufern sowie auf fremden Privatgrundstücken ist nach der Kundmachung des Magistrats vom 3. Juni 1966 verboten. Größere Übertretungen dieser Bestimmungen werden mit Geldstrafen bis zu 2000 S oder Arrest bis zu zwei Wochen geahndet.

Kleinere Mengen Gerümpel (kein Bauschutt) bis zum Inhalt eines Autokofferraumes werden bei folgenden Ablagerungsstätten der MA 48 von Montag bis Freitag von 7 bis 15 Uhr und Samstag von 7 bis 11.30 Uhr (werktags) kostenlos angenommen:

2., Stoffellagasse 7a; 10., Sonnleithnergasse 30; 11., Simmeringer Hauptstraße 32; 12., Eichenstraße 1a; 14., Zehetnergasse 7; 16., Flötzersteig 12 — Müllverbrennungsanlage (Maximallänge 70 cm); 19., Krottenbachstraße 6 (Zufahrt Leidesdorfsgasse); 21., Fultonstraße 10; 23., Atzgersdorf, Brennergasse 1.

Größere Mengen werden auf den städtischen Planierungen gegen Gebühr entgegengenommen. Auskünfte über Planierungen: MA 48, 5., Einsiedlergasse 2, Montag bis Freitag von 7 bis 15.30 Uhr, Tel. 55 16 11, Klappe 288 oder 270.

Abholungen ab Haustor bzw. Gehsteig kosten 100 S pro Kubikmeter; für Abholungen vom Dachboden, Keller oder von der Wohnung müssen die Kosten gesondert vereinbart werden. Bestellungen: MA 48, Montag bis Freitag von 6 bis 10 Uhr, Tel. 55 16 11, Klappe 288.

Wo und wie melde ich den Bedarf eines Müllgefäßes an?

Ein Ansuchen um erstmalige Beistellung von Müllgefäßen und Einbeziehung von Liegenschaften in die regelmäßige Müllabfuhr der Stadt Wien kann nur durch den Hauseigentümer oder dessen bevollmächtigten Vertreter (Hausverwalter) schriftlich unter Angabe von Anschrift, Grundbucheinlagezahl und Zahl der Mieteinheiten (Wohnungen, Geschäftslokale, Werkstätten u. a.) des Hauses bei der MA 48, 5., Einsiedlergasse 2, stempelfrei eingebracht werden.

Die leihweise Beistellung der Gefäße und Auf- oder Anhängervorrichtungen sowie deren Aufstellung erfolgt kostenlos durch die Stadt Wien.

Werden jedoch die Richtlinien zur Planung von Aufstellplätzen für Müllgefäße (MA 48/M 1-4/67 vom 10. März 1967) nicht eingehalten, so werden die Kosten für die Auf- oder Anhängervorrichtungen dem Hausbesitzer bzw. der Hausverwaltung in Rechnung gestellt.

Wo, wie und wann beantrage ich eine Veränderung der Zahl der vorhandenen Gefäße?

Wenn die vorhandenen Gefäße nicht ausreichen, kann jederzeit ein schriftliches Ansuchen um Vermehrung der Müllgefäße eingebracht werden.

In begründeten Fällen kann auch ein Antrag auf Verminderung der Zahl der Müllgefäße eingebracht werden; solchen Ansuchen wird allerdings nur dann entsprochen, wenn vom sanitären Standpunkt keine Bedenken dagegen bestehen.

Die beiden vorstehend angeführten Ansuchen können ebenfalls nur vom Hauseigentümer oder dessen bevollmächtigten Vertreter schriftlich ein-

PLANA

Hoch- und Tiefbaugesellschaft
Nachf. Dipl.-Ing. Walter Landrichter & Co.

1040 WIEN, MÖLLWALDPLATZ 2
Telefon 65 32 54

Projektierung und Ausführung
von Kanälen und Hausanschlüssen

gebracht werden und sind mit einem 15 S-Bundesstempel und einer 15 S-Verwaltungsabgabemarke zu versehen; letztere ist bei den Stadtkassen in den magistratischen Bezirksämtern und bei der Betriebskasse der MA 48 erhältlich.

Die Anzahl der Einsammlungen der Müllgefäße wurde im Müllabfuhrgesetz 1965, LGBl. für Wien Nr. 19, für ganz Wien mit 52 (jede Woche einmal) festgesetzt. Gemäß § 8 Abs. 4 des obzitierten Gesetzes wird für die in Kleingartenanlagen gelegenen Kleingartenflächen (Lose), die im Sinne des Wiener Kleingartengesetzes benützt werden, über Antrag die Zahl der Einsammlungen mit 30mal je Kalenderjahr festgesetzt. Der Antrag bedarf der Bestätigung durch den Kleingartenverein oder dessen Verband auf die Richtigkeit der angegebenen Benützung im Sinne des Wiener Kleingartengesetzes.

Was darf ich nicht in die Müllgefäße entleeren:

Erde, Schlamm, Flüssigkeiten, landwirtschaftliche Abfälle, Fäkalien, Stallmist, Kadaver, Benzin- und Ölrückstände, heiße Asche oder Schlacke, weiters Abfälle, welche die zur Abfuhr verwen-

Eine Bitte:

Schont die Müllgefäße!

Haltet die Straßen rein !

deten Einrichtungen beschädigen oder die mit der Abfuhr betrauten Organe gefährden können, wie z. B. explosive Gegenstände, ätzende Substanzen, Farb- und Karbidrückstände.

Was geschieht mit Altöl und sonstigen Kohlenwasserstoffen?

Altöl, Benzinrückstände, Lösungsmittel sowie Lack- und Farbreste werden von der Firma BIA, Betriebsgesellschaft für Industrieabfall und Altölbeseitigung Ges. m. b. H., 1., Kärntnering 6, Tel. 65 64 06, übernommen.

Ablieferungsort für solche Abfälle ist deren Betrieb im Ölhafen Lobau, Tel. 77 72 47.

Wer entfernt unbrauchbar gewordene Kraftfahrzeuge (Wracks) von öffentlichen Straßen und Plätzen?

Besitzer von Fahrzeugwracks oder von Fahrzeugen, die unbrauchbar geworden sind, können durch Abtretung ihres Fahrzeuges an die MA 48 aller Sorgen wegen der Abschleppung des Fahrzeuges ledig sein. In jedem Polizeiwachzimmer, auf jedem magistratischen Bezirksamt und bei den Dienststellen der großen Kraftfahrorganisationen (ARBÖ, ÖAMTC) erhält man eine vorgedruckte Erklärung, die nur auszufüllen und mittels eines der Erklärung beiliegenden Kuverts portofrei der MA 48 einzusenden ist. Wem der Weg zu einer der angeführten Stellen zu weit ist, der kann auch telephonisch bei der MA 48 (Tel. 55 16 11, Klappe 215) einen solchen Vordruck anfordern und erhält diesen dann ehestens zugesandt. Wichtig ist aber, daß die MA 48 nur solche Fahrzeuge abschleppen darf, die ordnungsgemäß bei der Zulassungsbehörde (Polizei) abgemeldet wurden und für die ein Besitznachweis (Typenschein, Einzelgenehmigung) beigegeben ist. Wer seinen Typenschein oder die Einzelgenehmigung aus irgendeinem Grund wieder benötigt (z. B. wenn man den Fahrzeugmotor ausbaut, um ihn weiter zu verwenden), kann das Dokument, nach Eintragung eines amtlichen Vermerkes durch die MA 48, wieder erhalten. Die MA 48 wird dann binnen weniger Tage für die Abschleppung des unbrauchbar gewordenen Fahrzeuges Sorge tragen, und der Besitzer kann, von dem Zeitpunkt an, an dem er das Fahrzeug der MA 48 überlassen hat, nicht mehr wegen der unberechtigten Abstellung des Fahrzeuges auf öffentlichem Grund (Straße, Parkplatz u. dgl.) durch die Behörde bestraft werden.

Eine weitere Vereinfachung stellt ein im Verkehrsamt der Bundespolizeidirektion Wien, 9., Türkenstraße 22a, aufgestellter „Wrackbriefkasten“ dar. Dort sind alle erforderlichen Unterlagen vorhanden, um in den Genuß der Vorteile der kostenlosen Abschleppaktion zu kommen. Die ausgefüllten Erklärungen können in den „Wrackbriefkasten“ eingeworfen werden und werden auf kürzestem Weg in die MA 48 gebracht.

Wer sein Fahrzeug abmeldet und es dann der MA 48 überläßt, muß unbedingt bei jener Versicherungsgesellschaft, bei der er haftpflichtversichert ist, den Versicherungsvertrag kündigen, weil er sonst trotz Abmeldung des Fahrzeuges weiterhin seine Versicherungsprämie zu bezahlen hätte.

Straßenverkehr

(MA 35, 46, 70)

Welche Dienststelle ist für die Erlassung dauernder oder vorübergehender Verkehrsverbote oder Verkehrsbeschränkungen (z. B. Einbahnstraßen, Halte- oder Parkverbote, Ladezonen) zuständig?

Die MA 46, 12., Niederhofstraße 23, Tel. 83 66 16, erläßt auf Grund des Ergebnisses eines behördlichen Ermittlungsverfahrens die notwendigen Verordnungen.

Wer ist für die Anbringung und Instandhaltung von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (z. B. Verkehrsampeln, Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen usw.) verantwortlich?

- a) Einrichtungen zur Kennzeichnung dauernder Verkehrsverbote oder Verkehrsbeschränkungen werden von der MA 46 angebracht (Tel. 83 66 16);
- b) Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs aus Anlaß von Arbeiten auf oder neben der Straße oder von Veranstaltungen sind vom Bauführer bzw. Veranstalter auf Grund einer bei der MA 46 einzuholenden Bewilligung anzubringen und zu erhalten.

Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen

Anträge auf Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen jeder Art sind bei der MA 46, 12., Niederhofstraße 23 (schriftlich mit 15 S-Bundesstempel versehen), einzubringen.

Ist die Absperrung einer Privatstraße durch den Grundeigentümer oder Verwalter zulässig?

Dient eine Privatstraße dem öffentlichen Verkehr, kann sie also von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden, dann darf sie nur von der Behörde gesperrt oder sonstwie für den Verkehr beschränkt werden (Einbahnstraßen, Gewichtsbeschränkungen u. a.). Straßen ohne öffentlichen Verkehr können vom Grundeigentümer oder Verwalter unter Beachtung der sonstigen Rechtsvorschriften gesperrt oder auch auf bestimmte Fahrzeuge beschränkt werden.

Erlaubnis zur Benützung von Verkehrsflächen zu besonderen Zwecken

Für den Gebrauch von öffentlichen Verkehrsflächen samt den dazugehörigen Anlagen einschließlich des Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes zu verkehrsfremden Zwecken, z. B. zu gewerblichen Tätigkeiten oder zur Werbung, ist eine Erlaubnis zu erwirken.

Ansuchen sind bei der MA 35 — G (Gebrauchserlaubnisse), 12., Theresienbadgasse 3, einzubringen. Soweit durch den angestrebten Gebrauch das Privatrecht eines Dritten berührt wird, ist dessen Zustimmung anläßlich des Antrages nachzuweisen.

Für die erteilte Erlaubnis ist, wenn die Verkehrsfläche öffentlicher Gemeindegrund ist, eine Gebrauchsabgabe zu entrichten. Die Höhe dieser Abgabe richtet sich nach dem einen Bestandteil des Gebrauchsabgabegesetzes bildenden Tarif.

Straßenverwaltung und Straßenbeleuchtung

(MA 28, 33, 64)

Gehsteigerstellung

Jeder Eigentümer eines Neu-, Zu- oder Umbaus sowie der Hersteller einer Einfriedung an der Baulinie ist verpflichtet, entlang der Baulinien seines Bauplatzes einen Gehsteig nach den Anordnungen der Behörde in der vorgeschriebenen Breite herzustellen, wobei es gleichgültig ist, ob an oder hinter der Baulinie gebaut wird.

Vor Ausführung des Gehsteiges ist um Bekanntgabe der Breite und Bauart und um die Aussteckung der Höhenlage anzusuchen (15 S-Bundesstempel). Diese Ansuchen sind für die Bezirke 1 bis 9 und 20 an die MA 36, für die übrigen Bezirke an die MA 37, 17., Kalvarienberggasse 33, zu richten.

Gehsteigauf- und -überfahrten zur Ausfahrt aus einer Liegenschaft dürfen nur mit Bewilligung der Behörde hergestellt werden. Um diese Bewilligung ist bei der MA 28 anzusuchen. Das Ansuchen ist mit 15 S-Bundesstempel und 97 S-Verwaltungsabgabemarken (32 S für die Auffahrt und 65 S für die Überfahrt) zu belegen.

Für die Gehsteigerstellung ist auch eine Aufgrabungsbewilligung erforderlich, um die bei der MA 28 anzusuchen ist. Nach Fertigstellung des Gehsteiges ist um die Feststellung der ordnungsmäßigen Herstellung bei der MA 28, 17., Lienfeldergasse 96, anzusuchen (15 S-Bundesstempel und 65 S-Verwaltungsabgabemarken), wobei von der Behörde die Haftungszeit festgesetzt wird.

Bei Portalentfernungen ist die freiwerdende Gehsteigfläche mit dem gleichen Belag, den der Gehsteig aufweist, zu versehen, also in den meisten Fällen 2 cm Gußasfalt auf 10 cm Unterlagsbeton.

Übernahme von Gehsteigen in die Erhaltung der Stadt Wien

Wer hat die Gehsteige instandzuhalten, welche Gehsteige sind in der Erhaltung der Stadt Wien, was ist zu tun, um noch nicht übernommene Gehsteige in die Erhaltung der Stadt Wien zu übergeben?

Granitpflaster- und Klinkergehsteige, die vor Ende des Jahres 1929 ordnungsgemäß hergestellt wurden, gelten als generell in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen.

Andere Gehsteige, die noch nicht ausdrücklich in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen wurden, es wäre denn, daß sie schon vor 1883 hergestellt worden sind, stehen in der Erhaltungspflicht des Liegenschaftseigentümers, der für die Instandhaltung zivil- und strafrechtlich verantwortlich ist. Solche noch nicht übernommene Gehsteige können nach Ablauf der Haftungszeit, im allgemeinen drei Jahre nach dem Bau, nur dann über ausdrückliches schriftliches Ansuchen (15 S-Bundesstempel und 65 S-Verwaltungsabgabemarken) in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen werden, wenn sie sich in gutem, ordnungsgemäßem, den Vorschriften entsprechendem Zustand befinden. Ansuchen sind an die MA 28, 17., Lienfeldergasse 96, zu richten. Auf schriftliches Ansuchen (zweimal 15 S-Bundesstempel, 8 S-Verwaltungsabgabemarken) werden von der MA 28 auch Bestätigungen ausgestellt, ob der Gehsteig in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen wurde. Gehsteigauf- und -überfahrten werden nicht in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen.

Aufgrabungen auf öffentlichen Straßen

Unter welchen Bedingungen kann in öffentlichen Straßen oder Plätzen aufgegraben werden?

Jede Aufgrabung in einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platz (Gehsteig oder Fahrbahn) bedarf im Interesse eines guten Straßenzustandes der vorherigen Bewilligung der MA 28, 17., Lienfeldergasse 96, die nur unter bestimmten technischen Bedingungen erteilt werden kann. Es ist daher bei notwendigen Aufgrabungen, wie für Hauskanalanschlüsse, Einwurfschächte, Ölabbüll- und sonstige private Leitungen und Gehsteigerstellung rechtzeitig bei der MA 28 um die Aufgrabungsbewilligung anzusuchen. Um Neuanschlüsse an die Gas-, Wasser-, Strom- und Fernsprechkabel ist vorher bei den Wiener Stadtwerken bzw. den Wasserwerken oder der Post- und Telegrafverwaltung anzusuchen.

Für Termine der Wintermonate, das ist vom 1. Dezember bis 1. März, werden Aufgrabungen, außer bei Gebrechen, nicht bewilligt.

Wer behebt Straßen-(Fahrbahn- und Gehsteig-)Schäden?

Für die Behebung von Straßenschäden ist die MA 28, 17., Lienfeldergasse 96, Tel. 46 16 91/224, zuständig, die jede Mitteilung (schriftlich oder telefonisch) über schadhafte Fahrbahn- oder Gehsteig-Stellen entgegennimmt (Journaldienst). Außerhalb der Dienststunden sind telefonische Mitteilungen an den Permanenzingenieur des Stadtbauamtes, Tel. 42 8 00/2941 oder 63 66 71/398, zu richten.

Was ist zu tun, wenn in irgendeiner Gegend Straßenlampen nicht brennen?

Auf keinen Fall schimpfen und alles auf sich beruhen lassen, sondern den Störfall mit genauer Zeit- und Ortsangabe (z. B. seit gestern, den 23. März, ist die elektrische Straßenlampe vor dem Haus, 16., Friedmangasse 27, finster) so rasch als möglich melden, entweder:

- a) einem Rayonssicherheitswachebeamten mit dem Ersuchen, die Meldung an die zuständige Stelle (Wiener Stadtwerke - Elektrizitätswerke, Störung öffentliche Beleuchtung) weiterzugeben;
- b) falls ein Telefon zur Verfügung steht, direkt an die Wiener Stadtwerke - Elektrizitätswerke unter 33 35 73 — Abteilung B 5 (Betrieb und Erhaltung der öffentlichen Beleuchtung).

Je schneller die richtige Meldung an die richtige Stelle kommt, desto rascher kann die Störung behoben werden.

Was soll man tun, wenn eine öffentliche Uhr falsche Zeit zeigt, stehengeblieben ist oder die Zifferblätter nachts schlecht oder gar nicht beleuchtet sind?

Den Störfall mit genauer Zeit- und Ortsangabe (z. B. die öffentliche Uhr auf dem Lichtmast Margaretenplatz steht seit heute früh 8.20 Uhr und ihre Zifferblätter waren gestern abends nicht beleuchtet) auf kürzestem Weg (am besten telefonisch unter 65 66 41/24) der MA 33, 3., Senngasse 2, Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16 Uhr und Freitag von 7.30 bis 15.30 Uhr, melden.

Je früher die Meldung einlangt, umso schneller kann die Störung behoben werden.

Störungen, bei denen die Uhren eine falsche Zeit zeigen oder stehenbleiben, liegen meist im weitverbreiteten Kabelnetz und müssen daher oft an einem anderen Ort behoben werden. Wenn also an der gestörten Uhr keine Behebungsarbeiten zu beobachten sind, heißt dies nicht, daß an dieser Störungsbehebung nicht gearbeitet wird.

Städtische Unternehmungen

Elektrizität in Wohnung und Betrieb

Anschluß gewerblicher Anlagen an das Netz der WStW-EW

A. Anschluß eines neu erbauten oder Verstärkung des Hausanschlusses eines bereits bestehenden Hauses

Der Bauherr (Anschlußwerber) hat in seinem eigenen Interesse, womöglich noch vor der Planung der Anlage, spätestens jedoch vor Inangriffnahme der Bauarbeiten, das Einvernehmen mit der zuständigen technischen Abnehmergruppe bzw. für in Überlandgebiet gelegene Anlagen bei der zuständigen Betriebsstelle der WStW-EW herzustellen und die dort erhältliche Anfragekarte sowie eine Bedarfsanmeldung mit den notwendigen Angaben auszufüllen.

Bei Neuanschluß eines Hauses wird sodann von den WStW-EW ein unverbindlicher Kostenvoranschlag für die durch den Neuanschluß bedingten Herstellungen (Kabelverlegungen, Transformatorbeistellungen usw.) und den vom Anschlußwerber an die WStW-EW hierfür zu bezahlenden Baukostenzuschuß erstellt; bei gegebener technischer Notwendigkeit wird dem Anschlußwerber außerdem die Bedingung gestellt, einen für die Unterbringung einer Abspanneranlage geeigneten Raum den WStW-EW kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Bei Erweiterung eines schon bestehenden Anschlusses können den Bewerbern hierfür je nach dem Umfang des zusätzlichen Energiebedarfes und der hierfür erforderlichen technischen Maßnahmen Anschlußbedingungen vorgenannter Art (Baukostenzuschuß, Raumbestellung) von den WStW-EW gestellt werden.

Vor Durchführung der Anschlußarbeiten hat der Anschlußwerber eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung verbindlich zu unterzeichnen und den darin vorgeschriebenen Baukostenzuschuß zu erlegen.

B. Anschluß einer Abnehmeranlage in einem bereits bestehenden Objekt

a) Elektrizitätszähler noch nicht vorhanden

Der Inhaber (Mieter) der Räumlichkeiten, die von den WStW-EW versorgt werden sollen, hat hiezu einen behördlich konzessionierten Elektrotechniker zu beauftragen. Dieser stellt das Einvernehmen mit der zuständigen technischen Abnehmergruppe bzw. für im Überlandgebiet gelegene Anlagen bei der zuständigen Betriebsstelle der WStW-EW her und füllt die dort erhaltene Anfragekarte sowie eine Bedarfsanmeldung mit den notwendigen Angaben aus. Sodann wird von den WStW-EW ein Kostenvoranschlag für die durch den Neuanschluß bedingten Herstellungen (Kabelverlegung, Transformatorenbeistel-

lung usw.) und den vom Anschlußwerber an die WStW-EW hierfür zu bezahlenden Baukostenzuschuß erstellt; bei gegebener technischer Notwendigkeit wird dem Anschlußwerber außerdem die Bedingung gestellt, einen für die Unterbringung einer Abspanneranlage geeigneten Raum den WStW-EW kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Vor Durchführung der Anschlußarbeiten hat der Anschlußwerber eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung verbindlich zu unterzeichnen und den darin vorgeschriebenen Baukostenzuschuß zu erlegen. Der Elektrotechniker führt nun die notwendigen Installationsarbeiten entsprechend den Wünschen und Zwecken des Auftraggebers unter Einhaltung der bestehenden Sicherheitsvorschriften und Anschlußbedingungen aus und überprüft gegebenenfalls die vorhandenen Installationen auf ihren vorschriftsmäßigen Zustand. Danach hat der Elektrotechniker mit einem von ihm beschafften vorgeschriebenen Anmeldeformular die Anlage bei der für den betreffenden Bezirk zuständigen technischen Abteilung (im Überlandgebiet bei der zuständigen Betriebsstelle) der WStW-EW zum Anschluß anzumelden und dem vom Stromabnehmer gewünschten Tarif bekanntzugeben.

Die WStW-EW lassen daraufhin durch ihre Organe die Zählermontage vornehmen.

b) Elektrizitätszähler bereits vorhanden

Ist hingegen in der Anlage bereits ein Elektrizitätszähler vorhanden, so hat der neue Anlageninhaber bei Übernahme der Räumlichkeiten sofort die Anmeldung bei der für den betreffenden Stadtbezirk zuständigen Abnehmerverrechnungsgruppe bzw. für in Überlandgebiet gelegene Anlagen bei der zuständigen Betriebsstelle der WStW-EW vorzunehmen (telephonisch, schriftlich oder durch persönliche Vorsprache) und den von ihm gewünschten Tarif bekanntzugeben sowie eine Bedarfsanmeldung auszufüllen. Sodann wird seitens der WStW-EW ein Kostenvoranschlag für die durch den Neuanschluß bedingten Herstellungen (Kabelverlegungen, Transformatorbeistellung usw.) und dem vom Anschlußwerber an die WStW-EW hierfür zu bezahlenden Baukostenzuschuß erstellt. Bei gegebener technischer Notwendigkeit wird dem Anschlußwerber außerdem die Bedingung gestellt, einen für die Unterbringung einer Abspanneranlage geeigneten Raum den WStW-EW kostenlos zur Verfügung zu stellen. Vor Durchführung der Umschreibung der Anlage hat der Anschlußwerber eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung verbindlich zu unterzeichnen und den darin vorgeschriebenen Baukostenzuschuß zu erlegen. Die Übernahme der Anlage sowie die getroffene Tarifwahl sind den WStW-EW von neuen Abnehmern schriftlich zu bestätigen. Ist der neue Abnehmer (Anlageninhaber) der Rechtsnachfolger des früheren, so übernimmt er mit dessen Rechten auch dessen Verpflichtungen.

Erweiterungen von bereits in Benützung befindlichen Abnehmeranlagen (zusätzliche Installationen bzw. Änderungen des Anschlußwertes) sind vor Durchführung den WStW-EW anzumelden.

Anschlußwert einer Stromverbrauchseinrichtung

ist die zu deren Betrieb benötigte elektrische Nennleistung, die bei motorischen Geräten (Staubsauger, Bodenbürste usw.) und Wärmegegeräten (Kochplatte, Bügeleisen usw.) auf dem Leistungsschild, bei Glühlampen auf dem Gewindesockel oder dem Glaskolben, in Watt (W) angegeben ist. An diesen Stellen ist auch die Spannung in Volt (V) angegeben, für die das betreffende Gerät bzw. die Lampe gebaut ist (vgl. den Abschnitt „Spannung“), ferner, und zwar bei motorischen Geräten, bei Rundfunkgeräten und bei manchen Wärmegegeräten auch die Stromart (vgl. den Abschnitt „Stromarten“), an die das Gerät angeschlossen werden darf. Da sich (mit der später angeführten Einschränkung) die von einem Gerät aufgenommene Leistung (W) als Produkt der Betriebsspannung (V) mal der entsprechenden Stromstärke in Ampere (Amp., A) ergibt, kann letztere, sofern auf dem Leistungsschild nicht angegeben, durch Division der Leistung durch die Spannung ermittelt werden ($\text{Watt} : \text{Volt} = \text{Ampere}$). Ein Vergleich dieses Ergebnisses mit der auf dem Leistungsschild des Elektrizitätszählers angegebenen Stromstärke (A) zeigt, ob der Anschluß eines Gerätes oder der gleichzeitige Anschluß mehrerer Geräte (deren Leistungen bzw. Stromaufnahmen dann zu addieren sind) mit Rücksicht auf die Belastbarkeit des Zählers vorgenommen werden darf. Die entsprechende Überlegung gilt auch bezüglich der Belastbarkeit der vorgeschalteten Sicherungen (vgl. Abschnitt „Sicherungen“).

Für größere Stromverbrauchseinrichtungen (Motoren, Heizungseinrichtungen u. dgl.) wird die Leistung (= Anschlußwert) fallweise in Kilowatt (kW) angegeben, wobei $1000 \text{ W} = 1 \text{ kW}$.

Die oben angegebene einfache Berechnung: $\text{Volt} \times \text{Ampere} = \text{Watt}$ gilt bei Wechselstrom jedoch nur für Glühlampen und gewöhnliche Wärmegegeräten. Für andere Geräte (z. B. Motoren) wird die Stromaufnahme in Ampere oder eine für ihre Berechnung geeignete andere Angabe zusätzlich auf dem Leistungsschild eingestempelt.

Kilowattstunde (kWh)

ist die Maßeinheit für die dem Stromverbraucher gelieferte elektrische Arbeit, mit anderen Worten, für den vom Elektrizitätszähler gemessenen und angezeigten Verbrauch an elektrischer Energie. Wie unter „Anschlußwert einer Stromverbrauchseinrichtung“ erläutert ist, wird dieser Anschlußwert, d. h. die zum Betrieb einer Lampe oder eines Elektrogerätes benötigte elektrische Leistung, in Watt (W) bzw. in der größeren Einheit von $1000 \text{ W} = 1 \text{ kW}$ (Kilowatt) angegeben. Wird die Leistung von 1 kW während der

Zeitdauer einer Stunde (abgekürzt h aus dem lateinischen hora = Stunde) aus der elektrischen Leitung entnommen, so wird $1 \text{ kW} \times 1 \text{ h} = 1 \text{ kWh}$ verbraucht und in Licht bzw. Wärme oder mechanische Arbeit umgewandelt.

Die so vom Stromverbraucher mit jeweils einem bestimmten Leistungsbedarf der in Betrieb befindlichen Lampen und Geräte verbrauchte elektrische Energie muß gleichzeitig und im gleichen Ausmaß im Kraftwerk durch die Stromerzeuger bzw. durch die von deren Antriebsmaschinen aufzubringende Arbeit gedeckt werden. Eine Lampe von $100 \text{ W} = 0.1 \text{ kW}$ verbraucht demnach in einer Stunde $0.1 \text{ kW} \times 1 \text{ h} = 0.1 \text{ kWh}$, in 20 Stunden $0.1 \text{ kW} \times 20 \text{ h} = 2 \text{ kWh}$; ein Bügeleisen von $500 \text{ W} = 0.5 \text{ kW}$ Anschlußwert in 6 Stunden $0.5 \text{ kW} \times 6 \text{ h} = 3 \text{ kWh}$.

Spannung

Die Spannung des elektrischen Stromes ist z. B. mit dem Druck des Wassers in einer Rohrleitung vergleichbar; sie wird in Volt (V) angegeben. Im Wiener Stromversorgungsgebiet beträgt die normale Netzspannung (siehe auch „Stromarten“) bei Drehstrom 220 Volt (für Licht und die meisten Geräte) bzw. 380 Volt (vor allem für größere Motoren).

Lampen und Geräte jeder Art dürfen nur an jene Spannung (gegebenenfalls auch Stromart, siehe „Stromarten“) angeschlossen werden, für die sie gebaut sind. Diese Spannung ist auf der Lampe bzw. dem Leistungsschild des Gerätes angegeben (vgl. auch „Anschlußwert einer Stromverbrauchseinrichtung“). Nichtbeachtung dieser Spannung führt, oft sofort, zur Zerstörung der betreffenden Lampen bzw. Geräte und verursacht oft weitere Schäden und Gefahren.

Stromarten

In Wien wird an die Verbraucher je nach Maßgabe der örtlichen Netzverhältnisse Drehstrom 220 V bzw. 380 V abgegeben. Abnehmeranlagen mit kleinerem Anschlußwert (Licht, kleinere Geräte) werden nur an zwei Leitungen des Drehstromsystems, solche mit größerem Anschlußwert an alle Leitungen desselben angeschlossen.

Sicherungen

sind Einrichtungen zum Schutz elektrischer Installationen und Stromverbrauchseinrichtungen. Ihre Wirkungsweise beruht darauf, daß ein dünner, für eine bestimmte Höchststromstärke bemessener Draht, der in einer quarzsandgefüllten Porzellanpatrone eingebettet ist, bei Überlastung durchschmilzt. Dadurch wird der an diese Sicherung angeschlossene Teil der Installation abgeschaltet, wodurch Schäden an diesem Installationsteil und den daran angeschlossenen Stromverbrauchseinrichtungen verhindert werden. Um Schäden jeder Art, vor allem Brandschäden, an Installationen und Geräten sicher zu vermeiden, muß die Sicherung so bemessen werden, daß sie bewußt den schwächsten Teil der Verbraucher-

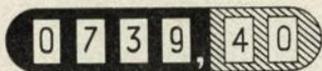
anlage bildet; die Festsetzung ihrer Stärke ist daher Sache des Fachmannes. Es dürfen daher ausschließlich nur die jeweils von ihm vorgesehenen Sicherungspatronen verwendet werden, die daher immer in Vorrat zu halten sind. In Haushalten werden statt Sicherungen auch Leitungsschutzschalter verwendet.

Notbehelfe irgendwelcher Art („geflickte Sicherungen“) gefährden nicht nur die elektrischen Einrichtungen, sie können auch Brände und Unfälle verursachen, weshalb solche Notbehelfe verboten sind.

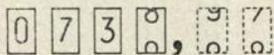
Zählerablesung

Der an der Anzeigeeinrichtung eines Elektrizitätszählers ersichtliche Zählerstand ändert sich fortlaufend entsprechend dem Verbrauch in der Abnehmeranlage. Der in kWh (siehe „Kilowattstunde“) gemessene Stromverbrauch der Anlage innerhalb eines beliebigen Zeitabschnittes wird als Differenz der am Beginn und am Ende dieses Zeitabschnittes abgelesenen Zählerstände ermittelt. Durch Multiplikation dieses in kWh ermittelten Verbrauches mit dem laut Tarif für 1 kWh zu zahlenden Arbeitspreis ergeben sich die Verbrauchskosten der Abnehmeranlage für diesen Zeitabschnitt.

Die von den WStW — EW verwendeten Zähler besitzen ein Fenster, in dem Ziffern zu sehen sind.



Stehen die Ziffern so, daß in einem Feld zwei Ziffern, jede aber nur zum Teil, sichtbar sind, so ist (immer von rechts nach links gelesen) in jedem Feld die niedrigere Ziffer abzulesen.



Da an der Hundertstelstelle, zweites Feld rechts vom Dezimalstrich, die zum Teil noch sichtbare 7 kleiner ist als die schon zum Teil sichtbare 8, an der Zehntelstelle analog die 9 kleiner als die 0 (die ja 10 Zehntel entspricht) und an der Einerstelle (links vom Dezimalstrich) analog die 8 kleiner ist als die erst zum Teil sichtbare 9, ist somit abzulesen: 0738.97 kWh.

Im allgemeinen genügt es jedoch, die der Angabe von ganzen kWh entsprechenden Ziffern abzulesen (739 kWh im Beispiel), wobei die letzte Stelle unter der Ziffer 5 der nächsten Stelle ab- und über der Ziffer 5 der nächsten Stelle aufzurunden ist.

Tarifwahl

Soweit mit Rücksicht auf die Bestimmungen der „Allgemeinen Tarife der WStW — EW“ dem Abnehmer die Wahl des für ihn günstigsten unter mehreren Tarifen freisteht, erteilen die zu-

ständigen Bezirksgruppen im Direktionsgebäude bzw. die Betriebsstellen im Überlandgebiet diesbezügliche Auskünfte und Ratschläge.

Jeder Abnehmer hat grundsätzlich den Tarif selbst zu wählen (Tarifwahlblatt bzw. Tarifwahlkarte). Er ist an den gewählten Tarif erstmalig bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres gebunden. Die Bindung gilt jeweils für ein weiteres Verrechnungsjahr, wenn der Abnehmer nicht bis längstens einen Monat nach der Vorlage der Jahresabrechnung das Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) schriftlich von einer anderen Tarifwahl in Kenntnis setzt.

Neue Abnehmer oder Nachfolger in bestehenden Anlagen wählen einen der angeführten Tarife mittels eines Tarifwahlblattes bzw. einer Tarifwahlkarte, welche bei den einzelnen Abnehmergruppen in der Direktion der Wiener Stadtwerke-Elektrizitätswerke, bei den Beratungsstellen sowie den Betriebsstellen erhältlich sind.

Grundpreis und Arbeitspreis

Diese Zweiteilung des Entgeltes für den Strombezug erklärt sich aus folgendem:

Elektrizität läßt sich wirtschaftlich nur in sehr bescheidenem Maße speichern; es muß sich vielmehr in jedem Augenblick ihre Erzeugung dem jeweiligen Verbrauch anpassen.

Die Kraftwerke mit allen ihren vielfältigen Nebeneinrichtungen, die Umspann- und Unterwerke usw. müssen daher auch bei geringem Bedarf voll betriebsbereit gehalten werden. Dadurch entstehen dauernd, unabhängig vom jeweiligen Bedarf des Versorgungsgebietes, nicht unerhebliche, praktisch gleichbleibende feste Kosten, die den größten Teil der Gesamtkosten der Stromerzeugung ausmachen. Zu diesen festen Kosten gehören u. a. die Aufwendungen für Personal, Instandhaltung, Steuern, Versicherungen u. dgl., weiters die Zahlung des Leistungspreises für Fremdstrombezug, ferner der Aufwand für die Verzinsung und Tilgung des immer sehr bedeutenden Anlagenkapitals bzw. für die Erneuerung der Einrichtungen.

Der andere, wesentlich geringere Teil dieser Erzeugungskosten ist vom wechselnden Ausmaß der Energielieferung, also der Zahl der von den Abnehmern verbrauchten bzw. im Kraftwerk erzeugten kWh, abhängig und daher durch den Verbrauch von Brennstoff, Schmiermitteln usw. sowie durch die beträchtlichen Kosten der Fortleitung und Verteilung der elektrischen Energie bedingt (bewegliche Kosten).

Dementsprechend ist es durchaus begründet und daher auch vertretbar, daß wenigstens ein Teil der festen Kosten als fester Teil des Stromentgeltes, also als Grundpreis, dem Stromverbraucher angelastet wird. Der Arbeitspreis hingegen berücksichtigt neben dem auf die abgegebene kWh bezogenen Rest der festen Kosten naturgemäß die beweglichen Kosten.

Gas- und Stromverrechnung

Im Zuge von Rationalisierungs- und Kosteneinsparungsmaßnahmen der Wiener Stadtwerke wurde im Jahr 1966 eine neue Art des Gas- und Stromverrechnungssystems — die Jahresabrechnung — für die sogenannten allgemeinen Tarifabnehmer, das sind vorwiegend die Haushalte eingeführt.

Die praktische Durchführung der Jahresabrechnung geht so vor sich, daß zunächst im November oder Dezember der Jahresverbrauch des vergangenen Abrechnungszeitraumes vom Zähler des Kunden der Wiener Stadtwerke abgelesen wird. Der Vorjahresverbrauch bildet (neben dem Grundpreis, der Zählergebühr sowie einem geschätzten durchschnittlichen Verbrauchsanstieg) die Grundlage für die Ermittlung des zu erwartenden Gesamtrechnungsbetrages für den voraussichtlichen Gas- und Stromverbrauch der folgenden zwölf Monate.

Dieser Gesamtrechnungsbetrag ist in fünf gleich hohen Teilbeträgen vom Kunden zu bezahlen, wobei bei der einmal jährlichen Endabrechnung, die jeweils im Jänner oder Februar stattfindet, die durch den tatsächlich erfolgten Gas- und Stromverbrauch sich ergebenden Mehr- oder Minderzahlungen berücksichtigt werden.

Anlässlich der Endabrechnung wird auch die vom Kunden zu leistende Anzahlung für die Vorauslieferung von Strom und Gas in der Höhe eines durchschnittlichen Monatsverbrauches für die abgelaufene Jahresperiode rückverrechnet und für die folgende Jahresperiode neu vorgeschrieben.

Diese neue Art der Verbrauchsabrechnung bringt besonders den Kunden eine Reihe von Vorteilen. Zuzufolge der fünfmal jährlich zu entrichtenden gleich hohen Teilbeträge wird die bisher besonders in den Wintermonaten fühlbare starke finanzielle Belastung vermieden und damit eine gleichmäßige Verteilung der Gas- und Strombezugskosten auf das ganze Jahr erzielt.

Tarife für Haushaltabnehmer

I. Haushalt-Tarif H 78

Arbeitspreis	78 g/kWh
Der monatliche Teil des Jahresgrundpreises beträgt:	
für 1 oder 2 Tarifräume	S 5,00
für 3 Tarifräume	S 13,00
für 4 Tarifräume	S 23,00
für 5 Tarifräume	S 34,00
für jeden weiteren Tarifraum	S 12,00
Meßpreis gemäß Pkt. VII/7 der „Allgemeinen Tarife“.	

Als Tarifraum gilt unabhängig davon, ob in dem betreffenden Raum eine Elektroinstallation vorhanden ist oder nicht:
 a) jeder bewohnbare Raum über $8 \text{ m}^2 + 10\% = 8,8 \text{ m}^2$ Grundfläche,
 b) eine Grundfläche von je angefangene weitere 30 m^2 in einem Raum mit mehr als 30 m^2 .

II. Kleinstabnehmer-Tarif K 385

Arbeitspreis	385 g/kWh
Meßpreis gemäß Pkt. VII/7 der „Allgemeinen Tarife“.	

III. Nachtstrom-Tarif N 37

Arbeitspreis	
Jahresdurchgängig	37 g/kWh
Grundpreis für Speicherheizgeräte	
je angefangene 500 W des Anschlußwertes	S 1,50/Monat
Grundpreiszuschlag für Meßeinrichtung:	
2-Leiter-Zähler	S 7,00/Monat
3- oder 4-Leiter-Zähler	S 15,50/Monat
Steuergerät bzw. Schaltbefehl	S 11,00/Monat
Grundpreiszuschlag für andere Zeitschalter usw. gemäß den „Allgemeinen Tarifen“	

IV. Pauschaltarif P

Kompressionskühlschränke und Tiefkühltruhen (Nutzinhalt in Liter + 5%)	
	Monatl. Teilbetrag
100	S 24,00
150	S 29,00
200	S 36,00
250	S 42,00

V. Nebengebühren

Mahnung oder Wiedervorlegung der Rechnung (Mahnkostenbetrag)	S 10,00
Wiederinbetriebsetzung stillgelegter Anlagen oder Anlagenteile, neuerliche Überprüfung der Anlage nach Beseitigung von Installationsmängeln, Prüfung einer erweiterten oder abgeänderten Anlage, Änderung der Meßeinrichtung	S 80,00
Für jede Aus- und Einschaltung, Plombierung oder Zwischenablesung einer Meßeinrichtung	S 40,00
Für jede Aus- und Einschaltung einer saisonmäßig betriebenen Anlage	S 40,00
Für jede Abnehmermeldung mit oder ohne vorangegangene Einstellung der Versorgung	S 40,00
Sonstige Nebengebühren gemäß den „Allgemeinen Tarifen“	

Zu diesen Preisen kommen bei den Abrechnungen noch 8% Umsatzsteuer hinzu.

KONSUM



Die Konsumgenossenschaft Wien wurde vor mehr als hundert Jahren gegründet und wird von ihren Mitgliedern selbst verwaltet.

Sie hat es sich zur Aufgabe gestellt, den Konsumenten zu dienen. Dies geschieht unter anderem durch:

Errichtung von Konsumgroßmärkten - Konsummärkten und Großraumläden - Konsumentenfreundliche Preis- und Sortimentspolitik - Ständig wechselnde Verkaufsaktionen und Sonderangebote

Diese und eine Vielzahl anderer Leistungen werden von der Konsumgenossenschaft Wien im Dienste aller Konsumenten erbracht.

Rückvergütung* auf alle Waren hingegen ist eine Leistung, in deren Genuß ausschließlich Mitglieder gelangen.

Ihr Vorteil - Mitglied im KONSUM

* Für Einkäufe in den KONSUM-Filialen und im EH-KONSUM-Einrichtungshaus 2 1/2 Prozent
* Für Einkäufe im KONSUM-Großmarkt 1 Prozent

Verbrauch elektrischer Haushaltsgeräte

Geräte	Anschlußwert in Watt	Benutzungsdauer in Stunden für den Verbrauch einer kWh
Glühlampen	25	40
	40	25
	60	16 1/2
	100	10
Rasierapparat	6	167
Ventilator	20	50
Heizmatte	40	25
Heizkissen	60	16 1/2
Radioapparat	60	16 1/2
Kaffeemühle	80	12 1/2
Handrührgerät	120	8 1/2
Fernsehapparat	140	7
Bodenbürste	350	2 3/4
Brotröster	450	2 1/4
Haartrockner	450	2 1/4
Staubsauger	500	2
Rührgerät	500	2
Tauchsieder	700	1 1/4
Bügeleisen	1000	1
Heizgerät	1000	1
Einzelkochplatte	1200	3/4
Doppelkochplatte	2000	1/2
Heizgerät	2000	1/2
Wäschetrockner	2000	1/2

ferner wird verbraucht für:

10 l Heißwasser 85° C	1 kWh	Geschirrspülmaschine (10—12 Maßgedecke)	
Elektrokochen pro Person und Tag etwa	1 kWh	1 komplettes Spülprogramm etwa	2,5 kWh
Kühlschrank pro Tag	0,6—2 kWh	4 kg Wäsche mit der Bügelmaschine bügeln etwa	1 kWh
1 kg Wäsche in einer Waschmaschine waschen etwa	1 kWh		

Die Möglichkeit, die jeweiligen Teilrechnungsbeträge in Form eines Einzugsauftrages bei dem entsprechenden Geldinstitut der Kunden bargeldlos zu begleichen, wirkt sich besonders für berufstätige Kunden vorteilhaft aus.

Durch die Reduzierung der Zählerablesungsvorgänge ist die Zugänglichkeit zum Zähler nur noch einmal jährlich erforderlich.

Weiters kann, da die Teilbeträge im vorhinein bekannt sind, im Bedarfsfall leichter als bisher am Inkassotag die Begleichung durch einen Nachbarn, Angestellten, Portier usw. durchgeführt werden.

Die seit der Einführung der Jahresabrechnung gewonnenen praktischen Erfahrungen haben gezeigt, daß das neue Gas- und Stromverrechnungssystem der Wiener Stadtwerke bei der überwiegenden Anzahl der Kunden Anklang findet.

Laß das sein !

Klopfen Sie, bitte, nicht am Zähler herum, wenn er einmal nicht funktionieren sollte; ihn so zu behandeln, nützt nichts. Es ist viel ratsamer, auch zur Schonung Ihrer Brieftasche, die **WStW — EW** sofort zu verständigen.

Schalteln und Steckdosen tut es nicht gut, wenn sie als Kleiderhaken benützt werden; manchmal rächen sie sich dafür zu Ihrem Ärger!

Verdrehen, Verknoten und Knicken von Anschlußschnüren, auch ihre Benützung zum Herausziehen des Steckers aus der Steckdose (anstatt hiezu den Stecker selbst anzufassen), gibt zwar begründeten Anlaß zu Neuanschaffungen, aber auch zu Kurzschlüssen! Ebenso ist es keineswegs ratsam, die Anschlußschnur nach dem Bügeln um das noch heiße Bügeleisen zu wickeln.

Bei eingeschalteten Heizkissen einzuschlafen ist ebensowenig zu empfehlen, als sich mit der ganzen Körperschwere auf das Heizkissen zu legen oder es unbeaufsichtigt zum Aufwärmen des Bettes zu verwenden.

Das Bügeleisen bei wenn auch noch so kurzer Unterbrechung des Bügelns nicht auszuschalten, das Bügeleisen oder Glühlampen zum Anwärmen des Bettes, die elektrische Heizsonne zum raschen Trocknen leichter Stoffe zu benützen: lohnt sich das im Hinblick auf die damit verbundene Brandgefahr?

Kochplatten eignen sich nicht zur Raumbeheizung; sie werden bei solcher Fehlverwendung zwar rasch glühend, dadurch aber sehr bald schadhaft.

Elektrische Kochtöpfe (Teekochoer, Kaffeekannen) sollen nicht ohne Inhalt eingeschaltet werden und bleiben; andererseits sollen sie beim Reinigen nicht ins Wasser getaucht werden. Letzteres gilt auch für Kochplatten, deren Oberfläche aber trotzdem immer peinlich sauber zu halten ist, weil deren Verschmutzung verlängerte Kochdauer und damit erhöhten Stromverbrauch bedingt.

Tauchsieder sollen vor dem Einschalten bis nach dem Ausschalten ins Wasser getaucht sein, ohne daß jedoch der Schnuranschluß benetzt wird.

Sparen wollen am falschen Platz bedeutet es, schadhaft gewordene Elektrogeräte, Schalter, Leitungen usw. nicht vom Fachmann reparieren zu lassen, desgleichen mit der fachgerechten Erneuerung abgenützter Kohlenbürsten am Motor des Staubsaugers, der Bodenbürste, des Ventilators usw. solange zu säumen, bis weitaus kostspieligere Schäden am Motor eingetreten sind.

Zu schwache oder nicht blendungsfreie Beleuchtung ist der größte Feind der Augen; Augenschäden, Kopfschmerzen, Unlustgefühle und nicht zuletzt schlechte Arbeitsergebnisse sind die Folgen. Doch nützt auch starke Beleuchtung dann nichts, wenn dort, wo Licht hinfallen soll, Schatten ist.

Zur Beratung in allen Fragen der Elektrizitätsanwendung stehen den Abnehmern der **WStW-EW** die zuständigen technischen Abnehmergruppen, 9., Mariannengasse 4, die Beratungsstelle, 6., Mariahilfer Straße 41, die Betriebsstellen in Baden, Klosterneuburg, Liesing, Mödling, Purkersdorf, Schwechat und Stammersdorf zur Verfügung.

Gas in Wohnung und Betrieb

Geschäftsstellen der Wiener Stadtwerke-Gaswerke und ihr Wirkungsbereich

Direktion: 8., Josefstädter Straße 10, Tel. 42 16 16, für die Bezirke 1, 3, 4, 6 bis 11, 16 bis 19 sowie für die Gemeinden Schwechat und Klosterneuburg.

Geschäftsstelle Meidling: 12., Theresienbadgasse 3, Tel. 83 35 41, für die Bezirke 5, 12 bis 15, 23 sowie Purkersdorf.

Geschäftsstelle Brigittenau: 20., Denisgasse 39, Tel. 33 35 21, für die Bezirke 2, 20 bis 22 sowie die Gemeinden Bisamberg, Gerasdorf, Groß-Enzersdorf und Lang-Enzersdorf.

Außenstelle Mödling: Mödling, Hauptstraße 68, Tel. 0 22 36/42 03, für die Gemeinden Biedermansdorf, Breitenfurt, Brunn am Gebirge, Gießhübl, Gumpoldskirchen, Guntramsdorf, Hennersdorf, Hinterbrühl, Kaltenleutgeben, Laxenburg, Maria Enzersdorf, Mödling, Perchtoldsdorf, Traiskirchen, Vösendorf, Weißenbach und Wiener Neudorf.

Allgemeines

Die Lieferung von Gas erfolgt nach vorheriger Gasbezugsanmeldung auf Grund der „Allgemeinen Bedingungen für den Gasbezug aus den Wiener Stadtwerken-Gaswerken“ nach Maßgabe der bestehenden Gaserzeugungs- und Verteilungsanlagen.

Das Gas darf nur für den eigenen Bedarf des Abnehmers verwendet werden. Die Versorgung Dritter, mit Ausnahme von Untermietern, ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gaswerke gestattet.

Die Lieferbereitschaft begründet keinen klagbaren Anspruch.

Der Gasabnehmer hat keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn die Gaswerke aus irgendeinem Grund an der Lieferung des Gases verhindert sind oder eine Störung in der Gaslieferung eintritt. Bei Störungen in der Gaslieferung wird eine rasche Behebung zugesichert.

Die Gaswerke übernehmen für den Zustand der Gaszuleitungen und der Gasverteiler- und Benützungsanlagen in den Räumlichkeiten der Gasabnehmer keine Haftung, sind aber über Wunsch bereit, die Gasanlagen unentgeltlich zu überprüfen und bei beabsichtigten Gaseinrichtungen beratend mitzuwirken.

Den mit einer amtlichen Dienstlegitimation (mit Lichtbild) versehenen Angestellten der Gaswerke muß jederzeit der ungehinderte Zutritt zu den Gaszählern und allen Gasverbrauchseinrichtungen gestattet werden.

Wie wird eine Gaszuleitung bestellt?

Die Herstellung, Änderung und Instandsetzung von Gaszuleitungen (Abzweigungen vom Straßenhauptrohr) führen ausschließlich die Gaswerke, und zwar über schriftliche Bestellung und auf Kosten des Bestellers, aus.

Von der zuständigen Geschäftsstelle (siehe oben) kann zunächst mündlich, schriftlich oder fernmündlich ein unverbindlicher schriftlicher Kostenvoranschlag verlangt werden. Die Herstellungskosten einer Zuleitung richten sich nach Querschnitt und Länge der Zuleitung und nach der Art der Straßendecke. Mit der Bestellung soll nicht bis zum Winter gewartet werden, da bei gefrorenem Boden ein Frostzuschlag verrechnet werden müßte. Die Bestellung erfolgt in der zuständigen Geschäftsstelle. Da die Gasleitung Eigentum des Liegenschaftsbesitzers (z. B. der Hausinhabung) bleibt, kann die Bestellung für die Neuherstellung oder Auswechslung der Leitung nur durch die Hausinhabung bzw. deren bevollmächtigten Stellvertreter (Hausverwaltungen usw.) erfolgen. Dies gilt auch für den Fall einer Beschädigung der Leitung durch Fremdeinwirkung. Bei der Bestellung ist eine Anzahlung zu leisten.

Wie wird die Aufstellung eines Gaszählers bestellt?

Die Messung des abgegebenen Gases erfolgt durch staatlich geeichte Gaszähler; die Anzeigen des Gaszählers werden der Verrechnung zugrunde gelegt.

Die Bestimmung der Größe, der Art und des Aufstellungsortes des Gaszählers ist den Gaswerken vorbehalten. Die Gaszähler einschließlich der Verbindungsstücke, soweit diese von den Gaswerken beigestellt werden, bleiben ihr Eigentum und werden von ihnen gewartet. Als teilweises Entgelt für die Beistellung und Wartung des Gaszählers sowie für die Kosten der Gasverrechnung wird eine nach dem Anschlußwert der Gaszähler

abgestufte Gaszählergebühr in nachstehender Höhe eingehoben:

Anschluß-

wert m ³ /h bis	1,5	2u.5	7u.10	15	22	30
Schilling/Monat	2,50	5,—	7,50	18,—	24,—	30,—

Diese Gaszählergebühr wird gemeinsam mit den für die verbrauchten Gasmengen fälligen Beträgen im Rahmen des Jahresinkassos verrechnet.

Die Aufstellung eines Gaszählers wird in der zuständigen Geschäftsstelle bestellt, wobei eine Gebühr je nach Größe der Nennbelastung des Gaszählers zu entrichten ist. Vorher ist vom Eigentümer bzw. Benützer der Gasanlage über den Installateur, der die Gasanlage hergestellt hat, eine amtliche Überprüfung (Kommissionierung) zu beantragen. Umfaßt die Gasanlage auch Gasgeräte, die an einen Kamin angeschlossen werden müssen (Warmwassergeräte, Kessel, Einzelheizöfen — mit Ausnahme der sog. „Außenwandgeräte“), so ist spätestens mit der Bestellung des Gaszählers ein gültiger Kaminbefund abzugeben.

Was kostet Stadtgas und was Erdgas?

Im Stadtgas sind pro Nm³ 4,6 Mcal (4600 Kcal), im Erdgas etwa 9,6 Mcal (9600 Kcal) enthalten. Der Preis für eine Megakalorie (1 Mcal = 1000 Kcal) ist mit 30,65 g für den Haushalt gleich, egal ob dieser mit Stadtgas oder Erdgas versorgt wird.

Über Ansuchen des Abnehmers können hingegen der Gaspreis für gewerbliche und industrielle Verwendung auf 29,14 g/Mcal ermäßigt werden.

Wenn ein gewerblicher oder industrieller Betrieb Gas nicht nur für den Produktionsprozeß, sondern auch zur Raumheizung benützt, so werden die für die erstgenannte Verwendung verbrauchten Gasmengen mit 29,14 g/Mcal, die für die Raumheizung verbrauchten Gasmengen jedoch mit 30,65 g/Mcal in Rechnung gestellt.

Der Anteil an Heizgas wird aus der Differenz der in den Wintermonaten (Oktober bis einschließlich Mai) verbrauchten Energiemenge und dem höchsten Energieverbrauch in einem der vorangegangenen Sommermonate (Juni bis einschließlich September) ermittelt.

Wie erfolgt die Erdgasumstellung und wo erhält man Auskünfte darüber?

Zuerst werden die Gasgeräte auf ihre Umbauwürdigkeit untersucht. Der Zeitpunkt der Erhebung, die Klassifikation der Gasgeräte und der Beginn der Umtauschaktion werden dem Gaskonsumenten jeweils in einem Schreiben mitgeteilt. Im Rahmen einer von den Gaswerken organisierten Gasgeräteumtauschaktion können zu äußerst günstigen Bedingungen — auch auf Teilzahlung — die nicht umbauwürdigen Geräte durch moderne, zündgesicherte Geräte ersetzt werden. Es besteht sogar die Möglichkeit, auch

für umbauwürdige Geräte billige Aktionsgeräte zu erhalten. Durch den höheren Heizwert des Erdgases ist es möglich, bei gleicher Leistungsdimension ein Gasgerät mit größerer Leistung als bisher anzuschließen.

Die Gasgeräteaktion ist jedoch auf den jeweiligen Umstellrayon und auf die Dauer von sechs Wochen begrenzt. Die Einräumung dieser günstigen Bedingungen setzt voraus, daß das alte Stadtgasgerät den Wiener Stadtwerken-Gaswerke kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

Die eigentliche Umstellung beginnt acht Wochen nach Beendigung der Umtauschaktion mit dem Gaswechsel. Bei diesem wird das in den Rohrleitungen befindliche Stadtgas durch das nachströmende Erdgas verdrängt und ausgeblasen. Am ersten Umstelltag — dies ist in der Regel ein Montag oder Mittwoch — werden die neu angelieferten Gasherde aus der Umtauschaktion angeschlossen, die vorhandenen Allgasherde einreguliert und mit dem Umbau auf Erdgasherde begonnen. Kann ein Gaskochgerät nicht am ersten Tag umgebaut werden, wird ein Leihkocher gratis zur Verfügung gestellt. Am Abend können alle Kunden des Umstellrayons ein Kochgerät, jetzt jedoch bereits mit Erdgas versorgt, benutzen.

Am darauffolgenden Tag werden die noch nicht umgebauten Herde, Warmwasserapparate und die Heizgeräte auf die neue Energie umgestellt. Jeder in Arbeit befindliche Rayon muß bis Freitag abends umgestellt sein, da am darauffolgenden Montag mit der Umstellung eines neuen Rayons begonnen wird.

Anlässlich der Umstellung auf Erdgasversorgung wurde bei den Wiener Stadtwerken-Gaswerke eine Reklamationsabteilung eingerichtet. Diese ist unter Tel. 42 16 16/100, 318, 227, in der Zeit von 7.30 bis 17 Uhr zu erreichen.

Wo erhalte ich einen Kredit für die Neuanschaffung von Geräten bzw. den Umbau oder die Umstellung der Geräte auf Erdgas?

Um die Anschaffung von Neugeräten zu erleichtern, besteht die Möglichkeit, einen Kredit der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien in Anspruch zu nehmen.

Das gleiche gilt für alle im Rahmen der Aktion „Erdgas für Wien“ durch Umbau oder Umstellung entstehenden Kosten — sofern die Aufträge über die Umstellfirma laufen und 20 Prozent der Gesamtkosten als Anzahlung aus Eigenmitteln geleistet werden. Die Rückzahlung der Kreditsumme kann in zehn oder 20 Monatsraten erfolgen. Die Zinsen betragen pro Monat der Laufzeit 0,5 Prozent des bewilligten Kreditbetrages (nicht Kontokorrent). Für die Bearbeitung des Antrages wird eine einmalige Gebühr von 2 Prozent des Kreditbetrages in Rechnung gestellt. Voraussetzungen zur Krediterlangung sind: Volljährigkeit, geordnete Einkommensverhältnisse, Vorlage der Rechnungen der Umstellfirma mit der bestätigten Anzahlung der 20 Prozent und Überweisung der Kreditsumme direkt

an die Umstellfirma. Anträge können in jeder Zweigstelle der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien eingereicht werden. Die Benachrichtigung erfolgt innerhalb kurzer Zeit.

Beispiele für monatliche Rückzahlung:

Kreditbetrag	bei 10 Raten	bei 20 Raten
S	S	S
1000	107	—
2000	214	112
3000	321	168
4000	428	224
5000	535	280

Was geschieht bei der Umstellung auf Erdgas mit den Sozialfällen?

Gasabnehmer, denen die Kosten der Umstellung bzw. die Neuanschaffung der Gasgeräte nicht zugemutet werden kann (das sind Gasabnehmer, deren Einkommen — einschließlich das der mitwohnenden Familienangehörigen — die Richtsätze der öffentlichen Fürsorge bzw. der Ausgleichszulagen im Sinne der Pensionsversicherung nicht übersteigt), können nach Nachweis ihrer Einkommensverhältnisse und durch einen Antrag beim zuständigen Fürsorgereferat die Kostenübernahme durch die Stadt Wien beantragen. Dabei können ihnen die (im Rahmen der begünstigten Kreditaktion) anfallenden Kosten ganz oder teilweise abgenommen werden.

Wo erfolgt die Beratung über die Einrichtung von Gasheizungsanlagen?

Eine fachkundige Beratung über die Einrichtung von Gasheizungsanlagen wird in den zuständigen Geschäftsstellen sowie in der Informationsstelle, 6., Mariahilfer Straße 63, erteilt. Wärmebedarfsberechnungen, insbesondere für größere Objekte, die zentral beheizt werden sollen, erfolgen kostenlos in der Informationsstelle Mariahilfer Straße am Dienstag von 14 bis 17.45 Uhr sowie am Donnerstag und Freitag von 14 bis 16.15 Uhr an Hand von mitgebrachten Bauplänen. Gleichzeitig ist in dieser Informationsstelle Montag und Dienstag von 8 bis 17.45 Uhr und Mittwoch bis Freitag von 8 bis 16.15 Uhr eine Heizgas-Geräteausstellung mit spezieller Heizungsberatung eingerichtet.

Vor der Ausführung einer Gasheizungsanlage ist vom Installateur oder der Heizungsfirma ein Antrag auf Anschlußgenehmigung bei den Wiener Stadtwerken-Gaswerken einzureichen.

Wo erhält der Gasabnehmer Auskünfte bezüglich Gasrechnungen?

Allgemeine Auskünfte über Gasrechnungen erteilt die Strom- und Gasverrechnung der Wiener Stadtwerke in der Direktion der Elektrizitätswerke, 9., Mariannengasse 4, Tel. 42 35 35. System der Gasverrechnung siehe Abschnitt „Elektrizität in Wohnung und Betrieb“.

Wie komme ich zu einem preiswerten Gasgerät?

Vor Ankauf eines neuen Gasgerätes können die Ausstellungen der Wiener Stadtwerke-Gaswerke 6., Mariahilfer Straße 63, und 12., Theresienbadgasse 3, besichtigt werden.

Nach Wahl des zusagenden Gasgerätes kann dieses bei einem befugten Installateur über die „Gasgemeinschaft Wien“ bestellt werden. Die Gasgemeinschaft Wien ist eine Vereinigung, der die Wiener Stadtwerke-Gaswerke, befugte Installateure Wiens und österreichische Gasgeräteherzeuger angehören. Sie bezweckt die Herstellung von Gasanlagen in den Wiener Häusern und die Belieferung der Wiener Haushalte mit guten und preiswerten inländischen Gasgeräten zu günstigen Teilzahlungsbedingungen (bis 20 Monatsraten). In Wien dürfen nur Gasgeräte und -feuerstätten mit Prüfzeichen der ÖVGW (Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach) verwendet werden.

Siehe auch den Abschnitt „Wo erhält man Auskünfte über die Erdgasumstellung und wie erfolgt sie?“

Wie kann ich mir zu günstigen Bedingungen ein Badezimmer einrichten?

Die Badezimmeraktion der Gasgemeinschaft Wien ermöglicht es jedem Gaskonsumenten im Versorgungsbereich der Wiener Stadtwerke-Gaswerke, vorhandene Baderäume mit den nötigen Einrichtungen auszustatten.

Die Finanzierung erfolgt für den Besteller bis zu einem Betrag von derzeit 7000 S spesen- und zinsfrei.

Einrichtungen, deren Preis höher liegt, weil der Besteller über die Standardtype hinaus Sonderausführungen wünscht (z. B. Wanne und Brausecke, Bidet, Klosett im Badezimmer usw.), oder weil die Installation infolge örtlicher Gegebenheiten einen höheren Material- und Zeitaufwand erfordert (z. B. Steigleitungsverstärkung), werden ebenfalls installiert, doch ist der über 7000 S hinausgehende Mehrbetrag mit einem halben Prozent pro Monat zu verzinsen.

Ein Teil des Gesamtbetrages ist bei der Bestellung zu erlegen. Der Rest ist, zuzüglich des errechneten Zinsbetrages, in 20 Monatsraten der Gasgemeinschaft mittels Zahlschein zu überweisen.

Nähere Auskünfte erteilt die „Gasgemeinschaft Wien“, 6., Mariahilfer Straße 63, 1. Stock, Tel. 57 96 02.

Was mache ich, wenn mein Gasgerät nicht richtig funktioniert?

Falls kein Installateur erreichbar ist, kann die Direktion der Wiener Stadtwerke-Gaswerke, Tel. 42 16 16, Gebrechenbehebungsdienst, angerufen und der kostenlose Besuch eines Monteurs verlangt werden. Kleinere Mängel wird dieser selbst

beheben, bei größeren Reparaturen allerdings erfolgt die Verweisung an einen befugten Installateur. Ein guter Rat: Nicht selbst Schäden reparieren, da dadurch der Schaden möglicherweise noch vergrößert werden kann; aber auch nicht an Pfuscher wenden, denn Pfuscherarbeiten kommen gewöhnlich teurer als die Arbeit des Fachmannes!

Wie verhält man sich bei Gasgebrechen?

Tritt Gasgeruch auf, so ist folgendes zu beachten:

1. Sämtliche Gashähne, soweit sie gefahrlos erreichbar sind, schließen.

2. Offene Flammen sofort löschen. Elektrische Schalter und Klingeln nicht betätigen. Zugehörige Sicherungen nur dann heraus-schrauben, wenn sie sich außerhalb des gaserfüllten Raumes befinden. Gas-Luft-Gemische stellen eine Explosionsgefahr dar!

3. Durch Öffnen der Fenster und Türen Durchzug herstellen, um die Räume gründlich zu lüften.

4. Sofortige telefonische Meldung an die Wiener Stadtwerke-Gaswerke, 8., Josefstädter Straße 10, Tel. 42 16 16, Gebrechenbehebungsdienst.

Wiener Verkehrsbetriebe

Netz und Netzeinteilung

Das Verkehrsnetz der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe umfaßt (ohne fallweise Einlage- und Verstärkungslinien)

39 Straßenbahnlinien,
und zwar 22 Radiallinien
6 Rundlinien
11 Durchgangslinien,
Gesamtbetriebslänge ca. 200 km.

4 Stadtbahnlinien,
Gesamtbetriebslänge ca. 27 km.

35 Autobuslinien im Einheitstarif,
Gesamtbetriebslänge ca. 180 km.

3 Innerstädtische Autobuslinien sowie
1 Kahlenberglinie,
Gesamtbetriebslänge ca. 13 km (Sonder-tarif).

TARIFE

I. EINHEITSTARIF

A. Allgemeines

Der Einheitstarif gilt auf allen Straßenbahnlinien, auf den Stadtbahnlinien, auf den Autobuslinien, für die nicht der Sondertarif gilt, ferner auf den in die Tarifgemeinschaft einbezogenen Strecken der Wiener Schnellbahn der ÖBB und

auf den in die Tarifgemeinschaft einbezogenen Kraftfahrern der öffentlichen und privaten Autobusunternehmungen.

Die Straßenbahnlinien und Autobuslinien der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe, auf denen der Einheitstarif gilt, sind mit Ausnahme der Stadtbahn in Kurzstrecken eingeteilt.

B. Fahrscheine

Alle Fahrscheine gelten für eine Fahrt ohne Fahrtunterbrechung auf der für die Erreichung des Fahrzieles zeitmäßig kürzesten Fahrstrecke. Alle Fahrscheine mit Ausnahme der 4-Kurzstrecken-Karte sind unübertragbar, sobald mit ihnen eine Fahrt angetreten worden ist.

Fahrscheine für Kinder gelten für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr; bei weiterhin nachgewiesenem Schulbesuch bis Ende des Unterrichtsjahres, in dem das 15. Lebensjahr vollendet wird, ausgenommen Schüler berufsbildender Pflichtschulen. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden unentgeltlich befördert.

Bei Inanspruchnahme des Kindertarifes hat das Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahr auf Verlangen sein Alter mit einem Lichtbildausweis, aus dem sein Geburtsdatum hervorgeht, nachzuweisen.

Über das vollendete 15. Lebensjahr hinaus wird nur der von den Wiener Stadtwerken-Verkehrsbetrieben ausgestellte Kinderausweis mit Lichtbild anerkannt.

Antragsformulare für die Ausstellung von Kinderausweisen sind in der Abteilung für Tarifangelegenheiten, Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, 6., Rahlgasse 3, und bei allen betriebs-eigenen Vorverkaufsstellen zum Preis von 16 S (Ausfertigungsgebühr) erhältlich.

Für die Ausstellung eines Kinderausweises ist eine Geburtsurkunde, ein Lichtbild und bei Verlängerung über das vollendete 15. Lebensjahr eine Schulbesuchsbestätigung auf dem Antragsformular erforderlich.

C. Bestimmungen für Vorverkaufsfahrscheine

Vorverkaufsfahrscheine, in Blöcken zu fünf Stück oder einem Vielfachen davon, 4-Kurzstrecken-Karten jedoch auch einzeln, sind in der Abteilung für Tarifangelegenheiten, Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, 6., Rahlgasse 3, ferner in den betriebseigenen Vorverkaufsstellen zu den angekündigten Verkaufszeiten und bei privaten Vorverkaufsstellen erhältlich.

Bei Fahrpreisänderungen endet die Benützbarkeit mit dem Inkrafttreten des neuen Fahrpreises.

Nicht benützte Vorverkaufsfahrscheine werden, sofern nicht anlässlich von Tarifänderungen andere Verfügungen getroffen werden, weder zurückgekauft noch umgetauscht.

D. Zeitkarten

1. Netzkarten

a) Tagesnetzkarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten von Betriebsbeginn bis Betriebsschluß an dem Tag, an dem sie entwertet werden. Sie kosten im Vorverkauf 30 S.

b) Netzkarten mit Wochen-, Monats- und Halbjahreswertmarken berechtigen zu beliebig vielen Fahrten an allen Tagen von Betriebsbeginn bis Betriebsschluß während des auf der Wertmarke ersichtlichen Gültigkeitszeitraumes.

Wochenwertmarken mit 5tägiger Gültigkeit gelten von Montag bis Freitag

Wochenwertmarken mit 6tägiger Gültigkeit gelten von Montag bis Samstag

Wochenwertmarken mit 7tägiger Gültigkeit gelten von Montag bis Sonntag

innerhalb einer Kalenderwoche, Monatswertmarken gelten an allen Tagen innerhalb eines Kalendermonates

Halbjahreswertmarken gelten an allen Tagen innerhalb von sechs Kalendermonaten.

Alle Netzkarten mit ermäßigten Wertmarken für Lehrlinge gelten nur in Verbindung mit einem von der Direktion der Berufsschule oder der Abteilung für Tarifangelegenheiten, Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen für das laufende Unterrichtsjahr ausgestellten Berufsschulausweis. Diese Ausweise müssen mit einem Lichtbild versehen sein, das den Inhaber des Ausweises leicht und zweifelsfrei erkennen läßt.

2. Schülerstreckenkarten

berechtigen zu beliebig vielen Fahrten an Werktagen von Betriebsbeginn bis Betriebsschluß während des auf der Wertmarke ersichtlichen Gültigkeitszeitraumes.

E. Bestimmungen für Zeitkarten

1. Allgemeine Bestimmungen

a) Alle Zeitkarten sind unübertragbar.

b) Sie sind im Nachtverkehr ungültig.

c) Die Bediensteten der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe sind berechtigt, die Zeitkarten abzunehmen, wenn

die Zeitkarte nicht mit einem Lichtbild versehen ist, begründete Zweifel bestehen, daß der Zeitkartenbenützer die durch das Lichtbild dargestellte Person ist, die Wertmarke nicht oder nicht vollständig aufgeklebt ist, die Nummer der Netzkarte nicht auf der Wertmarke eingetragen bzw. mit ihr nicht übereinstimmt, auf der Karte und Wertmarke Ausbesserungen oder Radierungen der Schrift vorgenommen sind, die Karte in unstatthafter Weise benützt wird, durch Personen zu Zeiten oder auf Linien, für die sie nicht gilt.

Bei unstatthaftem Gebrauch oder mit nicht vollständig aufgeklebter Wertmarke verliert die Zeitkarte ihre Gültigkeit und wird eingezogen. Es besteht kein Anspruch auf irgendeine Entschädigung. Beschädigte, abgenützte oder verschmutzte Netzkarten mit Monats- oder Wochenwertmarken werden von der Abteilung für Tarifangelegenheiten, Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, 6., Rahlgasse 3, kostenlos umgetauscht, alle übrigen Zeitkarten gegen Entrichtung einer Gebühr von 16 S neu ausgestellt.

Bei ungerechtfertigter Abnahme wird nur jener Teil des Kartenpreises zurückerstattet, der auf die Tage der Verkürzung der tarifmäßigen Geltungsdauer der Zeitkarte entfällt.

- d) Beschädigte, abgenützte oder verschmutzte Netzkarten mit Wochen-, Monats- oder Halbjahreswertmarken werden von der Abteilung für Tarifangelegenheiten, Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, 6., Rahlgasse 3, kostenlos umgetauscht. Alle übrigen Zeitkarten werden gegen Entrichtung einer Gebühr von 16 S neu ausgestellt.
- e) Die Bediensteten der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe sind berechtigt, Tagesnetzkarten abzunehmen, wenn die Karte in unstatthafter Weise benützt wird, zu Zeiten oder auf Linien, für die sie nicht gilt.
- f) Bei ungerechtfertigter Abnahme wird nur jener Teil des Kartenpreises zurückerstattet, der auf die Tage der Verkürzung der tarifmäßigen Geltungsdauer der Zeitkarte entfällt.
- g) Für abhandengekommene Zeitkarten und Wertmarken (ausgenommen Schülerkarten) wird kein Ersatz geleistet.
- h) Die Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe behalten sich das Recht vor, die Zeitkarten durch Verlautbarung in der „Wiener Zeitung“ innerhalb der gesetzlichen Verlautbarungsfrist für Tarifmaßnahmen zu kündigen; sie zahlen in diesem Fall den Zeitkartenbesitzern über Verlangen und gegen Rückstellung der Zeitkarte innerhalb einer von den Wiener Stadtwerken-Verkehrsbetriebe zu bestimmenden angemessenen Frist den der restlichen Laufzeit der gekündigten Zeitkarte entsprechenden Teilbetrag vom Kartenpreis zurück.

2. Bestimmungen für Netzkarten

(ausgenommen Tagesnetzkarten und Monatsnetzkarten für Hochschul.)

- a) Netzkarten sind nur in Verbindung mit dem Kauf einer Wertmarke erhältlich.
- b) Auf der Karte sind Name und Anschrift des Benützers einzutragen, weiters ist auf der dafür vorgesehenen Stelle der Karte ein Licht-

bild fest anzubringen, das den Benützer zweifelsfrei erkennen läßt.

- c) Vor Antritt der ersten Fahrt hat der Benützer die Wertmarke auf die dafür vorgesehene Stelle der Netzkarte voll aufzukleben und die Nummer der Netzkarte auf der Wertmarke einzutragen.
- d) Alle Eintragungen sind entweder mit Tinte, Schreibmaschine, Filzstift oder Kugelschreiber vorzunehmen.
- e) Wochenwertmarken für Netzkarten (ausgenommen die Wochenwertmarken für Lehrlinge) sind in der Abteilung für Tarifangelegenheiten, Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, 6., Rahlgasse 3, ferner in den betriebseigenen Vorverkaufsstellen zu den angekündigten Verkaufszeiten und bei privaten Verkaufsstellen erhältlich.
- f) Monats- und Halbjahreswertmarken für Netzkarten sowie sämtliche Wertmarken für Lehrlinge sind nur in der Abteilung für Tarifangelegenheiten, Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, 6., Rahlgasse 3, und bei den betriebs-eigenen Vorverkaufsstellen zu den angekündigten Verkaufszeiten erhältlich. Bei letztgenannten Stellen findet der Verkauf der Monatswertmarken nur in der Zeit vom 20. eines jeden Monats bis einschließlich 5. des darauffolgenden Monats statt.
- g) Um die Gültigkeit einer Netzkarte zu verlängern, genügt es, eine Wertmarke mit der gewünschten Gültigkeitsdauer zu kaufen, auf die dafür vorgesehene Stelle der Netzkarte voll aufzukleben und die Nummer der Netzkarte auf der Wertmarke einzutragen.
- h) Monats- und Halbjahresnetzkarten können beim Kauf der Wertmarke bei den unter f) genannten Stellen und dort angegebenen Zeiten gegen Verlust versichert werden.

3. Bestimmungen für Schülerkarten

- a) Schüler der öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen, der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, der allgemeinbildenden höheren Schulen, der Lehranstalten für gehobene Sozialberufe, der berufspädagogischen Lehranstalten sowie ordentliche Hörer der Hochschulen erhalten bis zum vollendeten 30. Lebensjahr Schülerkarten.

Der Schulbesuch muß die volle Zeit des Schülers in Anspruch nehmen. Für Abendkurse oder kurzfristige Kurse und für die Zeit der Sommerferien werden keine Schülerkarten ausgegeben.

- b) Es werden ausgegeben:

Schülerstreckenkarten, die den Schüler berechtigen, auf der vorgeschriebenen Strecke zwi-

schen polizeilich gemeldetem Wohnsitz und Schule (Hochschule, jedoch ohne Institute und sonstige Unterrichtsanstalten) zu fahren; Hochschulernetzkarten an Hochschüler und Schüler der pädagogischen Akademien.

c) Findet der lehrplanmäßige Unterricht nur während eines Teiles des Gültigkeitsmonats statt, so gilt die Schülerkarte nur für diesen Teil der Laufzeit entsprechend dem dann geändertem Aufdruck auf der Wertmarke. Ein Preisnachlaß für die allenfalls verkürzte Gültigkeitsdauer wird nicht gewährt.

d) Sämtliche Schülerkarten werden von der Abteilung für Tarifangelegenheiten, Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, 6., Rahlgasse 3, auf Grund von Schulbesuchsbestätigungen bis Ende des Unterrichtsjahres bzw. auf Grund des Inskriptionsnachweises bis Ende des Sommersemesters im laufenden Studienjahr ausgegeben. Bei der Einreichung ist ein Lichtbild, das den Schüler, für welchen die Schülerkarte ausfertigt werden soll, leicht und unzweifelhaft erkennen läßt (4 cm hoch, 6,5 cm breit, Brustbild, Kopfhöhe 2,5 cm bis 3 cm, glatter Hintergrund), erforderlich.

e) Jeder unstatthafte Gebrauch der Schülerkarte hat ebenso wie das Nichtbeachten der für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung ergehenden Anordnungen der Bediensteten der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe die Abnahme der Karte und unter Umständen die Entziehung der Fahrbegünstigung für das laufende Unterrichtsjahr bzw. Winter- und Sommersemester des Studienjahres zur Folge.

Die Karte samt Lichtbild sind Eigentum der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe und werden nur zur Benützung überlassen. Der Schüler hat bei Abnahme (Einziehung) keinen Anspruch gegen die Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe auf Rückstellung der Karte oder des Lichtbildes. Ersätze für abhandengekommene Schülerkarten werden nur gegen Vorlage einer polizeilichen Meldung ausgegeben.

f) Antragsformulare für die Ausstellung von Schülerkarten sind in der Abteilung für Tarifangelegenheiten, Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, 6., Rahlgasse 3, und bei allen betriebs-eigenen Vorverkaufsstellen zum Preis von 16 S (Ausfertigungsgebühr) erhältlich.

g) Bei der Neuausstellung der Schülerkarte auf Grund einer Änderung des Namens oder der Anschrift des Schülers oder eines allfälligen Schulwechsels ist eine Umschreibgebühr von 16 S zu entrichten.

h) Wertmarken für Schülerkarten sind bei den unter Abschnitt E/Punkt 2/f genannten Stellen zu den dort angegebenen Zeiten erhältlich.

4. Rückkauf von Wertmarken für Zeitkarten

a) Alle Arten von Wertmarken für Zeitkarten werden bis vor Beginn der Gültigkeit zum vollen Preis zurückgekauft.

b) Alle Arten von Wertmarken für Zeitkarten, deren Gültigkeit bereits begonnen hat, werden zurückgekauft, wobei für jeden Gültigkeitstag einschließlich des Tages der Rückgabe der Karte der Preis von drei Vorverkaufs-Tagesfahr-scheinen in Abzug gebracht wird.

Bei Wertmarken für Schülerstrecken-karten wird, wenn der Schüler das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, der Preis von drei Vorverkaufs-Kinderfahr-scheinen pro Gültigkeitstag in Abzug gebracht.

c) Alle Arten von Wertmarken für Zeitkarten, deren Gültigkeit bereits begonnen hat oder schon abgelaufen ist, werden bei Nachweis von Unfall, Krankheit oder Tod zurückgekauft. Hierbei wird für jeden Gültigkeitstag, für den dieser Nachweis nicht erbracht werden kann, der Preis von drei Vorverkaufs-Tagesfahr-scheinen in Abzug gebracht. Bei Wertmarken für Schülerstrecken-karten wird, wenn der Schüler das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, dafür der Preis von drei Vorverkaufs-Kinderfahr-scheinen pro Gültigkeitstag in Abzug gebracht.

d) Bei Rückkauf von Halbjahreswertmarken für Netzkarten werden für jeden bereits abgelaufenen vollen Monat der Preis einer Monatswertmarke und für abgelaufene Monatsteile pro Tag drei Vorverkaufsfahr-scheine in Anrechnung gebracht.

e) Der Rückkauf aller Wertmarken für Zeitkarten kann in der Abteilung für Tarifangelegenheiten, Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, 6., Rahlgasse 3, und in der Dienststelle für Kunden- und Informationsdienst, 4., Favoritenstraße 9-11, erfolgen. Wird eine Zeitkarte mit Wertmarke auf dem Postweg zum Rückkauf eingereicht, so wird das Datum des Poststempels als Rückgabetag anerkannt.

5. Rückkauf von Tagesnetzkarten

Nicht benützte Tagesnetzkarten werden, sofern anlässlich von Tarifänderungen nicht andere Verfügungen getroffen werden, weder zurückgekauft noch umgetauscht.

F. Beförderung von Gepäck und Hunden

1. Für die Beförderung eines Gepäckstückes, das in einer Dimension das Maß von 60 cm überschreitet (Rohre, Platten, Rollen, Leisten u. dgl. über 150 cm oder jedes Hundes (ausgenommen in geschlossenen Behältern) hat der Fahrgast, der das Gepäckstück oder den Hund mit sich führt, den jeweils für die Fahrstrecke entsprechenden Fahrpreis eines Tagesfahr-scheines, einer Tagesnetzkarte oder des entsprechenden Anteiles einer 4-Kurzstrecken-Karte zu entrichten.

Auf Netzkarten mit Wochen-, Monats- oder Halbjahreswertmarken (ausgenommen Hochschulnetzmarken) kann für die Beförderung eines Gepäckstückes oder jedes Hundes eine Wertmarke derselben Preislage auf der Netzkarte unterhalb des Lichtbildes aufgeklebt werden. Im übrigen gelten hiefür die Bestimmungen des Abschnittes E/Punkt 2 sinngemäß.

2. Unter der Voraussetzung ihrer Beförderungszulässigkeit entsprechend den Beförderungsbedingungen können folgende Gepäckstücke vom Fahrgast unentgeltlich mitgeführt werden:

- 1 Kinderwagen, 1 Puppenwagen, 1 Krankenfahrstuhl, 1 Kinderfahrzeug (z. B. Kinderdrei- rad, Kinderroller usw.), 1 Sportgerät, 1 Blumenkranz, 1 Christbaum (Äste zusammengebunden), 1 Fahrrad (zusammengeklappt), 1 Campingmöbelstück, 1 Einkaufstaschenroller, Musikinstrumente, Fahnenstangen, Transparente und ähnliche Gegenstände (einzeln oder gebündelt).

G. Wiener Schnellbahn der Österreichischen Bundesbahnen

1. Allgemeines

Die in die Tarifgemeinschaft einbezogenen Strecken der Österreichischen Bundesbahnen umfassen die Strecken zwischen Liesing und Süßenbrunn bzw. Strebersdorf.

Als Schnellbahnzüge gelten alle als solche besonders gekennzeichneten Züge auf den genannten Strecken. Wenn als Schnellbahnzüge gekennzeichnete Züge auf anderen Strecken verkehren, kommen bei ihrer Benützung die Tarife gemäß der Gebührenvorschrift der ÖBB zur Anwendung.

2. Alle zum Umsteigen gültigen Fahrausweise der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe gelten auch im Bereich der Wiener Schnellbahn.

3. Fahrscheinausgabe

Bei den Schnellbahnkassen und in jenen ÖBB-Bahnhöfen, welche in den von den Österreichischen Bundesbahnen herausgegebenen Heftchen „Personen- und Gepäcktarif ÖBB — Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe“ genannt werden, werden folgende, besonders gekennzeichnete Fahrscheine ausgegeben:

Tagesfahrchein S 8,—,
Kinderfahrchein S 3,—.

H. Kraftfahrlinien der öffentlichen und privaten Autobusunternehmungen

1. Allgemeines

Die in die Tarifgemeinschaft einbezogenen Kraftfahrlinien der öffentlichen und privaten Autobusunternehmungen sind aus dem im Anhang befindlichen Netzplan ersichtlich.

Die Autobusse dieser Linien sind mit Linien- signalen und durch Tafeln besonders gekennzeichnet.

2. Fahrausweise

Alle Personen, die im Besitz eines innerhalb des Einheitstarifes zum Umsteigen gültigen Fahrausweises der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe sind, werden ohne Lösen eines zusätzlichen Fahrscheines auf den in die Tarif-

gemeinschaft einbezogenen Kraftfahrlinien der öffentlichen und privaten Autobusunternehmungen befördert.

Von den Lenkern der öffentlichen und privaten Autobusunternehmungen werden auf diesen Linien keine Fahrscheine der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe ausgegeben.

II. SONDERTARIF

A. Allgemeines

Der Sondertarif gilt auf den innerstädtischen Autobuslinien und auf der Kahlenberg-Autobuslinie 38 S. Im Sondertarif werden keine Zeitkarten und keine Vorverkaufsfahrscheine ausgegeben. Für die Beförderung zum Kindertarif gelten sinngemäß die Bestimmungen des Punktes I/B/3. Für die Beförderung eines Gepäckstückes oder eines Hundes gelten sinngemäß die Bestimmungen des Punktes I/F.

B. Innerstädtische Autobuslinien

Die Fahrscheine der innerstädtischen Autobuslinien berechtigen zum Umsteigen innerhalb des innerstädtischen Autobusnetzes.

C. Kahlenberg-Autobuslinie

1. Die Kahlenberg-Autobuslinie 38 S ist für die Berechnung des Fahrpreises in Teilstrecken unterteilt.

2. Besonderer Tarif

Personen, die auf dem Kahlenberg, auf dem Cobenzl, in Josefsdorf oder auf dem Leopoldsborg wohnen und dort polizeilich gemeldet sind, ferner solche, die auf dem Kahlenberg, auf dem Cobenzl, in Josefsdorf oder auf dem Leopoldsborg ständig beschäftigt sind, erhalten in der Abteilung für Tarifangelegenheiten, Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, 6., Rahlgasse 3, gegen Vorweis eines polizeilichen Meldezettels bzw. einer vom Dienstgeber ausgestellten Bestätigung, Beibringung eines Lichtbildes und Erlag der Ausfertigungsgebühr von 12 S eine auf Namen lautende Erkennungskarte mit sechsmonatiger Gültigkeit.

Gegen Vorweisung dieser Erkennungskarte kann die Autobuslinie 38 S mit Fahrausweisen des Einheitstarifes, ausgenommen die 4-Kurzstrecken-Karte benützt werden. Führt der Fahrgast ein Gepäckstück oder einen Hund mit sich, so gilt für die Beförderung gleichfalls der „Besondere Tarif“. Für die Gültigkeit einer Schülerstreckenkarte mit der Vorschreibung Autobuslinie 38 S ist keine Erkennungskarte erforderlich.

Auf der Kahlenberg-Autobuslinie werden keine Fahrscheine des Einheitstarifes ausgegeben.

1. Fahrpreise auf allen Verkehrsmitteln der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe, der Wiener Schnellbahn der Österreichischen Bundesbahnen und den in die Tarifgemeinschaft einbezogenen Kraftfahrlinien der öffentlichen und privaten Verkehrsunternehmungen.

Die nachstehenden Preise gelten ab Donnerstag, den 2. Jänner 1975.

Schaffnerfahrchein

Kinderfahrchein	S
Tagesfahrchein	3,—
Nachtfahrchein (zwei Tagesfahrchein pro Person)	8,—

Vorverkaufsfahrscheine	S
Kinderfahrschein	2,—
Tagesfahrschein	6,—
4-Kurzstrecken-Karte	10,—
Pensionistenfahrschein	3,50

Zeitkarten	S
Netzkarte mit Monatswertmarke	294,—
Netzkarte mit Monatswertmarke für Invalide	184,—
Netzkarte mit Halbjahreswertmarke	1617,—
Netzkarte mit Monatswertmarke für Lehrlinge	147,—
Netzkarte mit Monatswertmarke für Hochschüler	196,—
Tagesnetzkarte	30,—
Netzkarte mit Wochenwertmarke für 7 Tage	70,—
Netzkarte mit Wochenwertmarke für 6 Tage	59,—
Netzkarte mit Wochenwertmarke für 6 Tage (Lehrlinge)	30,—
Netzkarte mit Wochenwertmarke für 5 Tage	48,—
Netzkarte mit Wochenwertmarke für 5 Tage (Lehrlinge)	24,—
Streckenkarte mit Monatswertmarke für Berufsschüler	36,—
Streckenkarte mit Monatswertmarke für Pflichtschüler	107,—
Streckenkarte mit Monatswertmarke für Hochschüler	147,—
Zusatz-Monatswertmarke für Hochschüler	49,—

Gebühren	S
Strafgebühr bei Bezahlung innerhalb einer Woche	120,—
Strafgebühr bei späterer Bezahlung	360,—
Ausfertigungsgebühr	16,—
Gebühr für Wagenreinigung	100,—

Übertragungsgebühr für Zeitkarten 10% des Kartenpreises.

2. Fahrpreise für die Benützung von Autobussen, die im Linienverkehr außerhalb des Einheitstarifes geführt werden.

Die nachstehenden Preise gelten ab Donnerstag, den 2. Jänner 1975.

Innerstädtische Autobuslinien	S
Kinderfahrschein	1,—
Tagesfahrschein	2,—

Autobuslinie 38 S	
Kinderfahrschein	
Grinzing—Kahlenberg, Berg- oder Talfahrt	4,—
Tagesfahrschein	
Grinzing — Kahlenberg, Berg- oder Talfahrt	9,—
Tagesfahrschein	
Grinzing—Kahlenberg, Berg- und Talfahrt am selben Tag	16,—
Teilstreckenfahrschein	
Grinzing — Krappfenwaldgasse, Berg- oder Talfahrt	7,—
Teilstreckenfahrschein	
Krappfenwaldgasse — Kahlenberg, Berg- oder Talfahrt	7,—

Gebühren	S
Strafgebühr bei Bezahlung innerhalb einer Woche	120,—
Strafgebühr bei späterer Bezahlung	360,—
Ausfertigungsgebühr	16,—
Gebühr für Wagenreinigung	100,—

Auskünfte

Auskünfte (Tel. 65 36 91)

- über Linienführung
Fahrzeiten
Intervallzeiten
- gibt: die Kundendienststelle, Klappe 284;
- über Fahrtziele
- gibt: die Verkehrsabteilung, Klappe 233;
- über Gültigkeit und Preis von Fahrscheinen
Fahrausweisen
Beförderungsbestimmungen
- geben: die Abteilung für Tarifangelegenheiten,
Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen,
Klappe 923, und die Kundendienststelle,
Klappe 284;
- über allgemeine Betriebsangelegenheiten
- gibt: die Betriebsabteilung, Klappe 334;
- über Wagentechnische Angelegenheiten
- gibt: die Wagentechnische Abteilung, Klappe 619.

Allgemeiner Kundendienst

Anliegen allgemeiner Art sind schriftlich an die Kundendienststelle, 4., Favoritenstraße 9, 2. Stock, Tür 460, zu richten und, wenn sie durch die Post zugestellt werden, auf alle Fälle mit einfachem Porto zu frankieren. Für unrichtig markierte Fahrscheine wird nur dann eine Vergütung geleistet, wenn der Ersatzfahrschein vorgelegt wird. Unrichtig markierte Wochen- bzw. Monatsstreckenkarten werden in der Kundendienststelle, 4., Favoritenstraße 9, getauscht. Der Beschwerdeführer erhält bei berechtigten Fahrscheinreklamationen das ausgelegte Porto rückerstattet.

Gelegenheitsverkehr (Sonderfahrten)

Über Sonderwagenfahrten (Bestellungen, Bedingungen und Preise) geben folgende Dienststellen der Direktion, 4., Favoritenstraße 9, Tel. 65 36 91 oder 65 46 81, während der Dienststunden an Werktagen von 7.30 bis 15.30 Uhr und an Samstagen von 7.30 bis 12 Uhr Auskunft:

Über Straßenbahnsonderfahrten: das Fahrplanbüro, 2. Stock, Klappe 273;

über Autobus-Sonderfahrten: die Autobusbetriebsleitung, 2. Stock, Klappe 261;

über Sonderzüge für Güterbeförderung: das Lastenbüro, 2. Stock, Klappe 440 (an Werktagen außer Samstag).

Bestellungen von Sonderwagen oder Sonderzügen sind mindestens zwei Tage vor dem Bedarf an die angegebene Stelle zu richten.

JERGITSCH

GITTER UND EISENKONSTRUKTIONEN GES. M. B. H.

1100 WIEN, LIESINGBACHSTRASSE 219-225

Telefon 64 45 41

Geschäftsführer: Dipl.-Ing. K. Stockmar

- GITTER U. EINFRIEDUNGEN
- ALUBAU
- STAHLBAU
- TORANLAGEN elektr. hydraul. ferngesteuert
- BEHÄLTER, ROHRE, FORMTEILE aus glasfaser-verstärktem Polyester

Die Beistellung der Wagen kann nur nach Maßgabe der technischen Zulässigkeit und der vorhandenen Fahrbetriebsmittel erfolgen. Straßenbahn-Sonderwagenfahrten für die Personenbeförderung können im allgemeinen während der verkehrsstarken Zeiten nicht durchgeführt werden, d. i. an Werktagen von Montag bis Freitag bis etwa 8 Uhr und von 15.30 bis 19 Uhr und weiters an Werktagen und Sonn- und Feiertagen, an welchen sämtliche Betriebsmittel für den Ausflugsverkehr, Bäderverkehr oder für den Verkehr bei größeren Veranstaltungen in Verwendung sind. Auch Autobus-Sonderwagen können nur soweit, als es der Bedarf des Linienverkehrs zuläßt, zur Verfügung gestellt werden, an Werktagen nur nach der Frühverkehrsspitze, also nach etwa 9 Uhr. Es kommen 27- oder 33-sitzige Autobusse in Betracht, in der Regel nur für Fahrten im Stadtgebiet von Wien. Fahrtstrecken und Fahrziele sind mit der Autobusbetriebsleitung zu vereinbaren, weil für schwere und breite Autobusse bestimmte Beschränkungen auf den Straßenzügen vorgeschrieben sind. Jede Abänderung oder Erweiterung der auf dem Bestellschein vorgeschriebenen Route ist untersagt. Der tarifmäßige Fahrpreis wird bei Annahme der Bestellung errechnet und ist vom Besteller im voraus zu erlegen. Wenn sich bei Ausführung der Sonderfahrt aus was immer für Ursachen Änderungen gegenüber den der Berechnung des Fahrpreises zugrunde gelegten Annahmen ergeben und dadurch eine Erhöhung des Fahrpreises für Sonderfahrten eintritt, hat der Besteller den von den Verkehrsbetrieben in Rechnung gestellten tarifmäßigen Mehrbetrag nachträglich zu bezahlen; tritt dagegen eine Verminderung des Fahrpreises ein, wird dem Besteller der zuviel bezahlte Betrag zurückerstattet.

Fundgegenstände

Als Fundgegenstand gelten alle in den Wagen, Wartehallen, Haltestellengebäuden und Diensträumen der Straßenbahn, Stadtbahn und des Autobusses gefundenen Gegenstände. Die

Angestellten des Betriebes sind verpflichtet, Fundgegenstände an sich zu nehmen bzw. von anderen Personen gefundene und ihnen übergebene Gegenstände zu übernehmen und noch am selben Tag in der zuständigen Verkehrskanzlei abzugeben.

Der Angestellte, dem ein Fundgegenstand übergeben wird, hat die Übernahme des Fundes zu bestätigen sowie den Namen und die Adresse des Finders aufzunehmen und diesen zu befragen, ob er Anspruch auf Finderlohn erhebt oder nicht und wie hoch er den Fundgegenstand bewertet. Wird die Angabe des Namens und der Anschrift verweigert, bedeutet dies Verzicht auf die Finderrechte (Finderlohn, Fundgegenstand bzw. Erlös).

Die Angestellten sind verpflichtet, Fundgegenstände vom Finder gegen Bestätigung abzuverlangen, wobei die Wahrung des Rechtes auf den Finderlohn gewährleistet ist. Bei Verweigerung der Ausfolgung des Fundgegenstandes an den Bediensteten hat dieser den Namen und die Adresse des Finders aufzunehmen. Die Angestellten sind berechtigt, Fundgegenstände auszufolgen, wenn der Verlustträger einerseits durch genaue Beschreibung des Fundgegenstandes, andererseits bezüglich seiner Anschrift sich hinreichend ausweisen kann.

Nicht abgeholte Fundgegenstände im Wert von mehr als 5 S werden dem Fundamt der Bundespolizeidirektion Wien, 1., Bräunerstraße 5, übermittelt und dem Verlustträger in den Dienststunden des Polizeifundamtes ausgefolgt, wogegen „Kleinstfunde“ im Wert bis zu 5 S nach einer Woche dauernden Aufbewahrung in den Verkehrskanzleien von den Findern (Privatfindern oder Angestellten) durch drei Jahre hindurch verwahrt werden. Sie erwerben nach einem Jahr das Recht, den Fundgegenstand zu gebrauchen, und nach weiteren zwei Jahren das Eigentumsrecht.

Leicht verderbliche Fundgegenstände werden am Tag des Fundes knapp vor Betriebsschluß bestmöglichst veräußert. Der bei der Veräußerung erzielte Erlös wird wie ein gefundener Geldbetrag behandelt.

Betriebsbeginn und Betriebsschluß der Straßenbahn- und Autobuslinien im Einheitstarif

* = Züge mit diesem Liniensignal verkehren bei Betriebsbeginn und Betriebsschluß. ✕ = An Werktagen. ○ = An ✕ außer Sa. □ = An Samstagen. † An Sonn- und Feiertagen. § = Nur ein Zug.

Linie	von — nach	Fahrzeit in Minuten	Zug		Linie	von — nach	Fahrzeit in Minuten	Zug	
			Ersster	Letzter				Ersster	Letzter
A	Stadlauer Brücke—Ring—Kai—Stadlauer Brücke	68	5.13	22.29	E2	Gersthof, Herbeckstraße—Radetzkystraße	41	5.28	22.45
	Reichsbrücke—Stadlauer Brücke	14	4.59	—		Radetzkystraße—Gersthof, Herbeckstraße	42	5.35	23.23
	Elderschplatz—Ring—Kai—Stadlauer Brücke	66	5.11	—		Währing, Kreuzgasse Bhf.—Radetzkystraße	36	4.58	—
	Praterstern—Stadlauer Brücke	17	5.39	—		Gersthof—Gersthof, Herbeckstraße	5	5.22	—
	Stadlauer Brücke—Ring—Kai—Elderschplatz	63	—	22.44		Gersthof, Herbeckstraße—Gersthof	5	—	23.59
	Stadlauer Brücke—Praterstern	15	—	23.42					
	Praterstern—Elderschplatz	6	—	0.01					
	Elderschplatz—Kai—Ring—Elderschplatz	49	5.16	22.00					
	Kaisermühlen—Ring—Kai—Kaisermühlen	63	5.10	22.40					
	Reichsbrücke—Ring—Kai—Kaisermühlen	54	4.58	—		G2	Hohe Warte—Radetzkystraße	41	5.25
Kaisermühlen—Ring—Kai—Reichsbrücke	48	—	23.40	Radetzkystraße—Hohe Warte	42		5.43	23.00	
Reichsbrücke—Ring—Kai—Kaisermühlen	54	5.07	—	Währinger Gürtel Bhf.—Hohe Warte	12		5.09	—	
Kaisermühlen—Ring—Kai—Reichsbrücke	41	—	23.54	Währinger Gürtel Bhf.—Radetzkystraße	30		5.11	—	
Reichsbrücke—Ring—Kai—Reichsbrücke	41	—	23.54	Hohe Warte—Währ. Gtl. Bhf.	11		—	23.41	
Kaisermühlen—Kai—Ring—Kaisermühlen	63	5.16	22.47	Schottentor—Hohe Warte	19		5.45	23.19	
Reichsbrücke—Kai—Ring—Kaisermühlen	54	5.07	—	Hohe Warte—Schottentor	20		5.25	22.59	
Elderschplatz—Kai—Ring—Reichsbrücke	43	—	22.45	Währinger Gürtel Bhf.—Hohe Warte	11		5.09	—	
Reichsbrücke—Kai—Ring—Reichsbrücke	48	—	23.47	Hohe Warte—Währinger Gürtel Bahnhof	11		—	23.41	
Nußdorf—Südbahnhof	43	5.29	21.30	H2	Hernals, Wattg.—Prater, Hauptallee		41	5.03	21.13
Südbahnhof—Nußdorf	43	5.08	22.17		Prater, Hauptallee—Hernals, Wattgasse	41	5.45	21.53	
Währinger Gürtel Bhf.—Nußdorf	15	5.10	—		Hernals, Wattgasse—Prater, Hauptallee	37	5.03	22.13	
Augasse—Südbahnhof	28	5.11	—		Prater, Hauptallee—Hernals, Wattgasse	37	5.45	22.53	
Nußdorf—Ring, Börse	23	5.25	23.45		Prater, Hauptallee—Radetzkystraße	8	5.12	23.31	
Ring, Börse—Nußdorf	23	5.47	0.09		Radetzkystraße—Prater, Hauptallee	7	—	23.21	
Südbahnhof—Schwarzenbergplatz	8	—	23.36						
Schwarzenbergplatz—Südbahnhof	8	—	23.45						
Nußdorf—Währinger Gürtel Bhf.	14	—	0.30		J	Ottakringer Straße—Stadionbrücke	44	5.02	22.51
Ring, Börse—Nußdorf	21	5.28	0.09			Stadionbrücke—Ottakringer Straße	42	5.03	22.51
Nußdorf—Ring, Börse	21	5.25	23.45						
Augasse—Ring, Börse	8	5.11	—						
Schwarzenbergplatz—Südbahnhof	8	5.31	23.45	75*	Stadionbrücke—Marxerbrücke	11	4.52	—	
Südbahnhof—Schwarzenbergplatz	8	5.22	23.36		Stadionbrücke—Radetzkystraße	12	—	23.11	
Nußdorf—Währinger Gürtel Bhf.	14	—	0.30		Radetzkystr.—Stadionbrücke	14	—	23.21	

Linie	von — nach	Fahrzeit in Minuten	Zug		Linie	von — nach	Fahrzeit in Minuten	Zug		
			Erster	Letzter				Erster	Letzter	
O	Floridsdorfer Br.—Gudrunstr., Favoriten Bhf.	38	5.03	23.50	6	Mariahilfer Str., Westbhf.— Simm. Hauptstraße	33	—	23.05	
	Gudrunstr., Favoriten Bhf.— Floridsdorfer Br.	39	5.03	23.50		Simm. Hauptstr.—Mariahilfer Straße, Westbahnhof	31	5.19	23.05	
	bei starkem Verkehr bis und ab Raxstraße					Leebgasse—Urban Loritz- Platz	18	4.54	—	
T	Schottenring, Börse — St. Marx	31	5.42	23.57		Leebgasse—Simmeringer Hauptstraße	17	4.58	—	
	St. Marx—Schottenring, Börse ..	32	5.11	23.27		Urban Loritz-Platz— Simmeringer Hauptstraße ...	35	5.15	—	
	Weiskirchnerstraße—St. Marx	13	5.17	—		Gräßlplatz—Mariahilfer Straße, Westbahnhof	26	5.16	—	
Bus 1S	Schottentor—Stadt- bahn Landstraße	14	6.27	19.42	Bus 6A	Simmeringer Hauptstraße— Favoriten Bhf.	15	—	23.35	
	Stadtbahn Land- straße—Schottentor					13	6.45	20.00	Mariahilfer Straße, Westbhf.— Favoriten Bhf.	18
	Schottentor—Stadt- bahn Landstraße	14	6.27	13.54		Simmeringer Hauptstraße— Simm. Lände	6	5.25	22.28	
	Stadtbahn Land- straße—Schottentor					13				6.45
Für die Autobuslinie 1 S gilt ein Sondertarif					Simmeringer Hauptstraße— Schußlinie	7	5.35	16.18		
				Schusslinie—Simm. Hauptstraße	7				5.42	22.41
Bus 2S	Babenbergerstraße— Aspernplatz	15	6.30	19.58		Simmeringer Hauptstr.— Simm. Lände	6	5.25	21.00	
	Aspernplatz—Baben- bergerstraße				13	6.45				19.37
	Babenbergerstraße— Aspernplatz	15	6.30	14.02		Simmeringer Hauptstr.— Simm. Lände	6	5.30	21.00	
	Aspernplatz—Baben- bergerstraße				13	6.45				14.17
Für die Autobuslinie 2 S gilt ein Sondertarif					Simmeringer Hauptstr.	6	5.36	21.06		
					an † nur von Mitte Mai bis Mitte Sept.					
Bus 3S	Ringturm—Petersplatz . }	7	6.41	19.45	8	Liechtenwerder Platz— Meidling S-Bahn	39	5.26	23.58	
	Petersplatz—Ringturm . }					8				6.48
	Ringturm—Petersplatz . }	7	6.41	13.59			Währinger Gürtel Bhf.— Meidling S-Bahn	37	4.44	—
	Petersplatz—Ringturm . }					8	6.48			
Für die Autobuslinie 3 S gilt ein Sondertarif										
5	Praterstern—Mariahilfer Str., Westbahnhof	35	5.17	20.01	Bus 8A	Philadelphiabrücke— Zanaschkagasse	9	5.10	23.00	
	Mariahilfer Str., Westbhf.— Praterstern	35	5.07	20.29		Philadelphiabrücke— Zanaschkagasse				9
	Klosterneuburger Straße— Praterstern	10	5.05	—		Philadelphiabrücke— Zanaschkagasse	9	5.40	23.00	
	Wallensteinplatz—Mariahilfer Straße, Westbahnhof	26	5.11	—		Zanaschkagasse— Philadelphiabrücke				9
	Stadtbahn Josefstädter Str.— Praterstern	27	—	22.30		Philadelphiabrücke— Zanaschkagasse	9	6.20	23.00	
	Praterstern—Stadtbahn Josefstädter Straße	25	—	23.00		Zanaschkagasse— Philadelphiabrücke				9
	Stadtbahn Josefstädter Str.— Wallensteinplatz	18	—	23.30						

Linie	von — nach	Fahrzeit in Minuten	Zug		Linie	von — nach	Fahrzeit in Minuten	Zug				
			Erster	Letzter				Erster	Letzter			
9	Gersthof—Mariahilfer Straße, Westbahnhof	28	5.31	22.31	Bus 22B Privat	Schütttauplatz—Biber- haufen	○	15	4.40	22.15		
	Mariahilfer Straße, West- bahnhof—Gersthof	✕	27	5.36		23.06		Biberhaufen—Schütttaup- platz	15	4.55	22.30	
	Mariahilfer Straße, West- bahnhof—Gersthof	†	24	6.03		23.06	Schütttauplatz—Biber- haufen	□	15	5.40	22.15	
	Währing, Kreuzgasse Bhf.— Mariahilfer Str., Westbhf. . . .	✕	24	5.04		—	Biberhaufen—Schütttaup- platz		15	5.56	22.30	
	Joh. Nepomuk Berger-Platz— Gersthof	✕	13	5.22		—	Schütttauplatz—Biber- haufen	†	15	7.40	22.15	
	bei starkem Verkehr bis und ab Meidling S-Bahn	○					Biberhaufen—Schütttaup- platz		15	7.55	22.30	
10	Dornbach—Kennedy-Brücke ..	25	5.16	22.41		Bus 23B Privat	Schütttauplatz—Lobau ..	○	17	5.20	19.20	
	Kennedy-Brücke—Dornbach ..	26	5.22	23.09			Lobau—Schütttauplatz ..		17	5.37	19.37	
	Ottakring Bhf.—Kennedy- Brücke	17	5.02	—			Schütttauplatz—Lobau ..	□ †	17	7.00	19.20	
	Ottakring Bhf.—Dornbach	9	5.04	—			Lobau—Schütttauplatz ..		17	7.18	19.37	
Dornbach—Ottakring Bhf.	7	—	23.34	Bus 23A			Industriestraße— Schütttauplatz	✕	9	5.30	19.55	
Elderschplatz—Griegstraße ..	16	5.23	23.22				Schütttauplatz— Industriestraße		9	5.40	20.20	
Griegstraße—Elderschplatz ..	16	5.09	23.30		Bus 24A		Industriestraße— Schütttauplatz	†	9	7.00	19.55	
Walcherstraße—Griegstraße ..	12	4.54	—				Schütttauplatz— Industriestraße		9	7.20	20.20	
Reichsbrücke—Elderschplatz ..	4	5.16	—				Bus 24B	St. Wend.-Pl.—Neu Eßl. . . }	✕	15	4.54	23.32
Griegstraße—Vorgarten, Garage	11	—	23.40					Neu Eßl.—St. Wend.-Pl. . . }		15	5.11	23.49
Elderschplatz—Vorgarten, Garage	4	—	23.52	Bus 24A	St. Wend.-Pl.—Neu Eßl. . . }		†	15	6.22	23.32		
Alser Straße—Südbahnhof	25	5.35	23.57		Neu Eßl.—St. Wend.-Pl. . . }			15	6.41	23.49		
Bus 13A	Südbahnhof—Alser Straße	25	5.08	23.30	Bus 24B Privat	Stadlau Ostbahn— Neu-Breitenlee	○	10	4.45	23.30		
	Pilgrambrücke—Südbahnhof ..	13	5.28	—		Neu-Breitenlee— Stadlau Ostbahn		10	4.55	23.40		
Bus 14A	Mariahilfer Str., Amerlingstr.— Keplerplatz	21	5.20	23.16		Bus 24B Privat	Stadlau Ostbahn— Neu-Breitenlee	□	10	5.30	23.30	
	Keplerplatz—Mariahilfer Str., Amerlingstr.	19	5.01	23.00			Neu-Breitenlee— Stadlau Ostbahn		10	5.40	23.40	
Bus 15A	Philadelphiabrücke—Laaer Berg, WIG-Gelände	20	5.22	23.09		Bus 25	Praterstern—Kagran	20	5.17	0.17		
	Laaer Berg, WIG-Gelände— Philadelphiabrücke	21	4.58	23.30			Kagran—Praterstern	19	4.49	23.58		
	Raxstraße, Garage—Laaer Berg, WIG-Gelände	12	4.46	—	Reichsbrücke—Kagran		15	4.34	—			
	Philadelphiabrücke—Raxstraße, Garage	11	—	23.53	Kagran—Reichsbrücke		14	—	0.36			
18	Urban Loritz-Platz—Stadion- brücke	32	5.22	0.24	Bus 25A	bei starkem Verkehr mit Signal 25 R oder 25 K ab Kagran über Ring oder Kai nach Kagran	St. Wend.-Pl.—Süßenbr. . . }	15	5.02	22.20		
	Stadionbrücke—Urban Loritz- Platz	33	5.02	23.45				Süßenbr.—St. Wend.-Pl. . . }	15	5.17	22.38	
	Währinger Gürtel, Bhf.— Stadionbrücke	✕ §	50	4.52				—	†	15	7.10	22.20
	Gumpendorfer Straße— Stadionbrücke	25	5.11	—				Süßenbr.—St. Wend.-Pl. . . }		15	7.30	22.38

Linie	von — nach	Fahrzeit in Minuten	Zug		Linie	von — nach	Fahrzeit in Minuten	Zug			
			Erster	Letzter				Erster	Letzter		
Bus 25B	Stadlau Ostbahn— Wagramer Straße } ○ Wagramer Straße— Stadlau Ostbahn }	7	5.00	20.00	Bus 29B Privat	Floridsdorf, S-Bahn— Sandrockgasse } ✕ Sandrockgasse—Floridsdorf, S-Bahn	13	5.30	20.00		
		7	5.10	20.10			13	5.05	20.15		
	Stadlau Ostbahn— Wagramer Straße } + Wagramer Straße— Stadlau Ostbahn }	7	6.00	20.00	Bus 30A	Groß-Jedlersdorf— Leopoldau, Schnellbahn Leopoldau, Schnellbahn— Groß-Jedlersdorf Groß-Jedlersdorf— Ruthnergasse } ✕ Ruthnergasse—Groß-Jedlersdorf Groß-Jedlersdorf— Gerasdorf, Illgasse } Gerasdorf, Illgasse— Groß-Jedlersdorf	18	5.02	22.34		
		7	6.10	20.10			17	5.20	23.04		
26	Schwedenbrücke— Stadlau Stadlau—Schwedenbrücke .. Reichsbrücke—Stadlau Reichsbrücke—Schwedenbrücke Praterstern—Stadlau Stadlau—Praterstern Stadlau—Reichsbrücke	36	5.22	0.00			Bus 31/5	Floridsdorf, Schnellb.— Stadtbahn Josefstädter Straße ✕ nach Bedarf	3	5.25	23.23
		34	4.59	23.28					4	5.28	23.26
		21	4.37	—	10	4.56			—		
		14	5.04	—	10	5.11			—		
		25	5.26	0.17	18	6.34			22.34		
Bus 26A	Stadionbrücke—Gr. Enzersdorf Gr. Enzersdorf—Stadionbrücke Wehlstraße—Ehfling Stadlau—Gr. Enzersdorf Aspern—Stadionbrücke Ehfling—Stadionbrücke Wehlstraße—Stadionbrücke .. Stadionbrücke—Wehlstraße .. Gr. Enzersdorf—Wehlstraße ..	38	5.26	23.11	Bus 31B Privat	Stammersdf. Bhfpl.— Stammersdf., Zentrfr... } ○ Stammersdf., Zentrfr.— Stammersdf. Bhfpl. .. } Vom 3. 11. bis 1. 3. eine Stunde früher Betriebschluss	33	4.56	—		
		35	5.22	22.52			4	8.15	17.45		
		26	4.41	—			4	8.20	17.50		
		20	4.59	23.59			Bus 32B Privat	Floridsdorf, S-Bahn— Schwarzlackenau } ✕ Schwarzlackenau— Floridsdorf, S-Bahn .. }	14	5.30	20.00
		23	5.04	—					14	5.05	20.16
Bus 26B Privat	Ehfling, Schule—Lehenstraße } ○ Lehenstraße—Ehfling, Schule }	8	4.42	19.24	Bus 33A	Wexstraße—Stadtb. Heiligenstadt } ○ Stadtb. Heiligenstadt— Wexstraße } Wexstraße—Stadtb. Heiligenstadt } □ Stadtb. Heiligenstadt— Wexstraße	7	5.22	22.21		
		8	4.50	19.38			7	5.10	22.08		
		8	6.05	19.24			7	5.22	13.46		
		8	6.15	19.38			7	5.10	13.29		
Bus 27A	Floridsdorf, Schnellbahn— Aspern Aspern—Floridsdorf, Schnellbahn Kagran—Aspern Kagran—Floridsdorf, Schnellbahn ○..... Aspern—Kagran	21	5.02	0.00	Bus 35A	Friedrich Engels-Platz— Salmansdorf Salmansdorf—Friedrich Engels-Platz Stadtbahn, Nußdorfer Straße— Friedrich Engels-Platz	29	5.20	23.22		
		21	5.07	23.22			24	5.17	23.40		
		11	4.52	—			8	5.00	—		
		11	5.08	—							
Bus 28A	Floridsdorf, Schnellbahn über Großfeldsiedlung—Kagran .. Kagran über Großfeldsiedlung— Floridsdorf, Schnellbahn	27	5.12	0.00							
		27	5.02	23.28							
29	Floridsdf. Brücke—Schwedenbrücke ○ nach Bedarf	16	—	—							

Linie	von — nach	Fahrzeit in Minuten	Zug		Linie	von — nach	Fahrzeit in Minuten	Zug		
			Erster	Letzter				Erster	Letzter	
Bus 35A	Friedrich Engels-Platz— Stadtbahn, Nußdorfer Straße	10	5.10	—	Bus 42B Privat	Ende Mai bis Ende September: Wattgasse—Schafberg .. } ☒	15	6.15	20.00	
	Felix-Dahn-Str.—Friedrich- Engels-Platz	22	5.15	—		Schafberg—Wattgasse .. } ☒	15	6.30	20.15	
	Salmansdorf— Stadtbahn Nußdorfer Straße ..	16	—	23.55		Wattgasse—Schafberg .. } †	15	7.00	20.00	
	Friedrich Engels-Platz— Glanzing	22	—	0.09		Schafberg—Wattgasse .. } †	15	7.15	20.15	
	Stadtbahn, Nußdorfer Straße— Glanzing	12	—	0.22		September bis Mai: Wattgasse—Schafberg .. } ☒	15	6.15	19.15	
						Schafberg—Wattgasse .. } ☒	15	6.30	19.30	
38	Schottentor—Grinzing	22	5.31	0.12	43	Schottentor—Neuwaldegg	26	5.33	0.12	
	Grinzing—Schottentor	22	5.08	23.48		Neuwaldegg—Schottentor	25	5.20	23.46	
	Döblinger Gürtel—Grinzing ..	12	4.56	—		Hernals, Wattgasse— Neuwaldegg	10	5.09	—	
	Grinzing—Währinger Gürtel Bahnhof	11	—	0.33		Hernals, Wattgasse— Schottentor	15	5.18	—	
Bus 38S	Grinzing—Kahlenberg .. } ☒	19	6.50	20.00	Bus 43B Privat	Hernalser Gürtel—Neuwaldegg Neuwaldegg—Hernals, Wattgasse	17	5.31	—	
	Kahlenberg—Grinzing .. } ☒	19	7.10	20.20		Neuwaldegg—Siedlung Waldandacht	15	6.00	20.00	
	Grinzing—Kahlenberg .. } †	19	8.00	20.00		Siedlung Waldandacht— Neuwaldegg	15	6.15	20.15	
	Kahlenberg—Grinzing .. } †	19	8.20	20.20		Neuwaldegg—Siedlung Waldandacht	15	8.00	20.00	
Für die Autobuslinie 38 S gilt ein Sondertarif					Siedlung Waldandacht— Neuwaldegg	15	8.30	20.30		
Bus 39A	Grinzinger Allee—Sievering ..	10	5.12	23.28	44	Schottentor—Dornbach	23	5.25	23.08	
	Sievering—Grinzinger Allee ..	10	5.24	23.38		Dornbach—Schottentor	22	5.34	22.48	
Bus 40A	Börse—Döblinger Friedhof	22	6.11	23.30	44	Hernals, Wattgasse— Schottentor	17	5.05	—	
	Döblinger Friedhof—Börse	20	5.50	23.08		Joh. Nep. Berger-Platz— Dornbach	10	5.08	—	
	Währinger Gürtel—Döblinger Friedhof	11	6.01	—		Bus 44B Privat	Dornbach—Mitterberg .. } ○	9	5.30	20.00
	Döblinger Friedhof—Stadtb. Währinger Straße	11	—	23.44			Mitterberg—Dornbach .. } □	9	5.39	20.09
	Stadtbahn Währinger Straße— Döblinger Friedhof	12	—	23.55			Dornbach—Mitterberg .. } †	9	5.50	20.00
41	Schottentor—Pötzleinsdorf	22	5.31	0.12	44B Privat	Mitterberg—Dornbach .. } †	9	5.59	20.09	
	Pötzleinsdorf—Schottentor	23	5.16	23.49		Dornbach—Mitterberg .. } †	9	7.25	20.00	
	Gentzgasse, Simonygasse— Schottentor	15	5.16	—		Mitterberg—Dornbach .. } †	9	7.37	20.09	
	Pötzleinsdorf—Gersthof	6	—	0.31		Vom 1. November bis 31. März nur bis Trenkgasse				
Bus 41A	Pötzleinsdorf— Neustifter Friedhof	7	6.40	19.00	46	Dr. Karl Renner-Ring— Joachimsthalerplatz	19	5.26	0.16	
	Neustifter Friedhof— Pötzleinsdorf	5	6.50	19.10		Joachimsthalerplatz— Dr. Karl Renner-Ring	20	5.07	23.56	
42	Schottentor—Antonigasse	17	5.38	—	Bus 46B Privat	Marolltingerg.—Schloß Wilhelminenberg	12	5.45	20.00	
	Antonigasse—Schottentor	17	5.22	23.08		Schloß Wilhelminenberg —Marolltingergasse .. } ○				12
	Schottentor—Währing, Kreuzgasse Bahnhof	13	—	23.23						

Linie	von — nach	Fahrzeit in Minuten	Zug		Linie	von — nach	Fahrzeit in Minuten	Zug				
			Erster	Letzter				Erster	Letzter			
Bus 46B Privat	Marollingerg.—Schloß Wilhelminenberg	□ †	12	6.15	20.00	Bus 50B Privat	Hütteldorf Bhf.—Weid- lingau	×	15	4.30	23.05	
	Schloß Wilhelminenberg —Marollingergasse						Hütteldorf Bhf.—Hüttel- dorf Bhf.....					10
	Marollingerg.—Scheiben- wiese	○	5	6.05	20.20		Hütteldorf Bhf.—Weid- lingau	†	15	6.05	23.05	
	Scheibenwiese—Marol- lingergasse						Weidlingau—Hüttel- dorf Bhf.....					10
	Marollingerg.—Scheiben- wiese	□	5	6.35	13.35		52	Burgring—Baumgarten	32	5.26	22.23	
Scheibenwiese—Marol- lingergasse	Baumgarten—Burgring					33		5.33	21.53			
Bus 48A	Dr. Karl Renner-Ring— Sanatoriumstraße		25	5.26	23.30	Bus 52B Privat		Stadtbahn Hütteldorf— Siedlung Jägerwald ..	×	10	4.50	23.05
	Dr. Karl Renner-Ring							26				
	Ottakring, Marollingergasse— Dr. Karl Renner-Ring							18	5.06	—		
	Ottakring, Marollingergasse— Sanatoriumstraße						8	5.10	—			
	Sanatoriumstraße— Ottakring, Marollingergasse..						7	—	23.58			
49	Dr. Karl Renner-Ring— Hütteldorf		33	5.27	0.16	Bus 53B Privat	Unter St. Veit—Ober St. Veit..	3	5.30	23.27		
	Hütteldorf— Dr. Karl Renner-Ring						3				5.48	23.37
	Breitensee Bahnhof— Urban Loritz-Platz						8	5.06	—			
	Breitensee Bahnhof— Dr. Karl Renner-Ring						19	5.08	—			
	Breitensee Bahnhof— Hütteldorf						13	5.11	—			
	Urban Loritz-Platz— Hütteldorf						22	5.17	—			
	Hütteldorf— Breitensee Bahnhof						13	—	0.47			
	Unter St. Veit—Jagdschloßgas- se bzw. Gemeindeberg.....						10	5.30	23.27			
Jagdschloßgasse bzw. Gemein- deberg—Unter St. Veit	10	5.41	23.34									
Unter St. Veit—Hackinger Kai	10	5.42	20.06									
Hackinger Kai—Unter St. Veit	10	5.53	20.17									
Kennedy-Brücke—Stock im Weg	12	5.30	20.30									
Stock im Weg—Kennedy-Brücke	12	5.43	20.43									
Teilstück Kennedy-Brücke bis Unter St. Veit nicht in der Ta- rifgemeinschaft												
Bus 49A	Stadtbahn Hütteldorf über Wolfersberg—Bierhäusel- berg—Stadtbahn Hütteldorf..		17	5.02	21.05	Bus 56B Privat	Kennedy-Brücke—Mauer (über Speising)	×	20	5.15	23.10	
	Mauer—Kennedy-Brücke (über Speising)						20					5.18
Bus 49B Privat	Stadtbahn Hütteldorf— Hainbach, Steinbach- straße über Wolfersberg	×	22	5.55	23.25	Bus 56B Privat	Kennedy-Brücke—Mauer (über Speising)	†	20	7.15	23.10	
	Hainbach, Steinbach- straße—Stadtbahn Hütteldorf über Wolfers- berg						20					7.48
	Stadtbahn Hütteldorf— Hainbach, Steinbach- straße über Wolfersberg	×	22	5.20	22.20		Kennedy-Brücke—Mauer (über Rosenhügel) ...	×	20	5.00	23.50	
	Hainbach, Steinbach- straße—Stadtbahn Hütteldorf über Wolfers- berg						Mauer—Kennedy-Brücke (über Rosenhügel) ...					20
	Stadtbahn Hütteldorf— Hainbach, Steinbach- straße über Wolfersberg	†	22	6.25	23.25		Kennedy-Brücke—Mauer (über Rosenhügel) ...	†	20	7.30	23.50	
	Hainbach, Steinbach- straße—Stadtbahn Hütteldorf über Wolfers- berg						Mauer—Kennedy-Brücke (über Rosenhügel) ...					20
	Hütteldorf über Wolfers- berg	×	22	5.50	22.20		Kennedy-Brücke—Monte- cuccoliplatz	×	5	5.00	0.25	
Bierhäuselberggasse, Mond- weg—Stadtbahn Hütteldorf..	9					—	23.03					

Linie	von — nach	Fahrzeit in Minuten	Erster	Letzter	Linie	von — nach	Fahrzeit in Minuten	Erster	Letzter		
			Zug					Zug			
Bus 56B Privat	Kennedy-Brücke—Montecuccoliplatz	} †	5	7.15	0.30	62	Ring, Oper—Lainz, Wolkersbergenstraße	46	5.31	23.38	
			5	7.10	0.20		Lainz, Wolkersbergenstraße—Ring, Oper	44	5.14	23.29	
	Kennedy-Brücke—Küniglberg	} ○	10	6.25	0.30		Speising Bhf.—Ring, Oper	39	5.01	—	
			10	4.50	20.20		Philadelphiabrücke—Ring, Oper	24	5.07	—	
Bus 57A	Babenbergerstraße—Schwendergasse		18	6.00	23.00		Philadelphiabrücke—Lainz, Wolkersbergenstraße	22	5.14	—	
	Schwendergasse—Babenbergerstraße		18	5.40	22.40		Lainz, Wolkersbergenstraße—Philadelphiabrücke	20	—	23.59	
			18	5.40	22.40		Ring, Oper—Fehlingergasse ..	36	—	0.11	
58	Burgring—Unter-St. Veit	30	5.45	0.16	Bus 63A		Stadtbahn Meidling, Hauptstraße—Tivoli	10	—	23.19	
	Unter-St. Veit—Burgring	32	5.42	23.46			Tivoli—Stadtbahn Meidling, Hauptstraße	11	5.32	23.32	
	Rudolfshaim Bhf.—Unter-St. Veit	12	5.28	—			Stadtbahn Meidling, Hauptstraße—Wienerbergstraße ..	13	5.06	23.12	
	Rudolfshaim Bhf.—Burgring ..	17	5.28	—		Wienerbergstraße—Stadtbahn Meidling, Hauptstraße	13	5.19	23.23		
	Unter-St. Veit—Rudolfshaim Bhf.	12	—	0.42		Stadtb. Meidl. Hauptstr.—Südwestfriedhof	16	5.20	20.11		
60	Kennedy-Brücke—Rodaun	27	5.24	23.53		Südwestfriedhof—Stadtbahn Meidlinger Hauptstraße	16	5.41	20.27		
	Rodaun—Kennedy-Brücke	26	5.21	0.11		Stadtb. Meidl. Hauptstr. über Siebenhirten—Liesing, Schnellbahn ..	30	5.01	23.08		
	Speising Bhf.—Mauer	12	4.57	—			Liesing, Schnellbahn über Siebenhirten—Stadtb. Meidl. Hauptstr.	30	5.33	23.51	
	Speising Bhf.—Rodaun	18	5.01	—			Stadtb. Meidl. Hauptstr. über Atzgersdorf—Liesing, Schnellbahn ..	28	5.03	23.23	
	Speising Bhf.—Kennedy-Brücke	11	5.03	—			Liesing, Schnellbahn über Atzgersdorf—Stadtb. Meidl. Hauptstr.	28	5.31	23.40	
Mauer—Kennedy-Brücke	19	5.11	—	Stadtb. Meidl. Hauptstr.—Siebenhirten	25		4.52	—			
Kennedy-Brücke—Speising Bhf.	11	—	0.38	Siebenhirten—Stadtb. Meidl. Hauptstraße	24		5.17	—			
60/62	Kennedy-Brücke—Lainz, Wolkersbergenstraße	18	—	—	Atzgersdorf—Stadtb. Meidl. Hauptstr.		20	5.27	—		
Bus 60A	Maurer Berg—Liesing S-Bahn	} ✕	22	5.35	22.55		Bus 64A	Stadtb. Meidl. Hauptstr. über Siebenhirten—Liesing, Schnellbahn ..	30	5.33	23.08
	Liesing S-Bahn—Maurer Berg		22	5.10	22.30			Liesing, Schnellbahn über Siebenhirten—Stadtb. Meidl. Hauptstr.	28	5.16	23.51
	Maurer Berg—Liesing S-Bahn	} †	22	6.35	22.55			Stadtb. Meidl. Hauptstr.—Siebenhirten	25	4.52	—
	Liesing S-Bahn—Maurer Berg		22	6.10	22.30	Siebenhirten—Stadtb. Meidl. Hauptstraße		24	5.17	—	
	Bus 60B Privat	Speising—Lainzer Tiergarten	} ✕	10	5.50	21.00		Atzgersdorf—Stadtb. Meidl. Hauptstr.	20	5.27	—
Lainzer Tiergarten—Speising		10		5.40	20.50	Stadtb. Meidl. Hauptstr. über Siebenhirten—Liesing, Schnellbahn ..		30	5.33	23.08	
Speising—Lainzer Tiergarten		} †	10	8.00	21.00	Liesing, Schnellbahn über Siebenhirten—Stadtb. Meidl. Hauptstr.		30	6.16	23.51	
Lainzer Tiergarten—Speising			10	7.50	20.50	Stadtb. Meidl. Hauptstr. über Atzgersdorf—Liesing, Schnellbahn ..		28	5.48	23.23	
Vom 1. November bis Sonntag vor Ostern Betriebsbeginn 12.00						Liesing, Schnellbahn über Atzgersdorf—Stadtb. Meidl. Hauptstr.		28	6.03	23.40	
Bus 61A	Operngasse, Verkehrsbüro—Meidling, S-Bahn		18	5.45	0.11	} †		Stadtb. Meidl. Hauptstr. über Siebenhirten—Liesing, Schnellbahn ..	30	5.33	23.08
	Meidling, S-Bahn		18	5.26	23.53		Liesing, Schnellbahn über Atzgersdorf—Stadtb. Meidl. Hauptstr.	28	6.03	23.40	

Linie	von — nach	Fahrzeit in Minuten	Erster	Letzter	Linie	von — nach	Fahrzeit in Minuten	Erster	Letzter
			Zug					Zug	
64A Bus	Stadtb. Meidl. Hauptstr.— Neu Erlaa } † Neu Erlaa—Stadtb. Meidl. Hauptstr. }	18	5.25	—	67 A Bus	Rothneusiedl—Ober- Laaer Platz } □ Ober-Laaer Platz— Rothneusiedl } Rothneusiedl—Unter-Laa Unter-Laa—Rothneusiedl }	10	5.29	22.30
		18	5.43	—			10	5.38	22.43
65	Ring, Oper—Stefan Fadinger- Platz } Stefan Fadinger-Platz—Ring, Oper } Stefan Fadinger-Platz— Favoriten, Bahnhof }	20	5.43	0.11	69 A Bus	Südbahnhof—Gräßlplatz } ○ Gräßlplatz—Südbahnhof } Südbahnhof—Gräßlplatz } □ Gräßlplatz—Südbahnhof }	8	5.10	22.00
		20	5.24	23.51			5	5.21	22.11
65 A Bus	Stefan Fadinger-Platz—Inzers- dorf } Inzersdorf—Stefan Fadinger- Platz }	9	4.58	23.35	71	Schwarzenbergplatz— Zentralfriedhof..... } Zentralfriedhof— Schwarzenbergplatz } Simmering Bhf.— Schwarzenbergplatz } Simmering, Bahnhof— Zentralfriedhof..... } Schwarzenbergplatz— Simmering Bahnhof } Zentralfriedhof— Simmering Bahnhof }	8	5.10	22.00
		12	5.10	23.44			5	5.21	22.11
66	Ring, Oper—Raxstraße } Raxstraße—Ring, Oper } Raxstraße—Südtiroler Platz } ✕ Raxstraße—Favoriten Bhf. }	24	5.31	0.11	72 A Bus	Zentralfriedhof— Schwechat } Schwechat— Zentralfriedhof }	30	5.24	23.45
		23	5.09	23.49			29	5.16	23.38
66	Raxstraße—Liesing, Schnellb. . } Liesing, Schnellb.—Raxstraße . } Raxstraße—Steinsee } Steinsee—Raxstraße } Raxstraße—Alzgersdorf }	32	5.20	22.00	73 A Bus	Zentralfriedh.—Kaiserebersd. } ✕ Zentralfriedh.—Kaiserebersd. } † Kaiserebersd.—Zentralfriedh. }	8	5.08	23.45
		34	5.58	22.33			8	5.18	23.45
66	Raxstraße—Inzersdorf, ... } Inzersdorf—Raxstraße .. } ✕ Raxstraße—Wienerfeld }	18	5.13	22.38	73 A Bus	Simmeringer Hauptstr., Müchg.— Pantucekg. } ✕ Pantucekg.—Simmeringer Hauptstr., Müchg. } ○ Pantucekg.—Simmeringer Hauptstr., Müchg. } □ †	8	5.08	23.45
		20	5.34	22.57			8	5.18	23.45
66	Raxstraße—Alzgersdorf }	22	—	22.18	73 A Bus	Simmeringer Hauptstr., Müchg.— Pantucekg. } ✕ Pantucekg.—Simmeringer Hauptstr., Müchg. } ○ Pantucekg.—Simmeringer Hauptstr., Müchg. } □ †	8	5.06	23.52
		4	4.51	—			9	5.04	23.36
66	Wienerfeld—Raxstraße .. } Raxstraße—Inzersdorf, ... } ✕ Inzersdorf—Raxstraße .. } Raxstraße—Wienerfeld }	6	4.58	23.35	79 A Bus	Praterstern—Simm. Lände } Simm. Lände—Praterstern } ○ Praterstern—Stadionbr. } Stadionbr.—Praterstern }	18	5.18	20.43
		15	5.06	—			16	5.36	21.06
66	Inzersdorf—Raxstraße .. } Raxstraße—Wienerfeld }	17	5.22	—	80 A Bus	Stadionbr.—Simm. Lände } □ † Simm. Lände—Stadionbr. }	12	4.53	23.08
		5	—	23.20			10	5.05	23.30
66 A Bus	Raxstraße—Inzersdorf, Blumenmarkt..... } ○ Inzersdorf, Blumen- markt—Raxstraße }	9	5.45	16.29	80 A Bus	Stadionbr.—Simm. Lände } □ † Simm. Lände—Stadionbr. }	6	5.43	20.58
		11	5.57	16.41			6	5.49	21.06
66 A Bus	Raxstraße—Inzersdorf, Blumenmarkt..... } □ Inzersdorf, Blumen- markt—Raxstraße }	9	5.55	8.19	80 A Bus	Stadionbr.—Simm. Lände } □ † Simm. Lände—Stadionbr. }	6	5.43	20.58
		11	6.08	8.32			6	5.49	21.06
66 A Bus	Raxstraße—Wienerfeld.. } † Wienerfeld—Raxstraße .. }	5	5.22	23.30	80 A Bus	Stadionbr.—Simm. Lände } □ † Simm. Lände—Stadionbr. }	6	5.43	20.58
		6	5.30	23.35			6	5.49	21.06
67 A Bus	Rothneusiedl—Ober- Laaer Platz } Ober-Laaer Platz—Roth- neusiedl } Rothneusiedl—Unter-Laa Unter-Laa—Rothneusiedl }	10	4.54	22.30	80 A Bus	Stadionbr.—Simm. Lände } □ † Simm. Lände—Stadionbr. }	18	5.18	20.43
		10	5.07	22.43			16	5.36	21.06
67 A Bus	Rothneusiedl—Ober- Laaer Platz } Ober-Laaer Platz— Rothneusiedl } Rothneusiedl—Unter-Laa Unter-Laa—Rothneusiedl }	10	5.07	22.43	80 A Bus	Stadionbr.—Simm. Lände } □ † Simm. Lände—Stadionbr. }	14	5.24	21.11
		14	5.41	21.26			12	4.53	23.08
67 A Bus	Laxenburger Straße... } Laxenburger Straße— Rothneusiedl }	7	5.55	22.53	80 A Bus	Stadionbr.—Simm. Lände } □ † Simm. Lände—Stadionbr. }	10	5.05	23.30
		6	4.48	19.06			6	5.43	20.58
67 A Bus	Rothneusiedl—Ober- Laaer Platz } Ober-Laaer Platz—Roth- neusiedl } Rothneusiedl—Unter-Laa Unter-Laa—Rothneusiedl }	10	4.54	22.30	80 A Bus	Stadionbr.—Simm. Lände } □ † Simm. Lände—Stadionbr. }	6	5.43	20.58
		10	5.07	22.43			6	5.49	21.06

Linie	von — nach	Fahrzeit in Minuten	Zug		Linie	von — nach	Fahrzeit in Minuten	Zug				
			Erster	Letzter				Erster	Letzter			
Bus 79 A 80 A	Praterstern—Lusthaus ..	○	21	6.38	22.28	Bus 164 A	Liesing, S-Bahn—Kalksburg, Jägerweggasse ..	○	14	5.20	19.43	
	Lusthaus—Praterstern ..		19	6.57	22.50		Kalksburg, Jägerweggasse—Liesing, S-Bahn		14	5.35	20.00	
	Stadionbr.—Lusthaus ..		9	5.45	—		Liesing, S-Bahn—Kalksburg, Jägerweggasse ..		14	5.40	19.43	
	Lusthaus—Stadionbrücke	9	5.55	—	Kalksburg, Jägerweggasse—Liesing, S-Bahn		14	6.00	20.00			
	Praterstern—Lusthaus ..	□ †	21	5.33	22.28		Ring, Oper—	□	Kurzentrum Ober-Laa	35	5.36	23.30
	Lusthaus—Praterstern ..		19	5.55	—		Kurzentrum Ober-Laa—		36	5.27	23.38	
Praterstern—Stadionbr.	12		5.18	23.08	Ring, Oper	15	4.51		—			
Stadionbr.—Praterstern	10		5.30	23.30	Rothneusiedl	29	5.07		—			
Lusthaus—Stadionbr. ..	9	—	22.50	Rothneusiedl—	33	5.17	—					
					Ring, Oper—Per Albin Hansson-Sdlg.-Ost—	33	—		0.11			
Bus 79 B 80 B Privat	Stadionbr.—Kaiserebersdorf	✕	16	5.20	19.45	167	Per Albin Hansson-Sdlg.-Ost—	✕ †	24	5.55	19.45	
	Kaiserebersdorf—Stadionbrücke		16	5.38	20.20		Ring, Oper		23	6.10	20.12	
	Stadionbrücke—Lände—	✕ †	24	5.55	19.45		Ring, Oper—Per Albin Hansson-Siedlung-Ost	33	—	0.41		
	Speicher Albern		23	6.10	20.12		Per Albin Hansson-Sdlg.-Ost—	17	—	0.41		
	—Stadionbrücke		24	7.00	19.00		Favoriten, Bahnhof	—	—	—		
	Stadionbrücke—Kai—		24	7.30	19.30		Stadtbahn Schottenring—	—	—	—		
Speicher Albern	✕ †	24	7.00	19.00	Groß-Jedlersdorf	—	—	—				
Speicher Albern—Kai—		24	7.30	19.30	○ Nach Bedarf	—	—	—				
132	Stadtb. Schotten.—Strebersdorf	○	39	5.39	0.02	231	Stadtbahn Schottenring—	○	36	5.23	0.08	
	Strebersdorf—Stadtb. Schotten.		39	5.14	23.26		Stammersdorf		38	5.09	23.28	
	Floridsdorf, Schnellbahn—	—	15	4.59	—		Schottenring	23	4.56	—		
	Strebersdorf—Floridsdorf, Schnellbahn		12	—	0.36		Peitlg.—Stadtb. Schottenring ..	13	4.56	—		
Bus 160 A	Siebenhirten, Triester Straße—Liesing, S-Bahn	○	14	5.06	19.52	331	Groß-Jedlersdorf—Stadtbahn	—	29	5.05	—	
	Liesing, S-Bahn—Siebenhirten, Triester Straße ..		15	5.41	20.45		Schottenring		29	5.12	—	
	Siebenhirten, Triester Straße—Liesing, S-Bahn	□	14	5.42	19.52		Wallensteinplatz—	—	17	—	23.57	
	Liesing, S-Bahn—Siebenhirten, Triester Straße ..		15	6.01	20.45		Stammersdorf		14	—	0.42	
								Stammersdorf—Floridsdorf, Schnellbahn	—	—	—	
								Stammersdorf—Peitlgasse	—	—	—	

Betriebsbeginn und Betriebsschluß der Stadtbahnlinien (Einheitstarif)

Erster			Zug			Letzter		
WD	DG	DG	DG	WD	WD	G	WD	G
5.00	5.10	.	.	23.09	.	.	23.41	.
5.02	5.12	.	.	23.11	.	.	23.43	.
5.04	5.14	.	.	23.13	.	.	23.45	.
5.06	5.16	.	.	23.15	.	.	23.47	.
5.07	5.18	.	.	23.17	.	.	23.49	.
5.09	5.20	.	.	23.19	.	.	23.51	.
5.11	5.22	.	.	23.21	.	23.53		
5.14	5.25	.	.	23.24	.	.		
5.16	5.27	.	.	23.26	.	.		
5.18	5.29	.	.	23.28	.	.		
5.21	5.32	.	.	23.31	.	.		
5.23	5.34	.	.	23.33	.	.		
5.25	5.36	.	.	23.35	.	.		
5.27	5.38	.	.	23.37	.	.		
5.29	5.40	.	.	23.39	.	.		
5.31	5.42	.	.	23.41	.	.		
5.33	5.44	.	.	23.43	.	.		
5.38	.	.	.	23.48	.	.		
Über Gürtellinie an Alser Straße 0.04 *								
DG	G			Über WD/G			G	
5.25	5.25			23.50			23.45	
.	5.29	5.49	19.49	23.54			23.49	
.	5.31	5.51	19.51	23.56			23.51	
5.04	5.34	5.54	19.54	23.59				
5.06	5.36	5.56	19.56	0.01				
5.08	5.38	5.58	19.58	0.03				
5.10	5.40	6.00	20.00	0.05				
5.12	5.42	6.02	20.02	0.07				
5.15	5.45	6.05	20.05	0.10				

Erster			Zug			Letzter		
DG	GD	WD	GD	WD	WD	WD	WD	G
.	.	5.55	.	.	23.50	.	.	.
.	.	5.53	.	.	23.48	.	.	.
.	.	5.51	.	.	23.46	.	.	.
.	.	5.49	.	.	23.44	.	.	.
5.21	5.43	5.47	6.07	6.07	20.27	23.42	.	.
5.19	5.41	5.45	6.05	6.05	20.25	23.40	.	.
5.17	5.39	5.43	6.03	6.03	20.23	23.38	0.02	.
5.36	5.36	5.40	6.00	6.00	20.20	23.35	23.59	.
5.34	5.34	5.38	5.58	5.58	20.18	23.33	23.57	.
5.32	5.32	5.36	5.56	5.56	20.16	23.31	23.55	.
5.29	5.29	5.33	5.53	5.53	20.13	23.28	23.52	.
5.27	5.27	5.31	5.51	5.51	20.11	23.26	23.50	.
5.25	5.25	5.49	5.49	5.49	20.09	23.24	23.48	.
5.23	5.23	5.47	5.47	5.47	20.07	23.22	23.46	.
5.21	5.21	5.45	5.45	5.45	20.05	23.20	23.44	.
5.19	5.19	5.23	5.43	5.43	20.03	23.18	23.42	.
5.17	5.17	5.21	5.41	5.41	20.01	23.16	23.40	.
.	.	5.16	.	.	23.11	23.35	.	.
Über Gürtellinie ab Alser Straße 5.06								
DG	GD	WD	GD	WD	WD	WD	WD	G
5.14	5.14	.	.	6.15	.	.	23.09	23.33
5.10	5.12	.	.	6.11	.	.	23.05	23.29
5.08	5.10	.	.	5.36	.	.	23.03	23.27
.	.	.	.	5.34	.	.	23.00	23.24
.	.	.	.	5.31	.	.	19.51	23.24
.	.	.	.	5.29	.	.	19.49	23.22
.	.	.	.	5.27	.	.	19.47	23.20
.	.	.	.	5.25	.	.	19.45	23.18
.	.	.	.	5.23	.	.	19.43	23.16
.	.	.	.	5.20	.	.	19.40	23.13

Linie G: Von Montag bis Freitag verkehren die Züge dieser Linie ab Heiligenstadt von 5.37 bis 7.50 und von 16.00 bis 18.00 Uhr nach Hütteldorf und an Hütteldorf von 6.03 bis 8.13 und von 16.23 bis 18.43 Uhr nach Heiligenstadt. — An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen Linienverlängerung ab Meidling-Hauptstraße bis Hütteldorf nach Bedarf.



„MARTHA“ ERDÖL GESELLSCHAFT M.B.H.

1090 Wien, Peregringasse 4, Tel. 34 46 10

Außenstellen:

WIEN/NIEDERÖSTERREICH UND NÖRDL. BURGENLAND

1130 Wien, Amalienstraße 68, Telefon 82 94 21

**WIEN - GRAZ - KLAGENFURT - SALZBURG - LINZ -
INNSBRUCK - LUSTENAU**

Veranstaltungswesen

(MA 7)

Wann kommt das Wiener Veranstaltungsgesetz und wann das Wiener Kinogesetz zur Anwendung?

Das Wiener Veranstaltungsgesetz, welches mit Ausnahme des Kino- und Messewesens das gesamte Veranstaltungswesen zusammenfassend neu regelt, gilt für Theateraufführungen jeder Art und für öffentliche Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten somit an Stelle der bisherigen Vorschriften des Wiener Theatergesetzes, des Wiener Ausstellungsgesetzes und der auf diese Gesetze gestützten Verordnungen, wobei allerdings nicht übersehen werden darf, daß die hierin enthaltenen technischen Bestimmungen bis zum Inkrafttreten eines Veranstaltungsstättengesetzes weiterhin in Kraft bleiben.

Das Wiener Veranstaltungsgesetz statuiert ausdrücklich, daß die erwähnten Veranstaltungen immer dann als öffentlich zu gelten haben, wenn sie allgemein zugänglich sind. Nicht allgemein zugängliche Veranstaltungen gelten dann als öffentlich, wenn an ihnen mehr als 20 Personen teilnehmen können; sie sind jedoch nicht öffentlich,

wenn es sich um Familienfeiern oder um solche häusliche Veranstaltungen handelt, die in bestimmungsgemäßer Verwendung einer privaten Wohnung stattfinden.

Nach den Bestimmungen des Veranstaltungsgesetzes werden die darnach zu beurteilenden Veranstaltungen in drei Gruppen eingeteilt, und zwar

1. in weder anmeldepflichtige noch konzessionspflichtige Veranstaltungen, d. h. in Veranstaltungen, welche abgehalten werden dürfen, ohne daß sie der Behörde zur Kenntnis gebracht werden müssen,
2. in anmeldepflichtige Veranstaltungen, für deren Durchführung keine Bewilligung, sondern lediglich eine rechtswirksame Anmeldung erforderlich ist,
3. in konzessionspflichtige Veranstaltungen, welche nur auf Grund einer vorherigen Bewilligung durchgeführt werden dürfen.

Die unter Punkt 1 und 2 fallenden Veranstaltungen sind im Gesetz taxativ aufgezählt.

Demnach bedürfen weder einer Anmeldung noch einer Bewilligung:

1. Veranstaltungen zum Empfang von Hörfunk- und Fernsehübertragungen,
2. der Betrieb von Musikautomaten,
3. Schallplatten- und Tonbandaufführungen,
4. andere musikalische Darbietungen, wenn sie in Gast- und Schankgewerbebetrieben durchgeführt werden,
5. sportliche Veranstaltungen mit Ausnahme des Betriebes von Sportstätten und der Berufssportveranstaltungen von Boxern, Ringern und ähnlichen Kampfsportlern.

Die Gruppe der anmeldepflichtigen Veranstaltungen umfaßt folgende Veranstaltungen:

1. Vorträge, Vorlesungen und musikalische Darbietungen, insbesondere Konzerte, Akademien, Instrumental- und Gesangsvorträge, wenn sie nicht als weder anmeldepflichtige noch konzessionspflichtige Veranstaltungen zu werten sind,
2. theater- und varietéartige Veranstaltungen folgender Art:
 - a) Theateraufführungen und Varietévorführungen, wenn die Veranstaltungsstätte einen Fassungsraum von weniger als 50 Personen besitzt und keine ihrer Natur nach wilden Raub- oder Großtiere verwendet werden,
 - b) Theateraufführungen und Varietévorführungen ohne Erwerbsscharakter durch Dilettanten, ausgenommen Stripteasevorführungen,
 - c) fallweise Theateraufführungen und Varietévorführungen ohne Erwerbsscharakter als zusätzlicher Teil einer sonst nicht unter das Veranstaltungsgesetz fallenden Veranstaltung,
 - d) Marionetten-, Puppen- und Schattenspiele,
 - e) Vorführungen von Zauberkunststücken ohne bühnenmäßige Ausstattung,
 - f) Tanzvorführungen ohne bühnenmäßige Ausstattung oder szenischen Aufwand, ausgenommen Stripteasevorführungen,
3. Tanzunterhaltungen und Feste:
 - a) Bälle, Redouten, Kostümfeste, Kränzchen, Parties und sonstiger Publikumstanz, wenn der Tanz in der Zeit vom 1. Jänner bis zum Sonntag vor Ostern in einer Veranstaltungsstätte durchgeführt wird, die für diese Veranstaltungsart bereits bescheidmäßig für geeignet befunden wurde, oder wenn in der gleichen Veranstaltungsstätte nicht an mehr als an sechs Tagen eines Kalendermonates Publikumstanzveranstaltungen durchgeführt werden,
 - b) Wohltätigkeitsfeste unter Ausschluß von konzessionspflichtigen Theateraufführungen, Zirkusvorführungen und Tierschauen,

c) Umzüge zu Vergnügungszwecken und Eisfeste,

d) jahreszeitlich bedingte oder im Zusammenhang mit Volksbräuchen stattfindende Feste,

4. Kinderunterhaltungsapparate,
5. pratermäßige Volksvergnügungen,
6. Betrieb von Eislauf- und Tennisplätzen sowie anderen Sportstätten,
7. Ausstellungen, ausgenommen Tierschauen,
8. Modeschauen mit künstlerischem Beiprogramm und alle anderen Modeschauen, die keine gewerblichen Vorführungen sind.

Einer Konzession bedürfen alle bisher nicht bezeichneten sonstigen Veranstaltungen, d. h. insbesondere Theater- und Varietéaufführungen, sofern sie nicht bloß der Anmeldepflicht unterliegen, ferner Veranstaltungen, wie Zirkusse, Tierschauen, Publikumstanz- und Unterhaltungsspielapparate.

Die für die Anmeldung und Konzessionserteilung zuständige MA 7 nimmt Anmeldungen täglich von 8 bis 13 Uhr in ihrer Anmeldestelle, 1., Rathaus, 3. Stiege, Hochparterre, Tür 122, entgegen, während Ansuchen um Erteilung einer Konzession in den Amträumen, 8., Friedrich Schmidt-Platz 5, 3. Stock, bzw. in der Kanzlei im 2. Stock einzureichen sind.

Nach der gesetzlichen Bestimmung muß die Anmeldung für eine Veranstaltung grundsätzlich spätestens eine Woche vor dem Tag der Veranstaltung bei der Behörde einlangen und ist nur in wenigen Ausnahmefällen noch bis zu dem der Veranstaltung vorangehenden Tag möglich.

Nach dem Wiener Kinogesetz 1955 in der Fassung der Wiener Kinogesetznovelle 1969 ist für die öffentliche Aufführung von Filmen mit mehr als 10 mm Breite eine behördliche Bewilligung (Konzession) erforderlich. Einer behördlichen Bewilligung bedarf auch die öffentliche Aufführung anderer, durch Projektion oder auf ähnliche Weise erzeugter Bilder, die Aufführung von Stehbildern und von Schmalfilmen bis 10 mm Breite jedoch nur, wenn sie im Rahmen eines Erwerbsunternehmens stattfindet. Die Ansuchen sind ebenfalls bei der MA 7, 8., Friedrich Schmidt-Platz 5, einzureichen.

Bemerkt wird noch, daß eine Veranstaltung nach dem Wiener Kinogesetz dann nicht öffentlich ist, wenn sie in einem privaten Haushalt ohne Erwerbsabsicht stattfindet.

Vor Erteilung einer Konzession bzw. Ausstellung einer Bescheinigung über eine rechtswirksame Anmeldung für eine dem Veranstaltungsgesetz unterliegende Veranstaltung muß die Veranstaltungsstätte in bau- und feuerpolizeilicher sowie betriebstechnischer Hinsicht entweder als geeignet angesehen werden können

(falls die Nichteignung noch nicht festgestellt und die Eignungsfeststellung nicht zwingend vorgeschrieben ist, überdies kein Auftrag zur Erwirkung der Eignungsfeststellung erteilt wurde; ferner bei Bundesgebäuden für Theateraufführungen, in denen Private fallweise als Veranstalter auftreten) oder die Eignung bescheidmäßig festgestellt sein.

Zwingend erforderlich ist die Eignungsfeststellung jedenfalls bei konzessionspflichtigen und gewissen anmeldepflichtigen Theateraufführungen und Varietévorführungen, bei Zirkussen, Tierschauen, Feuerwerken, Schießbuden, gewissen pratermäßigen Volksvergnügungen, bei Ausstellungen, Marionetten-, Puppen- und Schattenspielen, Vorführungen von Zauberkunststücken ohne bühnenmäßige Ausstattung und Wohltätigkeitsfesten sowie bei folgenden Veranstaltungen, falls die Teilnehmerzahl 100 oder mehr Personen umfaßt, und zwar bei Vorlesungen, Vorträgen, musikalischen Darbietungen, Tanzvorführungen ohne

bühnenmäßige Ausstattung und szenischen Aufwand, ferner bei fallweisen und bloß anmeldepflichtigen Tanzunterhaltungen und Publikums- tanzunterhaltungen, Eisfesten, beim Betrieb von Sportstätten, bei Sportveranstaltungen und Modeschauen mit künstlerischem Beiprogramm.

Vor Erteilung der behördlichen Bewilligung zur Aufführung von Filmen, Stehbildern u. dgl. ist die Betriebsstätte gleichfalls von der Behörde zu genehmigen.

Die Eignungsfeststellung (Genehmigung) der Veranstaltungs-(Betriebs-)Stätte in bau- und feuerpolizeilicher sowie betriebstechnischer Hinsicht erfolgt durch die MA 35 — Gruppe V (Technische Theater- und Kinopolizei, technische Sicherheitseinrichtungen bei Menschenansammlungen), 17., Kalvarienberggasse 33, 2. Stock. Diesbezüglichen Ansuchen an diese Abteilung sind in der Regel Skizzen, Pläne und auch Beschreibungen in drei Gleichschriften anzuschließen.

Veterinärwesen

(MA 60)

Wer ist berechtigt, eine Hausschlachtung bzw. Fleischausschrotung durchzuführen und was ist dabei zu beachten?

Kleintiere, wie Kaninchen, Hühner, Enten, Gänse u. dgl., können ohne weiteres von der Hausfrau oder einer Hilfskraft geschlachtet bzw. gestochen werden (wobei allerdings die Bestimmungen der Verordnung über das Schlachten und Töten von Tieren zum Wiener Tierschutzgesetz zu beachten sind). Anders ist es mit der Schlachtung und Fleischausschrotung größerer Tiere, deren Fleisch nicht nur im Haus verwendet, sondern auch gegen Entgelt abgegeben werden soll. Es ist dies ein Recht des Fleischergewerbes, das durch eine besondere Ausnahmegestaltung der Gewerbeordnung unter bestimmten Voraussetzungen den Landwirten zu kommt. Es gilt diese Ausnahme auch für solche Personen, die, ohne berufsmäßig Landwirte zu sein, außerhalb eines eigentlichen landwirtschaftlichen Betriebes in ihrer Hauswirtschaft Schweine gehalten, dieselben aufgezogen haben. Werden in solchen Fällen die Tiere infolge Notstandes oder auch zum Zweck einer besseren Verwertung des Tieres im Hause geschlachtet, sodann das gewonnene Frischfleisch stückweise im Gehöft gegen Entgelt abgegeben, so kann hiebei von einem unbefugten Gewerbebetrieb nicht die Rede sein. Für alle Hausschlachtungen gilt, daß sie nur vereinzelt, nicht regelmäßig, das heißt nicht gewerbsmäßig, dem Umfang der Landwirtschaft bzw. Tierhaltung in der Hauswirtschaft entsprechend, erfolgen dürfen. Die Verwendung fleischergewerblich ausgebildeter Arbeitskräfte ist, ebenso wie das Schlachten in eigenen Betriebsanlagen oder die Abgabe von

Frischfleisch außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes (Gehöftes), verboten, da in diesen Fällen der Tatbestand des unbefugten Gewerbebetriebes gegeben wäre. Wie steht es nun hiebei mit der Beschaupflicht? Dies ist durch den § 13 des Tierseuchengesetzes und den § 1 der Vieh- und Fleischbeschauverordnung geregelt. Danach unterliegt alles Schlachtvieh (Einhöfer, Rinder) und in gewerblichen Schlachtlokalitäten auch alles Stechvieh (Schweine, Kälber, Schafe und Ziegen) der Vieh- und Fleischschau. Alle Notschlachtungen — sowohl bei Schlachtals auch bei Stechvieh — unterliegen ausnahmslos der Beschaupflicht. Wird das Fleisch aus einer Hausschlachtung von Stechvieh vom Erzeuger zerteilt und direkt an den unmittelbaren Verbraucher entgeltlich abgegeben (Ausschrotung), dann entfällt die Beschaupflicht. Diese ist aber vorhanden, wenn Fleisch — wenn auch nur teilweise — an gewerbliche Betriebe verkauft werden soll. Im Hinblick auf die gesundheitlichen Gefahren durch den Genuß unbeschauten Fleisches das von anscheinend gesunden Tieren stammt (z. B. Finnenbefall), wird auch in den Fällen, in denen die Beschaupflicht von Stechvieh nicht obligatorisch ist, die Beschau dringend angeraten. Die Vornahme der Vieh- und Fleischschau ist bei den Veterinärämtern der magistratischen Bezirksämter anzumelden.

Welche Begleitpapiere braucht man für Hunde oder Katzen, die zu Tieraussstellungen gebracht werden?

Hunde oder Katzen, die zu Tieraussstellungen, Tierschauen u. dgl. verbracht werden, brauchen ein vom Amtstierarzt des magistratischen Be-

zirksamtes ausgestelltes Ursprungs- und Gesundheitszeugnis, für welches je Tier eine Bundesverwaltungsabgabe von 45 S zu entrichten ist.

In Wien sind daher die Hunde oder Katzen dem Amtstierarzt bei der Veterinärabteilung des magistratischen Bezirksamtes des Wohnbezirkes zur Untersuchung und Ausstellung der Bescheinigung vorzuführen.

In den Bundesländern stellt der Amtstierarzt bei der Bezirkshauptmannschaft dieses Ursprungs- und Gesundheitszeugnis aus.

Bei Hunden und Katzen, die aus dem Ausland stammen, ist für die Rückreise die Seuchenfreiheit des Verwaltungsbezirkes, in welchem die Ausstellung abgehalten wurde, amtstierärztlich bescheinigen zu lassen.

Was hat man zu tun, wenn man mit einem Hund in das Ausland fahren will?

Man erkundigt sich vorerst bei der Vertretung (Gesandtschaft, Botschaft oder Konsulat) des Landes, in welches der Hund gebracht werden soll, welche Bedingungen bei der Einfuhr zu erfüllen sind: ob das Ursprungs- und Gesundheitszeugnis bezüglich seiner Echtheit z. B. von der Gesandtschaft beglaubigt werden muß; ob eine Schutzimpfung gegen die Wutkrankheit erforderlich ist.

Das Ursprungszeugnis wird, falls es die Seuchenverhältnisse erlauben, bei der Veterinärabteilung des für den Wohnort des Hundebesitzers zuständigen magistratischen Bezirksamtes zwischen 8 und 9 Uhr bzw. zwischen 14 und 15 Uhr ausgestellt. Der Hund (mit Hundemarke) ist zur amtstierärztlichen Untersuchung mitzunehmen.

In Wien werden Schutzimpfungen gegen die Wutkrankheit bei Hunden und Katzen von der Veterinärabteilung für den 2., 20. Bezirk, 2., Rotensterngasse 27, Tel. 24 21 45, 24 28 765 (von 8 bis 9 Uhr und von 14 bis 15 Uhr), aber auch von jedem zur tierärztlichen Praxis zugelassenen Privatveterinärarzt, durchgeführt. Vor allem ist vom Tierbesitzer dabei zu beachten, daß nach den Bestimmungen der Einfuhrländer die Impfung mindestens 30 Tage vor dem Grenzübertritt vorgenommen werden muß.

Wer beseitigt verendete Tiere?

Verendete Tiere werden kostenlos von der Tierkörperverwertungsanstalt abgeholt. Der Tierbesitzer hat verendete Tiere ehemöglichst mündlich oder telephonisch beim magistratischen Bezirksamt, beim Amtstierarzt oder im nächsten Sicherheitswachzimmer anzumelden. Eigenmächtiges Eingraben von Tierleichen ist verboten. Einzelne kleinere Tiere, wie Hühner, Meersehweinchen u. dgl., können, wenn sie nicht unter Seuchengefahr gestorben sind, verbrannt werden.

Was müssen die Tierbesitzer von der Anzeige der Tierseuchen wissen?

Der Tierbesitzer hat den Verdacht auf eine Tierseuche unverzüglich, d. h. so rasch als mög-

lich, dem Amtstierarzt, dem magistratischen Bezirksamt oder der nächsten Polizeidienststelle mitzuteilen.

Die Anzeichen anzeigepflichtiger Tierseuchen sind in der Belehrung über Tierseuchen zu § 17 des Tierseuchengesetzes beschrieben.

Die Symptome der einzelnen Tierseuchen soll der Tierhalter kennen, um rechtzeitig den Ausbruch der Seuche festzustellen oder wenigstens Verdacht zu schöpfen. Er wird sich dadurch vor Schaden, vor einer Bestrafung und vor dem Verlust einer staatlichen Entschädigung wegen Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige bewahren.

Auskünfte über Tierseuchen geben die Amtstierärzte, die praktischen Tierärzte und die Landwirtschaftskammer.

Wann ist ein Tierpaß erforderlich?

Für Haustiere, die zu den Wiederkäuern, Einhufern oder Schweinen gehören, sind Tierpässe beizubringen, wenn die Tiere:

- a) auf einen Markt, eine Auktion, eine Ausstellung oder eine Tierschau,
- b) anlässlich des Wechsels des ständigen Aufenthaltsortes in eine andere Gemeinde gebracht,
- c) mittels Eisenbahn, Schiffen, Kraftfahrzeugen (Anhängern) oder Luftfahrzeugen über den Bereich einer Ortsgemeinde hinaus befördert,
- d) ohne einen ständigen Aufenthaltsort zu haben, von Ort zu Ort getrieben werden.

Der Begriff „Gemeinde“ im Sinne dieser Bestimmungen umfaßt in Wien das gesamte Gemeindegebiet, so daß das Verbringen von Tieren von einem Wiener Gemeindebezirk in einen anderen ohne Beibringung eines Tierpasses erfolgen kann.

Anmeldungen für Tierpaßausstellungen sind in den Veterinärabteilungen der magistratischen Bezirksämter schriftlich oder zwischen 8 und 9 Uhr bzw. 14 und 15 Uhr telephonisch oder mündlich zu machen.

Sollen Haustiere, die zur Gattung der Wiederkäuer, Einhufer und Schweine gehören, aus dem Wiener Stadtgebiet zur direkten Schlachtung in einen der Schlachthöfe gebracht werden, ist dies beim zuständigen Amtstierarzt wegen Ausstellung eines Abtriebscheines anzumelden.

Wie erfolgt eine Überprüfung des nach Wien eingebrachten Fleisches?

Alles Fleisch, das in das Gebiet der Stadt Wien eingeführt wird und zum gewerbsmäßigen Verkauf oder zur gewerbsmäßigen Verarbeitung bestimmt ist, unterliegt der amtstierärztlichen Überbeschau. Dies bezieht sich aber nicht nur auf das Fleisch selbst, sondern auch auf die daraus hergestellten Fleischwaren (Würste und dgl.) sowie auf alle bei der Schlachtung gewonnenen und zum menschlichen Genuß geeigneten Produkte (Fett, Innereien, Därme u. dgl.).

Die Betriebe, die Fleisch- und Fleischwaren verarbeiten oder verkaufen (Fleischer, Gaststät-

ten, Lebensmittelgeschäfte u. dgl.), haben die Verpflichtung, diese Waren bei ihrer Einbringung nach Wien sofort zur Überbeschau zu bringen (Veterinärabteilung Fleischgroßmarkt und Auslandsschlachthof St. Marx) bzw. bei der Veterinärabteilung des magistratischen Bezirksamtes zur Überbeschau anzumelden.

Was soll die Hausfrau bei verdorbenen Fleischwaren beachten?

Stellt die Hausfrau bei Aufbewahrung von Fleisch oder Fleischwaren Zeichen von Verderbnis, z. B. abweichenden Geruch und Geschmack oder abweichende Farbe fest, so muß von dem Genuß solcher Ware ernstlich abgeraten werden. Will sie aber über die Genußtauglichkeit Gewißheit haben, dann kann sie sich an den Amtstierarzt des zuständigen magistratischen Bezirksamtes wenden, der ihr über die Verwendungsfähigkeit solchen Fleisches fachmännischen Rat erteilt. Ebenso kann sie auch dort Fleisch und Fleischwaren, die sie eben gekauft hat, auf ihre Genußfähigkeit und ihre Qualität beurteilen lassen. Bei berechtigter Beschwerde wird er veranlassen, daß ihr für die beanstandete Ware Ersatz gegeben wird, darüber hinaus aber wird er Vorsorge treffen, daß solche Ware aus dem Verkehr gezogen wird und damit andere Käufer vor Schaden bewahrt werden. Gleiches gilt für Geflügel, Wildbret und Fische sowie deren Zubereitungen. Werden beim Zerteilen Veränderungen, wie Knötchen, Geschwüre, parasitäre Gebilde, Verfärbungen, Geruchsabweichungen usw., gesehen, liegt es im Interesse des Konsumenten, den fachlichen Rat der Amtstierärzte über die Genußtauglichkeit dieser Waren einzuholen.

Bakterielle Lebensmittelvergiftungen

Unter einer bakteriellen Lebensmittelvergiftung versteht man eine unter Vergiftungserscheinungen beim Menschen auftretende Krankheit, die durch den Genuß bakterienhaltiger Lebensmittel entsteht und als Einzel- oder Massenerkrankung oder in ausgedehnten Epidemien vorkommt. Als Ursache kommen Lebensmittel tierischer und pflanzlicher Herkunft in frischem, zubereitetem und konserviertem Zustand in Betracht. Krankmachend wirkt das von den Bakterien gebildete Gift.

Wenige Stunden nach der Mahlzeit, in der Regel zwei bis acht Stunden, seltener erst nach einigen Tagen, stellen sich die ersten Krankheitserscheinungen ein. Diese beginnen mit allgemeiner Mattigkeit, Leibschmerzen, Aufstoßen, Kollern im Leib, Übelkeit und Erbrechen. Sehr bald folgen auch Durchfälle mit dünnen bis wässrigen Stühlen. Zuweilen treten Kopfschmerzen, Afterzwang und Wadenkrämpfe auf. Die Temperatur ist meistens nur wenig erhöht. In schweren Fällen kommen auch nervöse Symptome, wie Benommenheit, Störungen der Augenbewegungen und Akkomodation, bei Kindern auch Krämpfe, vor. Bei schwerem Verlauf kann die Erkrankung in ein bis vier Tagen unter Kreislaufschwäche zum

Tod führen. Todesfälle sind aber selten. Der Verlauf ist in der Mehrzahl der Fälle leicht, Heilung erfolgt nach wenigen Tagen. Von den Patienten werden die Bakterien mit dem Stuhl und Urin ausgeschieden. Im allgemeinen hört die Ausscheidung mit der Genesung oder einige Tage danach auf. Die Ausscheidung der Keime kann aber auch Wochen und Monate, ja sogar jahrelang andauern. Solche Personen werden als Bakterienausscheider bzw. Dauerausscheider bezeichnet. Diese können die Quelle neuer Erkrankungen werden, indem sie unter Außerachtlassung der hygienischen Vorsichtsmaßnahmen Lebensmittel mit ihren Ausscheidungen verunreinigen.

Lebensmittelvergiftungen, die nach Genuß von Fleisch oder Fleischwaren entstehen, werden Fleischvergiftungen genannt. Der allergrößte Teil der Fleischvergiftungen wird durch den Genuß von rohem oder unvollkommen durchgebratenem oder nicht völlig durchgekochtem Fleisch verursacht. Dabei hängt die Schwere der Erkrankung in erster Linie von der Menge der aufgenommenen Bakterien und deren Giftgehalt ab. Bei höheren Außentemperaturen findet eine starke Vermehrung und Anreicherung der etwa vorhandenen Keime statt. Bei Kühllufttemperaturen von nur wenigen Graden über dem Gefrierpunkt wird das Bakterienwachstum wohl verzögert, nicht aber aufgehoben. Es bleibt daher Fleisch im Kühlraum nur kurze Zeit frisch, nach einer mehrwöchigen Lagerung ist es nicht mehr unbedenklich. Bereits zerteiltes Fleisch soll rasch verbraucht werden. Besondere Vorsicht ist bei faschiertem Fleisch geboten. Dieses darf nur einige Stunden im Kühlschrank vorrätig gehalten werden und ist bis spätestens abends zuzubereiten und zu braten.

Schließlich sei noch auf die bakteriellen Lebensmittelvergiftungen hingewiesen, die nach dem Genuß von rohen Enten- und Hühnereiern oder mit solchen zubereiteten Speisen, wie Mayonaisen, Salate, Puddings, Mehlspeisen und auch Faschiertem, zurückzuführen sind. In letzter Zeit hat auch aus dem Ausland eingeführtes Trocken-eipulver Anlaß zu Beanstandungen gegeben.

Wenn Gesundheitsschädigungen durch Lebensmittel auftreten, ist sofort der zuständige Amtstierarzt zu benachrichtigen. Dieser nimmt nach erfolgter Meldung an Ort und Stelle die Ermittlung über den Verlauf und die Ursache der Erkrankung auf. Vor allem entnimmt er auch Proben von Harn, Kot und sonstigen Ausscheidungen der Patienten und von den verdächtigen Lebensmitteln. Handelt es sich bei den verdächtigen Lebensmitteln um Fleisch, Fleischwaren oder Eier, so sind diese Ermittlungen gemeinsam mit dem Amtstierarzt vorzunehmen, der seine Nachforschungen auch auf etwaige verdächtige Erkrankungen der Schlachttiere und des Geflügels ausdehnen muß.

Um Lebensmittelschädigungen zu vermeiden, sind zahlreiche gesetzliche Vorschriften erlassen worden. Aber auch die Beachtung der allgemeinen Hygiene in den Betrieben sowie beim Verbraucher ist zur Verhütung von Lebensmittelvergiftungen unbedingt notwendig.

Körung und Haltung von Watertieren zur Zucht

Ab 1. Jänner 1964 dürfen nur nach den Bestimmungen des Wiener Tierzuchtförderungs-gesetzes gekörte Watertiere zur Zucht verwendet werden.

Vatertiere im Sinne dieses Gesetzes sind Hengste, Stiere, Eber, Schaf- und Ziegenböcke, die zur Zucht verwendet werden.

Anträge auf Körungen von Watertieren sind von deren Haltern schriftlich beim Kammeramt der Wiener Landwirtschaftskammer, 6., Gumpendorfer Straße 15, einzubringen und müssen eine Beschreibung des Watertieres, dessen Standort, die angestrebte Zuchtverwendung und Abstammungs- und Leistungsnachweise enthalten.

Unter welcher Voraussetzung dürfen Kraftfahrzeuge (Anhänger) zu Tiertransporten verwendet werden?

Kraftfahrzeuge (Anhänger), die zu Transporten von Wiederkäuern, Einhufern, Schweinen oder Geflügel verwendet werden sollen, müssen vorher beim zuständigen magistratischen Bezirksamt zwecks Überprüfung, ob das Fahrzeug für Tiertransporte geeignet ist, angemeldet werden. Die Fahrzeuge (Anhänger) müssen undurchlässige Böden aufweisen und so beschaffen sein, daß das Herausfallen von Streu und Exkrementen und das Abfließen von Harn und Sekreten nach Möglichkeit hintangehalten wird.

Bei erfolgter Genehmigung wird für das Fahrzeug (Anhänger) ein Kontrollbuch ausgestellt, das bei Transporten stets mitgeführt werden muß; vom Transportführer sind die einzelnen Tiertransporte jeweils in das Kontrollbuch einzutragen.

Wann müssen Kraftfahrzeuge desinfiziert werden?

Nach jedem Tiertransport sind die verwendeten Kraftfahrzeuge bzw. ihre Anhänger, bevor sie zu anderen Fahrten benützt werden, unter amtlicher Aufsicht zu reinigen und zu desinfizieren, z. B. auch alle jene Fahrzeuge, auf denen lebende Schweine in Fleischerbetriebe zur Schlachtung geführt werden. In Wien steht für diese Reinigung und Desinfektion die Wagen-desinfektionshalle auf dem Zentralviehmarkt zur Verfügung. Die Verwendung nichtdesinfizierter Kraftwagen bzw. Anhänger wird nach dem Tierseuchengesetz bestraft. Denn werden auf nicht vorschriftsmäßig gereinigte und desinfizierte Wagen nach Beförderung lebender Tiere andere Güter verladen, so werden diese mit verschiedenen, darunter auch gesundheitsschädigenden Keimen verunreinigt und können so zum Ausbruch einer Krankheit bei Menschen oder Tieren führen.

Was hat der Tierbesitzer bei Erkrankungen des Geflügels oder der Schweine zu tun?

Vor allem soll nicht zugewartet werden, auch wenn angenommen wird, daß es sich nur um eine Magen-Darm-Störung, Erkältung, Vergiftung oder sonstige nicht anzeigepflichtige Krankheit handelt. Der Tierbesitzer soll zunächst den praktischen Tierarzt zu Rate ziehen. Bei unvorhergesehenen Todesfällen oder bei Verenden nach kurzer Krankheitsdauer ist dies dem Amtstierarzt unverzüglich anzuzeigen. Der Amtstierarzt veranlaßt die Abholung der Tierleichen oder bei Seuchenverdacht die Durchführung der Obduktion in der Tierärztlichen Hochschule. Beim Geflügel kommen zur Zeit an seuchenhaften Erkrankungen vor allem Geflügelpest und auch ansteckende Hühnerlähmung, bakterielle Kückenruhr und Hühnertyphus sowie Geflügelcholera vor. Unter den Schweinen tritt am häufigsten Rotlauf, seltener Schweinepest und vereinzelt ansteckende Schweinelähmung auf. Wie kann nun der Tierbesitzer dem Auftreten der Seuchen in seinem Tierbestande vorbeugen?

1. Neu angekaufte Tiere sind 14 bis 40 Tage getrennt vom alten Bestande zu halten.
2. Die Futtermittel und die Abgänge der Tiere sind zu beobachten.
3. Von den erprobten Schutzimpfungen gegen Geflügelpest und Rotlauf der Schweine soll unbedingt Gebrauch gemacht werden.
4. An die Hühner sollen nie rohe Eierschalen und Geflügelschlachtabfälle wegen Gefahr der Einschleppung von Geflügelseuchen verfüttert werden.
5. Bruteier, Eintagskücken und Zuchtgeflügel dürfen nur aus kontrollierten Betrieben gekauft werden. Auskünfte hierüber sind von den Amtstierärzten zu erhalten.
6. An Schweine soll Küchentrank nur nach zweistündigem Kochen verabreicht werden.

Schließlich soll sich der Tierbesitzer in allen Fragen der Seuchenvorbeugung, der Tierzucht, der Impfung und der Tierhaltung an den Amtstierarzt wenden, der in den magistratischen Bezirksämtern zwischen 8 und 9 Uhr und 14 bis 15 Uhr zu erreichen ist.

Untersuchung des Schweinefleisches oder Speckes auf Trichinen

Auf Grund des Fleischbeschau-Übergangsgesetzes 1971 (BGBl. Nr. 331 vom 24. Juni 1971) ist die Untersuchung auf Trichinen bei geschlachteten Schweinen, die der Beschau unterliegen, ab 1. Jänner 1972 obligatorisch durchzuführen; sie bildet einen Bestandteil der Beschau.

Wiener Freibänke-Gesellschaft

Die Wiener Freibank, die sich am Schweineschlachthof, 3., St. Marx, befindet, ist eine Ver-

kaufsstelle ausschließlich für minderwertiges und bedingt taugliches Fleisch. Letzteres muß, bevor es zum Verkauf gelangt, durch Sterilisieren, und zwar durch Kochen oder Dämpfen, für den menschlichen Genuß brauchbar gemacht werden. Freibankwaren sind nicht gesundheitsschädlich, wohl aber im Nahrungs- und Genußwert herabgesetzt.

Der Fleischverkehr wird daselbst durch die Freibankordnung geregelt. An Fleischer, Selcher, Wirte u. dgl. sowie Wiederverkäufer darf kein Fleisch verabfolgt werden.

Die Freibank steht unter der veterinärpolizeilichen Aufsicht der städtischen Amtstierärzte und unter der administrativen Aufsicht des Wiener Magistrats. Sie soll einerseits dem Tierbesitzer den bestmöglichen reellen Erlös bieten, andererseits den Käufer hinsichtlich Kaufpreis und Qualität der Ware vor Übervorteilung schützen.

Verhalten bei Bißverletzungen

1. Hunde und Katzen, aber auch andere Tiere, die Menschen gebissen oder sonstwie in beiß- oder angriffslustiger Art verletzt haben, dürfen nicht getötet werden, sondern müssen sicher verwahrt und tierärztlich beobachtet werden, da sie von vornherein als wutverdächtig anzusehen sind.

2. Die Dauer der ausbruchsicheren Verwahrung (Kontumazierung) und tierärztlichen Beobachtung solcher Tiere beträgt 14 Tage.

3. Tierärztliche Beobachtung:

a) Die erste Untersuchung des betreffenden Tieres durch einen Tierarzt muß sofort nach der Verletzung erfolgen.

b) Die zweite tierärztliche Untersuchung muß 14 Tage nach der Biß- oder sonstigen Verletzung stattfinden. Bei Bißwunden im Bereich des Kopfes jedoch sowie bei tiefen und schweren Bißwunden am Körper ist das Tier, das gebissen hat, bereits sieben Tage nach dem Biß zum zweiten Mal vom Tierarzt zu untersuchen. Nach weiteren sieben Tagen muß dann bei diesen Tieren eine dritte tierärztliche Untersuchung erfolgen.

Erst wenn das fragliche Tier bei der tierärztlichen Untersuchung am 14. Tag nach der von ihm gesetzten Verletzung noch gesund befunden wurde, ist anzunehmen, daß die betreffende Person nicht mit dem Erreger der Wutkrankheit (Tollwut, Lyssa) angesteckt wurde.

4. Bis zum Abschluß der Untersuchungen ist das Tier kontumaziert, das ist seuchensicher, verwahrt zu halten:

a) Das Tier ist so zu verwahren, daß es weder ausbrechen noch Personen oder Tiere verletzen kann.

b) Wird der Hund vorübergehend außer Haus gebracht, so ist er mit einem Maulkorb zu versehen und an der Leine zu führen.

c) Die Tötung, der Abverkauf oder jede sonstige Veräußerung des kontumazierten Tieres ist verboten.

d) Jede Erkrankung oder Veränderung im normalen Benehmen sowie ein etwa erfolgtes plötzliches Verenden (auch infolge äußerer Gewaltanwendung) des Tieres ist dem Untersuchungstierarzt sofort mitzuteilen. Als besonders auffallend ist zu beachten: Scheues Benehmen, verminderte oder aufgehobene Freßlust, Beißsucht, starrer Blick, Fressen von Holz, Stroh u. dgl., Lähmungen (besonders Unterkiefer und Hinterhand!)

Aufnahme herrenloser Tiere

Im Falle der Aufnahme eines herrenlosen Tieres (Hunde, Katzen u. a.) in den Haushalt hat man wie folgt zu handeln:

Sobald als möglich ist hievon dem zuständigen Amtstierarzt, der im magistratischen Bezirksamt in der Veterinärabteilung in der Zeit von 8 bis 9 Uhr und von 14 bis 15 Uhr zu erreichen ist, Mitteilung zu machen.

Nach dem Tierseuchengesetz ist ein solches Tier durch vier Monate zu beaufsichtigen. Ein Wechsel des Standortes des Tieres ist während der Beobachtungsperiode verboten.

Jegliche beobachtete Krankheitserscheinungen, nicht nur wutverdächtige, an dem Tier sind dem Amtstierarzt unverzüglich anzuzeigen.

Anzeigen in Tierschutzangelegenheiten

Anzeigen in Tierschutzangelegenheiten sind in Wien an die Dienststellen der Polizei oder an das zuständige magistratische Bezirksamt zu richten.

Tuberkulose- und Brucellosebekämpfung bei Haustieren

Die Bekämpfung der Tuberkulose der Rinder und Ziegen und der Brucellose (Abortus Bang) der Rinder ist gesetzlich angeordnet, demnach werden alle Rinder- und Ziegenbestände dem Bekämpfungsverfahren unterzogen. Nach Ausmerzung der mittels Tuberkulinisierung bzw. Blutuntersuchung als Reagenten festgestellten Tiere erfolgt nach zweimaliger negativer Untersuchung über Antrag des Tierhalters die Anerkennung der Tuberkulose- bzw. Brucellosefreiheit des Bestandes. In periodischen Abständen werden weiterhin Bestandsuntersuchungen vorgenommen. Zur Erhaltung der Seuchenfreiheit ist es vor allem notwendig, daß alle neu eingestellten Rinder und Ziegen ebenfalls aus tuber-

kulose- und brucellosefreien Beständen stammen. Der Nachweis dafür ist durch vorschriftsmäßige und gültige Zeugnisse zu erbringen. Für genaue Auskünfte und Beratungen stehen die Dienststellen des Veterinäramtes der Stadt Wien zur Verfügung.

Verbot des Besitzes und der Haltung von bestimmten Tieren

Gemäß Magistratskundmachung vom 14. September 1964 ist der Besitz und die Haltung von lebenden echten Raubsäugetieren (ausgenommen Hauskatze und Haushund), Krokodilen, Großechsen und Schlangen verboten.

Diese Kundmachung findet keine Anwendung auf:

- a) Hochschulen und deren Einrichtungen;
- b) Erzeuger von Heilmitteln, sofern die Tiere zur Gewinnung von Heilmitteln dienen;
- c) befugte Tierhändler;
- d) öffentliche Tiergärten, Tierschauen, Zirkusse und Tierschutzhäuser;
- e) Tiertransporte in ausbruchsicheren Käfigen bzw. Behältnissen.

Der Magistrat kann auf Antrag den Besitz und die Haltung obgenannter Tiere bewilligen, wenn deren sichere Verwahrung gewährleistet erscheint.

Jeder Verkauf eines solchen Tieres an andere als in oben angeführten Punkten a) bis d) aufgezählten Personen oder Einrichtungen ist dem Magistrat binnen drei Tagen anzuzeigen.

Veterinärämtliche Untersuchungsstelle der Stadt Wien

In der Veterinärämtlichen Untersuchungsstelle der Stadt Wien, die im Rinderschlachthof Sankt Marx untergebracht ist, werden die in Ausübung der amtstierärztlichen Agenden im Verwaltungsgebiet von Wien anfallenden Laboratoriumsuntersuchungen durchgeführt. Ausgenommen sind jene Untersuchungen, die anderen, im Gesetz genannten Anstalten zu überweisen sind.

Den Hauptteil der Einsendungen bilden die bakteriologischen Fleischuntersuchungen. In jenen Fällen, bei denen vom Tierarzt anlässlich der Vieh- und Fleischschau der Verdacht einer Septikämie (Blutvergiftung) festgestellt wird, insbesondere bei Notschlachtungen, wird er die Durchführung einer bakteriologischen Fleischuntersuchung veranlassen. Bei der Untersuchung können verschiedene Keime in Rein- oder Mischkultur, z. B. Kokken, Kolibakterien, Rotlaufbakterien, Milzbrandbazillen, Fleischvergiftungsbakterien (Salmonellen), nachgewiesen werden. Zur Sicherung der Diagnose müssen in bestimmten Fällen noch serologische und biochemische Untersuchungen angeschlossen werden.

Bakteriologisch untersucht werden ferner alle in den Schlachthanlagen von St. Marx und am Zentralviehmarkt verendeten und daselbst verendet

eingelangten Tiere, weiters verendete Tiere, die in der Tierkörperverwertungsanstalt seziiert wurden. Die Obduktionen werden von städtischen Amtstierärzten durchgeführt. Autopsien von Kleintieren können auch in einem eigenen Sektionsraum in der Untersuchungsstelle vorgenommen werden.

Wenn sich bei der Schlachtung der Verdacht einer Geruchs- und Geschmacksabweichung ergibt, werden frühestens 24 Stunden nach der Schlachtung Koch- und Bratproben angestellt.

Bei Gelbfärbung des Fettes muß entschieden werden, ob Gelbsucht oder Futtergelbfärbung vorliegt, weil sich danach die Endbeurteilung des Fleisches richtet.

Alle zur Untersuchung eingesendeten Muskelproben werden auf ihren pH-Wert (Wasserstoffionenkonzentration) geprüft, der Aufschluß über den Säuerungszustand des Fleisches gibt und Rückschlüsse auf dessen Haltbarkeit zuläßt.

Bei den Schlachtungen und Sektionen anfallende krankhaft veränderte Teile werden erforderlichenfalls zur genauen Bestimmung des Krankheitsprozesses der Untersuchungsstelle übergeben. Für eine sichere Diagnosestellung ist dann die Durchführung von mikroskopischen, bakteriologischen und histologischen Untersuchungen notwendig. Vom städtischen Amtstierarzt laufend eingesendete Proben von verpacktem Fleisch und Fleischwaren, darunter auch Fertiggerichte, werden bakteriologisch untersucht, fallweise wird auch die Zusammensetzung geprüft. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen dienen dem Amtstierarzt zur Information bei Hygienekontrollen bzw. der Kontrolle der Einhaltung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung im Rahmen der Überbeschau.

Anlässlich der sogenannten Auslandsfleischuntersuchung werden von importiertem Fleisch und Fleischwaren Proben entnommen und diese auf das Vorhandensein von Fleischvergiftungsbakterien (Salmonellen) untersucht. Waren, bei denen derartige Bakterien nachgewiesen werden, sind vom Import nach Österreich ausgeschlossen.

Außerdem werden hygienische Untersuchungen von Milchproben aus Molkereien und Meiereien periodisch durchgeführt. Diese Untersuchungen erfolgen zur Unterstützung des zuständigen städtischen Amtstierarztes, der auf Grund gesetzlicher Bestimmungen mit der Überwachung größerer Melkviehbestände und Sammelmolkereien betraut ist.

Die Untersuchungen in der Veterinärämtlichen Untersuchungsstelle werden von städtischen Amtstierärzten vorgenommen; das Hilfspersonal leistet dabei technische Hilfe. Sämtliche benötigten Bakteriennährböden werden vom technischen Hilfspersonal unter tierärztlicher Aufsicht hergestellt.

Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien

Seit August 1970 ist die Veterinärämtliche Untersuchungsstelle in 3., Viehmarktgassee 1, zugleich eine gemäß § 25 des Lebensmittelgesetzes staatlich genehmigte Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien.

Ihre Aufgabe ist die lebensmittelgesetzliche Untersuchung und Begutachtung von Lebensmitteln tierischer Herkunft, ausgenommen Milch und Milchprodukte. Der örtliche Wirkungskreis dieser Anstalt erstreckt sich auf die Untersuchung von in Wien durch Lebensmittelpolizeior-gane entnommene Proben und auf die Untersuchung derartiger Lebensmittel, die Privatpersonen, deren Wohnsitz sich in Wien befindet bzw. Unternehmungen mit Sitz in Wien, beantragen. Die Untersuchungen sind nach dem Gebührentarif der Lebensmitteluntersuchungsanstalten des Bundes gebührenpflichtig, mit der Ausnahme, daß Untersuchungen für das Bundesministerium für soziale Verwaltung oder für Dienststellen der Stadt Wien kostenlos erfolgen.

Vorwiegend werden Fleisch und Fleischwaren organoleptisch, chemisch, bakteriologisch und histologisch untersucht und dabei festgestellt, ob die eingesendeten Lebensmittelproben den ge-

setzlichen Bestimmungen bzw. dem CAA entsprechend beschaffen sind oder ob sie als gesundheitschädlich, verdorben, verfälscht oder falsch bezeichnet zu beurteilen sind. Bei amtlichen Proben werden die erarbeiteten Gutachten den mit der Handhabung der Lebensmittelpolizei in Wien betrauten Behörden zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Diese städtische Lebensmitteluntersuchungsanstalt ermöglicht daher einerseits eine intensive Kontrolle der Lebensmittel tierischer Herkunft im Stadtgebiet, dient aber auch Privatpersonen, die die Genußtauglichkeit oder Zusammensetzung derartiger Lebensmittel untersucht haben wollen. Desgleichen können Wiener Unternehmungen ihre Fleischwarenerzeugnisse auf Verkehrsfähigkeit hier untersuchen lassen. Der Hersteller hat damit die Möglichkeit, seine Produkte auf die Einhaltung der Codexbestimmungen zu überprüfen, der Konsument die Gewähr, qualitativ einwandfreie Produkte zu erhalten.

Seit 1870

PAUL GERIN

BUCH- UND OFFSETDRUCK

Fernsprecher 24 85 45

Wissenschaftliche Werke
deutsch u. fremdsprachig,
Kataloge, Zeitschriften,
Fahrscheine, Lose, Wert-
papiere, Drucksachen für
Industrie und Gewerbe

1021 WIEN, ZIRKUSGASSE 13

M-U-T
STOCKERAU

Kommunalfahrzeuge

Müllwagen
Straßenkehrmaschinen
Schlammsaugewagen
Hochdruck-Kanalspülgeräte

Müllanlagen

Müllabwurfanlagen
Müllpressen und Speicher
Müllcompactoren für die Deponie
Müllverrottungsanlagen
Müllsaugtransport

M-U-T Maschinen u. Transportanlagen GmbH
2000 STOCKERAU, Schießstattgasse 49
Telefon (0 22 66) 25 45 Serie FS.07-42 41 13

Wählerevidenz

(MA 62)

Die Wählerevidenz wird in Karteiform bei der MA 62 geführt. Sie bildet die Grundlage für das Wählerverzeichnis bei den Nationalrats- und Gemeinderatswahlen sowie bei der Wahl des Bundespräsidenten. Auch die für die Durchführung von Volksbegehren und Volksabstimmungen erforderlichen Stimmlisten werden auf Grund der Wählerevidenz hergestellt.

Für jeden Wahlberechtigten wird ein Karteiblatt angelegt, das den Familien- und Vornamen und das Geburtsdatum enthält. Die Kartei ist nach Wahlsprengeln geordnet und jeder Wahlberechtigte wird in den Sprengel aufgenommen, in welchem er seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

Voraussetzung für die Aufnahme in die Wählerevidenz ist der Besitz des Wahlrechtes zum Nationalrat. Dieses Wahlrecht haben alle österreichischen Staatsbürger, die bis zum 31. Dezember des vergangenen Jahres das 19. Lebensjahr erreicht haben. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind jedoch Personen, die von einem Gericht wegen bestimmter strafbarer Handlungen verurteilt worden sind. Der Wahlausschluß endet in der Regel fünf Jahre nach dem Ende der Strafe. Auch Entmündigte sind vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Die Wählerevidenz wird vom Magistrat ständig auf dem laufenden gehalten. Zu diesem Zweck müssen wahlberechtigte Personen bei Übersiedlungen anlässlich der polizeilichen Anmeldung auch einen zusätzlichen Meldezettel ausfüllen, der von der Meldebehörde an die MA 62 wei-

tergeleitet wird. Bei Übersiedlungen von einer Gemeinde in eine andere besteht überdies eine Verständigungspflicht der Gemeinden untereinander, da jeder Wahlberechtigte nur einmal in den Wählerevidenzen eingetragen sein darf. Die Namen jener Personen, die das Wahlalter erreicht haben und damit im folgenden Jahr das Wahlrecht erlangen, werden von der Bundespolizeibehörde dem Magistrat mitgeteilt. Andere Veränderungen in der Wählerevidenz werden auf Grund amtlicher Mitteilungen der Gerichte und der Standesämter durchgeführt.

In der Wählerevidenz kann jedermann, der sich von ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit überzeugen will, Einsicht nehmen. Österreichische Staatsbürger können auch im Wege eines Einspruches die Aufnahme eines Wahlberechtigten oder die Streichung eines nicht Wahlberechtigten begehren. Hat der Einspruch die Aufnahme eines Wahlberechtigten in die Wählerevidenz zum Gegenstand, so ist außer den notwendigen Belegen auch ein von dem Betroffenen eigenhändig gefertigtes Wähleranlegeblatt anzuschließen. Über die Einsprüche entscheiden die nach der Nationalrats-Wahlordnung im Amt befindlichen Bezirkswahlbehörden.

In die Wiener Wählerevidenz kann bei der MA 62, 1., Rathausstraße 9, täglich außer Samstag und Sonntag von 8 bis 12 Uhr Einsicht genommen werden. Bei dieser Stelle können auch mündliche oder schriftliche Einsprüche gegen die Wählerevidenz eingebracht werden.

Wasserrecht

(MA 29, 58)

Ableitung von Schmutzwässern in Gewässer oder sonstige Gefährdungen der Wasserbeschaffenheit

Alle Gewässer sind so rein zu halten, daß die Gesundheit von Menschen und Tieren nicht gefährdet ist, Grund- und Quellwasser als Trinkwasser verwendet, Tagwässer zum Gemeingebrauch sowie zu gewerblichen Zwecken benutzt, Fischwässer erhalten sowie Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und sonstige fühlbare Schädigungen vermieden werden können.

Abwässer dürfen nur auf Grund einer wasserrechtlichen Bewilligung (für Wien ist die MA 58 zuständig) in Gewässer (einschließlich des Grundwassers) eingeleitet werden. Eine Bewilligung hierzu erfolgt nur, wenn die Abwässer, je nach der Größe des Vorfluters, mechanisch oder biologisch gereinigt werden.

Auch sonstige Maßnahmen, welche die Verunreinigung eines Gewässers zur Folge haben können, bedürfen einer wasserrechtlichen Bewil-

ligung. Hierzu zählen insbesondere die Ausbeutung von Sand- und Schottergruben und das Anlegen von Müll- oder Schuttablagerungsplätzen.

Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe

Die Lagerung und Leitung von Brenn- und Kraftstoffen auf Mineralölbasis einschließlich von Rohöl ist nur auf Grund einer wasserrechtlichen Bewilligung zulässig, es sei denn, daß die Anlagen zur Lagerung und Leitung dieser Stoffe nach den gewerberechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtig sind oder dem Bergrecht oder dem Schifffahrtsrecht unterliegen und das Vorhaben außerhalb wasserrechtlich besonders geschützter Gebiete geplant ist. Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind überdies Brenn- und Kraftstoffe mit einem Stockpunkt von $+25^{\circ}$ Celsius und darüber sowie alle übrigen Brenn- und Kraftstoffe, wenn die in Betracht kommende Menge 1000 Liter nicht übersteigt. Für wasser-

rechtlich besonders geschützte Gebiete kann jedoch auch hinsichtlich dieser Stoffe eine Genehmigungspflicht vorgesehen werden. Auskunft über derartige Gebiete erteilt für Wien die MA 58.

Hochwasserschäden an privaten Liegenschaften

Nach dem Wasserrechtsgesetz hat der Eigentümer von durch Hochwasser bedrohten oder beschädigten Liegenschaften für deren Schutz oder Instandsetzung selbst aufzukommen.

Wenn ein Eigentümer einen auf seinem Grund entstandenen Hochwasserschaden nicht beheben läßt, kann der Nachbar zum Schutz seiner dadurch bedrohten Liegenschaft behördliche Hilfe in Anspruch nehmen, und zwar in Wien bei der MA 58, 1., Volksgartenstraße 3, 2. Stock.

Mit Bescheid kann der Eigentümer der beschädigten Liegenschaft gezwungen werden, die Ausführung der nötigen Schutzmaßnahmen auf Kosten derjenigen, von deren Liegenschaften die Gefahr abgewendet werden soll, entweder selbst vorzunehmen oder deren Vornahme zu gestatten und hiezu nach dem dabei erreichten eigenen Vorteil beizutragen.

Auskunft über Grundwasserstände

Die MA 29 unterhält in Wien ein ausgedehntes Netz von Grundwasserbeobachtungsstellen. Aus den mitunter langjährigen Beobachtungsdaten lassen sich oft gute Rückschlüsse auf die Grundwasserhältnisse der Umgebung ziehen.

Die von der Abteilung gesammelten Beobachtungsergebnisse stehen der Öffentlichkeit bei der MA 29, 12., Niederhofstraße 23, 2. Stock, zur Verfügung.

Wasserversorgung

(MA 31)

Gesetzliche Grundlagen der Wasserversorgung

Die Wasserversorgung von Wien ist landesgesetzlich geregelt. Die bezüglichen Bestimmungen findet man

- im Gesetz über die Zuleitung und Abgabe von Wasser (Wasserversorgungsgesetz 1960), LGBl. für Wien Nr. 10/1960 in der Fassung der LGBl. für Wien Nr. 13/1961, 21/1962, 18/1969 und 3/1974;
- in der Verordnung zur Durchführung des Wasserversorgungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 20/1960;
- in der Wassergebührenordnung, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 56 vom 13. Juli 1960, Nr. 103/104 vom 31. Dezember 1966, Nr. 104 vom 30. Dezember 1967, Nr. 30 vom 22. Juli 1972, Nr. 50 vom 11. Dezember 1972 und Nr. 17 vom 25. April 1974;
- in der Verordnung über Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren, Überwachungsabgaben und Amtstaxen, LGBl. für Wien Nr. 11/1968;
- in der Verordnung, womit bestimmte Ö-Normen für verbindlich erklärt werden, LGBl. für Wien Nr. 23/1960, 14/1963 und 16/1964.

Zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen der Stadt Wien besteht eine Kundmachung des Wiener Magistrates vom 13. Juni 1952, M.Abt. 58-1127/52, bzw. vom 13. Juli 1964, M.Abt. 58-1024/64.

Wie vermeidet man einen Wassermehrverbrauch?

Wasser ist ein kostbares Gut, das nicht in unbeschränkter Menge vorhanden ist. Im Interesse aller liegt es daher, mit diesem Gute sparsamst umzugehen und jede Wasserverschwendung zu vermeiden.

Die Verluste durch undichte Auslaufventile und besonders durch Abortspüler übersteigen oft den nützlichen Verbrauch, da sie Tag und Nacht bestehen, während sich der normale Verbrauch nur auf wenige Stunden beschränkt. Dieser nutzlose Mehrverbrauch muß außerdem zu einem höheren Tarif bezahlt werden.

Jeder Wasserabnehmer soll daher im eigenen Interesse Undichtheiten sofort beheben lassen.

Durch Beobachtung des Wasserzählers, besonders des Nachtverbrauches, läßt sich leicht erkennen, ob Undichtheiten bestehen.

Die Inneninstallationen sollen regelmäßig auf Undichtheiten überprüft und müssen solche Undichtheiten unverzüglich von einem Installateur behoben werden, wie es das Wasserversorgungsgesetz vorschreibt.

Die regelmäßige und ungestörte Versorgung mit gutem und gesundem Trinkwasser ist ein Lebensinteresse der Großstadt. Unsere Wasserleitung ist daher ein lebenswichtiges Organ. Dieses muß mit der gleichen Sorgfalt gepflegt und betreut werden, wie alles übrige, von dem unser Leben abhängt.

Was macht man bei Wasserleitungsgebrechen?

Wahrgenommene Gebrechen an den öffentlichen Wasserleitungseinrichtungen (Straßenrohrsträngen, Auslaufbrunnen, Hydranten usw.) sind unverzüglich den Wasserwerken, 6., Grabnergasse 6, Tel. 57 75 75, anzuzeigen.

Das gleiche gilt auch bei Gebrechen an der Abzweigung, das ist die Leitung vom Straßenrohrstrang bis zum Wasserzähler, oder am Wasserzähler.

Die eigenmächtige Behebung von Gebrechen an der Abzweigung oder am Wasserzähler durch den Wasserabnehmer ist untersagt.

Der Wasserleitungsbereitschaftsdienst ist bei Tag und Nacht unter Tel. 57 75 75 erreichbar. Die Feuerwehr ist in solchen Fällen nicht zu alarmieren. Bei Gebrechen an der Innenanlage ist die Berufung eines Installateurs zu veranlassen und die Wasserleitungsbereitschaft nur dann anzurufen, wenn die Leitung aus irgendwelchen Gründen nicht abgesperrt werden kann und Gefahr im Verzuge ist. Für die im Interesse des Wasserabnehmers erfolgte Inanspruchnahme der Bereitschaft ist, soweit es sich nicht um Gebrechen an den im Eigentum der Stadt Wien stehenden Wasserversorgungsanlagen handelt (Straßenrohre bzw. von der Stadt Wien übernommene Abzweigungen), die im Wasserversorgungsgesetz festgesetzte Gebühr zu entrichten.

Bei Gebrechen und Undichtheiten an der Innenanlage, das sind alle Wasserleitungsanlagen nach dem Wasserzähler, ist bis zu deren Behebung das der Gebrechensstelle nächstliegende Absperrventil vom Wasserabnehmer zu schließen, wobei die von der Absperrung betroffenen Wasserverbraucher nach Möglichkeit rechtzeitig vorher zu verständigen sind. Die Lage der Absperrvorrichtungen ist durch den Wasserabnehmer festzustellen und zu kennzeichnen. Gebrechen an der Innenanlage sind sowohl vom Wasserabnehmer als auch von den einzelnen Wasserverbrauchern (Mieter, Pächter usw.) hinsichtlich der innerhalb ihrer gemieteten Räume befindlichen Wasserversorgungsanlagen (Auslaufhähne, Klosettspülungen usw.) unverzüglich beheben zu lassen. Bei nicht rechtzeitiger Behebung derartiger Gebrechen kann gegen den Schuldtragenden die Straftamtshandlung eingeleitet werden.

Die Feststellung nicht sichtbarer Gebrechen an der Innenanlage ist durch Beobachtung des Wasserzählers in einer Zeit, in der keine Wasserentnahme stattfindet (Nachtzeit), möglich.

Die Behebung jeglichen Gebrechens an der Innenanlage, das sind alle Wasserleitungsteile nach dem Wasserzähler, darf nur durch einen befugten Installateur erfolgen.

Für Kanal- und Abortverstopfungen, schadhafte Dachrinnen, eindringendes Regen- und Schmelzwasser sind die Wasserwerke überhaupt nicht zuständig und ist in solchen Fällen eine Verständigung derselben zwecklos und nur mit Kosten verbunden. Derartige Anzeigen sind an die zentrale Funkleitstelle der MA 30 zu richten. Diese hält Permanenzdienst und ist an Werktagen in der Zeit von 7 bis 17 Uhr sowie an Samstagen in der Zeit von 7 bis 11 Uhr unter Tel. 57 75 75/455, in der übrigen Zeit unter Tel. 57 75 75/262, erreichbar.

Besteht ein Anspruch auf Wasserlieferung?

Jeder an die städtischen Wasserleitungen angeschlossene Wasserabnehmer hat nach Maßgabe der allgemeinen örtlichen Versorgungsanlage

Anspruch auf die Belieferung mit gesundheitlich, einwandfreiem Wasser. Ein Anspruch auf eine bestimmte Wasserbeschaffenheit oder einen bestimmten Betriebsdruck besteht nicht. Ein Wasseranschluß ist nur dann möglich, wenn bis zu dem zu versorgenden Grundstück ein öffentlicher Rohrstrang verlegt ist.

Wie erfolgt die Anmeldung eines Wasseranschlusses?

Bei Anmeldung eines Wasseranschlusses ist vom Wasserabnehmer (Hauseigentümer, Bauherr, Nutzungsberechtigter, Betriebsinhaber und sonstiger Wasserverbraucher) ein bei den Wasserwerken erhältlich Anmeldeformular auszufüllen und gleichzeitig eine Vorauszahlung in der Höhe der voraussichtlichen Kosten zu erlegen. Hierbei sind auch die für den Wasserbezug und die Gebührenpflicht maßgebenden Unterlagen (Grundbuchsatzung bzw. Grundbesitzbogen, Zustimmung des Haus- bzw. Grundeigentümers, Baubewilligung, Gewerbeberechtigung) zur Einsicht vorzulegen.

Änderungen in der Person des Wasserabnehmers, in der Art des Wasserbezuges sowie das Ende desselben sind der MA 4, Ref. 6, Wassergebühren, 6., Grabnergasse 6, binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

Die Herstellung der Abzweigung und deren Instandhaltung erfolgt durch die Stadt Wien auf Kosten des Wasserabnehmers. Die Abzweigung bleibt Eigentum des Wasserabnehmers, doch steht es diesem frei, sie in das Eigentum der Stadt Wien abzutreten, der vom Zeitpunkt der Übernahme an die Instandhaltung der Abzweigung auf eigene Kosten obliegt.

Der Wasserzähler wird von der Stadt Wien beigelegt, verbleibt in deren Eigentum und wird von ihr instandgehalten. Die Behebung von Schäden an Wasserzählern, die nicht auf mangelhaftes Material, normale Abnutzung, höhere Gewalt, auf Verschulden Dritter oder Verschulden der Organe des Magistrates zurückzuführen sind, erfolgt auf Kosten des Wasserabnehmers.

Der Wasserzähler kann jederzeit ausgewechselt werden. Sofern die Auswechslung auf Verlangen des Wasserabnehmers außerhalb der normalen Arbeitszeit erfolgt, hat dieser die hierfür auflaufenden Mehrkosten zu tragen.

Alle nach dem Wasserzähler anzuschließenden Rohrleitungen und Wasserleitungseinrichtungen dürfen nur von befugten Installateuren nach vorher eingeholter Genehmigung der Wasserwerke nach den hierfür bestehenden Vorschriften (Durchführungsverordnung zum Wasserversorgungsgesetz) ausgeführt werden.

Wann werden Wassergebühren bei Rohrgebrechen abgeschrieben?

Wenn bei einem Wasserbezug, der vorwiegend zu Trink- und Haushaltszwecken (Bezugsart 1) erfolgt, ein Mehrverbrauch durch ein Rohrge-

brechen an der Innenanlage, dazu gehören alle Wasserleitungsanlagen nach dem Wasserzähler bzw. Einlaufschieber, verursacht wurde, wird unter gewissen Voraussetzungen jene Wassermenge, die auf das Rohrbrechen zurückzuführen ist, nicht als verbraucht erachtet und auf Ansuchen die aufgerechnete Gebühr entsprechend herabgesetzt. Schäden an Absperrvorrichtungen aller Art (Ventile, Auslaufhähne usw.) fallen nicht unter Rohrbrechen.

Eine Herabsetzung findet jedenfalls nicht statt, wenn die Behebung des Gebrechens nicht innerhalb einer Woche der MA 4, Ref. 6, Wassergebühren, 6., Grabnergasse 6, schriftlich angezeigt und der Herabsetzungsantrag nicht innerhalb von sechs Monaten nach Behebung schriftlich gestellt wurde.

Wie schütze ich Wasserleitungseinrichtungen gegen Frost?

Zur Verhinderung des Einfrierens der Wasserleitungseinrichtungen sind die Kelleröffnungen geschlossen zu halten. Die freiliegenden Wasserleitungsteile, wie Hauswechsel, Wasserzähler usw., sind in geeigneter und ausreichender Weise vor Frost zu schützen. Dies geschieht durch Umhüllung der betreffenden Wasserleitungsteile mit Stoffresten oder dergleichen; Wasserzähler und Hauswechsel können auch in einem mit Sägespänen, Holzwolle oder ähnlichem Material ausgefüllten und mit einem leicht abnehmbaren Deckel versehenen Holzkasten untergebracht werden. Die zu diesem Zweck angebrachten Umhüllungen müssen derart beschaffen sein, daß sie vom Ableseorgan ohne Zeitverlust und ohne Anwendung von Gewalt entfernt werden können. Bei andauernder Kälte empfiehlt es sich, um ein Einfrieren der Stockwerksleitungen zu vermeiden, auch die Haustore und Gangfenster geschlossen zu halten und jene Leitungen, die der Frosteinwirkung ausgesetzt sind, während der Nachtzeit im Einvernehmen mit den Hausparteien abzusperrn und zu entleeren, unter Umständen sogar tagsüber nur zeitweise in Betrieb zu nehmen und hierauf selbstverständlich wieder zu entleeren. Bei der Entleerung bzw. Füllung der Leitungen ist die höchstgelegene Wasserentnahmestelle jedes Steigstranges so lange geöffnet zu halten, bis die Leitung vollständig entleert ist bzw. bei Füllung, bis Wasser aus dieser austritt, sodann aber wieder zu schließen.

Keinesfalls darf man zur Verhinderung von Frostschäden die Wasserleitungsauslässe, Auslaufhähne, Klosette usw. rinnen lassen, weil dadurch bekanntlich große Wassermengen ungenützt verlorengehen. Außerdem besteht die Gefahr, daß hiedurch die Ablaufleitungen vereisen und gänzlich einfrieren.

Für jene Wasserabnehmer, welche ihre Gartengrundstücke nur in der schönen Jahreszeit nutzen, besteht die Möglichkeit, den Wasserzähler über die Wintermonate gegen Entrichtung der vorgesehenen Gebühren ausbauen zu lassen und somit die Frostbeschädigung des Wasserzählers überhaupt zu verhindern.

Die gewissenhafte Befolgung der angeführten Hinweise gibt die beste Gewähr für das einwand-

freie Funktionieren der Wasserleitungseinrichtungen auch bei strengstem Frost.

Welche Vorschriften gelten sonst noch?

a) Zutritt zu den Wasserversorgungsanlagen, Hilfeleistungspflicht

Den mit Ausweiskarten versehenen behördlichen Organen ist der Zutritt zu allen Wasserversorgungsanlagen in Grundstücken, Gebäuden oder Teilen von solchen (Wohnungen, Geschäftslokale, Betriebe, Kellerabteilungen u. dgl.) vom Verfügungsberechtigten zu gestatten, der auch zum Öffnen verschlossener Türen und zu solchen Hilfeleistungen verpflichtet ist, die er ohne nennenswerten Einsatz seiner Arbeitskraft besorgen kann (Abheben und Auflegen von Schachtdeckel und dergleichen).

b) Betätigung des Hauswechsels

Der Hauswechsel ist durch den Wasserabnehmer öfter vorsichtig zu schließen und wieder zu öffnen, um ihn gebrauchsfähig zu erhalten, wobei alle von der Absperrung betroffenen Wasserverbraucher vorher zu verständigen sind. Die Wasserzählerableseorgane sind nicht befugt, den Hauswechsel zu betätigen.

c) Wasserzähler

Der Aufstellungsplatz des Wasserzählers ist stets in gutem Zustand zu erhalten und die jederzeitige leichte Zugänglichkeit des Wasserzählers zu gewährleisten. Der Wasserzähler ist gegen Frost, von außen eindringendes Wasser und sonstige Beschädigung zu schützen. Die zu diesem Zweck angebrachten Umhüllungen müssen derart beschaffen sein, daß sie von den Ableseorganen ohne Zeitverlust und ohne Anwendung von Gewalt entfernt werden können.

Störungen, Unterbrechungen, Betriebsdruck, Wasserbeschaffenheit

Die Stadt Wien haftet nicht für Schäden, die durch Veränderungen der Druckverhältnisse oder der Wasserbeschaffenheit oder durch Störung oder Unterbrechung der Wasserversorgung eintreten.

Vorübergehende Absperrung des Wasserzuflusses

Bei einer aus Betriebsrücksichten notwendigen Absperrung des Wasserzuflusses ist der Wasserabnehmer verpflichtet, unverzüglich sämtliche von der Absperrung betroffenen Wasserverbraucher in Kenntnis zu setzen.

Eingaben in Wassergebührenangelegenheiten

Anfragen über die Höhe der Gebühren (Gebührenbemessung) sind an die MA 4, Ref. 6, 6., Grabnergasse 6, zu richten. Dabei ist die im Gebührenbescheid links oben angeführte Kontonummer anzugeben.

In Fragen der Entrichtung der Gebühr (Einzahlung, Rückstände, Guthaben) gibt die zuständige Stadtkasse Auskunft.

Öffentliche Wasserleitungseinrichtungen

Jede vorsätzliche Beschädigung, jede eigenmächtige Betätigung von städtischen Wasserversorgungsanlagen und jede unbefugte Entnahme von Wasser aus öffentlichen Auslaufbrunnen zu anderen als zu Trink- und Haushaltszwecken ist untersagt.

Verboten ist ferner jedes eigenmächtige Handeln an den öffentlichen Feuerhydranten, wie das Abschrauben der Kappen und die Entnahme von Wasser, sowie die eigenmächtige Betätigung der Unterflurhydranten, Wasserleitungsschieber und sonstigen Einrichtungen der Wasserleitung sowie deren Beschädigung.

Dergleichen ist jede Verunreinigung der öffentlichen Auslaufbrunnen und deren Umgebung mit schmutzigem Wasser, Futterrückständen und dergleichen, Verstopfung der Wasserläufe, die Entnahme von Wasser mit verunreinigten Gefäßen sowie die Aufstellung von Wassergefäßen bei Brunnen, insoweit hiedurch der Verkehr gehindert wird, untersagt. Ebenso ist die Beschädigung von öffentlichen Auslaufbrunnen verboten.

Schläuche aus Blech oder anderen Stoffen und Holzrinnen dürfen an den Auslauföffnungen der Brunnen nur während der Dauer des Füllens größerer Gefäße angebracht werden und sind hierauf sofort zu entfernen. Es ist nicht gestattet, die an den Auslauföffnungen der Brunnen angebrachten Selbstschlußhähne oder Druckhebel an den Ständern festzubinden.

Elektrische Erdung an Wasserleitungsanlagen

Das bisher verwendete System der Schutz-

erdung von elektrischen Geräten, Betriebsmitteln usw. ist nicht mehr im üblichen Ausmaß wirksam. Die Zunahme des elektrischen Konsums und der nicht in allen Gebietsteilen Wiens gleiche Erdungsübergangswiderstand von einigen Ohm lassen es fragwürdig erscheinen, Geräte, die mit mehr als 6 Ampere abgesichert sind, an die Wasserleitung zu erden.

Zufolge der technischen Entwicklung ist bei der Verlegung von Wasserleitungsrohren in zunehmendem Maß der Einsatz von schlecht oder nicht leitenden Werkstoffen erforderlich. Bei Änderungen der Wasserleitungsinnenanlage unter Verwendung von nicht leitenden Werkstoffen verliert die Wasserleitungsanlage ihre Eigenschaft als Schutzerdung im Sinne der Vorschriften für Elektrotechnik. In diesem Fall ist es im Interesse der körperlichen Sicherheit notwendig, die für die in Verwendung stehenden Elektrogeräte, wie Elektroherde, Elektrospeicher, Waschmaschinen, Elektroöfen, Staubsauger, Mixer u. dgl., bisher vorgesehenen Schutzmaßnahmen durch einen befugten Fachmann dahin überprüfen zu lassen, ob sie den Vorschriften für Elektrotechnik noch entsprechen. Im gegebenen Fall sind geeignete Maßnahmen zu treffen und die Mieter des betreffenden Hauses in Kenntnis zu setzen.

Nach den Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes (BGBl. Nr. 57/1965) hat derjenige, der elektrische Anlagen bzw. elektrische Betriebsmittel errichtet, herstellt, instandhält oder betreibt, für die Instandhaltung der erforderlichen Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen Sorge zu tragen.

Wohnungswesen

(MA 50, 52)

Wie bewerbe ich mich um eine Gemeindefwohnung?

Ansuchen um die Vermietung einer Gemeindefwohnung sind mittels eines bei allen Bezirksstellen kostenlos erhältlichen Vordruckes, dem sogenannten Wohnungswerber-Aufnahmeblatt, bei der für den Wohnbezirk des Bewerbers zuständigen Bezirksstelle der MA 50 einzubringen. Das in allen Teilen genau auszufüllende Wohnungswerber-Aufnahmeblatt ist zweckmäßigerweise vom Antragsteller unter gleichzeitiger Vorlage aller Personaldokumente (d. s. Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Staatsbürgerschaftsurkunde oder Staatsbürgerschaftsnachweis und Meldezettel aller mitziehenden Personen, wömmöglich persönlich (eventuell durch einen mit Vollmacht ausgestatteten Vertreter), zu überreichen.

Die Bezirksstellen, die die gemachten Angaben auf Grund der vorgelegten Dokumente usw. überprüfen und später auch eine Erhebung der Wohnverhältnisse des Einreichers an Ort und Stelle durchführen, befinden sich:

- 1., 9. Bezirk, 9., Währinger Straße 43, Telefon 42 35 75
2. Bezirk, 2., Karmelitergasse 9, Tel. 33 16 11/267
3. Bezirk, 3., Karl Borromäus-Platz 3, Tel. 72 51 71/290
- 4., 5. Bezirk, 5., Schönbrunner Straße 54, Tel. 57 95 85/277
- 6., 7., 8. Bezirk, 7., Hermannsgasse 24—26, Tel. 93 76 46/255
10. Bezirk, 10., Laxenburger Straße 43—47, Tel. 64 36 31/273
11. Bezirk, 11., Enkplatz 2, Tel. 74 35 86/24
12. Bezirk, 12., Schönbrunner Straße 259, Tel. 83 16 01/288
- 13., 14. Bezirk, 14., Penzinger Straße 59, Tel. 82 14 47
15. Bezirk, 15., Gassgasse 8—10, Tel. 83 36 11/248
16. Bezirk, 16., Richard Wagner-Platz 19, Tel. 92 26 96/248
17. Bezirk, 17., Elterleinplatz 14, Tel. 43 16 51/352
18. Bezirk, 18., Martinstraße 100, Tel. 34 25 20/292

19. Bezirk, 19., Gatterburggasse 14, Tel. 36 42 50/254
 20. Bezirk, 20., Brigittaplatz 10, Tel. 33 35 11/242
 21. Bezirk, 21., Am Spitz 1, Tel. 38 16 86/245
 22. Bezirk, 22., Schrödingerplatz 1, Tel. 23 35 61/207
 23. Bezirk, 23., Liesing, Haeckelstraße 2, Tel. 86 96 17/49

Sie haben nur jeden Dienstag und Freitag in der Zeit zwischen 8 und 13 Uhr allgemeinen Parteienverkehr und stehen in dieser Zeit auch für telefonische Auskünfte zur Verfügung.

Auskünfte können auch persönlich oder telefonisch (Tel. 42 8 00/3346, 3347, 3348 und 3349) an jedem Werktag (außer Samstag) in der Zeit von 8 bis 13 Uhr bei der Zentralen Auskunftsstelle der MA 50, 1., Bartensteingasse 7, eingeholt werden.

Gegenwärtig sind in Wien rund 19.000 Wohnungssuchende vorgemerkt. Die große Zahl der Gründerzeit-Wohnungen, die den qualitativen Anforderungen von heute nicht mehr entsprechen, verhindert trotz der Bautätigkeit der Stadt Wien ein weiteres Absinken der Vorgemerkten. Es ist daher mit Ausnahme der Notstandsfälle noch immer mit längeren Wartezeiten zu rechnen.

Der Wohnbedarf eines Bewerbers wird im wesentlichen nach den Bestimmungen des § 1 des Neuvermietungsgesetzes vom 3. Dezember 1956, BGBl. Nr. 225, in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung vom 11. Dezember 1956, LGBl. für Wien Nr. 29, welche für Wohnhauswiederaufbauwohnungen weiter gelten, beurteilt.

Welche finanziellen und persönlichen Bedingungen muß ein Bewerber für eine Gemeindewohnung erfüllen?

Eigenberechtigte Personen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen — Volksdeutsche, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist, sind den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt — und deren jährliche Nettoeinkommensgrenze 84.000 S (dieser Grenzwert erhöht sich für den Ehegatten und für jede andere im gemeinsamen Haushalt lebende Person um 28.000 S) nicht überschreitet, können sich bei Vorliegen einer dringenden Wohnbedürftigkeit um eine Gemeindewohnung bewerben. Ab 1973 sind bei Zuteilung einer neugeschaffenen Gemeindewohnung 10 Prozent der Gesamtbaukosten als Baukostenbeitrag (Mietzinsvorauszahlung) zu entrichten. Dies trifft auch für freiwerdende Wohnungen der Stadt Wien zu, wenn sie im Rahmen der Wohnbauförderung 1954 oder nach dem 7. November 1958 mit besserer Ausstattung errichtet wurden. Außerdem muß der in Aussicht genommene Benutzer sich verpflichten, im Zeitpunkt der Überlassung der geförderten Wohnung bestehende Miet- oder sonstige Rechte an einer anderen Wohnung nachweislich aufzugeben.

Bei geringem Einkommen besteht die Möglichkeit, unter Berücksichtigung der Familien- und Vermögensverhältnisse ein zinsloses Eigenmitteleinsatzdarlehen nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 zu beanspruchen.

In besonderen Fällen können die vom Bewerber aufzubringenden Eigenmittel zur Gänze gestundet werden.

Wohnbeihilfen

Wohnbeihilfen sind laufende Zuschüsse für Wohnungsinhaber, die die ständigen Wohnkosten (Miete, Baurate oder Nutzungsentgelt) auf Grund ihres geringen Einkommens aus eigenem nicht tragen können.

Die Gewährung einer Wohnbeihilfe kann nur in der Höhe erfolgen, die sich aus dem Unterschied zwischen zumutbarem und tatsächlichem Wohnungsaufwand ergibt. Sie darf die Höhe des zu leistenden Annuitätendienstes bzw. des Hauptmietzinses nicht übersteigen. Die Bewilligung ist von der Haushaltsgröße, dem Familieneinkommen und einer angemessenen Nutzfläche abhängig. Die Wohnbeihilfe gibt es nur für jene Personen, die eine aus Mitteln des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 oder des Wiener Wohnbaufonds geförderte Wohnung benützen.

Der Antrag auf Gewährung einer Wohnbeihilfe ist unter Verwendung des hiefür aufgelegten Formblattes und unter Anschluß der in diesem Formblatt angeführten Nachweise über die Voraussetzungen an die MA 50, Referat Stundung, 1., Rathausstraße 2 (Parteienverkehr Montag bis Freitag von 8 bis 13 Uhr, Tel. 42 8 00/3335, 3338, 3382, 3383, 3385, 3301, 3302, 3303), zu richten. Er darf frühestens drei Monate vor Bezugsfertigstellung der Baulichkeit eingebracht werden. Außerdem ist eine Beratungsstelle für Wohnbeihilfenwerber in 1., Doblhoffgasse 6, ebenerdig, geöffnet Montag bis Freitag von 8 bis 13 Uhr, eingerichtet.

Mietzinsbeihilfen

Die Mietzinsbeihilfe ist für sogenannte „Altwohnungen“ vorgesehen, wenn der Hauptmietzins gemäß § 7 Mietengesetz rechtskräftig nach dem 20. Dezember 1967 auf mehr als das Sechsfache erhöht wurde. Wenn aber für das betreffende Haus von der Stadt Wien bereits ein zinsfreies Instandhaltungsdarlehen gewährt wurde, das noch nicht zur Gänze zurückgezahlt ist, wird keine Mietzinsbeihilfe gegeben. Die Gewährung ist auch von dem Familieneinkommen, dem Familienstand und der Anzahl der bewohnten Räume abhängig.

Für die Behandlung von Anträgen auf Gewährung der Mietzinsbeihilfe ist die MA 12, Referat Soziale Wohnbeihilfen, Mietzinsbeihilfen, 1., Schottenring 24/I/102 oder 102a (Parteienverkehr Montag bis Freitag von 8 bis 13 Uhr, Telefon 66 14/244), zuständig.

Genossenschaftswohnungen

Die Gemeinde Wien hat in der Bartensteingasse 13 das „Wohnungsberatungszentrum“ (W.B.Z.) eingerichtet.

Aufgabe des W.B.Z. ist es, der Wohnungssuchenden Bevölkerung einen Überblick über

den öffentlich geförderten Wohnungsmarkt zu geben. Die im W.B.Z. aufliegenden Programme befassen sich grundsätzlich nur mit bereits förderungsmäßig zugesicherten und in Bau befindlichen Projekten. Der Wohnungssuchende erhält hier alle Angaben, wie Örtlichkeit, Beschaffenheit, Bezugstermin, Höhe der Eigenmittelaufbringung sowie die monatlichen Belastungen.

Die im W.B.Z. aufliegenden Bauvorhaben beinhalten jene Wohnungen, die entsprechend den Förderungsbestimmungen der Wiener Landesregierung der MA 50 zur Verfügung gestellt werden müssen.

Ferner hat die Stadt Wien im Rahmen des W.B.Z. auch eine Kreditberatungsstelle eingerichtet, die dem Wohnungsinteressenten alle Möglichkeiten der Finanzierung seiner gewünschten Wohnung aufzeigt. Es besteht sogar die Möglichkeit, bei der Kreditberatungsstelle (Betreuung erfolgt durch die „Z“) um die zinslosen Kredite im Rahmen der Wohnbauförderung einzureichen.

Die Dienststunden im W.B.Z. sind von Montag bis Freitag von 8 bis 13 Uhr.

Wohnbauförderungsgesetz 1968

Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes werden 45 Prozent der Gesamtbaukosten durch ein mit 1 Prozent verzinsliches Landesdarlehen und 45 Prozent durch Annuitätenzuschüsse zum Bankdarlehen gefördert. 10 Prozent der Gesamtbaukosten sowie einen allfälligen Grundkostenanteil hat der Wohnungswerber selbst zu tragen.

Gefördert werden Wohnungen bis zu einem Gesamtausmaß von grundsätzlich 130 m² Wohnnutzfläche. Darlehenswerber können Gemeinden, gemeinnützige Bauvereinigungen und andere juristische Personen, aber auch natürliche Personen sein. Interessenten wenden sich an die MA 50, 1., Rathausstraße 2, 1. Stock, wo auch die Antragsformulare erhältlich sind.

Privater Wohnungsmarkt

Bei Inanspruchnahme des privaten Wohnungsmarktes ist zu beachten, daß mit dem Inkrafttreten des Mietrechtsänderungsgesetzes (1. Jänner 1968) Vereinbarungen zwischen dem Hauseigentümer und dem Hauptmieter über die Höhe des Mietzinses zulässig sind (freie Mietzinsbildung). Ausgenommen hiervon sind nur die mit Hilfe des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds wiederhergestellten Mietwohnungen und sonstige Wohnungen mit gebundenen Mietzinsen (z. B. mit Hilfe der Wohnbauförderung 1954, Wohnbauförderung 1968 oder des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds errichtete Mietwohnungen).

Eine freie Mietzinsvereinbarung bei Neuvermietungen ist ab 1. August 1974 aber nur möglich, wenn Wasserentnahme und Abort in der Wohnung sind. Bei Nichtzutreffen ist im Fall einer Neuvermietung nach dem 1. August 1974 nur die Vereinbarung eines Hauptmietzinses von höchstens 4 S pro m² zulässig.

Für solche schlecht ausgestatteten Wohnungen (sog. Substandardwohnungen), die am 1. August

1974 vermietet sind, friert der Hauptmietzins in der am 1. August 1974 zulässigen Höhe ein, bzw. kann er bei Vorhandensein einer Indexklausel nur bis höchstens 4 S pro m² erhöht werden.

Mietwohnungen

Bei Mietwohnungen ist zu beachten, wann diese Wohnung errichtet wurde und aus welchen Mitteln sie gebaut wurde; danach ergeben sich verschiedene Gruppen, die mietrechtlich verschieden zu behandeln sind.

Mieterschutzwohnungen

Für Wohnungen in vor dem Jahr 1917 gebauten Häusern beträgt die Höhe des gesetzlichen Zinses 1 S pro Friedenskrone 1914. Es ist aber bei der Neuvermietung, wenn die Wohnung binnen sechs Monate nach Räumung durch den früheren Mieter vermietet wird, und bei einer Dauer des Mietverhältnisses von mehr als sechs Monaten eine freie Zinsvereinbarung zwischen dem Hauseigentümer und dem Mieter möglich. Der Kündigungsschutz des Mietengesetzes ist gegeben. Der Mieter kann sein Mietrecht an eintrittsberechtigte Personen im gemeinsamen Haushalt weitergeben, er hat dies nur dem Vermieter anzuzeigen. Nach seinem Tod treten diese Angehörigen (auch der Lebensgefährtin), ohne daß es einer Anzeige an den Vermieter bedarf, in den Mietvertrag ein. Für eine Übertragung des Mietrechtes an andere Personen benötigt er die Zustimmung des Vermieters.

Zinsstoppwohnungen

Für alle Wohnungen in Häusern, die nach dem Jahr 1917 gebaut wurden, war ursprünglich die Höhe des Zinses nicht geregelt. Durch Verordnung im Jahr 1939 und das Zinsstoppgesetz des Jahres 1954 ist nun der Zins gesetzlich festgelegt. Es ist aber bei der Neuvermietung, wenn die Wohnung binnen sechs Monate nach Räumung durch den früheren Mieter vermietet wird, und bei einer Dauer des Mietverhältnisses von mehr als sechs Monaten eine freie Zinsvereinbarung zwischen dem Hauseigentümer und dem Mieter möglich. Es gilt auch der Kündigungsschutz des Mietengesetzes.

Auch hier sind freie Mietzinsvereinbarungen bei Neuvermietungen ab 1. August 1974 nur mehr bei Wohnungen zulässig, die Wasserentnahme und Abort in der Wohnung besitzen. Bei allen anderen Wohnungen (sog. Substandardwohnungen) ist nur ein Hauptmietzins von höchstens 4 S pro m² zulässig.

Für bereits am 1. August 1974 vermietete Wohnungen friert der Mietzins in der an diesem Tag zulässigen Höhe ein, bzw. kann er bei Vorhandensein einer Indexklausel nur bis höchstens 4 S pro m² erhöht werden.

Wiederaufbauwohnungen

Soweit kriegszerstörte oder beschädigte Wohnungen aus den Mitteln des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds wiederhergestellt wurden, unterliegen sie gesetzlichen Zinsbeschränkungen sowie dem Kündigungsschutz des Mietengesetzes. Hier

sind bis zur Rückzahlung des Wohnhaus-Wiederaufbaufondsdarlehens keine freien Mietzinsvereinbarungen möglich.

Mietwohnungen, die nach dem Jahr 1954 errichtet wurden

Hier gibt es wohl keine Vorschriften über die Höhe des Zinses, doch für alle vor dem Jahr 1968 fertiggestellten Wohnungen gilt der Kündigungsschutz des Mietengesetzes. Zinsbeschränkungen sind nur jene Wohnungen unterworfen, die mit öffentlichen Mitteln errichtet worden sind.

Mietwohnungen, die ab dem Jahr 1968 erbaut wurden

Für diese Wohnungen, sofern sie ohne öffentliche Mittel errichtet wurden, gibt es keine Vorschriften über Zinshöhe und Kündigungsschutz. Bei Wohnungen, die mit öffentlichen Mitteln errichtet wurden, bestehen Vorschriften über die Höhe des Zinses und sie unterliegen auch dem Kündigungsschutz.

Rechtsauskünfte in Mietrechtsangelegenheiten

Diese Auskünfte erhält man in der MA 50, 1., Bartensteingasse 9, Parteienverkehr Dienstag und Freitag von 8 bis 12 Uhr, Tel. 42 8 00/3345.

Wie tausche ich meine Wohnung (Privat- oder Gemeindewohnung)?

Nach der derzeitigen Rechtslage ist ein Wohnungstausch nur mit Zustimmung der Hauseigentümer möglich.

Mieter von Gemeindewohnungen können bei Vorliegen triftiger Gründe die Wohnungen tauschen. Die Tauschpartner haben das beim zuständigen Hausinspektor aufliegende Formular auszufüllen und es zur Genehmigung der Städtischen Wohnhäuserverwaltung, 1., Bartensteingasse 9, einzusenden.

Wenn einer der Tauschpartner Mieter in einem Privathaus ist, kann das Tauschsuchen erst dann behandelt werden, wenn der Eigentümer des Privathauses das Tauschformular mitunterfertigt hat. Bei einem Tausch einer Privatwohnung darf nicht übersehen werden, daß sich damit dem privaten Hauseigentümer die Möglichkeit der freien Mietzinsbildung eröffnet.

Hinsichtlich der eventuell bestehenden Verpflichtung zur Entrichtung eines Baukostenbeitrages für die Tauschwohnung wird das Zentralreferat der MA 52 in jedem konkreten Fall Auskunft geben.

Wie finde ich einen Tauschpartner?

Für alle jene Parteien, die aus irgendeinem Grund ihre Wohnung zu tauschen wünschen und noch keinen Tauschpartner haben, gibt die Stadt Wien als Beiblatt zum Amtsblatt „Stadt Wien“ den „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger“ her-

aus, der das Auffinden geeigneter Partner ermöglicht.

Die Einrichtung des „Amtlichen Wohnungstauschanzeigers“, der sich seit Jahren bei der Bevölkerung bestens bewährt hat, bietet hiezu die aussichtsreichsten Möglichkeiten. Jeder Interessent erwirbt schon durch eine einzige Einschaltung Anspruch auf dreimalige Aufnahme seines Angebotes im Abstand von sechs Wochen, also insgesamt während eines Zeitraumes von viereinhalb Monaten. Hiezu kommt noch die Zusendung der drei aufeinanderfolgenden Nummern des „Amtlichen Wohnungstauschanzeigers“. Das Tauschangebot ist daher nicht auf eine einzige Einschaltung beschränkt und es können innerhalb jener langen Zeitspanne mehrere Tauschwohnungen ausfindig gemacht werden. Auch kann der Bezieher des „Amtlichen Wohnungstauschanzeigers“ alle Möglichkeiten in Erwägung ziehen, die sich ihm bieten, wie zum Beispiel: Tausch von einer Wohnung auf zwei Kleinwohnungen und umgekehrt, Tausch von Dienstwohnungen, Eigentumswohnungen und Wohnungen in Siedlungshäusern in Wien, von und nach den Bundesländern, Ringtausch, wenn mehrere Wohnungsinhaber untereinander tauschen usw.

Viele Tauschwerber sind der irrigen Meinung, daß eine Einschaltung erfolglos bleiben muß, da doch nach ihrer Ansicht alle Bewerber, die im Tauschanzeiger aufscheinen, eine größere oder bessere Wohnung haben wollen. Tatsache ist, daß in den meisten Fällen jene Tauschwerber, die eine kleinere Wohnung anstreben, meistens ältere Leute, den Betrag für die Einschaltung nicht oder nur sehr schwer aufbringen können oder Angst vor dem Zulauf der Tauschlustigen haben, die auf Grund des Tauschangebotes die Wohnung besichtigen wollen. Sie lassen daher ihre Tauschabsicht nicht im Tauschanzeiger veröffentlichen und beschränken sich darauf, nur die Zeitung zu kaufen, um sich so die Wohnung auszuwählen, die sie anstreben. Dasselbe trifft beim Tausch Privatwohnungen gegen Hauswartwohnungen und umgekehrt zu.

Für jeden, der eine Veränderung seiner Wohnverhältnisse herbeiführen will, erscheint eine Einschaltung im „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger“ überaus zweckmäßig, um breiteren Interessentenkreisen bekanntzuwerden und auf diese Weise zu einer rascheren Lösung seines Wohnungsproblems zu gelangen.

Wie soll eine Tauschanzeige beschaffen sein?

Der „Amtliche Wohnungstauschanzeiger“ enthält Einschaltungen von Personen, die ihre Wohnung innerhalb von Wien, aber auch von Wien in die Bundesländer und umgekehrt, tauschen wollen.

Die Einschaltungen sind übersichtlich nach den einzelnen Bezirken und innerhalb der Bezirke nach Wohnungsgrößen geordnet. Die Rubriken „Hauswartwohnung für Mietwohnung“, „Mietwohnung für Hauswartwohnung“, „Tauschangebote von Wien in die Bundesländer“ und

„Tauschangebote aus den Bundesländern nach Wien“ sollen das rasche Auffinden des geeigneten Tauschpartners ermöglichen.

In der ersten Spalte wird die angebotene Wohnung angeführt. Das wichtigste Gebot bei der Einschaltung ist die wahrheitsgetreue Angabe aller Tatsachen, die das vorhandene Tauschobjekt betreffen. Der Interessent soll sich auf Grund des Tauschangebotes bereits ein ungefähres Bild über Zustand, Größe und Beschaffenheit der angezeigten Tauschwohnung machen können. Es wird dadurch vermieden, daß die Tauschwerber unnötig Zeit und Fahrtspesen für die Besichtigung der Tauschwohnung vergeuden. Der Leser soll aus der Anzeige schon entscheiden können, ob eine genaue Erkundigung und Besichtigung der Tauschwohnung überhaupt auf Grund der eigenen Wünsche in Frage kommt. Entspricht die angekündigte Wohnung den Vorstellungen des Interessenten, so soll dieser auf einfachste Art mit dem Tauschwerber in Verbindung treten können. Postlagernde Zuschriften und die Möglichkeit einer Besichtigung nach schriftlicher Verständigung soll daher nur in jenen Fällen angewendet werden, wo wirklich zwingende Notwendigkeiten eine solche verzögernde Fühlungnahme rechtfertigen. Das wird beispielsweise dann der Fall sein, wenn der Hauptmieter infolge seiner unregelmäßigen Berufsausübung nicht angeben kann, wann er in seiner Wohnung anzutreffen ist.

Die Tauschanzeige soll daher außer dem Namen und der Anschrift des Hauptmieters noch folgende Hinweise enthalten:

1. Größe der Tauschwohnung.
2. Angabe der Nebenräume:
Zum Beispiel Vorzimmer, Badezimmer, Badnische, Kammer, Abstellraum, Erker, Balkon, Loggia usw.
3. Lage der Tauschwohnung:
Gassenseitig, kein Gegenüber, freie Aussicht und Bezeichnung des Stockwerkes.
4. Beschaffenheit der Tauschwohnung:
Parkettboden, gekachelte Kochnische, Terrazzoboden, Warmwasserspeicher, Telephonanschluß, Kachelofen, elektrischer Herd usw.
5. Gemeindebau, Gemeindealtbau, Gemeindefriedhof, Privathaus.
6. Besichtigungsmöglichkeit:
Angabe der Besichtigungszeit, telefonische Verständigung, schriftliche Verständigung, postlagernde Zuschriften.
7. Angabe des Gesamtzinses:
Um sich über die finanzielle Frage der Zinsleistung ein richtiges Bild machen zu können, soll nicht der Grundzins, sondern die Gesamtleistung angegeben werden, das ist Grundzins plus öffentliche Abgaben plus Betriebskosten. Das Reinigungsgeld ist in diesen Betrag nicht einzurechnen.
8. Sonstige Angaben:
Nur wenn sie mit der Wohnung in sinngemäßer Verbindung stehen, z. B. Siedlungshaus mit

Obstgarten, 200 m², Zentralwaschküche, Bad im Haus, Nähe Westbahnhof, Nähe Schönbrunn usw. ...

Alle anderen Einschaltungswünsche, die nicht mit der Deklaration der Wohnung in Einklang stehen, wie insbesondere „Wertausgleich“, „Ablöse und Übersiedlungskosten werden ersetzt“, können nicht berücksichtigt werden. Auch die Ankündigung, daß Gas und elektrisches Licht installiert sei, wird nur bei Wohnungen, die sich in den Bundesländern befinden, Berechtigung haben, da in Wien kaum eine Wohnung ohne diese Voraussetzung tauschfähig sein wird.

In der zweiten Spalte soll die gewünschte Tauschwohnung aufscheinen. Hier soll die Wohnungsgröße, der gewünschte Bezirk und die Stockhöhe der angestrebten Tauschwohnung angegeben werden. Im Gegensatz zur linken Rubrik, die präzise Angaben enthalten soll, wird die gewünschte Wohnung weniger detailliert anzuführen sein, es sollen jedoch die unbedingten Erfordernisse, um derentwillen ein Tausch angestrebt wird, hervorgehoben werden.

Erst durch die Ankündigung des Tauschwunsches besteht die Möglichkeit, daß ein Interessent dem Tauschangebot näherzutreten kann. Je mehr Angebote und Zuschriften auf Grund der Veröffentlichung einlangen, desto größer wird die Auswahl der in Frage kommenden Tauschwohnungen sein und desto vollkommener wird sich die Vorstellung der zu erwerbenden Tauschwohnung realisieren lassen. Gerade aber für eine Wohnungsvergrößerung ist die Einschaltung unerlässlich, da diese ja die Auswahl für jene Hauptmieter bedeutet, die eine Wohnungsverkleinerung vornehmen wollen.

Änderungen des Wortlautes einer Tauschanzeige innerhalb einer dreimaligen Einschaltung können aus drucktechnischen Gründen nicht vorgenommen werden.

Wie treten die Tauschpartner in Verbindung?

Findet der Tauschwillige im „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger“ ein Tauschansuchen, das seinen Wünschen entspricht, dann soll er sich sofort mit dem Tauschwerber in Verbindung setzen, dessen Wohnung besichtigen sowie ihm Gelegenheit geben, auch seine eigene Wohnung in Augenschein zu nehmen. Eine genaue Prüfung der zum Tausch vorgesehenen Wohnung vermeidet nachträgliche Enttäuschungen.

Mitunter können nicht alle Wünsche in bezug auf Größe, Beschaffenheit u. a. der gewünschten Wohnung durch den Tausch von zwei Wohnungen erfüllt werden. Da ergibt sich aber die Möglichkeit, durch einen Ringtausch, bei dem mehrere Tauschwerber in Erscheinung treten, das Tauschvorhaben einer befriedigenden Lösung zuzuführen.

Für die Einschaltung, die in drei fortlaufend erscheinenden Nummern im „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger“ erfolgt, und die Zusendung dieser drei Nummern ist eine Gebühr von 52.90 S

zu erlegen. Dieser Betrag kann auch mittels eines Zahlscheines der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien mit Kontonummer 696 202 605 überwiesen werden. In der Rubrik „Empfänger“ ist einzusetzen: Stadt Wien — Pressedienst, Rathaus. In der Rubrik „Verwendungszweck“ ist einzusetzen: Magistratsabteilung 50, Amtlicher Wohnungstausch-Anzeiger.

Wo kann der Wohnungstauschanzeiger bezogen werden?

Der „Amtliche Wohnungstauschanzeiger“ ist im Wohnungstauschreferat der MA 50, 1., Rathausstraße 2, 1. Stock, Tür 166, in den Bezirksstellen des Wohnungsamtes und in den Trafiken zum Preis von 3 S erhältlich. Um den Tauschwerbenden die Beschaffung des „Amtlichen Wohnungstauschanzeigers“ zu erleichtern und gleichzeitig den Interessenten die regelmäßige Zustellung zu gewährleisten, ist der Bezug auch im Abonnement möglich. Nach Erlag oder Überweisung von 9 S plus 3.90 S Postgebühr = 12.90 S mittels eines Zahlscheines der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien mit Kontonummer 696 202 605 werden die jeweils laufende Nummer und die zwei folgenden Nummern des „Amtlichen Wohnungstauschanzeigers“ durch Postzustellung den Abonnenten übermittelt. Hiedurch wird insbesondere den Tauschinteressenten außerhalb Wiens die rechtzeitige Zustellung gewährleistet.

Wo kann die Einschaltung in den „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger“ vorgenommen werden?

Die Einschaltung in den „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger“ kann Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr im Wohnungstauschreferat, MA 50, 1., Rathausstraße 2, 1. Stock, Tür 166, oder telefonisch unter Tel. 42 8 00/850, veranlaßt werden. Diese Dienststelle gibt auch über alle Fragen, die mit dem Wohnungstausch zusammenhängen, Auskünfte. Überdies werden Tauschanzeigen auch in den Außenstellen des Wohnungsamtes in den Bezirken (Dienstag und Freitag von 8 bis 13 Uhr) entgegengenommen.

Wer kann eine Wiederaufbauwohnung mieten?

Wohnungen, die unter Zuhilfenahme von Mitteln des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds im wesentlich gleichen Umfang wie vor der Kriegseinwirkung wiederhergestellt wurden, können nur von demjenigen gemietet werden, der im Zeitpunkt der Kriegseinwirkung deren Hauptmieter war. Ist er seither verstorben, so geht das Anrecht auf die Miete (sogenanntes Optionsrecht) auf die nach dem Mietengesetz eintrittsberechtigten Personen über; hiezu zählen sein überlebender Ehegatte, seine Verwandten in gerader Linie einschließlich der Wahlkinder oder seine Geschwister, vorausgesetzt jedoch, daß diese Personen schon zum Zeitpunkt der Kriegseinwirkung mit ihm im gemeinsamen Haushalt in der Wohnung

gewohnt haben. Wurde jedoch die Wohnung nicht im wesentlich gleichen Umfang wiederhergestellt oder durch Aufstockung des Hauses neu geschaffen, so wird nur derjenige Mieter der Wohnung, dem sie von der Gemeinde (in Wien MA 50) rechtskräftig zugewiesen wurde. Hiefür kommt in erster Linie nur in Betracht, wer seine Wohnung durch Kriegseinwirkung verloren hat, es sei denn, daß er bereits Mieter (Inhaber) einer Wohnung oder Inhaber eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung ist, die unter Berücksichtigung der allgemeinen Wohnverhältnisse des Familienstandes, der beruflichen und sonstigen besonderen persönlichen Verhältnisse seiner Person und der zu seinem Hausstand gehörigen Personen entspricht. Wenn aber kein sogenannter Ausgebombter die Wohnung annimmt, hat die Gemeinde dem Hauseigentümer unverzüglich nach Ablauf der Zuweisungsfrist nachweislich mitzuteilen, daß sie die Wohnung nicht zuweisen kann. Der Hauseigentümer hat hierauf das Recht, die Wohnung einem nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 lit. a, b und c bzw. § 1 Abs. 2 lit. a und b des Neuvermietungsgesetzes, BGBl. Nr. 225/1956, vorgemerkten Wohnungssuchenden (also einem wegen Obdachlosigkeit oder wegen drohender Obdachlosigkeit, wegen Überbelages, wegen Gesundheitsschädlichkeit vorgemerkten, oder bei Ehepaaren nach mindestens einjähriger Dauer der Ehe, wenn die Ehepartner keinen gemeinsamen Haushalt führen können), binnen drei Wochen nach Erhalt der Mitteilung zu vermieten. Kann auch der Hauseigentümer die Wohnung innerhalb dieser Frist nicht vermieten, kann die Gemeinde sie einem vorgemerkten Wohnungssuchenden binnen längstens drei weiteren Wochen nach Erstattung eines sogenannten Fünfervorschlages (§ 6 Abs. 4 und 5 NVG.) zuweisen. Wenn auch dies nicht möglich ist, kann der Hauseigentümer nach Ablauf dieser Frist über die Wohnung frei verfügen (§ 8 NVG.).

Unrechtmäßige Bezieher einer mit Fondsmitteln wiederaufgebauten Wohnung müssen, abgesehen von dem verlorengegangenen Geldaufwand für gegebenenfalls durchgeführte Investitionen, nicht nur mit der zwangsweisen Räumung ohne Beistellung eines Ersatzquartieres, sondern auch, neben dem Hauseigentümer, mit einer empfindlichen Bestrafung rechnen.

Förderungsmaßnahmen nach dem Wohnungsverbesserungsgesetz

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 22. Oktober 1969, BGBl. Nr. 426, zuletzt novelliert im BGBl. Nr. 447/1974, werden durch das Land Wien Verbesserungen an erhaltungswürdigen Wohnhäusern und in Klein- und Mittelwohnungen, sofern die baubehördliche Baubewilligung vor dem 1. Jänner 1968 erteilt wurde, gefördert. Als Förderungswerber können der Eigentümer (bzw. Miteigentümer), der Wohnungseigentümer, der Bauberechtigte und der Mieter auftreten. Voraussetzung für die Gewährung von Förderungsmaßnahmen ist, daß sich die Baulichkeit in einem guten Zustand befindet und daß es sich

um Klein- bzw. Mittelwohnungen bis zu einem Höchstausmaß von 150 m² handelt. Ferner muß die Baulichkeit ganzjährig bewohnbar und auch tatsächlich bewohnt sein.

Als Verbesserungen werden insbesondere die Errichtung oder die Ausgestaltung von Gemeinschaftsanlagen (z. B. Zentralheizungen, Personenaufzüge, zentrale Waschküchen usw.) sowie in Einzelwohnungen die Errichtung oder die Umgestaltung von Wasserleitungs-, Lichtleitungs-, Gasleitungs-, Beheizungs- und sanitären Anlagen in normaler Ausstattung angesehen. Als Verbesserungen gelten auch die Vereinigung zweier oder mehrerer Kleinwohnungen zu einer normal ausgestatteten Klein- oder Mittelwohnung und die Teilung von Wohnungen in normal ausgestattete Klein- oder Mittelwohnungen. Nicht gefördert werden Arbeiten, die der Instandhaltung von Baulichkeiten dienen. Vor Zusicherung der Förderungsmaßnahmen bzw. vor ausdrücklicher Erlaubnis durch die Fondsverwaltung darf mit den Verbesserungsarbeiten nicht begonnen werden.

Die Förderung besteht in der Gewährung von Annuitätenzuschüssen durch das Land Wien zur Tilgung von Darlehen, die bei Kreditunternehmen und Bausparkassen aufgenommen wurden. Der jährliche Zinsfuß darf nicht höher als 2^{1/2} v. H. über der im Zeitpunkt der Zusicherung bestehenden Nominalverzinsung der dem Zeitpunkt der Zusicherung unmittelbar vorangegangenen zur Zeichnung aufgelegten öffentlichen Anleihe liegen, die Dauer der Laufzeit nicht mehr als zwölf und nicht weniger als zehn Jahre betragen. Die Zuschußleistung des Landes beträgt 40 v. H. der Annuität.

Nähere Auskünfte werden von der MA 50, Wohnungsverbesserung, 1., Rathausstraße 2, Hochparterre, erteilt. Merkblätter und Antragsformulare sind zum Preis von 2 S bei der genannten Dienststelle sowie in der Drucksortenstelle des Rathauses, 7. Stiege, Hochparterre, erhältlich.

Wissenswertes für Mieter von Gemeindefwohnungen

Mietvertrag

Die Städtische Wohnhäuserverwaltung (MA 52) schließt mit den Personen, die vom Wohnungsamt (MA 50) eine Zuweisung für eine städtische Wohnung erhalten haben, einen Mietvertrag ab. Als Bestandteil dieses Vertrages gilt auch die

Hausordnung

Sie ist in jedem städtischen Wohnhaus angeschlagen. Die Nichtbeachtung der Hausordnung kann ebenso wie die Verletzung des Mietvertrages zur Auflösung des Mietverhältnisses führen.

Pflege der neuerrichteten Wohnung

Die bei Neubauten unvermeidliche Mauerfeuchtigkeit soll durch Heizen (Ausheizen der Wohnung) und gründliches Lüften beseitigt werden, weil sonst die im Raum befindlichen Holzfußböden und Möbel das Wasser aufnehmen und Schaden erleiden.

Pflege der Holzböden

Die Stadt Wien läßt in allen Wohnungen derzeit entweder Tafelparkett oder Hartholzbrettelböden legen. Diese Böden dürfen in den ersten beiden Jahren nur mit Wachs behandelt werden. Das Versiegeln der Böden darf erst nach deren vollkommenem Austrocknen, das ist nach ungefähr zwei Jahren der Fall, vorgenommen werden.

Raumheizung (Ofenheizung)

Durch unsachgemäßes Bedienen der Ofen kann das Kaminmauerwerk Schäden (Versottung) erleiden. Um dies zu vermeiden, soll sich der Mieter rechtzeitig an den zuständigen Rauchfangkehrer um Rat wenden und dessen Anweisung hinsichtlich der Art des zu verwendenden Brennstoffes und der Bedienung des Ofens genau befolgen.

Zentralheizung

Viele der neuerrichteten städtischen Wohnungen haben Zentralheizung. Die Heizungskosten werden entweder mit der monatlichen Miete in Form einer Vorauszahlung oder direkt durch die Heizbetriebe Wien Ges. m. b. H. zur Vorschreibung gebracht. Einmal jährlich wird der Wärmeverbrauch auf Grund der auf den Heizkörpern montierten Meßgeräte festgestellt. Auf Grund dieser abgelesenen Werte werden die tatsächlichen Heizungskosten ermittelt. Manche Mieter sind dann unangenehm überrascht, wenn sie zur Leistung von hohen Nachzahlungen aufgefordert werden. Diese Mieter haben übersehen, daß auch bei der Bedienung der Radiatoren gewisse Grundregeln des ökonomischen Heizens beachtet werden sollen:

1. Die Radiatoren sollen gedrosselt werden, wenn die gewünschte Raumtemperatur erreicht ist;
2. kurzzeitiges Volllüften vermeidet ein Auskühlen der Wände und kostet weniger Wärme.

Maschinelle Waschkücheneinrichtungen

Die Stadt Wien stattet die Waschküchen nur mehr mit vollautomatischen Waschmaschinen aus. Diese Waschmaschinen erledigen das eingestellte Waschprogramm ohne zusätzliche Steuerung. Allerdings ist jede komplizierte mechanische Einrichtung gegen Bedienungsfehler anfällig. Daher sollen nur Personen, die mit der Bedienung der Maschinen vollkommen vertraut sind, diese Einrichtungen benützen. Die Städtische Wohnhäuserverwaltung sorgt durch die Abhaltung von Waschvorträgen dafür, daß die Mieter mit der Bedienung der Maschinen vertraut werden.

Spielplätze

Auf den Spielplätzen der städtischen Wohnhausanlagen sind Turn- und Spielgeräte aufgestellt. Obwohl diese Geräte so konstruiert sind, daß bei widmungsgemäßem Gebrauch eine Gefährdung der Kinder nicht eintreten kann, obliegt es den Eltern zu entscheiden, ob ihre Kinder

die notwendige Gewandtheit haben, um diese Geräte gefahrlos benutzen zu können.

Die Benützung der Spielgeräte erfolgt auf Gefahr und Verantwortung der Eltern. Außerdem werden überall dort, wo es nach den örtlichen Gegebenheiten möglich ist, Grünflächen als Spielwiesen freigegeben und als solche gekennzeichnet.

Autoabstellplätze

Auf Grund des Wiener Garagengesetzes wird bei jeder Wohnhausanlage die vorgesehene Zahl von Autoabstellplätzen geschaffen. Die Städtische Wohnhäuserverwaltung ist nunmehr dazu übergegangen, diese Abstellplätze in einzelne Stellplätze zu unterteilen und die Stellplätze an die Mieter der betreffenden Wohnhausanlage zu vermieten.

Veränderung in der Wohnung

Der Mieter muß die Zustimmung der Hausverwaltung einholen, wenn er bauliche Veränderungen in der Wohnung vornehmen will. Sind die geplanten Abänderungen so umfangreich, daß die Raumeinteilung abgeändert, Wände durchbrochen oder beseitigt werden sollen, so ist außer der Zustimmung des Hauseigentümers auch noch die Genehmigung der Baupolizei erforderlich. Sollte die Baupolizei nicht zustimmen, darf trotz des Einverständnisses der Hausverwaltung die bauliche Veränderung nicht durchgeführt werden.

Kündigung des Mietverhältnisses

Seitens der Wohnhäuserverwaltung wird ein Mieter nur aus wichtigen, im Mietengesetz angeführten Gründen gerichtlich aufgekündigt werden. Solche wichtige Kündigungsgründe sind zum Beispiel: Die Nichtbezahlung des Mietzinses, das grob ungehörige Verhalten des Mieters oder seiner Angehörigen gegen die übrigen Bewohner des Hauses, der erheblich nachteilige Gebrauch der Bestandssache (gemeint ist damit die grobe Vernachlässigung der Wohnung).

Der Mieter kann sein Mietverhältnis jedoch ohne Angabe von Gründen jederzeit aufkündigen. In beiden Fällen ist die vereinbarte Kündigungsfrist einzuhalten.

Beschwerden

Beschwerden können beim zuständigen Hausinspektor mündlich oder schriftlich bei der MA 52 vorgebracht werden. Die Beschwerdeführer müssen sich jedoch darüber im klaren sein, daß gewissen Beschwerden auf jeden Fall der Erfolg versagt bleiben wird. Es ist zum Beispiel nur schwer möglich, Beschwerden, die sich gegen den zumutbaren Lärm der im Hof oder auf der Straße spielenden Kinder oder gegen Straßenlärm überhaupt richten, zu entsprechen. In Extremfällen wird die Hausverwaltung selbstverständlich eingreifen.

An die Städtische Wohnhäuserverwaltung Beschwerden heranzutragen, deren Erledigung in die Kompetenz der Bundespolizeibehörden fällt, ist zwecklos. Dazu gehören zum Beispiel alle die

im Einführungsgesetz zum Verwaltungsverfahrensgesetz aufgezählten Tatbestände (Störung der Ordnung, Erregung ungebührlichen Lärms) sowie alle mit dem Betrieb von Kraftfahrzeugen zusammenhängenden Angelegenheiten.

Zentrale Schlichtungsstelle bei der MA 50

Die Zentrale Schlichtungsstelle, 1., Rathausstraße 2, Hochparterre, Parteienverkehr Dienstag und Freitag von 8 bis 12 Uhr, Tel. 42 8 00/3334, 3322, 3345, ist zuständig für die:

I. Festsetzung oder Feststellung der Eigentumsanteile zur Begründung von Wohnungseigentum in Form von Mietwerten für 1914 (also in Kronen) nach § 2 im Zusammenhang mit § 5 Abs. 2 lit. b des Wohnungseigentumsgesetzes. Für die Erledigung solcher Ansuchen sind folgende Unterlagen erforderlich:

Rechtliche Unterlagen:

Ein Ansuchen um die Festsetzung von Jahresmietwerten für 1914 für alle Objekte auf der Liegenschaft mit Angabe von Einlagezahl und Anschrift (Straße, Hausnummer) mit dem Hinweis, daß Wohnungseigentum begründet werden soll. Auch die Anschrift des Einschreiters ist anzuführen.

Es ist besonders darauf hinzuweisen, wenn es sich um einen Neubau auf unverbautem Grund handelt¹⁾.

Beizulegen sind: Ein Grundbuchsauszug, der nicht älter als drei Monate ist, und die Vollmachten sämtlicher Liegenschaftseigentümer.

Das Ansuchen und die Beilagen sind gemäß § 36 Abs. 5 Mietengesetz gebührenfrei (Vollmachten nur dann, wenn es sich um Spezialvollmachten für das Verfahren vor der Schlichtungsstelle handelt).

Technische Unterlagen:

1. Bescheinigung der Baupolizei MA 36 oder MA 37 nach § 5 Abs. 2 lit. a Wohnungseigentumsgesetz über die Anzahl der selbständigen Objekte.
2. Baubehördlich genehmigte Konsenspläne oder beglaubigte Kopien derselben mit Eintragung der Türnummern und der Abgrenzungen der Mietobjekte. Unter diesen Plänen soll sich auch ein Schnitt befinden, der die Höhenlage der Geschosse angibt.
3. Eine detaillierte Flächenberechnung der Flächenmaße der neu zu schaffenden Mietgegenstände des Wiederaufbauprojektes unter Angabe der Länge und Breite jedes einzelnen Raumes ohne Tür- und Fensternischen, beginnend mit den Haupträumen Zimmer, Kabinett, Küche, Vorraum, Bad, Abort usw., in zweifacher Ausfertigung. Einzutragen

¹⁾ Wenn es sich um einen Neubau auf unverbautem Grund handelt, entfallen die Unterlagen der Absätze 5, 6 und 7.

gen sind die Mauerlichtmaße. Allenfalls kann die Drucksorte Nr. 1070, Verlag Sandner, 1., Franziskanerplatz 5, verwendet werden.

4. Eine kurze Baubeschreibung der Mietobjekte des Neubaus, insbesondere mit Hinweis auf die Ausstattung des Hauses und der Wohnungen (Sammelheizung, Aufzüge), in zweifacher Ausfertigung.
5. Steuererklärungen (Wohnbausteuererklärung, Zinsertragsbekenntnis 1914, Mietaufwandsteuererklärung, Mietzinssteuererklärung, Zinsgroschensteuererklärung 1929, Hausliste 1939 des Altbestandes).

Gleichschriften der Wohnbausteuererklärungen 1923 liegen in vielen Fällen in den magistratischen Bezirksämtern (Schlichtungsstellen) auf.

Die Zinsgroschensteuererklärungen 1929 und die Hauslisten 1939 sind in den zuständigen Finanzämtern vorhanden und es können dort mit Zustimmung der Grundeigentümer beglaubigte Abschriften begehrt werden.

6. Altbestandspläne mit eingetragenen Türnummern und Abgrenzungen der Mietobjekte in Übereinstimmung mit der Türnummernbezeichnung der vorgelegten Steuererklärung²⁾.
7. Eine Flächenberechnung der Flächenmaße der Mietobjekte des Altbestandes unter Angabe der Türnummernbezeichnung in Übereinstimmung mit der Türnummernbezeichnung zu 5 und 6 des Altbestandes, in zweifacher Ausfertigung.
8. Zur Begründung von Wohnungseigentum im Sinne des § 1 Abs. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes an Keller- und Bodenräumen, Hausgärten, Garagen, Einstellplätzen im Hof u. a. m., zusammen mit dem Wohnungseigentum an selbständigen Objekten im Sinne des § 1 Abs. 1 Wohnungseigentumsgesetz (also zusätzlich mit einer Wohnung oder einem Geschäftsobjekt usw.), ist ein Bau- bzw. Lageplan (letzterer in zweifacher Ausfertigung) mit einer Flächenberechnung in zweifacher Ausfertigung und allenfalls mit den erforderlichen Baubewilligungen (z. B. bei Einstellplätzen im Hof, gewissen Verwendungszwecken des Dachbodens usw.) beizubringen³⁾.

²⁾ Von der Vorlage der Unterlagen 6 und 7 kann auch in jenen Fällen abgesehen werden, in denen nach der Sachlage im Altbestand keine vergleichbaren Mietobjekte vorhanden waren, z. B. wenn der Altbestand in Eigenbenützung gestanden ist oder ein Gebäude ist, das keine Jahreszinse 1914 aufweist, weil es erst nach 1917 erbaut wurde, oder aus sonstigen Gründen.

³⁾ Wenn Wohnungseigentum am Zubehör (§ 1 Abs. 2 Wohnungseigentumsgesetz) nicht begründet werden soll, entfallen die Unterlagen nach Abs. 8.

II. Erledigung von Anträgen nach § 2 des sogenannten Zinsstoppgesetzes (Bundesgesetz vom 29. Juni 1954, BGBl. Nr. 132/1954) auf Mietzinsserhöhung im Sinne des § 7 des Mietengesetzes wegen Durchführung von unbedingt notwendigen Erhaltungsarbeiten für Mietobjekte, welche gemäß § 1 Abs. 2 des Mietengesetzes von dessen Bestimmungen ausgenommen sind, aber den bis 30. Juni 1954 in Geltung gestandenen preisrechtlichen Vorschriften unterliegen.

Die Zentrale Schlichtungsstelle ist auch für Mietzinsserhöhungen in Häusern zuständig, in welchen sich sowohl Mietobjekte befinden, deren Mietzinsbildung dem Zinsstoppgesetz unterliegt, als auch Mietobjekte, deren Mietzinsbildung den Bestimmungen des Mietengesetzes unterliegt (Mischobjekte).

Diesen Anträgen sind bei Ansuchen um Grundsatzenscheidung nach § 28 Abs. 2 des Mietengesetzes folgende Unterlagen beizulegen (§ 27 Abs. 2 des Mietengesetzes):

- a) Kostenvoranschläge in dreifacher Ausfertigung, von denen sowohl der Hauseigentümer als auch die Mieter je eine im Sinne der Streichungen und Anmerkungen durch die technische Fachabteilung (MA 25) geänderte Ausfertigung der Kostenvoranschläge vor der Verhandlung erhalten und sich bis zur Verhandlung mit den Professionisten besprechen können und dann in der Lage sind, bei der mündlichen Verhandlung die entsprechende Stellungnahme (bei den Mietern allenfalls verbindliche Gegenkostenvoranschläge) abzugeben;
- b) eine Aufstellung über die Jahresmietzinse für 1914 (bei Bauten, bei denen die behördliche Baubewilligung vor dem 28. Jänner 1917 erteilt wurde), ansonsten eine Liste über die am 1. Juni 1954 bezahlten sogenannten Stoppzinse bzw. der Jahresmietwerte 1914, sofern sie im Sinne des § 19 Abs. 2 Z. 15 des Mietengesetzes vergleichsweise errechnet wurden, der einzelnen Mietgegenstände unter Angabe ihrer topografischen Bezeichnung (Türnummer) und des Vor- und Zunamens der Mieter sowie die Nutzfläche des Hauses, nach den einzelnen Bestandsobjekten gegliedert (in Anwendung des § 2 Abs. 2 Z. 7 des Mietengesetzes);
- c) ein Nachweis (mit zweifacher Aufstellung) darüber, daß die Auslagen für das Haus auch unter Heranziehung der in den letzten sieben Jahren, jedoch erst ab 1. August 1969, nicht zu den im § 6 Abs. 1 des Mietengesetzes genannten Zwecken verwendeten Teile der Hauptmietzinse samt dem verrechnungspflichtigen Teil frei vereinbarter Hauptmietzinse (Art. II Z. 2 des Mietrechtsänderungsgesetzes, BGBl. Nr. 281/1967) nicht gedeckt sind (die sog. Mietzinsabrechnung der letzten sieben Jah-

re, fünf Jahre zurückgerechnet von dem Tag der Einreichung um die erste Grundsatzentscheidung bei der Schlichtungsstelle);

- d) eine Berechnung der Beträge, auf welche die Hauptmietzinse unter Berücksichtigung der Deckung der Kosten der Erhaltungsarbeit zuzüglich einer angemessenen Verzinsung des aufgewendeten eigenen oder fremden Kapitals innerhalb eines Zeitraumes von längstens zehn Jahren zu erhöhen sind.

Ferner ist nunmehr seit 1. August 1974 eine vorläufige Mietzinserhöhung zulässig, wenn sich der Vermieter nach der Grundsatzentscheidung oder anlässlich dieser verpflichtet, die Erhaltungsarbeiten innerhalb einer angemessenen Frist in Angriff zu nehmen und durchzuführen.

Diese vorläufige Mietzinserhöhung soll die relativ hohen Zwischenzinsen zum Nachteil der Mieter verhindern.

Hält der Vermieter in der Folge, nachdem eine vorläufige Mietzinserhöhung bewilligt wurde, seine Zusage nicht ein, so hat er diese Beträge samt gesetzlichen Zinsen zurückzuerstatten.

Bei Ansuchen um Endentscheidung nach § 28

Abs. 3 Mietengesetz sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Durchschläge (nicht quittierte Originalrechnungen) der Rechnungen in einfacher Ausfertigung;
- b) die gleichen Unterlagen wie bei den Anträgen auf Grundsatzentscheidung unter lit. b;
- c) wenn in der Grundsatzentscheidung die Mietzinsabrechnung für fünf Jahre, zurückgerechnet vom Tag der ersten Einreichung bei der Schlichtungsstelle, durchgeführt wurde, ist die Mietzinsabrechnung bis zum Tag der tatsächlichen Erhöhung der Mietzinse zu ergänzen; wenn die Mietzinsabrechnung anlässlich der Grundsatzentscheidung unterblieb (sei es, weil das Ausmaß der Reparaturen jedenfalls eine Mietzinserhöhung auch ohne Mietzinsabrechnung rechtfertigte, sei es aber auch, weil die Mietzinsabrechnung der Endentscheidung vorbehalten wurde) oder wenn die Mietzinsabrechnung seinerzeit nur vorbehaltlich der Überprüfung bei der Endentscheidung anerkannt wurde, ist sie für den gesamten Zeitraum (fünf Jahre zurück vom Tag der Einreichung der Grundsatzentscheidung bei der Schlichtungsstelle bis zum Tag der tatsächlichen Mietzinserhöhung) vorzulegen;
- d) eine Berechnung wie unter lit. d bei den Ansuchen um Grundsatzentscheidung.

Sonstiges

Sportförderung der Stadt Wien

(MA 51)

Die Stadt Wien stellt für den Bau von Sportanlagen jedes Jahr bedeutende Geldmittel zur Verfügung. Derzeit werden die großen Bauvorhaben „Hallenstadion im Prater“ und „Sportzentrum West in Hütteldorf“ fortgesetzt.

In Zusammenarbeit mit den Wiener Sportorganisationen und anderen Magistratsdienststellen wird derzeit ein umfassendes Konzept für einen Wiener Landesleitplan für den Sportstättenbau erstellt.

Die MA 51 betreibt derzeit 19 Jugendspielplätze und 43 öffentlich zugängliche Ball- und Kleinkinderspielplätze, die den städtischen Schulen, Kindergärten und Horten sowie privaten Jugend-, Turn- und Sportorganisationen kostenlos zur Benützung überlassen werden.

Auf einigen dieser Spielplätze wird im Winter ein Natureislaufbetrieb durchgeführt.

Weitere sieben Spielplätze sowie 91 Sportanlagen wurden Sportorganisationen zur Durchführung des Sportbetriebes in Bestand gegeben. Die Sportanlage 20., Lorenz Müller-Gasse, wird von der MA 51 selbst betrieben.

Seit dem Jahr 1966 wird die Anlage zur künstlichen Erzeugung von Schnee sowie der Schlepplift in 14., Mauerbachstraße 172 (Hohe Wand-

Wiese), betrieben. Diese Sportstätte im unmittelbaren Naherholungsbereich unserer Stadt erfreut sich bei den Wintersportlern größter Beliebtheit und hat sich im Sportleben unserer Stadt einen festen Platz gesichert. Auf der Himmelhofwiese in 13., steht seit 1973 den weniger geübten Schifahrern, insbesondere den Kindern, ein sog. „Babylift“ zur Verfügung. Auf dem Kobenzl wurde in Zusammenarbeit mit der Donau-Versicherung eine Fitneß-Strecke mit insgesamt 20 Stationen eingerichtet. Den Benützern stehen Umkleieräume mit Kästchen sowie Brausen zur Verfügung. Für die Wintermonate wurde in Zusammenarbeit mit dem Wiener Landesskiverband eine Langlaufloipe vorbereitet. Langlaufski und -schuhe können entlehnt werden.

Die städtischen Turnsäle, Schwimmhallen und Spielplätze sowie die von der Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungs Ges. m. b. H. verwalteten Trainings- und Wettkampfanlagen werden den Sportvereinen kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Mittel für die direkte Sportförderung der Stadt Wien werden Jahr für Jahr in konsequenter Fortsetzung des im Jahr 1968 eingeschlagenen Weges erhöht. Die Sportvereine werden bei der Durchführung von Bauvorhaben und Sportveranstaltungen finanziell unterstützt und erhalten weitere Beihilfen für Erhaltungs- und Verwaltungsmaßnahmen. Darüber hinaus werden alljährlich Beihilfen aus dem Ertragnis der Vergünstigungssteuer gewährt, die der im Vorjahr erbrachten Steuerleistung entsprechen.

Mit den Jugendsportaktionen, wie „Fahrt zum Spiel“, „Sportplatz der offenen Tür“, „Jugend-eislaufaktion“, „Fahrt zum Schnee“, „Lerntschwimmen“, „Mutter und Kind-Schwimmen“, „Vater und Kind-Schwimmen“, Schwimmaktion „Talent 74“ und „Judo-Kurse“ wird direkter Kontakt zur Wiener Jugend gesucht. Die Aktionen werden in Zusammenarbeit mit dem Landesjugendreferat Wien durchgeführt. Mit diesen Aktionen sollen Kinder und Jugendliche zu regelmäßiger sportlicher Betätigung angeregt werden.

Anlässlich des Staatsfeiertages am 26. Oktober führt die Bundessportorganisation nun alljährlich in ganz Österreich Fit-Läufe und Fit-Märsche durch. Die Sportstelle koordiniert gemeinsam mit den Dachsportverbänden diese Veranstaltungen für den Wiener Bereich. Die große Beteiligung der Bevölkerung läßt die Vermutung zu, daß diese Veranstaltungsreihe weiter ausgebaut werden kann.

Mit dem Grundsatzbeschluß über die Einführung eines Wiener Sport- und Turnabzeichens (WISTA) für Schüler und Schülerinnen im Pflichtschulalter schließt sich ein Kreis, der vom WISTA (10 bis 14 Jahre) über das ÖJSTA (Österreichisches Jugendsport- und Turnabzeichen, 14 bis 18 Jahre) zum ÖSTA (Österreichisches Sport- und Turnabzeichen, über 18 Jahre) führen soll. Das WISTA wird für den Nachweis bestimmter Leistungen auf dem Gebiet der Leibesübungen verliehen, wobei eine aus sechs verschiedenen Teilen bestehende Prüfung auf Organkraft (Herz, Lunge), Muskelkraft, Geschicklichkeit und Ausdauer abzulegen ist. Die Prüfungsbedingungen wurden von einem Arbeitskreis erstellt, der sich aus Turnlehrkräften mit jahrzehntelanger Erfahrung in der Betreuung von Kindern der betroffenen Altersstufen zusammensetzte, wobei auf die neuesten Erkenntnisse in der Literatur auf dem Gebiet der Physiologie der Leibesübungen Bedacht genommen wurde. Die Bedingungen sind einerseits für einen großen Prozentsatz aller Schüler erfüllbar, andererseits blieb ein Ansporn durch echte Leistungsförderung gewahrt. Mit der Einführung dieses Abzeichens soll die Breitenarbeit auf dem Gebiet der Leibesübungen der Jugend intensiviert und die notwendige körperliche Allgemeinausbildung erreicht werden. Durch die rechtzeitige Weckung des Interesses an der regelmäßigen sportlichen Betätigung sollen die Kinder später selbst den Weg zu den Sportorganisationen finden.

Neben 373 Turnsälen stehen den Wiener Sportorganisationen nunmehr auch vier städtische Sporthallen zur Verfügung (10., Wendstattgasse 5, 11., Florian-Hedorfer-Straße 24, 21., Pastorsstraße 29, 23., Atzgersdorf, Steingasse).

deshauptstadt an wichtigen Vorgängen ereignet, wird im Statistischen Amt der Stadt Wien zahlenmäßig erfaßt und dargestellt. Wesentliche Aussagen der Bevölkerungs-, Sozial- und Wirtschaftsstatistik, wie etwa Bevölkerungsstand, -struktur und -bewegung; Gesundheits- und Wohlfahrtswesen; Industrie, Gewerbe und Handel; Verkehr und Fremdenverkehr; Wohnungswesen; kommunale Einrichtungen; Beschäftigung und Arbeitsmarkt; Preise, Lebenshaltung und Löhne; Unterricht, Kultur und Kultuswesen; Sport; Verwaltung und Rechtspflege; Finanzen und Steuern — um nur einige wichtige Gebiete zu nennen — verwandeln sich im Statistischen Amt der Stadt Wien in die unmißverständliche und klare Sprache der Zahlen.

Alle diese Zahlen, die in mühevoller Kleinarbeit ermittelt werden, gelangen durch die verschiedenen, regelmäßig vom Statistischen Amt der Stadt Wien herausgegebenen Publikationen in die Öffentlichkeit. Die umfangreichste und ausführlichste dieser Veröffentlichungen ist das jährlich erscheinende „Statistische Jahrbuch der Stadt Wien“. Ebenfalls jährlich, nur in geringem Umfang, prägnant und kurz gefaßt, daher früher im Jahr, erscheint das „Statistische Taschenbuch der Stadt Wien“. Die „Mitteilungen aus Statistik und Verwaltung der Stadt Wien“ erscheinen vierteljährlich und enthalten neben Monatsübersichten nach dem neuesten Stand auch interessante statistische Ergebnisse und Untersuchungen, in ausführlicher Form dargestellt und kommentiert. Auch der jährliche Bericht über die Tätigkeit der Wiener Stadtverwaltung, Betriebe und städtischen Unternehmungen „Die Verwaltung der Stadt Wien“ wird vom Statistischen Amt herausgegeben. Außerdem werden noch fallweise Sonderhefte veröffentlicht, die jeweils ein besonderes Thema behandeln. Daten, die den Publikationen etwa nicht zu entnehmen sind, können von Wissenschaftlern, Wirtschaftsexperten, Sozial- und Kommunalpolitikern, Studenten und anderen Interessenten aus dem im Archiv des Statistischen Amtes der Stadt Wien aufbewahrten Material ersehen werden.

Bei periodisch wiederkehrenden Zählungen oder auch bei einmaligen Erhebungen obliegt dem Statistischen Amt neben der Vorbereitung und Organisation der Durchführung vor allem die zahlenmäßige Auswertung und Darstellung für das Wiener Stadtgebiet. Hiezu gehören die Volks-, Häuser- und Wohnungszählung, agrarstatistische Erhebungen, Verkehrszählungen und der Mikrozensus, bei dem vierteljährlich von über 100 Interviewern 3.500 Haushalte befragt werden.

Als wertvoller und unentbehrlicher Arbeitsbehelf steht eine Fachbibliothek zur Verfügung, die sich vorwiegend aus statistischen, wirtschafts- und kommunalpolitischen Werken zusammensetzt und der durch regen Publikationsaustausch mit verwandten Institutionen des In- und Auslandes ständig bereichert wird. Die Bestände der Bibliothek sind nicht nur für den internen Amtsgebrauch wichtig und für sämtliche Stellen des Magistrats zugänglich, sondern können auch von

Statistisches Amt der Stadt Wien

(MA 66)

Welche Aufgaben hat das Statistische Amt der Stadt Wien?

Alles, was sich im Leben einer Großstadt, im Haushalt und Verwaltungsapparat unserer Bun-

anderen Behörden, Instituten, Studierenden und fachlich Interessierten benützt werden.

Wiener Stadt- und Landesarchiv

(MA 8)

Was findet man im Archiv?

Das Archiv hat seit der Schaffung des Bundeslandes Wien (1922) neben seiner ursprünglichen Funktion als Stadtarchiv auch jene eines Landesarchivs auszuüben. Es verwahrt in der Hauptsache handschriftliches, teils in den Amtsstellen unserer Stadtverwaltung entstandenes, teils dem Wirkungsbereich gewisser staatlicher Verwaltungs- und Gerichtsbehörden zugehöriges Quellenmaterial für vielerlei Fragen der historischen Forschung und der Heimatkunde: Pergamenturkunden seit dem Jahr 1208, Akten, Amts- und Grundbücher seit ungefähr dem Jahr 1300, Stadtrechnungen seit 1424, Steuerbücher seit 1500, ferner die Registraturen der ehemals selbständigen, seit 1850 nach Wien einbezogenen Gemeinden, der (bis 1850 bestandenen) Grundherrschaften, der Vertretungskörper (Gemeinde und Land), der Landes- und Bezirksgerichte (seit 1850) sowie von über 70 Handwerksinnungen, schließlich eine große Sammlung von Plänen und viele andere kleinere Bestände.

Die heutigen Verwaltungsstellen benötigen Erhebungen aus den Sitzungsprotokollen der Vertretungskörper, aus den verschiedenen Gruppen der Verwaltungsakten, aus den von der Stadt mit Privaten abgeschlossenen Verträgen, aus den alten Grundbüchern usw., mit einem Wort: aus den „Vorakten“ aller Art.

Die zweite „Hauptkundschaft“ des Archivs sind der Wissenschaftler, der Dissertant, der Heimatforscher. Ihre Wünsche sind thematisch und zeitlich meist umfassender und anspruchsvoller als die der Verwaltungsstellen. Sie wollen die Urkunden, Akten und Protokolle ja nicht nur vorgelegt erhalten, sie wollen vor allem auch fachlich beraten und geführt werden, und diese Beratung erstreckt sich auf alle Gebiete, die irgendwie mit der „Geschichte“, also mit dem Leben der Wiener im letzten Jahrtausend, zu tun haben. Fragen der Verfassungs-, Verwaltungs-, Siedlungsgeschichte, der Rechts-, Wirtschafts-, Besitz- und Sozialgeschichte, in weitem Umfang auch der Kulturgeschichte, um nur die wichtigsten wissenschaftlichen Themenkreise anzudeuten, können im Archiv bearbeitet werden. Dazu kommen die Wünsche, die der an Heimatkunde und Heimatchronik Interessierte an das Archiv hat: Geschichte einzelner Häuser, einzelner Gewerbe- und Firmenbetriebe, einzelner Personen und Familien. Das Archiv verwahrt über 4000 alte Grundbücher, die (mit den ältesten um 1300 beginnend) bis etwa 1880 heraufreichen, aus denen sich die Besitzgeschichte der Häuser, Felder und Weingärten in der Stadt, in den Vorstädten und Vororten erheben läßt. Viele Tausende Testamente bzw. Verlassenschaftsabhandlungen von Personen seit dem 16. Jahrhundert (darunter die unserer berühmtesten „Wiener“, von Mozart bis

Brahms, Raimund bis Anzengruber, Rafael Donner bis Ferstel), einige hundert Bände Totenbeschauprotokolle (seit 1648), Friedhofbücher, Wohnungsbögen und viele andere Behelfe ermöglichen die Nachsuche nach den Schicksalen einzelner Personen, seien es nun „Menschen wie du und ich“ oder „Prominente“, die in Wien lebten und hier wirkten.

Es gibt kaum ein Gebiet der Wiener Geschichte, das nicht irgendwie in den Beständen des Archivs seinen Niederschlag gefunden hätte. Wer über Wiener Heimatgeschichte arbeitet, muß das Archiv benützen. Das Archiv ist (mit Ausnahme der Urlaubsmonate) von Montag bis Freitag von 8 bis 18.30 Uhr geöffnet, so daß auch dem im Beruf stehenden Amateurforscher die Möglichkeit geboten ist, an den unmittelbaren „Quellen“ der Wiener Geschichte zu arbeiten.

Wiener Stadtbibliothek

(MA 9)

Manchem Wiener wird noch nicht bekannt sein, daß die Stadt Wien in der Stadtbibliothek eine eigene, allgemein zugängliche wissenschaftliche Bibliothek — als solche die drittgrößte Wiens und viertgrößte Österreichs — besitzt. Sie wurde im Jahr 1856 wiedergegründet und wird nach ihrem Standort von den Lesern auch vielfach „Rathausbibliothek“ genannt. Ursprünglich als Handbibliothek der Gemeindeverwaltung für deren juristische und kommunalpolitische Bedürfnisse angelegt, erweiterte sie sich im Laufe der Jahrzehnte zu einer großen, für jedermann frei benützbaren Studienbibliothek, deren Bestände Ende 1974 etwa 300.000 Druckschriften, 200.000 Handschriften, rund 14.000 Musikhandschriften und mehr als 60.000 Notendrucke — in allen Sparten auch seltenste Weltraritäten — umfassen. Ihre Aufgabe ist es, alle jene Werke zu sammeln, die in alter und neuer Zeit über das Kulturleben, die Geschichte, Heimatkunde und Topographie unserer Stadt berichten, ebenso alle auch nur einigermaßen bedeutenden Bücher, die von Wienern oder namhaften österreichischen Dichtern, Schriftstellern und Fachgelehrten auf schöpferischem, geistes- und rechtswissenschaftlichem Gebiet verfaßt werden und wurden. Von den Werken ausländischer Autoren sind in ihr nur die wichtigsten, für das geistige Leben Wiens wesentlichen oder für eine öffentliche Studienbibliothek mit der zentralen Aufgabe „Wien“ notwendigen vertreten. Durch Vermächtnis wurden zusätzlich große Sammlungen philosophischer, pädagogischer und biographischer Literatur erworben. Hingegen findet man in der Stadtbibliothek nur wenige naturwissenschaftliche und technische Werke, da diese nicht ihrem Sammelbereich angehören und für sie als Institut nur von kulturgeschichtlichem Interesse sind. Wohl aber bewahrt sie fast alle Wiener Tageszeitungen, Wochenblätter und literarischen oder geistes- und rechtswissenschaftlichen Zeitschriften auf; in ihrer Dokumentationsstelle, dem Zeitungs- und Zeitschriftenindex — dem einzigen auf diesem Gebiet —, in der Stadtchronik und

im Gedenktagekataster hält sie alle kulturell und politisch bedeutsamen Ereignisse und Persönlichkeiten sowie die wichtigsten Pressestimmen, die darüber berichten, fest. Dazu kommen noch große Sammlungen von Zeitungsausschnitten, insbesondere aus dem 19. Jahrhundert.

Außerdem besitzt die Wiener Stadtbibliothek ein Tonbandarchiv (derzeit etwa 100 Tonbänder und 550 Schallplatten), das die Stimmen, festgelegt in Ansprachen oder Werken ihrer Dichtung, von bedeutenden Wiener Persönlichkeiten sammelt, um auch diese für die Zukunft festzuhalten. Die Handschriftensammlung und die Musiksammlung der Stadtbibliothek verwahren die Nachlässe und die Erwerbungen von Handschriften der großen österreichischen Dichter und Komponisten. Die Originalmanuskripte von Haydn, Beethoven, Schubert und Strauß, die umfangreiche Sammlung von Grillparzers Dramenentwürfen und Reinschriften, von Raimunds und Nestroys Dichtungen, sind von unschätzbarem Wert, ebenso das „Karl Kraus-Archiv“. Sie sind nicht nur Gegenstand der Verehrung für Besucher aus aller Welt, sondern vor allem auch die ursprünglichste Quelle für die musikalische und literarische Forschung. Mit der Erwerbung einer Anzahl von Mikrofilmen samt Lesegerät wurde die Grundlage für eine neue Sammlungssparte in der Wiener Stadtbibliothek gelegt. Durch den Bau und die Einrichtung eines Mikrofilmlabors haben die Benutzer auch die Möglichkeit, Mikrofilme von Zeitungsartikeln, Buchabschnitten oder sogar ganzen Büchern und schließlich Illustrationen anfertigen zu lassen. Eine neue Errungenschaft ist die Aufstellung eines Xerox-Kopiergerätes, mit dessen Hilfe sofort Kopien aller Art für den Bibliotheksbenützer zur Verfügung gestellt werden können. Damit kann sowohl ein mühseliges Exzerpieren wie für auswärtige Besucher eine Fahrt in die Wiener Stadtbibliothek erspart werden.

Der Lesesaal der Wiener Stadtbibliothek befindet sich im Rathaus, 4. Stiege, 1. Stock, Tür 333. Einzeltische für jeden Leser bieten für insgesamt 32 Personen Platz, ein schallschluckender Bodenbelag und gute Beleuchtung sorgen für ein richtiges Studienklima. Auf dem Gang vor dem Lesesaal sind Vitrinen installiert, in welchen die Wiener Stadtbibliothek in Kleinausstellungen (von 1950 bis Ende 1974 gab es 168) jeweils einen Teil ihrer Sammlungen über ein bestimmtes Thema oder eine bestimmte Persönlichkeit zur Schau stellt. Dank ihrer modernen Magazine und entsprechender Behelfe (elektrischer Bücheraufzug) ist die Bibliothek in der Lage, jedes gewünschte Buch — soweit vorhanden — binnen zirka zehn Minuten für den Lesesaal bereitzustellen; Musikalien und Handschriften sind sofort zugänglich. Einzige Bedingung für die Benützung durch den Leser ist hiebei die — übrigens kostenlose — Lösung einer Lesekarte auf Grund einer Lichtbildlegitimation mit gültiger Adressenangabe. Zur Beratung der Leser bei der Buchauswahl macht im Katalogzimmer während der Benützungszeiten von Montag bis Donnerstag von 9 bis 18.30 Uhr und Freitag von 9 bis 16.30 Uhr ständig ein Fachbeamter Dienst, unterstützt von

Katalogen, die nach verschiedenen Gesichtspunkten angelegt — Autoren, Schlagwort- und Fachgruppenkatalog — Auskunft geben. Sofort erhältlich sind die Bücher des im Lesesaal aufgestellten „Handapparates“, der etwa 6000 Bände umfaßt und wichtige Nachschlagebücher sowie zusammenfassende Werke enthält. Wer sich also rasch über einen Gegenstand informieren will — sei es für Beruf, Studium oder auch nur aus Interesse und Neigung —, kann dies durch einen Besuch in der Wiener Stadtbibliothek tun. Entlehnungsrechtlich sind — da die Wiener Stadtbibliothek im Gegensatz zu den Städtischen Büchereien als Volksbüchereien eine wissenschaftliche Bibliothek mit einem bestimmten Sammelzweck ist — allerdings nur öffentliche Bedienstete und dies nur, soweit es sich um Bücher handelt, die in einer normalen Leihbibliothek nicht zu bekommen sind. Für wissenschaftliche Studien- oder literarische Zwecke kann die Direktion jedoch Entlehnbewilligungen in besonders begründeten Sonderfällen erteilen.

Seit 1960 steht den Lesern auch eine „Europa-Bibliothek“ zur Verfügung. Sie umfaßt gegenwärtig etwa 2000 Werke, alle Fragen der europäischen Einigung betreffend, vor allem politischer, wirtschaftlicher, statistischer und geisteswissenschaftlicher Art. Im Schlagwortkatalog der Wiener Stadtbibliothek ist sie durch eine eigene Schlagwortgruppe ausgeworfen und auf diese Weise leicht zu benutzen. Ebenso wird im Europakatalog durch Schlagwörter auf die mit den Europafragen zusammenhängenden Werke verwiesen, die nicht in der „Europa-Bibliothek“ unmittelbar zu finden sind.

Die Wiener Stadtbibliothek bietet insbesondere den Studenten der rechts- und geisteswissenschaftlichen Fächer, den Juristen, den Lehrern an Pflicht- und Mittelschulen, den Heimatforschern, Musikwissenschaftlern und Journalisten reiches Studienmaterial, gibt darüber hinaus aber allen an der Dichtung, Geschichte und dem geistigen und kulturellen Leben ihrer Heimatstadt interessierten Wienern Gelegenheit, ihr Wissen zu erweitern.

Museen der Stadt Wien (MA 10)

Was sind die Museen der Stadt Wien und was sieht man dort?

Das Historische Museum der Stadt Wien, das sich seit 1959 im neuerbauten Haus auf dem Karlsplatz befindet, zählt zu den bedeutendsten Stadtmuseen Europas. Die nach modernen Grundsätzen aufgestellte Schausammlung bietet einen Überblick über den Werdegang Wiens, von der frühesten Besiedlung des heimischen Bodens in vorgeschichtlicher Zeit über das römische Vindobona und die aufstrebende mittelalterliche Stadt bis zur Entstehung der heutigen Großstadt. In enger Verflechtung mit der geschichtlichen Dokumentation wird die Kunst und Kultur Wiens in einer Vielfalt verschiedenartiger Objekte dar-

gestellt und anschaulich gemacht. Zu den größten Schätzen des Museums gehören die steinernen Bildwerke und Glasgemälde aus St. Stephan und die Bestände aus dem Städtischen Zeughaus; eine Sehenswürdigkeit besonderer Art ist die mitten im Museum völlig unverändert wiedererstandene Wohnung Franz Grillparzers.

Jeder Wiener kennt das Historische Museum, zumindest von außen, aber wahrscheinlich kennt so mancher nicht die zum Historischen Museum gehörenden Musiker-Gedenkstätten der Stadt Wien. Unter diesem Sammelbegriff verbergen sich weltberühmte Sehenswürdigkeiten: die Mozart-Erinnerungsräume in Mozarts Wohnhaus, 1., Domgasse 5, das Haydn-Museum in Haydns Wohnhaus, 6., Haydngasse 19, die Beethoven-Erinnerungsräume in Beethovens Wohnhaus, 1., Mölkerbastei 8, das Schubert-Museum in Schuberts Geburtshaus, 9., Nußdorfer Straße 54, dessen Generalinstandsetzung den alten Bauzustand wiederherstellte, und schließlich das ergreifend schlichte Sterbezimmer Franz Schuberts im Haus 4., Kettenbrückengasse 6. Die kleinen Museen, die in diesen denkwürdigen Räumen eingerichtet wurden, sind eigentlich Dependancen des Hauptmuseums, ihr Eigendasein entspricht der hohen Bedeutung der Musik innerhalb der Kulturgeschichte Wiens. Dazu gehören auch die beiden, der biographischen Dokumentation gewidmeten Beethoven-Gedenkstätten in den Wohnhäusern 19., Probusgasse 6, und 19., Döblinger Hauptstraße 92.

Ähnlich verhält es sich mit den Gedenkräumen in der Villa Wertheimstein, am Rand des schönen Wertheimsteinparks, 19., Döblinger Hauptstraße 96, wengleich die Bedeutung dieser Gedenkstätte mehr lokaler Art ist. Der im ursprünglichen Zustand erhaltene Salon der Villa, ein typisches Interieur aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, war zu seiner Zeit ein Treffpunkt berühmter Gelehrter und Künstler. Daneben sind für die Dichter Eduard von Bauernfeld und Ferdinand von Saar, die zu den ständigen Gästen der Villa gehörten, Gedenkzimmer eingerichtet.

Auch die museal ausgestatteten Ausgrabungsstätten „Römische Ruinen unter dem Hohen Markt“ und „Römische Baureste“ (in der Feuerwehrzentrale Am Hof) sind Dependancen des Historischen Museums. Hingegen sind — im Verband des Historischen Museums — das Uhrenmuseum, 1., Schulhof 2, und das Pratermuseum, das sich im neuen Planetariumsgebäude am Eingang zum Volksprater befindet, echte Spezialsammlungen, die aber auch für ein breites Publikum von besonderem Interesse sind. Beide Museen sind aus Privatsammlungen hervorgegangen. Das Uhrenmuseum, eine der bedeutendsten Sammlungen dieser Art, gibt in der neuen systematischen Aufstellung einen Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Uhr. Weniger methodisch geht es im Pratermuseum zu, wo in einer Fülle von buntestem Allerlei verklungene Praterstage wieder lebendig werden; ein Besuch dieser reizenden Sammlung ist ebenso vergnüglich wie lokalgeschichtlich aufschlußreich.

Alle Museen der Stadt Wien sind ganzjährig geöffnet. Die unterschiedlichen Besuchszeiten siehe Magistrat, MA 10. In allen Museen bzw. Gedenkstätten der Stadt Wien wird freier Eintritt gewährt.

Sonderausstellungen des Historischen Museums der Stadt Wien

Alljährlich werden im Museum auf dem Karlsplatz Sonderausstellungen in den dafür bestimmten Räumen veranstaltet. Sie bleiben im allgemeinen durch drei Monate geöffnet. Es wird entweder ein aktuelles Thema behandelt oder ein in der Schausammlung nur in großen Zügen behandelter Geschichtsabschnitt breit dokumentiert. Dadurch werden Teile der für kulturgeschichtliche Museen unerläßlichen Studiensammlung der Öffentlichkeit wenigstens kurzfristig zugänglich gemacht. Obwohl der Themenkreis der Ausstellungen nach Art und Zweck des Museums begrenzt ist, ist die Themenzahl praktisch unerschöpflich. So wird es immer etwas Neues im Historischen Museum der Stadt Wien zu sehen geben. Die Ausstellungen, zu denen ausführlich kommentierende, illustrierte Kataloge erscheinen, werden durch Plakate und in Presse, Rundfunk und Fernsehen angekündigt. Ein gesonderter Eintrittspreis wird nicht eingehoben.

Wie kommt man zu einer Führung im Historischen Museum?

Das Historische Museum der Stadt Wien verlaubbart allmonatlich sein Führungsprogramm. Dieses sieht in der Hauptsache Führungen an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen vor. Es wird von Fachbeamten des Museums in leicht fäblicher Weise durch die gesamte Schausammlung geführt, auch durch einzelne Abteilungen, wobei auf die Dinge genauer eingegangen werden kann, und natürlich auch durch die Sonderausstellungen. Ferner finden Führungen statt in den beiden Ausgrabungsstätten und im Uhrenmuseum. Außer Programm werden nach entsprechender Vereinbarung für geschlossene Gruppen auch Sonderführungen veranstaltet. Diese können telefonisch (42 8 04, Klappe 46) angemeldet werden. Alle Führungen sind kostenlos.

Was sind die Studiensammlungen des Historischen Museums?

Freilich kann in den Schauräumen nur ein Teil der vorhandenen Bestände ausgestellt werden, nicht nur aus Platzmangel, sondern auch um das besonders Wichtige nicht in der Fülle des weniger Wichtigen untergehen zu lassen. Der andere Teil der Bestände findet seinen Platz in den Depots, die somit die Studiensammlung umfassen, zum Unterschied von der Schausammlung.

Hier ist an erster Stelle die Grafiksammlung des Historischen Museums der Stadt Wien zu nennen, die nach verschiedenen sachlichen Gesichtspunkten geordnet in Mappen und Kassetten

aufbewahrt wird. Der Schwerpunkt dieser großen, sehr wertvollen Sammlung von Zeichnungen, Aquarellen, Druckgrafik und Fotografien liegt im 19. Jahrhundert. In der Sekundär-Galerie des Museums befinden sich noch einige tausend Ölgemälde, die zum Teil von erster Qualität sind. Die Hauptmasse der Zeughausbestände ist in der Waffenkammer übersichtlich aufgestellt. Im Lapidarium des Museums befinden sich noch viele Funde aus der römischen Zeit, ferner Plastiken, steinerne Hauszeichen, Epitafe u. dgl. Schließlich beherbergen die Depots des Museums noch kostbare Miniaturen, eine große Münzensammlung, zahlreiche Totenmasken sowie eine Unzahl von kunsthandwerklichen Erzeugnissen und kulturgeschichtlich wichtigen Objekten. Auch das Uhrenmuseum hat nur einen Teil seiner Bestände ausgestellt; in seinem Depot finden sich zahlreiche, oft sehr wertvolle Stücke. Das Depot des Pratermuseums enthält u. a. interessante Archivalien zur Geschichte des Volkspraters. Schließlich sind die Modesammlungen des Historischen Museums der Stadt Wien, Schloß Hetzendorf, 12., Hetzendorfer Straße 79, zu nennen. Dort befindet sich eine reichhaltige Sammlung von Bekleidungsstücken aus verflossenen Zeiten und eine ansehnliche (auch öffentlich zugängliche) Fachbibliothek. Eine dauernde Ausstellung ist aber dort aus Platzmangel leider nicht möglich. Die Modesammlungen im Schloß Hetzendorf sind zur Gänze deponiert und daher ausschließlich als Studiensammlung zu betrachten.

Die Studiensammlungen können aus naheliegenden Gründen nicht allgemein zugänglich sein. Eine Ausnahme bildet nur die Grafiksammlung, für die den wissenschaftlich Interessierten der Studiensaal des Museums zur Verfügung steht.

Hier soll noch auf die „Wiener Bezirksmuseen“ hingewiesen werden, die — von eigenen Museumsvereinen getragen — sich in allen Gemeindebezirken Wiens gebildet haben. Dem Historischen Museum der Stadt Wien obliegt die fachliche Aufsicht über die an sich selbständigen Bezirksmuseen, die der intensiven Pflege der heimatischen Bezirksgeschichte gewidmet sind.

Welche Wünsche kann das Historische Museum der Stadt Wien noch erfüllen?

Es bleibt die erste und wichtigste Aufgabe eines Museums, das Vergängliche, soweit es für die Nachwelt auch nur von einigem Interesse sein kann, zu bewahren. Wenn daher Kunstwerke oder irgendwelche andere geschichtlich oder kulturgeschichtlich bemerkenswerte Objekte, die in irgendeinem Zusammenhang mit Wiens Geschichte stehen, in Gefahr geraten, vernichtet oder verschleudert zu werden, so möge die Direktion des Historischen Museums schriftlich oder mündlich unverzüglich verständigt werden. Auch wenn es sich herausstellen sollte, daß der Gegenstand nicht bewahrenswert ist, schadet ein blinder Alarm nichts, wohl aber können im gegenteiligen Fall der Allgemeinheit unersetzliche Werte verlorengehen. Dies ist eine Bitte, die sich an jeden, der Wien liebt, richtet.

Das Historische Museum erteilt im Rahmen seiner Möglichkeiten gerne Auskünfte, aber es darf weder Expertisen ausstellen noch Schätzungsgutachten abgeben. Das Historische Museum will jede einschlägige Forschungsarbeit gerne mit Rat und Tat unterstützen, aber es kann unmöglich die Arbeit selbst liefern. Das Historische Museum beteiligt sich gerne an den volksbildenden Aufgaben von Presse, Film, Rundfunk und Fernsehen, indem es die entsprechenden Teile seiner Sammlungen zugänglich macht, aber es kann nicht als Requisitionskammer benützt werden. In den Schauräumen des Museums darf fotografiert werden, aber nur ohne Gebrauch von Stativ und Blitzlicht; ferner ist die Verwendung dieser Aufnahmen für die Reproduktion im Druck grundsätzlich untersagt. Hiefür werden Fotos von allen Objekten gegen Kostenersatz gerne jedermann überlassen. Reproduktionsgenehmigungen werden gegen begründetes, schriftliches Ersuchen in großzügiger Weise erteilt, für wissenschaftliche Zwecke kostenlos, ansonsten gegen Vorschreibung einer angemessenen Gebühr. In jedem Fall wird eine kurze schriftliche Anfrage an die Direktion des Historischen Museums rasch Klarheit schaffen.

Städtische Bäder

(MA 44)

Gibt es in städtischen Bädern Sauna-Abteilungen und wo befinden sich diese?

Sauna-Abteilungen gibt es im Dianabad, 2., Lienbrunnungasse 7—9, im Amalienbad, 10., Reumannplatz 9, im Theresienbad, 12., Hufelandgasse 3, im Hallenbad Floridsdorf, 21., Franklinstraße 22, im Ottakringer Bad, 16., Johann Staud-Straße 11, im Jörgerbad, 17., Jörgerstraße 42—44, im Hermannbad, 7., Hermannngasse 28, und im Bad Liesing, 23., Liesing, Perchtoldsdorfer Straße 14.

Dampfbäder (irisch-römisch) gibt es im Floridsdorfer Bad, 21., Weisselgasse 5, und (russisch) im Thaliabad, 16., Friedrich-Kaiser-Gasse 11.

Betriebszeiten siehe Seite II/200 und 201.

Preise und Benützungsdauer siehe Seite II/202 und 203.

Gibt es Sauna-Abteilungen, in denen „Sie und Er“ gemeinsam baden können?

Familiensauna gibt es im Hermannbad Mittwoch von 19 bis 21.30 Uhr und Samstag von 14 bis 20 Uhr; im Thaliabad und im Jörgerbad Mittwoch von 19 bis 21.30 Uhr; im Bad Liesing Samstag von 16 bis 20 Uhr.

In welchen städtischen Bädern gibt es Wannenbäder?

Innerhalb der Volksbäder (vor allem Brausebäder) gibt es Wannenbäder ohne Ruhegelegenheit in 2., Vereinsgasse 31, 3., Apostelgasse 18,

WILHELM RICHTER & SOHN

Ges. m. b. H.

Gartengestaltung
Grünflächenbau,
Sportanlagen

**1030 Wien,
Hansalgasse 6,
Telefon 72 65 18**

1220 Wien-Aspern,
Wimpffengasse 43,
Tel. 22 32 24 (Bauhof)



Österreichische Viehverwertungsgesellschaft

m. b. H.

Agentur, Handel, Import und Export von Lebendvieh
Fleisch, Fleischwaren und Fett - Stechvieh- und Fleisch
verkauf

1030 Wien III, St. Marx

Tel. 72 16 41

11., Geiselbergstraße 54, 14., Hütteldorfer Straße Nr. 136, und 22., Genochplatz 11; außerdem im Hermannbad, 7., Hermannsgasse 28, Thaliabad, 16., Friedrich Kaiser-Gasse 11, Bad Liesing, 23., Liesing, Perchtoldsdorfer Straße 14, und im Bad Hadersdorf-Weidlingau, 14., Hauptstraße 41.

Wannenbäder mit Ruhegelegenheit gibt es im Amalienbad, 10., Reumannplatz 9, Jörgerbad, 17., Jörgerstraße 42—44, Theresienbad, 12., Hufelandgasse 3, Hallenbad Floridsdorf, 21., Franklinstraße 22, und im Floridsdorfer Bad, 21., Weisselgasse 5.

Betriebszeiten siehe Seite II/200 und 201.

Preise und Benützungsdauer siehe Seite II/202 und 203.

Bestehen in städtischen Bädern schon vor Eröffnung bzw. nach Schließung der Sommerbäder Möglichkeiten, Sonnenbäder zu nehmen?

Im Amalienbad, 10., Reumannplatz 9, im Jörgerbad, 17., Jörgerstraße 42—44, und im Hallenbad Floridsdorf, 21., Franklinstraße 22 (kombiniert mit Schwimmhalle), stehen Sonnenbäder zur Verfügung, die je nach Witterung ab März bis Oktober benützt werden können.

Betriebszeiten siehe Seite II/200 und 201.

Preise und Benützungsdauer siehe Seite II/202 und 203.

Ist in den Kinderfreibädern Eintritt zu zahlen und welche Kinder dürfen dieselben besuchen?

Der Eintritt in ein städtisches Kinderfreibad ist nur Kindern im Alter von sechs bis 14 Jahren gestattet. Kindern im Alter von mehr als 14 Jahren sowie Erwachsenen (Angehörigen der Kinder usw.) ist der Aufenthalt im Bad nicht gestattet.

Der Eintritt ist frei.

Die Kinderfreibäder stehen in den Monaten Juni bis August

Montag bis Freitag von 10 bis 12 Uhr und von 13 bis 17 Uhr sowie
Samstag von 10 bis 12 Uhr
je nach Wetterlage offen.

Gibt es in einer der städtischen Schwimmhallen auch eine Möglichkeit, abends baden zu gehen?

Im Theresienbad, 12., Hufelandgasse 3 (Freitag), im Hallenbad Floridsdorf, 21., Franklinstraße 22 (Mittwoch), und im Ottakringer Bad, 16., Johann Staud-Straße 11 (Donnerstag, Freitag und Samstag), gibt es einen allgemein zugänglichen Abendbetrieb bis 22 Uhr zu normalen Schwimmhallenpreisen. An allen übrigen Abenden werden sie, ebenso wie die Hallen im Amalienbad und Jörgerbad, von Schwimmvereinen für Trainingszwecke genützt. Die Schwimmhalle im Dianabad, 2., Lilienbrunnengasse 7—9, steht der Allgemeinheit Dienstag bis Freitag bis 21.30 Uhr zur Verfügung. Frühaufsteher können dort Donnerstag schon ab 6.30 Uhr baden.

In den städtischen Schwimmhallen wird durch entsprechend ausgebildete Schwimmlehrer Schwimmunterricht erteilt.

Preise siehe Seite II/202 und 203.

Im Ottakringer Bad wird in der Zeit bis 30. September unter Umständen auch länger ein Abendbetrieb, bei entsprechender Witterung nicht nur in der Halle, sondern auch im beleuchteten Sommerbadgelände zu Sommerbadpreisen durchgeführt. Die Besucher, die das Bad schon vor 19 Uhr aufgesucht haben, müssen ab 19 Uhr eine Halbtagskarte nachlösen.

Stehen in den Sommerbädern auch Becken mit künstlich erwärmtem Wasser zur Verfügung?

Die sehr beachtlichen Wassermengen in den Becken des Sommerbades Laaer Berg werden, wenn sie durch ungünstige Witterungseinflüsse abgekühlt sind, rasch durch eine ölgefeuerte Kesselanlage wieder auf angenehme Badetemperatur gebracht. Gleiches geschieht auch im Schafbergbad. Die Kesselanlage des Bades in Liesing deckt witterungsbedingte Wärmeverluste im Becken ab. Im Ottakringer Bad sorgt die Wärme aus der Müllverbrennungsanlage am Flötzersteig für ein gleichmäßig temperiertes Beckenwasser. In den Sommerbädern dauert die Badesaison etwa von Anfang Mai bis etwa Mitte September.

Eintrittspreise siehe Seite II/202 und 203.

Betriebszeiten für städtische Bäder

		Mo.	Di.	Mi.	Do.	Fr.	Sa.	So.
Amalienbad	Dampfbad (Sauna)			13—19	9—19	9—19	7—19	7—12
	Wannenbad			13—19	9—19	9—19	7—19	7—12
	Brausebad 1. u. 2. Kl.				13—19	9—19	7—19	7—12
	Schwimmhalle		9—18	9—18	9—19	9—19	9—19	9—12
	Kurabteilung		8—18	8—18	8—18	8—18	8—16	
	Sonnenbad		9—18	9—18	9—18	9—18	9—18	8—12
Jörgerbad	Dampfbad (Sauna)			9—19 F 19—21.30 Fam.	9—21.30 M	9—21.30 F	8—19 M	7—12 M
	Wannen- u. Brausebad			13—19	13—19	9—19	8—19	7—12
	Schwimmhalle		9—18	9—18	9—19	9—19	9—19	9—12
	Sonnenbad		11—17 F	9—17 F	9—17 M	9—17 F	9—13 M 13—17 F	9—12 F
Theresienbad	Dampfbad (Sauna)			13—19	9—21.30	9—22	7—19	7—12
	Wannenbad			13—19	9—19	9—19	7—19	7—12
	Schwimmhalle		9—19	9—19	9—19	9—22	9—19	9—12
Hallenbad Floridsdorf	Dampfbad (Sauna)			13—22	9—22	9—22	7—19	7—12
	Wannenbad			13—19	9—19	9—19	7—19	7—12
	Schwimmhalle		9—19	9—22	9—19	9—19	9—19	8—12
	Sonnenbad (komb. m. Schwimmhalle)		9—18	9—18	9—18	9—18	9—18	9—12
Ottakringer Bad	Sauna*)			13—22	9—22	9—22	8—22	8—19
	Schwimmhalle		9—19	9—19	9—22	9—22	8—22	8—19
Dianabad	Sauna			13—21.30	9—21.30	9—21.30	7—19	7—12
	Schwimmhalle		9—21.30	9—21.30	6.30—21.30	9—21.30	7—19	7—12
Thaliabad	Dampfbad			13—19 F 19—21.30 Fam.	9—21 M	9—21 F	8—18 M	
	Wannenbad			13—19	13—19	9—19	8—18	
	Brausebad 1. u. 2. Kl.			13—19	13—19	9—19	8—18	
Floridsdorfer Bad	Dampfbad				13—18.30 M	9—19 F	8—17.30 M	
	Wannenbad				13—18.30	9—19	8—17.30	
	Brausebad 1. u. 2. Kl.				13—18.30	9—19	8—17.30	
Bad Liesing	Sauna				9—21.30 F	9—13 F 13—21.30 M	8—16 M 16—20 Fam.	
	Wannenbad					13—19	8—17.30	
	Brausebad 1. Kl.				13—18.30	9—19	8—17.30	
Bad Hadersdorf- Weidlingau	Wannenbad					13—19	8—17.30	
	Brausebad 2. Kl.					13—19	8—17.30	
Hermannbad	Sauna			13—19 F 19—21.30 Fam.	9—21.30 F	9—21.30 M	8—14 M 14—20 Fam.	
	Wannenbad				13—18.30	9—19	8—17.30	
	Brausebad 1. u. 2. Kl.				13—18.30	9—19	8—17.30	
Sommerbäder an Feiertagen von 8—19 Uhr		9—19	9—19	9—19	9—19	9—19	8—19	8—19
Kinderfreibäder		10—12 13—17	10—12 13—17	10—12 13—17	10—12 13—17	10—12 13—17	10—12	

*) In den Sommermonaten (Juli und August), Sonntag nur von 8—12 Uhr geöffnet!

Betriebszeiten der Volksbäder

		Do.	Fr.	Sa.	So.
Volksbad 2., Vereinsgasse 31	Wanne Brause	12—19	9—19	8—18	
Volksbad 3., Apostelgasse 18	Wanne Brause	12—19	9—19	8—18	
Volksbad 4., Klagbaumgasse 4	Brause	12—19	9—19	8—18	
Volksbad 5., Einsiedlerplatz 18	Brause	12—19	9—19	8—18	
Volksbad 8., Florianigasse 24	Brause	12—19	9—19	8—18	
Volksbad 9., Wiesengasse 17	Brause	12—19	9—19	8—18	
Volksbad 10., Gudrunstraße 163a	Brause	12—19	9—19	8—18	
Volksbad 11., Geiselbergstraße 54	Wanne		13—19	8—18	
	Brause	12—19	9—19	8—18	
Volksbad 12., Ratschkygasse 26	Brause	12—19	9—19	8—18	
Volksbad 14., Hütteldorfer Straße 136	Wanne Brause	12—19	9—19	8—18	
Volksbad 15., Heinickegasse 3	Brause	12—19	9—19	8—18	
Volksbad 15., Reithoferplatz 4	Brause	12—19	9—19	8—18	
Volksbad 17., Gschwandtnergasse 62	Brause	12—19	9—19	8—18	
Volksbad 18., Klostergasse 27	Brause	12—19	9—19	8—18	
Volksbad 20., Treustraße 60	Brause	12—19	9—19	8—18	
Volksbad 22., Genochplatz 11	Wanne Brause		13—19	8—18	
Hadersdorf-Weidlingau 14., Hauptstraße 41	Wanne Brause		13—19	8—18	

Sommerbäder	Kabine			Kästchen oder Mitbenützung					Dauerkarten						
	Tageskarte	Halbtagsk.		Tageskarte	Halbtagskarte			Kinderkarte	Kabine	nur Gänsehäufel			Kästchen	Mitbenützer	
		Norm.	Erm.		Norm.	Erm.	Ab 16 Uhr Mo-Fr			Strandkabine	Vorbaukabine	Vorbau ab 1971		Erw.	Kinder
Gänsehäufel	23,-	12,-	6,-	13,-	8,-	4,-	4,-	2,-	600,-	1500,-	1800,-	2200,-	300,-	250,-	80,-
Laaer Berg-Bad	23,-	12,-	6,-	13,-	8,-	4,-	4,-	2,-	600,-				300,-	250,-	80,-
Theresienbad	23,-	12,-	6,-	13,-	8,-	4,-	4,-	2,-	600,-				300,-	250,-	80,-
Ottakringer Bad	23,-	12,-	6,-	13,-	8,-	4,-	4,-	2,-	600,-				300,-	250,-	80,-
Schafbergbad	23,-	12,-	6,-	13,-	8,-	4,-	4,-	2,-							
Krapfenwaldlbad	23,-	12,-	6,-	13,-	8,-	4,-	4,-	2,-	800,-				360,-	300,-	80,-
Kongreßbad	20,-	11,-	6,-	12,-	7,-	4,-	4,-	2,-	520,-				260,-	180,-	80,-
Hohe Warte	20,-	11,-	6,-	12,-	7,-	4,-	4,-	2,-	520,-				260,-	180,-	80,-
Alte Donau	20,-	11,-	6,-	12,-	7,-	4,-	4,-	2,-	520,-				260,-	180,-	80,-
Liesing	20,-	11,-	6,-	12,-	7,-	4,-	4,-	2,-	520,-				260,-	180,-	80,-
Angelibad	17,-	9,-	5,-	9,-	5,-	3,-	3,-	2,-	450,-				220,-	150,-	70,-
Hütteldorf	17,-	9,-	5,-	9,-	5,-	3,-	3,-	2,-	450,-				220,-	150,-	70,-
Hadersdorf-Weidlingau	13,-	8,-	4,-	8,-	5,-	3,-	3,-	2,-	300,-				170,-	130,-	60,-
Baumgarten	18,-	10,-		10,-	6,-			2,-	520,-				260,-	180,-	80,-
Stadlau	15,-	8,-		8,-	5,-			2,-	450,-				220,-	150,-	70,-
Schwimmunterricht			Leihgebühren						Wertsachenaufbewahrung						
Erwachsene	1 Lektion	14,-		Bademantel				6,-		Garderobe in Schwimmhallen			2,-		
	5 Lektionen	60,-		Badeanzug				6,-							
Kinder	1 Lektion	7,-		Leintuch				6,-							
	10 Lektionen	60,-		Schwimmgürtel				6,-							
			Badehose				4,-								
			Trockentuch				4,-								
			Badehaube				4,-								
Warmbrause in Sommerbädern			5,-		Schlüssellersatz						40,-				

Grundstücksangelegenheiten

(MA 69)

Was mache ich, wenn ich der Stadt Wien einen Grund verkaufen will?

Zuständig für die Grunderwerbungen der Stadt Wien ist die MA 69, 1., Ebendorferstraße 1, 3. Stock. Liegenschaften können der Stadt Wien schriftlich oder mündlich angeboten werden. Zur raschen Behandlung eines Angebotes ist die Angabe der Grundbuchs-Einlagezahl, der Katastralgemeinde des Grundbuches und die Grundstücksbezeichnung sowie auch die Bekanntgabe der Nutzungsverhältnisse (z. B. Eigennutzung, Vermietung oder Verpachtung) erforderlich. Auch der erwartete Kaufpreis soll nach Möglichkeit angegeben werden.

Wie ist die weitere Vorgangsweise?

Ergibt die Prüfung des Angebotes, daß für die Stadt Wien Interesse an dieser Liegenschaft besteht, werden die Kaufverhandlungen aufgenommen und stellt, kann volle Übereinstimmung über den abzuschließenden Kaufvertrag erzielt werden, die MA 69 an den zuständigen Gemeinderatsausschuß bzw. an den Gemeinderat den Antrag auf Genehmigung des Vertrages. Mit der Verständigung des Vertragspartners über die Genehmigung wird dann der Vertrag für beide Teile rechtsverbindlich. Vor der Genehmigung durch die zuständige Körperschaft tritt eine Bindung der Stadt Wien nicht ein.

Was geschieht nach der Genehmigung des Vertrages?

Nach der Vertragsgenehmigung wird — wenn nichts anderes vereinbart wurde — von der MA 65, 1., Rathaus, 4. Stiege, Hochparterre, Tür 110, die Kaufvertragsurkunde errichtet und die grundbücherliche Durchführung des Rechtsgeschäftes veranlaßt.

Wann hat die MA 69 bei Grundabteilungen mitzuwirken?

Falls im Zuge einer Grundabteilung (Bauplatzschaffung oder bewilligungspflichtige Bauführung) dem Abteilungswerber von der Baubehörde der Erwerb von Grundflächen, die im Eigentum der Stadt Wien stehen oder im öffentlichen Gut verbüchert sind, vorgeschrieben wird, so sind die entsprechenden Kaufverhandlungen mit der MA 69 zu führen. Erforderlich ist ein Ansuchen um Verkauf dieser Flächen und die Beilage von drei Gleichstücken des Abteilungsplanes. Alle Eingaben und Beilagen an die MA 69 sind stempelfrei.

Auch diese Transaktionen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die nach der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien zuständigen Organe, das sind Gemeinderatsausschuß VII bzw. Gemeinderat.

Technische Beratung von Siedlern und Kleingärtnern

Wenn der Inhaber einer Siedlerstelle oder eines Kleingartenloses ein Bauvorhaben ausführen

will, kann er bezüglich der Bauberatung bei der MA 69 — Gruppe „Technische Siedlungs- und Kleingartenangelegenheiten“, 1., Ebendorferstraße 1, 2. Stock, an den Sprechtagen, Dienstag und Donnerstag, in der Zeit von 8 bis 12 Uhr vorsprechen.

Gebührenfreiheit von Eingaben

Alle Eingaben und Ansuchen an die MA 69 betreffend Grundstücksangelegenheiten sind stempelfrei.

Eingaben bei Behörden

Die Kanzleiordnung regelt die Abwicklung der Kanzleigeschäfte in den Dienststellen des Magistrates der Stadt Wien. Sie enthält auch Vorschriften, deren Kenntnis für einen Antragsteller von Vorteil ist, weil dadurch Ärger vermieden sowie Geld und Zeit erspart werden können.

Wo kann ein Ansuchen eingebracht werden?

Ansuchen können mit der Post übermittelt oder in der betreffenden Dienststelle abgegeben werden. Wenn man nicht weiß, welche Dienststelle des Wiener Magistrates für die Erledigung des Ansuchens zuständig ist, wird darüber die Magistratsdirektion mündlich oder telefonisch Auskunft geben. An den Magistrat der Stadt Wien gerichtete Schriftstücke ohne nähere Bezeichnung werden von der Magistratsdirektion an die nach der Geschäftseinteilung zuständige Dienststelle weitergeleitet.

Wann kann man ein Ansuchen einbringen?

Mündliche Anträge können während der für den Parteienverkehr vorgesehenen Zeiten, die bei den einzelnen Dienststellen unterschiedlich sind, gestellt werden. In der Regel sind die Vormittagsstunden dem Parteienverkehr vorbehalten. Schriftliche Eingaben können auch außerhalb des Parteienverkehrs innerhalb der Amtsstunden abgegeben werden. Bei Gefahr im Verzuge werden Mitteilungen jederzeit entgegengenommen. In dringenden Fällen können Anträge auch telegrafisch oder mit Fernschreiben eingebracht werden.

Ist eine Eingabe mit Kosten verbunden?

Im allgemeinen sind für Ansuchen Gebühren zu entrichten, die gesetzlich vorgeschrieben sind. Es ist daher zu empfehlen, die Höhe der Gebühren zu erfragen. Der Beamte wird die Partei einladen, die Stempelmarken beizubringen. Wenn dem Ersuchen zur Beibringung der Stempelmarken nicht nachgekommen wird, muß der Beamte eine Meldung an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern erstatten, das den Betrag in mindestens der doppelten Höhe vorschreibt.

Amtssprache

Da die Amtssprache deutsch ist, sind die Eingaben in dieser Sprache abzufassen. Bei fremdsprachigen Schriftstücken wird die Beibringung einer beglaubigten Übersetzung empfohlen. Eine

Ausnahme bilden Urkunden in lateinischer Sprache, bei denen eine beglaubigte Übersetzung nicht notwendig ist.

Kann die Partei eine Eingangsbestätigung verlangen?

Die Behörde ist verpflichtet, auf Verlangen eine Bestätigung auszustellen, daß und wann bei ihr ein Schriftstück eingelangt ist. Dies kann bei der Einhaltung einer Frist wichtig sein.

Was geschieht mit Ansuchen, die bei einer unzuständigen Dienststelle einlangen?

Anträge, die an eine für die Erledigung einer Angelegenheit nicht zuständige Dienststelle gerichtet sind, werden auf Gefahr des Einschreiters der zuständigen Stelle übermittelt.

Kann Akteneinsicht gewährt werden?

Bei Nachweis eines rechtlichen Interesses kann den Parteien vom Leiter der Dienststelle Akteneinsicht gewährt werden.

Was ist bei der Berechnung von Fristen nach den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes zu beachten?

Bei der Berechnung einer Frist, die nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.

Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats oder Jahres, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Der Beginn und Lauf einer Frist wird durch Sonn- oder Feiertage nicht behindert.

Der Ablauf einer Frist wird durch einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder durch den Karfreitag gehemmt. In diesem Fall endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktags.

Wie erfolgt die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung an die Partei?

Art der Zustellung:

Die schriftlichen Ausfertigungen werden durch die Post oder durch Organe des Magistrates zugestellt.

Ort der Zustellung:

Die Zustellung hat in der Wohnung, in der gewerblichen Betriebsstätte, im Geschäftsraum oder am Arbeitsplatz der Person, der zugestellt werden soll (Empfänger) und bei Anwälten und Notaren in deren Kanzlei zu erfolgen; eine außerhalb dieser Räume vorgenommene Zustellung ist nur gültig, wenn die Annahme des Schriftstückes nicht verweigert wurde.

In Ermangelung einer Wohnung (gewerbliche Betriebsstätte, Geschäftsraum, Arbeitsplatz) kön-

nen Zustellungen vorgenommen werden, wo der Empfänger angetroffen wird.

Ersatzzustellung:

Wird der Empfänger nicht angetroffen, so kann an jeden dem Zusteller bekannten erwachsenen Angestellten oder zur Familie gehörigen Hausgenossen des Empfängers zugestellt werden.

Werden auch solche Personen nicht angetroffen, so kann das zuzustellende Schriftstück dem in demselben Hause wohnenden Vermieter oder einer von diesem bestellten, ebenda wohnenden Aufsichtsperson eingehändigt werden, wenn diese Personen zur Annahme bereit sind.

Ist die Zustellung auf diesem Wege nicht möglich, so wird das zuzustellende Schriftstück, wenn die Zustellung durch die Post zu vollziehen war, bei dem zuständigen Postamt, in allen anderen Fällen aber bei der Bezirksvorstehung hinterlegt. Diese Hinterlegung wird durch eine an der Tür der Wohnung (Kanzlei) oder an der Eingangstür der gewerblichen Betriebsstätte (Geschäftsraum) befestigte schriftliche Anzeige und nach Tunlichkeit auch durch mündliche Mitteilung an die Nachbarn bekanntgemacht.

Die vorschriftsmäßige Hinterlegung des zuzustellenden Schriftstückes hat die Wirkung der Zustellung. Die Beschädigung oder das Abreißen der Anzeige hat auf die Gültigkeit der Zustellung keinen Einfluß.

Wenn der Empfänger seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nur vorübergehend verlassen hat und ihm das zuzustellende Schriftstück nicht rechtzeitig nachgesendet werden kann, so wird es der Behörde zurückgestellt.

Wird die Annahme eines Schriftstückes von einer Person, der gültig zugestellt werden kann, verweigert, so wird das Schriftstück am Zustellungsort zurückgelassen oder, falls dies nicht möglich ist, bei dem zuständigen Postamt oder bei der Bezirksvorstehung hinterlegt. Die Zurücklassung oder Hinterlegung hat die Wirkung der Zustellung.

Zustellung zu eigenen Händen:

Bei Schriftstücken von besonderer Wichtigkeit ist die vorhin erwähnte Ersatzzustellung nicht erlaubt. Diese Schriftstücke dürfen nur dem Empfänger ausgehändigt werden (Zustellung zu eigenen Händen).

Öffentliche Bekanntmachung:

Zustellungen an Personen, deren Wohnung unbekannt ist, oder an Personen, die der Behörde nicht bekannt sind, können, wenn kein Vertreter bestellt ist, durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen und gelten, sofern in den Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, als vollzogen, wenn seit dem Anschlag an der Amtstafel der Behörde zwei Wochen verstrichen sind.

Wohnungswechsel:

Eine Partei, die während eines Verfahrens ihren Wohnsitz verlegt, hat dies in ihrem eigenen Interesse der Behörde mitzuteilen.

Bürokaufmannslehrlinge

Beim Magistrat der Stadt Wien werden alljährlich Bürokaufmannslehrlinge, bekannter unter dem Ausdruck „Rathauslehrlinge“, aufgenommen.

Rathauslehrling bedeutet nicht, nur im Rathaus tätig zu sein und zu lernen, sondern in den städtischen Dienststellen, die über das ganze Stadtgebiet verteilt sind, mitzuarbeiten.

Die Ausbildung als Bürokaufmannslehrling dauert drei Jahre. Der Lehrvertrag wird in der Kammer der gewerblichen Wirtschaft protokolliert. Neben der praktischen Ausbildung in mindestens sechs Dienststellen ist die berufsbegleitende Schule für kaufmännische Lehrlinge zweimal wöchentlich, je einen halben Tag, zu besuchen.

Nach dem ordnungsgemäßen Abschluß der Lehre erfolgt die Anstellung als Kanzleibeamter

bei der Stadt Wien. Jeder Lehrling kann auch die sog. Kaufmannsgehilfenprüfung ablegen.

Wer kann Bürokaufmannslehrling werden?

Jeder, der die gesetzliche Schulpflicht erfüllt hat und Interesse für diese Ausbildung und die für diesen Beruf erforderliche geistige und körperliche Eignung hat. Der Antrag auf Aufnahme als Bürokaufmannslehrling kann schon nach Erhalt des positiven Semesterzeugnisses, etwa ab Feber, gestellt werden und ist an die MA 2, Personalamt, Aufnahmedienst, zu richten.

Dem Aufnahmeansuchen mit Lebenslauf ist das Abschlußzeugnis des 8. Schuljahres sowie das Halbjahrs- oder Trimesterzeugnis des 9. Schuljahres anzuschließen. Mitte Mai wird bei einem schriftlichen Test die Eignung des Bewerbers festgestellt und die Aufnahme, die im August stattfindet, in die Wege geleitet.



BUCHDRUCKEREI

Franz Libal

Ges. m. b. H.

Kontrahent der Gemeinde Wien

1100 Wien, Fernkorngasse 28-30

Telephon 64 71 515

Holzgroßhandlung Dr. Karl Huschek

1160 WIEN XVI, PANIKENGASSE 19-23

Telefon 92 36 66

Tischler- u. Bauholz, Schiffböden
Holzfaser-Hart- u. Dämmplatten
Span- und Kunststoffplatten

NORBERTUS DRUCK·GMBH

st. norbertus · buch- und kunstdruckerei
vorm. roller & comp. gesellschaft m. b. H.

1030 wien, kollergasse 7

telefon 73 43 27/73 43 28

fremdsprachensatz
mehrfarben-, akzidenz- und
werkdruck
setzmaschinen
buch- und offsetdruck
buchbinderei

Bürgermeister der Stadt Wien 1282 — 1974

1282	Konrad Poll	1422	Ulrich Gundloch
1285	Heinrich Hansgraf	1423—1425	Konrad Holzler d. Ä.
1287	Konrad von Eslarn	1425—1426	Hans Scharffenberger
1288...1305	Konrad Poll	1427	Paul Würfel
1305—1307	Heinrich Chrannest	1428—1429	Niklas Udermhimmel
1307	Dietrich von Kahlenberg	1430—1433	Konrad Holzler d. Ä.
1308	Heinrich von der Neisse	1434—1439	Hans Steger
1309	Niklas von Eslarn	1440—1441	Konrad Holzler d. J.
1310	Heinrich von der Neisse	1442	Andre Hiltprant
1310—1313	Niklas von Eslarn	1443	Hans Steger
1313—1315	Niklas Poll	1444—1446	Hans Haringseer
1316	Hermann von Sankt Pölten	1447—1449	Hans Steger
1316—1317	Niklas von Eslarn	1450—1451	Konrad Holzler d. J.
1318	Hermann von Sankt Pölten	1452	Oswald Reicholf
1319—1323	Otto Wilfleinstorfer	1453	Niklas Teschler
1324—1327	Niklas Poll	1454	Oswald Reicholf
1327—1328	Stephan Chriegler	1455	Konrad Holzler d. J.
1329—1330	Heinrich Lang	1456—1457	Niklas Teschler
1332—1333	Dietrich Urbetsch	1457	Thomas Schwarz
1333—1334	Hermann Snaezl	1457—1460	Jakob Starch
1335—1337	Dietrich Urbetsch	1461—1462	Christian Prenner
1337—1338	Konrad von Eslarn	1462	Sebastian Ziegelhauser
1338—1339	Berthold Poll	1462—1463	Wolfgang Holzer
1340—1343	Konrad Wiltwerker	1463—1464	Friedrich Ebmer
1344	Hagen von Spielberg	1464—1466	Ulrich Metzleinstorffer
1345—1347	Reinprecht Zaurüd	1467	Martin Enthaimer
1348—1349	Friedrich von Tierna	1467—1473	Andreas Schönbrucker
1350—1351	Dietrich Flusthart	1473—1479	Hans Heml
1352	Friedrich von Tierna	1479—1484	Laurenz Haiden
1353	Heinrich Würfel	1485—1486	Stephan Een
1354	Dietrich Flusthart	1487—1489	Leonhard Radauner
1355	Leopold Polz	1489—1490	Laurenz Taschendorfer
1356—1357	Heinrich Straicher	1490	Stephan Een
1357—1358	Haunold Schuchler d. Ä.	1490—1493	Paul Keck
1358—1359	Leopold Polz	1494—1496	Friedrich Geldreich
1359—1360	Heinrich Straicher	1497—1499	Paul Keck
1360—1361	Haunold Schuchler d. Ä.	1500—1501	Wolfgang Rieder
1362—1364	Hans von Tierna	1502	Leonhard Lakner
1364	Friedrich Rüschl	1503	Wolfgang Zauner
1365—1366	Lukas Popfinger	1504—1507	Paul Keck
1366—1367	Thomas Swaeml	1507	Sigmund Pernfuß
1368—1370	Niklas Würfel	1508	Paul Keck
1370—1371	Thomas Swaeml	1509—1510	Wolfgang Rieder
1372—1374	Ulrich Rößl	1511—1512	Hans Süß
1374—1376	Jans am Kienmarkt	1512	Leonhard Pudmannsdorfer
1376—1379	Paul Holzkäufel	1513	Hans Kuchler
1379—1381	Jans am Kienmarkt	1514—1515	Friedrich Piesch
1381—1386	Paul Holzkäufel	1515	Dr. Johann Kaufmann
1386—1395	Michael Geukramer	1516	Hans Süß
1396	Paul Holzkäufel	1516—1517	Hans Rinner
1396—1397	Paul Würfel	1518	Leonhard Pudmannsdorfer
1398	Jakob Dorn	1519—1520	Wolfgang Kirchofer
1398—1399	Hans Rockh	1520	Hans Süß
1399—1400	Paul Holzkäufel	1521	Dr. Martin Siebenbürger
1401	Berthold Lang	1522—1524	Gabriel Guetrater
1401—1402	Paul Würfel	1524—1526	Hans Süß
1402—1403	Haunold Schuchler d. J.	1526	Roman Staudinger
1403—1404	Konrad Vorlauf	1527	Sebastian Sulzbeck
1404—1405	Paul Würfel	1528—1530	Wolfgang Treu
1405—1406	Rudolf Angerfelder	1531	Sebastian Eysler
1406—1408	Konrad Vorlauf	1532—1533	Wolfgang Treu
1408—1409	Hans Feldsberger	1534—1535	Dr. Johann Pilhamer
1410	Paul Geyr	1536—1537	Wolfgang Treu
1410—1411	Albrecht Zetter	1538—1539	Hermes Schallautzer
1411—1419	Rudolf Angerfelder	1540—1541	Paul Pernfuß
1420—1421	Hans Musterer	1542—1546	Stephan Tenck

1547—1548	Sebastian Schrantz	1688—1691	Daniel Fockhy
1549—1550	Sebastian Hutstocker	1692—1695	Johann Franz Peickhardt
1551—1552	Christoph Hayden	1696—1699	Jakob Daniel Tepser
1553—1555	Sebastian Hutstocker	1700—1703	Johann Franz Peickhardt
1556—1557	Hans Übermann	1704—1707	Jakob Daniel Tepser
1558—1559	Georg Prantstetter	1708—1712	Johann Franz Wenighoffer
1560—1561	Thomas Siebenbürger	1713—1716	Johann Lorenz Trunck von Guttenberg
1562—1563	Hermann Bayr	1717—1720	Dr. Josef Hartmann
1564—1565	Matthias Brunnhofer	1721—1724	Franz Josef Hauer
1566—1567	Hans Übermann	1725—1726	Dr. Josef Hartmann
1568—1569	Georg Prantstetter	1727—1728	Franz Josef Hauer
1570—1571	Hanns vom Thau	1729—1730	Johann Franz Purck
1572—1573	Georg Prantstetter	1731—1732	Dr. Franz Daniel Edler von Bartuska
1574—1575	Hanns vom Thau	1733—1736	Andreas Ludwig Leitgeb
1576—1577	Christoph Hutstocker	1737—1740	Johann Adam von Zahlheim
1578—1579	Hanns vom Thau	1741—1744	Dr. Peter Joseph Kofler
1580—1581	Bartholomäus Prantner	1745—1751	Andreas Ludwig Leitgeb
1582—1583	Hanns vom Thau	1751—1764	Dr. Peter Joseph Edler von Kofler
1584—1585	Bartholomäus Prantner	1764—1767	Dr. Josef Anton Bellesini
1586—1587	Oswald Hüttendorfer	1767—1773	Leopold Franz Gruber
1588—1589	Hanns vom Thau	1773—1804	Josef Georg Hörl
1590—1591	Georg Fürst	1804—1823	Stephan Edler von Wohlleben
1592—1595	Bartholomäus Prantner	1823—1834	Anton Lumpert
1596—1597	Paul Steyrer	1834—1837	Anton Joseph Edler von Leeb
1598—1599	Oswald Hüttendorfer	1838—1848	Ignaz Czapka (1843: von Winstetten)
1600—1601	Andreas Rieder	1851—1861	Dr. Johann Caspar Freiherr von Seiller
1602—1603	Georg Fürst	1861—1868	Dr. Andreas Zelinka
1604—1607	August Haffner	1868—1878	Dr. Cajetan (Frh. v.) Felder
1608—1609	Lukas Lausser	1878—1882	Dr. Julius Ritter von Newald
1610—1613	Daniel Moser	1882—1889	Eduard Uhl
1614—1615	Veit Resch	1889—1894	Dr. Johann Prix
1616—1622	Daniel Moser	1894—1895	Dr. Raimund Grübl
1623—1625	Paul Wiedemann	1895—1896	Dr. Hans von Friebeis (Regierungs-
1626—1637	Daniel Moser		kommisär)
1638—1639	Christoph Faßoldt	1896—1897	Josef Strobach
1640—1645	Konrad Pramber	1897—1910	Dr. Karl Lueger
1646—1648	Caspar Bernhardt	1910—1912	Dr. Josef Neumayer
1648—1654	Johann Georg Dietmayr	1912—1919	Dr. Richard Weiskirchner
1654—1655	Dr. Thomas Wolfgang Puchenegger	1919—1923	Jakob Reumann
1656—1659	Johann Georg Dietmayr von Dietmannsdorf	1923—1934	Karl Seitz
		1934—1938	Richard Schmitz*)
1660—1663	Johann Christoph Holzner	1938—1940	Dr. Ing. Hermann Neubacher*)
1664—1667	Johann Georg Dietmayr von Dietmannsdorf	1940—1943	Philipp Wilhelm Jung*)
		1943—1945	Hanns Blaschke*)
1667—1669	Johann Christoph Holzner	1945—1951	Dr. h. c. Theodor Körner
1670—1673	Daniel Lazarus Springer	1951—1965	Dr. h. c. Franz Jonas
1674—1677	Dr. Peter Sebastian Fügenschuh	1965—1970	Bruno Marek
1678—1679	Daniel Lazarus Springer	1970—1973	Dr. h. c. Felix Slavik
1679—1683	Johann Andreas von Liebenberg	1973—	Leopold Gratz
1683—1687	Simon Stephan Schuster		

*) Nicht durch demokratische Wahl, sondern durch Bestellung in dieses Amt berufen.

Ehrenbürger der Stadt Wien

- Anton Friedrich Graf Mittrowsky von Mitrowitz auf Nemischl*, Präsident der k. k. Studien-Hof-Kommission; ernannt am 17. Oktober 1801.
- Josef Freiherr von Kielmannsegg*, Erbherr auf Gföhl, k. k. n.-ö. Regierungsrat; ernannt am 17. Oktober 1801.
- Ferdinand Edler von Hohenberg*, Direktor der Baukunstschule der k. k. Akademie der bildenden Künste; ernannt am 15. Februar 1804.
- Ludwig Montoyer*, k. auch k. k. Hofarchitekt; ernannt am 25. September 1805.
- Rudolf Graf von Wrbná*, k. auch k. k. Hofkammer- und Münz- und Bergwesen-Vizepräsident, landesfürstl. Hofkommissär; ernannt am 16. Jänner 1806.
- Dr. Josef von Sonnenfels*, Hofrat der vereinigten Hofkanzlei; ernannt am 11. November 1806.
- Leopold Freiherr von Haan*, Hofrat der k. k. vereinigten böhmischen, österreichischen und galizischen Hofkanzlei, Beisitzer der Hofkommission in Gesetzes-sachen; ernannt am 15. November 1809.
- Augustin Reichmann von Hochkirchen*, Vizepräsident der k. k. n.-ö. Landesregierung; ernannt am 2. Jänner 1810.
- Ferdinand Graf Bissingen von Nippenburg*, Geheimer Rat und Kämmerer, bevollmächtigter Hofkommissär in Inner-Österreich; ernannt am 2. Jänner 1810.
- Ferdinand von Fehlig*, Geheimer Rat, Vizepräsident der obersten Justizstelle; ernannt am 4. Mai 1810.
- Philipp Graf und Herr von Edling*, Geheimer Rat und Kämmerer, gew. Obersthofmeister der Erzherzogin Maria Luise, späteren Kaiserin von Frankreich; ernannt am 6. Oktober 1810.
- Karl Fürst zu Schwarzenberg*, k. k. General-Feldmarschall, Geheimer Rat; ernannt am 24. Oktober 1813.
- Clemens Lothar Fürst von Metternich-Winneburg*, Haus-, Hof- und Staatskanzler; ernannt im November 1813.
- Josef Freiherr von Hagenmüller zu Grünberg*, k. k. n.-ö. Regierungsrat, außerordentlicher Rat der Akademie der bildenden Künste; ernannt am 2. November 1815.
- Bernhard von Anders*, k. k. wirkl. Hofrat, Beisitzer der Hofkommission in Tarifsachen; ernannt am 16. Mai 1816.
- Dr. Johann Christian Schiffner*, Sanitätsmagister und erster Stadtphysikus; ernannt am 22. September 1834.
- Anton Graf von Kolowrat-Liebsteinsky*, k. k. Staats- und Konferenzminister; ernannt am 2. April 1839.
- Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz*, Präsident der k. k. n.-ö. Landesregierung; ernannt am 12. Februar 1840.
- Johann Josef Knolz*, k. k. Regierungsrat und Landesprotomedicus; ernannt am 10. Dezember 1840.
- Josef Ritter von Spaun*, k. k. Hofrat und Lottogefälls-direktor; ernannt am 18. Mai 1841.
- Maximilian Freiherr von Wimpffen*, kommandierenden General; ernannt am 8. Juli 1841.
- Josef Graf Sedlnitzky*, Präsident der k. k. obersten Polizei- und Zensur-Hofstelle; ernannt am 24. März 1842.
- Anton Gilbert Edler von Seydel*, Realitätenbesitzer; ernannt am 6. Juli 1842.
- Paul Sprenger*, kais. Hofbaurat; ernannt am 24. Oktober 1842.
- Josef Baumgartner*, k. k. Architekt der n.-ö. Provinzial-Bau-Direktion; ernannt am 24. Oktober 1842.
- Franz Graf von Hartig*, Sektionschef im k. k. Staats- und Konferenzrate; ernannt am 15. Dezember 1842.
- Salomon Mayer Freiherr von Rothschild*, k. preuß. geheimer Kommerzienrat; ernannt am 9. Februar 1843.
- Bartholomäus Graf von Stürmer*, Internuntius und bevollmächtigter Minister; ernannt am 14. April 1843.
- Karl Graf von Inzaghi*, Oberster Kanzler der k. k. vereinigten Hofkanzlei, Präsident der Studien-Hofkommission; ernannt am 20. April 1843.
- Franz Freiherr von Pillersdorf*, Hofkanzler der k. k. vereinigten Hofkanzlei; ernannt am 20. April 1843.
- Franz Graf von Kuefstein*, k. k. Kämmerer, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister; ernannt am 4. Juli 1843.
- Georg Graf Erdödy von Monyorókerék*, Geheimer Rat, Erbobergespan der Varasdiner Gespanschaft; ernannt am 7. November 1843.
- Ferdinand Leopold Graf Palffy von Erdöd*, k. k. Kämmerer, Erbobergespan des Preßburger Komitates; ernannt am 14. Mai 1844.
- Johann Freiherr Krticzka von Jaden*, Vizekanzler der k. k. vereinigten Hofkanzlei; ernannt am 30. August 1845.
- Dr. Anton Winter*, Justizamtmann der fürstlich Liechtensteinschen Herrschaft in Lichtenthal in Wien; ernannt am 1. Dezember 1845.
- Franz Freiherr von Buffa-Castellalto und Lilienberg*, Herr und Landstand in Tirol, k. k. n.-ö. Regierungsrat; ernannt am 12. August 1846.
- Johann Josef Prechtl*, Direktor des k. k. polytechnischen Institutes in Wien; ernannt am 9. November 1846.
- Dr. Ludwig Michael von Schwanthaler*, Professor der Bildhauerei an der Akademie in München; ernannt am 3. Februar 1847.
- Adam Burg*, k. k. n.-ö. Regierungsrat, Professor; ernannt am 20. Mai 1847.
- Anselm Salomon Freiherr von Rothschild*, k. preuß. geheimer Kommerzienrat; ernannt am 2. August 1847.
- Adolf Fürst zu Schwarzenberg*, Mitglied des n.-ö. Gewerbevereines; ernannt am 26. Februar 1848.
- Josef Graf von Radetzky*, k. k. Feldmarschall; ernannt am 7. August 1848.
- Josef Freiherr Jellačić von Buzim*, k. k. Feldzeugmeister; ernannt am 4. September 1849.
- Julius Freiherr von Haynau*, Feldzeugmeister; ernannt am 4. September 1849.
- Franz Josef Fürst von Dietrichstein*, Generalmajor und Obersthofmeister des Erzherzogs Franz von Modena; ernannt am 25. Jänner 1850.
- Felix Fürst zu Schwarzenberg*, k. k. Feldmarschall-Leutnant und k. k. Ministerpräsident; ernannt am 7. Jänner 1851.
- Maximilian Graf O'Donnel*, k. k. Oberst, Flügeladjutant Sr. Majestät des Kaisers; ernannt am 19. Februar 1853.
- Heinrich Freiherr von Heß*, k. k. General-Feldzeugmeister, Generalstabschef der Armee; ernannt am 18. Dezember 1855.
- Karl Ferdinand Graf Buol von Schauenstein*, Präsident der Ministerkonferenz und Minister des Äußeren; ernannt am 29. April 1856.
- Dr. Karl Freiherr von Krauß*, Präsident des k. k. Obersten Gerichtshofes; ernannt am 8. April 1859.

- Ludwig Ritter von Benedek*, k. k. Feldzeugmeister; ernannt am 4. November 1859.
- Johann Freiherr Kempen von Fichtenstamm*, k. k. Feldzeugmeister; ernannt am 4. November 1859.
- Dr. Franz Freiherr von Sommaruga*, Zweiter Präsident des Obersten Gerichtshofes; ernannt am 18. Juli 1860.
- Dr. Anton Ritter von Schmerling*, k. k. Staatsminister; ernannt am 8. März 1861.
- Karl Wilhelm Fürst von Auersperg*, Präsident des Herrenhauses; ernannt am 18. Februar 1862.
- Dr. Franz Hein*, Präsident des Abgeordnetenhauses; ernannt am 18. Februar 1862.
- Franz Grillparzer*, Dichter; ernannt am 5. Jänner 1864.
- Anton Alexander Graf Auersperg*, als Dichter *Anastasius Grün*, Mitglied des Herrenhauses; ernannt am 8. April 1864.
- Ludwig Freiherr von Gablenz*, k. k. Feldmarschall-Leutnant; ernannt am 22. November 1864.
- Wilhelm von Tegetthoff*, Vizeadmiral; ernannt am 24. Juli 1866.
- Josef Fürst Colloredo-Mannsfeld*, Präsident der Staatsschulden-Kontrollkommission; ernannt am 25. Jänner 1867.
- Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust*, k. k. Reichskanzler; ernannt am 27. Dezember 1867.
- Matthias Konstantin Reichsgraf von Wickenburg*, Präsident der Stadterweiterungs-Kommission; ernannt am 18. Jänner 1870.
- Georg Sigl*, Fabriksbesitzer; ernannt am 11. Februar 1870.
- Dr. Karl Giskera*, k. k. Minister des Innern; ernannt am 20. April 1870.
- Ernst Karl Heinrich Graf von Hoyos-Sprinzenstein*, Geheimer Rat und Kämmerer; ernannt am 17. Oktober 1873.
- Dr. Eduard Suesß*, k. k. Professor an der Wiener Universität; ernannt am 17. Oktober 1873.
- Dr. Karl Freiherr von Rokitsansky*, Präsident der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften; ernannt am 8. Jänner 1874.
- Dr. Josef Hyrtl*, Professor an der Wiener Universität; ernannt am 17. März 1874.
- Franz Ritter von Khunn*, Gemeinderat, vormalig Bürgermeister-Stellvertreter; ernannt am 4. Februar 1875.
- Josef Ritter von Rübrieh*, Professor an der Akademie der bildender. Künste; ernannt am 12. Februar 1875.
- Dr. Josef Klucky*, Gemeinderat; ernannt am 29. August 1876.
- Dr. Cajetan Felder*, gewesener Bürgermeister der Stadt Wien; ernannt am 5. Juli 1878.
- Heinrich Ritter von Ferstel*, k. k. Oberbaurat; ernannt am 21. April 1879.
- Dr. Ignaz Kuranda*, Publizist, Reichsrats-Abgeordneter, ehemaliger Gemeinderat; ernannt am 22. März 1881.
- Adolf Ignaz Mautner Ritter von Markhof*, Brauereibesitzer und Großindustrieller, Errichter des Kronprinz Rudolf-Kinderspitales; ernannt am 24. Juni 1881.
- Eduard von Bauernfeld*, Dichter; ernannt am 10. Jänner 1882.
- Friedrich Schmidt*, k. k. Oberbaurat; ernannt am 6. September 183.
- Hans Graf Wilczek*, Geheimer Rat und Herrenhausmitglied; ernannt am 14. September 1883.
- Dr. Theophil Ritter von Hansen*, k. k. Oberbaurat; ernannt am 21. Dezember 1883.
- Dr. Rudolf Eitelberger von Edelberg*, k. k. Hofrat, Direktor des österr. Museums für Kunst und Industrie; ernannt am 3. März 1885.
- Dr. Anton Freiherr Hye von Glunek*, Geheimer Rat, Herrenhausmitglied, gewesener Rechtslehrer; ernannt am 25. Mai 1886.
- Alfred Ritter von Arneß*, Geheimer Rat, Direktor des geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchives, Herrenhausmitglied, Präsident der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften; ernannt am 10. Juni 1887.
- Dr. Leopold Hasner Ritter von Artha*, Geheimer Rat, Unterrichtsminister a. D.; ernannt am 25. Juni 1889.
- Ludwig Lobmeyr*, Herrenhausmitglied, k. k. Kommerzialrat; ernannt am 26. Juli 1889.
- Eduard Uhl*, gewesener Bürgermeister der Stadt Wien; ernannt am 14. November 1889.
- Nikolaus Dumba*, Herrenhausmitglied und Landtagsabgeordneter; ernannt am 25. Juli 1890.
- Dr. Karl Lueger*, Bürgermeister der Stadt Wien; ernannt am 3. Juli 1900.
- Dr. Heinrich Ritter von Wittek*, Geheimer Rat und Eisenbahnminister a. D.; ernannt am 5. Mai 1905.
- Alois Prinz von und zu Liechtenstein*, Landmarschall von Niederösterreich; ernannt am 23. November 1906.
- Dr. Richard Graf von Bienerth-Schmerling*, Geheimer Rat k. k. Ministerpräsident a. D.; ernannt am 28. März 1916.
- Dr. Richard Weiskirchner*, Geheimer Rat, k. k. Minister a. D., Bürgermeister der Stadt Wien; ernannt am 2. Mai 1916.
- Ottokar Graf Czernin*, Minister des Äußern; ernannt am 2. Mai 1918.
- Jacob Reumann*, Bürgermeister; ernannt am 21. Dezember 1923.
- Dr. Franz Klein*, Universitätsprofessor für Zivilprozeßrecht; ernannt am 11. April 1924.
- Dr. Richard Strauss*, Komponist; ernannt am 16. Mai 1924.
- Karl Seitz*, Bürgermeister; ernannt am 6. September 1929.
- Leopold Kunschak*, Präsident des Nationalrates; ernannt am 8. November 1946.
- Dr. h. c. General a. D. Theodor Körner*, Bürgermeister; ernannt am 23. April 1948.
- DDr. h. c. Karl Renner*, Bundespräsident; ernannt am 28. Oktober 1948.
- Dr. Adolf Schörf*, Vizekanzler; ernannt am 15. April 1955.
- Johann Böhm*, 2. Präsident des Nationalrates, Präsident des Gewerkschaftsbundes; ernannt am 21. November 1958.
- Oskar Kokoschka*, akad. Maler; ernannt am 10. Februar 1961.
- DDr. h. c. Ing. Julius Raab*, Bundeskanzler; ernannt am 10. März 1961.
- Franz Jonas*, Bürgermeister; ernannt am 21. April 1961.
- Dr. Franz König*, Erzbischof, Kardinal; ernannt am 25. Oktober 1968.
- Bruno Marek*, Komm.-Rat, Bürgermeister; ernannt am 22. Jänner 1970.
- Robert Stolz*, Professor, Komponist; ernannt am 9. Juli 1970.

(Männer und Frauen, die sich um die Republik Österreich oder die Stadt Wien besonders verdient gemacht haben, kann der Gemeinderat zu Ehrenbürgern ernennen — § 7 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien.)

Bürger der Stadt Wien

- Georg Philp*, Gemeinderat; ernannt am 3. April 1919.
Heinrich Schmid, Stadtrat; ernannt am 3. April 1919.
Hans Arnold Schwer, Stadtrat; ernannt am 3. April 1919.
Johann Knoll, Stadtrat; ernannt am 15. April 1919.
Hans Schneider, Stadtrat; ernannt am 15. April 1919.
Gustav Hillinger, Stadtbuchhaltungsdirektor; ernannt am 11. Juni 1919.
Dr. Wilhelm Exner, Sektionschef; ernannt am 26. April 1920.
Carl Michael Ziehrer, Kapellmeister; ernannt am 9. Juli 1920.
Karl Kantner, freiw. Feuerwehrhauptmann; ernannt am 4. März 1921.
Dr. Johann Palisa, Hofrat, Astronom; ernannt am 4. März 1921.
Dr. Ernst Fuchs, Hofrat, Professor, Augenarzt; ernannt am 23. Juni 1921.
Edmund Hellmer, Hofrat, Professor, Bildhauer; ernannt am 30. September 1921.
Ludwig Basch, Redakteur; ernannt am 2. Dezember 1921.
Max Devrient, Burgschauspieler; ernannt am 16. Dezember 1921.
Anton Kreuzer, Gemeinderat; ernannt am 20. Jänner 1922.
Ferdinand Leißner, Bezirksrat; ernannt am 20. Jänner 1922.
Anton Amon, Schauspieler; ernannt am 7. April 1922.
Anton Hlawáček, Landschaftsmaler; ernannt am 12. Mai 1922.
Alfred Grünfeld, Pianist und Komponist; ernannt am 16. Juni 1922.
Dr. Lazar Rosenfeld, Polizei-Oberbezirksarzt; ernannt am 11. Juli 1922.
Josef Fuhrmann, freiw. Feuerwehrhauptmann; ernannt am 26. Juli 1922.
Karl Baumgartner, Burgschauspieler; ernannt am 10. Oktober 1922.
Karl Streitmann, Professor, Operettensänger; ernannt am 20. Oktober 1922.
Dr. Adam Müller-Guttenbrunn, Schriftsteller; ernannt am 17. November 1922.
Alois Rohrauer, Ehrenpräsident des Touristenvereines „Die Naturfreunde“; ernannt am 17. November 1922.
Josef Obrist, Gemeinderat; Obmann des Arbeiter-Sängerbundes; ernannt am 6. März 1923.
Viktor Keldorfer, Chormeister; ernannt am 13. April 1923.
Viktor Kutschera, Schauspieler; ernannt am 13. April 1923.
Auguste Wilbrandt-Baudius, Burgschauspielerin; ernannt am 29. Mai 1923.
Arnold Rosé, Konzertmeister; ernannt am 8. November 1923.
Dr. Rudolf Tyrolt, Schauspieler; ernannt am 22. Dezember 1923.
Dr. Robert Gersuny, Hofrat, Direktor des Rudolfinerhauses; ernannt am 25. Jänner 1924.
Dr. Siegmund Freud, Professor, Neurologe, Psychologe; ernannt am 22. April 1924.
Anton David, Gemeinderat; ernannt am 30. Mai 1924.
Eduard Zetsche, akad. Maler; ernannt am 23. Dezember 1924.
Karl Zewy, akad. Maler; ernannt am 24. April 1925.
Ludwig Wutschel, Gemeinderat; ernannt am 18. September 1925.
Georg Reimers, Burgschauspieler; ernannt am 9. Oktober 1925.
Heinrich Schoof, Professor, Lehrer und Mentor der Arbeitersänger; ernannt am 16. Oktober 1925.
Karl Führieh, Professor, Ehrenchormeister, Komponist; ernannt am 20. November 1925.
Gustav Schäfer, ehem. Gemeinderat; ernannt am 23. Dezember 1925.
Dr. Friedrich Becke, Hofrat, Universitätsprofessor; ernannt am 29. Jänner 1926.
Edmund Melcher, ehem. Gemeinderat, Architekt und Stadtbaumeister; ernannt am 26. Februar 1926.
Dr. Karl Ornstein, Rechtsanwalt; ernannt am 7. Mai 1926.
Laurenz Widholz, Nationalrat; ernannt am 7. Mai 1926.
Raimund Körbler, Gemeinderat; ernannt am 10. September 1926.
Martin Spörr, Musikdirektor; ernannt am 26. November 1926.
Wenzel Jellinek, Obmann der Allg. Arbeiterkranken- und Unterstützungskasse; ernannt am 15. Dezember 1926.
Dr. Wilhelm Kienzl, Komponist; ernannt am 27. Dezember 1926.
Alexander Demetrius Goltz, Präsident der Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens; ernannt am 11. Februar 1927.
Dr. Karl Schönherr, Dichter; ernannt am 4. März 1927.
Dr. Julius Wagner-Jauregg, Hofrat, Universitätsprofessor, Neurologe; ernannt am 27. Mai 1927.
Dr. Josef Meder, Hofrat; ernannt am 28. Juni 1927.
Hans Temple, akademischer Maler; ernannt am 28. Juni 1927.
Dr. Eusebius Mandyczewski, Hofrat, Professor; ernannt am 2. August 1927.
Edmund Eysler, Operettenkomponist; ernannt am 7. Oktober 1927.
William Unger, Professor, Graphiker; ernannt am 7. Oktober 1927.
Albert Sever, Nationalrat, Landeshauptmann a. D.; ernannt am 18. November 1927.
Albert Heine, Hofrat, Regisseur, Ehrenmitglied des Burgtheaters; ernannt am 24. Februar 1928.
Dr. Karl Glossy, Hofrat, Direktor der Städt. Sammlungen; ernannt am 9. März 1928.
Hedwig Bleibtreu, Hofschauspielerin; ernannt am 19. Oktober 1928.
Anna Kallina, Hofschauspielerin; ernannt am 19. Oktober 1928.
Rosa Mayreder, Schriftstellerin; ernannt am 19. Oktober 1928.
Willy Thaller, Burgschauspieler; ernannt am 19. Oktober 1928.
Karl Zeska, Hofschauspieler; ernannt am 19. Oktober 1928.
Johann Kremenezky, Seniorchef der Firma Kremenezky; ernannt am 8. Februar 1929.
Dr. Carl Stiaßny, Rechtsanwalt; ernannt am 8. Februar 1929.
Marianne Hainisch; ernannt am 12. April 1929.
Richard Waldemar, Schauspieler; ernannt am 31. Mai 1929.

- Babette Devrient-Reinhold*, Burgschauspielerin; ernannt am 22. November 1929.
- Dr. Josef Redlich*, Professor, Jurist; ernannt am 31. Jänner 1930.
- Dr. Rudolf Beer*, Theaterdirektor; ernannt am 14. März 1930.
- Emil Ertl*, Schriftsteller; ernannt am 14. März 1930.
- Eduard Jordan*, Bürgerschullehrer i. R.; ernannt am 14. März 1930.
- Felix Salten*, Schriftsteller; ernannt am 14. März 1930.
- Franz Schalk*, Professor, Direktor der Wiener Staatsoper i. R.; ernannt am 14. März 1930.
- Georg Stern*, Hofrat, Direktor der Länderbank i. R.; ernannt am 14. März 1930.
- Dr. Richard Wettstein*, Hofrat, Professor, Botaniker; ernannt am 14. März 1930.
- Max Winter*, Sozialpolitiker und Schriftsteller, Vizebürgermeister; ernannt am 14. März 1930.
- Oskar Lehner*, Kommerzialrat; ernannt am 25. April 1930.
- Dr. Alfred Adler*, Professor, Arzt; ernannt am 11. Juli 1930.
- Dr. Michael Haberlandt*, Hofrat, Professor, Ethnologe; ernannt am 3. Oktober 1930.
- Hugo Darnaut*, Professor, akad. Maler; ernannt am 5. Dezember 1930.
- Dr. Josef Hoffmann*, Professor, Architekt; ernannt am 23. Dezember 1930.
- Emil Sauer*, Hofrat, Professor, Geheimrat, Pianist; ernannt am 23. Dezember 1930.
- Ernst Arndt*, Professor, Kammerschauspieler; ernannt am 13. März 1931.
- Viktor Zwilling*, Fürsorgeamtsvorstand; ernannt am 15. März 1931.
- Josef Jaksch*, Hofrat, Vorstand des Schubertbundes; ernannt am 20. März 1931.
- Michael Hadel*, Leiter des Konsumvereines Niederösterreich; ernannt am 21. April 1931.
- Otto Treßler*, Burgschauspieler; ernannt am 8. Mai 1931.
- Dr. Rudolf Larisch*, Hofrat, Professor; ernannt am 10. Juli 1931.
- Karl Moll*, akad. Maler; ernannt am 10. Juli 1931.
- Helene Richter*, Schriftstellerin; ernannt am 10. Juli 1931.
- Anton Hueber*, Bundesrat; ernannt am 7. Oktober 1931.
- Dr. Anton Eiselsberg*, Univ.-Prof., Hofrat; ernannt am 26. Jänner 1932.
- Dr. Markus Hajek*, Univ.-Prof.; ernannt am 19. Februar 1932.
- Dr. Karl Noorden*, Univ.-Prof., Geheimrat; ernannt am 19. Februar 1932.
- Josef Reiter*, Tonkünstler; ernannt am 19. Februar 1932.
- Johann Wancura*, Komm.-Rat; ernannt am 19. Februar 1932.
- Dr. Adolf Menzel*, Hofrat; ernannt am 10. Mai 1932.
- Dr. Hans Horst Meyer*, Univ.-Prof.; ernannt am 3. Juni 1932.
- Rudolf Slatin Pascha*, Afrikaforscher; ernannt am 7. Juni 1932.
- Wilhelm Johann Holczabek*, Schulrat; ernannt am 1. Juli 1932.
- Karl Lafite*, Professor, Komponist; ernannt am 2. Oktober 1932.
- Franz Cizek*, Professor; ernannt am 23. November 1932.
- Dr. Arnold Durig*, Hofrat, Professor; ernannt am 23. November 1932.
- Leopold Happisch*, Obmann der Naturfreunde; ernannt am 31. März 1933.
- Dr. Oswald Redlich*, Hofrat, Professor, Historiker, Präsident der Akademie der Wissenschaften; ernannt am 14. Juli 1933.
- Heinrich Glücksmann*, Professor; ernannt am 3. November 1933.
- Albert Bassermann*, Schauspieler; ernannt am 7. November 1946.
- Robert Stolz*, Komponist; ernannt am 24. April 1947.
- DDr. h. c. Joseph Marx*, Hofrat, Professor, Komponist; ernannt am 19. Juni 1947.
- Dr. Hans Finsterer*, Professor, Chirurg; ernannt am 24. Juni 1947.
- Paul Speiser*, Vizebürgermeister; ernannt am 21. Juli 1947.
- Conrad Lötsch*, Gemeinderat; ernannt am 20. Februar 1948.
- Gabriele Proft*, Nationalrätin; ernannt am 18. Februar 1949.
- Arnold Schönberg*, Komponist; ernannt am 14. September 1949.
- Dipl.-Ing. Dr. Karl Holey*, Hofrat, Professor, Dombaumeister; ernannt am 17. Februar 1950.
- Josef Enslein*, Unterstaatssekretär a. D.; ernannt am 23. März 1950.
- Hans Preyer*, Bezirksvorsteher; ernannt am 27. April 1951.
- Ferdinand Buchberger*, Bezirksvorsteher; ernannt am 26. Oktober 1951.
- Dr. Viktor Kritscha*, Magistratsdirektor; ernannt am 14. Dezember 1953.
- Dr. Leopold Zechner*, Hofrat, Nationalrat, 2. Präsident des Stadtschulrates; ernannt am 18. Juni 1954.
- Johann Resch*, Gemeinderat, amtsführender Stadtrat a. D.; ernannt am 14. November 1957.
- Leopold Thaller*, amtsführender Stadtrat für Bauangelegenheiten a. D.; ernannt am 19. September 1958.
- Dr. Lise Meitner*, Professor, Atomphysikerin; ernannt am 24. Oktober 1958.
- Karl Honay*, Vizebürgermeister; posthum ernannt am 26. Juni 1959.
- Karl Maisel*, Bundesminister a. D.; ernannt am 11. November 1960.
- Josef Ayrtsch*, Bundesminister für Inneres; ernannt am 10. März 1961.
- Karl Lakowitsch*, Komm.-Rat, amtsführender Stadtrat, Landeshauptmann-Stellvertreter; ernannt am 16. Februar 1962.
- Dr. Walter Kinzl*, Magistratsdirektor; ernannt am 21. September 1962.
- Hans Mandl*, Hofrat, amtsführender Stadtrat, Vizebürgermeister; ernannt am 31. Juli 1964.
- Franz Koci*, amtsführender Stadtrat; ernannt am 31. Juli 1964.
- Bruno Marek*, Komm.-Rat, 1. Präsident des Wiener Landtages; ernannt am 29. Jänner 1965.

Dr. Max Neugebauer, Nationalrat, amtsführender Präsident des Stadtschulrates für Wien; ernannt am 30. Juli 1965.

Franz Glaserer, Gemeinderat, amtsführender Stadtrat; ernannt am 22. November 1968.

Rudolf Sigmund, Komm.-Rat, Gemeinderat, amtsführender Stadtrat; ernannt am 22. November 1968.

Dr. Dr. h. c. mult. Clemens Holzmeister, Baurat h. c., emer. Hochschulprofessor; ernannt am 14. Mai 1971.

Rosa Jochmann, Abgeordnete zum Nationalrat i. R.; ernannt am 18. Juni 1971.

Dipl.-Ing. Karl Waldbrunner, Erster Präsident des Nationalrates, Bundesminister a. D.; ernannt am 19. November 1971.

Dr. Wilhelm Stemmer, ehem. Erster Präsident des Wiener Landtages; ernannt am 27. September 1974.

Karl Mühlbauer, Komm.-Rat, Generaldirektor, ehem. Dritter Präsident des Wiener Landtages; ernannt am 27. September 1974.

(In Wien wohnhafte österreichische Staatsbürger können vom Gemeinderat durch Ernennung zu Bürgern ausgezeichnet werden — § 6 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien.)

Ehrenring der Stadt Wien

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 88 veröffentlichten Listen
1974

Swarowsky Hans, emer. Hochschulprofessor, Dirigent

Ehrenzeichen für Verdienste um das Bundesland Wien

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 82 bis 88 veröffentlichten Listen

Großes Goldenes Ehrenzeichen mit dem Stern

1974

Hlawka Maria, Erster Präsident des Wiener Landtages

Großes Goldenes Ehrenzeichen

1974

Mayer-Gunthof, Dr. Dr. h. c. Franz Josef, Generaldirektor der Vöslauer Kammgarnfabrik i. R.

Großes Silbernes Ehrenzeichen

1974

Ausch Karl, Generalrat a. D.
Bernecker, Dkfm. Dr. Paul, Hochschulprofessor
Dworak, Dr. Hugo, Präsident des Oberlandesgerichtes Wien i. R.
Mitterer Otto, Komm.-Rat, Präsident der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien

Goldenes Ehrenzeichen

1974

- Bernleithner, Dr. Ernst*, Prof., Wissenschaftler
Bitterer, Dipl.-Ing. Franz, w. Hofrat, Leiter der Gruppe Bau II — Hochwasserangelegenheiten im Bundesstrombauamt
Bittner Markus, Prof., Hofrat, Gemeinderat
Blaschka, Dipl.-Ing. Walter, Gemeinderat i. R.
Bögl, Dr. Günther, Generalinspektor der Sicherheitswache
Dittrich, Ing. Karl, Komm.-Rat, Vizepräsident der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien
Dönch Carl, Kammersänger, Direktor der Volksoper
Ebert, Dkfm. Dr. Erich, Komm.-Rat, Gemeinderat
Feilnreiter Hubert, Bezirksvorsteher
Fucik Emil, ehem. Gemeinderat, Bezirksvorsteher
Getreuer, Dr. Viktor, Oberphysikatsrat i. R.
Gräf, DDr. Viktor Leo, Oberprokuratorsrat, Bezirksvorsteher i. R.
Gratzl Otto, Gemeinderat
Hanzlik Hella, Bundesrat
Hladej Hubert, Bezirksvorsteher
Hradil Wilhelm, Bezirksvorsteher
Juch, Dr. Hermann, Prof., ehem. Direktor der Volksoper
Kling, Dipl.-Ing. Alfred, Senatsrat
Kocevar, Dr. Franz, ehem. Vizepräsident des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien
Köchrl Roman, Oberst, Gemeinderat
Köppl Rudolf, Bezirksvorsteher
Kowarsch Heinrich, Gemeinderat i. R.
Leinkauf Hans, Gemeinderat i. R.
Mautner-Marxhof, Dr. h. c. Manfred, Prof., Vizepräsident der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien
Mayr Herbert, Gemeinderat
Mistingner Leo, Erster Vorsitzender der Aktion „Jugend am Werk“
Nimmerrichter Johann, Gemeinderat i. R.
Pichler, Dr. Gustav, w. Hofrat, Präsident der Raimundgesellschaft
Ritschl, Dr. Franz, Hofrat, ärztl. Direktor des Allgemeinen Krankenhauses
Rudel Julius, Direktor der New York City Opera
Sagmeister Michael, Gemeinderat
Schreiner Franz, Gemeinderat
Seitler Franz, Bezirksvorsteher i. R.
Steinkellner, Dr. Rudolf, Polizeivizepräsident
Stengel, Dr. Franziska, Primaria i. R.
Stroh Johann, ehem. Gemeinderat, Bezirksvorsteher
Strunz, Dipl.-Ing. DDr. Wolfgang, Gemeinderat
Teichmann, Dr. Josef, Hochschulprofessor
Wernigg, Dr. Ferdinand, Prof., Senatsrat i. R.
Windisch Josef, Gemeinderat i. R.
Wolff Christian, Direktor des Musikhauses Doblinger
Zellner, Dr. Eugen, Primarius, ehem. Leiter des Elektrophysikalischen Institutes der KFA

Silbernes Ehrenzeichen

1974

Adamek, Dr. Friedrich, Komm.-Rat
Blau Robert, Oberamtsrat i. R.
Dolezal, Ing. Franz, Komm.-Rat
Donner Josef, Oberamtsrat
Felder Walter J., Bezirksvorsteher-Stellvertreter
Fischer Josef, Komm.-Rat, Präsident des Verbandes der Sportartikelerzeuger und Sportausrüster Österreichs
Fritzsche Herbert, Komm.-Rat
Fröhlich Adolf, Komm.-Rat
Fröhlich Josef, Komm.-Rat
Hausner Paul, Oberamtsrat
Hornacher, Ing. Franz, Techn. Oberamtsrat
Langer Leopold, Oberst
Losert Alois, Komm.-Rat, Bezirksvorsteher-Stellvertreter i. R.

Marksteiner, Ing. Karl, Bezirksvorsteher-Stellvertreter
Maschek, Dipl.-Ing. Herbert, Oberstadtbaurat
Mastaller Viktor, Oberamtsrat
Muchitsch August, Oberamtsrat
Neusser Wilhelm, Stadtrat
Pache, Dkfm. Kurt, Direktor i. R.
Pflaum Peter, Komm.-Rat, Geschäftsführender Gesellschafter der Fa. F. M. Tarbuk & Co.
Stradal Otto, Prof., Volksbildner
Thier Karl, Justizwacheoberst
Tintner Gustav, Oberamtsrat
Traintinger Franz, Organisationsleiter der „Kurier“-Aktionen
Wollner Egon, Komm.-Rat
Zöhner, Ing. Willibald, Techn. Oberamtsrat

Goldenes Verdienstzeichen

1974

Ambros, Ing. Rudolf, Techn. Amtsrat
Arleth Emmerich, Schriftsteller
Asenbauer, Dr. Hans, Funktionär der Arbeiter-Samariter-Gruppe Döbling
Beck Richard Paul, Prof., Musiker
Beck Robert, Polizeioberstleutnant
Blaha Franz, Komm.-Rat, Pressefotograf
Bolech, Dr. Peter, Pater, Leiter des Referates für Krankenseelsorge
Brunner Stephan, Mitglied der Österr. Dentistenkammer
Buschek, Ing. Karl, Techn. Amtsrat
Czapek Richard, Komponist
Danner Wilhelm, Funktionär des Wiener Trabrenn-Vereines
Dignoes Oskar, Direktor
Ehrlich Egon, Major
Eigner Franz, Polizeioberstleutnant
Ellinger Alfred Josef, Leiter der Laienspielgruppe „Die Sternsinger“
Elsner Anton, Komponist und Kapellmeister
Enzmann Wilhelm, Amtsrat
Flicker Josef, Polizeioberstleutnant
Gamauf Karl, Amtdirektor
Grünauer Hans, Direktor i. R., Präsident des Eissportclubs Engelmänn

Hammer Viktor, Prof., akad. Bildhauer
Hauser Rudolf, Kriminalgruppeninspektor
Hunger Rudolf, Major
Jamm Rudolf, Mitglied der Österr. Dentistenkammer
Kmentt-Montandon Grete, akad. Malerin
Kolm Ernst, Generalsekretär der österr. Landesgruppe der Internationalen Gesellschaft für das kaufmännische Bildungswesen
Kramar, Dr. Walter, Obersanitätsrat
Losler Friedrich, Zentralhausinspektor
Löwinger Paul, Theaterdirektor und Schauspieler
Meihsel, Ing. Paul, Funktionär der Arbeiter-Samariter-Gruppe Döbling
Müller, Dr. Kurt, Medizinalrat
Nack Hans R., Schriftsteller
Peters Werner, Major
Pink Erich, Mitglied der Österr. Dentistenkammer
Prochazka Karl, Präsident des Österr. Jugendherbergverbandes
Raymann Gerhard, Polizeirittmeister
Röhrig, Dr. Leopold, Medizinalrat
Schadwasser Johann, Polizeioberstleutnant
Sprowaker Karl, Obmann der Vereinigung „Robert Posch“
Voak Gregor, Amtsrat

Silbernes Verdienstzeichen

1974

Balzer Horst, Offizierstellvertreter
Bassler Ernst, Polizeirevierinspektor
Blaseotto Josef, Platzmeister
Bohyn Georg, Vizeleutnant
Braun Kurt, Polizeibezirksinspektor
Eichberger Gertrude, Kanzleioberoffizial
Fasching Karl, Polizeibezirksinspektor
Fenz Bruno, Betriebsoberinspektor
Fischer Leopold, Polizeibezirksinspektor
Fischer Liane, Kanzleikommissär
Gartner Otto, Polizeirayonsinspektor
Gindl Theodor, Wasserleitungsoberaufseher

Haumaier Josef, Polizeirevierinspektor
Hefler Reinhold, Offizierstellvertreter
Heinz Rudolf, Vizeleutnant
Herro Franz, Betriebsinspektor
Hink Viktor, Polizeirayonsinspektor i. R.
Hosemann Wilhelm, Polizeirevierinspektor
Kasafirek Franz, Polizeibezirksinspektor
Klaer Robert, Polizeibezirksinspektor
Klojcnik Otto, Polizeibezirksinspektor
Kodydek Friedrich, Polizeibezirksinspektor
Kuso Wilhelm, Betriebsassistent
Kvartic Otto, Polizeibezirksinspektor

Lang Hedwig, Kanzleioffizial
Machl Ernst, Vizeleutnant
Mila Franz, Fachinspektor
Newweg Franz, ehem. Obmann des Gehörlosen Sport-
Clubs/1901
Peček Heinrich, Bediensteter der Stadt Wien i. R.
Podrazil Karl, Polizeigruppeninspektor
Portschy Rudolf, Polizeibezirksinspektor
Prochaska Leopold, Betriebsinspektor
Rodr Rudolf, Wasserleitungsoberaufseher
Rossbacher Wilhelm, Polizeibezirksinspektor

Schimak Werner, Offizierstellvertreter
Schmalzl Kurt, Polizeirayonsinspektor
Schremser Johann, Polizeirayonsinspektor
Sevecek Otto, Vizeleutnant
Sinzinger Maximilian, Vizeleutnant
Strobiegel Otto, Wassermesserableser
Tichy Josef, Kanzleikommissär
Tillinger Otto, Polizeibezirksinspektor
Vogel Karl, Polizeibezirksinspektor i. R.
Weichhart Leopold, Betriebsinspektor

Ehrenmedaille der Bundeshauptstadt Wien

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 88 veröffentlichten Listen

in Gold

1974

keine Verleihung

in Silber

1974

Strnadt Georg, Schriftsteller

Josef Kainz-Medaille der Stadt Wien

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 88 veröffentlichten Listen

1974

Jesserer Gertraud, Schauspielerin
Hoffmann Paul, Prof., Kammerschauspieler
Gratzer Hans, Regisseur

Förderungspreise

1974

Picha Heidi, Schauspielerin
Pauer Erhard, Schauspieler
Gruber Peter, Regisseur

Ehrenzeichen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 82 bis 88 veröffentlichten Listen

1974

Mannsberger Gottfried, Wachmann
Obruca Heinz, Oberfeuerwehrmann

Schüler Peter, Oberfeuerwehrmann
Schüller Franz, Rayonsinspektor

Professor Dr. Julius Tandler-Medaille der Stadt Wien

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 88 veröffentlichten Listen

in Gold

1974

keine Verleihung

in Silber

1974

Guttman Alfred, Kaufmann

Sportehrenzeichen der Stadt Wien

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 88 veröffentlichten Listen

1974

keine Verleihung

Ehrenzeichen für Verdienste im Wiener Feuerwehr- und Rettungswesen

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 88 veröffentlichten Listen

1974

Für 25jährige Tätigkeit:

Albrecht Herbert, Brandmeister
Andraschko Otto, Brandmeister
Baliko Stefan, Brandmeister
Balt Andreas, Brandmeister
Beisser Adolf, Löschmeister der Österr. Bundestheater
Biermann, Dr. Gerhard, Med.-Rat, Inspektionsarzt des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes
Blat Anton, Brandmeister
Bosak Erich, Brandmeister
Brandstätter Eduard, Brandmeister
Brdecka Friedrich, Brandmeister
Buchecker Leopold, Brandmeister der Österr. Mineralölverwaltung
Deyl Adolf, Stationsführer des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes
Donneis Adolf, Brandmeister
Dorer Karl, Brandmeister
Eidler Walter, Oberbrandmeister der Österr. Bundesbahnen
Faulhuber Walter, Stationsführer des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes
Fingerhut Franz, Löschmeister der Österr. Bundestheater
Galli Alois, Stationsführer des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes
Gnädig Kurt, Brandmeister
Graf Josef, Brandmeister-Stellvertreter der Österr. Bundestheater
Gröbl Richard, Brandmeister
Grossleitner Karl, Oberfeuerwehrmann
Grüböck, Ing. Ignaz, Brandrat der Österr. Bundesbahnen
Hackl Erich I, Brandmeister
Hajek Ernst, Brandmeister

Hardtmann Ferdinand, Oberfeuerwehrmann
Hiermann Anton, Löschmeister der Österr. Bundestheater
Holler Alfons, Brandmeister
Holzmaier Leopold, Löschmeister der Österr. Bundestheater
Horejs Karl, Brandmeister
Horn Rudolf, Oberbrandmeister der Österr. Bundesbahnen
Hundsamer Nikolaus, Löschmeister-Stellvertreter der Österreichischen Bundestheater
Janisch Karl, Brandmeister
Jöbstl Wilhelm, Brandmeister
Jordan Leopold, Brandmeister
Kerner Ludwig, Brandmeister
Kinzl Leopold, Brandmeister
Knotzinger Josef, Brandmeister der Österreichischen Bundestheater
Kreitmayer Leopold, Protokollführer des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes
Kreul Leopold, Brandmeister
Krizek Karl, Brandmeister
Kürmer Gottfried, Brandmeister
Langenfelder Kurt, Löschmeister der Österreichischen Bundestheater
Lasofsky Franz, Löschmeister der Österreichischen Bundesbahnen
Linhart Karl, Brandmeister
Lukas Robert, Brandmeister
Luksch Anton I, Brandmeister
Macalik Alfred, Brandmeister
Mairinger Karl, Brandmeister
Mamerler Johann, Oberfeuerwehrmann
Mannsbart Franz, Brandmeister
Mörth Otto, Brandmeister
Müller Leo, Brandmeister

Nachman Ernst, Brandmeister
Novotny Anton, Brandmeister
Nowacek Karl, Brandmeister
Otto Walter, Brandmeister
Petrik Franz, Oberbrandmeister der Österreichischen Bundesbahnen
Peyker Otto, Protokollführer i. R. des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes
Polleres Wilhelm, Brandmeister
Pomahac Karl, Löschmeister der Österreichischen Bundestheater
Pongratz Otto, Brandmeister
Posch Franz I, Brandmeister
Protiwensky Oskar, Brandmeister
Puntigam Karl, Oberfeuerwehrmann
Radler Leopold, Brandmeister
Rameis Erich, Sanitätsgehilfe des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes
Reidinger Ernst, Brandmeister
Riegel Ferdinand, Oberlöschmeister der Simmering-Graz-Pauker AG
Schabes Hermann, Oberlöschmeister der Simmering-Graz-Pauker AG
Schicker Eduard, Brandmeister
Schmidt Walter, Brandmeister
Schmied Erwin, Brandmeister
Schmutzer Karl, Löschmeister
Schneider Alexander, Brandinspektor, Leiter der Betriebsfeuerwehr der Österreichischen Mineralölverwaltung
Schneider Franz, Löschmeister-Stellvertreter der Österreichischen Bundestheater
Schüpany Anton, Stationsführer des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes
Schütz Karl, Brandmeister
Schwarz Erwin, Löschmeister der Österreichischen Bundestheater

Semotan Adolf, Brandmeister
Spagolla Friedrich, Oberfeuerwehrmann
Spevak Albert, Brandrat
Spiegel Ernst, Brandmeister
Stallmann Johann, Brandmeister
Stier Hugo, Brandmeister
Straka Walter, Lenker des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes
Streck Johann, Löschmeister der Österreichischen Bundesbahnen
Stuiber Fritz, Brandmeister
Tiwald Stefan, Brandmeister
Tovarek Walter, Brandmeister
Tronja Otto, Brandmeister
Tucek Karl, Brandmeister
Umissa Franz, Brandmeister
Urmann Ludwig, Brandmeister
Vospel Karl, Sanitätsgehilfe des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes
Vrana Rudolf, Oberfeuerwehrmann
Wadosch Anton, Brandmeister
Waldmüller Ferdinand, Brandmeister
Weis Otto, Brandmeister
Weitzendorfer Josef, Brandmeister
Wernard Robert, Brandmeister
Wessely Heinrich, Brandmeister
Wimmer Friedrich, Brandmeister
Wochoska Leopold, Oberbrandmeister der Österreichischen Bundesbahnen
Wurz Ernst, Brandmeister
Wurz Rupert, Löschmeister der Österreichischen Bundestheater
Wyklicy, Dr. Helmut, Med.-Rat, Inspektionsarzt des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes
Zeiner Hermann, Brandmeister
Zyma Oskar, Magazineur des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes

Verdienstplakette der Stadt Wien

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 88 veröffentlichten Listen

in Gold

1974

Bolek Wilhelm, Architekt
Briza Edmund
Buryan Heinrich
Dexinger Friedrich
Dollinger Franz
Fobrwickel Anton
Gebel Mathias
Grünert Rosa
Hamrik Anton
Hofstötter Max
Hutterer Alois
Kaiser Franz
Kleinert Eduard
Klika Franz
Krasnitzky Fritz
Malik Alois

Mayer Anton
Mörtz Rudolf
Nejez Johann
Nutzinger Karl
Pinka Wilhelm
Pohl Erhart
Preinfalk Angela
Primus Adalbert
Sailer Rudolf
Schragner Franz
Schragner Rosa
Schüller Otto
Semmelweis Johann
Sieger Maria
Taraba Johann

in Silber

1974

Auer Rudolf
Bachmann Josef
Bajer Josef

Bauer Erich
Becker Ludwig
Benda Adolf

Benes Eduard
Bobacz Rudolf
Brimmer Johann
Bruckel Maria
Brunnbauer Leopold
Brunner, Ing. Erich
Buttinger Raimund
Decker Franz
Deltl Hans
Eberl Josef
Eder Paula
Elsholz Alfons
Erhardt Hans
Fojta Anton
Fruth Eugenie
Gerstenbrand Erna
Glaninger Franz
Gnad Johann
Hackl Karl
Hawelka Adolf
Heller Grete
Herndl Raimund
Höbart Alfred
Höbart Franz
Holzer Wilhelm
Holzer-Söllner Karl
Hoschka, Ing. Leo
Hutterer Ernst
Jadernicek Anton
Kalous Hans
Kaufmann Josef
Kirchner Josef
Koch Johann
Koll Emmerich
Kolovratnik Fritz
Knoblechner Josef
Koci Josef
Korcak Johann
Kral Franz
Kreutzberger Rosa
Landgraf Josef
Langer Johann
Laserer Eduard
Lindner Josefa
Ludwig Ernst
Machacek Eduard
Magenbauer Karl
Marad Franz
Mücke Franz
Mühlbacher Walter
Navrkal Ernst
Nemeskal Franz

Neubauer Eduard
Neuwirth Franz
Obermann Emil
Obr Rudolf
Ohrjandl Josef
Pammer Rudolf
Panzenberger Wilhelm
Pech Karl
Pegac Rudolf
Peters Rudolf
Piniel Paul
Planinger Friedrich
Polacek Fritz
Possath Franz
Procher Richard
Prusa Viktor
Pubm Karl
Pusch Franz
Rajter Wilhelm
Rakovsky Josef
Reisser Anton
Resch Anton
Rostocil Anton
Rüdenauer Friedrich
Sacher Ernst
Schikowitz Franz
Schlager Franz
Schmid Othmar, w. Amtsrat
Schmidt Eduard
Schmied Anna
Schneider Paul
Schoula Johann
Schreiber Gottfried
Schrenk Wenzel
Schwarzinger, Dr. Ernst
Slavik Karl
Smely Berta
Steteska Josef
Steuere Johann
Steyskal Johann
Stiglmair Franz
Stöger Leopold
Suppenschied Franz
Swietly Anton
Tomonko Stefan
Varecka, Dipl.-Ing. Hubert
Wagner Franz
Weber Walter
Weissenberg Alfred
Wenda Leopold
Wicher Josef

in Bronze

1974

Barta Walter
Baumgartner Johann
Bayer Josef
Bernhardt Nikolaus
Böhm Franz
Celeda Karla
Daunik August
Diehsner Johann
Donais Albert
Drobny Franz
Eisert Peter Wolfgang
Fallmann Anton
Farthofer Karl
Farthofer Walter

Fattinger Josef
Figel Erich
Fraisl Franz
Haas Rudolf
Harant Johann
Höcher Maria
Hofbauer Alois
Holzmüller Erich
Hukauf Ferdinand
Jeitler Ludwig
Karl Ernst
Kletzer Josef
Kottisch Gustav
Krebs Nikolaus

Krones Ida
Loimer Franz
Mach Rudolf
Melchart Michael
Metzger Anna
Miggl Erwin
Millner Helmut
Mösslinger Franz
Muck Emmerich
Nika Robert
Palan Karoline
Partl, Ing. Anton
Peclinovsky Olga
Platzer Franz
Presl Karl
Prohaska Christine
Rebberger Leopold
Riegler Johann

Ristl Hans
Rudolf Erich
Sauer Karl
Schmidt Anna
Schwarzinger Otto
Sehner Erwin
Smrz Hans
Stadler August
Stanjek Josef
Steiner Karl
Stössl Rudolf
Umissa Franz
Weingartner Magda
Weinhoffer Ernst
Wonesch Adalbert
Zeiner Josef
Zimmert Rudolf

Preise der Stadt Wien

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 88 veröffentlichten Listen

1974

Dichtkunst: *Aichinger Ilse*,
Sperber Manes
Publizistik: *Hahnl, Dr. Heinz*
Musik: *Cerha, Dr. Friedrich*, Hochschulprofessor
Angewandte Kunst: *Erben Tino*

Architektur: *Hollein Hans*, Prof. Mag. arch., Architekt
Geisteswissenschaften: *Politzer, Dr. Heinz*, Univ.-Prof.
Naturwissenschaften: *Küpper, Dr. Heinrich*, Prof.
Volksbildung: *Fellinger, Dr. Hans*

Dr. Karl Renner-Stiftung

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 88 veröffentlichten Listen

1974

Generalmusikdirektor Prof. Dr. Karl Böhm
Forschungsgruppe Navratil-Polzer

Förderungspreise der Stadt Wien

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 88 veröffentlichten Listen

1974

Literatur:
Schutting, Dr. Jutta
Zenker Helmut
Musik:
Eröd Ivan
Bildende Kunst:
Lettner Robert
Pakosta Florentina

Wissenschaft:
Bontinck, Dr. Irmgard, Hochschul-Ass.
Nagl, Dr. Hubert, Univ.-Ass.
Riederer, Dipl.-Ing. Dr. Peter

Volksbildung:
Maurer Walter

Kinder- und Jugendbuchpreis der Stadt Wien

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 88 veröffentlichten Listen

1974

keine Verleihung

Wiener Grabstätten berühmter Frauen und Männer

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 88 veröffentlichten Listen

1974

Zentralfriedhof

a) Ehrengräber

Lothar, Dr. Ernst, Hofrat, Regisseur, gestorben 30. Oktober 1974, 32-C-37

Schönberg Arnold, Komponist, gestorben 14. Juli 1951, 32-C-21a

Wellesz, Dr. Dr. h. c. Egon, Komponist, gestorben 9. November 1974, 32-C-38

b) Widmung von Gräbern in bevorzugter Lage

Hurdes Felix, Bundesminister a. D., gestorben 12. Oktober 1974, 15-E-168

Leber, Dr. Hermann, Verlagsleiter, gestorben 2. Jänner 1974, 40-34

Leinfellner Heinz, Prof., Bildhauer, gestorben 13. Jänner 1974, 40-35

Thimig Helene, Schauspielerin, gestorben 7. November 1974, B linke Arkade innen 152

Wolfsecker Franz, Tambour der Deutschmeisterkapelle, gestorben 14. August 1952, 13 B 4-22, 23

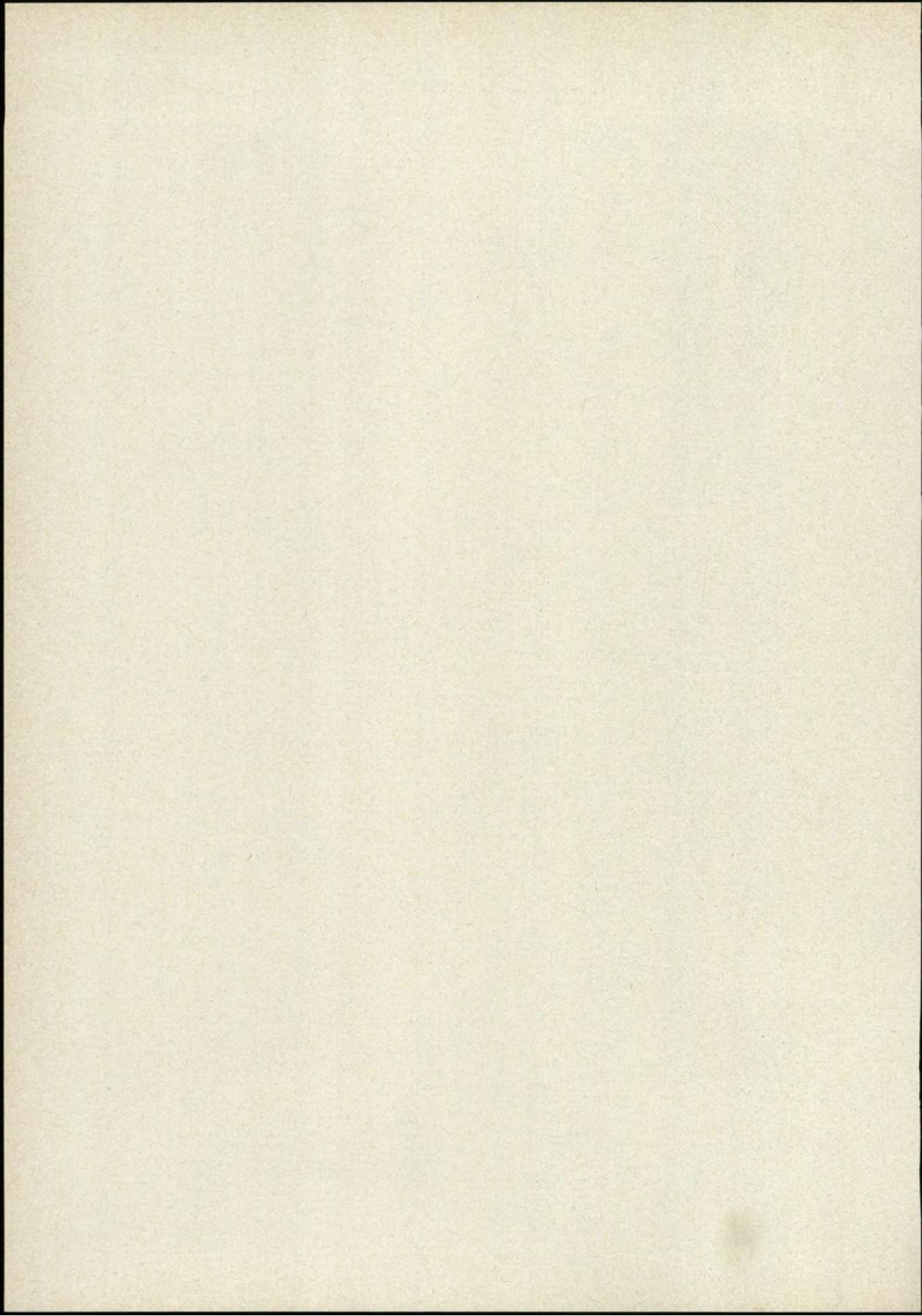
c) Inobhutnahme von Grabstellen

Eichthal Rudolf, Oberst a. D., Schriftsteller, gestorben 14. August 1974, 40-36

Friedhof Hietzing

c) Inobhutnahme von Grabstellen

Rizy, Dr. Theobald, Cousin Franz Grillparzers, gestorben 1882, 13-109



Chronik der Stadt Wien 1974

2. Jänner

Todesfall: Dr. Hermann Leber, Verlagsleiter (74 Jahre).

3. Jänner

Premiere: Volkstheater/Außenbezirke — „Wartezeit“ von Zechmann.

Todesfall: Georg Schönberg, Musiker, Sohn von Arnold Schönberg (68 Jahre).

4. Jänner

Ausstellung: Stadthalle — „Umweltschutz“.

5. Jänner

Premiere: Volkstheater — „Jagdscenen aus Niederbayern“ von Sperr.

7. Jänner

Ausstellung: Ringturm, Kassensaal — „Blickpunkte“, Fotoausstellung.

8. Jänner

Ausstellung: Kleine Galerie — „Alfred Rossi — Malerei und Grafik“.

Auszeichnungen: Kontrollamtsdirektor Dr. Fritz Delabro, Generaldirektor Dr. Karl Reisinger — Großes Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich.

Sondermarke: „50 Jahre Radio Austria“.

10. Jänner

Ausstellung: Internationaler Künstlerclub — „Vittorio Lucchi — Aquarelle“.

11. Jänner

Ausstellung: Niederösterreichisches Landesmuseum — „Bedrohte Tierwelt“.

13. Jänner

Sport: Sonja Balun, Ronald Koppelent, Ursula und Michael Nemeč (Paarlaufen), Brigitte Schejbal und Walter Leschetitzky (Eistanzen) — Österreichische Meister im Eiskunstlauf 1974.

Todesfall: Prof. Heinz Leinfellner, Bildhauer (63 Jahre).

14. Jänner

Ausstellung: Künstlerische Volkshochschule — „Serge Eisenstein — Grafiken“.

15. Jänner

Ausstellung: Kleine Galerie — „Wolfgang Haidinger — Skulpturen“.

16. Jänner

Tagung: Enquete über moderne Familienfürsorge.

Todesfall: Univ.-Prof. Dr. Johann Langer, Vorstand der Universitäts-Zahnklinik (66 Jahre).

17. Jänner

Tagesgeschehen: Durch starken Nebel und ungewöhnliche Witterungsverhältnisse schwerste Stromstörung seit 1950.

Premiere: Theater in der Josefstadt — „Der Unbestechliche“ von Hofmannsthal.

18. Jänner

Tagesgeschehen: Sofiensäle — Blumenball 1974, Welturaufführung der WIG-Fanfare, komponiert von Prof. Robert Stolz.

Ausstellung: Palais Palfy — „Carlo Benzoni — Balletstudien“.

Todesfall: Hofrat Dr. Rudolf Kalmar, Präsident des Presseclubs Concordia (74 Jahre).

19. Jänner

Ausstellung: Bezirksmuseum Leopoldstadt — „Riki Raab und das Wiener Opernballett“.

21. Jänner

Ausstellung: Naturhistorisches Museum — „Bernstein“.

Tagung: Tagung der österreichischen Volksbüchereien.

Todesfall: Martin Costa, Schriftsteller und Schauspieler (79 Jahre).

22. Jänner

Ausstellung: Palais Palfy — „Französische Künstler stellen aus“.

23. Jänner

Tagesgeschehen: 75 Jahre Wiener Städtische Wechselseitige Versicherungsanstalt.

Ausstellung: Künstlerhaus — „D. S. Schwertberger — Ölbilder“.

Premiere: Staatsoper — „Luisa Miller“ von Verdi.

24. Jänner

Ausstellung: Galerie Alsergrund — „Heinz Stuber — Lichtgrafiken und Tuschezeichnungen“.



Auszeichnungen: Prof. Gustav Manker, Direktor des Volkstheaters, emer. o. Univ.-Prof. Dr. DDr. h. c. Erich Schenk, Musikwissenschaftler, Prof. Friedrich Torberg, Schriftsteller — Ehrenmedaille der Bundeshauptstadt Wien in Gold.

25. Jänner

Auszeichnungen: Rainer Köchl, Konzertmeister der Wiener Philharmoniker — Mozart-Interpretationspreis 1973; Dr. Friedrich Gehmacher, Prof. Dr. Alexander Weinmann — Silberne Mozart-Medaille 1973. Premieren: Volkstheater — „Jesus von Ottakring“ von Korherr/Pellert; Raimundtheater — „Fanny Hill“ von Schwenn/Kuhn. Sondermarke: „Hugo von Hofmannsthal 1874—1929“. Tagung: 5. Fachgruppentagung der Fachgruppenvereinigung des Krankenpflegepersonals.

26. Jänner

Premiere: Burgtheater — „Käthchen von Heilbronn“ von Kleist. Todesfall: Kammersänger Julius Patzak (76 Jahre).

27. Jänner

Tagesgeschehen: Theater in der Josefstadt — Enthüllung einer Büste für Hugo von Hofmannsthal.

28. Jänner

Ausstellung: Wiener Stadtbibliothek — „Fasching in Wien des Biedermeier“. Tagung: Internationales Schubert-Symposium.

29. Jänner

Tagesgeschehen: Krankenhaus Lainz — Eröffnung eines Instituts für Tumorforschung; 2., Waschhausgasse 1 A — Enthüllung einer Gedenktafel für den Rechtsphilosophen und Soziologen Max Adler.

30. Jänner

Tagesgeschehen: Konstituierende Sitzung des Wohnbauförderungsbeirates. Auszeichnung: Walther Reyer, Burgschauspieler — Grillparzer-Ring 1973. Premiere: Kammerspiele — „Dr. med. Hiob Prätorius“ von Goetz. Tagung: Generalversammlung der Vereinigung Österreichischer Erzieher. Todesfall: Rudi Fränzl, Solotänzer, Ballettmeister (80 Jahre).

31. Jänner

Ausstellungen: Kulturamt, Ausstellungsraum — „Neuerwerbungen 1973 — Aquarelle und Handzeichnungen“; Hotel Vienna Intercontinental — Wiener Internationale Kochkunstausstellung. Premiere: Volkstheater/Außenbezirke — „Die Glas-Konserve“ von Zempe.

1. Feber

Ausstellung: Rathaus, Volkshalle — „Piazza Navona — Centro di Roma“. Tagung: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag.

2. Feber

Ausstellung: Kleine Galerie — „Amelie Mensshengenthernberg, Aquarelle, Tusche, Keramiken“.

3. Feber

Ausstellung: Bezirksmuseum Mariahilf — „Ballspenden der letzten 120 Jahre“.

4. Feber

Todesfall: Prof. Dr. Robert Kolisko, ehem. Direktor der Wiener Symphoniker (83 Jahre).

5. Feber

Ausstellung: Internationaler Künstlerclub — „Rolf Gibian — neue Bilder“.

6. Feber

Ausstellung: Internationaler Künstlerclub — „Maria Romay — Malerei, Grafik“.

Auszeichnungen: Rudolf Strobl, Schauspieler, Prof. Gustav Manker, Regisseur, Helene Lauterböck, Schauspielerin — Karl Skrap-Preis; 13. Verleihung von Förderungsbeiträgen aus dem Dr. Adolf Schärf-Fonds zur Förderung der Wissenschaften.

Bestellungen: Obermagistratsrat Mag. Dr. Franz Patzer — Leiter der Magistratsabteilung 9 — Wiener Stadtbibliothek; Obermagistratsrat Dr. Robert Waißenberger — Leiter der Magistratsabteilung 10 — Museen der Stadt Wien.

7. Feber

Ausstellung: Bezirksmuseum Meidling — „Hans Neugebauer — Malerei und Grafik“.

Auszeichnungen: Dr. Peter Rosei und Peter von Tramin (Literatur), Thomas Christian David und Rüdiger Seitz (Musik), Martha Jungwirth und Ernst Skricka (bildende Kunst), Dipl.-Ing. Dr. phil. Anton Bammer (Archäologie), Univ.-Ass. Dr. Gerd Kaminski (Völkerrecht), Univ.-Ass. Dr. Hans Kothbauer (Biologie), Univ.-Ass. Dr. Georg E. Schmid (Geschichte), Prof. Dr. Karl Arnold und Dr. Volkmar Parschalk (Volksbildung) — Förderungspreise der Stadt Wien 1973; Fritz Eckhardt, Schriftsteller und Schauspieler, Kurt Tozzer, ORF — Goldene Kamera der Zeitschrift „Hör zu“.

Empfang: Prinzessin Alexandra von Kent. Premiere: Stadthalle — Artisten, Tiere, Attraktionen 1974.

8. Feber

Ausstellungen: Akademie der bildenden Künste — „Bernhard Zdichinec — Ölgemälde“; Bauzentrum — „Wohnen morgen“; Kleine Galerie — „Peter Huemer — Federzeichnungen, Aquarelle“.

Bestellungen: Senatsrat Dr. Hans Siebensohn — Leiter der Magistratsabteilung 17 — Anstaltenamt; Obermagistratsrat Dr. Otto Lauer — Leiter der Magistratsabteilung 22 — Umweltschutz; Senatsrat Dipl.-Ing. Karl Meloun — Leiter der Magistratsabteilung 49 — Forst- und Landwirtschaftsbetrieb; Obermagistratsrat Dr. Otto Maisel — Leiter der Magistratsabteilung 50 — Allgemeine und rechtliche Angelegenheiten des Wohnungswesens.

9. Feber

Ausstellung: Bezirksmuseum Leopoldstadt — „Sepp Gamsjäger — Portraitsquarelle und Grafik“. Premiere: Volksoper — „Ein Walzertraum“ von Straus.

10. Feber

Ausstellung: Bezirksmuseum Meidling — „Hans Neugebauer — Malerei, Grafiken“.

Premiere: Theater an der Wien — „Pippin“ von Hirson/Schwartz.

11. Feber



Tagesgeschehen: Luis Echeverría, Staatspräsident von Mexico — Besuch im Rathaus.

13. Feber

Ausstellungen: Albertina — „Axel Leskoshek — Grafiken, Zeichnungen, Aquarelle“; Bezirksmuseum Penzing — „Penzing mit der Kamera gesehen — Streifzug und Dokumentation“.

16. Feber

Premiere: Akademietheater — „So ist es — ist es so?“ von Pirandello.

17. Feber

Ausstellung: Bezirksmuseum Floridsdorf — „Carl Zahradnik — Ölbilder und Grafiken“.

18. Feber

Tagesgeschehen: Hans Hansson, Bürgermeister von Goeteborg — Besuch im Rathaus; 21., Brünner Straße — Eröffnung eines neuen Betriebsgebäudes der Österreichischen AEG-Telefunken.

19. Feber

Ausstellungen: Technisches Museum — „Erdöl und Erdgas“; Bauzentrum — „Architektur in China“.

20. Feber

Premiere: Theater in der Josefstadt — Gastspiel des Schweizer Tournée-Theaters.

21. Feber



Tagesgeschehen: Walter Scheel, Außenminister der Bundesrepublik Deutschland — Besuch im Rathaus.

Ausstellung: Künstlerhaus — „Peter Holowka — Objekte, Skulpturen 1970—1974“.

Tagung: Robert Musil-Tagung.

22. Feber

Ausstellung: Palais Palfy — XI. Internationale Reiseausstellung „Bunte weite Welt“.

Premiere: Volkstheater — „Lysistrata und die NATO“ von Hochhuth.

23. Feber

Ausstellung: Österreichisches Museum für angewandte Kunst — „Archäologische Funde aus der Volksrepublik China“.

25. Feber

Auszeichnung: Victor Hess, Journalist — Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien.

26. Feber

Ausstellung: Kleine Galerie — „Monika Bauer — Plastiken und Entwürfe“.

27. Feber

Auszeichnung: Wien-Film „Wien — zum Beispiel...“ — erster Preis beim Filmwettbewerb der Internationalen Tourismusbörse in Berlin.

28. Feber

Ausstellung: Secession — „Urlaub in Österreich — Gast im eigenen Land“.

Premiere: Theater in der Josefstadt — „Der Schwierige“ von Hofmannsthal.

1. März

Ausstellungen: Niederösterreichisches Landesmuseum — „Maria Grengg — Dichterin und Malerin, der Weg einer schöpferischen Persönlichkeit“; Galerie Alsergrund — „Willi Singer — Malerei und Grafik“.

Bestellung: Obermagistratsrat Dr. Walter Stolba — Leiter der Magistratsabteilung 62 — Polizeiwesen, Wahlen, Verschiedenes.

2. März

Ausstellungen: Österreichische Galerie — „Der Barockmaler Franz Carl Remp“; Secession — „Jaschka — Grafitzzeichnungen“.

3. März

Premiere: Volkstheater — „Pygmalion“ von Shaw.

4. März

Ausstellungen: Rathaus, Schmidhalle — „10 Jahre Bürolehrlinge bei der Stadt Wien“; Bezirksmuseum Mariahilf — „Roland Tenschert — Bücher, Dokumente, Bilder“.

Premiere: Volkstheater/Außenbezirke — „Die wundersame Schustersfrau“ von Lorca.

5. März

Ausstellung: Kleine Galerie — „Hubert Schmid — Wachauer Impressionen, Grafiken und Holzschnitte“.

6. März

Tagesgeschehen: Wiener Frühjahrsmesse 1974; Konstituierende Sitzung der Kommission für Fragen der modernen Familienfürsorge.

Ausstellungen: Akademie der bildenden Künste — „Karl Wolf, Eisenplastik“; Kulturamt — „Neuerwerbungen 1973 — Druckgrafik“; Bauzentrum — „Heizen und Küchen“, „Fenster“; Internationaler Künstlerclub — „Alice Guttman — Malerei und Grafik“.

Premiere: Burgtheater — „Geschichten aus dem Wienerwald“ von Horvath.

11. März

Tagesgeschehen: 10., Oberlaa — Eröffnung des Kurmittelhauses im Kurzentrum.

Ausstellung: Wiener Stadtbibliothek — „Wiener Bräuche um das Osterfest“.

Premiere: Theater an der Wien — Ballettpremiere.

12. März

Auszeichnung: Prof. Robert Stolz — Grand Prix du Disque 1974.

13. März

Ausstellungen: Künstlerhaus — „Valentin Oman — Ätzungen, Druckgrafik und Zeichnungen“; Bauzentrum — „Kühlmöbelschau“.

Auszeichnungen: Abgeordneter zum Nationalrat und Präsident der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien Kommerzialrat Otto Mitterer — Großes Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Vizepräsident der Kammer der gewerblichen Wirtschaft Prof. Dr. h. c. Manfred Mautner Markhof, Kommerzialrat Ing. Karl Dittrich — Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Sektionsobmänner Kommerzialrat Dr. Friedrich Adamek, Kommerzialrat Josef Fröhlich, Stadtrat Wilhelm Neusser, Kommerzialrat Egon Wollner, Kommerzialrat Herbert Fritzsche — Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

14. März

Tagesgeschehen: Viennale 1974.

Auszeichnung: Lidia Winiewicz, Schriftstellerin — Fernsehpreis der Volksbildung 1973.

Empfang: Viennale 1974.

15. März

Ausstellung: Rathaus, Volkshalle — „Polnische Malerei und Grafik der Gegenwart“.

Auszeichnung: Bischof i. R. Dr. h. c. Gerhard May — Großes Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

Premiere: Staatsoper — Ballettpremiere.

Sondermarken: „Bruckner-Haus Linz 1974, Anton Bruckner 1824—1896“; Serie „Schönes Österreich“ (Salzburg, Bischofsmütze).

17. März

Ausstellung: Technisches Museum — Jahresausstellung 1974 der Fotosektion des Sportklubs Handelsministerium.

Todesfall: Alexander Hryntschak, ehem. Präsident des Vereins der Wiener Symphoniker (84 Jahre).

18. März

Tagesgeschehen: Tournee der Wiener Symphoniker nach UdSSR und USA.

19. März

Tagung: Tagung der Internationalen Gesellschaft für Chemo- und Immuntherapie.

20. März

Tagesgeschehen: Haus der Jugend, 8., Zeltgasse 7 — Eröffnung des ersten Wiener Jugendcafés.

Ausstellung: Bauzentrum — „Fliesen aus Italien“.

Auszeichnung: Kommerzialrat Franz Blaha, Pressefotograf — Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien.

Premiere: Volksoper — „Die Hochzeit des Figaro“ von Mozart.

21. März

Tagesgeschehen: Aktion „Frühling in Wien“.

Ausstellungen: Albertina — „Arik Brauer“; Museum des 20. Jahrhunderts — „Cornelius Kolig — Objekte“; „Dr. Emil Mayer — Fotografien aus dem Wien der Jahrhundertwende“.

Premiere: Raimundtheater — „Der Vogelhändler“ von Zeller.

Tagung: Internationale Urheberrechtskonferenz.

22. März

Bestellung: Obermagistratsrat Dr. Heinrich Matzke — Leiter der Magistratsabteilung 51 — Sportangelegenheiten.

23. März

Ausstellungen: Kleine Galerie — „Magehe: Max Gangl, Walter Weer, Hermann Haertl, Gerhard Leopold — Bildhauerei, Malerei, Grafik“; Bezirksmuseum Leopoldstadt — „Günther Rottensteiner — Malereien und Grafiken“.

27. März

Ausstellung: Kleine Galerie — „Gotthard Fellerer — Grafik“.

28. März

Ausstellung: Bauzentrum — „Präsenta“, Geschenkartikel und Werbemittelfachausstellung.

29. März

Premiere: Volkstheater — „Lichtenberg“ von Roth.
Tagung: Jahrestagung der Naturwacht.

30. März

Ausstellung: Stadthalle — „Motorrad 74“.
Premiere: Akademietheater — „Verbannte“ von Joyce.

31. März

Tagesgeschehen: Messepalast — 40. Wiener Damenmodewoche.

Sport: Adolf Übleis — Europameister der Sulkyfahrer.

1. April



Tagesgeschehen: Dr. Mansur Khalid, sudanesischer Außenminister — Besuch im Rathaus.

Premiere: Kammerspiele — „Das Kamel geht durch das Nadelöhr“ von Langer; Volkstheater/Außenbezirke — „Der Zerrissene“ von Nestroy.

Tagung: Internationale Computertagung.

2. April

Ausstellung: Amerika-Haus — „Leo Ganzer: Graue Wege und Farbwege“, Grafiken, Bilder.

Auszeichnung: Hofrat Dr. Hermann Schnell, amtsführender Präsident des Stadtschulrates für Wien — Große Victor Adler-Plakette.

3. April

Auszeichnungen: Lotte Lang, Schauspielerin, Elfriede Ott, Schauspielerin — Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst I. Klasse; Ursula Schult, Schauspielerin, Kurt Heintel, Schauspieler, Gottfried Neumann-Spallart, Bühnenbildner, Kurt Sowinetz, Schauspieler — Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst; Grete Zimmer, Schauspielerin, Friedrich Mittermüller, technischer Direktor des Theaters in der Josefstadt — Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich; Erik Frey, Schauspieler, Peter Loos, Regisseur — Professor-Titel.

4. April

Ausstellung: Internationaler Künstlerclub — „Dora Dolz-de Herman — Acrylmalerei“.

Premiere: Theater in der Josefstadt — „Monsieur Jacob“ von Husson.

5. April

Ausstellung: Bauzentrum — „Bäder und Saunabau“.
Auszeichnungen: Professor Dr. Ernst Bernleithner, Präsident der Unterkommission für Kartografie der Internationalen Kommission für vergleichende Kirchengeschichte, Kommerzialrat Hans Holzer, Generaldirektor-Stellvertreter der Creditanstalt-Bankverein, Carl Hans Schönbichler, Obmann der Bundessektion Handel der Kammer der gewerblichen Wirtschaft — Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

6. April

Premiere: Burgtheater — „Nathan der Weise“ von Lessing.

8. April

Tagesgeschehen: Konstituierende Sitzung des Landes-sanitätsrates.

Ausstellung: Kulturamt, Ausstellungsraum — „Julius Bittner, ein Meister der österreichischen Volksoper“.

9. April

Auszeichnung: Stadtrat Univ.-Doz. Dr. Alois Stacher — außerordentlicher Universitätsprofessor.

10. April

Auszeichnungen: Lawrence P. Davis, Journalist, Franz Gottlieb Kožel, Verkaufsdirektor der VW-Generalvertretung für Österreich — Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Paula Marburg, Direktor des Burgkinos, Prof. Richard Paul Beck, Walter Henisch, Fotoreporter, Kriminalbezirksinspektor Walter Strutzenberger — Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien.

11. April

Ausstellung: Künstlerhaus — „Ernst Skricka, Grafiken“.
Sondermarken: „750 Jahre Stadt Judenburg“; „100. Geburtstag Karl Kraus“; Serie „Wiener Internationale Gartenschau 1974“.

Todesfall: Kammersängerin Emmy Funk (59 Jahre).

12. April

Bestellung: Senatsrat Dr. Alfred Sokolowski — Leiter der Magistratsabteilung 61 — Bevölkerungswesen.

13. April

Todesfall: Bezirksvorsteher i. R. August Fürst (SPÖ, 82 Jahre).

16. April

Sport: Europameisterschaften im Badminton.

17. April

Geld: 10 S-Münze.

18. April

Tagesgeschehen: Eröffnung der Wiener Internationalen Gartenschau 1974.

Ausstellung: Zürich — „Wien — Modell“.

Empfang: WIG 74.

Geld: 50 S-Münze „WIG 74 — Wiener Internationale Gartenschau 1974“.

19. April

Ausstellung: Palais Palfy — „David Kaplan: Musiker und musikalische Szenen“, Zeichnungen.

Auszeichnungen: Dr. Rudolf Hornischer, ehem. ärztlicher Direktor des Franz Josef-Spitals, Stadtphysikus Dr. Peter Lorant — Großes Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich.

Premiere: Staatsoper — „Katja Kabanowa“ von Janáček.

20. April

Ausstellung: Kleine Galerie — „Oscar Asboth — Mischtechniken“.

Premiere: Akademietheater — „Rumpelstilz“ von Muschg.

21. April

Ausstellung: Technisches Museum — „Datenverarbeitung“.

22. April

Tagesgeschehen: Dr. Han Suyin, Schriftstellerin — Besuch im Rathaus.

Auszeichnungen: „Dachstein Concord — Giganten der Piste“, „Eskimo Mississippi Queen — 100 Klappfahrräder zu gewinnen“, „Daaaaa ist der Campari“ — beste Plakate des Jahres 1973.

Tagung: Karl Kraus-Tagung.

23. April

Auszeichnungen: Botschafter DDr. Arthur Breycha-Vauthier, Direktor der Diplomatischen Akademie in Wien, Dr. h. c. Julius Meinel, Präsident der Julius Meinel AG, Dipl.-Ing. DDr. Josef Stummvoll, Generaldirektor der Österreichischen Nationalbibliothek a. D. — Großes Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Preise des Theodor Körner-Stiftungsfonds zur Förderung von Wissenschaft und Kunst an 71 Preisträger.

Tagung: Enquete über abbruchgefährdete Häuser.

24. April

Tagesgeschehen: Bundespräsident Dr. h. c. Franz Jonas ist im 75. Lebensjahr gestorben.

Ausstellung: Kleine Galerie — „Vinzenz Szloboda — Holz- und Linolschnitte“.

25. April

Tagesgeschehen: Krankenhaus Lainz — Inbetriebnahme Wiens größter Herzstation.

Ausstellung: Historisches Museum — „Blumen und Gärten“.

26. April

Ausstellungen: Rathaus, Volkshalle — „So ist Oslo“; Niederösterreichisches Landesmuseum — „Hermann Härtel, Malerei, Druckgrafik“.

27. April

Premiere: Volkstheater — „Reise um die Erde in 80 Tagen“ von Kohout.

28. April

Sport: Niki Lauda — Sieger beim Formel I-Autorennen in Spanien.

29. April

Sondermarken: „EUROPA-CEPT 1974“; „Reichersberg — Ausstellung Die Bildhauerfamilie Schwanthaler“.

30. April

Bestellung: Obersenatsrat Dipl.-Ing. Anton Seda — Stadtbaudirektor.

Premiere: Burgtheater — „Jagdgesellschaft“ von Bernhard.

3. Mai

Tagesgeschehen: Allgemeines Krankenhaus — Eröffnung einer strahlentherapeutischen Klinik.

Ausstellung: Wiener Stadtbibliothek — „Richard von Schaukal — Lyriker, Essayist und Übersetzer“.

7. Mai

Ausstellung: Akademie der bildenden Künste — „ORF-Aquarell-Symposion, Salzburg“, zeitgenössische Aquarelle.

8. Mai

Ausstellung: Internationaler Künstlerclub — „Keou Mishimura — Ölmalerei“.

9. Mai

Tagesgeschehen: Konstituierende Gesellschafterversammlung der Wiener Garagenbau- und Betriebsgesellschaft.

Ausstellungen: Künstlerhaus — „Hildegard van Roijen — Skulpturen, Grafik“; Albertina — „Stowasser 1943 — Hundertwasser 1974“; „Meisterzeichnungen der Albertina — Faksimile“; Universität — „Phil“; Galerie Alsergrund — 25. Jubiläumsausstellung.

10. Mai

Tagesgeschehen: Rathausplatz — Eröffnung der Niederösterreich-Tage in Wien.

Ausstellungen: Secession — „Arnold Schönberg“; Messepalast — „Wiener Kunst- und Antiquitätenmesse“.

12. Mai

Ausstellung: Schloß Schönbrunn — Frühjahrsausstellung der Berufsvereinigung der bildenden Künstler Österreichs.

13. Mai

Tagung: Fachtagung des Instituts für Bauforschung.

14. Mai

Tagesgeschehen: 14. Europagespräch 1974.

15. Mai

Ausstellungen: Palais Palfy — „Paul Emler, Ölbilder, Gouachen, Aquarelle, Tusch- und Federzeichnungen“; Kleine Galerie — „Susanne Moser — Aquarelle“; Bezirksmuseum Mariahilf — „Der Komponist, Musikpädagoge und Dirigent Prof. Ferdinand Rebay“; Bezirksmuseum Meidling — „Rudolf Kriebaum — Malerei“.

Auszeichnungen: Oberamtsrat Johann Denk, Verwalter des Allgemeinen Krankenhauses — Regierungsrat; Verlag für Jugend und Volk — 3. Staatspreis für die Monografie „Alfred Hrdlicka“.

Sondermarken: Serie „Schönes Österreich“ (Murau); „75 Jahre ARBO“; „Schallaburg — Ausstellung Renaissance in Österreich“; „XIV. Kongreß der Internationalen Straßentransportunion“.

Tagungen: 2. Österreichischer Tierärztetag; Tagung der österreichischen Verkehrsexperten.

16. Mai

Tagesgeschehen: 1., Am Hof — Blumenmarkt.
Ausstellungen: Sao Paulo — „Vienna gloriosa“; „Austria creativa“; Kulturamt — „Umwelt“; Zentralsparkasse — „Wien — gesehen in der künstlerischen Fotografie“.

17. Mai

Ausstellungen: Piaristenkloster — „250. Geburtstag von Franz Anton Maulbertsch“; Kleine Galerie — „Hannes Turba — Plastiken“.
Premiere: Akademietheater — „Anatol“ von Schnitzler.

18. Mai

Premiere: Volksoper — „Die Fledermaus“ von Strauß.

19. Mai

Ausstellung: Messegelände — Internationale Fachmesse für Büroorganisation.

20. Mai

Ausstellungen: Altes Rathaus — „Wien in Bild und Grafik“; Archiv der Gesellschaft der Musikfreunde — „Karl Kraus zum 100. Geburtstag“.

22. Mai

Ausstellung: Niederösterreichisches Landesmuseum — „Religiöse Druckgrafik“.

23. Mai

Premieren: Theater in der Josefstadt — „Professor Bernhadi“ von Schnitzler; Raimundtheater — „Die gold'ne Meisterin“ von Eysler.

24. Mai

Ausstellung: Kunsthistorisches Museum — „Götter — Heroen — Menschen“.



Auszeichnungen: Kammerschauspielerin Judith Holzmeister, Michael Heltau, Schauspieler, Erwin Axer, Regisseur, Georg Schmid, Bühnenbildner — Josef Kainz-Medaille der Stadt Wien 1973; Therese Affol-

ter, Schauspielerin, Hagnot Elischka, Schauspieler, Hans Gratzler, Regisseur — Förderungspreise zur Josef Kainz-Medaille der Stadt Wien 1973.
Premieren: Volkstheater — „Freiwild“ von Schnitzler; Stadthalle — Gastspiel des Staatlich-akademischen Opern- und Ballett-Theaters Perm (UdSSR).

25. Mai

Tagesgeschehen: Rathausplatz — Eröffnung der Wiener Festwochen.
Ausstellung: Bezirksmuseum Leopoldstadt — „Hermann Walenta — Bilder und Plastiken“.
Auszeichnung: Prof. Dr. Leo Kofler, Philosoph und Soziologe — Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.
Premiere: Akademietheater — „Die See“ von Bond.

26. Mai

Ausstellungen: Bezirksmuseum Alsergrund — „Wo die Wäschermädl wohnten“; Bezirksmuseum Hietzing — „Pepi Kramer-Glöckner — zum 100. Geburtstag der Volksschauspielerin“; Bezirksmuseum Penzing — „Wanderwege und Ausflugsziele in Penzing“.
Premiere: Theater an der Wien — Gastspiel des Piccolo Teatro di Milano.

27. Mai

Ausstellung: Museum für Völkerkunde — „Äthiopisch-christliche Kunst“.

28. Mai

Ausstellungen: Österreichisches Museum für angewandte Kunst — „Das Glas des Jugendstils“; „Spielkarten und Kartenspiele“; Bezirksmuseum Währing — „Arik Brauer — Öl- und Gouachemalerei, Grafik, Skulpturen und Entwürfe“; Bezirksmuseum Floridsdorf — „Walter Peyrer — Malereien und Grafiken“; „Schülerarbeiten der Knaben- und Mädchenhauptschule 22., Oberdorfstraße 2“.
Auszeichnung: Manés Sperber — Preis der Stadt Wien 1974 für Dichtkunst.

29. Mai

Tagesgeschehen: 11., Simmeringer Hauptstraße 252 — Eröffnung der Zentralwerkstätte der Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe; 22., Schrödingerplatz 1 — Eröffnung des neuen Amtshauses, des Volksheimes und des Hauses der Begegnung; 22., Schrödingerplatz — Spatenstichfeier für das Donauzentrum (Einkaufszentrum).
Ausstellungen: Österreichische Nationalbibliothek — „Anton Bruckner, Ausstellung zum 150. Geburtstag“; Künstlerhaus — „Dimensionen — Konzepte, Objekte, Zeichen“.
Premiere: Volkstheater/Außenbezirke — „Weh dem, der lügt“ von Grillparzer.

30. Mai

Ausstellung: Museum des 20. Jahrhunderts — „Alfred Manessier, Bilder, Gemälde“.
Sondermarken: „125 Jahre Österreichische Gendarmerie“; „Franz Anton Maulbertsch 1724—1796“.
Tagung: 9. Konferenz der europäischen Justizminister.

31. Mai

Tagesgeschehen: Beschluß des Gemeinderates über die Gründung der Wiener Allgemeinen Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft m. b. H.
Ausstellung: Österreichisches Museum für angewandte Kunst — „Kurt und Gerda Spurey, Porzellan“.

1. Juni

Tagesgeschehen: WIG 74 — Internationales Blasmusikfestival.

Ausstellung: Planetarium — Raketenmodellausstellung.

Premiere: Theater an der Wien — Gastspiel des Bunraku-Theaters, Osaka, Japan.

2. Juni

Premiere: Burgtheater — „Mutter Courage und ihre Kinder“ von Brecht.

4. Juni

Premiere: Volksoper — Gastspiel des Harkness Ballet, New York.

Tagung: Arnold Schönberg-Kongreß.

5. Juni

Tagesgeschehen: Zentralfriedhof — Beisetzung der Urnen von Arnold Schönberg und seiner Gattin in einem Ehrengrab.

Premiere: Stadthalle — Gastspiel des Balletts „Brasil Tropical“.

6. Juni

Tagesgeschehen: Ing. Marcello Spaccini, Bürgermeister von Triest — Besuch im Rathaus.

Ausstellungen: Internationaler Künstlerclub — „Franz Hametner, Gouachen“; Bezirksmuseum Döbling — „Vom Weinbauerndorf zum Großstadtbezirk“; Galerie Alsergrund — „Curt Stenvert, Schaffensperioden“.

Auszeichnung: Prof. Hilda Hannak, ehem. Programm- direktor der Wiener Urania — Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

Premiere: Theater an der Wien — Gastspiel des Young Vic, London.

7. Juni

Tagesgeschehen: Rathaus — Concordia-Ball; Donaupark — Wiener Sporttage 1974.

8. Juni

Ausstellungen: WIG 74 — Internationale Hundeausstellung; Kleine Galerie — „Walter Angerer: Zeichen“, Skulpturen, Bilder.

Premiere: Volkstheater — Gastspiel des Vigszínház, Budapest.

Sport: Stadion — Fußballänderkampf Italien—Österreich, 0:0; Rathausplatz — Start zur 26. Österreich-Rundfahrt der Radamateure.

9. Juni

Premiere: Volksoper — Gastspiel des Opernhauses Graz.

10. Juni

Auszeichnung: Max Eisenstein — Prof. Dr. Julius Tandler-Medaille der Stadt Wien in Silber.

Bestellung: Dr. Heinrich Rode — ärztlicher Direktor des Allgemeinen Krankenhauses.

Geld: 50 S-Münze „Gendarmerie in Österreich“.

11. Juni

Tagesgeschehen: Gründung der Internationalen Robert Musil-Gesellschaft.

Ausstellungen: Österreichische Nationalbibliothek — „Robert Musil“; Stadtschulrat — „Schüler sehen Maulbertsch“.

Auszeichnung: Univ.-Prof. Dr. Heinz Politzer — Preis der Stadt Wien 1974 für Geisteswissenschaften.

Premiere: Theater an der Wien — Gastspiel der Opéra nationale, Bruxelles.

Sondermarken: „Europäische Konferenz der Verkehrsminister“; Serie „Sport“ (Fechten).

Tagung: 21. Werbewirtschaftliche Tagung.

12. Juni

Ausstellung: Kleine Galerie — „Helga Margreiter — Malerei, Grafik“.

Auszeichnungen: Kommerzialrat Josef Fischer, Präsident des Verbandes der Sportartikelerzeuger und Sportausrüster Österreichs, Kommerzialrat Peter Pflaum, geschäftsführender Gesellschafter der Firma F. M. Tarbuk & Co., Justizwachoberst Karl Thier — Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Oberfeuerwehrmann Heinz Obruca, Oberfeuerwehrmann Peter Schüler — Rettungs- medaille des Landes Wien.

13. Juni

Ausstellung: Künstlerhaus — „Andreas Grunert, Malerei, Grafik 1970 — 1974“.

Auszeichnung: Wien-Plakat „Spanische Reitschule in Wien“ — erster Preis beim Plakatwettbewerb in Zürich.

14. Juni

Tagesgeschehen: 2., Lilienbrunnengasse 7—9 — Eröffnung des Dianabades.

Empfang: Wiener Sportler — Staatsmeister 1973.

15. Juni

Premiere: Theater an der Wien — Gastspiel des Stary Teatr, Krakow.

Sport: Rudolf Mitteregger (Österreich) — Sieger der Österreich-Rundfahrt der Radamateure.

17. Juni

Tagesgeschehen: 23., Atzgersdorf, Gatterederstraße — Grundsteinlegung für das 12. Wiener Pensionistenheim.

Ausstellung: Amerika-Haus — Drucke junger amerikanischer Künstler.

Premiere: Theater an der Wien — Gastspiel des Alvin Ailey City Center Dance Theater, New York.

Tagung: Kongreß der Internationalen Vereinigung der Landschaftsplaner.

18. Juni

Tagesgeschehen: 21., Jeneweingasse 17 — Eröffnung einer Beethoven-Gedenkstätte.

Auszeichnung: Maria Andergast, Schauspielerin — Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

Tagung: 39. Tagung des Ministerrates der Europäischen Verkehrsministerkonferenz.

20. Juni

Tagesgeschehen: 15., Vogelweidplatz — Eröffnung des Stadthallenbades.

Premiere: Theater in der Josefstadt — „Eine Villa in Nizza“ von Mihura.

21. Juni

Tagesgeschehen: Eröffnung des für die Schwimm- Europameisterschaften neu adaptierten Stadionbades.

Premieren: Theater an der Wien — Gastspiel des

Centre Dramatique du Sud-Est, Marseille; Volkstheater — „Freut Euch des Lebens“ von Hart/Kaufmann.

Sondermarken: „Franz Jonas“; „Salzburg, Zentrum der Christianisierung im 8. Jahrhundert“.

23. Juni

Tagesgeschehen: Bundespräsidentenwahl — Dr. Rudolf Kirchschläger, Bundespräsident.

Sport: Niki Lauda — Sieger beim Formel I-Autorennen in Zandvoort, Holland.

24. Juni

Ausstellungen: Naturhistorisches Museum — Internationale Guppy-Schau, Ausstellung lebender Fische; Palais Palfy — „P. Tudor Jelebeanu — Zeichnungen, Grafiken“.

25. Juni

Auszeichnung: Hardy Werner — erster Preis beim Ersten Internationalen Kongreß der Illusionisten in Monte Carlo.

Todesfall: Fritz Wolferl, Wiener Liederkomponist (75 Jahre).

27. Juni

Tagesgeschehen: Anstaltskirche „Am Steinhof“ — Eröffnung nach Restaurierung.

Ausstellung: Historisches Museum — „Wien zur Zeit von Franz Anton Maulbertsch“.

Todesfall: Primarius Univ.-Doz. Dr. Peter Dal-Bianco, Vorstand am Neurologischen Krankenhaus Rosenhügel (63 Jahre).

28. Juni

Tagesgeschehen: 14., Mühlbergstraße 9 — Eröffnung der Stadt des Kindes.

Auszeichnungen: Wilhelm Danner, Funktionär des Wiener Trabrennvereins, Alfred Josef Ellinger, Leiter der Laienspielgruppe „Die Sternsinger“, Anton Elsner, Komponist und Kapellmeister, Ernst Kolm, Generalsekretär der österreichischen Landesgruppe der Internationalen Gesellschaft für das kaufmännische Bildungswesen, Hans R. Nack, Schriftsteller, Karl Prochazka, Präsident des Österreichischen Jugendherbergverbandes, Ludwig Schuster, Heimleiter i. R. — Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien; Stephan Frotz — Sieger im österreichischen Redewettbewerb für Mittelschüler.

3. Juli

Bestellungen: Univ.-Prof. Dr. Gerd Zechner — Vorstand der Hals-, Nasen-, Ohrenabteilung im Krankenhaus Lainz; Dr. Gerhard Rothbauer — Vorstand des zahnärztlichen Instituts im Krankenhaus Lainz.

4. Juli

Sondermarken: „100. Todestag von Franz Stelzhammer“; Serie „Schönes Österreich“ (Tirol, Innbrücke bei Finstermünz).

6. Juli

Tagesgeschehen: 3. Internationales Jugendmusikfest.

8. Juli

Ausstellungen: Rathaus, Volkshalle — „Wiener Spaziergang“; Wiener Stadtbibliothek — „Preisträger der Stadt Wien 1973“.

Tagung: Kongreß schwerhöriger Jugendlicher.

10. Juli

Ausstellung: Künstlerhaus — „Franz Kurka, Linografien, Collagen“.

Bestellungen: Dr. Konrad Brezina — Vorstand des Röntgeninstituts im Franz Josef-Spital; Dr. Wilhelm Bostjancic — Vorstand des Zentrallaboratoriums in der Krankenanstalt Rudolfstiftung.

11. Juli

Ausstellungen: Museum des 20. Jahrhunderts — „Die Shaker“, Objekte, Kleider, Gebrauchsgegenstände der amerikanischen Sekte; Stadtpark — „Signale, Zeichen, Symbole“.

Bestellungen: Mag. pharm. Ernestine Bankhammer — Vorstand der Anstaltsapotheke der Allgemeinen Poliklinik; Dr. Othmar Gampl — Leiter der Zahnstation in der Allgemeinen Poliklinik.

Todesfall: Hofrat Dr. Heinrich Reif-Gintl, ehem. Direktor der Wiener Staatsoper (74 Jahre).

12. Juli

Todesfall: Prof. Robert Fanta, Dirigent und Komponist (73 Jahre).

15. Juli

Ausstellung: Niederösterreichisches Landesmuseum — „Pilze sammeln leicht gemacht“.

18. Juli

Auszeichnungen: Alfred Guttmann, Elisabeth Horak, Oberschwester Cäcilie Wolf, Leiterin des Vereines „Wiener Sozialdienste“ — Prof. Dr. Julius Tandler-Medaille der Stadt Wien in Silber.

24. Juli

Bestellungen: Senatsrat Dipl.-Ing. Franz Gassner — Leiter der Gruppe Tiefbau in der Stadtbauamtsdirektion; Senatsrat Dipl.-Ing. Dr. Josef Jeschke — Leiter der Magistratsabteilung 28 — Straßenverwaltung und Straßenbau; Senatsrat Dipl.-Ing. Anton Döllner — Leiter der Magistratsabteilung 38 — U-Bahnbau.

Premiere: Raimundtheater — „Die schöne Galathee“ von Suppé.

25. Juli

Premiere: Theater in der Josefstadt — „Im besten Einvernehmen“ von Ayckbourn.

30. Juli

Auszeichnung: Dr. Peter Bolech, Pater, Leiter des Referates für Krankenseelsorge — Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien.

31. Juli

Tagung: Kongreß der Zeugen Jehovas.

2. August

Ausstellung: Akademie der bildenden Künste — „Sechs aus der Meisterschule für Grafik“.

5. August

Bestellungen: Univ.-Prof. Dr. Leopold Benda — ärztlicher Leiter im Krankenhaus Floridsdorf; Dr. Walter Dossi — Vorstand des Röntgeninstituts im Krankenhaus Floridsdorf; Univ.-Prof. Dr. Arnulf Fritsch — Vorstand im Krankenhaus Floridsdorf.

6. August

Tagesgeschehen: Kärntner Straße — Eröffnung der voll ausgestatteten Fußgängerzone.
Geld: 50 S-Münze „1200 Jahre Dom zu Salzburg“.

7. August

Bestellung: Senatsrat Dipl.-Ing. Emil Nagel — Leiter der Magistratsabteilung 37 — Bau-, Feuer- und Gewerbepolizei für die Bezirke 10 bis 19 und 21 bis 23.

8. August

Auszeichnungen: Oberamtsrat Ing. Gustav Hanel, Oberamtsrat Josef Reinhardt — Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich; Amtsrat Franz Schönthoner, Dr. Hermine Stöckl, Vorsitzende des Bundes österreichischer Frauenvereine — Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich; Direktor Robert Vogel, Obmann der Hilfsgemeinschaft der Blinden und Sehschwachen Österreichs, Kanzleikommissär i. R. Johann Rötzer — Goldenes Verdienstzeichen der Republik Österreich; Architekt Gustav Peidl — Preis der Nürnberger Drexel-Stiftung.

Sondermarke: „XIII. Europameisterschaften im Springen, Schwimmen und Wasserball“.

9. August

Ausstellung: Naturhistorisches Museum — „Schnecken und Muscheln zwischen Kunst und Kuriosität“.
Bestellung: Univ.-Doz. Dr. Peter Figdor — Vorstand der Urologischen Abteilung im Franz Josef-Spital.

12. August

Tagung: 5. Lese-Kongreß.

13. August

Ausstellung: Künstlerhaus — „Rumänien heute“.

14. August

Todesfall: Rudolf Eichthal, Oberst a. D., Schriftsteller (97 Jahre).

18. August

Sport: Europameisterschaften im Springen, Schwimmen und Wasserball.
Tagung: 31. Weltkongreß des Internationalen Verbandes für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung.

19. August

Bestellungen: Univ.-Doz. Dr. Karl Irsigler — Vorstand der 3. Medizinischen Abteilung im Krankenhaus Lainz; Primarius Dr. Emil Ogris — Vorstand des Instituts für Nuklearmedizin im Krankenhaus Lainz; Prof. Dr. Georg Gasser — Vorstand der Urologischen Abteilung im Krankenhaus Lainz.

28. August

Ausstellung: Museum für Völkerkunde — „Kultur der Zulu“.

29. August

Ausstellung: Museum des 20. Jahrhunderts — „Franz Ringel“, Bilder.

1. September

Premiere: Volkstheater — „Armer Mörder“ von Kohout.

3. September

Sondermarken: „Vereinigung deutschsprachiger Dermatologen — 30. Tagung in Graz 1974“; „100. Geburtstag von Arnold Schönberg“.

4. September

Ausstellung: Akademie der bildenden Künste — „Bradut Covaliu, Malerei“.

Auszeichnungen: Verdienstplakette der Stadt Wien für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Siedlungs- und Kleingartenwesens, 31 Gold, 109 Silber, 63 Bronze.

Premiere: Theater in der Josefstadt — „Der Puppenspieler“ von Schnitzler, „Ollapotrida“ von Lernet-Holenia.

Sport: Stadion — Fußballländerkampf Österreich—Wales, 2 : 1 für Österreich.

6. September

Ausstellung: Niederösterreichisches Landesmuseum — „Buschenschank in Niederösterreich“.

7. September

Premiere: Volkstheater — „Man kann nie wissen“ von Shaw.

Tagung: Kongreß der International Police Association.

8. September

Empfang: Kongreß der International Police Association.

9. September

Ausstellung: Palais Palfy — „Karl Arnold, Karikaturen“.

Bestellungen: Univ.-Doz. Dr. Franz Muhar — Vorstand der Abteilung für Lungenkrankheiten in der Lungenheilstätte Baumgartner Höhe; Dr. René Formanek — Vorstand des Röntgeninstituts in der Lungenheilstätte Baumgartner Höhe.

11. September

Tagesgeschehen: Eröffnung der Wiener Messe.
Ausstellungen: Künstlerhaus — „Peter Atanasov — Buntstiftzeichnungen“; „Architekt Friedrich F. Grünberger: Bäderbau“; Secession — „Alcoa Collection USA“; Internationaler Künstlerclub — „Chrystyna Zimmermann-Kurica, Ölbilder“; Kleine Galerie — „Hubert Pointner, Malerei, Grafik“.

12. September

Ausstellung: Albertina — „Spielkarten — ihre Kunst und Geschichte in Mitteleuropa“.

13. September

Ausstellung: Österreichisches Museum für angewandte Kunst — „Englische Keramik“.
Sport: Internationales Radrennen „Tour de Vienne“.

14. September

Ausstellung: Technisches Museum — „Technik macht Spaß — Technik im Spiel“.

16. September

Auszeichnungen: Verleihung der Preise des Wiener Kunstfonds 1974.

17. September

Ausstellung: Stadtbibliothek — Rundfunkausstellung.

18. September

Ausstellung: Bauzentrum — „Sicherheit“, Sicherheits-einrichtungen und Unfallschutz.

19. September



Tagesgeschehen: Mahmoud Ab-Ayoubi, Premierminister der arabischen Republik Syrien — Besuch im Rathaus.

Ausstellungen: Galerie Alsergrund — „Dipl.-Ing. Helmut Kern, Aquarelle, Landschaftsmalereien“; Bezirksmuseum Floridsdorf — „Federzeichnungen, Aquarelle und Temperas“.

20. September

Ausstellungen: Bezirksmuseum Währing — „Rudolf Haybach, Ölbilder“; Künstlerische Volkshochschule — „Werke südafrikanischer Maler“; Palais Palffy — „Zeitgenössische Kunst aus Israel“.

23. September

Geld: 50 S-Münze „50 Jahre Österreichischer Rundfunk“.

25. September

Todesfall: Gemeinderat i. R. Dr. Helene Stürzer (ÖVP, 55 Jahre).

26. September

Auszeichnungen: Generalrat a. D. Karl Ausch, Hochschulprofessor Dkfm. Dr. Paul Bernecker, Rektor der Hochschule für Welthandel, Dr. Hugo Dworak, Präsident des Oberlandesgerichts Wien i. R. — Großes Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

27. September

Tagesgeschehen: 10., Favoritenstraße — Eröffnung einer Fußgängerzone; Palais Strudlhof — Eröffnung des Europäischen Zentrums für Ausbildung und Forschung auf dem Gebiet der sozialen Wohlfahrt.

Ausstellung: Fußgängerzone Favoritenstraße — „100 Jahre Favoriten“.

Bestellungen und Angelobungen: Johannes Prochaska,

Kommerzialrat Franz Blauensteiner (ÖVP) — Abgeordnete vom Wiener Landtag.

Premiere: Volkstheater — „Die Wilden“ von Hampton.

28. September

Tagesgeschehen: Rathaus — Tag der offenen Tür.

Sport: Stadion — Fußballländerkampf Österreich—Ungarn, 1 : 0 für Österreich.

Todesfall: Heinrich Schwarz, Kunsthistoriker (79 Jahre).

29. September

Ausstellung: Volkshochschule Favoriten — „Favoriten mit Pinsel und Objektiv“.

Premieren: Staatsoper — „Die Macht des Schicksals“ von Verdi; Volkstheater — „Die Millionärin“ von Shaw.

Sport: Radrennen Wien—Eisenstadt

30. September

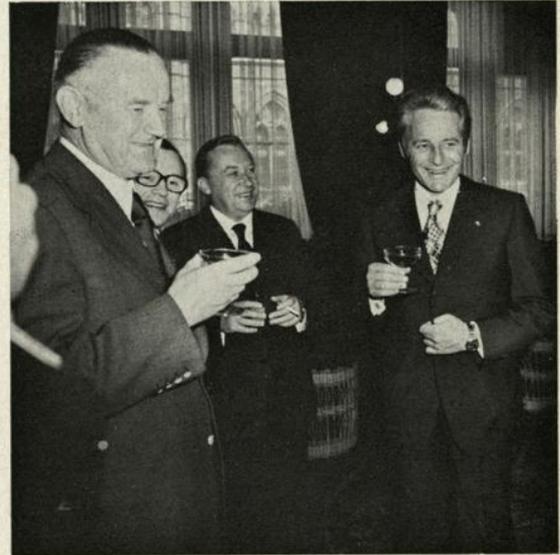
Tagesgeschehen: Rathaus, Schmidt-Halle — Eröffnung der neu ausgebauten Rathaus-Information.

Ausstellungen: Messepalast — Wiener Damenmode-woche; Bezirksmuseum Leopoldstadt — „350jähriger Bestand der Karmeliterkirche“.

1. Oktober

Sondermarke: „50 Jahre Österreichischer Rundfunk“.

2. Oktober



Tagesgeschehen: Piotr Jaroszewicz, Präsident des Ministerrates der Volksrepublik Polen — Besuch im Rathaus.

Auszeichnungen: Kommerzialrat Adolf Fröhlich, Direktor i. R. Dkfm. Kurt Pache — Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

Todesfall: Oberst Hans Handler, Leiter der Spanischen Reitschule (62 Jahre).

3. Oktober

Ausstellung: Internationaler Künstlerclub — „Marino Valdez, Graphiken, Gouachen“.

Premiere: Theater in der Josefstadt — „Rosmersholm“ von Ibsen.

4. Oktober

Ausstellungen: Niederösterreichisches Landesmuseum — „Bunte Vogelwelt“; Palais Palffy — „China in Kunstfotografie“; Kleine Galerie — „Karl Reissberger, Monotypien“.

Auszeichnung: Prof. Alois Brunnthaler, Chefredakteur, Leiter der Magistratsabteilung 53 — Ritterkreuz Erster Klasse des Königlich-Norwegischen St. Olavs-Ordens.

Sondermarke: „25. Todestag von Edmund Eysler“.

9. Oktober

Ausstellungen: Historisches Museum — „Arnulf Neuwirth — Collage, Aquarelle und Ölbilder“; Bauzentrum — „HIFI Stereo 74“.

Sondermarken: Serie „Union Postale Universelle Weltpostverein 1874—1974“.

10. Oktober

Ausstellungen: Galerie Alsergrund — „Erwin Buchta, Figurale Reliefs“; Zentralsparkasse — „Der kommunikative Brunnen — Programme, Konzepte, Modelle“.

Premiere: Raimundtheater — „Die Zirkusprinzessin“ von Kálmán.

11. Oktober

Ausstellungen: Museum des 20. Jahrhunderts — „Richard Lindner, Bilder“; Secession — „Stilbrüche“, Grafik.

Auszeichnungen: Dr. Herta Kafka, Oberschwester Sofie Baumann — Goldenes Verdienstzeichen für Verdienste um die Republik Österreich; Oberschwester Friederike Roisl, Anton Stadlbacher — Silbernes Verdienstzeichen für Verdienste um die Republik Österreich.

12. Oktober

Ausstellung: Österreichisches Museum für angewandte Kunst — „Anselm Adams: recollected moments“, Fotografien.

Sport: Stadthalle — Weltcup der Turniertänzer.

Todesfälle: Dr. Felix Hurdes, Unterrichtsminister und Nationalratspräsident a. D. (73 Jahre); Prof. Josef Krips, Dirigent (73 Jahre); Univ.-Prof. Erich Schenk, Ordinarius für Musikwissenschaft an der Universität (72 Jahre).

14. Oktober

Tagesgeschehen: 75 Jahre Österreichisches Patentamt.

Ausstellung: Secession — „Die neuen Mitglieder der Wiener Secession“.

Tagung: Symposium über Kunst und Kunstpädagogik.

16. Oktober

Ausstellungen: Österreichisches Museum für angewandte Kunst — „Oskar Zimmermann: Häuser, Bäume, Menschen“; Künstlerische Volkshochschule — „Moderne niederländische Maler“.

Tagung: Internationale Tagung des Österreichischen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung.

17. Oktober

Tagesgeschehen: Kindertagesheim 19., Obkirchgasse 8 — Eröffnung des ersten Verkehrskindergartens.

Ausstellungen: Kulturamt, Ausstellungsraum — „50 Jahre Steno“; Internationaler Künstlerclub — „Benedikt Hohenau, Bilder“.

Tagung: 2. Jahreskonferenz der Internationalen Fachorganisation der Flugsicherungsingenieure.

18. Oktober

Ausstellung: Österreichische Nationalbibliothek — „Franz Schreker und seine Zeit“.

19. Oktober

Tagesgeschehen: Österreich-Wochen in Goeteborg.

Ausstellungen: Goeteborg — „Jugendstil in Wien“; Messepalast — 5. Internationale Fachaussstellung für Ärzte- und Spitalsbedarf.

21. Oktober

Tagesgeschehen: Bürgermeister Wladimir Promyslow, Vorsitzender des Exekutivkomitees des Moskauer Sowjets — Besuch im Rathaus.

Premiere: Volksoper — „Der Vogelhändler“ von Zeller.

Tagungen: 75. Session des Internationalen Olympischen Komitees; 28. Österreichischer Ärztekongress — Van Swieten-Tagung.

22. Oktober

Ausstellung: Bauzentrum „Design 74“.

23. Oktober

Ausstellung: Kleine Galerie — „Gerhard Papp, Grafiken“.

Bestellungen: Oberstadtbaurat Dipl.-Ing. Oskar Gröser — Leiter der Magistratsabteilung 29 — Brücken- und Wasserbau; Oberstadtbaurat Dipl.-Ing. Karl Stich — Leiter der Magistratsabteilung 30 — Kanalisation.

Premiere: Kammerspiele — „Die Falle“ von Thomas.

24. Oktober

Tagesgeschehen: 10jähriger Bestand des Dr. Adolf-Lorenz-Heimes.

Ausstellung: Bauzentrum — „Color TV 75“.

Bestellung: Obermagistratsrat Dr. Günther Paulhart — Leiter des Magistratischen Bezirksamtes für den 17. Bezirk.

Premiere: Theater an der Wien — „Gigi“ von Lerner/Loewe.

25. Oktober

Ausstellungen: Österreichisches Museum für angewandte Kunst — „Sepp Auer“, gestaltetes Schmiedeeisen; Niederösterreichisches Landesmuseum — „Erwin Koudela“, Plastik, „Emil Morawitzky“, Malerei; Bezirksmuseum Simmering — „100 Jahre Zentralfriedhof“.

26. Oktober

Tagesgeschehen: Technisches Museum — Enthüllung einer Kaplan-Turbine als Denkmal für Prof. Viktor Kaplan.

Ausstellungen: Österreichisches Museum für Volkskunde — „Bemalte Gläser“; Akademie der bildenden Künste — „Werke des 19. und 20. Jahrhunderts“; Bezirksmuseum Döbling — „50 Jahre Österreichischer Rundfunk — 40 Jahre Tonband“.

27. Oktober

Premiere: Akademietheater — „Die Unvernünftigen sterben aus“ von Handke.

28. Oktober

Auszeichnungen: Prof. Viktor Hammer, akad. Bildhauer, Dr. Hans Asenbauer, Funktionär der Arbeiter-Samaritergruppe Döbling, Ing. Paul Meihsl, Funktionär der Arbeiter-Samaritergruppe Döbling, Grete Kmentt-Montandon, akad. Malerin, Ober-sanitätsrat Dr. Walter Kramar, Medizinalrat Dr. Leopold Röhrig — Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien; Franz Neuweg, ehem. Obmann des Gehörlosen-Sport-Clubs 1901, Heinrich Pechek, Bediensteter der Stadt Wien i. R. — Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien.

Bestellung: Univ.-Doz. Dr. Adolf Mostbeck — Vorstand des Instituts für Nuklearmedizin im Wilhelminenspital.

29. Oktober

Ausstellung: Akademie der bildenden Künste — „Gerhard Gutruf, Handzeichnungen“.

Auszeichnung: Wien-Film „Wien — zum Beispiel“ — Erster Preis beim Internationalen Brüsseler Festival für Fremdenverkehrs- und Folklorefilme.

30. Oktober

Tagesgeschehen: Kinderklinik Glanzing — Inbetriebnahme des ersten Notarztwagens für Neugeborene.

Ausstellung: Kleine Galerie — „Adolf Schleicher, Farbkompositionen“.

Tagung: Internationaler Kongreß über Krebsforschung.
Todesfall: Hofrat Dr. Ernst Lothar, Regisseur (84 Jahre).

31. Oktober

Premiere: Theater in der Josefstadt — „Der Tag, an dem der Papst gekidnappt wurde“ von Bethencourt.

2. November

Premiere: Volkstheater — „Hanneles Himmelfahrt“ von Hauptmann, „Die Leut“ von Sommer.

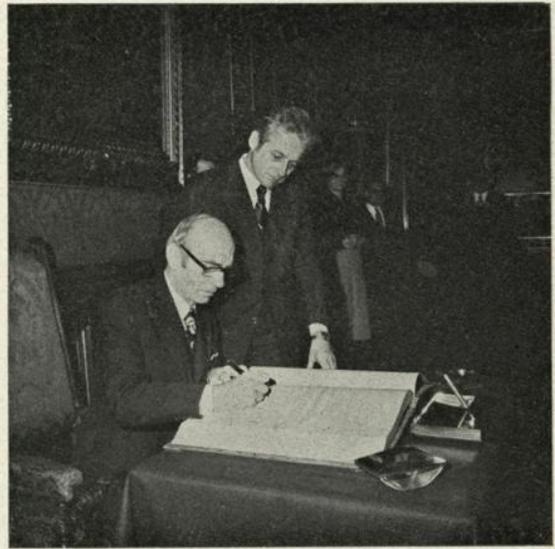
4. November

Tagesgeschehen: Rathausstraße 8 — Eröffnung einer Luftmeßzentrale.

Auszeichnungen: Bundesrat a. D. Hella Hanzlik, Gemeinderäte Hofrat Prof. Markus Bittner, Kommerzialrat Dkfm. Dr. Erich Ebert, Otto Gratzl, Oberster Roman Köchl, Herbert Mayr, Michael Sagmeister, Franz Schreiner, Dipl.-Ing. DDr. Wolfgang Strunz, Gemeinderäte a. D. Dipl.-Ing. Walter Blaschka, DDr. Viktor Leo Gräf, Heinrich Kowarsch, Johann Nimmerrichter, Josef Windisch, Bezirksvorsteher Hubert Feilnreiter, Emil Fucik, Hubert Hladej, Wilhelm Hradil, Rudolf Köppl, Johann Stroh, Bezirksvorsteher a. D. Leo Mistingner, Franz Seitler — Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Bezirksvorsteher-Stellvertreter Walter J. Felder, Ing. Karl Marksteiner, Bezirksvorsteher-Stellvertreter a. D. Kommerzialrat Alois Losert — Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

Bestellung: Univ.-Doz. Dr. Ernst Moritsch — Leiter der Hals-, Nasen- und Ohrenabteilung in der Poliklinik.

6. November



Tagesgeschehen: Bundespräsident Dr. Rudolf Kirchschläger — Besuch im Rathaus.

Ausstellungen: Künstlerhaus — „Jutta Waloschek, Textilapplikationen“; Secession — „Action Tusch: Daniel“, „Ernst Zdrahal“; Amerika-Haus — „Susanne Trinka: Landschaften und Stilleben“, Ölgemälde.

Sondermarken: Serie „Schönes Österreich“ (Bludenz); „175. Todestag von Carl Ditters von Dittersdorf“; „Umweltschutz“; „25 Jahre Sportfoto“.

7. November

Ausstellungen: Secession — „Ferdinand Stransky, Ölbilder, Aquarelle, Grafiken“; Messegelände — „Schule 74“; Galerie Alsergrund — „Margarete Carrara, naive Malerei“.

Tagung: Tagung der österreichischen Krankenhausverwalter.

Todesfall: Kammerschauspielerin Helene Thimig (85 Jahre).

8. November

Ausstellungen: Hochschule für angewandte Kunst — „Johannes Itten: Der Unterricht“; Bauzentrum — „Bootsschau Wien 74“; Palais Palfy — „Josef Tlotast, Gemälde“.

Premiere: Burgtheater — „Die Trilogie der Sommerfrische“ von Goldoni.

9. November

Auszeichnungen: Otto Schenk, Regisseur, Otto Strasser, Nino Lobello — Goldener Rathausmann des Wiener Loyalty-Clubs.

Tagung: 24. Österreichischer Stenografie- und Maschinenschreibtag.

Todesfall: Dr. Dr. h. c. Egon Wellesz, Komponist (89 Jahre).

11. November

Tagesgeschehen: St. Marx — Eröffnung der Schweineschlachthanlagen.

Ausstellung: Bezirksmuseum Leopoldstadt — „Winnie Jakob — Illustrationen und Karikaturen“.

Tagung: 21. Arbeitstagung der österreichischen Jugendamtspsychologen.

12. November

Ausstellung: Akademie der bildenden Künste — „Senegalesische Kunst heute“, Malerei.

13. November

Ausstellung: Kleine Galerie — „Anton Wichtl“, Zeichnungen.

14. November

Tagesgeschehen: Kurzentrum Oberlaa, Kurhalle — Eröffnung des Tenniszentrums.

Ausstellung: Bezirksmuseum Floridsdorf — „Floridsdorf — 70 Jahre bei Wien“.

Auszeichnungen: Dr. Friedrich Cerha, Hochschulprofessor (Musik), Tino Erben (angewandte Kunst), Architekt Prof. Mag. arch. Hans Hollein (Architektur), Prof. Dr. Heinrich Küpper (Naturwissenschaften), Dr. Hans Fellingner (Volksbildung), Dr. Heinz Hahl (Publizistik) — Preise der Stadt Wien 1974; Ehrung der Klassenmeister der Wiener Fußballmeisterschaft 1973/74.

15. November

Ausstellungen: Rathaus, Volkshalle — „Familie Kopenhagen“; Albertina — „Otto Benesch-Gedächtnisausstellung: Erwerbung und Bestimmung großer Meisterwerke für die Albertina“; Österreichisches Museum für angewandte Kunst — „Japanisches traditionelles Kunsthandwerk der Gegenwart“; Palais Palfy — „Zeitgenössische Malerei und Grafik in der UdSSR“.

Auszeichnungen: Rayonsinspektor Franz Schüller, Wachmann Gottfried Mannsberger — Rettungsmedaille der Stadt Wien.

16. November

Ausstellung: Messepalast — „Jochen Rindt-Show“.
Premiere: Volkstheater — „Welch gigantischer Schwindel“ von Ionesco.

19. November

Ausstellungen: Museum für Völkerkunde — „Die moderne Welt und die Natur“; Zentralsparkasse — „Franz Cizeki — ein Pionier der Jugendkunst“.

20. November

Ausstellungen: Österreichische Galerie im Oberen Belvedere — „Thomas Schwanthaler“, Bildwerke und Zeichnungen; Stadtbibliothek — „Weihnachten in der Kunst“.

21. November

Premiere: Theater in der Josefstadt — „Die zwölf Geschworenen“ von Rose-Budjuhn.
Tagung: Fremdenverkehrssequete.

22. November

Sondermarken: „Tag der Briefmarke“; „Weihnachten“.

23. November

Ausstellung: Kleine Galerie — „Renate Bertlmann, Mischtechniken“.
Sport: Stadthalle — Tanzturnier.

26. November

Auszeichnung: Prof. Dipl.-Ing. Dr. Rudolf Koller, Stadtbaudirektor i. R. — Großes Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich.

27. November

Ausstellung: Amerika-Haus — „Time of Trial 1935—41, Dokumentarphotografien“.

29. November

Premiere: Akademietheater — „Seeskapade“ von Albee.

30. November

Tagesgeschehen: 8., Schönborn-Park — Enthüllung einer Edmund Eysler-Büste.

Ausstellung: Rathaus, Volkshalle — „Düsseldorf trifft Wien“.

Premiere: Staatsoper — „Die Zauberflöte“ von Mozart.

1. Dezember

Ausstellung: Bezirksmuseum Landstraße — „Kurt Freundlinger, Aquarelle und Zeichnungen“.

2. Dezember

Tagesgeschehen: 17., Jörgerstraße — Eröffnung der neu erbauten Kunsteisbahn Engelmann.

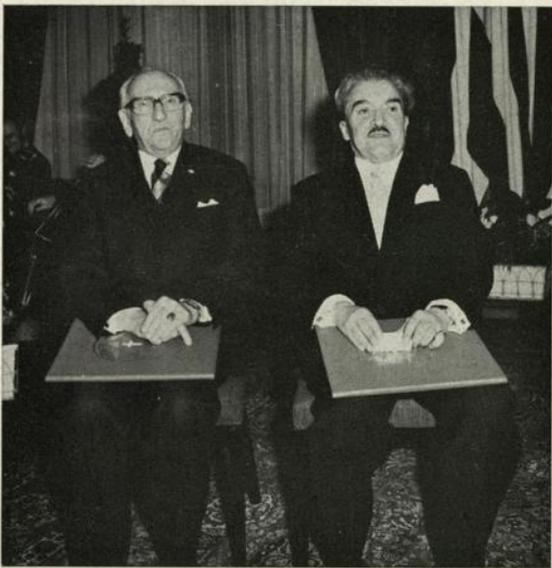
Ausstellung: Secession — „Das gute Bild für jeden“.
Premiere: Volkstheater/Außenbezirke — „So eine Liebe“ von Kohout.

4. Dezember

Ausstellungen: Museum des 20. Jahrhunderts — „Hamilton, Drucke“; Bezirksmuseum Döbling — „Döblinger Künstler stellen aus“.

5. Dezember

Ausstellungen: Galerie Alsergrund — „Lothar Wanko, Bilder aus den Alpen“; Kleine Galerie — „Weihnachtsausstellung“.



Auszeichnungen: Präsident des Wiener Landtages a. D. Dr. Wilhelm Stemmer, 3. Präsident des Wiener Landtages a. D. Generaldirektor Kommerzialrat Karl Mühlhauser — Bürger der Stadt Wien; Peter Hey, Schauspieler, Heidi Picha, Schauspielerin, Spyros Evangelatos, Regisseur — Karl Skrapu-Preis der BAWAG; „Die U-Bahn rollt“, Farbfilm der Stadt

Wien — Sonderpreis des Informations-Service Prag beim Wettbewerb der „Techfilm 1974“.
Todesfall: Gemeinderat i. R. Hans Leinkauf (ÖVP, 64 Jahre).

6. Dezember

Ausstellungen: Niederösterreichisches Landesmuseum — „Papiertheater — verklungene Kinderwelt“; Bauzentrum — „Mit Tieren leben“.

9. Dezember

Ausstellung: Akademie der bildenden Künste — „Das Bildnerische und die kindliche Wirklichkeit“.

Auszeichnungen: Primarius i. R. Dr. Nikolaus Stonawski, Dozent i. R. Dr. Albert Riccabona — Großes Ehrenzeichen der Republik Österreich; Stadtphysikus i. R. Dr. Wilhelm Beran, Oberphysikatsrat Dr. Friedrich Schroth — Goldenes Ehrenzeichen der Republik Österreich; Polizeivizepräsident Dr. Rudolf Steinkellner, Generalinspektor der Sicherheitswache Dr. Günther Bögl — Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Polizeioberstleutnants Robert Beck, Franz Eigner, Josef Flicker, Johann Schadwasser, Polizeirittmeister Gerhard Raymann, Kriminalgruppeninspektor Rudolf Hauser — Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien; Polizeigruppeninspektor Karl Podrazil, Polizeibezirksinspektoren Kurt Braun, Karl Fasching, Leopold Fischer, Franz Kasafirek, Robert Klaer, Otto Klojcnik, Friedrich Kodydek, Otto Kvartic, Rudolf Portschy, Wilhelm Rossbacher, Otto Tillinger, Polizeibezirksinspektor i. R. Karl Vogel, Polizeirevierinspektoren Ernst Bassler, Josef Haumaier, Wilhelm Hosemann, Polizeirayonsinspektoren Kurt Schmalzl, Johann Schremser, Polizeirayonsinspektor i. R. Viktor Hink — Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien.

10. Dezember

Todesfall: Kammersänger Ludwig Weber (75 Jahre).

12. Dezember

Ausstellungen: Historisches Museum — „Rosa Albach-Redty, Porträt einer Schauspielerin“; Österreichisches Museum für angewandte Kunst — „Österreichische Keramik des Jugendstils“.

Sondermarke: „Franz Schmidt 1874—1939“.

13. Dezember

Premiere: Volkstheater — „Umsonst“ von Nestroy.

14. Dezember

Ausstellung: Bezirksmuseum Rudolfheim-Fünfhaus — „90 Jahre Amtshaus“.

Premiere: Volksoper — „Carmen“ von Bizet.

16. Dezember

Ausstellung: Bezirksmuseum Leopoldstadt — „Moderne Leopoldstadt“.

Auszeichnungen: w. Hofrat Dipl.-Ing. Franz Bitterer, Leiter der Gruppe Bau II — Hochwasserangelegenheiten im Bundesstrombauamt, Hochschulprofessor Dr. Josef Teichmann, Christian Wolff, Direktor des Musikhauses Doblinger, Primarius Dr. Eugen Zell-

ner, ehem. Leiter des Elektrophysikalischen Institutes der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien — Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

Premieren: Theater an der Wien — Ballettpremiere; Kammerspiele — „Der Wendepunkt“ von Dorin.

17. Dezember

Auszeichnungen: Oberst Leopold Langer — Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Majore Egon Ehrlich, Rudolf Hunger, Werner Peters, Amtsdirektor Karl Gamauf — Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien; Offizierstellvertreter Horst Balzer, Reinhold Hefler, Werner Schimak, Vizeleutnants Georg Bohrn, Rudolf Heinz, Ernst Machl, Otto Sevecek, Maximilian Sinzinger, Kanzleioffizial Hedwig Lang, Fachinspektor Franz Mila — Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien.

Premiere: Burgtheater — „Der rote Hahn“ von Hauptmann.

18. Dezember

Auszeichnungen: Oberamtsrat i. R. Robert Blau, Prof. Otto Stradal, Volksbildner, Franz Traintinger, Organisationsleiter der „Kurier“-Aktionen — Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Emmerich Arleth, Schriftsteller, Stephan Brunner, Mitglied der Österreichischen Dentistenkammer, Richard Czapek, Komponist, Direktor i. R. Hans Grünauer, Präsident des Eissportclubs Engelmann, Rudolf Jamm, Mitglied der Österreichischen Dentistenkammer, Paul Löwinger, Theaterdirektor und Schauspieler, Medizinalrat Dr. Kurt Müller, Erich Pink, Mitglied der Österreichischen Dentistenkammer — Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien.

19. Dezember

Tagesgeschehen: Konstituierende Sitzung des Vereines „Niederösterreich—Wien“.

Premiere: Theater in der Josefstadt — „Sonny-Boys“ von Simon.

20. Dezember

Ausstellung: Österreichisches Museum für angewandte Kunst — „Hedwig Mailer-Lesigang“, Batikarbeiten.

Auszeichnungen: Kammersänger Carl Dönch, Direktor der Volksoper, Oberphysikatsrat i. R. Dr. Viktor Getreuer, Dr. Franz Kocevar, ehem. Vizepräsident des Landesgerichtes für ZRS Wien, w. Hofrat Dr. Gustav Pichler, Präsident der Raimundgesellschaft, Hofrat Dr. Franz Ritschl, ärztlicher Direktor des Allgemeinen Krankenhauses, Senatsrat i. R. Prof. Dr. Ferdinand Wernigg — Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

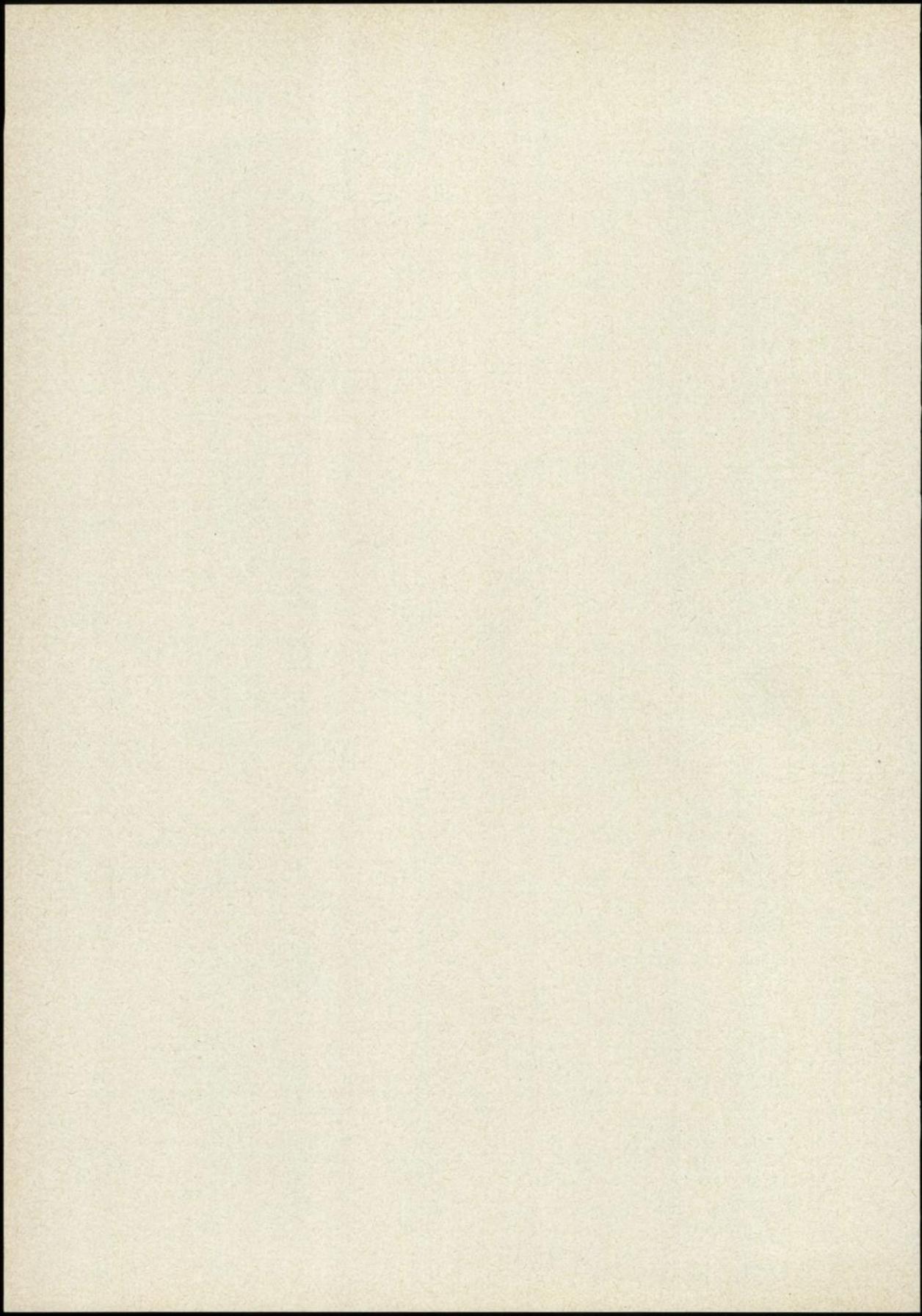
Premiere: Raimundtheater — „Frau Luna“ von Lincke.

22. Dezember

Premiere: Volkstheater — „Die Glembays“ von Krleza.

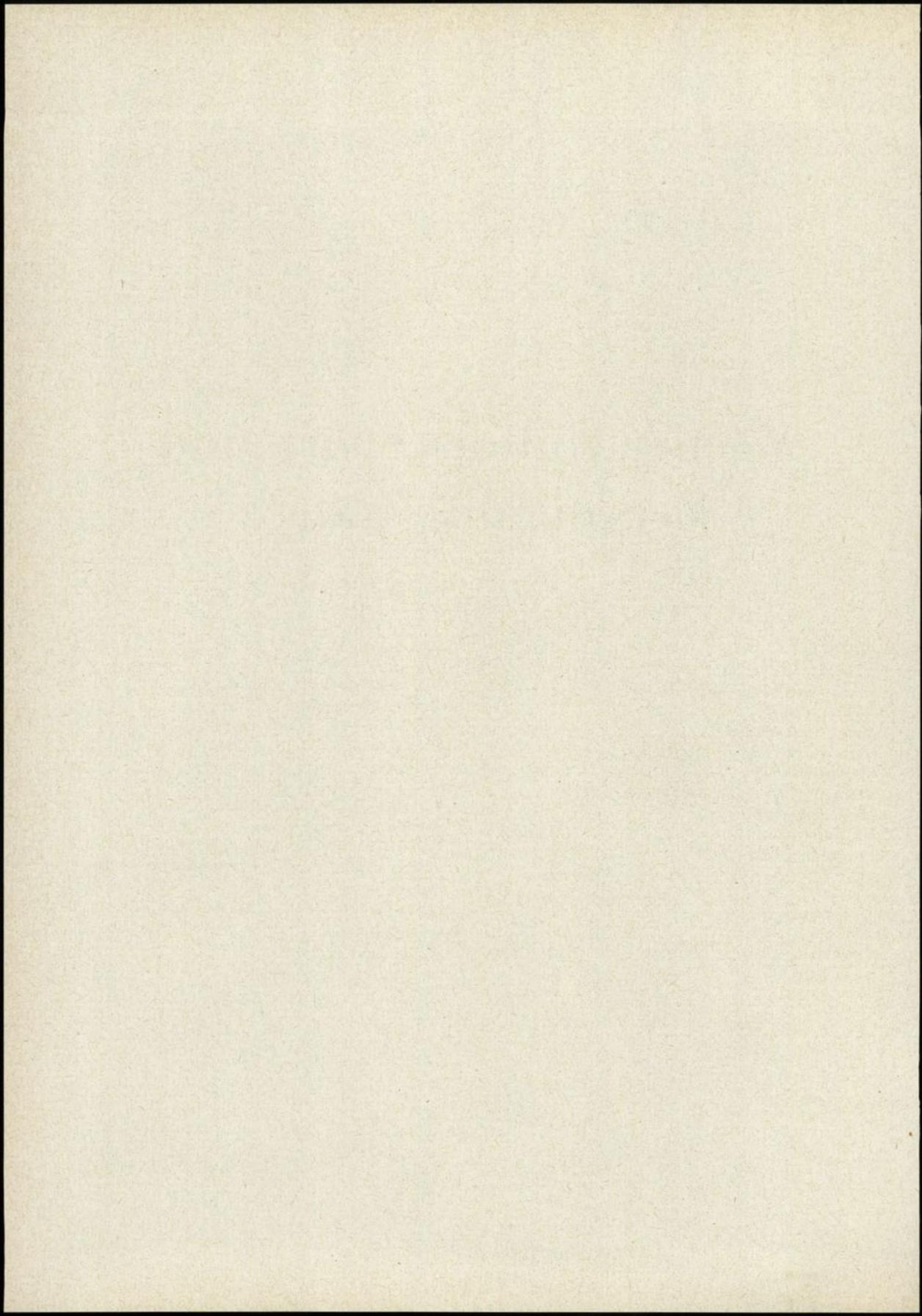
23. Dezember

Geld: 100 S-Münze „XII. Olympische Winterspiele 1976 in Innsbruck“.



Wiener Kultur-, Sport- und Vergnügungsstätten

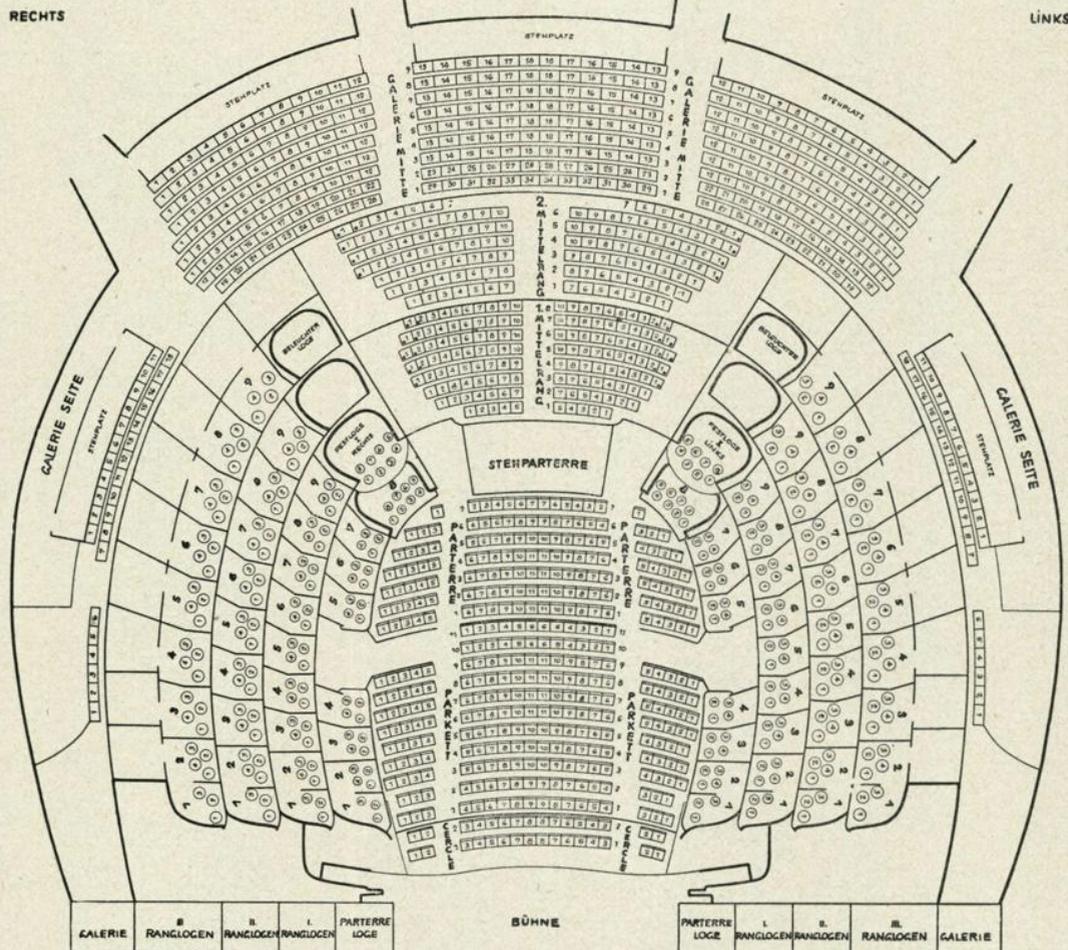
	Seite		Seite
Pläne	II/241	Tennisanlagen	II/294
Weitere Theater	II/270	Schwimmbäder	
Konzert- und Veranstaltungssäle	II/270	Hallenschwimmbäder	II/296
Musiklehranstalten	II/271	Sommerschwimmbäder	II/296
Wiener Volkshochschulen	II/271	Bootshausanlagen	II/296
Volksheime und Häuser der Begegnung	II/271	Sportkegelbahnen	II/297
Museen, Schauräume, Schausammlungen	II/272	Rodelstraßen	II/298
Galerien, weitere Ausstellungsräume usw.	II/274	Turnsäle und Sporthallen	
Archive, Bibliotheken	II/275	Turnsäle in städtischen Schulen	II/298
Städtische Büchereien	II/275	Turnsäle in Bundesschulen	II/300
Sehenswürdigkeiten	II/275	Turnsäle in Privatschulen und -lehranstalten	II/301
		Tischtennishallen und -Übungsstätten	II/302
Sportplätze	II/279	Sporthallen	II/303
Spezialanlagen	II/284	Privatlehranstalten für Gymnastik und Sport	II/305
Spielplätze	II/285	Vergnügungsstätten	II/305
Eislaufplätze	II/293	Uraufführungskinos	II/305



Burgtheater

Tageskassa
1., Goethegasse 1, Tel. 52 76 36

1., Dr. Karl Lueger-Ring 2
Direktion: Tel. 52 35 61

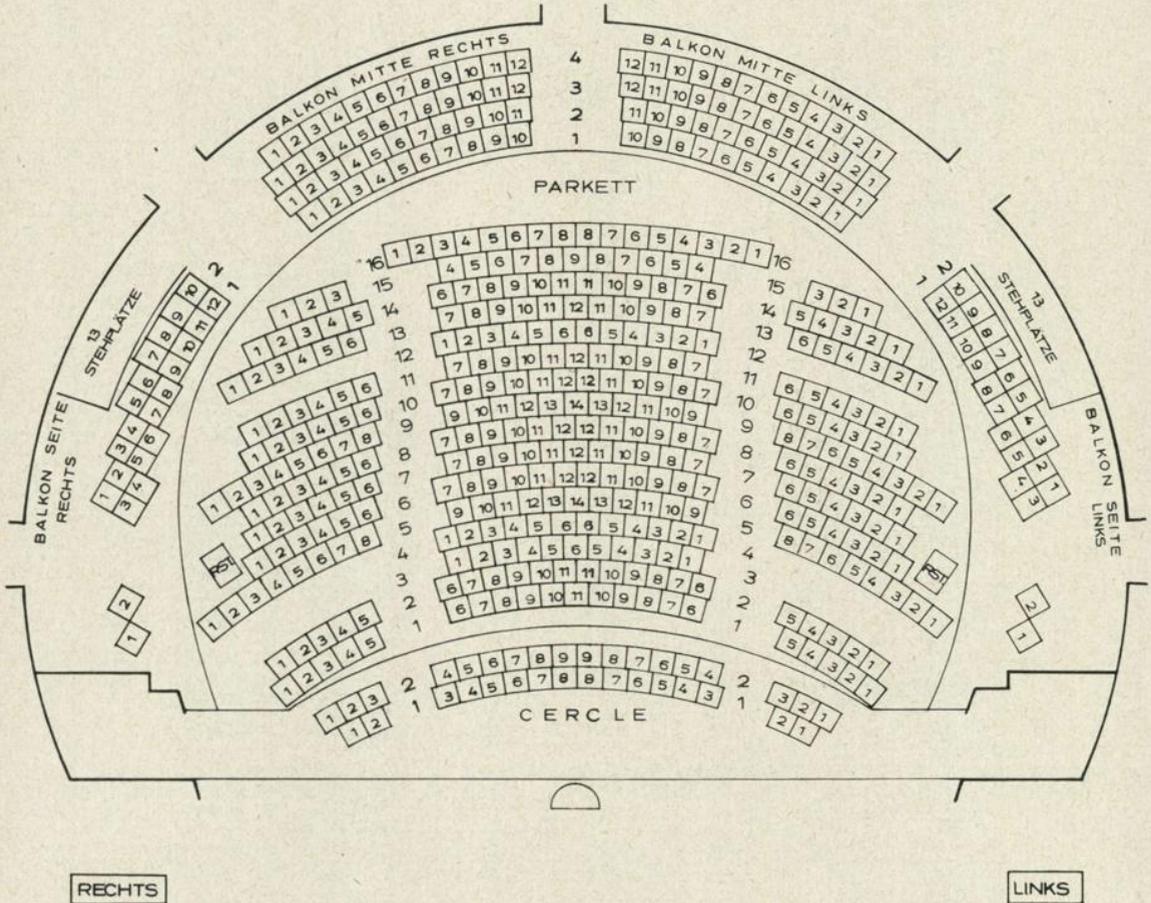


Fassungsraum: 1530 Personen
(1310 Sitzplätze, 220 Stehplätze)

Akademietheater

Tageskassa
 1., Goethegasse 1, Tel. 52 76 36
 Abendkassa, 3., Lisztstraße 1. Tel. 72 54 65

3., Lisztstraße 1
 Direktion: Tel. 57 14 77

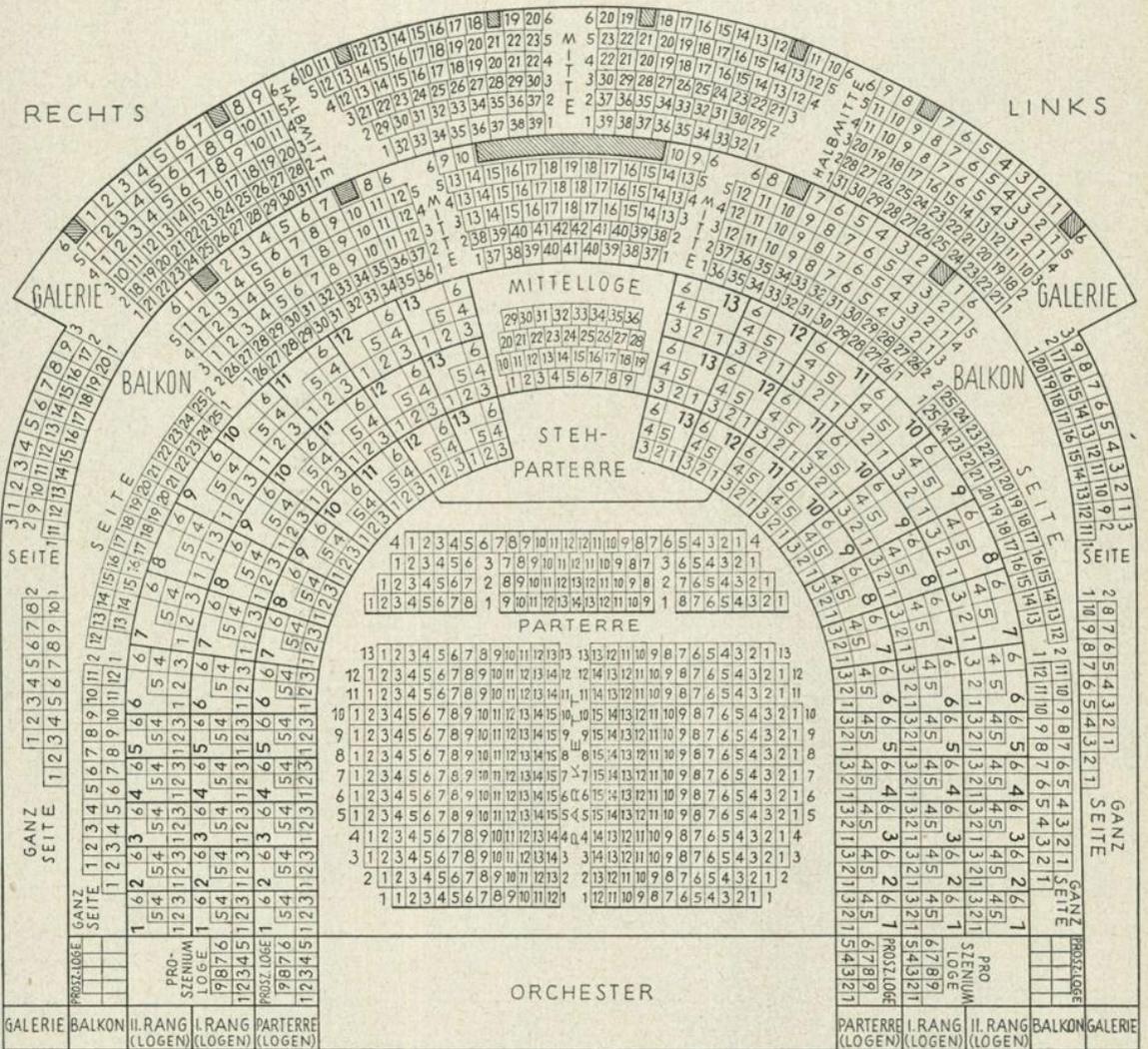


Fassungsraum: 522 Personen
 (496 Sitzplätze, 26 Stehplätze)

Staatsoper

Tageskassa
1., Goethegasse 1, Tel. 52 76 36

1., Opernring 2
Direktion: Tel. 52 76 36



Fassungsräum: 2209 Personen

Theater im Redoutensaal der Hofburg

Tageskassa

1., Goethegasse 1, Tel. 52 76 36, und
im Gebäude, Tel. 52 41 72

1., Josefsplatz 2

49	48	47	46	45	44	43	42	41	40	39	38	37	36	35	34	33	III. REIHE		
32	31	30	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16		15	II. REIHE
14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1						I. REIHE

GALERIE - SITZE

VII.	110	112	114	116	118	120	122	124	126
VI.	92	94	96	98	100	102	104	106	108
V.	74	76	78	80	82	84	86	88	90
IV.	56	58	60	62	64	66	68	70	72
III.	38	40	42	44	46	48	50	52	54
II.	20	22	24	26	28	30	32	34	36
I.	2	4	6	8	10	12	14	16	18

PARTERRE

VII.	125	123	121	119	117	115	113	111	109
VI.	107	105	103	101	99	97	95	93	91
V.	89	87	85	83	81	79	77	75	73
IV.	71	69	67	65	63	61	59	57	55
III.	53	51	49	47	45	43	41	39	37
II.	35	33	31	29	27	25	23	21	19
I.	17	15	13	11	9	7	5	3	1

RECHTS

LINKS

XVIII.	342	344	346	348	350	352	354	356	358	360
XVII.	322	324	326	328	330	332	334	336	338	340
XVI.	302	304	306	308	310	312	314	316	318	320
XV.	282	284	286	288	290	292	294	296	298	300
XIV.	262	264	266	268	270	272	274	276	278	280
XIII.	242	244	246	248	250	252	254	256	258	260
XII.	222	224	226	228	230	232	234	236	238	240
XI.	202	204	206	208	210	212	214	216	218	220
X.	182	184	186	188	190	192	194	196	198	200
IX.	162	164	166	168	170	172	174	176	178	180
VIII.	142	144	146	148	150	152	154	156	158	160
VII.	122	124	126	128	130	132	134	136	138	140
VI.	102	104	106	108	110	112	114	116	118	120
V.	82	84	86	88	90	92	94	96	98	100
IV.	62	64	66	68	70	72	74	76	78	80
III.	42	44	46	48	50	52	54	56	58	60
II.	22	24	26	28	30	32	34	36	38	40
I.	2	4	6	8	10	12	14	16	18	20

PARKETT

XVIII.	359	357	355	353	351	349	347	345	343	341
XVII.	339	337	335	333	331	329	327	325	323	321
XVI.	319	317	315	313	311	309	307	305	303	301
XV.	299	297	295	293	291	289	287	285	283	281
XIV.	279	277	275	273	271	269	267	265	263	261
XIII.	259	257	255	253	251	249	247	245	243	241
XII.	239	237	235	233	231	229	227	225	223	221
XI.	219	217	215	213	211	209	207	205	203	201
X.	199	197	195	193	191	189	187	185	183	181
IX.	179	177	175	173	171	169	167	165	163	161
VIII.	159	157	155	153	151	149	147	145	143	141
VII.	139	137	135	133	131	129	127	125	123	121
VI.	119	117	115	113	111	109	107	105	103	101
V.	99	97	95	93	91	89	87	85	83	81
IV.	79	77	75	73	71	69	67	65	63	61
III.	59	57	55	53	51	49	47	45	43	41
II.	39	37	35	33	31	29	27	25	23	21
I.	19	17	15	13	11	9	7	5	3	1

RECHTS

BÜHNE

LINKS

DIWAN - SITZE RECHTS

2	4	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36	38	40	42	44	46	48	50	52	54	56	58	60	62	64	66	68	70	72	74	76
---	---	---	---	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

35	33	31	29	27	25	23	21	19	17	15	13	11	9	7
----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	---	---

DIWAN - SITZE LINKS

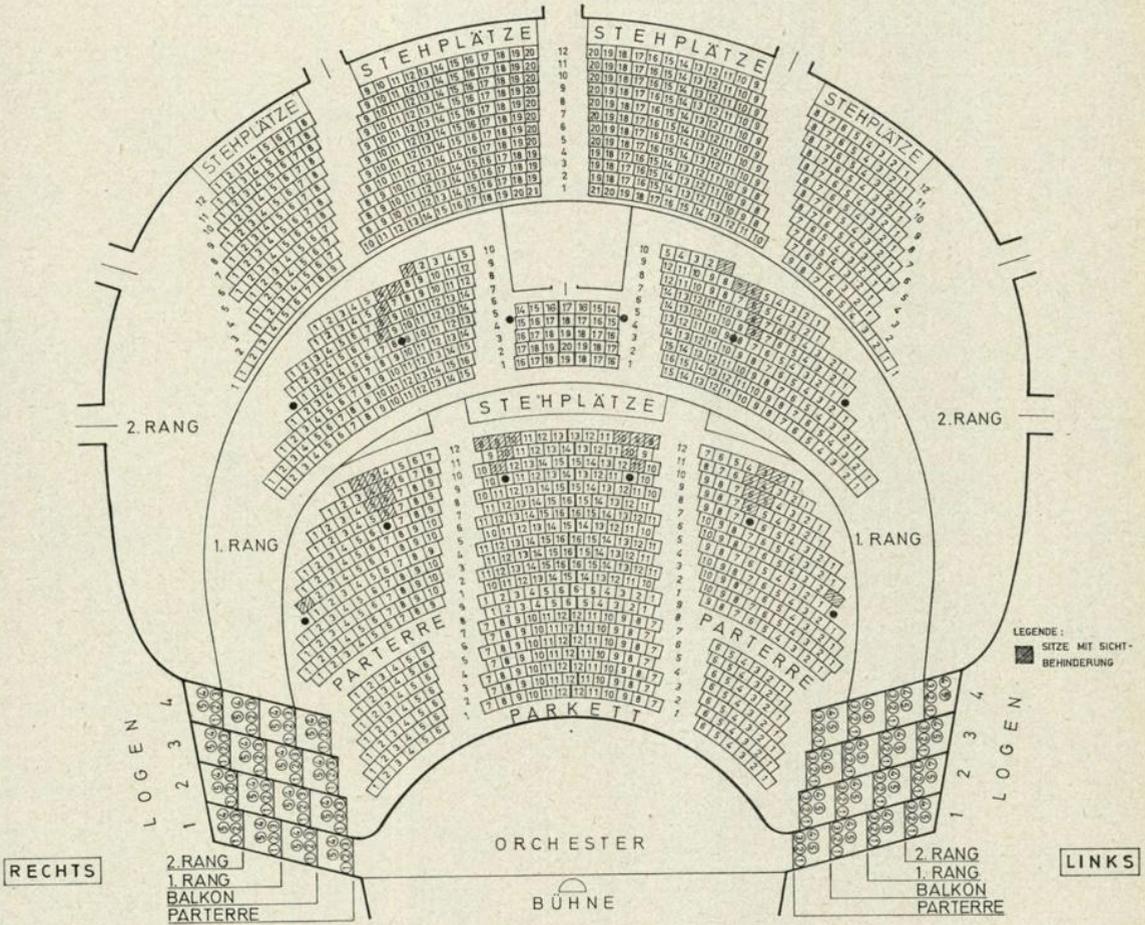
5	3	1
---	---	---

Fassungsraum: 602 Personen

Volksooper

Tageskassa
1., Goethegasse 1, Tel. 52 76 36, und
im Gebäude, Tel. 34 36 93

9., Währinger Straße 78
Direktion: Tel. 34 36 27

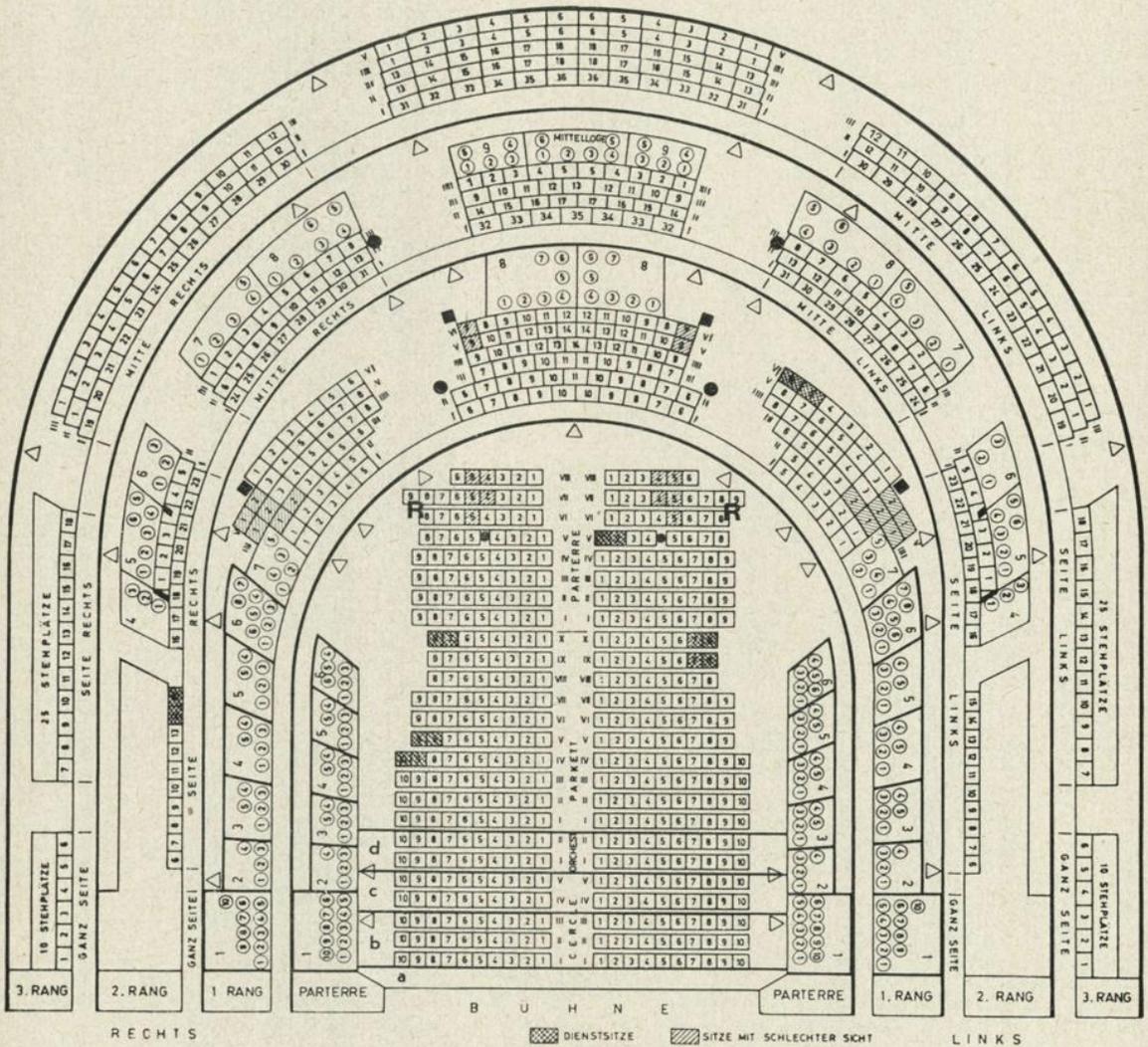


Fassungsraum: 1589 Personen
(1475 Sitzplätze, 114 Stehplätze)

Theater an der Wien

Tageskassa im Gebäude
Tel. 57 71 51

6., Linke Wienzeile 6
Direktion: 57 96 32



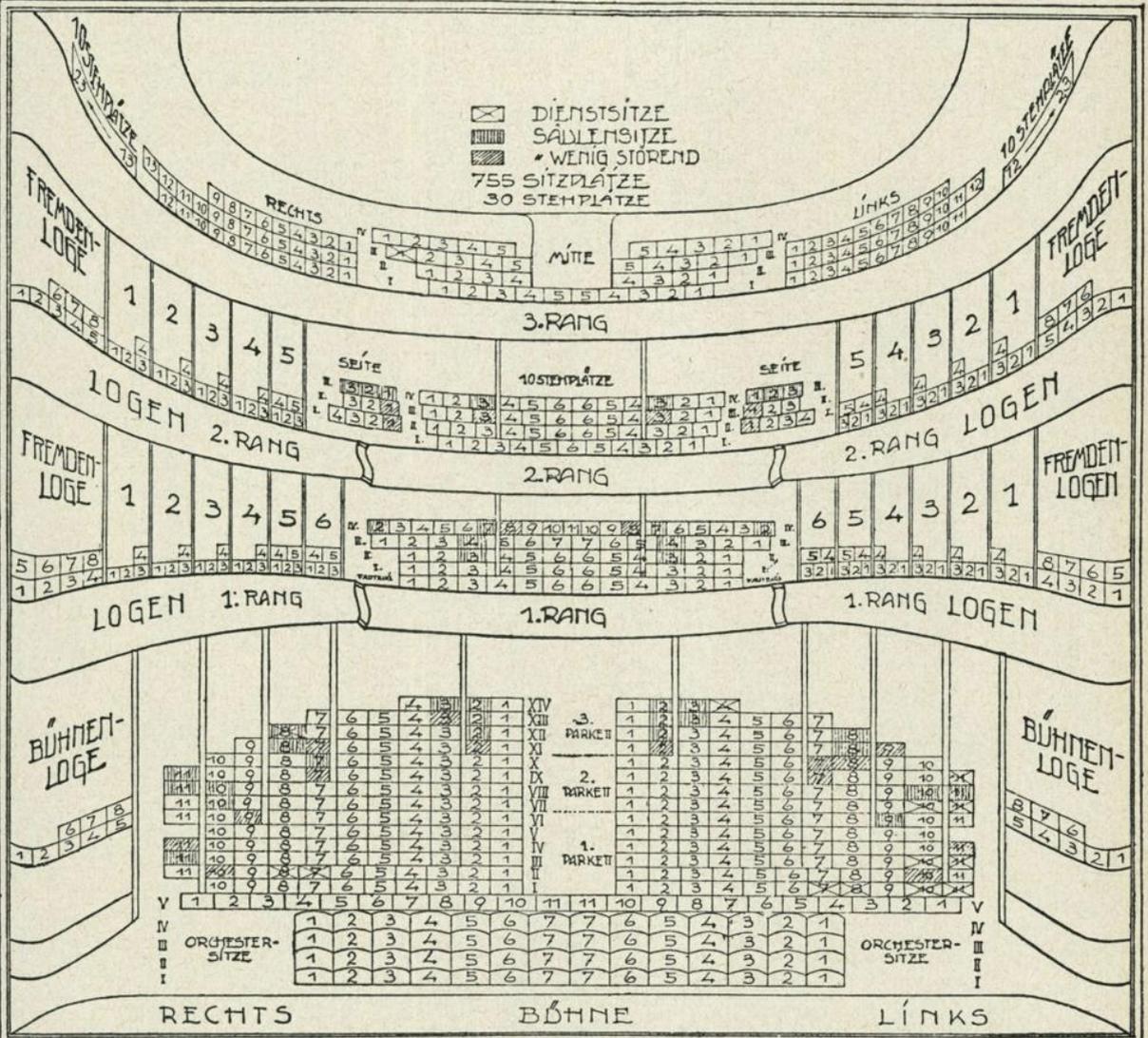
Fassungsraum:
 ohne Orchesterraum: 1124 Sitzplätze* und 70 Stehplätze
 mit kleinem Orchesterraum: 1064 Sitzplätze* und 70 Stehplätze
 mit mittlerem Orchesterraum: 1024 Sitzplätze* und 70 Stehplätze
 mit großem Orchesterraum: 984 Sitzplätze* und 70 Stehplätze

* Bei Aufstellung für Rollstühle verringert sich die Zahl der Sitzplätze um jeweils 4 Plätze.

Theater in der Josefstadt

Tageskassa im Gebäude
Tel. 42 51 27

8., Josefstädter Straße 26
Direktion: Tel. 42 76 31



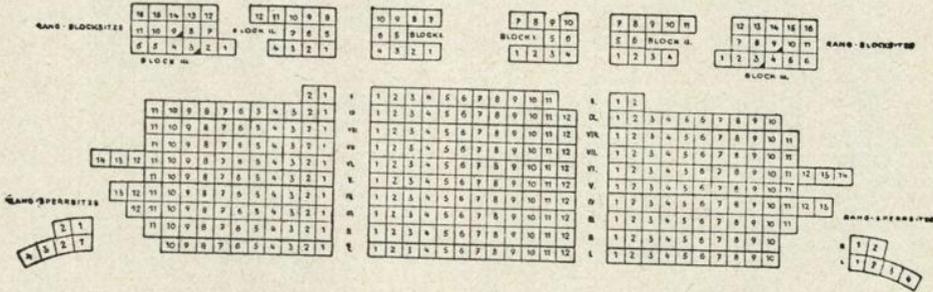
Fassungsraum: 785 Personen

Volkstheater

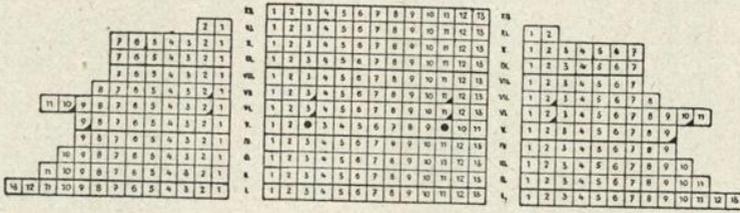
Tageskassa im Gebäude
Tel. 93 27 76

7., Neustiftgasse 1
Direktion: Tel. 93 21 48

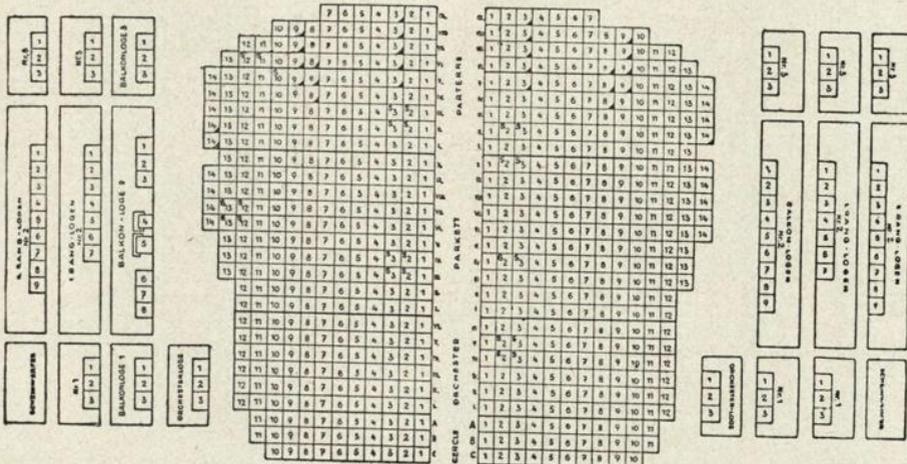
RANG



BALKON



ERDGESCHOSS



RECHTS

BÜHNE

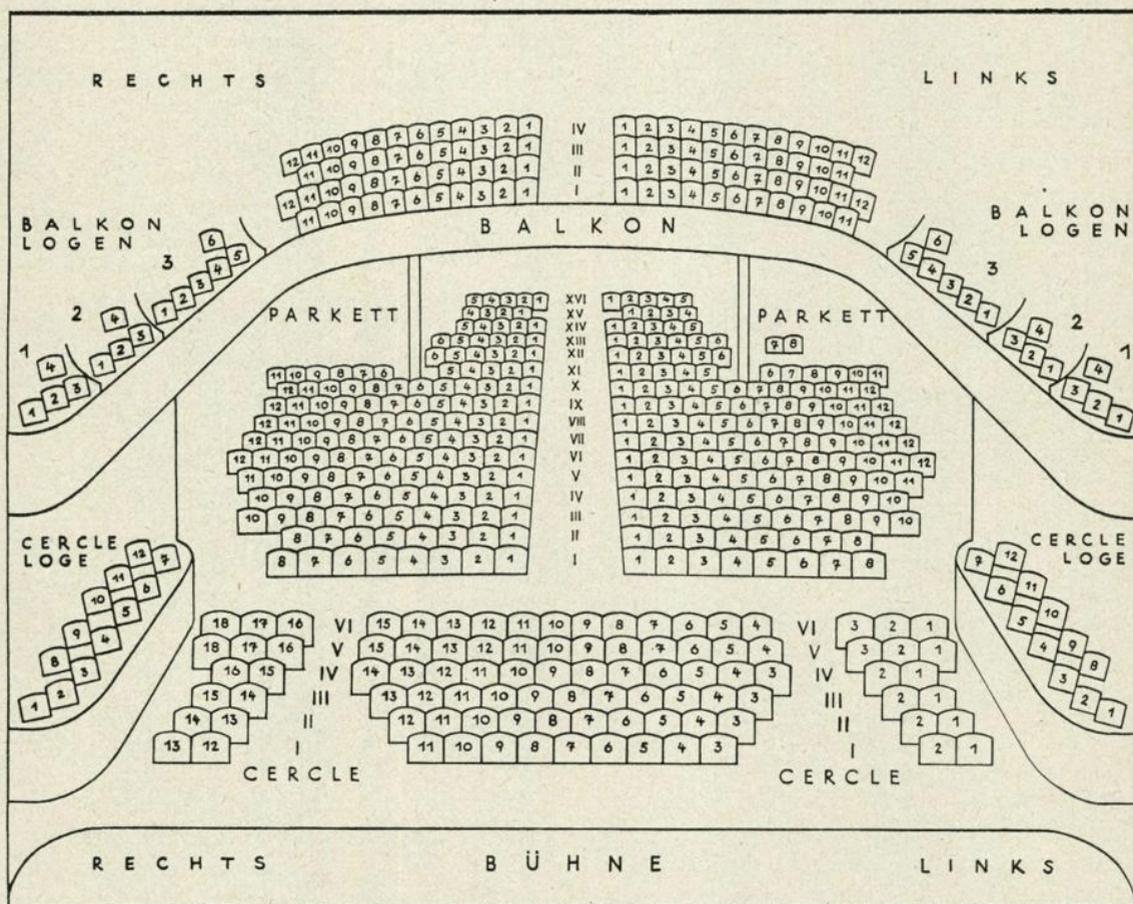
LINKS

Fassungsraum: 1539 Personen

Wiener Kammerspiele

Tageskasse im Gebäude
Tel. 63 28 33

1., Rotenturmstraße 20
Direktion: Tel. 63 29 97



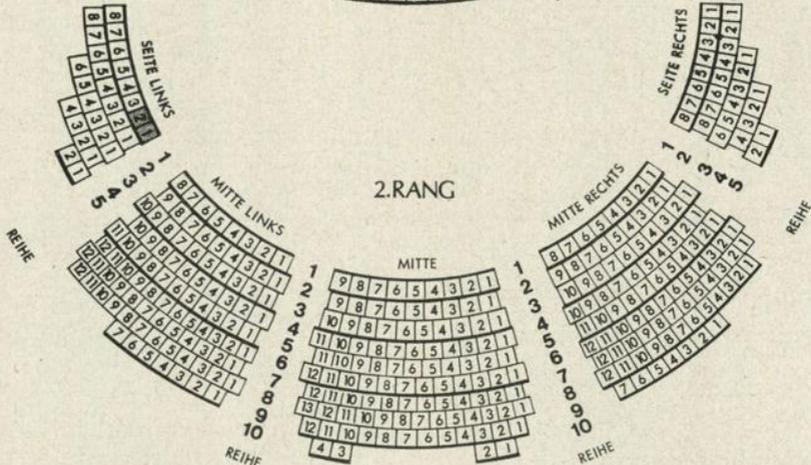
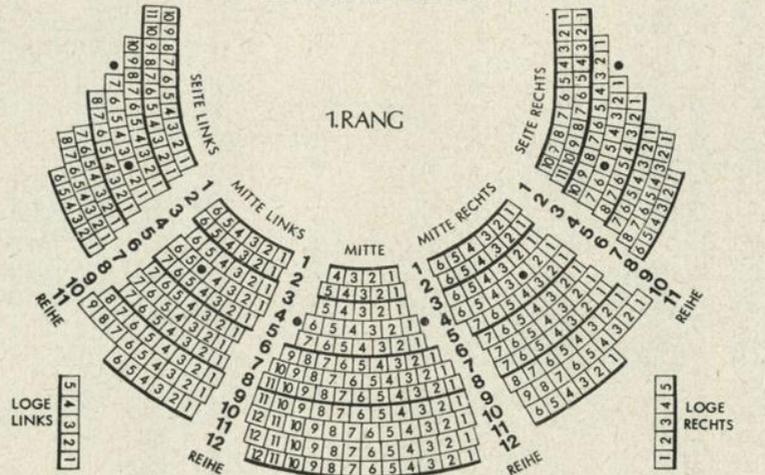
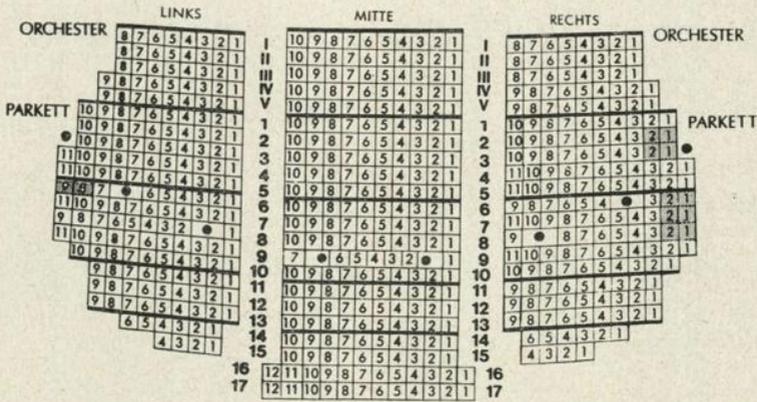
Fassungsraum: 528 Personen

Raimundtheater

Tageskassa im Gebäude
Tel. 57 66 26

6., Wallgasse 18—20
Direktion: Tel. 57 66 26

BÜHNE

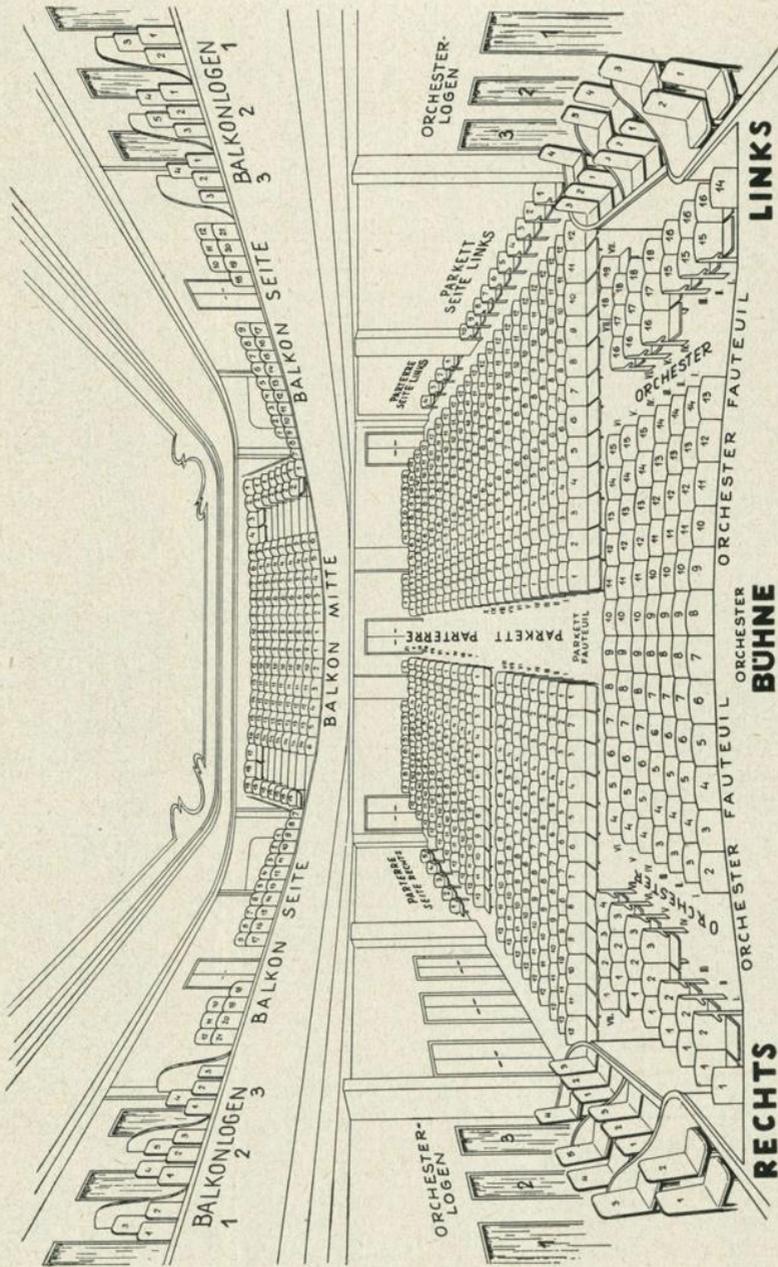


Fassungsraum: 1333 Personen

Renaissance-Theater

Kartenverkauf 1., Hofburg, Batthyányistiege
Tel. 52 71 33

7., Neubaugasse 36
Tel. 93 76 73



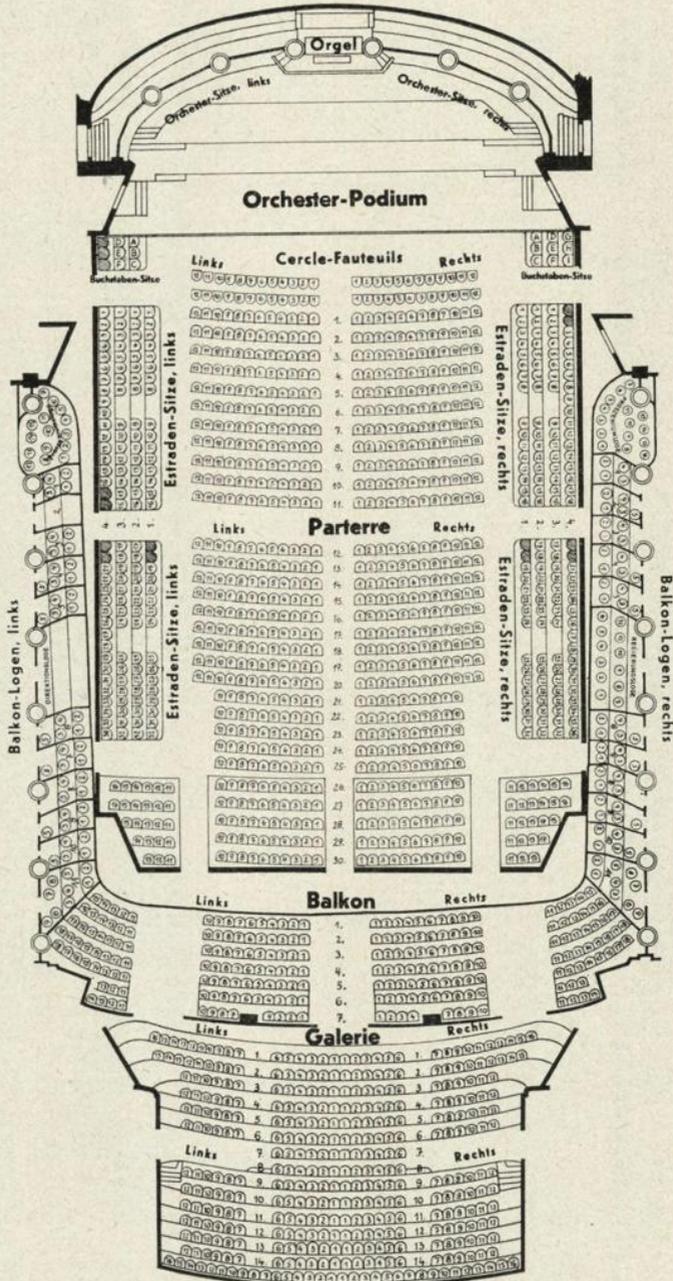
Fassungsraum: 875 Personen

Wiener Konzerthaus

(Großer Saal)

Tageskassa im Gebäude
Tel. 72 12 11

3., Lothringerstraße 20
Direktion: Tel. 72 46 86



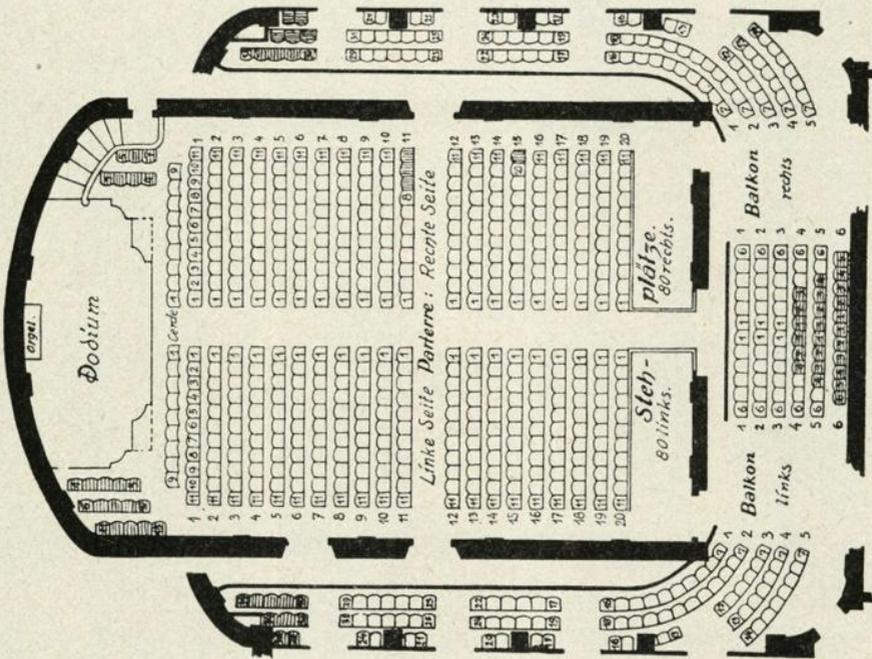
Fassungsraum: 1808 Personen

Wiener Konzerthaus

Mittlerer (Mozart-)Saal

Tageskassa im Gebäude
Tel. 72 12 11

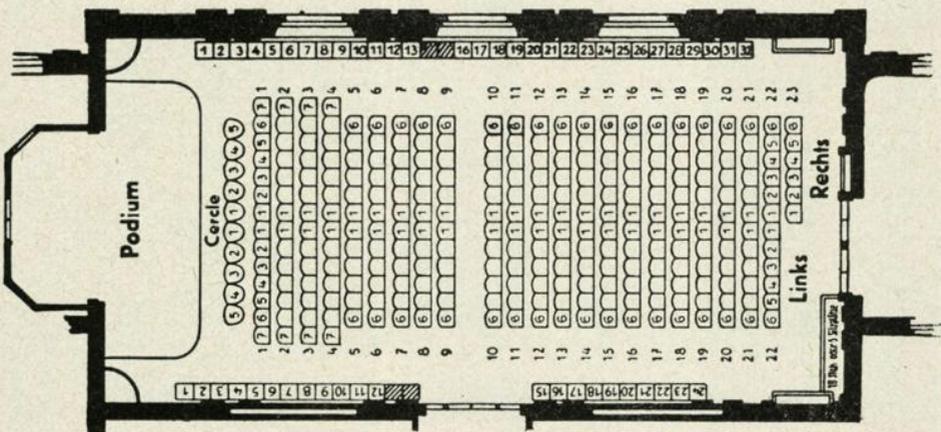
3., Lothringerstraße 20
Direktion: Tel. 72 46 86



Fassungsraum: 884 Personen

Kleiner (Schubert-)Saal

Hugo Wolf-Saal:
Kleines Theater
der Josefstadt
im Konzerthaus
für 107 Personen

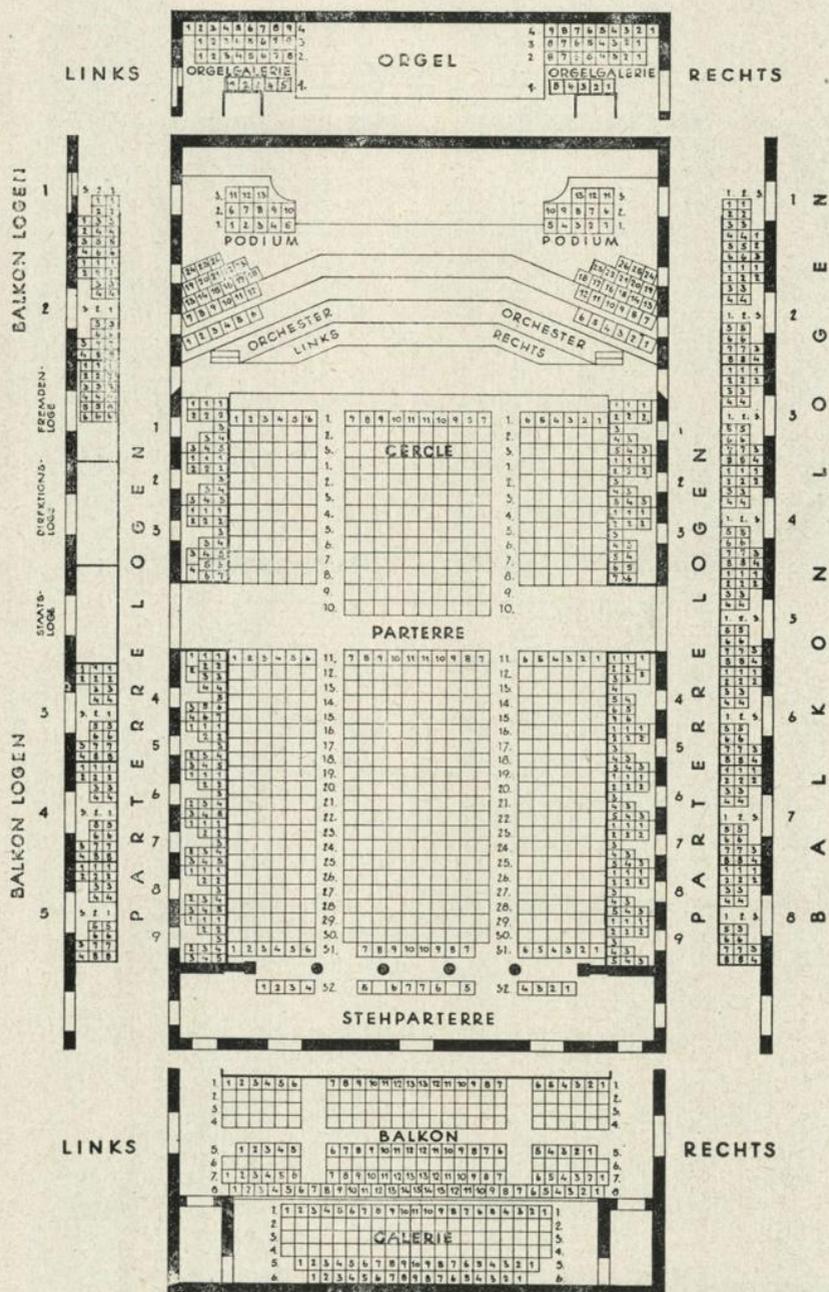


Fassungsraum: 350 Personen

Großer Musikvereinsaal

Tageskassa im Gebäude
Tel. 65 81 90

1., Bösendorferstraße 12
Direktion: Tel. 65 86 81

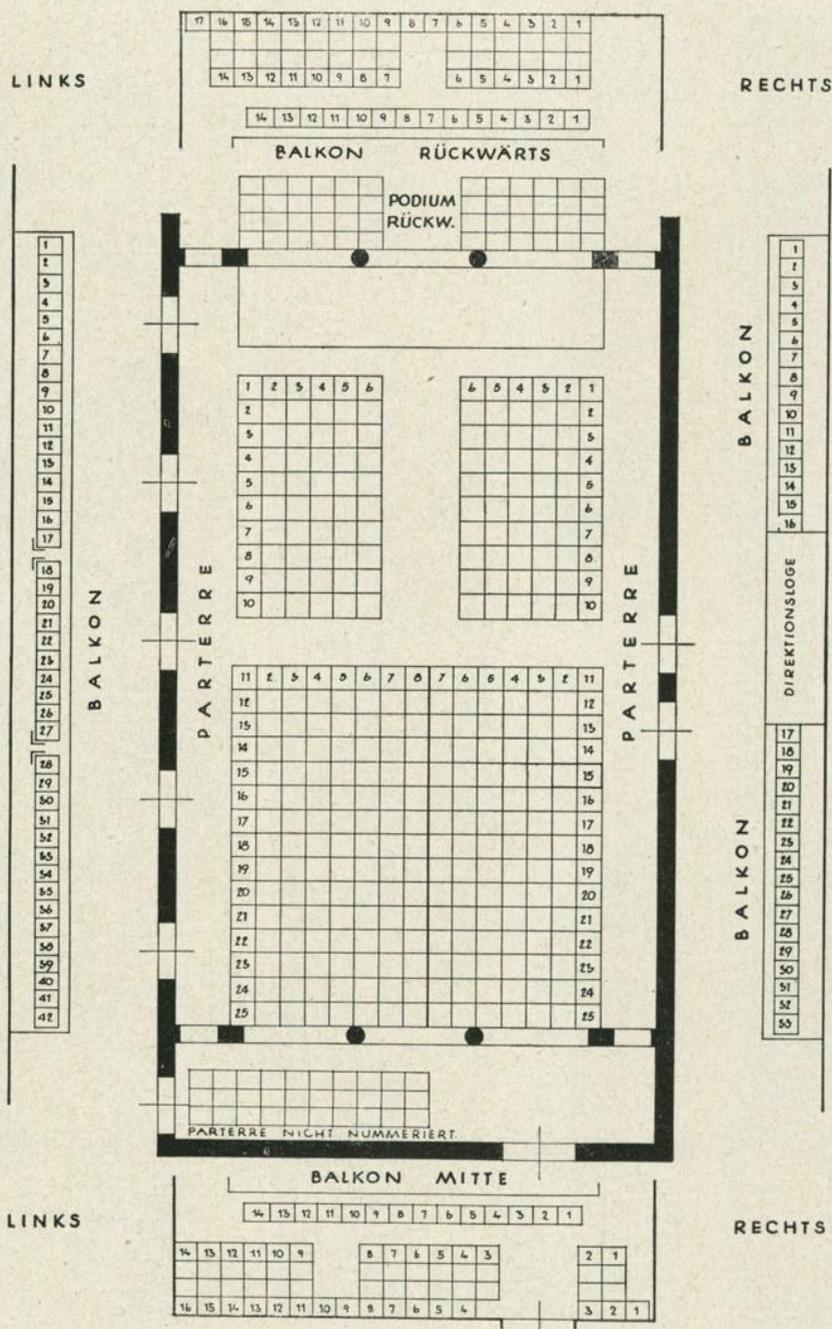


Fassungsraum: 2004 Personen

Brahmssaal

Tageskassa
Tel. 65 81 90

1., Bösendorferstraße 12
Direktion: Tel. 65 86 81



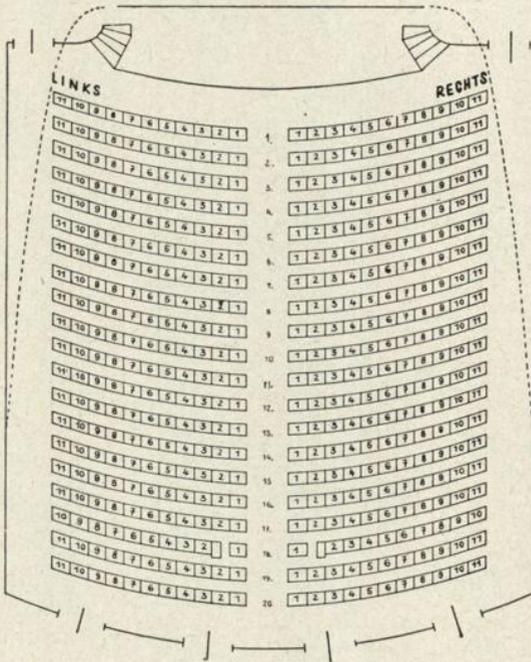
Fassungsraum: 643 Personen
Wagnersaal für 250 Personen
Kammersaal für 199 Personen

Wiener Urania

Kinokasse Tel. 72 61 94
 Vorträge, Kurse Tel. 72 61 92

1., Uraniastraße 1
 Direktion: 72 61 91

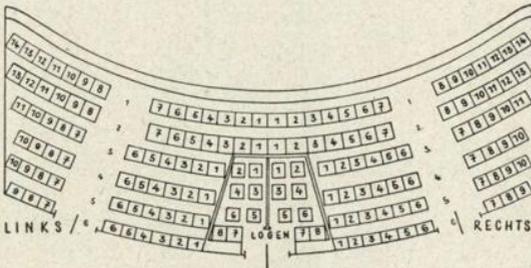
Großer Saal



Kleiner Saal
 für 160 Personen

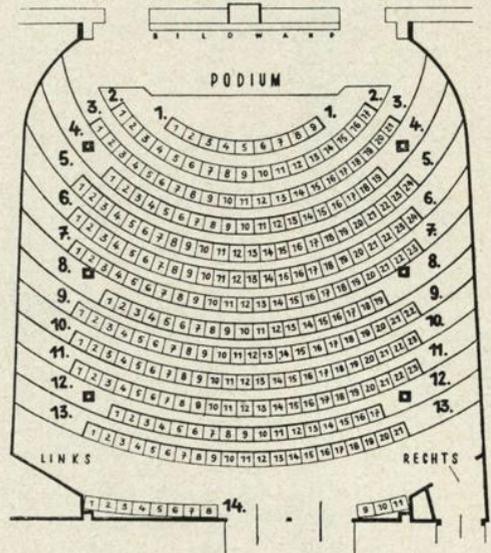
Klubsaal
 für 100 Personen

Kammersaal
 für 16 Personen



Fassungsraum: 587 Personen

Mittlerer Saal

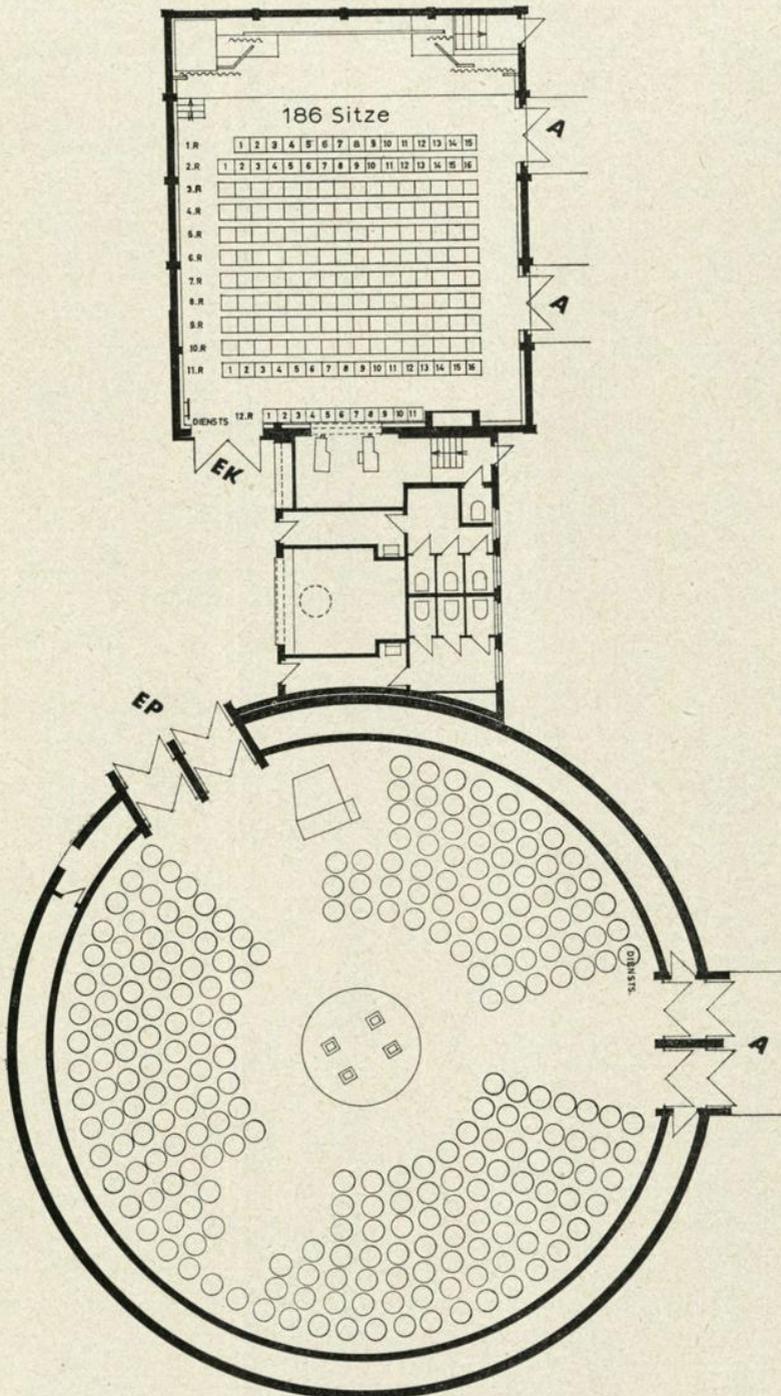


Fassungsraum: 273 Personen

Planetarium

Tageskassa im Gebäude
Tel. 24 94 32

2., Prater Hauptallee



Fassungsraum Planetarium: 240 Personen
Fassungsraum Kino: 186 Personen

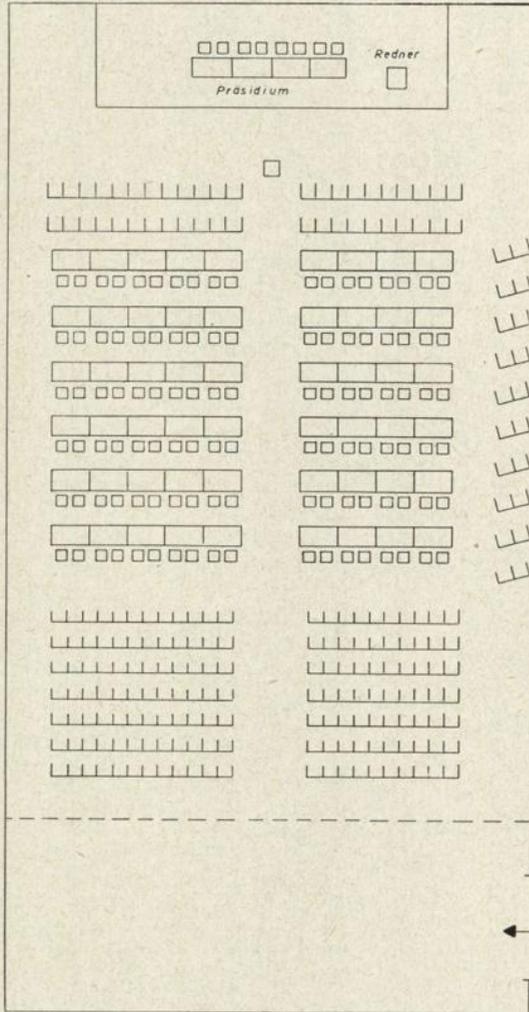
Wiener Stadthalle

(Halle „A“)

Tageskassa im Gebäude
Tel. 92 66 01

15., Vogelweidplatz 14
Direktion: Tel. 92 66 01

Erläuterungen



Radball, Fechtmeisterschaften, kleinere Turnveranstaltungen

Fassungsraum: zirka 400 Personen
Sektoren A bis D (an den Längs- und Querseiten)
mit je 2 Sitzreihen

Vorträge

Fassungsraum: zirka 440 Personen
22 Sitzreihen

In der Wiener Stadthalle befindet sich noch eine Eistrainingshalle (sogenannte Halle „C“), die primär dem ganzjährigen Hallentraining der Eiskunstläufer zu dienen hat, aber auch dem eislaufsporttreibenden Publikum, Eishockeyspielern und den Freunden des Eisschießens zur Verfügung steht.

Weiters befinden sich in der Wiener Stadthalle noch eine Bowlinghalle mit 12 Bahnen, eine Paddel- und Ruderhalle und eine Sportkegelhalle mit 7 vollautomatischen Kegelbahnen.

Fassungsraum: 326 Personen

Obiger Plan gilt bei kleineren Kongressen, Tagungen
und Vorträgen.

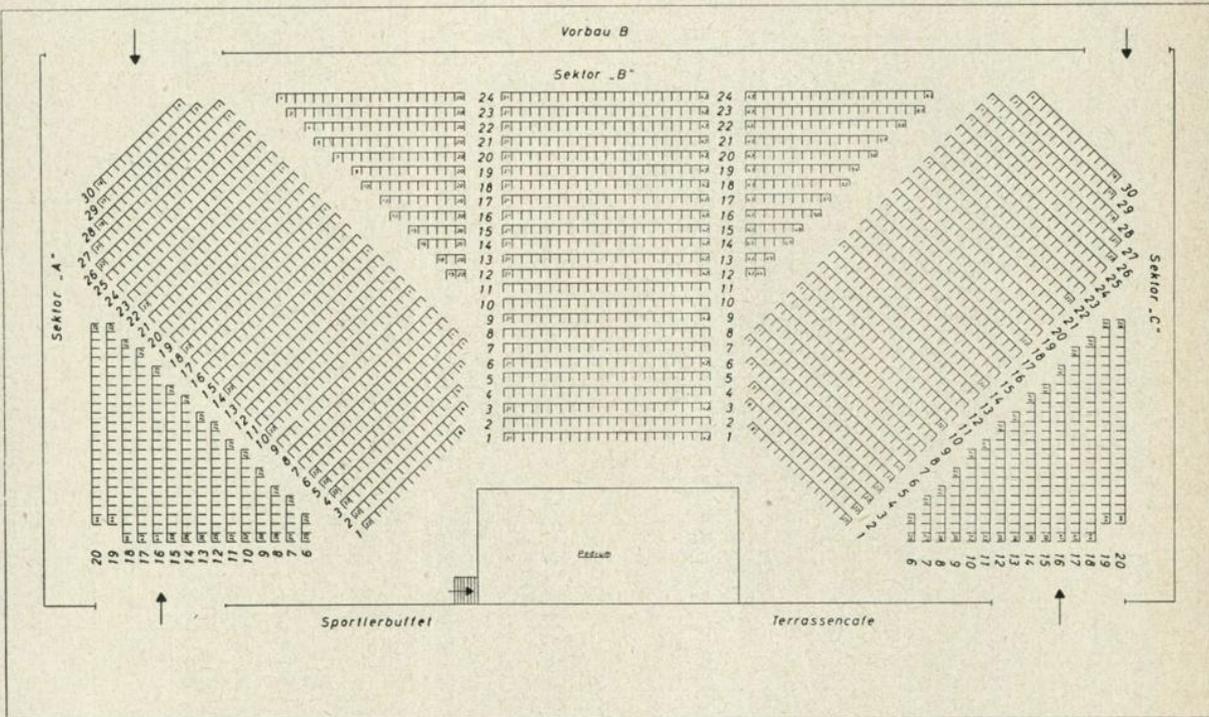
Da nicht alle Sitzpläne für weitere Verwendungsmöglichkeiten der Halle „A“ abgedruckt werden können, findet sich nebenstehend eine Zusammenstellung von Variationen.

Wiener Stadthalle

(Halle „B“)

Tageskassa im Gebäude
Tel. 92 66 01

15., Vogelweidplatz 14
Direktion: Tel. 92 66 01

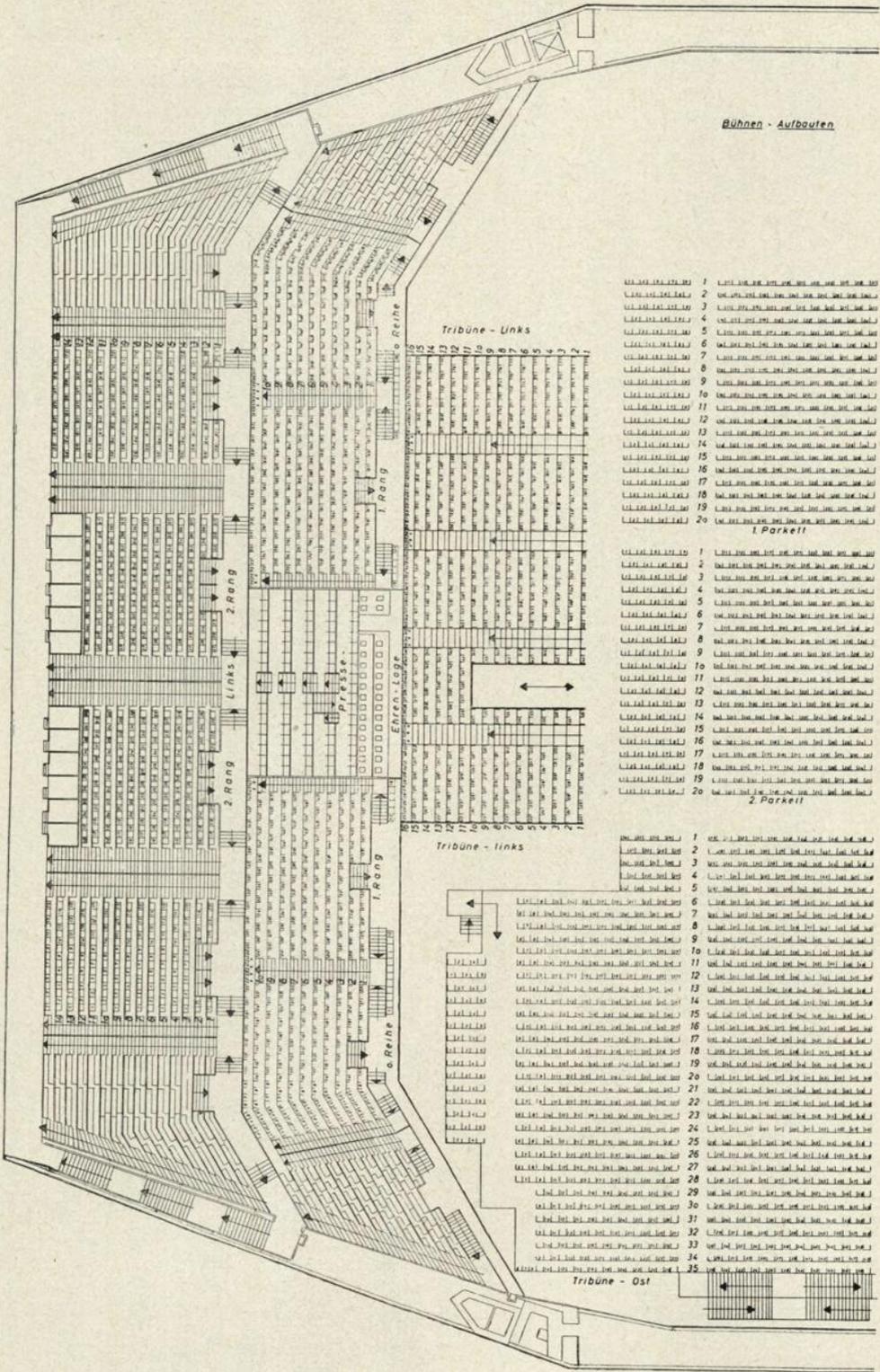


Fassungsraum: zirka 2500 Personen

Obiger Plan gilt bei Kongressen, Tagungen und Vorträgen — Queraufstellung der Sitze.

Da nicht alle Sitzpläne für weitere Verwendungsmöglichkeiten der Halle „B“ abgedruckt werden können, findet sich nach dem Sitzplan der Halle „D“ eine Zusammenstellung von Variationen.

Bühnen - Aufbauten



Tribüne - Links

Tribüne - links

Tribüne - Ost

1. Parkett

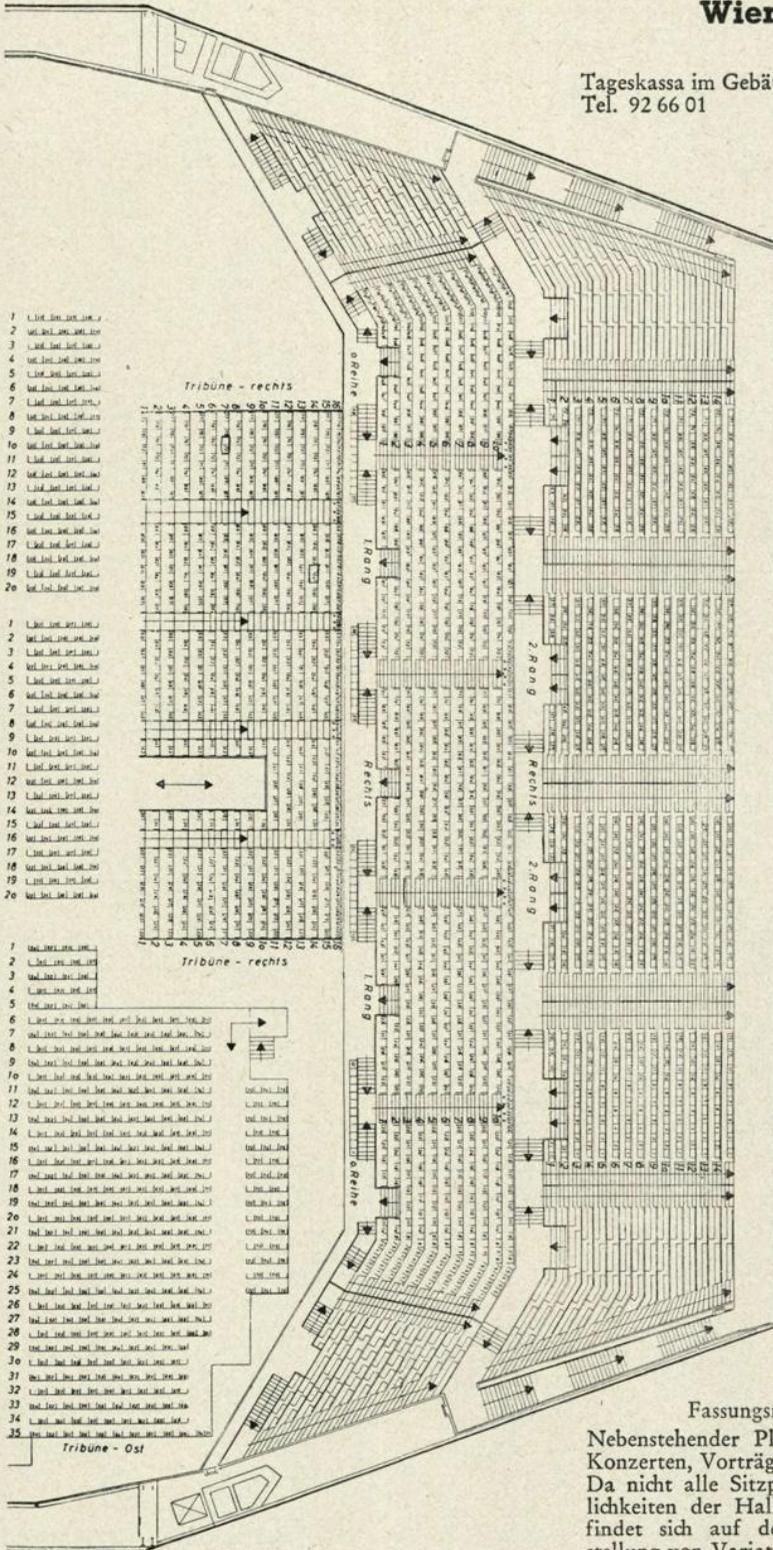
2. Parkett

Wiener Stadthalle

(Halle „D“)

Tageskassa im Gebäude
Tel. 92 66 01

15., Vogelweidplatz 14
Direktion: Tel. 92 66 01



Fassungsraum: zirka 12.000 Personen
Nebenstehender Plan gilt bei der Veranstaltung von Konzerten, Vorträgen, Kongressen und bunten Abenden. Da nicht alle Sitzpläne für weitere Verwendungsmöglichkeiten der Halle „D“ abgedruckt werden können, findet sich auf der nächsten Seite eine Zusammenstellung von Variationen.

Erläuterungen zu Halle D

Boxen, Ringen

Fassungsraum: zirka 18000 Personen
Plan siehe vorne (Änderung: Anstelle 1. und 2. Parkett
Aufstellung der Tribüne West und 6 bis 10 Sitzreihen
um den Ring)

Bühnenshow

Fassungsraum: zirka 12000 Personen
Plan siehe vorne (Änderung: Anstelle 1. und 2. Parkett
Aufstellung von Tischen)

Eishockey, Fußball

Fassungsraum: zirka 14000 Personen
Plan siehe vorne (Änderung: 1. und 2. Parkett
fällt weg, die Tribünen Ost, rechts und links sind
verkürzt, dafür zusätzlich Aufstellung der Tribüne
West)

Eisrevue

Fassungsraum: zirka 10000 Personen
Plan siehe vorne (Änderung: 1. und 2. Parkett fällt
weg)

Hallenhandball, Basketball, Faustball

Fassungsraum: zirka 14000 Personen
Plan siehe vorne (Änderung: 1. und 2. Parkett fällt
weg, dafür zusätzlich Aufstellung der Tribüne West)

Es gibt noch weitere Verwendungsmöglichkeiten, deren Aufzählung aber entbehrlich ist.

Reiten

Fassungsraum: zirka 10000 Personen
Plan siehe vorne (Änderung: 1. und 2. Parkett fällt
weg, die Tribünen Ost, rechts und links sind verkürzt)

Tennis

Fassungsraum: zirka 8400 Personen
Plan siehe vorne (Änderung: 1. und 2. Parkett fällt
weg, die Tribünen Ost, rechts und links sind verkürzt,
dafür zusätzliche Aufstellung der Tribüne West)

Turnen, Tanzen

Fassungsraum: zirka 8500 Personen
Plan siehe vorne (Änderung: 1. und 2. Parkett fällt
weg)

Zirkus

Fassungsraum: zirka 12200 Personen
Plan siehe vorne (Änderung: 1. und 2. Parkett fällt
weg, dafür zusätzliche Aufstellung der Tribüne West)

Die Tribünen sind je nach benötigter Aktionsfläche
verkleinert oder vergrößert.

Die Anordnung der Sitze ist im 1. und 2. Rang bei
jeder Veranstaltung die gleiche, im 2. Rang allerdings
können die Sitzplätze fallweise als Stehplätze Verwen-
dung finden.

Erläuterungen zu Halle B

Basketball, Judo

Fassungsraum: zirka 2100 Personen
Sektoren A, B und C 3 Sitzreihen,
Sektor D 5 Sitzreihen

Boxen, Ringen

(Amateur- und kleinere Professionalkämpfe)
Fassungsraum: zirka 2600 Personen
Sektoren A und C 12 Sitzreihen,
Sektoren B und D 9 Sitzreihen

Ehrungen, diverse Feierlichkeiten usw.

Fassungsraum: zirka 950 Personen bei Aufstellung von
115 Tischen.

Handball

(Städte- und Länderspiele im kleineren Rahmen)
Fassungsraum: zirka 1900 Personen
Sektoren A und C 3 Sitzreihen,
Sektoren B und D 5 Sitzreihen

Handball

(Abwicklung der Meisterschaften)
Fassungsraum: zirka 800 Personen
Sektoren B und D mit 2 bis 4 Sitzreihen

Konzerte, Vorträge, Kongresse usw.

Längsaufstellung der Sitze
Fassungsraum: zirka 2500 Personen
58 Sitzreihen

Modeschau

Bei Queraufstellung der Sitze (Blick zum in der Hallen-
mitte befindlichen Laufsteg)
Fassungsraum: zirka 1800 Personen
Rechts und links je 11 Reihen, Nord 6 Reihen
Bei Längsaufstellung der Sitze (Blick zur südseitig ge-
legenen Bühne)
Fassungsraum: zirka 1900 Personen
51 Sitzreihen

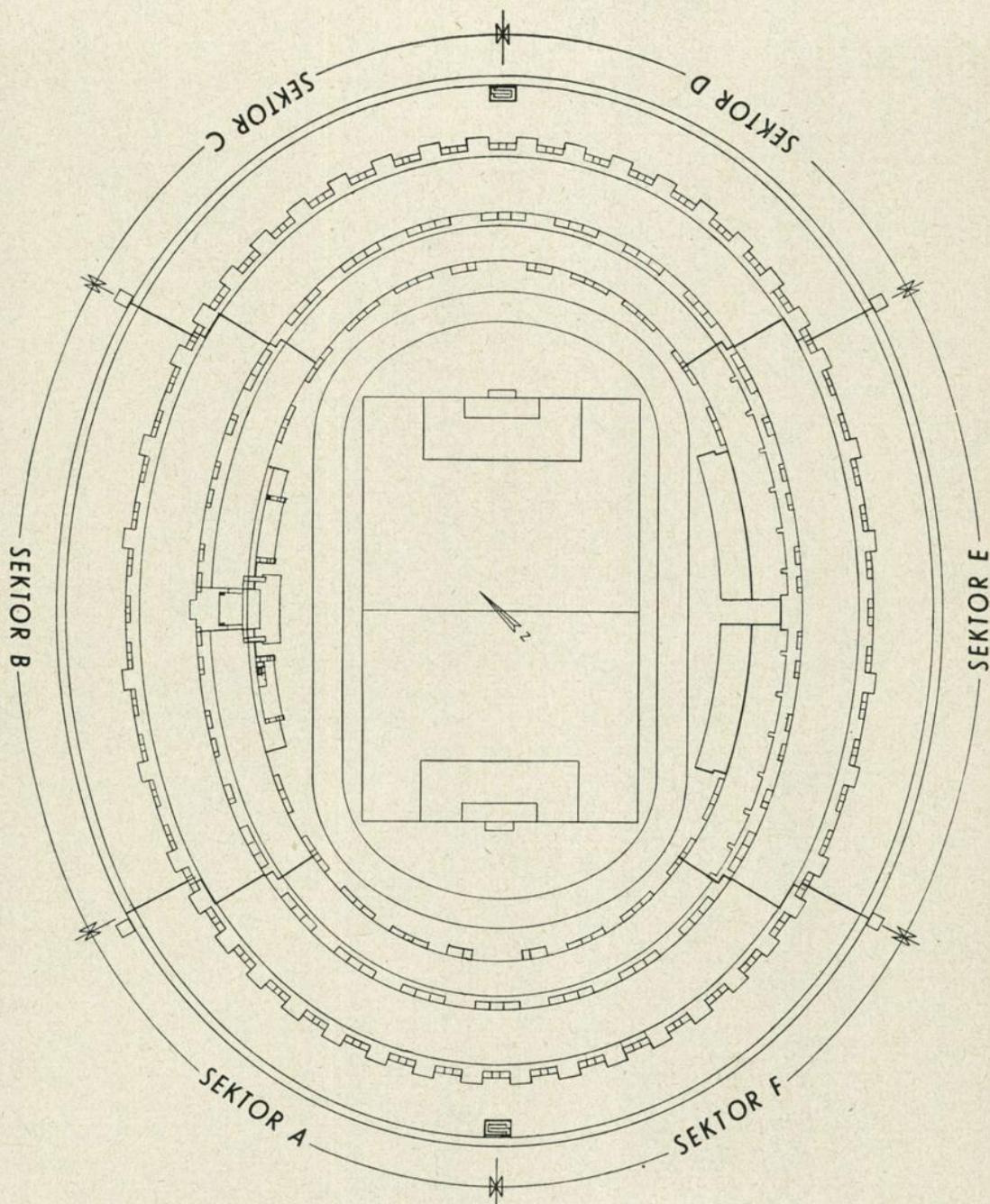
Tanzen (Sporttanzen, Tanzmeisterschaften), Turnen

Fassungsraum: zirka 1500 Personen
Sektoren A und C 10 Sitzreihen,
Sektoren B und D 7 Sitzreihen

Es gibt noch weitere Verwendungsmöglichkeiten, deren
Aufzählung aber entbehrlich ist.

Wiener Stadion

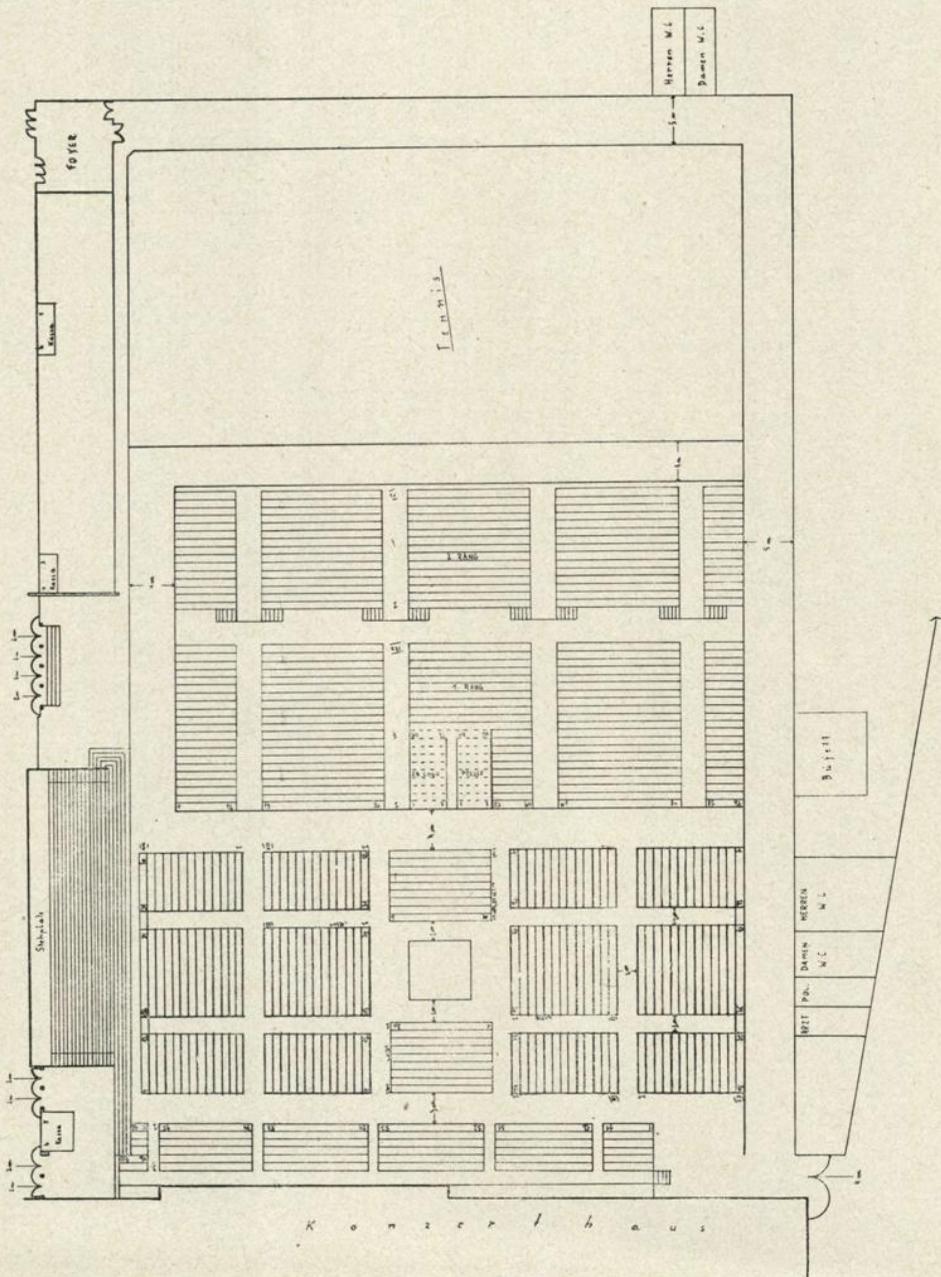
2., Prater, Krieau
Direktion: Tel. 26 21 01



Fassungsraum: 72243 Personen
(41083 Sitzplätze,
31160 Stehplätze
im 3. Rang der Sektoren A, C, D und F)

Wiener Eislaufverein

3., Lothringerstraße 22
Direktion: Tel. 73 63 53

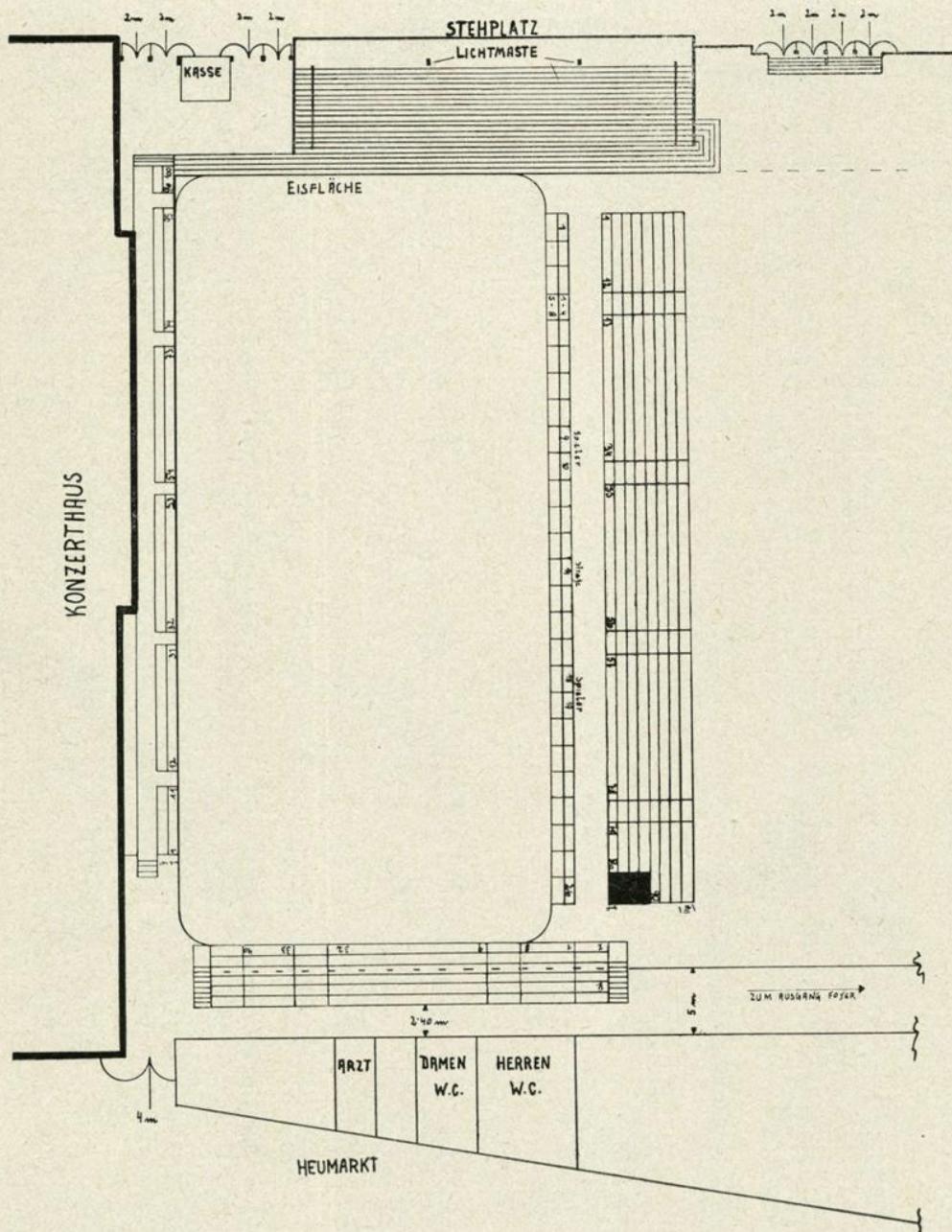


Fassungsraum: 7582 Personen
(6482 Sitzplätze,
1100 Stehplätze)

Obiger Plan gilt bei Ringkämpfen

Wiener Eislaufverein

3., Lothringerstraße 22
 Direktion: Tel. 73 63 53



Fassungsraum: 2722 Personen
 (1622 Sitzplätze,
 1100 Stehplätze)

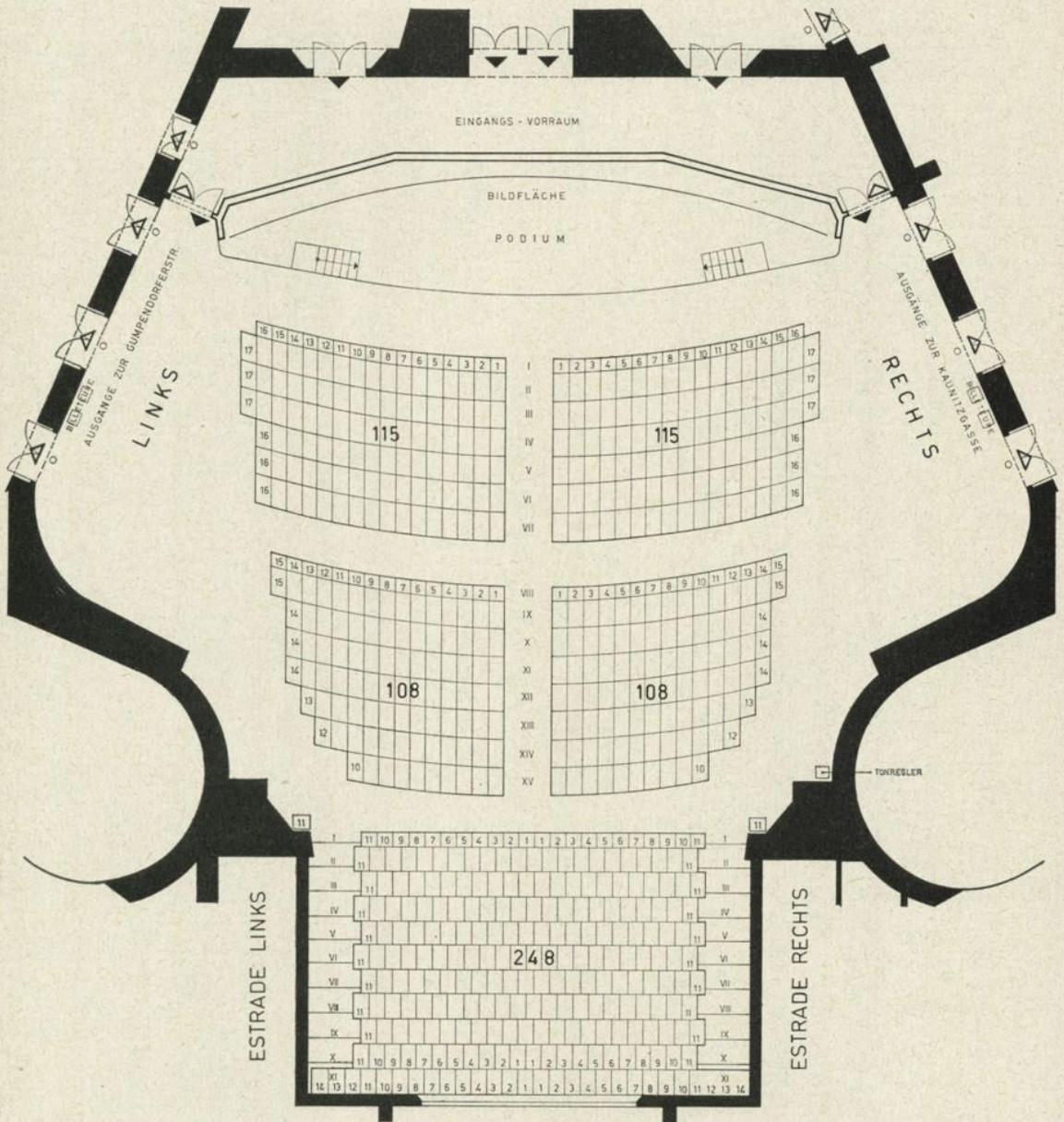
Obiger Plan gilt bei Eishockey

Apollo

(Kino)

Tageskassa im Gebäude
Tel. 57 96 51

6., Gumpendorfer Straße 63

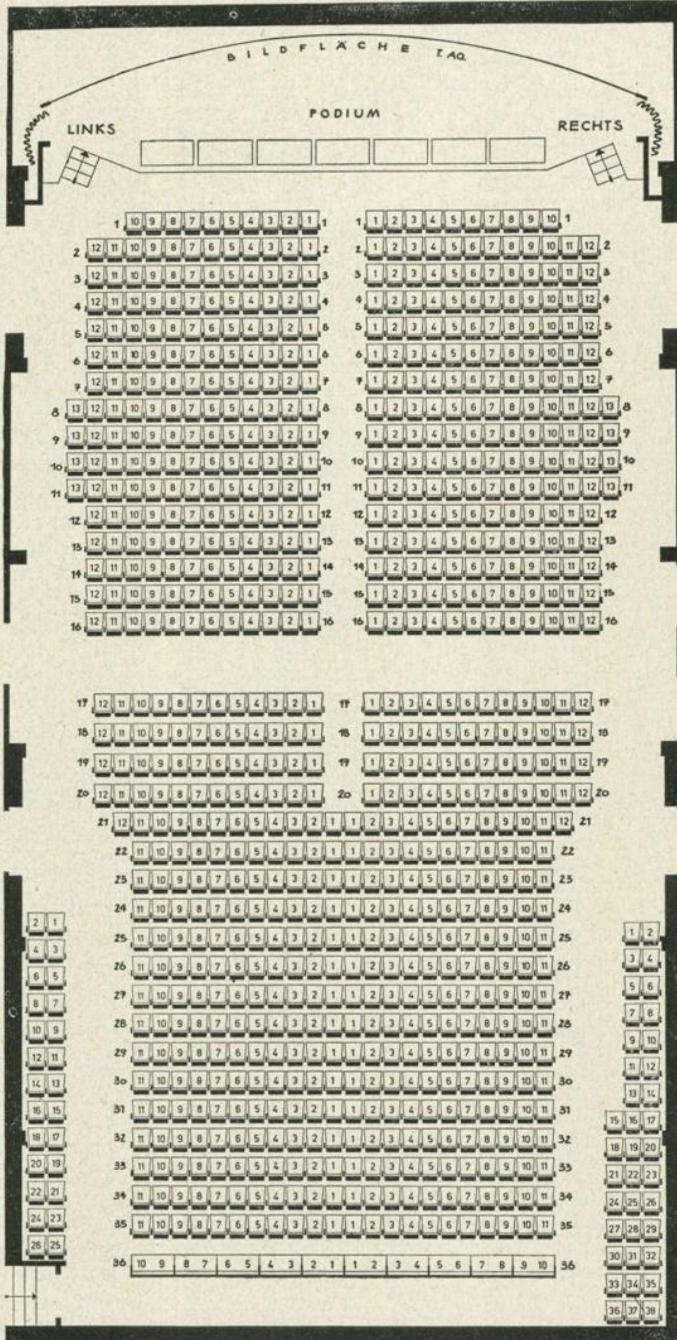


Fassungsraum: 694 Personen

Gartenbau-Kino

Tageskassa im Gebäude
Tel. 52 23 54

1., Parkring 12

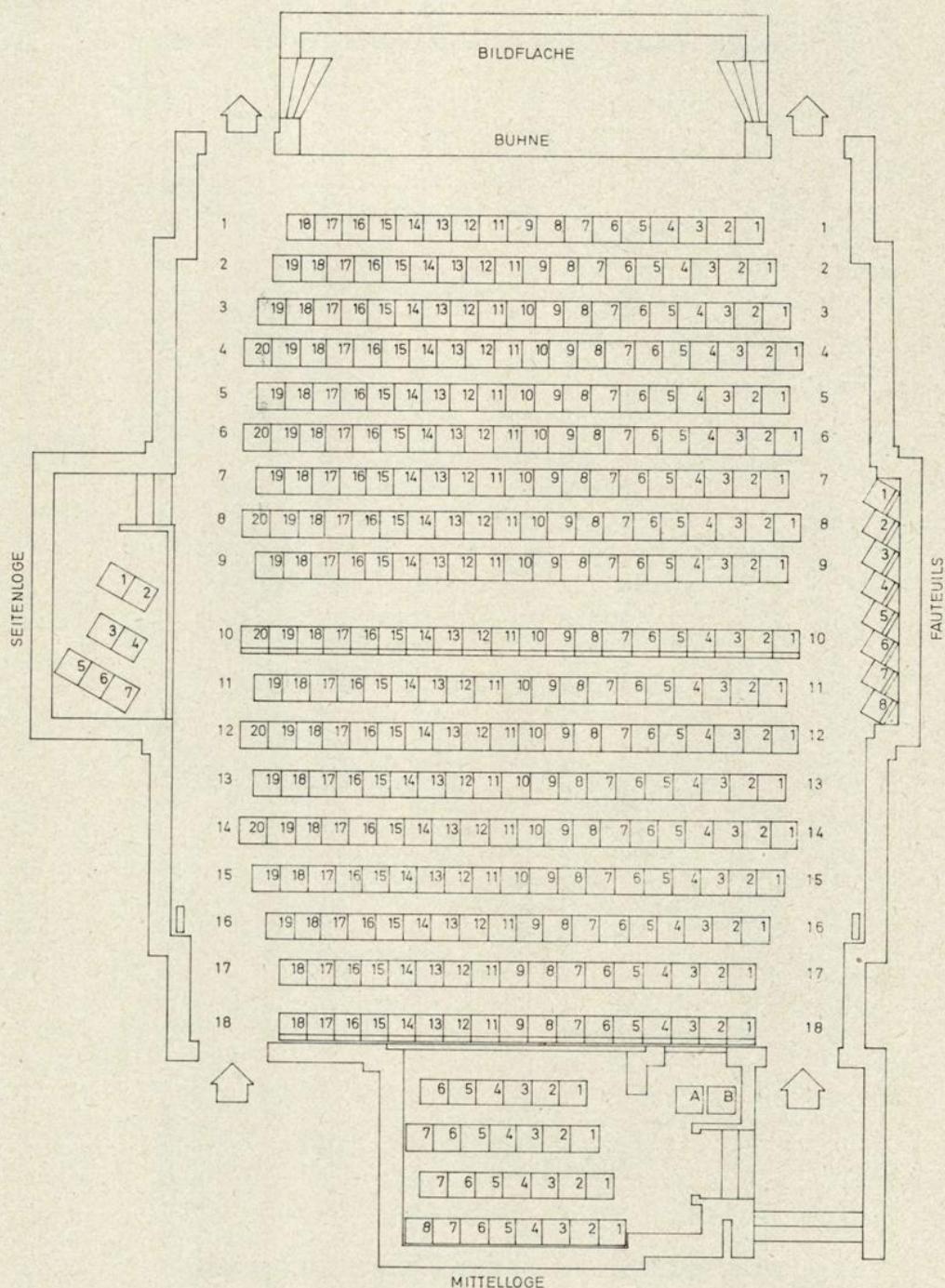


Fassungsraum: 900 Personen

Künstlerhaus Filmtheater

Tageskasse im Gebäude
Tel. 65 43 28

1., Akademiestraße 13



Fassungsraum: 385 Personen

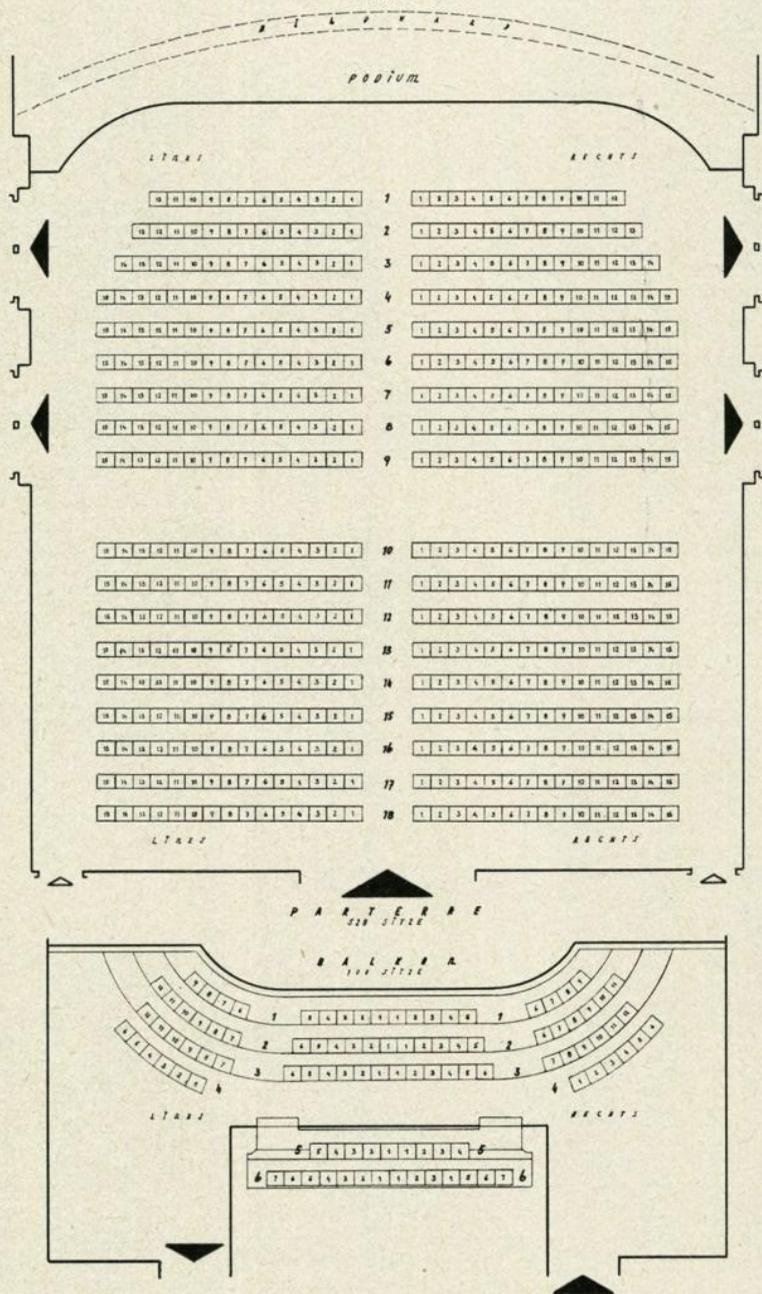
Tabor-Kino

Tageskassa im Gebäude
Tel. 24 61 15

2., Taborstraße 8

T A B O R - K I N O

M. L. 1.50



Fassungsraum: 628 Personen

Weitere Theater

- Theater Arlequin im Café Mozart*, 1., Maysedergasse 5, Tel. 52 64 71, Direktion: Arminio Rothstein, Fassungsraum: 49 Personen
- Atelietheater am Naschmarkt*, 6., Linke Wienzeile 4, Tel. 57 82 14, Direktion: Dr. Peter Janisch, Fassungsraum: 94 Personen
- Theater am Belvedere*, 4., Mommsengasse 11, Telefon 65 02 053, Fassungsraum: 49 Personen
- Theater der Courage*, 1., Franz Josefs-Kai 29, Telefon 63 24 34, Direktion: Stella Kadmon, Fassungsraum: 167 Personen
- Experiment am Lichtenwerd*, 9., Liechtensteinstraße Nr. 132, Tel. 34 91 98, Direktion: Architekt Erwin Pikel, Fassungsraum: 49 Personen
- Theater der Jugend im Theater im Zentrum*, 1., Lilien-gasse 3, Tel. 52 41 01, Fassungsraum: 335 Personen
- Wiener Kammeroper*, 1., Bäckerstraße 7 (Hotel Post), Tel. 52 24 61, Direktion: Dr. Peter Goetz, Fassungsraum: 302 Personen
- Neues Theater im Körntnerort*, 1., Walfischgasse 4, Tel. 52 07 38
- „Kleine Komödie“ im Palais Erzherzog Karl, 1., Annagasse 20, Tel. 52 42 80, Direktion: Pächter Helmut Siderits, Fassungsraum: 99 Personen
- Die Komödianten im Künstlerhaus*, 1., Karlsplatz 5, Tel. 57 05 04, Direktion: Conny Hannes Mayer, Fassungsraum: 120 bis 150 Personen
- Kleines Theater im Konzerthaus*, 3., Lothringerstraße Nr. 20, Tel. 57 94 35, Tageskassa: Tel. 42 51 27, Direktion: Theater in der Josefstadt, Prof. Fritz Klingenberg, Fassungsraum: 107 Personen
- Herbert Lederers Theater am Schwedenplatz*, 1., Franz Josefs-Kai 21, Tel. 63 20 973, Direktion: Herbert Lederer, Fassungsraum: 49 Personen
- Museum des 20. Jahrhunderts*, 3., Schweizergarten, Tel. 65 51 21, Fassungsraum: 400 Personen
- Pradler Ritterspiele*, 1., Biberstraße 2, Tel. 52 54 00, Direktion: Gretl Höller, Fassungsraum: 145 Personen
- Theater am Samstag*, Studio im Settlement, 16., Lienfeldergasse 60d, Tel. 46 19 765, Direktion: Kretschmer-Dorninger, Fassungsraum: 78 Personen
- Schönbrunner Schloßtheater (Max Reinhardt-Seminar)*, 13., Schloß Schönbrunn, Tel. 82 31 36, Kanzlei: 14., Penzinger Straße 9, Tel. 82 21 88, Fassungsraum: 485 Personen
- Son et Lumiere vor dem Schloß Belvedere*, 3., Prinz Eugen-Straße 7, Direktion: Österreichisches Kulturzentrum, Prof. Herbert Gaisbauer
- Die Tribüne*, Café Landtmann, 1., Dr. Karl Lueger-Ring 4, Tel. 63 06 21, Direktion: Prof. Otto Ander, Fassungsraum: 135 Personen
- Stegreifbühne Tschauer*, 16., Maroltingergasse 43, Telefon 92 46 05, Fassungsraum: 300 Personen
- Vienna's English Theatre*, 8., Josefgasse 12, Telefon Nr. 42 12 60, Direktion: Ruth Brinkmann-Schafranek, Fassungsraum: 251 Personen

Konzert- und Veranstaltungssäle

Allgemein mietbar

- Ehrbar-Säle*, Konservatorium für Musik und dramatische Kunst, 4., Mühlgasse 28—30, Tel. 57 57 49
- Hofburg*, Festsäle, Wiener Kongreßzentrum, Hofburg-Betriebsgesellschaft m. b. H., 1., Heldenplatz, Telefon 57 36 66
- Institut für Wissenschaft und Kunst*, Großer Saal, 7., Museumstraße 5, Tel. 93 22 56
- Konzerthaus*, Großer Saal, Mozart-Saal, Schubert-Saal, Wiener Konzerthausgesellschaft, 3., Lothringerstraße Nr. 20, Tel. 72 46 86
- Museum des 20. Jahrhunderts*, 3., Schweizergarten, Tel. 65 06 42, 65 51 21
- Musikverein*, Großer Saal, Brahmssaal, Wagnersaal, Kammersaal, Gesellschaft der Musikfreunde, 1., Bösendorferstraße 12, Tel. 65 86 81
- Palais Auersperg*, Festsaal, Haus Arabia, 8., Auerspergstraße 1, Tel. 42 76 71
- Palais Erzherzog Karl*, Internationales Kulturzentrum, 1., Annagasse 20, Tel. 52 69 51
- Palais Kinsky*, Festsaal, Palaisverwaltung, 1., Freyung 4, Tel. 63 30 622
- Palais Palffy*, Beethoven-Saal, Figaro-Saal, Haydn-Salon, Österreich-Haus, Österreichisches Kulturzentrum, 1., Josefsplatz 6, Tel. 52 56 81
- Palais Pallavicini*, Festsaal, Wiener Rennverein, 1., Josefsplatz 5, Tel. 52 25 38
- Palais Rasumofsky*, Festsaal, Geologische Bundesanstalt, 3., Rasumofskygasse 23, Tel. 72 56 74
- Palais Schwarzenberg*, Marmor-Saal, Kuppelsaal, Schwarzenberg'sche Verwaltung, 3., Rennweg 2, Tel. 72 64 89
- Palais Sternberg*, Italienisches Kulturinstitut, 3., Ungargasse 43, Tel. 73 34 54, 73 46 57
- Porrhaus*, 4., Treitlstraße 3, Tel. 57 36 84
- Sofiensäle*, 3., Marxergasse 17, Tel. 72 65 88, 72 21 98
- Wiener Stadthalle*, Halle D, Halle B, Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungen Ges. m. b. H., 15., Vogelweidplatz 14, Tel. 92 66 01
- Wiener Universität*, Festsaal, Auditorium maximum, 1., Dr. Karl Lueger-Ring 1, Tel. 42 76 11
- WIG 74*, Heilquelle Oberlaa Kurbetriebs Ges. m. b. H., 10., Kurbadstraße 10, Tel. 62 91 77

Interne Veranstaltungssäle

- Albertina*, Graphische Sammlung, 1., Augustinerstraße Nr. 1, Tel. 52 42 32, 52 57 69
- Amerika-Haus*, 1., Friedrich Schmidt-Platz 2, Tel. 34 75 11
- Atombehörde*, 1., Körntner Ring 11, Tel. 52 45 11

Collegium Hungaricum, Österreichisch-Ungarische Vereinigung, 2., Hollandstraße 4, Tel. 24 05 81, 24 69 832

Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien, Konzertsaal, 1., Johannesgasse 8, Tel. 52 05 05

Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien, Festsaal, 1., Seilerstätte 26, Tel. 52 05 05

Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien, Vortragssaal, 3., Lothringerstraße 18, Tel. 56 16 85

Konservatorium der Stadt Wien, Großer Saal, Kleiner Saal, 1., Johannesgasse 4a, Tel. 52 73 81, 52 77 47

Musikhaus Doblinger, Barock-Saal, Musikverlag Ludwig Doblinger, 1., Dorotheergasse 10, Tel. 52 35 04

Österreichische Galerie, 3., Prinz Eugen-Straße 27, Tel. 72 64 21

Österreichische Gesellschaft für Literatur, 1., Herrengasse 5, Tel. 63 81 59, 63 08 64

Österreichische Gesellschaft für Musik, 1., Hanuschgasse Nr. 3, Tel. 52 42 99, 52 31 43

Österreichischer Rundfunk, Großer Sendesaal, 4., Argentinierstraße 30a, Tel. 65 95 0

Palais Lobkowitz, Eroica-Saal, Französisches Kulturinstitut, 1., Lobkowitzplatz 2, Tel. 52 49 71

Schubert-Geburtshaus, 9., Nußdorfer Straße 54, Tel. 34 59 924

Wiener Rathaus, Arkadenhof, Festsaal, 1., Rathaus, Tel. 42 8 00

Zentralsparkasse, 3., Vordere Zollamtsstraße 13, Telefon 72 92

(Außerdem finden in mehreren Kirchen Wiens laufend Konzerte statt.)

(Auch die Volkshome und Häuser der Begegnung vermieten Säle für Konzerte und Veranstaltungen.)

Musiklehranstalten

(siehe unter Magistrat, Magistratsabteilung 7)

Wiener Volkshochschulen

Wiener Urania, 1., Uraniastraße 1, Tel. 72 61 91

Volkshochschule Margareten, 4., Wiedner Hauptstraße Nr. 156, Tel. 57 65 82, 57 65 83

Volkshochschule Wien-West, 7., Zollergasse 41, Telefon 93 05 55

Volkshochschule Wien-Nordwest, 9., Galileigasse 8, Tel. 34 52 43

Volkshochschule Favoriten, 10., Arthaberplatz 18, Tel. 64 32 43, 64 31 14

Volkshochschule Simmering, 11., Enkplatz 4, Tel. 74 26 404

Volkshochschule Meidling, 12., Längenfeldgasse 13—15, Tel. 83 62 57, 57 65 82

Volkshochschule Hietzing, 13., Hofwiesengasse 48, Tel. 82 03 53

Volkshochschule Penzing, 14., Lortzinggasse 2, Tel. 92 78 482, 93 05 55

Volkshochschule Ottakring, 16., Ludo Hartmann-Platz Nr. 7, Tel. 92 45 95, 92 45 99

Volkshochschule Hernals, 17., Redtenbachergasse 79, Tel. 92 45 95

Volkshochschule Währing, 18., Schopenhauerstraße 49, Tel. 42 59 033, 34 52 43

Volkshochschule Brigittenau, 20., Raffaelgasse 13, Tel. 33 82 69, 33 21 95

Volkshochschule Wien-Nord, 21., Angerer Straße 14, Tel. 38 32 36, 38 32 37, 38 41 44

Planetarium, 2., Prater Hauptallee, Tel. 24 94 32

Gesellschaft der Kunstfreunde, 8., Neudeggergasse 8, Tel. 42 31 25

Künstlerische Volkshochschule, 9., Lazarettgasse 27, Tel. 42 43 29

Volkshochschule für Hörbehinderte, 15., Sperrgasse Nr. 8—10, Tel. 83 71 71

Wiener Volkssternwarte, 16., Johann Staud-Straße 10, Tel. 92 34 76, 34 52 43

Volkshome und Häuser der Begegnung

Volkshome Per Albin Hansson-Siedlung, 10., Stockholmer Platz 1, Tel. 64 58 114

Volkshome Alt-Ottakring, 16., Ottakringer Straße 200, Tel. 46 53 98

Volkshome Heiligenstadt, 19., Heiligenstädter Straße Nr. 115, Tel. 36 31 62

Volkshome Krim, 19., Hutweidengasse 24, Tel. 36 56 06

Volkshome Groß-Jedlersdorf, 21., Siemensstraße 17, Tel. 38 16 54

Volkshome Kaisermühlen, 22., Schüttaustraße 2, Tel. 24 32 51

Volkshome Inzersdorf, 23., Putzendoplergasse 4, Tel. 67 23 263

Haus der Begegnung, 6., Otto Bauer-Gasse 7, Tel. 56 14 56

Haus der Begegnung, 19., Gatterburggasse 2a, Tel. 36 46 65

Haus der Begegnung, 21., Angerer Straße 14, Tel. 38 32 36

Haus der Begegnung, 21., Kürschnergasse 9, Tel. 38 72 59

Haus der Begegnung, 22., Bernoullistraße 1, Tel. 23 32 16

Museen, Schauräume, Schausammlungen

- Akademie der bildenden Künste*, Gemäldegalerie, Kupferstichkabinett, 1., Schillerplatz 3
- Albertina*, *Graphische Sammlung*, 1., Augustinerstraße 1
Goethemuseum des Wiener Goethevereines
- Alsergrund*, *Bezirksmuseum*, 9., Währinger Straße 43
Gedenkraum für Heimito von Doderer
- Alte Backstube*, Bäckerhandwerk und -brauchtum, 8., Lange Gasse 34
- Auer von Welsbach-Erinnerungsraum* siehe Technisches Museum
- Bahn-Erinnerungsraum* siehe Österreichische Nationalbibliothek
- Barockmuseum*, *Österreichisches*, siehe Österreichische Galerie
- Bauernfeld-Gedenkraum* siehe Wertheimstein, Villa
- Beethoven-Erinnerungsräume*, 1., Mülkerbastei 8
- Beethoven-Gedenkstätte*, 19., Döblinger Hauptstraße 92
- Beethoven-Gedenkstätte*, 19., Probusgasse 6
- Bergl-Zimmer* siehe Schönbrunn, Schloß
- Bestattungsmuseum*, *Städtisches*, 4., Goldeggasse 19
- Böhmerwaldmuseum für Wien*, 3., Ungargasse 3
- Brigittenauer Bezirksmuseum*, 20., Raffaelgasse 13
- Bundessammlung alter Stilmöbel* siehe Sammlungen der Bundesmobilienvverwaltung
- Cirkus-Museum*, *Österreichisches*, siehe Leopoldstädter Bezirksmuseum
- Clown-Museum*, *Österreichisches*, siehe Leopoldstädter Bezirksmuseum
- Döblinger Bezirksmuseum*, 19., Döblinger Hauptstraße Nr. 96
Weinbaumuseum
- Doderer-Gedenkraum* siehe Alsergrund, Bezirksmuseum
- Dom- und Diözesanmuseum*, 1., Stephansplatz 5
- Eisenbahnmuseum*, *Österreichisches*, siehe Technisches Museum
- Elektropathologische Sammlung*, 15., Selzergasse 19
- Esperanto-Museum*, *Internationales*, siehe Österreichische Nationalbibliothek
- Feld- und Industriebahnmuseum*, 13., Stadlergasse 26
- Feuerwehr-Museum der Stadt Wien*, 1., Am Hof 10
- Fiakermuseum*, 17., Veronikagasse 12
- Floridsdorfer Bezirksmuseum*, 21., Prager Straße 33
- Gendarmerie-Museum*, 3., Oberzellergasse 1
- Geymüller-Schlüssel* (Sammlung Dr. Sobek) siehe Österreichisches Museum für angewandte Kunst
- Globus-Museum des Coronelli-Weltbundes der Globusfreunde*, 4., Gußhausstraße 20
- Glockensammlung*, 10., Troststraße 38
- Goethemuseum* siehe Albertina
- Graphiken und Plakate*, Sammlung der Graphischen Lehr- und Versuchsanstalt, 14., Leyserstraße 6
- Grillparzer-Erinnerungsraum* siehe Historisches Museum der Stadt Wien
- Grillparzer-Gedenkraum* siehe Österreichisches Staatsarchiv
- Haus des Meeres*, 6., Esterházypark
- Haydn-Museum*, 6., Hayngasse 19
- Heeresgeschichtliches Museum*, 3., Arsenal
- Hermesvilla*, 13., Lainzer Tiergarten
- Hernalser Bezirksmuseum*, 17., Elterleinplatz 14
- Hietzinger Bezirksmuseum*, 13., Am Platz 2
- Historisches Museum der Stadt Wien*, 4., Karlsplatz
Grillparzer-Erinnerungsraum, Loos-Erinnerungsraum
Modesammlungen im Schloß Hetzendorf, 12., Hetzendorfer Straße 79
- Hofburg*, 1., Michaelerplatz
Schauräume (Kaiserappartements, Reichskanzlei und Amalienstrakt)
- Hoftafel- und Silberkammer* siehe Sammlungen der Bundesmobilienvverwaltung
- Innere Stadt*, *Bezirksmuseum*, 1., Wipplingerstraße 8
- Josefstädter Bezirksmuseum*, 8., Zeltgasse 7
- Kaisergruft (Kapuzinergruft)*, 1., Tegetthoffstraße 2
- Kálmán-Erinnerungsraum* siehe Österreichische Nationalbibliothek
- Konventmuseum der Barmherzigen Brüder*, 2., Taborstraße 16
- Kunsthistorisches Museum*, 1., Burgring 5
(Ägyptisch-Orientalische Sammlung, Antikensammlung, Sammlung für Plastik und Kunstgewerbe, Gemäldegalerie, Sekundärgalerie, Sammlung von Medaillen, Münzen und Geldzeichen)
Skulpturen von Ephesos, Waffensammlung, Sammlung alter Musikinstrumente, Museum österreichischer Kultur, 1., Neue Burg
Neue Galerie in der Stallburg, 1., Reitschulgasse 2
Sammlung historischer Prunk- und Gebrauchswagen (Wagenburg) und Monturdepot, 13., Schönbrunn
Weltliche und Geistliche Schatzkammer, 1., Hofburg, **Schweizerhof**
- Kupferstichkabinett* siehe Akademie der bildenden Künste
- Kynologisches Museum*, 7., Karl Schweighofer-Gasse 3
- Landstraßer Bezirksmuseum*, 3., Sechskrügelgasse 11
- Leopoldstädter Bezirksmuseum*, 2., Karmelitergasse 9
Österreichisches Circus- und Clown-Museum
- Liesinger Bezirksmuseum*, 23., Liesing, Perchtoldsdorfer Straße 2
- Loos-Erinnerungsraum* siehe Historisches Museum der Stadt Wien
- Mariabilfer Bezirksmuseum*, 6., Gumpendorfer Straße 4
- Medaillen-, Münzen- und Geldzeichen-Sammlung* siehe Kunsthistorisches Museum
- Medizinhistorisches Museum* siehe Sammlung zur Geschichte der Medizin
- Meidlinger Bezirksmuseum*, 12., Kobingergasse 7
- Modesammlungen im Schloß Hetzendorf* siehe Historisches Museum der Stadt Wien
- Mozart-Erinnerungsräume*, 1., Domgasse 5
- Museum der Mechtaristen-Congregation*, 7., Mechtaristengasse 4
- Museum des Blindenwesens*, 2., Wittelsbachstraße 5
- Museum des Institutes für gerichtliche Medizin*, 9., Sen-sengasse 2

- Museum des Instituts zur Geschichte der Medizin*, 9., Währinger Straße 25
 Medizinhistorisches Museum, Sammlung anatomischer und geburtshilflicher Wachspräparate
- Museum des Landesgerichtes Wien*, 8., Landesgerichtsstraße 11 (Gefangenenhaus-Museum, öffentlich nicht zugänglich)
- Museum des Österreichischen Postsparkassenamtes*, 1., Georg Coch-Platz 2
- Museum des Wiener Männergesangsvereins*, 1., Bösendorferstraße 12
- Museum des 20. Jahrhunderts*, 3., Schweizergarten
- Museum für Hufbeschlag, Beschrirung und Besattung*, 3., Linke Bahngasse 11
- Museum für Völkerkunde*, 1., Neue Burg
- Museum mittelalterlicher österreichischer Kunst* siehe Österreichische Galerie
- Museum österreichischer Kultur* siehe Kunsthistorisches Museum
- Musikinstrumente, Sammlung alter*, siehe Kunsthistorisches Museum
- Musiksammlung der Gesellschaft der Musikfreunde*, 1., Bösendorferstraße 12
- Naturhistorisches Museum*, 1., Burgring 7
 (Geologisch-Paläontologische Abteilung, Mineralogisch-Petrographische Abteilung, Botanische Abteilung, Zoologische Abteilung, Anthropologische Abteilung, Prähistorische Abteilung)
- Neue Galerie in der Stallburg* siehe Kunsthistorisches Museum
- Niederösterreichisches Landesmuseum*, 1., Herrngasse 9
- Österreichisch-Schlesisches Heimatmuseum*, 1., Singerstraße 13/3/14
- Österreichische Galerie*
 Museum mittelalterlicher österreichischer Kunst in der Orangerie des Belvedere, 3., Rennweg 6a
 Österreichisches Barockmuseum im Unteren Belvedere, 3., Rennweg 6a
 Österreichische Galerie des 19. und 20. Jahrhunderts im Oberen Belvedere, 3., Prinz Eugen-Straße 27
- Österreichische Nationalbibliothek*, 1., Josefsplatz 1
 Internationales Esperanto-Museum, Gedenkräume für Hermann Bahr, Emmerich Kálmán, Max Reinhardt, Richard Teschner, Hugo Thimig, Carl Michael Ziehrer, 1., Hofburg
- Österreichisches Filmmuseum*, 1., Augustinerstraße 1 (tägliche Vorführungen klassischer Filme von Oktober bis Mai)
- Österreichisches Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum*, 5., Vogelsanggasse 36
- Österreichisches Museum für angewandte Kunst*, 1., Stubenring 5 (Europäisches Kunstgewerbe vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Kunstgewerbe des Nahen und des Fernen Ostens)
 Geymüller-Schlüssel (Sammlung Dr. Sobek), 18., Pötzleinsdorfer Straße 102
- Österreichisches Museum für Volkskunde*, 8., Laudongasse 15—19
 Sammlung religiöser Volkskunst, 1., Johannesgasse 8
- Österreichisches Staatsarchiv*, 1., Minoritenplatz 1
 Haus-, Hof- und Staatsarchiv
 Verwaltungsarchiv, 1., Wallnerstraße 6a
 Finanzarchiv, Grillparzer-Gedenkraum, 1., Himmelpfortgasse 8
 Hofkammerarchiv, 1., Johannesgasse 6
 Kriegsarchiv, 7., Stiftgasse 2
 Verkehrsarchiv, 3., Aspangstraße 33
- Ottakringer Bezirksmuseum*, 16., Richard Wagner-Platz 19
- Penzing, Bezirksmuseum*, 14., Penzinger Straße 59
- Planetarium*, 2., Prater, Hauptallee
- Polizeimuseum*, 9., Roßauer Lände 7—9
- Post- und Telegraphenmuseum* siehe Technisches Museum
- Prägestempel, Sammlung historischer im Hauptmünzamt*, 1., Am Heumarkt 1
- Pratermuseum*, 2., Prater, Planetarium
- Reinhardt-Erinnerungsraum* siehe Österreichische Nationalbibliothek
- Religiöse Volkskunst, Sammlung*, siehe Österreichisches Museum für Volkskunde
- Römische Baureste Am Hof*, 1., Am Hof 9
- Römische Ruinen unter dem Hohen Markt*, 1., Hoher Markt 3
- Rudolfsheim-Fünfhaus, Bezirksmuseum*, 15., Rosinagasse 4
- Saar-Gedenkraum* siehe Wertheimstein, Villa
- Sammlungen der Bundesmobilenverwaltung*
 Bundessammlung alter Stilmöbel, 7., Mariahilfer Straße 88
 Schausammlung der ehemaligen Hoftafel- und Silberkammer, 1., Hofburg
- Schatzkammer des Deutschen Ordens*, 1., Singerstraße 5
- Schatzkammer (Weltliche und Geistliche)* siehe Kunsthistorisches Museum
- Schönbrunn*, 13., Schloß Schönbrunn
 Schauräume, Bergl-Zimmer
- Schotten-Abtei*, Sammlungen, 1., Freyung 6
- Schubert-Museum*, 9., Nußdorfer Straße 54
- Schuberts Sterbezimmer*, 4., Kettenbrückengasse 6
- Sigmund Freud-Museum*, 9., Berggasse 19
- Simmeringer Bezirksmuseum*, 11., Enkplatz 2
- Sparkassen-Museum (Erste Österreichische Spar-Casse)*, 1., Tuchlauben 4
- Stifter-Museum*, 1., Mülkerbastei 8
- Tabak-Museum*, 9., Porzellangasse 51
- Technisches Museum für Industrie und Gewerbe*, 14., Mariahilfer Straße 212
 Auer von Welsbach-Erinnerungsraum, Österreichisches Eisenbahnmuseum, Post- und Telegraphenmuseum
- Teschner-Erinnerungsraum* siehe Österreichische Nationalbibliothek
- Thimig-Erinnerungsraum* siehe Österreichische Nationalbibliothek

Tramwaymuseum, Wiener, 16., Maroltingergasse 53
Uhrenmuseum der Stadt Wien, 1., Schulhof 2
Urania-Sternwarte, 1., Uraniastraße 1
Waffensammlung siehe Kunsthistorisches Museum
Wagenburg siehe Kunsthistorisches Museum
Währinger Bezirksmuseum, 18., Martinstraße 100
Walter (Bruno)-Gedenkraum in der Akademie für

Musik und darstellende Kunst, 3., Lothringerstraße Nr. 18
Weinbaumuseum, siehe Döblinger Bezirksmuseum
Wertheimstein, Villa (mit dem Salon Wertheimstein und je einem Gedenkraum für Eduard von Bauernfeld und Ferdinand von Saar), 19., Döblinger Hauptstraße 96
Ziehler-Erinnerungsraum siehe Österreichische Nationalbibliothek

Galerien, weitere Ausstellungsräume usw.

Akademie der bildenden Künste, 1., Schillerplatz 3
Albertina, Graphische Sammlung, 1., Augustinerstraße Nr. 1
Alsergrund, Bezirksmuseum, 9., Währinger Straße 43
Amerika-Haus, 1., Friedrich Schmidt-Platz 2
Atelier Incontro, 6., Gumpendorfer Straße 74/22
Brigittenauer Bezirksmuseum, 20., Raffaelgasse 13
Döblinger Bezirksmuseum, 19., Döblinger Hauptstraße Nr. 96
Floridsdorfer Bezirksmuseum, 21., Prager Straße 33
Galerie Alsergrund im Bezirksmuseum, 9., Währinger Straße 43
Galerie Ariadne, 1., Bäckerstraße 6 und Köllnerhofgasse Nr. 1
Galerie Bartenstein, 1., Bartensteingasse 6
Galerie Basilisk, 1., Schönlaterngasse 7
Galerie in der Blutgasse, 1., Blutgasse 3
Galerie „Die Brücke“, 1., Bäckerstraße 5
Galerie Contact bei der Oper, 1., Mahlerstraße 7
Galerie Contact im Tourotel, 10., Kurbadstraße 2
Galerie Döbling, 19., Vegagasse 20
Galerie am Graben, 1., Graben 7
Galerie Gras, 1., Grünangergasse 6
Galerie Grünangergasse 12, 1., Grünangergasse 12
Galerie Gumpendorf im Bezirksmuseum Mariahilf, 6., Gumpendorfer Straße 1
Galerie Herzog im Pferdestall, 6., Getreidemarkt 17
Galerie Holzer, 7., Lerchenfelderstraße 81
Galerie im Internationalen Kulturzentrum, 1., Annagasse 20
Galerie Kaiser, 6., Windmühlgasse 14
Galerie Krugerstraße 12, 1., Krugerstraße 12
Galerie Mahlerstraße, 1., Mahlerstraße 13
Galerie Nagl, 1., Gluckgasse 3
Galerie Nebehay, 1., Annagasse 18
Galerie Pabst, 1., Habsburgergasse 10
Galerie in der Passage (Erste Österreichische Spar-Casse), 1., Durchgang Hoher Markt 4 — Wildpretmarkt
Galerie Peithner-Lichtenfels, 1., Seilergasse 16
Galerie Pressehaus, 19., Muthgasse 2
Galerie im Max Reinhardt-Seminar, 14., Penzinger Straße 9
Galerie Manfred Scheer im Hotel Vienna International, 3., Johannesgasse 28
Galerie Schottenring, 1., Schottenring 18a / Neutorgasse Nr. 17
Galerie für Skulptur, 16., Liebhartschasse 38
Galerie Spectrum, 1., Mahlerstraße 1
Galerie nächst St. Stephan, 1., Grünangergasse 1
Galerie auf der Stubenbastei, 1., Stubenbastei 1
Galerie „sur terrain“, 4., Sankt Elisabeth-Platz 7
Galerie Ulysses, 1., Goethegasse 1
Galerie L + K Wittmann, 13., Maxingstraße 11
Galerie Wolfrum, 1., Augustinerstraße 10
Galerie Wolkenstein, 1., Kleeblattgasse 4
Galerie Würthle, 1., Weihburggasse 9

Galerie ZB, Zentralbuchhandlung, 1., Schulerstraße 1—3
Galerie 20, 20., Lorenz Müller-Gasse 1
Heeresgeschichtliches Museum, 3., Arsenal
Hermesvilla, 13., Lainzer Tiergarten
Hernalser Bezirksmuseum, 17., Elterleinplatz 14
Hietzinger Bezirksmuseum, 13., Am Platz 2
Historisches Museum der Stadt Wien, 4., Karlsplatz
Hochschule für angewandte Kunst, 1., Kopalplatz 2
Innere Stadt, Bezirksmuseum, 1., Wipplingerstraße 8
Internationaler Künstlerclub, 1., Josefsplatz 6
Josefstädter Bezirksmuseum, 8., Zeltgasse 7
Kleine Galerie, 8., Neudegggasse 6 und 8
Kulturamt der Stadt Wien, Ausstellungsraum, 8., Friedrich Schmidt-Platz 5
Kunstkabinett Riemergasse, 1., Riemergasse 14
Künstlerhaus, 1., Karlsplatz 5
Künstlerische Volkshochschule, 9., Lazarettgasse 27
Landstraßer Bezirksmuseum, 3., Sechskrügelgasse 11
H. Lederers Theater am Schwedenplatz, 1., Franz Josefs-Kai 21
Leopoldstädter Bezirksmuseum, 2., Karmelitergasse 9
Liesinger Bezirksmuseum, 23., Liesing, Perchtoldsdorfer Straße 2
Mariahilfer Bezirksmuseum, 6., Gumpendorfer Straße 4
Meidlinger Bezirksmuseum, 12., Kobingerstraße 7
Modern Art Galerie, 1., Wipplingerstraße 18
Museum des 20. Jahrhunderts, 3., Schweizergarter
Museum für Völkerkunde, 1., Neue Burg
Naturhistorisches Museum, 1., Burgring 9
Niederösterreichisches Landesmuseum, 1., Hörtrengasse 9
Österreichische Galerie, 3., Prinz Eugen-Straße 27, und 3., Rennweg 6a
Österreichisches Bauzentrum, 9., Fürstengasse 1
Österreichisches Museum für angewandte Kunst, 1., Weiskirchner Straße 3 und 1., Stubenring 5
Österreichisches Museum für Völkerkunde, 8., Laudongasse 15—19
Ottakringer Bezirksmuseum, 16., Richard Wagner-Platz Nr. 19
Palais Palffy, 1., Josefsplatz 6
Pe De Galerie, 1., Brandstätte 3
Penzing, Bezirksmuseum, 14., Penzinger Straße 59
Rathaus
Wiener Stadtbibliothek, 1., Felderstraße 1
Schmidt-Halle, 1., Friedrich Schmidt-Platz 1
Volkshalle, 1., Rathausplatz
Rudolfsheim-Fünfhaus, Bezirksmuseum, 15., Rosinagasse 4—10
Secession, Wiener, 1., Friedrichstraße 12
Simmeringer Bezirksmuseum, 11., Enkplatz 2
Technisches Museum, 14., Mariahilfer Straße 212
Theseustempel, 1., Volksgarten
Volksheim Ottakring, 16., Ludo Hartmann-Platz 7
Volkshochschule Favoriten, 10., Arthaberplatz 18
Währinger Bezirksmuseum, 18., Martinstraße 100
Zentralsparkasse, 3., Vordere Zollamtsstraße 13/Giger-gasse 1

Archive, Bibliotheken

- Archiv der Gesellschaft der Musikfreunde*,
1., Bösendorferstraße 12
- Archiv der Wiener Philharmoniker*, 1., Bösendorfer-
straße 12
- Bibliothek der Akademie der bildenden Künste*,
1., Schillerplatz 3
- Bibliothek der Albertina*, 1., Augustinerstraße 1
- Bibliothek der Arbeiterkammer Wien*, 4., Prinz Eugen-
Straße 20—22
Sozialwissenschaftliche Studienbibliothek
- Bibliothek der Österreichischen Bundesbahnen*,
2., Praterstern 3
- Bibliothek des Kunsthistorischen Museums*,
1., Burgring 5
- Bibliothek des Österreichischen Museums für
angewandte Kunst*, 1., Stubenring 5
- Bibliothek des Österreichischen Museums für Volks-
kunde*, 8., Laudongasse 19
- Bibliothek des Technischen Museums für Industrie und
Gewerbe*, 14., Mariahilfer Straße 212
- Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes*,
1., Wipplingerstraße 8
- Geologische Bundesanstalt, Kartensammlung*,
3., Rasumofskygasse 23

- Haus des Buches*, 8., Skodagasse 20
- Modebibliothek des Historischen Museums der Stadt
Wien*, 12., Hetzendorfer Straße 79
- Österreichische Nationalbibliothek*, 1., Josefsplatz 1
Handschriftensammlung, Kartensammlung mit histo-
rischer Globus-Kollektion
Zeitschriftensaal, Porträtsammlung, Bildarchiv,
Druckschriftensammlung, 1., Neue Burg
Österreich-Abteilung, Theatersammlung, 1., Hofburg
Musiksammlung, Papyrussammlung, 1., Augustiner-
straße 1
- Österreichisches Staatsarchiv*, 1., Minoritenplatz 1
Haus-, Hof- und Staatsarchiv
Allgemeines Verwaltungsarchiv, 1., Wallnerstraße 6a
Finanzarchiv, 1., Himmelpfortgasse 8
Hofkammerarchiv, 1., Johannesgasse 6
Kriegsarchiv, 7., Stiflgasse 2
Verkehrsarchiv, 3., Aspangstraße 33
- Parlaments-Bibliothek*, 1., Dr. Karl Renner-Ring 3
- Phonogrammarchiv der Österreichischen Akademie der
Wissenschaften*, 1., Liebiggasse 5
- Stadtbibliothek, Wiener*, 1., Rathaus
- Stadt- und Landesarchiv, Wiener*, 1., Rathaus
- Universitätsbibliothek*, 1., Dr. Karl Lueger-Ring 1

Städtische Büchereien

(siehe unter Magistrat, Magistratsabteilung 7)

Sehenswürdigkeiten

(Auswahl historisch und künstlerisch bedeutender Bauten)

1. Bezirk

- Akademie der bildenden Künste*, Schillerplatz 3
- Akademie der Wissenschaften* (ehemalige Universitäts-
aula), Dr. Ignaz Seipel-Platz 2
- Albertina*, Augustinerstraße 1
- Alte Universität*, Dr. Ignaz Seipel-Platz und Bäcker-
straße 20
- Altes Rathaus*, Wipplingerstraße 8
- Andromedabrunnen*, Wipplingerstraße 8 (Hof des Alten
Rathauses)
- Annakirche*, Annagasse 3b
- Augustinerkirche*, Augustinerstraße bei 7
- Austriabrunnen*, Freyung
- Basilikenhaus*, Schönlaterngasse 7
- Böhmische Hofkanzlei*, ehemalige (jetzt Sitz des Ver-
fassungs- und Verwaltungsgeschichtshofes), Wipplin-
gerstraße 7 und Judenplatz 11
- Bruckners Wohnhaus*, Hessgasse 7
- Bundeskanzleramt*, Ballhausplatz 2
- Bürgerhäuser*:
Am Gestade 3, 5 und 7 (frühneuzeitliche Häuser,
16. Jahrhundert)
Am Hof 7 (Märkleinsches Haus)
Am Hof 12 (barockes Bürgerhaus)
Annagasse 8 (Deybel- oder Täuberlhof)

- Annagasse 14 (Haus „Zum blauen Karpfen“)
- Bäckerstraße 7 (Haus mit Renaissancehof)
- Bäckerstraße 12—16 (Bürgerhäuser des 15. bis
18. Jahrhunderts, mit später zum Teil veränderten
Fassaden)
- Domgasse 6 (ehemaliger Kleiner Bischofshof, Haus
zum Roten Kreuz)
- Fleischmarkt 9 (Zur Mariahilf)
- Griechengasse 7 und 9 (mit gotischem Wohnturm)
- Himmelpfortgasse 6 (Lukas von Hildebrandt)
- Judenplatz 2 (Zum großen Jordan, ehemaliger Platz
des Ghettos)
- Kohlmarkt 11 (großes Michaelerhaus)
- Kurrentgasse 2 (ehemaliger Pfarrhof der Kirche Am
Hof, Stanislaus Kostka-Kapelle)
- Mölkerbastei 8 (Pasqualatihaus, Beethovenhaus, Stif-
ter-Gedenkstätte)
- Naglergasse 13—27 (zum Teil spätmittelalterliche
Häuser mit einzelnen barockveränderten Fassaden)
- Petersplatz (Pfarrhof der Peterskirche)
- Rauhensteingasse 8 (früher Kleines Kaiserhaus, Mo-
zart gestorben)
- Schultergasse 5 (an Stelle des Sterbehäuses von Fischer
von Erlach)
- Schwertgasse 3 (barockes Haus „Zu den 7 Schwer-
tern“)

- Seitenstettengasse 2 (Kornhäuselturm)
 Sonnenfelsgasse 15—19 (Häuser aus dem 16. bis 18. Jahrhundert, zum Teil noch mit Fassaden des Barock und der Renaissance)
 Sternegasse 3 (Wiener Neustädter-Hof)
 Tuchlauben 5 (ehemaliger Hochholzerhof, Langenkellerhaus)
 Weihburggasse 14 (Haus mit schmiedeeisernen Balkonen)
- Bürgerliches Zeughaus**, ehemaliges (jetzt Feuerwehrzentrale), Am Hof 10
- Burggarten*, bei Hofburg
Burgkapelle, Hofburg
Burgtheater, Dr. Karl Lueger-Ring 2
Churhaus, Stephansplatz 3
Deutschemeisterpalais (jetzt Polizeipräsidium), Parkring 8
Deutschordenskirche, Singerstraße bei 7
Dominikanerkirche, Postgasse 4
Donner-Brunnen, Neuer Markt
„Dreimäderlhaus“, Schreyvogelgasse 10
Equitable-Palais, Stock im Eisen-Platz 3—4
Erzbischöfliches Palais, Rotenturmstraße 2
Evangelische Kirche A. B., Dorotheergasse 18
Evangelische Kirche H. B., Dorotheergasse bei 16
Fähnrichshof, Blutgasse 7
Figarohaus, Schülerstraße 8 — Domgasse 5
Franziskanerkirche, Franziskanerplatz
Griechische Kirche Hl. Barbara, Postgasse 10
Griechische Kirche Hl. Dreifaltigkeit, Fleischmarkt 15
Griechische Kirche Hl. Georg, Griechengasse 5
Grillparzers Geburtshaus, Bauernmarkt 10
Heiligenkreuzerhof, Schönlaterngasse 5 und Grashofgasse 3
Heiligenkreuzerhof-Kapelle, Schönlaterngasse 5 und Grashofgasse 3
Herzgruft der Habsburger in der Augustinerkirche, Augustinerstraße
Hildebrandthaus, Sonnenfelsgasse 3
Hofburg, Michaelerplatz-Augustinerstraße-Josefsplatz-Augustinerbastei-Heldenplatz-Ballhausplatz
Hofkammerarchiv, Johannesgasse 6 und Annagasse 5
Jesuitenkirche, Dr. Ignaz Seipel-Platz
Josefsbrunnen, Hoher Markt
Kaisergruft, Neuer Markt 2
Kapuzinerkirche, Neuer Markt 2
Katakomben, Stephansplatz
Kirche Am Hof, Am Hof
Kirche Maria am Gestade, Salvatorgasse 12
Kremsmünster Hof, Annagasse 4
Kriegsministerium, ehemaliges (jetzt Regierungsgebäude), Stubenring 1
Kunsthistorisches Museum, Burgring 5
Künstlerhaus, Karlsplatz
Kunstbr am Hohen Markt, Hoher Markt 10—11
Landhaus, Herrngasse 13
Leopoldsbrunnen, Graben
Looshaus, Michaelerplatz 3
Malteserkirche, Kärntner Straße 37
Maria am Gestade, Salvatorgasse
Mariensäule, Am Hof
Melkerhof, Schottengasse 3
Michaelerkirche, Michaelerplatz
Minoritenkirche, Minoritenplatz
Mosesbrunnen, Franziskanerplatz
Musikvereinsgebäude, Dumbastraße
Naturhistorisches Museum, Burgring 7
Nestroys Geburtshaus, Bräunerstraße 3
- Österreichisches Museum für angewandte Kunst*, Stubenring 5
Österreichische Nationalbibliothek (ehemalige Hofbibliothek), Josefsplatz
Palais Bartolotti-Partenfeld (ehemaliges), Graben 11
Palais Batthyány, Bankgasse 2
Palais Caprara-Geymüller (ehemaliges), Wallnerstraße 8
Palais Collalto, Am Hof 13
Palais des Prinzen Eugen von Savoyen (jetzt Finanzministerium), Himmelpfortgasse 8
Palais Dietrichstein, Minoritenplatz 3
Palais Erdödy-Fürstenberg, Himmelpfortgasse 13
Palais Erzherzog Ludwig Viktor, Schwarzenbergplatz 1
Palais Esterházy, Wallnerstraße 4
Palais Fürstenberg, Grünangergasse 4
Palais Harrach, Freyung 3
Palais Kinsky (ehemaliges Palais Daun), Freyung 4
Palais Koburg, Seilerstätte 1
Palais Liechtenstein, Bankgasse 2
Palais Lobkowitz (ehemaliges Palais Dietrichstein), Lobkowitzplatz 2
Palais Modena (jetzt Innenministerium), Herrngasse Nr. 7
Palais Mollard-Clary, ehemaliges (jetzt Niederösterreichisches Landesmuseum), Herrngasse 9
Palais Neupauer-Breuner, Singerstraße 16
Palais Obizzi, ehemaliges (jetzt Uhrenmuseum), Schulhof 2
Palais Palffy, Josefsplatz 6
Palais Pallavicini (ehemaliges Palais Fries), Josefsplatz 5
Palais Porcia (ehemaliges), Herrngasse 23
Palais Questenberg-Kaunitz (ehemaliges), Johannesgasse 5 und 5a
Palais Rauchmiller (ehemaliges), Neuer Markt 14
Palais Rottal (ehemaliges), Singerstraße 17
Palais Schönborn-Batthyány, Renngasse 4
Palais Seilern (ehemaliges), Bäckerstraße 8
Palais Starhemberg, ehemaliges (jetzt Unterrichtsministerium), Minoritenplatz 5
Palais Strattmann-Windischgrätz, ehemaliges (jetzt Ungarische Botschaft), Bankgasse 4—6
Palais Wilczek, Herrngasse 5
Parlament, Dr. Karl Renner-Ring 3
Pestsäule, Graben
Peterskirche, Petersplatz 6
Postsparkasse, Georg Coch-Platz 2
Rathaus, Rathausplatz
Rathauspark, vor Rathaus
Ruprechtskirche, Ruprechtsplatz
Salvatorkapelle, Salvatorgasse 5
Savoysches Damenstift, Johannesgasse 15
Schottenkirche, Freyung 6
Schottenkloster, Freyung 6
Schwindhaus, Geburtshaus des Malers Moritz von Schwind, Fleischmarkt 15
Secession, Friedrichstraße 12
Spanische Reitschule, Hofburg
Staatsoper, Opernring 2
Stadtspark, Parkring
Stephansdom, Stephansplatz
„Stock im Eisen“, Kärntner Straße 2
Synagoge, Seitenstettengasse 2—4
Theseustempel, Volksgarten
Universität, Dr. Karl Lueger-Ring 1

Urania, Aspernplatz 5
Ursulinenkirche, Johannesgasse 8
Vermählungsbrunnen, Hoher Markt
Volksgarten, bei Hofburg

2. Bezirk

Augartenpalais, Obere Augartenstraße 1
Barockes Bürgerhaus, Taborstraße 23
Johannes von Nepomuk-Kirche, Praterstraße-Ecke
Nepomukgasse 1
Karmeliterkirche, Karmeliterplatz
Kirche der Barmherzigen Brüder, Taborstraße bei
Nr. 16
Leopoldskirche, Große Pfarrgasse bei 15
Lusthaus, Prater
Planetarium, Prater Hauptallee
Prater
Riesenrad

3. Bezirk

Alpengarten im Oberen Belvedere, Landstraßer Gürtel
Arsenal, Arsenalstraße
Beethovenhaus, Ungargasse 5
Belvedere, Prinz Eugen-Straße 27 und Rennweg 6
Botanischer Garten der Universität, Rennweg 14
Elisabethinenkirche, Landstraßer Hauptstraße 4a
Gardekirche, Rennweg 5a
Hauptmünzamt, Am Heumarkt 1
Hofmannsthal's Geburtshaus, Salesianergasse 12
Konzerthaus, Lothringerstraße 20
Museum des 20. Jahrhunderts, Schweizer Garten
Palais Metternich, ehemaliges (jetzt Italienische Bot-
schaft), Rennweg 27
Palais Rasumofsky (jetzt Geologische Bundesanstalt),
Rasumofskygasse 23—25
Palais Schwarzenberg, Rennweg 2
Rochuskirche, Landstraßer Hauptstraße 45
Russisch-orthodoxe Kirche, Jaurèsgasse 2
Salesianerinnenkirche, Rennweg 10
St. Marxer Friedhof (Mozarts Begräbnisstätte),
Leberstraße 6
Waisenhauskirche, Rennweg bei Nr. 91
Weißgerberkirche, Kolonitzplatz

4. Bezirk

Gartenpalais Schönburg, Rainergasse 11
Glucks Wohnhaus, Wiedner Hauptstraße 32
Historisches Museum der Stadt Wien, Karlsplatz
Hochstrahlbrunnen, Schwarzenbergplatz
Karlskirche, Karlsplatz
Paulanerkirche, Wiedner Hauptstraße-Paulanergasse 6
Schuberts Sterbehaus, Kettenbrückengasse 6
Technische Hochschule, Karlsplatz 13
Theresianum, Favoritenstraße 15

5. Bezirk

Johann Nepomuk Linienkapelle, Schönbrunner Straße
—Sankt Johann-Gasse
Josefskirche, Schönbrunner Straße bei 71
Metzleinstalerhof, Margaretengürtel 90—98

6. Bezirk

Evangelische Kirche A. B., Gustav Adolf-Kirche, Gum-
pendorfer Straße bei 129

Gumpendorfer Pfarrkirche St. Ägid, Gumpendorfer
Straße/Brückengasse
Haus des Meeres, Esterhazypark, Gumpendorfer Straße
Hayduns Wohnhaus, Haydngasse 19
Jugendstilwohnhäuser von Otto Wagner, Linke Wien-
zeile 38 und 40
Mariahilfer Kirche, Mariahilfer Straße bei 55
Raimunds Geburtshaus, Mariahilfer Straße 45
Theater an der Wien, Linke Wienzeile 6

7. Bezirk

Altlerchenfelder Pfarrkirche, Lerchenfelder Straße 111
Amerlings Geburtshaus, Stiflgasse 8
Bürgerhäuser:
Burggasse 13 („Zum Heiligen Josef“)
St. Ulrichs-Platz 2 (barockes Haus)
Hofstallungen, ehemalige (jetzt Messepalast), Messe-
platz 1
Lanners Geburtshaus, Mechitaristengasse 5
Lazaristenkirche, Kaiserstraße bei 7
Mechitaristenkirche, Neustiftgasse bei 4
Palais Trautson, Museumstraße 7
Stiftskirche, Mariahilfer Straße 24
Ulrichskirche, Ulrichsplatz
*Wohnhäuser der ehemaligen barocken Vorstadt Spittel-
berg*, Spittelberggasse

8. Bezirk

Alte Backstube, Lange Gasse 34
Beethovenhaus, Trautsonngasse 2
Bürgerhaus, Lange Gasse 34 (barockes Haus „Zur heili-
gen Dreifaltigkeit“)
Dreifaltigkeitskirche, Alser Straße 17
Palais Auersperg, Auerspergstraße 1
Palais Schönborn, Laudongasse 17—19
Piaristenkirche, Jodok Fink-Platz
Theater in der Josefstadt, Josefstädter Straße 26

9. Bezirk

Allgemeines Krankenhaus, Alserstraße 4, mit „Narren-
turm“ im Hof
Beethovens Sterbehaus, Schwarzspanierstraße 15
Josephinum, Währinger Straße 25
Lichtentaler Pfarrkirche, Marktgasse bei 40
Palais Liechtenstein, Fürstengasse 2
Schuberts Geburtshaus, Nußdorfer Straße 54
Servitenkirche, Servitengasse bei 9
Sigmund Freud-Haus, Berggasse 19
Volksoper, Währinger Straße 78
Votivkirche, Rooseveltplatz 8

10. Bezirk

Antonius Pfarrkirche, Antonsplatz
„Arbeitercottage“, Kiesewettergasse
Friedenskirche, Quellenstraße 197
Georg Washington-Hof, Triester Straße 52—58
Spinnerin am Kreuz, Triester Straße bei 52

11. Bezirk

Krematorium (ehemaliges „Neugebäude“), Simmeringer
Hauptstraße 337

Luegerkirche, Zentralfriedhof
Schloß Kaiserebersdorf, Kaiserebersdorfer Straße 297
Simmeringer Pfarrkirche, Kobelgasse bei 24
Zentralfriedhof (mit Ehrengräbern)

12. Bezirk

Altmannsdorfer Pfarrkirche, Khleslplatz
Hetzendorfer Pfarrkirche, Marshallplatz
Schloß Hetzendorf, Hetzendorfer Straße 79

13. Bezirk

Hermesvilla, Lainzer Tiergarten
Hietzinger Pfarrkirche, Am Platz
Hofpavillon, Stadtbahnstation Schönbrunn
Lainzer Tiergarten
Schloß Schönbrunn (Gloriette, Palmenhaus, Tiergarten, Wagenburg), Schönbrunner Schloß-Straße
Werkbundsiedlung, Jagdschlossgasse

14. Bezirk

Otto Wagner-Villen, Hüttelbergstraße 26 und 28
Pfarrkirche „Zum hl. Jakob“, Einwanggasse
Schloß Laudon, Mauerbachstraße
Schloß Miller von Aichholz, Linzer Straße 429
Steinhofkirche, Baumgartner Höhe

15. Bezirk

Christkönigpfarrkirche, Kriemhildplatz
Pfarrkirche Maria vom Siege, Mariahilfer Gürtel
Stadthalle, Vogelweidplatz 14

16. Bezirk

Alt-Ottakringer Pfarrkirche, Ottakringer Straße bei 215
Biologische Station Wilhelminenberg, Savoyenstraße
Schloß Wilhelminenberg, Savoyenstraße

17. Bezirk

Kalvarienbergkirche, Bartholomäusplatz
Schloß Schwarzenberg, Waldegghofgasse

18. Bezirk

Gersthofer Pfarrkirche, Gersthofer Straße bei 129

Schloß Pötzleinsdorf (Jugendgästehaus), Geymüllergasse Nr. 1

Schubertpark (ehemaliger Währinger Ortsfriedhof), Währinger Straße/Teschnergasse
Türkenschanzpark, Türkenschanzstraße
Währinger Park (ehemaliger allgemeiner Währinger Friedhof), Gymnasiumstraße/Semperstraße

19. Bezirk

Beethoven-Grillparzer-Haus, Grinzinger Straße 64
Beethovenhäuser, Probusgasse 6, Pfarrplatz 2 und Döblinger Hauptstraße 92 (Eroica-Haus)
Daringerkreuz, Sieveringer Straße/Dariergasse
Grinzinger Pfarrkirche, Himmelstraße 26
Heiligenstädter Kirche, Pfarrplatz 3
Hochschule für Welthandel, Franz Klein-Gasse 1
Kahlenbergkirche, Kahlenberg
Karl Marx-Hof, Heiligenstädter Straße 82—92
Lehár-Schikaneder-Schlüssel, Hackhofergasse 18
Leopoldskirche, Leopoldsberg
Sieveringer Pfarrkirche, Sieveringer Straße
Trummelhof, Cobenzlgasse 30
Villa Wertheimstein, Döblinger Hauptstraße 96
Wertheimsteinpark, Döblinger Hauptstraße 96
Zwettler-Hof, Hackhofergasse 17

20. Bezirk

Brigittakapelle, Forsthausgasse
Brigittakirche, Brigittaplatz

21. Bezirk

Erdödy-Schlüssel, Beethoven-Gedenkstätte, Jeneweingasse 17
Karl Seitz-Hof, Jedleseer Straße 64—94
Pfarrkirche Loretto, Lorettoplatz

22. Bezirk

Donauturm, Donaupark
Historischer Ortskern von Aspern (Kirche, Nepomuk- und Florianstatuen, „Löwe von Aspern“)

23. Bezirk

Hugo von Hofmannsthal-Schlößl, Rodaun, Ketzergasse Nr. 471
Pfarrkirche Mauer, Hauptplatz
Schloß Alt-Erlaa, Erlaaer Straße 54

Sportplätze

Abkürzungen:

F = Fußballanlage	E = Eislaufanlage
Fa = Faustballanlage	B = Basketballanlage
L = Leichtathletikanlage	V = Volleyballanlage
H = Handballanlage	Ho = Hockeyanlage
T = Tennisanlage	Ü = Übungsanlage

Anlage	Ausmaß Einrichtung Fassungsraum	Eigentümer Verwalter Pächter
2., Ausstellungsstraße 42— Nordportalstraße	6.451 m ² T	Union Prater
2., Engerthstraße 253	19.047 m ² Fa L H Ü 4000 Personen	Sportvereinigung der Angestellten und Bediensteten der WStW-EW (FS Elektra), 9., Mariannengasse 4, Platz: Tel. 24 61 30
2., Freudenau, Aspernallee	9556 m ² F 200 Personen	Wiener Fußballverband, 6., Mariahilfer Straße 99 (SK Freudenau), Tel. 57 15 36, Platz: Tel. 74 48 015
2., Grünhaufen, Hafenzufahrtsstraße 60	13.670 m ² F Ü	KSV ELAN, 1., Aspernplatz 4, Tel. 52 26 31, Platz: Tel. 74 15 67
2., Hauptallee 123a	29.700 m ² L T Ho 500 Personen	Österreichischer Hockey-Verband, 2., Hauptallee Nr. 123a, Tel. 24 55 00
2., Krieau, Meiereistraße	51.475 m ² F L T Ü 500 Personen	Vienna Cricket and Football-Club, 2., Meiereistraße, Tel. 24 02 75
2., Krieau, Stadion	455.483 m ² F L H Ü 70 730 Personen	Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstal- tungs Ges. m. b. H., 15., Vogelweidplatz 14, Tel. 92 66 01, Platz: Tel. 24 52 03
2., Prater, Spenadlwiese	41.274 m ² F L H Ü 500 Personen	ASKÖ Wien, 5., Bacherplatz 14, Tel. 57 63 03, Platz: Tel. 24 22 52
2., Rustenschacher Allee 3	39.239 m ² F L H T Ü 500 Personen	Sportvereinigung der Angestellten der Stadt Wien (STAW), 9., Maria Theresien-Straße 11, Tel. 34 36 00, Platz: Tel. 24 25 62 (F), 24 51 88 (T)
2., Rustenschacher Allee 9	61.342 m ² F L H T Ho Ü 6160 Personen	Wiener Athleticsport-Club, 2., Rustenschacher Allee Nr. 9, Tel. 26 22 30
3., Arsenal	12.500 m ² Fa T E B Ü	Sportklub Handelsministerium, 1., Stubenring 1, Tel. 57 56 55/2968, Platz: Tel. 65 71 32
3., Erdbergstraße 157	12.843 m ² F H 500 Personen	Landstraßer Athletik-Club, 3., Erdbergstraße 155— 157, Tel. 72 17 963
3., Grasberggasse 18	17.284 m ² F L Ü 1000 Personen	Rennweger Sportvereinigung, 3., Grasberggasse 18, Tel. 74 44 274
10., Absberggasse 189 (Favoriten I, II)	77.288 m ² F L H Ü 10 000 Personen	Wiener Fußball-Verband, 6., Mariahilfer Straße 99, Tel. 57 15 36, Platz: Tel. 64 21 89
10., Eibesbrunnegasse	20.250 m ² F L H 200 Personen	ASK KDAG-Phönix, 12., Oswaldgasse 33, Tel. 83 55 11, Platz: Tel. 64 18 564
10., Kennergasse 3	20.766 m ² F 3000 Personen	Favoritner Athleticsport-Club, 10., Kennergasse 3, Tel. 64 56 965

Anlage	Ausmaß Einrichtung Fassungsraum	Eigentümer Verwalter Pächter
10., Kundratstraße	22.874 m ² F L 200 Personen	Priorat des Karmeliterklosters, 10., Stephan Fadinger-Platz 2 (Triester Sportklub), Tel. 64 34 61
10., Laaer Berg-Straße 143 (Laaerbergkuppe)	34.680 m ² F L Ü 500 Personen	Bundesbahn-Sportreferat, 15., Neubaugürtel 1/I/6, Tel. 56 50/4905 (ESV Südost)
10., Oberlaa, Franzosenweg	13.210 m ² F 2000 Personen	Sport-Club Rapid-Oberlaa, Johann Hötzer, 10., Per Albin Hansson-Straße 27/1/3
10., Raxstraße 3	34.770 m ² F L H Ü 500 Personen	Sportvereinigung der WStW-VB, 4., Favoritenstraße Nr. 9—11, Tel. 65 36 91, Platz: Tel. 64 18 993
10., Triester Straße 106	62.864 m ² F H T Ü 3000 Personen	SV Wienerberger Baustoffe, 10., Triester Straße 106, Platz: Tel. 64 44 45
10., Windtenstraße- Raxstraße (Nothnagelplatz)	57.328 m ² F Fa L H T E B V Ü 2200 Personen	ASKÖ-Landesverband Wien, 5., Bacherplatz 14, Tel. 57 63 03, Platz: Tel. 64 44 43
11., Albern	9.840 m ² Ü	Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige, 11., Kaiser-Ebersdorfer Straße 297, Tel. 77 66 44
11., Haidestraße 10	28.501 m ² F L Ü 500 Personen	Sportklub Mautner Markhof, 11., Simmeringer Hauptstraße 101, Tel. 74 20 274
11., Hasenleitengasse 47, Aspangbahn	35.761 m ² + 1.020 m ² F L H Ü 500 Personen	ESV Ostbahn Olympia XI, 11., Grillgasse 48, Tel. 56 50/5678, Platz: Tel. 74 29 455
11., Leberstraße 84	15.324 m ² F L B 1000 Personen	SC Waggonfabrik Simmering, 11., Simmeringer Hauptstraße 38—40, Tel. 72 36 51, Platz: Tel. 74 31 68
11., Simmeringer Haupt- straße 207—211	38.346 m ² F H T Ü 4300 Personen	Wiener Fußball-Verband, 6., Mariahilfer Straße 99, Tel. 57 15 36 (SC Radio-Stohlhofer, 1. Simmeringer SC), Platz: Tel. 74 13 36
11., Zinnergasse- Klebindergasse	5.991 m ² F 100 Personen	Sportklub Kaiser-Ebersdorf, Wolfgang Merkl, 10., Landwehrstraße 3/1/10
12., Hervicusgasse 13—15	13.220 m ² F H T E Ü 200 Personen	FS Union XII, 12., Hervicusgasse 13—15, Tel. 83 40 593
12., Oswaldgasse	9.722 m ² H T E Ü	WAT Zentrale, 5., Bacherplatz 14, Tel. 57 83 69
12., Rosasgasse 31—33	13.500 m ² F 10 000 Personen	Sportklub Wacker, Maria Enzersdorf, Südstadt, Johann Steinböck-Straße 1, Platz: Tel. 83 52 44
12., Schneiderhangasse 3	12.000 m ² F Ü 500 Personen	ASKÖ-Landesverband Wien, 5., Bacherplatz 14, Tel. 57 63 03 (ASC Wiener Viktoria)
13., Fasangarten, Gaßmannstraße 2	42.000 m ² F Fa L H T V Ü 500 Personen	Bundesministerium für Landesverteidigung-Sportabteilung, 13., Fasangarten-Kaserne, Tel. 83 35 21 Platz: Tel. 83 88 222
13., Hörndlwald	12.500 m ² F Fa L H Ü	ASKÖ-Landesverband Wien, 5., Bacherplatz 14, Tel. 57 63 03
13., Meillergasse- Riedelgasse	8.000 m ² F H	Bundestaubstommeninstitut, 13., Speisinger Straße Nr. 105, Tel. 82 22 76
13., Schönbrunner Schloßstraße	13 000 m ² Fa L H T B Ho Ü 1000 Personen	Österreichische Turn- und Sport-Union Wien, 1., Dominikanerbastei 6, Tel. 52 74 63, Platz: Tel. 83 53 01

Anlage	Ausmaß Einrichtung Fassungsraum	Eigentümer Verwalter Pächter
13., Speisinger Straße- Linienamtsgasse	4.364 m ² + 14.000 m ² F Fa L H T Ü 500 Personen	ASVÖ Landesverband Wien, 7., Neubaugasse 7, Tel. 93 74 96, Platz: Tel. 88 21 65
14., Achtundvierzigerplatz	8.494 m ² Fa T E B V	ASKÖ-Landesverband Wien, 5., Bacherplatz 14, Tel. 57 63 03 (SKSV Siedlung Flötzersteig)
14., Ameisgasse 61	8.500 m ² F 500 Personen	Hütteldorfer AC, 14., Ameisgasse 61, Platz: Tel. 92 11 78
14., Baumgarten, Kinkplatz	17.780 m ² F 200 Personen	ASKÖ-Landesverband Wien, 5., Bacherplatz 14, Tel. 57 63 03 (SV Austria XIII)
14., Cumberlandstraße	7.626 m ² F E Ü 100 Personen	SK Westbahn, 14., Beckmannsgasse 22
14., Steinbruchstraße 2	11.830 m ² F V 500 Personen	Sportklub Slovan Wien, 1., Drachengasse 3, Tel. 52 29 71, Platz: Tel. 92 40 582
14., Stockhamnergasse	3.617 m ² + 11.763 m ² F H Ü 12 000 Personen	Sportklub Rapid, 7., Urban Loritz-Platz 5, Tel. 93 16 95, Platz: Tel. 94 22 96
15., Loeschenkohl-gasse- Markgraf Rüdiger-Gasse	3.890 m ² L H E B V	MA 51 — Sportamt, 8., Friedrich Schmidt-Platz 4, Tel. 42 8 00/2792
15., Possingergasse 2	35.000 m ² Fa L H T Ü	Bundesanstalt für Leibeserziehung, 15., Possinger- gasse 2, Tel. 92 26 61
15., Schmelz, Johnstraße	25.000 m ² F L H Ü 500 Personen	ASKÖ-Landesverband Wien, 5., Bacherplatz 14, Tel. 57 63 03, Platz: Tel. 92 13 33 (ASK Graphia)
15., Vogelweidplatz 15	18.144 m ² F L H 9000 Personen	Sportklub Red Star, 15., Moeringgasse 9, Tel. 92 42 33
16., Erdbrustgasse 4	48.177 m ² + 3.924 m ² F Fa L H T E Ü 3000 Personen	ASKÖ-Landesverband Wien, 5., Bacherplatz 14, Tel. 57 63 03, Platz: Tel. 46 11 70 (Bez. Kartell Ottakring)
16., Kandlerstraße 46	18.590 m ² F 3000 Personen	Sportklub Auto, 16., Kandlerstraße 46., Tel. 92 40 755
16., Kandlerstraße 48	27.287 m ² F H Ü 2000 Personen	Sportklub Helfort-Intact, 7., Lerchenfelder Straße 71, Tel. 93 93 05, Platz: Tel. 92 33 39
16., Paltaufgasse 14	6.230 m ² F H Ü 50 Personen	Sportverein Tabakregie, 16., Paltaufgasse 14, Tel. 34 26 00/349, Platz: Tel. 92 16 71
17., Franz Glaser-Gasse	17.143 m ² F Fa L H B 200 Personen	ASKÖ-Landesverband Wien, 5., Bacherplatz 14, Tel. 57 63 03 (SV Zentralsparkasse, 3., Vordere Zollamtsstraße 13, Tel. 72 92/461)
17., Hernalser Haupt- straße 214	14.134 m ² F H 11 300 Personen	Wiener Sportklub, 17., Rötzergergasse 6, Tel. 42 45 16, Platz: Tel. 46 15 20
17., Lidlgasse— Roggendorfgasse 2	72.605 m ² F Fa L H T E Ho Ü 1000 Personen	Postsportverein Wien, 17., Roggendorfgasse 2, Tel. 46 23 23
17., Marswiese, Neuwaldegger Straße 57a	31.651 m ² F Fa L H T B Ü 1000 Personen	Union Katholische Jugend, 1., Stephansplatz 6/6, Tel. 52 46 46/01, Platz: Tel. 46 22 68

Anlage	Ausmaß Einrichtung Fassungsraum	Eigentümer Verwalter Pächter
19., Grinzinger Straße Nr. 111	20.700 m ² F T E 2000 Personen	Nußdorfer Athletiksport-Club, 19., Grinzinger Straße Nr. 111, Tel. 36 19 242
19., Hohe Warte	81.712 m ² F L T Ü 16 000 Personen	First Vienna Footballclub, 19., Hohe Warte, Tel. 36 31 06
19., Krottenbachstraße Nr. 53	13.447 m ² F H E 300 Personen	ASKÖ-Landesverband Wien, 5., Bacherplatz 14, Tel. 57 63 03, Platz: Tel. 36 10 192
20., Brigittenauer Lände 236	36.936 m ² F F a L E Ü 500 Personen	ASKÖ-Landesverband Wien, 5., Bacherplatz 14, Tel. 57 63 03, Platz: Tel. 33 51 88 (Bezirkkartell Brigittenau)
20., Meldemannstraße 9- Pasettiststraße	12.406 m ² F H 2000 Personen	Sportclub Semperit, 4., Wiedner Hauptstraße 63, Tel. 65 47 51/439, Platz: Tel. 33 22 72
20., Spielmannsgasse 8 (Lorenz Müller- Gasse)	36.450 m ² F F a L H T Ü 720 Personen	MA 51 — Sportamt, 8., Friedrich Schmidt-Platz 4, Tel. 42 8 00/2797, Platz: Tel. 33 60 722
21., Brünner Straße 72 Shuttleworthstraße	18.500 m ² F H 500 Personen	SC Österreichische Automobil-Fabrik, 21., Brünner Straße 72, Tel. 39 16 21
21., Brünner Straße- Jedlersdorfer Straße	12.445 m ² F L 2000 Personen	Sportklub Nord-Wien, Ernst Vögerle, 21., Baumergasse 41/29
21., Fännergasse 3	21.802 m ² F H 300 Personen	SC Donaustadt-RAG, 21., Fännergasse 3, Tel. 38 18 194
21., Fultonstraße- Nordmannngasse	28.340 m ² F Ü 680 Personen	Wiener Fußballverband, 6., Mariahilfer Straße 99, Tel. 57 15 36 (SR Donauefeld), Platz: Tel. 38 31 07
21., Hopfengasse 6—8	37.924 m ² F H T Ü 12 000 Personen	Floridsdorfer Athletiksport-Club, 21., Floridsdorfer Hauptstraße 17, Tel. 38 14 49, Platz: Tel. 38 12 80
21., Jedlersdorf, Jochbergengasse	7.000 m ² F H 200 Personen	Österreichische Turn- und Sport-Union Wien, 1., Dominikanerbastei 6, Tel. 52 74 63 (Union Land- haus)
21., Leopoldauer Straße 77—79	22.000 m ² F T Ü 300 Personen	Sportklub Shell, 21., Pilzgasse 31, Tel. 37 16 96
21., Schwarzlackenau, Christian Bucher-Gasse	34.347 m ² F L H T E Ü 3000 Personen	ASKÖ-Landesverband Wien, 5., Bacherplatz 14, Tel. 57 63 03, Platz: Tel. 38 22 19 (SV Columbia 21)
21., Siemensstraße 89- Ruthnergasse	7.000 m ² F 200 Personen	BSV Wiener Stark- und Schwachstrom-Werke, 21., Siemensstraße 88, Tel. 37 16 66, Platz: Tel. 37 36 32
21., Siemensstraße 89	16.400 m ² F L H Ü 1200 Personen	Sportverein Pauker Wien, 21., Siemensstraße 89, Tel. 37 35 81
21., Wasserpark, Am Hubertusdamm 2—7	20.300 m ² F L H Ü 100 Personen	WAT Zentrale, 5., Bacherplatz 14, Tel. 57 83 69 (WAT Floridsdorf)
22., Arbeiterstrand- badstraße 128	138.654 m ² F F a L T B V Ü	Bundesbahn-Sportreferat, 15., Neubaugürtel 1/I/6, Tel. 56 50/5396, Platz: Tel. 56 50/4892

Anlage	Ausmaß Einrichtung Fassungsraum	Eigentümer Verwalter Pächter
22., Aspern, Biberhaufenweg 18	11.130 m ² F 500 Personen	Sportvereinigung Aspern, Walter Scholz, 22., Am Müllnermais 8
22., Dampfschiffhaufen (Polizei-Strandbad)	14.932 m ² F L H 200 Personen	Polizei-Sportvereinigung Wien, 1., Postgasse 7, Tel. 52 37 50
22., Donaufelder Straße 243— Anton Sattler-Gasse	7.538 m ² F L H T	Turnverein Kagran, 22., Postfach 32, Tel. 22 27 095
22., Eiswerkstraße 20	25.000 m ² F L H T Ü 500 Personen	Sportverein Länderbank, 1., Am Hof 2, Tel. 63 16 31, Platz: Tel. 24 55 70
22., Eßling, Kirschenallee	16.000 m ² F 200 Personen	Sportverein Eßling, 22., Eßlinger Hauptstraße 82, Gasthaus Müllner, Tel. 22 19 425
22., Genochplatz 1	11.390 m ² F H 200 Personen	Sportklub Waagner-Biro, 22., Erzherzog Karl- Straße 127, Tel. 22 15 41
22., Hirschstetten, Spargelfeldstraße	35.905 m ² F L H Ü 540 Personen	Wiener Fußballverband, 6., Mariahilfer Straße 99, Tel. 57 15 36, Platz: Tel. 22 58 725 (SV Kagran)
22., Kagran, Natorpgasse 2—8	31.071 m ² F L Ü 500 Personen	ASKÖ-Landesverband Wien, 5., Bacherplatz 14, Tel. 57 63 03
22., Kaisermühlen, Promenadenweg 15	21.644 m ² F L 500 Personen	ASKÖ-Landesverband Wien, 5., Bacherplatz 14, Tel. 57 63 03 Sportklub (Donau), Tel. 55 77 674
22., Leopoldau, Josef Baumann-Gasse	7.988 m ² F Ü	Union Landhaus-Vorwärts-Lehrer, 1., Herrengasse 11 bis 13
22., Stadlau, Smolagasse	82.735 m ² F L T V Ü 12 000 Personen	Fußball-Klub ÖMV-Stadlau, 22., Stadlau, Smola- gasse, Tel. 22 12 13
22., Stadlauer Straße- Wiedgasse	40.800 m ² F H 500 Personen	ESV Stadlau, 22., Bahnhof Stadlau, Alois Haubelt, Tel. 56 50/4665
22., Süßenbrunn, Pehamgasse	7.856 m ² F H 400 Personen	Sportklub Süßenbrunn Lohberger, 22., Süßen- brunner Platz 10
23., Atzgersdorf, Steinergasse 12	20.572 m ² + 8.000 m ² F Fa L H Ü 2000 Personen	ASKÖ-Landesverband Wien, 5., Bacherplatz 14, Tel. 57 63 03, Platz: Tel. 86 92 59 (Landessport- schule)
23., Erlaa, Meischlgasse 11	32.236 m ² F L 500 Personen	Amateur-Sportklub Erlaa, 23., Erlaa, Altmanndor- fer Straße 208, Gasthaus Holzgruber, Tel. 86 90 213
23., Inzersdorf, Sternngasse 4a	21.774 m ² F L H 500 Personen	ASKÖ-Landesverband Wien, 5., Bacherplatz 14, Tel. 57 63 03, Platz: Tel. 67 17 784
23., Kalksburg	26.928 m ² F 200 Personen	I. Sportklub Kalksburg, Franz Ries, 23., Kaiser Franz Josef-Straße 25, Tel. 86 05 772
23., Liesing, Franz Heider-Gasse	10.400 m ² Fa L	Allgemeiner Turnverein Liesing, Dr. Herbert Bauer, Perchtoldsdorf, Ketzergasse 329, Tel. 86 11 42
23., Liesing, Schartlgasse 10	10.225 m ² F H T E Ü 100 Personen	WAT Zentrale, 5., Bacherplatz 14, Tel. 57 83 69 (WAT Liesing, Tel. 86 05 273)
23., Liesing, Siebenhirtenstraße	20.878 m ² F H 500 Personen	ASK Liesing, Albert Rohacek, 23., Liesing, Ketz- ergasse 312
23., Mauer, Erhardgasse 2	44.591 m ² F L H T B Ü 500 Personen	Österreichische Turn- und Sport-Union Wien, 1., Dominikanerbastei 6, Tel. 52 74 63, Platz: Tel. 86 03 95

Anlage	Ausmaß Einrichtung Fassungsraum	Eigentümer Verwalter Pächter
23., Siebenhirten, Anton Freunschlag-Gasse	9.356 m ² + 1.844 m ² F 1000 Personen	Sportklub Siebenhirten, Gasthaus Divis, 23., Siebenhirten, Ketzergasse 33

Spezialanlagen

Athletic-Center, 4., Mittersteig 15	ca. 1000 m ² 600 Personen	Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstal- tungs Ges. m. b. H., 15., Vogelweidplatz 14, Tel. 92 66 01, Halle: Tel. 57 97 85
Bowlingbahn, 11., Leberstraße 82		ASKÖ-Landesverband Wien, 5., Bacherplatz 14, Tel. 57 63 03 (Bezirkkartell Simmering)
Bowlinghalle (32 Bahnen), 2., Hauptallee 124	4.500 m ²	Brunswick Ges. m. b. H., 2., Hauptallee 124, Tel. 24 64 61
Bowlinghalle (12 Bahnen), 15., Hütteldorfer Straße 2		Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstal- tungs Ges. m. b. H., 15., Vogelweidplatz 14, Tel. 92 54 61
Boxarena Märzring, 15., Brunhildengasse 2	2.688 m ² Fa H B 1500 Personen	ASKÖ Sportclub Schwarz-Weiß, 15., Brunhilden- gasse 2, Tel. 92 11 55
Eishalle Donaupark, 22., Wagramer Straße 1	5.850 m ² 4000 Personen	Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstal- tungs Ges. m. b. H., 15., Vogelweidplatz 14, Tel. 92 66 01, Halle: Tel. 24 75 08
Eishalle Stadthalle, 15., Vogelweidplatz 14		Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstal- tungs Ges. m. b. H., 15., Vogelweidplatz 14, Tel. 92 66 01
Eisschießanlage, 22., Arbeiterstrandbadstraße 31b	300 m ²	Bundesbahn-Sportreferat, 15., Neubaugürtel 1/I, Tel. 56 50/5105
Eisschießanlage, 22., Kaisermühlen	300 m ²	ASKÖ Wien, 5., Bacherplatz 14, Tel. 57 63 03 (ESV Gänsehäufel)
Fit-Parcour 19., Am Cobenzl 96a		Wiener Skiverband — Nordische Sektion, Gelände: Tel. 32 45 182
Galopprennbahn, 2., Freudenau	970.000 m ² 12 000 Personen	Wiener Galopp-Rennverein, 1., Josefsplatz 5, Tel. 52 88 30, Gelände: Tel. 74 21 92
Golfplatz, Poloplatz, 2., Freudenau 65a	auf dem Gelände der Galopprenn- bahn	Österreichischer Golf-Club, 4., Prinz Eugen-Straße 12, Gelände: Tel. 74 17 86 (Golf-Club Wien)
Handballplatz (Kleinfeld), 22., Wagramer Straße 1	auf dem Gelände des Donauparks 3.000 m ² 1000 Personen	Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstal- tungs Ges. m. b. H., 15., Vogelweidplatz 14, Tel. 92 66 01, Platzverwalter: Tel. 24 75 08
Kunsteisbahnanlage Wiener Eislaufverein, 3., Lothringerstraße 22	6.100 m ² 4000 Personen	Wiener Eislaufverein, 3., Lothringerstraße 22, Tel. 73 63 53
Radrennbahn, 2., Engerthstraße 267—269	51.096 m ²	Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstal- tungs Ges. m. b. H., 15., Vogelweidplatz 14, Tel. 92 66 01
Reitschule, 3., Barmherzigengasse 17	1.200 m ² 200 Personen	Wiener Reitklub, 3., Barmherzigengasse 17, Tel. 73 16 52, 73 51 11
Reitturnierplatz, 2., Hauptallee (Ameisenwiese)	50.000 m ² 300 Personen	Landesfachverband für Reiten und Fahren Wien, 4., Prinz Eugen-Straße 12, Tel. 65 15 51
Reitturnierplatz und Reithalle, 2., Freudenau 555	97.033 m ²	ASKÖ Wien, 5., Bacherplatz 14, Tel. 57 63 03, Gelände: Tel. 74 23 36 (Reitverein Freudenau)
Reitturnierplatz und Reithalle, 22., Süßenbrunn, Weingartenallee 18	16.000 m ²	Union Reit- und Fahrverein St. Stephan, 1., Domi- nikanerbastei 6, Tel. 52 74 63

Anlage	Ausmaß Einrichtung Fassungsraum	Eigentümer Verwalter Pächter
Rollschuhbahnanlage, 2., Ausstellungsstraße 40, Perspektivstraße	4.343 m ² E	SPÖ 2/Kinderfreunde (Rollschuhsportverband)
Schießstand für Zimmergewehr, 23., Atzgersdorf, Erlaauer Straße 3		ASKÖ Wien, 5., Bacherplatz 14, Tel. 57 63 03 (Schützengilde Weidmannsheil Atzgersdorf)
Schleppliftanlage 14., Hagenberg-Himmelhof	37.697 m ²	MA 51 — Sportamt, 8., Friedrich Schmidt-Platz 4, Tel. 42 8 00/2795
Segelfluggelände mit Hangar Donauwiese, 21., Am Hubertusdamm	1.000 m ²	ASKÖ Wien, 5., Bacherplatz 14, Tel. 57 63 03, ASKÖ-Flugsportverband, 12., Aichholzgasse 52
Skianlage „Hohe Wand-Wiese“, 14., Mauerbachstraße 172 (künstliche Erzeugung von Schnee)	41.907 m ²	MA 51 — Sportamt, 8., Friedrich Schmidt-Platz 4, Tel. 42 8 00/2795, Skianlage: Tel. 84 27 54
Skisprungschanze, 13., Hagenberg-Himmelhof	898 m ²	Ski-Union Wien, 1., Dominikanerbastei 6, Tel. 52 74 63
Sportgelände mit Sportlerheim und Bowlingbahn, 11., Leberstraße 82	11.592 m ²	ASKÖ-Landesverband Wien, 5., Bacherplatz 14, Tel. 57 63 03 (Bezirkkartell Simmering)
Trabrennplatz, 2., Krieau	152.300 m ² 7000 Personen	Wiener Trabrennverein, 1., Nibelungengasse 3, Tel. 57 72 58, Gelände: Tel. 24 13 14
Trainingsstützpunkt für Skilauf und Radsport, 14., Mauerbachstraße- Greutberggasse	1.000 m ²	Österreichische Turn- und Sport-Union Wien, 1., Dominikanerbastei 6, Tel. 52 74 63
Wiener Stadthalle, 15., Vogelweidplatz 14	36.280 m ² F Fa L H T E B Kegelhalle Rudertrain. 23 600 Personen	Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstal- tungs Ges. m. b. H., 15., Vogelweidplatz 14, Tel. 92 66 01

Spielplätze

(mit mindestens 200 m² Fläche)

1. Bezirk	m ²	
Börsepark	400	MA 42 — Stadtgartenamt
Franz Josefs-Kai	702	MA 42 — Stadtgartenamt
Rathausplatz	880	MA 51 — Sportamt
Rathauspark	200	MA 42 — Stadtgartenamt
Rudolphsplatz	432	MA 42 — Stadtgartenamt
2. Bezirk		
Augarten Auwiese	8.100	Verwaltung der Bundesspielplätze
Augarten Jahnwiese	13.200	Verwaltung der Bundesspielplätze
Augarten Schloßwiese	6.800	Verwaltung der Bundesspielplätze
Augarten Sportwiese	10.032	Verwaltung der Bundesspielplätze
Ausstellungsstraße 40 — Perspektivstraße	4.343	Kinderfreunde Leopoldstadt
Elderschplatz	260	MA 42 — Stadtgartenamt
Handelskai bei Reichsbrücke (3 Plätze)	1.142	MA 42 — Stadtgartenamt
Lassallestraße 40	350	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Max Winter-Platz	1.650	MA 42 — Stadtgartenamt
Mexikoplatz I	904	MA 42 — Stadtgartenamt
Mexikoplatz II (DDSG)	480	MA 42 — Stadtgartenamt
Miesbachgasse 15	250	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Obere Augartenstraße (2 Plätze)	1.595	MA 42 — Stadtgartenamt
Obere Donaustraße (Kienzl-Park)	1.106	MA 42 — Stadtgartenamt
Prater Birkenwiese	19.868	Verwaltung der Bundesspielplätze

Prater Jesuitenwiese	1.319	MA 42 — Stadtgartenamt
Prater Wasserwiese	4.032	Verwaltung der Bundesspielplätze
Schüttelstraße 9	250	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Schüttelstraße 19	250	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Untere Augartenstraße 15—17	350	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Untere Donaustraße — Vorkai	616	MA 42 — Stadtgartenamt
Venediger Au	6.198	MA 51 — Sportamt
Venediger Au (3 Plätze)	6.666	MA 42 — Stadtgartenamt
Vivariumstraße 6—10	322	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Vivariumstraße 13—17	300	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Wehlstraße 131—143 (3 Plätze)	850	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
3. Bezirk		
Arenbergpark (3 Plätze)	3.519	MA 42 — Stadtgartenamt
Baumgasse 29—41	400	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Dietrichgasse 29a	7.603	WAT Landstraße
Dietrichgasse 44	1.000	Pfarrne Neu-Erdberg
Erdberger Lände	592	MA 42 — Stadtgartenamt
Gänsbachergasse 3	450	MA 42 — Stadtgartenamt
Grasbergergasse 4 (2 Plätze)	645	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Kardinal Nagl-Platz	854	MA 42 — Stadtgartenamt
Kleingasse 2	432	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Klopsteinplatz	420	MA 42 — Stadtgartenamt
Landstraßer Hauptstraße 173	320	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Ludwig Koeßler-Platz 4	300	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Markhofgasse 12—18	285	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Modenapark (2 Plätze)	2.200	MA 42 — Stadtgartenamt
Paulusplatz (2 Plätze)	475	MA 42 — Stadtgartenamt
St. Nikolaus-Platz	246	MA 42 — Stadtgartenamt
Schweizergarten	2.000	MA 51 — Sportamt
Schweizergarten	780	MA 42 — Stadtgartenamt
Stadtpark (4 Plätze)	5.980	MA 42 — Stadtgartenamt
Viehmarktgasse 2	300	MA 42 — Stadtgartenamt
4. Bezirk		
Alois Drasche-Park	966	MA 42 — Stadtgartenamt
Phorusplatz	200	MA 42 — Stadtgartenamt
Rechte Wienzeile 25—27	389	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Ressel-Park	700	MA 42 — Stadtgartenamt
Rubens-Park	250	MA 42 — Stadtgartenamt
Schelleingasse 28	333	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Waltergasse 5 (2 Plätze)	830	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
5. Bezirk		
Bacherplatz	3.700	MA 51 — Sportamt
Bacherplatz (2 Plätze)	1.200	MA 42 — Stadtgartenamt
Einsiedlerpark	993	MA 42 — Stadtgartenamt
Klieberpark	616	MA 42 — Stadtgartenamt
Margaretengürtel I	627	MA 42 — Stadtgartenamt
Margaretengürtel II	430	MA 42 — Stadtgartenamt
Reinprechtsdorfer Straße 1c	330	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Reinprechtsdorfer Straße, ehem. Heu- und Strohmkt	703	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
St. Johann-Park	1.089	MA 42 — Stadtgartenamt
Siebenbrunnengasse — Einsiedlergasse	924	MA 42 — Stadtgartenamt
6. Bezirk		
Esterhazy-Park (2 Plätze)	1.324	MA 42 — Stadtgartenamt
Loquaiplatz	1.324	MA 42 — Stadtgartenamt
7. Bezirk		
Josef Strauß-Park (2 Plätze)	1.800	MA 42 — Stadtgartenamt
Lindengasse 57	820	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Urban Loritz-Park	500	MA 42 — Stadtgartenamt

Waldmüller-Park (2 Plätze)	2.872
Washington-Hof	1.040
Weldengasse 26	400
Wielandplatz	920

MA 42 — Stadtgartenamt
MA 42 — Stadtgartenamt
Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft „Familie“
MA 42 — Stadtgartenamt

11. Bezirk

Am Kanal bei Herderpark	638
Braunhuberpark	594
Brehmstraße 6	207
Dommesgasse 1—7	260
Dopplergasse (2 Plätze)	1.470
Eisteichstraße (2 Plätze)	1.500
Geiereckstraße	600
Geiselbergstraße 27—31 (2 Plätze)	600
Gräßlplatz	360
Haugerstraße (3 Plätze)	1.293
Hasenleitengasse 10	350
Herderpark	5.413
Herderpark	900
Hyblerpark	571
Mautner Markhof-Gasse 10— Kopalgasse 4—28 (2 Plätze)	913
Münnichplatz 1	500
Münnichplatz 6	4.407
Ravelinstraße	200
Simmeringer Hauptstraße 60—64	360
Simmeringer Hauptstraße 190—192	1.198
Simoningplatz	275
Weißböckstraße, Wohnsiedlung	720
Werkstättenweg 75	6.535
Wilhelm Krefß-Platz 28—30	330

MA 51 — Sportamt
MA 42 — Stadtgartenamt
MA 42 — Stadtgartenamt
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
MA 42 — Stadtgartenamt
MA 42 — Stadtgartenamt
MA 42 — Stadtgartenamt
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
MA 42 — Stadtgartenamt
MA 42 — Stadtgartenamt
MA 42 — Stadtgartenamt
MA 51 — Sportamt
MA 42 — Stadtgartenamt
MA 42 — Stadtgartenamt
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
MA 51 — Sportamt
MA 42 — Stadtgartenamt
MA 42 — Stadtgartenamt
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
MA 42 — Stadtgartenamt
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Kinderfreunde Simmering
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung

12. Bezirk

Akazienhof	1.320
Am Schöpfwerk (4 Plätze)	900
Arndtstraße 31—33	200
Böckhgasse 2—4	400
Dunklergasse	7.805
Gaudenzdorfer Gürtel 11	420
Gaudenzdorfer Gürtel 15 (2 Plätze)	1.300
Haydn-Park	7.104
Hetzendorfer Straße 43—45	200
Hetzendorfer Straße 66	1.452
Hoffingergasse 5	300
Hohenbergstraße 24—32	300
Hohenfelsplatz	810
Jägerhausgasse 64	1.785
Johann Hoffmann-Platz	14.350
Koppreitergasse 8—10	360
Längenfeldgasse 16	500
Längenfeldgasse — Malfattgasse	6.712
Lichtensterngasse 3—21 (2 Plätze)	1.900
Malfattgasse 27—31	540
Oswaldgasse 14—18	530
Pirkebnnerstraße 1—3 (2 Plätze)	400
Rothenburgstraße	1.470
Ruckergasse 54—58	300
Ruckergasse — Füchselhofgasse	300
Schwenkgasse 54—60 (2 Plätze)	600
Spittelbreitengasse	301
Stachegasse 1—3	400
Steinbauerpark	2.670

MA 42 — Stadtgartenamt
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
MA 51 — Sportamt
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
MA 51 — Sportamt
MA 51 — Sportamt
MA 51 — Sportamt
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
MA 51 — Sportamt
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
MA 51 — Sportamt
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
MA 51 — Sportamt
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
MA 51 — Sportamt
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
MA 42 — Stadtgartenamt
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
MA 42 — Stadtgartenamt
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
MA 51 — Sportamt

Theergasse 3—5	650	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Tivoli, Gartenstadt	884	MA 42 — Stadtgartenamt
Unter-Meidlinger Straße 16—22	600	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Vivenotgasse	450	MA 42 — Stadtgartenamt
Wilhelmsdorferpark	600	MA 42 — Stadtgartenamt
13. Bezirk		
Amalienstraße — Hietzinger Kai	1.800	MA 51 — Sportamt
Anton Langer-Gasse	497	MA 42 — Stadtgartenamt
Elisabethallee — Lorenzgasse	1.418	MA 51 — Sportamt
Gemeindeberggasse	240	MA 42 — Stadtgartenamt
Goldmark-Platz	7.060	Kinderfreunde Hietzing
Grünbergstraße — Schönbrunn	12.200	Verwaltung der Bundesspielplätze
Hackinger Kai 15	459	MA 51 — Sportamt
Hanselmayergasse	560	MA 42 — Stadtgartenamt
Hetzendorfer Straße 164—182	630	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Josef Schuster-Gasse	525	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Roter Berg — Gogolgasse 45	1.080	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Roter Berg — Horeischygasse 5	376	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Roter Berg — Nothartgasse 36	462	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Speisinger Straße 84—98	260	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Steckhovengasse 20	200	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Waldvogelstraße 10—14	320	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Wattmanngasse 58—66	300	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Wolkersbergenstraße	311	MA 42 — Stadtgartenamt
14. Bezirk		
Amortgasse 1—17	268	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Auer-Welsbach-Park	22.500	MA 51 — Sportamt
Baumgarten-Kasino (3 Plätze)	891	MA 42 — Stadtgartenamt
Breitenseer Straße 110—112	600	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Cossmanngasse	2.592	MA 51 — Sportamt
Cossmanngasse (Robinsonplatz)	2.500	Kinderfreunde Penzing
Deutschordenstraße 7—25	300	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Flötzersteig, Sanatorium	785	MA 42 — Stadtgartenamt
Hackinger Straße 30—36	440	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Hadersdorf, Josef Prokopp-Gasse	1.686	MA 51 — Sportamt
Hernstorferstraße 22—32 — Heinrich Collin-Straße 17—25 (2 Plätze)	600	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Hugo Breitner-Hof (4 Plätze)	3.204	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Hüttelbergstraße 31	2.000	MA 51 — Sportamt
Linzer Straße 429	7.000	Österreichische Jungarbeiter-Bewegung
Linzer Straße 431	2.000	Turn- und Sport-Union Wien
Niederpointenstraße 7	282	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Ordelpark	200	MA 42 — Stadtgartenamt
Penzinger Friedhof-Park — Matznergasse	1.352	MA 42 — Stadtgartenamt
Reinlpark	330	MA 42 — Stadtgartenamt
Schloßallee-Penzinger Straße	378	MA 42 — Stadtgartenamt
Schützplatz	550	MA 42 — Stadtgartenamt
Spallartgasse-Zennerstraße	3.539	MA 51 — Sportamt
15. Bezirk		
Henriettenplatz	396	MA 42 — Stadtgartenamt
Hütteldorfer Straße 81a — Meiselmarkt	300	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Johnstraße-Forschneritz-Park (2 Plätze)	1.000	MA 42 — Stadtgartenamt
Loeschenkohl-gasse 8b	3.874	MA 51 — Sportamt
Märzpark (2 Plätze)	1.210	MA 42 — Stadtgartenamt
Minciostraße 35	450	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Possingergasse 25	299	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Reithofferplatz	1.760	MA 42 — Stadtgartenamt
Rohrauerpark	1.000	MA 42 — Stadtgartenamt
Wickhoffgasse	378	MA 42 — Stadtgartenamt
Wieningerplatz	525	MA 42 — Stadtgartenamt

16. Bezirk

Arltgassee 2—16	468
Gallitzinstraße 4	7.181
Herbststraße — Koppstraße	1.664
Hofferplatz	560
Karl Kantner-Park	540
Kongreßpark (3 Plätze)	2.072
Ludo Hartmann-Platz (2 Plätze)	2.640
Maroltingergasse — Horvathgasse 17	324
Mildeplatz (2 Plätze)	1.066
Musilplatz	1.260
Ottakringer Straße 200	1.341
Pfenniggeldgasse	600
Possingergasse 12—26	350
Redtenbachergasse 40—44	929
Reichmanngasse	263
Richard Wagner-Platz	300
Steinbruchstraße 16—24	324
Stillfriedplatz	800
Stöberplatz (2 Plätze)	855
Thaliastraße 159	680
Wiesberggasse	510
Yppenplatz (2 Plätze)	800

17. Bezirk

Alszeile	200
Am Heuberg	2.202
Andergasse 12—22	300
Clemens Hofbauer-Platz (2 Plätze)	1.060
Diepoldplatz	532
Dr. Josef Resch-Platz	640
Güpferlingstraße 6a	200
Hansenwiese	2.000
Lidlgasse (4 Plätze)	2.215
Pezzlpark — Jörgerstraße	800
Richthausenstraße (2 Plätze)	1.835
Rosensteingasse 48	225
Rupertusplatz	350
Urbangasse — Liebknechtgasse	627

18. Bezirk

Anton Baumann-Park	720
Bischof Faber-Platz	800
Czartoryskigasse 62—68	300
Gersthofer Friedhof-Park	1.500
Maria Ebner-Eschenbach-Park	864
Pötzleinsdorfer Schloßpark	962
Schöffelgasse — Wielemansgasse	300
Schubert-Park	565
Simonygasse	7.000
Türkenschanzpark (8 Plätze)	5.848
Währinger Park	13.926
Währinger Park (3 Plätze)	1.025
Wallrißstraße	2.500

19. Bezirk

Beethovenang	450
Beethovenpark — Kahlenberger Straße	1.120
Börnergasse 3	234
Celtesgasse — Hameaustraße	731
Cottagegasse 65	300
Görgengasse 26	646
Greinergasse 7 (Robinsonplatz)	5.000
Grinzinger Straße 54 (2 Plätze)	610
Heiligenstädter Park	625
Heiligenstädter Straße 82—92 (4 Plätze)	2.447

MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
MA 51 — Sportamt
MA 51 — Sportamt
MA 42 — Stadtgartenamt

MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
MA 42 — Stadtgartenamt
MA 42 — Stadtgartenamt
MA 51 — Sportamt
MA 42 — Stadtgartenamt
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
MA 51 — Sportamt
MA 51 — Sportamt
MA 42 — Stadtgartenamt
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
MA 42 — Stadtgartenamt
MA 42 — Stadtgartenamt
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
MA 42 — Stadtgartenamt
MA 42 — Stadtgartenamt
MA 42 — Stadtgartenamt

Pfarr Dornbach
MA 51 — Sportamt
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
MA 42 — Stadtgartenamt
MA 42 — Stadtgartenamt
MA 42 — Stadtgartenamt
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Union Hernals
MA 42 — Stadtgartenamt
MA 42 — Stadtgartenamt
MA 42 — Stadtgartenamt
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
MA 42 — Stadtgartenamt
MA 42 — Stadtgartenamt

MA 42 — Stadtgartenamt
MA 42 — Stadtgartenamt
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
MA 42 — Stadtgartenamt
WAT Währing
MA 42 — Stadtgartenamt
MA 51 — Sportamt
MA 42 — Stadtgartenamt
Allgemeiner Turnverein Gersthof

MA 42 — Stadtgartenamt
MA 42 — Stadtgartenamt
MA 42 — Stadtgartenamt
MA 51 — Sportamt
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Kinderfreunde Nußdorf
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
MA 42 — Stadtgartenamt
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung

Hintergärtengasse (2 Plätze)	846	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Hohe Warte (Parkplatz)	17.447	Österreichischer Fußballverband
Hugo Wolf-Park (2 Plätze)	905	MA 42 — Stadtgartenamt
In der Krim	330	MA 42 — Stadtgartenamt
Kreilplatz — Boschstraße	452	MA 42 — Stadtgartenamt
Krottenbachstraße 108	3.465	MA 51 — Sportamt
Lannerstraße	1.624	Bundesgymnasium 19
Obkirchgasse 16 (2 Plätze)	930	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Osterleitengasse 14	1.940	MA 51 — Sportamt
Paradisgasse — Formanekgasse	483	MA 51 — Sportamt
Pötzleinsdorfer Straße 194	300	Siedlungsgenossenschaft „Neues Leben“
Saar-Park — Silbergasse	784	MA 42 — Stadtgartenamt
Schegargasse 13—15	550	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Springriedelgasse 32	250	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Strauß-Lanner-Park — Billrothstraße	722	MA 42 — Stadtgartenamt
Trautenauplatz	2.997	MA 51 — Sportamt
Weilgasse	1.074	MA 42 — Stadtgartenamt
Weinberggasse 17 — Flotowgasse	350	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Wertheimstein-Park	660	MA 42 — Stadtgartenamt
Windhabergasse — Bellevuestraße	473	MA 42 — Stadtgartenamt

20. Bezirk

Adalbert Stifter-Straße 69—71	300	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Allerheiligenplatz (3 Plätze)	5.522	MA 42 — Stadtgartenamt
Brigittaplatz 1—2 (3 Plätze)	990	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Brigittaplatz 9	400	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Brigittenuer Lände 148—154 (2 Plätze)	710	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Engerthstraße 60—74	700	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Friedrich Engels-Platz	300	MA 42 — Stadtgartenamt
Friedrich Engels-Platz 9 (2 Plätze)	710	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Gaufplatz (2 Plätze)	991	MA 42 — Stadtgartenamt
Kapaunplatz (2 Plätze)	2.510	MA 42 — Stadtgartenamt
Leipziger Platz (3 Plätze)	940	MA 42 — Stadtgartenamt
Leipziger Straße — Hartlgasse	600	MA 42 — Stadtgartenamt
Leystraße 23	576	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Leystraße 38 — Pasettistraße	570	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Mortaraplatz	780	MA 42 — Stadtgartenamt
Robert Blum-Gasse — Wehlistraße	1.390	MA 51 — Sportamt
Sachsenplatz (2 Plätze)	1.795	MA 42 — Stadtgartenamt
Spaugasse — Leipziger Straße (2 Plätze)	777	MA 42 — Stadtgartenamt
Stromstraße 2—16a (2 Plätze)	1.150	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Stromstraße 36—38	300	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Stromstraße 39—45 — Vorgartenstraße	300	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Treustraße 55	3.202	MA 51 — Sportamt
Treustraße 61—69	284	MA 52 — Wohnhäuserverwaltung

21. Bezirk

Autokaderstraße 3—7 (3 Plätze)	964	MA 42 — Stadtgartenamt
Berzeliusgasse — Carrogasse (3 Plätze)	1.324	MA 42 — Stadtgartenamt
Brünner Straße 57	2.000	Simmering-Graz-Pauker-Werke
Demmergasse	644	MA 42 — Stadtgartenamt
Dr. Albert Geßmann-Gasse 39	2.460	ATV Strebersdorf
Donaufelder Friedhof-Park	359	MA 42 — Stadtgartenamt
Edison-Park	375	MA 42 — Stadtgartenamt
Floridsdorfer Au-Park	9.450	MA 42 — Stadtgartenamt
Franklinstraße	525	MA 42 — Stadtgartenamt
Freytaggasse	850	MA 42 — Stadtgartenamt
Fultonstraße	203	MA 42 — Stadtgartenamt
Galvanigasse (3 Plätze)	828	MA 42 — Stadtgartenamt
Grabmayrgasse 13	2.649	Floridsdorfer Turnverein
Inundationsgebiet (16 Plätze)	110.000	Verwaltung der Bundesspielfläche
Irenäusgasse	2.710	MA 51 — Sportamt

Jedlese, Überfuhrstraße	6.180
Jedlesee Au-Park	1.400
Jedlesee Straße 77	384
Justgasse 29	375
Leopoldau, Nordrandsiedlung	5.193
Leopoldauer Platz	728
Mayerweckstraße 2—8	448
Odenburger Straße 73—85	704
Pastorstraße 29	2.030
Paul Hock-Park	552
Pitkagasse — Wernldgasse 14—18	400
Prager Straße 31	570
Prager Straße 31	600
Prager Straße 93—99	200
Rußbergstraße 24—32	435
Siemensstraße (Wohnhausanlage)	250
Stammersdorf, Dr. Skala-Straße	5.568
Stammersdorf, Karl Lothringer-Straße 26—32	2.000
Strebersdorf, Scheydgasse	5.580
Teslagasse	1.350
Wasserpark — Alte Donau (3 Plätze)	2.836

22. Bezirk

Am Gänsehäufel	300
Aspern, Schrödertor	3.000
Bernoullistraße 4—8	320
Breitenleer Straße 263	2.340
Donaupark (2 Plätze)	6.000
Düsseldorfstraße 5—13	300
Eipeldauer Straße 40 (6 Plätze)	4.056
Erzherzog Karl-Straße 170	5.000
Eßlinger Hauptstraße 76	530
Haideweg	464
Hartlebengasse 3—15	1.080
Hirschstetten, an der Ostbahn	2.875
Hirschstetten, Aupark	200
Hirschstetten, Plankenmaisstraße	10.420
Hirschstetten, Quadenstraße (6 Plätze)	2.788
Hirschstetten, Wohnsiedlung Inundationsgebiet, südöstlich der Reichsbrücke (4 Plätze)	16.500
Kagran, Afritschgasse	6.900
Kagran, Larwingasse, Wohnsiedlung	936
Kagran, Meißnergasse 3	5.140
Kagranner Anger 20—22	260
Kaschauerplatz	4.000
Saikogasse 4 (2 Plätze)	656
Schödlbergergasse	3.400
Schrickgasse	994
Schüttauplatz	470
Schüttaustraße 1—39	360
Siebenbürgerstraße 4 (4 Plätze)	1.917
Siebenbürgerstraße 48	450
Stadlau, Am Bahnhof	200
Stadlau, Konstanzigasse	3.927
Stadlau, Rosmaringasse	2.975
Stadlau, Rosmaringasse 26	2.400
Stürzllacke	4.000
Viktor Kaplan-Straße 1—9 (2 Plätze)	722
Wagramer Straße 55—61	500

23. Bezirk

Atzgersdorf, Anton Heger-Platz	600
Atzgersdorf, Bahnhof — Vorplatz	200

Allgemeiner Turnverein Jedlesee	
MA 42 — Stadtgartenamt	
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung	
MA 42 — Stadtgartenamt	
MA 51 — Sportamt	
MA 42 — Stadtgartenamt	
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung	
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung	
MA 51 — Sportamt	
MA 42 — Stadtgartenamt	
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung	
Kinderfreunde Floridsdorf	
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung	
MA 42 — Stadtgartenamt	
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung	
MA 51 — Sportamt	
Kinderfreunde Floridsdorf	
WAT Strebersdorf	
MA 42 — Stadtgartenamt	
MA 42 — Stadtgartenamt	

STAW-Sektion Rudern	
Sportverein Lobau	
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung	
MA 51 — Sportamt	
Wiener Stadthalle-Kiba	
Betriebs- und Veranstaltungen Ges m. b. H. Siedlungsgenossenschaft „Siedlungs-Union“	
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung	
SKV Wiener Feuerwehr	
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung	
MA 42 — Stadtgartenamt	
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung	
MA 51 — Sportamt	
MA 42 — Stadtgartenamt	
MA 51 — Sportamt	
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung	
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung	
MA 51 — Sportamt	
MA 51 — Sportamt	
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung	
MA 51 — Sportamt	
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung	
MA 51 — Sportamt	
Siedlungsgenossenschaft „Siedlungs-Union“	
MA 51 — Sportamt	
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung	
MA 51 — Sportamt	
MA 42 — Stadtgartenamt	
MA 42 — Stadtgartenamt	
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung	
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung	
MA 42 — Stadtgartenamt	
MA 51 — Sportamt	
MA 51 — Sportamt	
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung	
Allgemeiner Turnverein Favoriten	
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung	
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung	

MA 42 — Stadtgartenamt	
MA 42 — Stadtgartenamt	

Atzgersdorf, Breitenfurter Straße	2.000
Atzgersdorf, Rudolf Zeller-Gasse 5	600
Atzgersdorf, Taglieberstraße 12—14	1.335
Atzgersdorf, Ziedlergasse 28	240
Erlaa, Canevegasse	1.515
Erlaa, Gregorygasse 35—37	600
Erlaa, Schloßpark	5.015
Inzersdorf, Altmanndorfer Straße 162—184 (3 Plätze)	1.800
Inzersdorf, Hochwassergasse 58	400
Liesing, Elisenstraße	280
Mauer, Johann Hörbiger-Gasse	200
Mauer, Valentingasse	400
Rodaun, Ambrosweg	9.724
Rodaun, Schreckgasse	800
Siebenhirten, Basler Gasse	2.930
Siebenhirten, Josef Endlweber-Gasse 3	288

MA 51 — Sportamt
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
MA 51 — Sportamt
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
MA 51 — Sportamt
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
Kinderfreunde Erlaa
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
MA 42 — Stadtgartenamt
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung
MA 42 — Stadtgartenamt
MA 51 — Sportamt
Pfarrre Rodaun
MA 51 — Sportamt
MA 52 — Wohnhäuserverwaltung

Dazu kommen die nicht öffentlichen Spielplätze in Kindergärten, Horten und Tageserholungsstätten (MA

11), in Schulen (MA 56) und in Privatschulen und Lehranstalten.

Eislaufplätze

2. Bezirk Ausstellungsstraße 40	Kinderfreunde Leopoldstadt
3. Bezirk Landstraßer Hauptstraße 63—65 Lothringerstraße 22 (Kunsteis)	Hans Stolberg Wiener Eislaufverein
8. Bezirk Lerchenfelder Straße 66 Schmidgasse 11	Ing. Walter Paulus Kinderfreunde Josefstadt
10. Bezirk Holzknechtstraße Laaer Berg-Straße 170 Windtenstraße — Nochnagelplatz	Kinderland — Groß Laaerberg Elternverein Schule Laaer Berg-Straße 170 ASKÖ Wien
11. Bezirk Werkstättenweg 75	Kinderfreunde Simmering
12. Bezirk Dunklergasse — Gaudenzdorfer Gürtel Oswaldgasse 34 Siedlung Rosenhügel	Kinderfreunde Mariahilf WAT Meidling Kinderfreunde Rosenhügel (Meidling)
13. Bezirk Geylinggasse 24	Tennis-Club Blau-Weiß
14. Bezirk Achtundvierzigerplatz Bergmillergasse 8 Cumberlandstraße 102	ASKÖ Wien Hans Stolberg Sportvereinigung Schwarz-Weiß Westbahn
15. Bezirk Brunhildengasse 2—6 Vogelweidplatz — Stadthalle (Kunsteis — ganz- jähriger Betrieb)	Sportvereinigung Schwarz-Weiß Westbahn Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungen Ges. m. b. H.
16. Bezirk Erdbrustgasse 4 Gallitzinstraße 4	ASKÖ Landesverband Wien MA 51 — Sportamt (nur für Schulen)

17. Bezirk

Roggendorfgasse 2

Postsportverein Wien

19. BezirkKrottenbachstraße 53
Osterleitengasse 14ASKÖ Landesverband Wien
Kinderfreunde Döbling**20. Bezirk**Brigittenauer Lände 236
Treustraße 57ASKÖ Brigittenau
Kinderfreunde Brigittenau**21. Bezirk**Anton Haberzeth-Gasse — Parzelle 81
Berzeliussgasse 7
Berzeliussgasse — Siemensstraße
Dr. Albert Geßmann-Gasse
Grabmayrgasse 13
Schwarzlackenau — ÜberfuhrstraßeSchulbrüder St. Josef
Anna Strobach
Kinderfreunde Floridsdorf
ATV Strebersdorf
Floridsdorfer Turnverein
ASKÖ Landesverband Wien**22. Bezirk**Donaufelder Straße 243—245
Donaupark-Halle (Kunsteis)Turnverein Kagran
Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungen
Ges. m. b. H.
Kinderfreunde Stadlau

Stadlau, Konstanziagasse

23. BezirkLiesing, Schartlgasse
Mauer, Kaserngasse 3
Rodaun, AmbroswegWAT Liesing
Franz Groyer
Kinderfreunde Rodaun

Tennisanlagen

2. BezirkAusstellungsstraße 42/Nordportalstraße
Engerthstraße
Hauptallee 123a
Krieau — Meiereistraße
Rustenschacher Allee 1
Rustenschacher Allee 5
Rustenschacher Allee 7
Rustenschacher Allee 9 und 1 TennishalleTurn- und Sport-Union Prater
SC Finanzministerium
Österreichischer Hockey-Verband
Vienna Cricket and Footballclub
Wiener Park-Club
STAW Tennissektion
Tennis-Club Schwarz-Blau
Wiener Athletiksport-Club**3. Bezirk**Arsenalstraße 1, Objekt 3—5
Hyegasse, Sporthalle
Landstraßer Hauptstraße 63—65
Lothringerstraße 22
Sechskrügelgasse 4 (6 Plätze)Sportklub Handelsministerium
Sportklub Handelsministerium
Hans Stolberg
Wiener Eislaufverein, Tennissektion
Ing. Walter Paulus**4. Bezirk**

Favoritenstraße 15

Theresianum

7. Bezirk

Lindengasse 9 (2 Tennishallen)

Tennisclub Quisisana

8. Bezirk

Lerchenfelder Straße 66

Ing. Walter Paulus

9. BezirkGrünertorgasse 12
Porzellangasse 48
Sensengasse 1—3
Spitalgasse 23Ing. Walter Paulus
Hans Stolberg
Akademischer Sportklub
Gewerkschaft Allgemeines Krankenhaus**10. Bezirk**Absberggasse 35
Holzknechtstraße 17—19
Triester Straße 106
Windtenstraße — NothnagelplatzKSVg. Ankerbrot — Sektion Tennis
Neuland-Schulsiedlung
ASV Wienerberg
ASKÖ Wien**11. Bezirk**Leberstraße 82
Simmeringer Hauptstraße 207—211ASKÖ Landesverband Wien
Wiener Fußball-Verband

12. Bezirk

Hervicusgasse 13
 Oswaldgasse 34
 Tivoligasse 79

Turn- und Sport-Union Hetzendorf
 WAT Meidling (Tennisklub Meidling)
 Tennisplätze Tivoli

13. Bezirk

Geylinggasse 20
 Geylinggasse 24 — Gutzkowplatz
 Goldmarkplatz
 Hagenberggasse 46
 Hietzinger Hauptstraße 121
 Linienamtsgasse 8
 Schönbrunner Schloßstraße

Hietzinger Tennis-Vereinigung
 Tennis-Club Blau-Weiß
 Sportvereinigung Städtische Versicherungsanstalt
 Maria Koch
 Ober-St. Veiter Tennis-Club
 ASVÖ Landesverband Wien
 Turn- und Sport-Union Wien

14. Bezirk

Achtundvierzigerplatz
 Bergmillergasse 8
 Hadersdorf, Hauptstraße 57
 Hadersdorf, Mauerbachstraße
 Linzer Straße 431

ASKÖ Wien (SKVS Flötzersteig)
 Tennisschule Hütteldorf
 Gustav Pokorny
 Schloßhotel Laudon
 Union West-Wien

15. Bezirk

Brunhildengasse 2
 Vogelweidplatz, Stadthalle

Sportvereinigung Schwarz-Weiß Westbahn
 Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungen
 Ges. m. b. H.

16. Bezirk

Erdbrustgasse 4

ASKÖ Wien (WAT Ottakring)

17. Bezirk

Franz Glaser-Gasse
 Marswiese Neuwaldegg
 Roggendorfgasse 2 und 1 Tennishalle

SV Zentralsparkasse
 Union Katholische Jugend
 Postsportverein Wien

18. Bezirk

Bastiengasse — Erndtgasse
 Starkfriedgasse 15—17

Tennisplätze Gersthof (Pazderka)
 Internationales Studentenheim der Bundeswirtschafts-
 kammer
 Sportverein Österreichische Tabakregie

Sternwartestraße — Gustav Tschermak-Gasse

19. Bezirk

Döblinger Hauptstraße 48
 Erbsenbachgasse — Börnergasse
 Grinzinger Straße 111
 Heiligenstädter Lände 27b
 Hohe Warte
 Leidesdorfgasse 6—10
 Starkfriedgasse 20

Tennisschule Decombe
 Union Tennis-Club
 Nußdorfer Athletiksport-Club
 Sportvereinigung Nationalbank
 First Vienna FC (Tennissektion)
 Günther Brunner
 Cottage-Tennisklub Pötzleinsdorf

20. Bezirk

Brigittenuer Lände 236
 Lorenz Müller-Gasse

ASKÖ Wien (WAT Brigittenuer)
 MA 51 — Sportamt

21. Bezirk

Berzeliusgasse 7
 Brünner Straße 57
 Grabmayrgasse 13
 Hopfengasse 8 und 1 Tennishalle
 Leopoldauer Straße 77
 Lorettoplatz 5
 Schwarzlackenau — Überfuhrstraße

Anna Strobach
 Wiener Lokomotivfabrik
 Floridsdorfer Turnverein
 Floridsdorfer AC
 Sportklub Shell
 Helmut Riemer
 ASKÖ Landesverband Wien

22. Bezirk

Am Gänsehüfel
 Arbeiterstrandbadstraße 134—136
 Eiswerkstraße 20
 Kagran, Donaufelder Straße 243—245
 Stadlau, Smolagasse

Städtisches Strandbad
 Bundesbahn-Sportreferat
 Sportklub Länderbank
 TV Kagran
 FC ÖMV-Stadlau

23. Bezirk

Atzgersdorf, Tullnertalgasse 1—3
 Atzgersdorf, Wiegelestraße 484
 Erlaa, Erlaaer Straße 54—56
 Kalksburg, Promenadeweg 3
 Liesing, Scharltgasse 10
 Mauer, Erhardgasse 2
 Mauer, Kaserngasse 3

Heinz Gruber
 KSV Unilever Wien
 Alt-Erlaaer Tennis- und Minigolf Anlage Ges. m. b. H.
 Jesuitenkollegium
 WAT Liesing
 Turn- und Sport-Union Wien
 Tennisclub Blau-Weiß

Schwimmbäder

Hallenschwimmbäder

- 4., Favoritenstraße 15 (nicht öffentlich)
 - 5., Margaretenbad, Strobachgasse 7
 - 7., Kenyongasse 4—8 (nicht öffentlich)
 - 15., Vogelweidplatz 14 (Stadthallenbad)
- (Die städtischen Hallenschwimmbäder siehe unter Magistrat, Magistratsabteilung 44)

Sommerschwimmbäder

- 2. Bezirk**
Stadionbad, Krieau
- 13. Bezirk**
Bundessportbad Schönbrunn
- 14. Bezirk**
Edenbad, Amundsenstraße 2 (nicht öffentlich)
- 17. Bezirk**
Neuwaldegg, Promenadegasse 58
Rohrerbad, Exelbergstraße
- 19. Bezirk**
Döblinger Hauptstraße 70
Grinzing, Cobenzlgasse 35
Sieveringer Straße 267

- 21. Bezirk**
Birnerbad, An der oberen Alten Donau 21

- 22. Bezirk**
Dampfschiffhaufen, 1. Wiener Donau-Schwimmklub (nicht öffentlich)
Arbeiter-Strandbad, Arbeiterstrandbadstraße
Betriebsbad Firma Julius Meinl (nicht öffentlich)
Bundessportbad Alte Donau, Arbeiterstrandbadstraße 93
Eisenbahnerbad, Arbeiterstrandbadstraße
Krankenkasse-Strandbad (nicht öffentlich)
Naturfreundebad, An der unteren Alten Donau 52 (nicht öffentlich)
Polizei-Strandbad (nicht öffentlich)
Siemens-Bad (nicht öffentlich)
Strandbad der WStW-EW (nicht öffentlich)
Strandbad Süßenbrunn, Wagramer Straße
Strandbad Wiener Ruderklub „Pirat“ (nicht öffentlich)
Straßenbahner-Bad (nicht öffentlich)

- 23. Bezirk**
Atzgersdorf, Breitenfurter Straße 164 (nicht öffentlich)
Rodaun, An der Au 2

(Die städtischen Sommerschwimmbäder siehe unter Magistrat, Magistratsabteilung 44)

Bootshausanlagen

19. Bezirk

- Kuchelau
- Muthgasse 127
- Nußdorfer Sporn
- Nußdorfer Sporn

20. Bezirk

- Handelskai 3 a

22. Bezirk

- Am Gänsehäufel
- Am Kaisermühlendamm
- An der unteren Alten Donau 1
- An der unteren Alten Donau 3
- An der unteren Alten Donau 7
- An der unteren Alten Donau 13
- An der unteren Alten Donau 21
- An der unteren Alten Donau 47
- An der unteren Alten Donau 49
- Dampfschiffhaufen
- Dampfschiffhaufen

- ATV Döbling
- ATV Nußdorf-Heiligenstadt
- Fischerei-Verein Heiligenstadt
- Naturfreunde Paddelsport-Sektion
- Sportvereinigung Schwarz-Weiß Westbahn
- Turn- und Sport-Union Wien
- WAT Gruppe Döbling
- WAT Zentrale
- Wiener Paddelsport-Club
- Wiener Ruderverein Austria
- Akademischer Faltboot-Club
- Union Paddelsport-Heim
- Wiener Ruderverein Donauhört

- ÖAV Paddlergruppe Edelweiß

- STAW Rudersektion
- Wiener Ruderklub „Pirat“
- Wiener Regatta-Verein
- Verwaltung der Bundesspielfläche
- Ruderverein Ellida
- Wiener Ruderklub Donau
- Wiener Ruderklub Argonauten
- Ruderverein Friesen
- 1. Wiener Ruderklub Lia
- Polizei-Sportvereinigung Wien
- Wiener Ruderklub Donaubund

Sportkegelbahnen

1. Bezirk

Dr. Karl Lueger-Ring 14
Stubenring 1

3er-Asphaltbahn
3er-Asphaltbahn

SV Creditanstalt Bankverein
SK Handelsministerium

2. Bezirk

Engerthstraße 257
Praterstraße Viadukt
Rustenschacher Allee 5
Stadionbad

3er-Asphaltbahn
4er-Asphaltbahn
3er-Asphaltbahn
2er-Asphaltbahn

SV Lagerhaus
Bundesbahn-Sportreferat
STAW Kegelsektion
Wiener Stadthalle-Kiba
Betriebs- und Veranstaltungen Ges. m. b. H.

3. Bezirk

Göllnergasse 15
Lothringerstraße 22
Schlachthausgasse 13

3er-Asphaltbahn
1er-Asphaltbahn
2er-Asphaltbahn

KSV Siemens
Wiener Eislaufverein
KSK „Gut Holz“

10. Bezirk

Gudrunstraße 11
Keplergasse 10
Südbahnhof, Wiedner Gürtel 1a
Südbahnhof, Wiedner Gürtel 1b

2er-Asphaltbahn
2er-Asphaltbahn
4er-Asphaltbahn
3er-Asphaltbahn

Sportverein Felten
Polizei-Sportvereinigung
Postsportverein Wien
Bundesbahn-Sportreferat

11. Bezirk

Grillgasse 48
Haidequerstraße 2
Kaiser-Ebersdorfer Straße 26
Leberstraße 82

2er-Asphaltbahn
2er-Asphaltbahn
2er-Asphaltbahn
4er-Asphaltbahn

ESV Ostbahn XI
Sportvereinigung WStW-EW XI
Jakob Jungschaffer
ASKÖ Wien

13. Bezirk

Linienamtsgasse 8

2er-Asphaltbahn

ASVÖ Wien

14. Bezirk

Cumberlandstraße 31
Hadersdorf, Mauerbachstraße 43—45
Linzer Straße 105

3er-Asphaltbahn
2er-Asphaltbahn
2er-Asphaltbahn

Josef Steiner
Schloßhotel Laudon
Hotel Sittler

15. Bezirk

Langauergasse 2
Vogelweidplatz 14

6er-Asphaltbahn
7er-Asphaltbahn

Bundesbahn-Sportreferat
Wiener Stadthalle-Kiba
Betriebs- und Veranstaltungen Ges. m. b. H.

16. Bezirk

Paltaufgasse 12

2er-Asphaltbahn

KSV Tabakregie

17. Bezirk

Wattgasse — Remise

3er-Asphaltbahn

Sportvereinigung WStW-VB

20. Bezirk

Pasettstraße 76

2er-Asphaltbahn

Sportklub Eisfabrik

21. Bezirk

Brünner Straße 57
Gaswerk Leopoldau
Leopoldauer Straße 79
Rußbergstraße 2—4
Shuttleworthstraße 8
Stammersdorfer Straße 42

3er-Asphaltbahn
2er-Asphaltbahn
2er-Asphaltbahn
8er-Asphaltbahn
2er-Asphaltbahn
4er-Asphaltbahn

KSV Lokomotivfabrik
Sportvereinigung WStW-GW
Sportklub Shell
Melzer Sportbahnen
KSK Hofherr-Schranz
Gertraud Christ

22. Bezirk

Aspern, Biberhaufenweg
Aspern, Kolonie Lobau 105
Aspern, Zachgasse 4
Bettelheimstraße 30
Breitenleer Straße 102
Donaufelder Straße 263
Donaupark
Eiswerkstraße 20
Eßlinger Hauptstraße 82

2er-Asphaltbahn
2er-Asphaltbahn
2er-Asphaltbahn
2er-Asphaltbahn
3er-Asphaltbahn
2er-Asphaltbahn
4er-Asphaltbahn
2er-Asphaltbahn
3er-Asphaltbahn

Gasthaus Blatt
Ingeborg Veigl
Marie Hollmann
Eduard Brosch
Gasthaus Pichler
Anna Partik
Restaurant Donaupark
Sportklub Länderbank
Gasthaus Müllner

Kaisermühlen, Polizeibad
Süßenbrunner Platz 10
Wagramer Straße 52
Wimppfengasse 7

4er-Asphaltbahn
2er-Asphaltbahn
3er-Asphaltbahn
2er-Asphaltbahn

Polizei-Sportvereinigung Wien
Franz Rohrer
Gasthaus Watzal
Kurt Mayer

23. Bezirk

Atzgersdorf, Breitenfurter Straße 164
Atzgersdorf, Ziedlergasse 2
Inzersdorf, Draschestraße 81
Liesing, Schartlgasse 10
Siebenhirten, Ketzergasse 8

2er-Asphaltbahn
3er-Asphaltbahn
3er-Asphaltbahn
2er-Asphaltbahn
4er-Asphaltbahn

KSV Unilever
Gasthaus Hobiger
Gasthaus Koci
WAT Liesing
Josef Buck

Rodelstraßen

4., Alois Drasche-Park
12., Schwenkgasse
14., Drewitzweg
15., Eduard Suez-Gasse
16., Gallitzinberg-Steinbruchwiese (Jugendrodelbahn
600 m)

18., Edmund Weiß-Gasse
18., Leschetitzkygasse

(Die Benützung der Rodelstraßen ist an die jeweilige
Verfügung der Verkehrsbehörden gebunden)

Turnsäle und Sporthallen

Turnsäle in städtischen Schulen

1. Bezirk

Börsegasse 5 (2 Turnsäle)
Zedlitzgasse 9

Reisnerstraße 43
Strohgasse 15

2. Bezirk

Aspernallee 5
Blumauergasse 21
Czerninplatz 3
Darwingasse 14
Feuerbachstraße 1
Feuerbachstraße 3
Holzhausergasse 5
Holzhausergasse 7
Kleine Sperlgasse 2a (2 Turnsäle)
Leopoldsgasse 3 (2 Turnsäle)
Max Winter-Platz 2 (2 Turnsäle)
Novaragasse 30
Obere Augartenstraße 38
Pazmanitengasse 26 (2 Turnsäle)
Schönngasse 2
Schwarzringergasse 4
Vereinsgasse 29
Vorgartenstraße 191
Vorgartenstraße 210
Wittelsbachstraße 6 (2 Turnsäle)
Wolfgang Schmäzl-Gasse 13

4. Bezirk

Phorusgasse 10 (2 Turnsäle)
Sankt Elisabeth-Platz 8
Schäffergasse 3 (2 Turnsäle)
Schaumburgergasse 7
Starhembergsgasse 8
Waltergasse 16

5. Bezirk

Castelligasse 9
Castelligasse 25
Diehlgasse 2
Einsiedlergasse 7
Embelgasse 46
Embelgasse 48
Gassergasse 44
Gassergasse 46
Margarettenstraße 103
Stolberggasse 53
Viktor Christ-Gasse 24

6. Bezirk

Corneliusgasse 6
Gumpendorfer Straße 4
Hirschengasse 18
Loquaiplatz 4
Mittelgasse 24
Sonnenuhrgasse 3
Spalowskygasse 5

7. Bezirk

Burggasse 14—16
Neubaugasse 42
Neustiftgasse 100 (2 Turnsäle)
Stiftgasse 35
Zieglergasse 21

8. Bezirk

Lange Gasse 36
Pfeilgasse 42 (2 Turnsäle)
Zeltgasse 7

9. Bezirk

D'Orsaygasse 8
Galileigasse 3
Galileigasse 5
Gilgegasse 12
Glasergasse 8 (2 Turnsäle)
Grünentorgasse 9—11
Lichtensteinstraße 137
Währinger Straße 43

10. Bezirk

Ada Christen-Gasse 14
Alxingergasse 82
Bernhardtstalgasse 19
Carl Prohaska-Platz (Wienerfeld West)
Erlachgasse 91
Georg Wilhelm Pabst-Gasse (3 Turnsäle)
Hebbelplatz 1
Hebbelplatz 2
Herzgasse 27 (2 Turnsäle)
Herzgasse 87
Josef Enslein-Platz (Wienerfeld Ost)
Kempelengasse 20 (2 Turnsäle)
Keplergasse 11
Keplerplatz 7
Klausenburger Straße 25
Knöllgasse 59
Knöllgasse 61
Laaerberg-Straße 170
Laimäckergasse 17
Leibnizgasse 33 (2 Turnsäle)
Ober-Laaer Platz 1
Pernerstorfergasse 30—32
Quellenstraße 52
Quellenstraße 54
Schrankenberggasse 32
Selma Lagerlöf-Gasse 20
Sonnleithnergasse 32
Triester Straße 114

11. Bezirk

Braunhubergasse 3 (2 Turnsäle)
Brehmstraße 8
Enkplatz 4 (2 Turnsäle)
Haeckelplatz 1 (2 Turnsäle)
Herderplatz 1 (2 Turnsäle)
Molitorgasse 11
Münnichplatz 6
Pachmayergasse 6
Simoningplatz 2
Wilhelm Kreß-Platz

12. Bezirk

Bischoffgasse 10
Deckergasse 1
Fockygasse 20
Haebergasse
Herthergasse 28
Hetzendorfer Straße 79
Hetzendorfer Straße 138
Johann Hoffmann-Platz 19
Johann Hoffmann-Platz 20

Karl Löwe-Gasse 20
Längenfeldgasse 13—15
Malfattigasse 17
Marshallplatz (2 Turnsäle)
Rosasgasse 8
Rothenburgstraße 1
Ruckergasse 42
Ruckergasse 44
Singrienergasse 23
Steinbauergasse 27

13. Bezirk

Amalienstraße 31
Amalienstraße 33
Am Platz 2
Auhofstraße 49
Dr. Schober-Straße 1
Hackinger Kai 15
Hietzinger Hauptstraße 166 (1 Turnsaal, 1 Turnzimmer)
Speisinger Straße 44
Steinlechnergasse 5—7
Veitingergasse 9

14. Bezirk

Diersterweggasse 30
Felbigergasse 97
Hadersdorf, Hauptstraße 70
Hadersdorf, Hauptstraße 80
Hochsatzengasse 22—24
Kienmayergasse 41 (Turnzimmer)
Linzer Straße 232
Linzer Straße 419
Lortzinggasse 2 (2 Turnsäle)
Märzstraße 178
Märzstraße 180
Spallartgasse 18
Wolfersberg, Mondweg 71
Zennerstraße 1

15. Bezirk

Benedikt Schellinger-Gasse 1—3
Diefenbachgasse 15
Friedrichsplatz 4
Friedrichsplatz 5
Friesgasse 10
Goldschlagstraße 14—16
Hütteldorfer Straße 7—17
Johnstraße 40
Kröllgasse 20
Kröllgasse 26
Meiselstraße 19
Ortnergasse 4
Schweglerstraße 2—4
Sechshauser Straße 71 (2 Turnsäle)
Selzergasse 25
Zinckgasse 12—14

16. Bezirk

Gaullachergasse 49
Grubergasse 4
Grundsteingasse 48—56 (2 Turnsäle)
Herbststraße 86 (2 Turnsäle)
Julius Meinl-Gasse 1
Koppstraße 75 (2 Turnsäle)
Landsteingasse 4
Liebhartsgasse 21
Lorenz Mandl-Gasse 56

Lorenz Mandl-Gasse 58
Odoakergasse 48
Roterdstraße 1
Savoyenstrasse 2
Schinnaglgasse 3
Wiesberggasse 7
Wilhelminenstraße 94
Wurlitzergasse 59

17. Bezirk

Arzberggasse 2
Geblergasse 29
Geblergasse 31
Halirschgasse 25
Kastnergasse 29
Kindermanngasse 1
Knollgasse 6
Pezzl-gasse 29
Redtenbachergasse 79 (2 Turnsäle)
Rötzer-gasse 2—4
Wichtelgasse 67 (2 Turnsäle)

18. Bezirk

Alsegger Straße 45—47
Anastasio Grün-Gasse 10
Bischof Faber-Platz 1
Cottagegasse 17
Klettenhofergasse 3
Köhlergasse 7
Scheibenbergstraße 63
Schopenhauerstraße 79
Schopenhauerstraße 81
Schulgasse 57
Währinger Straße 173-181 (Turnsaal und Turnzimmer)

19. Bezirk

Celtesgasse 2
Flotowgasse 25
Grinzinger Straße 95 (2 Turnsäle)
In der Krim 6
Kreindlgasse 24
Krottenbachstraße
Mannagettgasse 1
Oskar Spiel-Gasse (2 Turnsäle)
Pantzer-gasse 25
Pyrker-gasse 14
Pyrker-gasse 16
Windhabergasse 2

20. Bezirk

Allerheiligenplatz 7
Gerhardusgasse 7 (2 Turnsäle)
Greiseneckergasse 29 (2 Turnsäle)
Leipziger Platz 1
Leipziger Platz 2
Leystraße 34
Leystraße 36
Pöchlarnstraße 12
Pöchlarnstraße 14
Spielmann-gasse 1 (2 Turnsäle)
Staudinger-gasse 6 (2 Turnsäle)
Stromstraße 40
Treustraße 9
Vorgartenstraße 42
Vorgartenstraße 95 (2 Turnsäle)

1. Bezirk

Beethovenplatz 1 (2 Turnsäle)
Hegelgasse 12

21. Bezirk

Aderklaaer Straße 2 (Turnsaal und Turnzimmer)
Autokaderstraße
Berzeliusgasse 2
Brünner Straße 139
Deublergasse 19
Deublergasse 21
Dopschstraße (2 Turnsäle)
Dr. Albert Geßmann-Gasse 32
Dunantgasse 2
Franklinstraße 27—33
Irenäusgasse
Jedlese, Coulombgasse 9
Jochbergengasse
Kinzerplatz 9
Leopold Ferstl-Gasse 9
Leopoldau, Nordrandsiedlung
Menger-gasse 33
Ostmarkgasse 30 (Turnzimmer)
Pastorgasse (3 Turnsäle)
Prießnitzgasse (2 Turnsäle)
Reisgasse 1
Roda-Roda-Gasse 21 (2 Turnsäle)
Schillgasse 31
Stammersdorf, Dr. Skala-Straße 43—45
Theodor Körner-Gasse 25
Wenhartgasse 34

22. Bezirk

Afritschgasse 56
Aspern, Oberdorfstraße 2
Aspern, Siegesplatz
Breitenlee
Eßling (Turnzimmer)
Georg Bilgeri-Straße 13 (2 Turnsäle)
Klenaugasse 12
Konstanziagasse 24—26
Konstanziagasse 50
Langobardenstraße 66
Meißnergasse 1
Natorpgasse 1
Plankenmaisstraße 30 (Turnsaal und Turnzimmer)
Schrebergasse 39
Schüttauplatz 18
Schüttaustraße 42
Stadlauer Straße 51
Wintzingerodestraße 1—3 (2 Turnsäle)
Ziegelhofstraße (2 Turnsäle)

23. Bezirk

Atzgersdorf, Prücklmayergasse 6 (2 Turnsäle)
Atzgersdorf, Kirchenplatz 2—3
Atzgersdorf, Steingasse 25
Erlaa, Erlaaer Straße 74
Inzersdorf, Anton Baumgartner-Straße 119
(3 Turnsäle)
Inzersdorf, Draschestraße 96
Inzersdorf, Triester Straße 199
Liesing, Dirmhirngasse 29
Liesing, Püls-gasse 28
Mauer, Bendagasse 1—2 (2 Turnsäle)
Mauer, Freisingergasse 8
Mauer, Speisinger Straße 258
Rodaun, Fürst Liechtenstein-Straße 2—4
Siebenhirten, Basler Gasse

Turnsäle in Bundesschulen

Hegelgasse 14 (2 Turnsäle)
Schottenbastei 7—9
Stubenbastei 6—8

2. Bezirk

Josef Gall-Gasse 2
 Kleine Sperlgasse 2c (2 Turnsäle)
 Vereinsgasse 21
 Wittelsbachstraße 5
 Wohlmuthstraße 3 (2 Turnsäle)
 Zirkusgasse 48

3. Bezirk

Boerhaavegasse 15
 Hagenmüllergasse 30
 Kundmanngasse 20—22
 Radetzkystraße 2
 Schützengasse 31

4. Bezirk

Waltergasse 7 (2 Turnsäle)
 Wiedner Gürtel 68 (2 Turnsäle)

5. Bezirk

Rainergasse 39 (2 Turnsäle)
 Reinprechtsdorfer Straße 24
 Spengergasse 20

6. Bezirk

Amerlingstraße 6
 Marchettigasse 3
 Rahlgasse 4 (2 Turnsäle)

7. Bezirk

Kandlgasse 39
 Neustiftgasse 95

8. Bezirk

Albertgasse 18—22
 Albertgasse 38
 Jodok Fink-Platz 2
 Lange Gasse 47

9. Bezirk

Glaserstraße 25
 Wasagasse 10

10. Bezirk

Ettenreichgasse 41—43 (2 Turnsäle)
 Laaer Berg-Straße 1

11. Bezirk

Gottschalkgasse 21

12. Bezirk

Erlgasse 32—34
 Rosasgasse 1 (2 Turnsäle)
 Singrienergasse 19

13. Bezirk

Fichtnergasse 15 (2 Turnsäle)
 Speisinger Straße 105 (Turnzimmer)
 Wenzgasse 7 (2 Turnsäle)

14. Bezirk

Astgasse 3
 Leysersstraße 6

15. Bezirk

Diefenbachgasse 19
 Henriettenplatz 6

16. Bezirk

Maroltingergasse 69—71 (2 Turnsäle)
 Schuhmeierplatz 7

17. Bezirk

Geblergasse 56
 Parhamerplatz 18 (2 Turnsäle)
 Rosensteingasse 79

18. Bezirk

Haizingergasse 37
 Klostersgasse 25
 Schopenhauerstraße 49

19. Bezirk

Billrothstraße 26—30 (2 Turnsäle)
 Billrothstraße 73 (2 Turnsäle)
 Gymnasiumstraße 79—83 (Turnsaal und Turnzimmer)
 Krottenbachstraße 11
 Straßergasse 37—39 (2 Turnsäle)

20. Bezirk

Unterbergergasse 1

21. Bezirk

Franklinstraße 26 (2 Turnsäle)

Turnsäle in Privatschulen und -lehranstalten**1. Bezirk**

Akademiestraße 12
 Freyung 6
 Judenplatz 6

2. Bezirk

Leopoldgasse 1a
 Untere Augartenstraße 9

3. Bezirk

Erdbergstraße 70
 Fasangasse 4 (2 Turnsäle)
 Fasangasse 48
 Jauresgasse 3
 Rennweg 31
 Sebastianplatz 3

4. Bezirk

Favoritenstraße 15
 Karlsplatz 14

6. Bezirk

Gumpendorfer Straße 129
 Liniengasse 21

7. Bezirk

Burggasse 37
 Kenyongasse 4—8

8. Bezirk

Hamerlingplatz 5—6 (2 Turnsäle)
 Piaristengasse 43

9. Bezirk

Liechtensteinstraße 37a
Michelbeuerngasse 6—8

10. Bezirk

Alxingergasse 8
Ludwig von Höhnel-Gasse 17—19
Quellenstraße 87

13. Bezirk

Schloßberggasse

14. Bezirk

Breitenseer Straße 31
Leysersstraße 6

15. Bezirk

Friesgasse 4—8 (2 Turnsäle)
Gebrüder Lang-Gasse 6
Siebeneichengasse 17

16. Bezirk

Herbststraße 104
Possingergasse 28

18. Bezirk

Antonigasse 72
Lacknergasse 89
Scheidlstraße 2
Schopenhauerstraße 44—46
Schumanngasse 17
Semperstraße 45

19. Bezirk

Alfred Wegener-Gasse 10—12
Döblinger Hauptstraße 83 (2 Turnsäle)
Stefan Esders-Platz 1

21. Bezirk

Franklinstraße 24
Freyttaggasse 19
Mayerweckstraße 1—3 (2 Turnsäle)
Strebersdorf, Lang-Enzersdorfer Straße 4

22. Bezirk

Hardeggasse 65
Schüttaustraße 41

23. Bezirk

Kalksburg
Mauer, Franz Asenbauer-Gasse 49 (2 Turnsäle)
Rodaun, Willergasse 55

Tischtennishallen und -Übungsstätten**1. Bezirk**

Bankgasse 1
Drachengasse 3
Fischhof 3
Herrengasse 14
Postgasse 7
Stubenring 1
Stubenring 1

2. Bezirk

Czerningasse 21
Große Stadtgutgasse 11
Handelskai 269
Kleine Pfarrgasse 33
Krummbaumgasse 8
Praterstern, Viadukt Hauptallee

3. Bezirk

Arsenal, Objekt 1
Bayerngasse 2
Dietrichgasse 4
Dietrichgasse 44
Hagenmüllergasse 32
Keinergasse 26
Lothringerstraße 22
Schützengasse 30

4. Bezirk

Argentinerstraße 30a

6. Bezirk

Windmühlgasse 3

7. Bezirk

Halbgasse 22
Myrthengasse 11—13
Neustiftgasse 28

8. Bezirk

Florianigasse 5a
Lange Gasse 69
Zeltgasse 7

TTC Semperit Wien
TTC Slovan-Olympia
UNKA (Handelskammer)
TTC Union Landhaus
Polizei-Sportvereinigung Wien
SK Handelsministerium
SV Sozialministerium

Union Stern
OMV Zentral-Sportvereinigung
TTSC Sturhof-Lagerhaus
Gehörlosen-Sportverein Wien
SC Hakoah
Bundesbahn-Sportreferat

SK Handelsministerium
SV Alpine
SV Persil
Union Katholische Jugend, Don Bosko
WVB Bahnhof Erdberg
TTC Mindi
Wiener Eislauf-Verein
TTC Sonni

TTC Rundfunk

UKJ Wien-Süd

SV Allotria
Myrthe-Mill
TTC Julius Meinl

TTC Herz
Tischtennis Center Hans Bolena
TTC Journalisten, WAT Mariahilf

- 9. Bezirk**
Schlickplatz 6/II
- 10. Bezirk**
Inzersdorfer Straße 17
Südbahnhof (Briefumleitung)
Südbahnhof, Wiedner Gürtel 1b
- 11. Bezirk**
Simmeringer Hauptstraße 289 (Schutzhaus)
- 12. Bezirk**
Aichholzgasse 52
Marshallplatz 6
- 13. Bezirk**
Altersheim Lainz, Pavillon 15
- 14. Bezirk**
Achtundvierzigerplatz
Flötzersteig 115 (Festsaal)
- 15. Bezirk**
Langaugasse 2
Vogelweidplatz 7
- 16. Bezirk**
Grubergasse 6
Grundsteingasse 37/2
Neulerchenfelder Straße 47 — Kirchstetterngasse 57
- 17. Bezirk**
Beheimgasse 17—39
Hernalser Hauptstraße 138
Urbangasse 10
- 18. Bezirk**
Gentzgasse 22—24/5
Währinger Gürtel 40
- 19. Bezirk**
Boschstraße 54
Döblinger Gürtel, Stadtbahnbogen 190
- 20. Bezirk**
Burghardtstraße 23
Höchstädtplatz 3
Höchstädtplatz 5
Nordwestbahnstraße 6
Pasettistraße 72—76
Wasnergasse 33 c
- 21. Bezirk**
Brünner Straße 72
Prager Straße 31
Rußbergstraße 37
Stowassergasse
- 22. Bezirk**
Donaupark, Eishalle
Schütttaustraße 1—39, Stiege 43
Wurmbrandgasse 20
- 23. Bezirk**
Erlaa, Erlaaer Straße 23
Inzersdorf, Don Bosco-Gasse 14
Inzersdorf, Kirchenplatz 1/3
Mauer, Erhardgasse (Sportplatz)
- Polizei-Sportvereinigung Wien
- UKJ St. Anton
TTC Postsportverein Wien
Bundesbahn-Sportreferat
- SC Zentralsparkasse
- TTC SJ Wien
UKJ Hetzendorf
- TTC Spitalsbedienstete
- ASKÖ Wien
SKVS Flötzersteig
- Sportvereinigung Schwarz-Weiß Westbahn
UKJ Neufünfhaus
- Polizei-Sportvereinigung Wien
UKJ Neulerchenfeld
Union Katholische Jugend Wien
- TTC Herz
WStW-VB Bahnhof Hernal
Int. Jugend-Club der Jugoslawen
- UKJ Währing
SKV WStW-VB
- TTC Salzer KG
Union Döbling
- KSV Kontakt
TTC Globus
SC NÖM
TTC Postsparkasse
TTC Eisfabrik
SC Spitalsbedienstete
- TTC Österreichische Automobilfabrik
TTC WStW-GW
WAT Strebersdorf
WAT Strebersdorf
- WAT Kaisermühlen
WAT Kaisermühlen
WAT Stadlau
- BSV Kottmaier
UKJ Don Bosco
Union Atzgersdorf
Union Mauer

Sporthallen

- 1. Bezirk**
Biberstraße 5
Postgasse 7
Renngasse
Universität
- Postsportverein Wien
Polizei-Sportvereinigung Wien
Union Fecht-Club Wien
Universitäts-Turnanstalt

- 2. Bezirk**
Pazmanitengasse 17
Praterstern, Viadukt Hauptallee
Rustenschacher Allee 9
- 3. Bezirk**
Am Heumarkt 4
Hyegasse
Landstraßer Gürtel 27
- 4. Bezirk**
Phorusgasse 10
Schleifmühlgasse 23
Theresianumgasse 16—18
- 7. Bezirk**
Zieglergasse 25
- 8. Bezirk**
Fuhrmannsgasse 18
Fuhrmannsgasse 18a
Lange Gasse 78
- 9. Bezirk**
Porzellangasse 14—16
Schlickplatz 6
- 10. Bezirk**
Fernkorngasse 134
Laxenburger Straße 10
Südbahnhof, Wiedner Gürtel 1 b
Wendstattgasse 5 (Rundturnhalle)
- 11. Bezirk**
Florian Hedorfer-Straße 24 (Rundturnhalle)
Hauffgasse 35
Kaiser-Ebersdorf, Mailergasse 5
- 12. Bezirk**
Schönbrunner Straße 152
- 15. Bezirk**
Goldschlagstraße 113
Neubaugürtel 1
Possingergasse 2 (6 Hallen)
Vogelweidplatz 14
- 16. Bezirk**
Grubergasse 6
Lindauergasse 27—29
- 17. Bezirk**
Hernalser Hauptstraße 13
Roggendorfgasse 2
Rötzergergasse 6
- 19. Bezirk**
Döblinger Gürtel, Stadtbahnbogen 190
- 20. Bezirk**
Dammstraße 7—9
- 21. Bezirk**
Grabmayrgasse 13
Jedlese, Gartenstadt
Pastorstraße 29, Großfeldsiedlung (Rundturnhalle)
- 22. Bezirk**
Kaisermühlen, Schüttaustraße
- 23. Bezirk**
Atzgersdorf, Steingasse (Rundturnhalle)
Liesing, Franz Heider-Gasse
Mauer, Kaserngasse
- ASKÖ Leopoldstadt
Bundesbahn-Sportreferat
Wiener Athletiksport-Club
- Wiener Eislaufverein
Union Wien — SK Handelsministerium
Bundesbahn-Sportreferat
- WAT Wieden
Wiener Arbeiter-Turn- und Sportverein
Franz Domes-Lehrlingsheim
- WAT Neubau
- ASVO Wien
Österreichischer Gymnastikbund
Bundesanstalt für Leibeserziehung
- Turn- und Sport-Union Wien
PSV Wien
- Box-Club Union Favoriten
ASKÖ Wien
Bundesbahn-Sportreferat
MA 51 — Sportamt
- MA 51 — Sportamt
WAT Simmering
Union Kaiser-Ebersdorf
- Box-Club Austria Wien
- WAT Rudolfsheim
Bundesbahn-Sportreferat
Bundesanstalt für Leibeserziehung
Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungen
Ges. m. b. H.
- Polizei-Sportvereinigung Wien
Diözesan-Sportgemeinschaft Katholische Jugend
- Österreichischer Gewichtheber-Verband
Postsportverein Wien Tennis
Wiener Sportklub
- Union Döbling
- Union Alt-Brigittenu
- Floridsdorfer Turnverein
ASKÖ Wien
MA 51 — Sportamt
- Allgemeiner Turnverein Kaisermühlen
- MA 51 — Sportamt
Allgemeiner Turnverein Liesing
Tennisklub Blau-Weiß

Privatlehranstalten für Gymnastik und Sport

- | | | | |
|---|---|---|---|
| 1. Bezirk
Georg Coch-Platz 2
Herrengasse 14 | Bertina Ziska
Egon Herricht | 8. Bezirk
Josefstädter Straße 21
Schmidgasse 3 | Hella Schoenig-Schreffel
Ilona Melas |
| 3. Bezirk
Barmherzigengasse 8 | Traudl Samesch-Hoppe | 9. Bezirk
Währinger Straße 28 | Henriette Neuman |
| 4. Bezirk
Gußhausstraße 20 | Prof. Erna Cieplik-Komora | 12. Bezirk
Grünbergstraße 31 | Nora Kubanek |
| 5. Bezirk
Castelligasse 19
Schönbrunner Straße 56 | Hans Kres
Hermann Vollhofer | 15. Bezirk
Neubaugürtel 29/18
Preysinggasse 37 | Prosper Buchelle
M. Hofbauer |
| 6. Bezirk
Getreidemarkt 2
Joanelligasse 10/6
Mariahilfer Straße 1b
Mariahilfer Straße 57
Mariahilfer Straße 85
Mariahilfer Straße 89 | Dr. Susanne Schmida
Franz Sladek
Karl Herricht
Hans Kulka
Josef Brunhuber
Hildegard Pickerbach | 16. Bezirk
Neulerchenfelder
Straße 53 | Johann Herzog |
| 7. Bezirk
Neubaugasse 36
Stiftgasse 6 | Adalbert Riha
Hans Kulka | 18. Bezirk
Kreuzgasse 18 | Karate Club (B. Zimmermann) |

Vergnügungsstätten

- Maxim*, 1., Opernring 11, Tel. 56 33 40, Direktion: „MAXIM“ Restaurations-Betriebsges. m. b. H., Fassungsraum: 289 Personen
- Moulin rouge*, 1., Walfischgasse 11, Tel. 52 21 30, 52 14 15, Direktion: Andreas Hoffmann, Fassungsraum: 250 Personen
- Simpl*, 1., Wollzeile 36, Tel. 52 47 42, Direktion: Dr. Martin Floßmann, Fassungsraum: 235 Personen
- „*Tenne*“, 1., Annagasse 3, Tel. 52 57 08, Direktion: Fischer & Schlader Vergnügungsbetriebe OHG, Fassungsraum: 450 Personen

Uraufführungskinos

- Apollo*, 6., Gumpendorfer Straße 63, Tel. 57 96 51, Fassungsraum: 694 Personen
- Art-Kino Studio I im Flotten-Kino*, 6., Mariahilfer Straße 85—87, Tel. 56 51 52, Fassungsraum: 151 Personen
- Burg-Kino*, 1., Opernring 19, Tel. 57 84 06, Fassungsraum: 361 Personen
- Citty 2000*, 9., Porzellangasse 19, Tel. 34 91 87, Fassungsraum: 418 Personen
- Elite-Kino*, 1., Wollzeile 36, Tel. 52 21 76, Fassungsraum: 468 Personen
- Flotten-Kino*, 6., Mariahilfer Straße 85—87, Telefon 56 51 52, Fassungsraum: 384 Personen
- Gartenbau-Kino*, 1., Parkring 12, Tel. 52 23 54, Fassungsraum: 900 Personen
- Haydn-Kino*, 6., Mariahilfer Straße 57, Tel. 57 22 62, Fassungsraum: 524 Personen
- Imperial-Kino*, 1., Rotgasse 9, Telefon 63 32 23, Fassungsraum: 482 Personen
- Kammerlichtspiele*, 3., Schwarzenbergplatz 7—8, Telefon 72 62 76, Fassungsraum: 377 Personen
- Kärntner-Kino*, 1., Johannesgasse 3, Tel. 52 84 09, Fassungsraum: 298 Personen
- Kolosseum-Kino*, 9., Nußdorfer Straße 4, Tel. 34 81 06, Fassungsraum: 534 Personen
- Kosmos-Kino*, 7., Siebensterngasse 42—44, Tel. 93 12 26, Fassungsraum: 414 Personen
- Kreuz-Kino*, 1., Wollzeile 17, Tel. 52 67 16, Fassungsraum: 300 Personen
- Kruger-Kino*, 1., Krugerstraße 5, Tel. 52 87 67, Fassungsraum: 226 Personen
- Künstlerhaus Filmtheater*, 1., Akademiestraße 13, Tel. Nr. 65 43 28, Fassungsraum: 385 Personen
- Maria Theresien-Kino*, 7., Mariahilfer Straße 70, Tel. 93 64 70, Fassungsraum: 503 Personen
- Metro-Kino*, 1., Johannesgasse 4, Tel. 52 18 03, Fassungsraum: 223 Personen
- Opern-Kino*, 1., Friedrichstraße 4, Tel. 56 43 03, Fassungsraum: 442 Personen
- Panorama-Kino*, 2., Praterstern 1, Tel. 24 72 42, Fassungsraum: 472 Personen
- Rondell-Kino*, 1., Riemergasse 11, Tel. 52 91 10, Fassungsraum: 314 Personen
- Schäffer-Lichtspiele*, 6., Mariahilfer Straße 37, Telefon 57 04 14, Fassungsraum: 464 Personen
- Schottenring Kino*, 1., Schottenring 5, Tel. 34 52 36, Fassungsraum: 327 Personen
- Tabor-Kino*, 2., Taborstraße 8, Tel. 24 61 15, Fassungsraum: 628 Personen
- Tuchlauben-Kino*, 1., Tuchlauben 7, Tel. 63 22 33, Fassungsraum: 392 Personen
- Urania-Kino*, 1., Uraniastraße 1, Tel. 72 61 91, Kassa: Tel. 72 61 94, Fassungsraum: Großer Saal 587 Personen, Mittlerer Saal 273 Personen
- Votivpark-Kino*, 9., Währinger Straße 12, Tel. 34 35 71, Fassungsraum: 414 Personen
- Wienzeile-Kino*, 6., Linke Wienzeile 4, Tel. 57 22 75, Fassungsraum: 503 Personen

